Die Stadt Altenburg

in den Jahren

1350 bis 1525.

Von

E. von Braun,
Herzogl. Sachsen-Altenburg'schem Archivrath.

Mit dem Portrait der Kurfürstin Margaretha zu Sachsen
geb. Erzherzogin zu Oesterreich
und
urkundlichen Beilagen.

In Commission der Schnuphase'schen Hofbuchhandlung
(O. Hager) zu Altenburg.
1872.



Kurfürstin

MARGARETHA ZU SACHSEN,

geb. ERZHERZOGIN ZU ÖSTERREICH.

Anm. 177[a].

Die Stadt Altenburg

in den Jahren

1350 bis 1525.

Von

E. von Braun,

Herzogl. Sachsen-Altenburg'schem Archivrath.

Mit dem Portrait der Kurfürstin Margaretha zu Sachsen geb. Erzherzogin zu Oesterreich und urkundlichen Beilagen.

In Commission der Schnuphase'schen Hofbuchhandlung (O. Hager) zu Altenburg. 1872.

Druck von L. Bruno Blücher in Altenburg.

Inhalt.

☞ Siehe Berichtigungen Seite 408.

Einleitung.

Die freundliche Aufnahme unserer Geschichte der Burggrafen von Altenburg im Jahre 1868 hat uns Veranlassung gegeben, den Faden der Geschichte Altenburgs von 1350 an wieder aufzunehmen, wo die Beleihung der Mark- und Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm, der Söhne des Mark- und Landgrafen Friedrich II. des Ernsthaften, mit dem Burggrafenthum Altenburg durch den König Karl IV. erfolgte. Dies konnte wohl um so unbedenklicher geschehen, als unsere ältesten städtischen Verhältnisse zum großen Theil bereits in der vorerwähnten, von 1172 beginnenden Geschichte der gedachten Burggrafen mit berührt sind.

Obgleich die Regierung Friedrichs des Ernsthaften, der von 1329 an auch Regent über Altenburg war, nur eine kurze gewesen, indem er bei seinem Tode erst 39 Jahre alt war, so muß man sie dennoch als eine segensreiche bezeichnen. Als einem Manne von großer Thatkraft, Consequenz und Selbstständigkeit lag ihm das Wohl seiner Unterthanen vor Allem am Herzen.

Deutschland wurde in den Jahren 1348 und den nächstfolgenden, wie Vielen bekannt ist, durch verschiedene traurige Ereignisse hart heimgesucht, wie die der schwarze Tod genannte verheerende Seuche ohne Zweifel eins der verhängnißvollsten gewesen ist. Ebenso ist die 1348 über Deutschland verbreitete ungerechte Verfolgung der Juden, die in Verdacht der Brunnenvergiftung gekommen, in Folge davon aber als Mitschuldige an jener Seuche angesehen und aus diesem Grunde größtentheils einem grausamen Schicksal verfallen waren, hierher zu rechnen. Nicht minder möchte endlich auch der häufig wiederkehrende Kampf um die deutsche Königskrone zu den damaligen Mißgeschicken in Deutschland gehören, der, wie bekannt ist, oft genug verhängnißvoll für dasselbe endigte.

Kann man sich auch nicht mit allen Handlungen des Mark- und Landgrafen Friedrich des Ernsthaften einverstanden erklären, so darf man doch den Ruhm ihm nicht absprechen, daß er mit scharfem Blick erkannt hatte, wie die Macht eines Landes hauptsächlich in dem Wohlstand der Städte begründet sei, weshalb er

die damals ihrem Aufblühen besonders schädlichen Bestandtheile, Adel und Geistlichkeit, möglichst zu beschränken suchte.

Im Jahre 1349 verstarb er[1]) und hinterließ vier Söhne, von denen die drei vorgenannten ihm in der Regierung folgten, während der vierte, Ludwig, ob er gleich anfangs in einigen Urkunden zugleich mit seinen Brüdern genannt wird, dennoch keinen eigentlichen Antheil an der Regierung selbst genommen zu haben scheint. Er wählte den geistlichen Stand und erhielt 1358 das Bisthum Halberstadt, in dessen Besitz seine Brüder ihn zu schützen versprachen.[2])

Die vier genannten Fürsten waren beim Tode ihres Vaters in einem noch sehr jugendlichen Alter, denn Friedrich war erst 17, Balthasar 13, Ludwig 9 und Wilhelm 6 Jahre alt. Es war daher ein großes Glück für sie und ihre Unterthanen, daß sie wohl berathen waren, namentlich von Seiten ihrer Großmutter, der in Gotha damals lebenden verw. Landgräfin Elisabeth,[3]) welche dringend von einer Länderzerstückelung abrieth.

Friedrich hatte bereits im Jahre 1344 auf Vermittelung seines Vaters mit der Tochter des reichen Grafen Heinrich XII. von Henneberg, Katharina, sich vermählt, durch welche die Pflege Koburg im Jahre 1353 an das meißnische Haus kam.[4])

Als der Aelteste und einzig Volljährige (— nirgends wird einer Vormundschaft über ihn gedacht —) übernahm er zunächst allein die Regierung über die von seinem Vater hinterlassenen Länder, regierte aber zugleich im Namen seiner unmündigen Brüder, über welche ihm urkundlich die Vormundschaft von König Karl IV. auf 10 Jahre zugesprochen worden war.[5])

Ihr Aufenthalt war meist auf der Wartburg,[6]) der alten Residenz der Landgrafen von Thüringen.

Die nachfolgenden geschichtlichen Ausführungen beziehen sich vornehmlich auf die Zeit von 1350 bis 1525 oder bis zum Tode des um die Reformation in Altenburg hochverdienten Kurfürsten Friedrich des Weisen.

A. Regenten.

Das Wichtigste im Anfang der Regierung Friedrich's III., des Strengen,[7]) Balthasars und Wilhelms des Einäugigen war die von König Karl IV. ihnen zu Bautzen (Budissin) am 6. Februar 1350 gewährte Gesammtbelehnung mit ihren Ländern.[8])

In den darüber ausgestellten Urkunden werden genannt: das Osterland, das Land zu Pleißen, die Grafschaften Orlamünda, Rochlitz und Groitzsch, die Mark Meißen mit ihren Burggrafschaften, Herrschaften und Aemtern, die Herrschaft Torgau, die Herrschaft Eisenberg, die Pfalz Lauchstädt, die Mark Landsberg; dagegen fehlt die Urkunde über die Landgrafschaft Thüringen.

Gleichzeitig ward das Oberjägermeister-Amt des heiligen römischen Reichs ihnen dergestalt verliehen, daß sie auf aller andern Herren Wildbahnen mit ihren Jägern und Hunden folgen konnten, wenn sie wollten, dagegen hatte Niemand eine gleiche Folge auf ihrer Wildbahn. In der That übte auch der junge Mark- und Landgraf Friedrich dasselbe gleich nach den Funktionen der Kurfürsten auf dem Hoftage zu Metz im Jahre 1356 mit dem Graf von Schwarzburg, als Unterjägermeister, aus, indem er mit diesem, unter dem Schalle der Waldhörner und begleitet von 3 Jagdhunden, einen Hirsch und ein wildes Schwein auf die königliche Tafel trug.

Nach Erlangung des erblichen Besitzes ihrer Länder suchten die genannten fürstlichen Brüder Alles zu entfernen, was ihre Unterthanen an die ehemalige Reichsunmittelbarkeit erinnern konnte, und veränderten daher auch das frühere Stadt-Wappen von Altenburg.[9])

Eine nicht unbedeutende Berechtigung erlangten die Bewohner des Meißner- und Pleißnerlandes um dieselbe Zeit dadurch, daß der König Karl IV. ihnen zu Bautzen die bereits von seinem Vorgänger (dem König Ludwig dem Baier) von Pavia aus im Jahre 1329 erlassene Urkunde bestätigte, kraft deren dieselben Rittergüter mit vollen adeligen Rechten erwerben konnten.[10])

In behaglicher Ruhe konnten die erwähnten Mark- und Landgrafen allerdings nicht auf ihrer Wartburg leben, da ihre Regierung eine fast ununterbrochene Kette von Erwerbungen und Kriegen — Eins oft die Folge nur des Andern — gewesen ist, und es konnte unter solchen Verhältnissen auch nicht die Rede von einer geregelten Hofhaltung sein, jedoch wird Das von ihnen gerühmt, daß sie in einer so schönen Eintracht und in einem so herzlichen Zuvorkommen unter sich auf der Wartburg bei gemeinschaftlicher Hofhaltung gelebt, daß sie in der That ein seltenes Beispiel hiervon in jener fehdereichen Zeit gegeben.

Der Hofstaat der Fürsten hatte auch in dem wettinischen Hause bereits seit Heinrich dem Erlauchten (Prächtigen)[11]) sich vermehrt, auch in Manchem sich umgestaltet. Die ehedem von den Ministerialen aus dem hohen Adel besorgten ordentlichen Hofdienste, wie die eines Truchsessen, Schenken, Kämmerers, hörten nach und nach auf, und an ihre Stelle traten die nach Herkommen auch aus den Ritterbürtigen genommenen besoldeten Hofbeamten, welche schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts einen eigenen Hofstaat der Fürsten unter der Benennung des Hofgesindes zu bilden anfingen, an dessen Spitze der Magister curiae (Hofmeister) stand. Letzterer erscheint häufig mit in der Reihe der Räthe der Fürsten und nicht selten als ein der hauptsächlichsten Zeugen in deren Urkunden.

In Bezug auf die fürstlichen Einkünfte in jener Zeit läßt sich im Allgemeinen Folgendes anführen. Dieselben gingen zum großen Theil noch immer, wie früher, aus den Kammergütern ein. Sodann bestanden ihre Einnahmen aber auch aus verschiedenen Abgaben, als: der Urbede der Grundholden, aus mancherlei Zöllen, aus dem Ungelt (Ohmgelt, Getränksteuer,) der Viehsteuer (Byecoll), den Geleitsabgaben, den Strafgebühren, dem Schlagschatze der Münze[12]) u. s. w.

Auch mußten die in den meißnischen und thüringischen Ländern lebenden Juden, kraft eines von König Karl IV. dem Mark- und Landgraf Friedrich dem Strengen und dessen Brüdern im Jahre 1350 ertheilten Privilegii, eine nicht geringe Summe für den ihnen gewährten Schutz entrichten, die im Jahre 1368 gegen 1000 fl., im Jahre 1375 auf sechs Jahre 1100 rheinische Gulden und im Jahre 1425 875 rheinische Gulden betrug. Die Größe des fraglichen Schutzgeldes scheint demnach immer einzeln bestimmt worden zu sein und wechselte nach dem Ablauf der Jahre, auf welche es vertragen war. Ein ähnliches Privilegium war bereits dem Markgraf Friedrich dem Ernsthaften von dem König Ludwig dem Baier im Jahre 1330 in Bezug auf den Judenschutz ertheilt worden.

Eine Natural-Abgabe führte den Namen „die Wegemit.“[13]) Aehnliche damals an den Landesherrn zu entrichtende Naturalabgaben mußten erfolgen: von Dünkel (ador), Weizen, Gerste, Hafer, Hopfen, Wein ꝛc. Nicht gering zu veranschlagen ist ebenso wenig der Reichthum, der schon damals den wettiner Fürsten aus den Bergwerken zufloß.[14]) Sehr bald reichten jedoch die denselben zustehenden gewöhnlichen Einnahmen nicht mehr aus, und bereits im Jahre 1350 ward dem Mark- und Landgraf Friedrich dem Strengen und dessen Brüdern eine allgemeine Bede von einer nach Leipzig berufenen Versammlung zum ersten Mal zu Abtragung ihrer Schulden verwilligt. Es mußte indeß daselbst mit jedem Einzelnen der Betheiligten aus den Städten, wie vom Lande, wegen dieser außerordentlichen Auflage verhandelt werden, da diese Theile noch nicht, wie später im Jahre 1438, zu einem landschaftlichen Ganzen vereinigt waren. Es ist daher völlig unrichtig, wenn schon die erwähnte leipziger Zusammenkunft von einigen Geschichtschreibern mit dem Namen „Landtag“ bezeichnet wird, wobei wir noch bemerken wollen, daß die verschiedenen Klassen, wie vornehmlich jede Stadt, besondere bezügliche Reverse erhielten.

Solche allgemeine Beden, wie sie später auch in den Jahren 1376 und 1385 verwilligt worden, waren auf die Schutzgerechtigkeit über die Städte und auf die Lehnspflicht der Vasallen gegründet. Neben den allgemeinen bestanden übrigens die früheren, durch Herkommen geregelten Beden und Jahrrenten der Fürsten von den Städten und vom Lande fort.

Als gemeinschaftliche Beamtete der fürstlichen Gebrüder Friedrich, Balthasar und Wilhelm werden bezeichnet:

Christian von Witzleben, Hofrichter; Heinrich von Kodewitz, Kanzler; Heinrich von Brandenstein, Landvogt; Timo von Colditz und Ulrich von Tennstädt, Marschälle; Arnold Judemann, Kammermeister; Ritter Heise von Valken, „heimlicher“ geheimer Rath (1357); Hermann von Myla, Heinrich von Laucha, Dietrich von Limpach, Sekretäre, letzterer zugleich Protonotar; Richard und Albert (III.) von Wartberg, Burgvögte auf Wartburg.[15])

Schon frühzeitig war die Aufmerksamkeit der wettiner Fürsten auf die Gerichtsverfassung ihrer Länder gelenkt worden. Bereits seit der Zeit Heinrichs des Erlauchten trat eine wesentliche Veränderung bezüglich derselben dadurch ein, daß nach dem allmählichen Verschwinden der alten Landdinge (placita) alsbald das landesherrliche Hofgericht erschien. Welche Sachen vor diesem verhandelt wurden, wird nicht angegeben, jedoch möchte wohl ursprünglich ebenso wenig eine besondere Gattung von Angelegenheiten (mit Ausschluß unterer Behörden) vor dasselbe gehört haben, als früher

auch keine bestimmte Scheidung der Kompetenz des Landdings und der Audienz des Fürsten stattfand.

Aus den Städten wurden die Sachen vor den Fürsten zu jener Zeit gebracht, wenn das untere Gericht (das Stadtgericht) sie nicht beizulegen vermochte.[16]) Neben dem Hofgericht bestanden aber die Landgerichte in den Provinzen, die Patrimonialgerichte der Vasallen und einzelne geistliche Gerichte nach wie vor fort. Auch das Bergerkloster vor Altenburg hatte eigene Gerichtsbarkeit von alter Zeit her; es nahm sogar anfangs für sich allein das Recht der Entscheidung über Leben und Tod seiner Untergebenen in Anspruch, was ihm jedoch höhern Orts nie zugestanden worden ist.

Natürlich fehlte es damals bei der häufigen Verworrenheit im Gerichtswesen nicht an Eingriffen des einen Gerichts in die Rechte des andern, wie überhaupt die Verhältnisse selbst zwischen höheren und niederen Gerichtsstellen zu jener Zeit keineswegs völlig klar waren.

Wir wissen nicht, ob das ehemalige markgräfliche Gericht unter dem rothen Thurm im Schloß zu Meißen, über dessen Wesen noch heute große Dunkelheit herrscht, von der Zeit an, als das Pleißnerland durch die königliche Belehnung der Markgrafen zu Meißen damit in deren Eigenthum gekommen, in Beziehung auch zu diesem Land getreten ist, jedoch möchte dies nicht unmöglich sein. Das verdienstliche Werk des Dr. Märcker (Leipzig. 1842) über die Geschichte des Burggrafthums Meißen enthält Seite 146 ff. manches Interessante über das fragliche Gericht, welches ein Ueberrest des alten Gaudings oder Gaugerichts der ganzen Mark Meißen gewesen zu sein scheint. Hinsichtlich der südlichen Hälfte seines Sprengels walteten eigenthümliche politische Verhältnisse zum Stift Hersfeld ob, deren Spur bis zu den Zeiten Dietrichs des Bedrängten hinauf (1213) verfolgt werden kann. Die Aebte Berlt und Reinhard von Hersfeld ertheilten der Markgräfin Elisabeth von Meißen in den Jahren 1385 und 1391 die Lehen über den rothen Thurm daselbst und andere dazu gehörige Stücke, und der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, Herzog Albrecht, wurden von dem Abt Ludwig von Hersfeld im Jahre 1478 mit ebendemselben Thurm nebst dessen Zubehörungen belehnt. Uebrigens führte derselbe — im Gegensatz zu einem ebendaselbst befindlichen weißen — seinen Namen von der rothen Farbe, wie zu § 13 Anm. 20 der vorgedachten Geschichte bemerkt wird.

Seit dem 13. Jahrhundert hatte man auf den Landesversammlungen angefangen, Geistliche (häufig die Kapellane der Fürsten) zu Führung der Protokolle und zu Ausfertigung der Ur-

kunden, als die einzigen damals in dieser Hinsicht Unterrichteten, zu gebrauchen und sie als Schreiber und Notarien (scriptores et notarii) anzustellen, denen ein oberster Schreiber, ein Protonotarius curiae, meist ein höherer Geistlicher, vorgesetzt war. Aus diesem Protonotariatsamt ging später das Kanzleramt hervor; wir finden den ersten Kanzler unter Friedrich dem Ernsthaften im Jahre 1317 in der Person des Abts Albrecht von Pegau.

Der Kanzler hatte als Vorsteher der fürstlichen Kanzlei sich vornehmlich der Staatsgeschäfte anzunehmen; ihm standen meist mehrere unter dem Namen „der Heimlichen" bekannte, aus der Ritterschaft hervorgegangene Räthe zur Seite. Oft zog der Fürst aber auch aus anderen Kreisen Männer zu einzelnen Berathungen hinzu, welche sein besonderes Vertrauen besaßen. Wir finden daher öfters aus jener Zeit die Ausdrücke in den fürstlichen Urkunden: „Nach des Rathes Rath," „mit Beirath der Heimlichen," „auf Erkenntniß des Raths," „mit Rath der Rathgeber und getreuen Heimlichen," rc. rc.

Während unter den früheren Markgrafen zu Meißen die Einnahmen ihrer Einkünfte durch verschiedene Beamte besorgt worden, erscheint im Jahre 1357 unter der Regierung der Mark- und Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm zum ersten Mal zur Einnahme der landesherrlichen Gefälle ein Kammermeister in der Person des Arnold Judemann.

In der Zeit von 1350—1352 kauften die vorerwähnten Markgrafen die früher im Besitz des Erzbischofs zu Magdeburg gewesenen Städte Zörbig, Nebra, Tuch und die Hälfte des Gerichts zu Riedeburg, woran der Letztgenannte den Rückkauf allenthalben sich vorbehalten hatte, von der Familie Pouch für 3,500 Schock breiter Groschen.[17])

Nicht lange darauf geriethen diese Markgrafen in eine Fehde mit dem Voigt Heinrich dem Aelteren von Plauen wegen der Städte Auma, Triptis und Ziegenrück, die sogar später zu einem unter dem Namen „des voigtländischen" bekannten Kriege führte. Dieselben behaupteten nämlich, daß jene Städte dem reußischen Voigt von Markgraf Friedrich dem Ernsthaften aus einem frühern Streit nach einem königlichen Ausspruch blos unterpfändlich überlassen seien, während der letztere auf ein noch früheres zwischen ihm und dem nur gedachten Markgraf bestandenes Rechtsverhältniß sich bezog und aus diesem Grunde sich weigerte, jene Orte heraus zu geben. Sei es nun wegen dieser Weigerung, oder, was auch möglich sein könnte, in Folge verweigerter Bezahlung der Einlösungssumme für dieselben von Seiten der meißnischen Markgrafen, brach ein ernstlicher Streit zwischen den Genannten im Jahre 1354 aus, der zwar ein Jahr darauf durch einen Ver-

gleich beigelegt zu sein schien, laut dessen die Markgrafen den genannten Voigt bei allen Rechten und Gnaden lassen zu wollen versprachen, die seine Eltern bei dem Leben der ihrigen gehabt hätten, allein im Jahre 1357 erneuerte er sich wegen desselben Gegenstandes mit noch größerer Heftigkeit.[19]) Da jedoch die meißnischen Markgrafen von König Karl IV. bei diesem Kampfe unterstützt wurden, der vielleicht seinen mit Eifer verfolgten Plan, Böhmen zu vergrößern, dabei ausführen zu können hoffte, so mußte der Voigt der Uebermacht weichen und nicht nur die oben erwähnten Orte, sondern auch Adorf, Mühltroff, Neukirchen, Pausa, Labau und mehrere andere Orte tauschweise gegen Belehnung mit Borna und Kohren abtreten. Wahrscheinlich wurde schon bei dieser Veranlassung ausbedungen, daß die Städte Ronneburg, Werdau, Vogtsberg und Schmölln nach dem Aussterben der Voigte von Plauen, welches im Jahre 1397 erfolgte, an das wettinische Haus fallen sollten.

Auch im Kriegswesen war bereits jetzt einige Veränderung eingetreten. Während nämlich das Heer noch im 12. Jahrhundert größtentheils aus der Lehnsmiliz zu Pferde bestand, die von dem Fürst, dessen Räthen und Voigten in den Kampf geführt wurde, und man nach Fähnlein, Lanzen oder Gleven[20]) zählte, indem die vornehmeren Vasallen ihre Hintersassen beritten mit brachten oder auch eigene Knappen und Knechte mit sich führten, traten schon im 13. Jahrhundert neben jenen rittermäßigen Reitern mehr und mehr die Bürgermannschaften hervor, welche als Schützen mit Armbrust und Pfeil zu Fuß fochten und deren Thaten den Diensten des streitbaren Adels recht wohl an die Seite gesetzt werden konnten.

Ob nun gleich der zu einem Kriege hinzugezogene Vasall seine Leute sechs Wochen lang nach sächsischem Lehnrecht von den Früchten seines eigenen Lehens erhalten sollte, so geschah es dennoch schon damals nicht selten, daß sämmtliche Mannschaften während der Dauer eines Krieges auf Kosten des betreffenden Fürsten unterhalten wurden.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Contingente einzelner wettinischer Landestheile schon damals (im 14. Jahrhundert) im Verhältniß zum Reich in Bezug auf Kriegshilfe geordnet waren.[21])

War es zwar damals in fürstlichen Familien nichts Ungewöhnliches, daß die Nutzungen nach eingetretener Volljährigkeit jüngerer Brüder unter die respektiven Interessenten vertheilt wurden, — wenn auch die Landeshoheit, die Haltung der Vasallen-Versammlungen, die Erhebung der Beden 2c. noch gemeinschaftlich ausgeübt wurden, — so scheint es doch, als ob die fürstlichen Gebrüder Friedrich, Balthasar, Ludwig und Wilhelm anfangs selbst diese geringere Art der Landestheilung nach den bei dem meißnischen

Fürstenhause hinsichtlich der kräftigern Regierung eines Einzigen gemachten Erfahrungen hätten vermeiden wollen. Laut einer unter Vermittelung ihrer Großmutter, der verw. Landgräfin Elisabeth zu Gotha, im Jahre 1356 getroffenen Vereinigung erklärten sie feierlich: „Ihr Ding solle ein Ding sein, und ihre Lande Einem, als dem Andern, zu Gebote stehen und unterthänig sein; nimmer wollten sie sich sondern noch theilen im jetzigen und künftigen Besitz, auch einander gehorsam und berathen sein zu Frommen ihrer Land und Leute; ohne ihre gekorne Räthe ihre Herrschaften nicht verleihen noch vergeben und alle Aufläufe und Zwietracht durch jene gütlich entscheiden lassen."[22]) Markgraf Friedrich scheint aber der gemeinschaftlichen Regierung nach wie vor in der Hauptsache vorgestanden und seine Brüder blos bei wichtigen Geschäften mit zur Berathung gezogen zu haben.

Das zweite wichtigste Ereigniß für die Stadt Altenburg in dieser Zeit war nächst der Ertheilung eines neuen Stadtwappens jedesfalls die durch die Markgrafen Friedrich und Balthasar zu Rochlitz am 27. Juli 1356 auf Ansuchen der Stadtbürger von Altenburg erfolgte Bestätigung ihres alten, von Markgraf Heinrich dem Erlauchten zu Meißen im Jahre 1256 ertheilten Stadt-Privilegii.[23]) Vergleicht man die beiden qu. Privilegien von 1256 und 1356 mit einander, so findet sich kein wesentlicher Unterschied im Inhalt der Sätze zwischen ihnen; das letztere schließt sich fast wörtlich an das erstere an, nur bei wenigen Stellen sind die Sätze etwas mehr umschrieben.

Am 1. März 1358 schlossen die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm bei einem Besuche, dem sie dem König Karl IV. in Prag abstatteten, ein Schutzbündniß mit demselben gegen alle seine Feinde, wofür er ihnen den Weinzoll zu Gotha bestätigte,[24]) auch noch überdieß ihnen gleichen Beistand bei Befehdungen versprach.

In dem nämlichen Jahre machten dieselben eine neue Erwerbung, indem nach dem Ausspruch eines Austrägalgerichts die Schlösser Dornburg, Windberg, Lobdaburg nebst dem Lehen an Tautenberg in ihren Besitz kamen, wozu die verw. Landgräfin Elisabeth in Gotha, wie berichtet wird, wesentlich mit gewirkt hatte. Sie war nach der allgemeinen Schilderung eine ausgezeichnete Fürstin von klarem Verstande und großer Frömmigkeit, durch deren im Jahre 1359 erfolgten Tod die gedachten Markgrafen einen unersetzlichen Verlust erlitten.

1359—62 zog Markgraf Friedrich der Strenge in einer hessischen Fehde, — vereint mit dem Landgraf Otto von Hessen, dem Schützen, — gegen den stolzen und raubsüchtigen Abt von Fulda, Heinrich VII. aus dem Hause Kraluk, dessen Leute viel-

fachen Schaden auch in den angrenzenden thüringischen Länderstrichen angerichtet hatten. Endlich mußte derselbe der Uebermacht weichen und wurde durch einen im Monat April 1362 abgeschlossenen Vergleich zur Ruhe-Haltung, sowie zum Ersatz des durch diese Fehde entstandenen Schadens, gezwungen.

Im Jahre 1365 zog derselbe Markgraf mit seinen Brüdern und einem aus Meißen, dem Osterland, Vogtland und Thüringen gesammelten Heere von für die damalige Zeit ungewöhnlicher Stärke, (nach Einigen von 8000, nach Anderen von 18000 Mann,) in Verbindung mit dem mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, gegen den Herzog Albrecht II. von Braunschweig, um wegen der von ihm in die thüringischen Lande öfters unternommenen Einfälle sich zu rächen.

Ob nun gleich die Stadt Einbeck und das Schloß Salz, welches letztere von dem gedachten Herzog mit einer Bleibüchse, — der ersten derartigen Kanone, deren in jener Zeit gedacht wird, — tapfer vertheidigt wurde, vergebens von ihnen belagert wurden, so sah derselbe dennoch, nachdem die ihm gehörigen Schlösser Hindenburg, Lichtenstein und Windhausen von den Feinden erobert worden waren, zu einem Vergleich sich genöthigt, kraft dessen er unter andern Verpflichtungen jeden aus der Sache entstandenen Schaden zu ersetzen hatte.

Gegen Ende 1365 verpfändeten die Grafen Heinrich und Berthold von Henneberg dem mehrgenannten Mark- und Landgraf Friedrich Elgersburg für 2000 Mark Silbers.

In dem darauf folgenden Jahre ereignete sich am Hofe zu Wartburg ein sehr erfreuliches Ereigniß durch die Vermählung des Mark- und Landgrafen Wilhelm mit der Tochter des Herzogs Johann von Mähren, Elisabeth, durch welche er 6000 Schock breiter prager Groschen erhielt; ihr waren dagegen 12000 Schock gleicher Münze als Leibgedinge auf verschiedene Güter garantirt worden. Diese Ehe blieb indeß ebenso, wie die nach dem Tode Elisabeths im Jahre 1403 mit der Tochter des Herzogs Otto von Braunschweig (Anna) eingegangene, kinderlos.

1367 gelangten die mehrerwähnten Mark- und Landgrafen in Besitz der Schlösser Wachsenburg, Schwarzwald und Liebenstein, welche ihnen von dem Graf Johann von Schwarzburg nach durch sie vereiteltem Verkauf an die Stadt Erfurt für 12000 Mark Silbers überlassen wurden.

1369 erhielten sie vom Herzog Magnus Torquatus von Braunschweig Sangerhausen, ein ehemaliges thüringisches Besitzthum, zuerst unterpfändlich gegen 4200 Mark Silbers und 4000 Schock freiberger Groschen in Besitz, und als der Wiederkauf innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt war, fiel die Stadt nach

einer in dem fraglichen Kaufbriefe befindlichen Klausel ihnen erb- und eigenthümlich zu.

Im Jahre 1372 entsagten dieselben durch den pirna'schen Vertrag auf alle lehnsherrlichen Ansprüche über Glauchau, Meerane, Lichtenstein, Waldenburg, Eulenburg und Kolditz zu Gunsten der böhmischen Krone, wie denn ihre Politik überhaupt schon seit langer Zeit entschieden auf böhmische Seite sich geneigt hatte.

In der nächsten Zeit wurden die genannten Markgrafen in eine Fehde mit dem Herzog Otto von Braunschweig, unter dem Beinamen „der Quade oder der Böse, auch der Tapfere," bekannt, verwickelt, welche in vieler Beziehung bedeutungsvoll für sie wurde. Der Hergang der Sache ist folgender: der genannte Herzog hatte nämlich als ein Enkel des hessischen Landgrafen Heinrich II., des Eisernen, von Seiten seiner Mutter Elisabeth sich stets viele Hoffnung auf den künftigen Besitz von Hessen gemacht, wenn sein Großvater einst stürbe, verlor aber dessen Gunst, als er einmal die Worte aussprach: „Wären zwei Augen zu, so wollte ich ein reicher Mann sein." Unwillig hatte der alte Landgraf von Hessen darauf bemerkt: „dieses Wort soll meinem Tochtersohn das Land schaden," und hatte das seinem gedachten Enkel bisher geschenkte Wohlwollen von jener Zeit an auf seinen Bruderssohn, Hermann den Gelehrten, übertragen. Gegen diesen Bevorzugten trat der vorerwähnte Herzog nunmehr feindselig auf und bildete den furchtbaren Bund gegen ihn und die ihm ergebenen Städte, der unter dem Namen „des Sternerbundes" aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist. Aus dem Wappen des hessischen Grafen Gottfried von Ziegenhain, der als Hauptmann an der Spitze desselben stand, und dem eine große Anzahl des Adels, man sagt mehr, als zweitausend Ritter vom Rheine, der Wetterau, der Buchen,[25]) aus Franken, Westphalen und Sachsen, sich angeschlossen hatten, hatte man den Stern als Bundeszeichen entlehnt, den die Ritter golden, die Knappen aber silbern an Steigbügeln oder Kappen trugen. Um den genannten Graf von Ziegenhain desto sicherer für sich zu gewinnen, hatte der Herzog Otto von Braunschweig seine Schwester ihm zur Gemahlin gegeben. Von den Sternern wurden nun mannichfache Streifereien gegen die oben erwähnten hessischen Landgrafen unternommen, deren Macht aber nicht ausreichte, jenes Bündniß zu vernichten.

In dieser großen Gefahr entstand am 9. Juni 1373 zu Eschwege eine Erbverbrüderung zwischen Letzteren und den meißnisch-thüringischen Fürsten, (Friedrich dem Strengen, Balthasar und Wilhelm,) kraft deren die 5 Fürsten mit gutem Rath ihrer Räthe und Mannen sich brüderliche Unterstützung bei jeder Gelegenheit und gegenseitige Beerbung für ihre gesammten Lande (die gegen-

wärtigen wie die zukünftigen) gelobten, falls eins ihrer Häuser in männlicher Linie erlöschen sollte. Zugleich erklärten dieselben ihre Länder für unveräußerlich und alle weiblichen Ansprüche — somit auch die des Herzogs Otto von Braunschweig Seiten seiner Mutter — für ausgeschlossen. Das überlebende Haus sollte jedoch die Vermächtnisse des andern in Kraft lassen, auch dessen Unterthanen und deren Gewohnheiten schützen. Um den König Karl IV. für die Billigung dieser Verabredung zu gewinnen, sollte das noch unabhängige, nur durch Boyneburg und Eschwege mit dem Reiche verbundene Stammland Hessen, wovon dessen Landesherr bisher nur den Titel führte, jetzt in seiner Gesammtheit zu einem größern Reichslehen und, wie Thüringen, zu einer Landgrafschaft erhoben werden. Hermann von Hessen begab sich daher mit Vollmacht seines genannten Oheims, als dessen Mitregent und Nachfolger, zum König nach Prag, von dem er am 6. Dezember 1373 das Fürstenthum und die Landschaft Hessen als Lehen empfing und auch alsbald, nachdem die gedachte Erbverbrüderung die königliche Bestätigung am 13. Dezember desselben Jahres erhalten, mit Meißen und Thüringen belehnt wurde.[26]) Gleichzeitig erfolgten die gegenseitigen Huldigungen in den meißnisch-thüringischen und den hessischen Schlössern. Als nunmehr die genannten fünf erbverbrüderten Fürsten den Sternerbund mit vereinter Macht bekämpften, gelang es allmählig, denselben aufzulösen.

Nach Beendigung des Sternerkriegs — um die Zeit der Vermählung des Mark- und Landgrafen Balthasar — waren die mehrgedachten thüringischen Fürsten, in Folge des zu Gunsten ihres Bruders Ludwig (des jetzigen Bischofs zu Bamberg) früher mit diesem geschlossenen Schutzbündnisses, in eine neue, seinetwegen entstandene Fehde verwickelt worden.

Der nur erwähnte Bischof hatte nämlich die Provision des Erzstuhls Mainz von dem Papst Gregor XI. im Jahre 1374 erhalten, dabei aber den von dem mainzer Kapitel erwählten Bischof von Speyer (Adolph von Nassau) als Gegner zu bekämpfen, mit dem es der größte Theil des Erzstifts, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, sowie der Adel des Eisfeldes und die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Hohenstein und Stolberg hielten.

Insbesondere waren die Herren aus Thüringen der Wahl desselben, als eines Bruders der thüringischen Landgrafen, aus dem Grunde abgeneigt, weil sie nur eine Vergrößerung der Macht des landgräflichen Hauses zu ihrem Nachtheil in ihr erblickten, überdieß aber die Vereinigung der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen in einem und demselben fürstlichen Hause auch deshalb ihnen gefährlich erschien, weil das landgräfliche Gebiet nicht nur

seit den Vergrößerungsgelüsten des verstorbenen Landgrafen Friedrichs des Ernsthaften, sondern auch der damals regierenden Landgrafen, bereits um ein gutes Theil aus ihren Besitzungen sich erweitert hatte.

Markgraf Friedrich der Strenge zog nach den ausgebrochenen, nur soeben gedachten Feindseligkeiten seinem Bruder im Jahre 1375 zu Hülfe und lagerte sich vor Erfurt. Der König Karl IV. selbst erschien, um Theil an dem Kampf zu nehmen, ließ sich aber durch eine Geldsumme von den Erfurtern abfinden und vermittelte bald darauf einen Waffenstillstand zwischen Friedrich und den Grafen von Gleichen auf zwei Jahre, nach deren Ablauf die Fehde auf's Neue begann. Der Nachfolger Gregor's, Papst Urban VI., war zwar bestrebt, Ludwig durch den Titel eines Patriarchen von Jerusalem und durch das Bisthum Cambrai, sowie 1381 durch das Erzbisthum Magdeburg, zu entschädigen, allein dessenungeachtet dauerte der Streit fort und endigte erst mit dessen tragischem Tode im Jahre 1382. Als derselbe nämlich zur Fastnachtszeit desselben Jahres ein Tanzfest auf dem Stadthause zu Calbe veranstaltet hatte, brach Feuer daselbst durch die Unvorsichtigkeit der Diener aus, wobei er sein Leben verlor, nach der einen Erzählung, indem er den Hals beim Herabstürzen von der Treppe brach, nach der andern dadurch, daß beim Zusammenbrechen der letztern eine Anzahl Menschen auf ihn stürzte, und er auf diese Weise umkam.[27])

Am 22. Juli 1374 vermählte Landgraf Balthasar sich mit Margaretha, der Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg und Sophien gebornen Gräfin von Henneberg, der er früher zum Gemahl bestimmt war. Durch diese Heirath erhielt er die Städte und Aemter Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Ermanshausen und Ummerstadt, die nach dem Aussterben der Linie des Landgrafen Balthasar (i. J. 1440) der von Friedrich dem Strengen 1353 erworbenen Pflege Koburg zufielen.[28])

Aus dieser Ehe waren zwei Kinder: Anna, geb. 1377, und Friedrich IV., (der Einfältige, auch der Friedfertige,) geb. 1385.

Anna vermählte sich später mit Rudolph III. von Sachsen, starb aber kinderlos bereits im Jahre 1395. Von Friedrich, als dem einzigen Erben und Nachfolger Balthasar's, wird noch weiter die Rede sein; er verheirathete sich nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1407 mit einer Tochter des Grafen Günther XXX. von Schwarzburg, Anna, die aber noch vor ihm am 16. Januar 1431 verstarb.

Nach dem Tode Margarethens (1402) vermählte Balthasar sich zum zweiten Mal im Jahre 1404 mit Anna, der Tochter des Kurfürsten Wenzeslaus von Sachsen, vorher verw. gew. Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel; diese Ehe blieb kinderlos.

Bis zum Tode Friedrichs III. des Strengen (1381) lebten die mehrgedachten 3 fürstlichen Brüder nach wie vor (auch nach ihrer Verheirathung) in gemeinschaftlicher Hofhaltung, sowie in bester Eintracht unter einander auf der Wartburg.

Bei Ersterem hatte der Familienkreis sich bereits seit mehreren Jahren vergrößert. Nach dem Tode seiner erstgebornen Kinder (Friedrich † 1350 und Katharina † 1358) waren ihm von seiner Gemahlin Katharina noch 3 Söhne, Friedrich, (später mit dem Beinamen „der Streitbare,") Wilhelm und Georg, geboren worden.

Von den Schwestern der genannten Mark- und Landgrafen war die älteste, Elisabeth, (geb. 1336, gest. 1375, die spätere Gemahlin des Burggrafen Friedrich V. zu Nürnberg,) unstreitig die bedeutendste; sie wurde in der Folge, wie Vielen wohl bekannt ist, die Stammmutter des hohen königlichen Hauses Preußen.[29]) Beatrix, früher mit Bernhard IV. von Anhalt verheirathet, (eine zweite Schwester der erwähnten Mark- und Landgrafen,) wurde nach dessen kinderlosem Ableben († 1354) im Jahre 1369 Aebtissin des Klosters St. Clara zu Seuslitz.

1377 schloß Markgraf Friedrich III. einen Huldigungsvergleich mit seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm wegen der Ehestiftung ab, welche zwischen seinem ältesten Sohne Friedrich und des Königs Karl IV. Tochter, Anna, getroffen worden, worin Altenburg, Pegau und Groitzsch zur Spezialhuldigung ausgesetzt waren; später gelangte das fragliche Eheversprechen jedoch nicht zur Vollziehung.[30])

Nach dem Tode Karl's IV. (1378) bestätigte Wenzeslaw, dessen ältester Sohn und Nachfolger, den gedachten Mark- und Landgrafen zu Frankfurt a./M. am 1. März 1379 auf ihr Ansuchen alle ihre hergebrachten Freiheiten, Lehen, Rechte und Gerechtigkeiten über Land und Leute.

Ihre Verheirathungen mochten offenbar zu der Ueberzeugung geführt haben, daß das bisher von ihnen befolgte Prinzip, außer der gemeinschaftlichen Regierung auch die Nutzungen der Länder gemeinschaftlich zu behalten, nicht mehr vollständig befolgt werden konnte; deshalb fanden die Markgrafen am 5. Juli 1379 sich veranlaßt, eine sogenannte Oerterung zum Behuf der Theilung ihrer Einkünfte, unter Vermittelung ihres Schwagers (des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg) und ihres Bruders Ludwig, auf zwei Jahre zu Neustadt a. d. O. vorzunehmen, wobei Friedrich das Oster- und Pleißnerland, Balthasar Thüringen und Wilhelm die Mark Meißen durch's Loos erhielten. Hierbei versprachen sie zugleich, den ihnen gebührenden Orten treu vorzustehen, dieselben zu bessern, zu bestellen und zu gebrauchen, wie sie nach besten Kräften es vermöchten. Die mit Juden kontrahirten Schulden

sollten gleichmäßig vertheilt, sowie die höchste Gerichtsbarkeit, in Gemäßheit der bisherigen Grundsätze, durch ein gemeinschaftlich niedergesetztes Gericht ausgeübt werden, während eine niedere jedem Einzelnen von ihnen vorbehalten bleiben sollte, die für Meißen in Rochlitz, für Thüringen in Eckartsberga und für das Osterland in Weißenfels und Altenburg verwaltet werden sollte, je nachdem der Kläger ein Meißner oder ein Thüringer sei. Ebenso sollten die Erhebung der Beden, die überdieß nur kraft der in Gemeinschaft bleibenden Landeshoheit vollzogen werden konnte, Veräußerungen und Verleihungen, Fehdeankündigungen, die Bergwerke und die Münze gemeinschaftlich bleiben. Nur zu bald wurde aber die Eintracht der drei Brüder durch den Tod des ältesten von ihnen für immer gebrochen.

Vielleicht im Gefühl seiner Körperschwäche hatte Friedrich der Strenge in Berücksichtigung des jugendlichen Alters seiner Söhne, von denen Friedrich damals 12, Wilhelm 11 und Georg erst 1 Jahr alt war, den beiden älteren noch kurz vor seinem Tode am 21. April 1381 das Angelöbniß zu Altenburg, seinem damaligen Aufenthalt, abgenommen: „all' ihr Lebtage bei ihrer Mutter zu bleiben, ihr auch ohne allen Widerspruch in ganzen steten Treuen unterthänig und gehorsam zu sein und, wenn sie zu ihren Jahren gekommen wären, (wozu 13 Jahre 6 Wochen nach Lehnrecht genügten,) Niemand Anders, als sie, zur Vormünderin zu erkiesen. Katharina stand demgemäß auch wirklich ihren Söhnen, von denen wenigstens Georg in dem einen Sinne, so lange sie lebte, unmündig blieb, bis zu ihrem im Jahre 1397 erfolgten Tode rathend zur Seite, wie die in Gemeinschaft mit ihren Kindern zahlreich ausgestellten Urkunden genügend beweisen,[31]) obgleich ihr Name auch bei manchen die Pflege Koburg betreffenden Handlungen, sowie bei vielen wichtigen Verhandlungen ihrer Söhne, wie z. B. bei dem Theilungsvertrage v. J. 1382, fehlt.

Am 26. Mai 1381 starb der Mark- und Landgraf Friedrich der Strenge im 50sten Lebensalter auf hiesigem Schloß, angeblich an der Gicht; er ist der letzte Fürst seines Hauses, der in der alten markgräflichen Gruft zu Altenzelle begraben liegt.

Da eine Gesammtregierung unter den nunmehr vorhandenen fünf fürstlichen Interessenten aus dem wettinischen Hause, den beiden Brüdern des nurgedachten verstorbenen Markgrafen und dessen 3 hinterlassenen Söhnen, in der Zukunft immer schwieriger werden mußte, so lag der Gedanke nahe, bald eine Theilung der Länder unter sich vorzunehmen, die denn auch am 13. November 1382 zu Chemnitz in folgender Weise stattfand:

Markgraf Wilhelm I., auch der Aeltere, erhielt Meißen mit Dresden, Landgraf Balthasar Thüringen, und die Markgrafen Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Georg das Osterland mit Leipzig und der Markgrafschaft Landsberg. Hierbei hatte man die im Jahre 1379 vollzogene Oerterung, beziehentlich die daraus hervorgegangenen Nutzungsverhältnisse, im Allgemeinen zu Grunde gelegt, wegen größerer Gleichheit jedoch verschiedene Güter noch dem einen oder dem andern Theile überwiesen. In der Urkunde II. im Anhange ist das einzelne hierauf Bezügliche enthalten, worauf wir hinzuweisen uns erlauben. Freiberg und die dortigen Bergwerke blieben, wie zeither, in Gemeinschaft.

Das Jahr 1382 war übrigens ein für Deutschland, beziehentlich auch für Altenburg, recht unglückliches. Es war die Luft nämlich dadurch, daß kein Wind das ganze Jahr über geweht hatte, so ungesund geworden, daß viele Menschen an den aus diesem Anlaß entstandenen ansteckenden Krankheiten starben.

Im Jahre 1383 empfingen die Markgrafen Friedrich, Wilhelm und Georg vom König Wenzel zu Nürnberg die Gesammtbelehnung mit ihren Ländern.[32])

Bis zum Tode Georgs († 1401 oder 1402 ?) blieben sie mit ihrer Mutter Katharina in gemeinschaftlicher Regierung. Letztere hatte ihren Witwensitz in Altenburg.[33]) Auch Friedrich und Wilhelm hielten sich anfangs größtentheils hier auf, während Georg sein Hoflager, namentlich in späterer Zeit, meist in Koburg hatte.

Wenn wir in der Geschichte über Sachsen lesen, daß auch der Hof der Wettiner nach und nach, wie andere Höfe, mit einem vermehrten Ceremoniel sich umgab, und daß ein Hofmeister sowohl dem Hofstaate des Markgrafen Friedrich des Streitbaren, als auch dem seiner Gemahlin, zugleich mit einer Hofmeisterin, vorgesetzt war, so ist dies eben hauptsächlich von der Zeit seiner Vermählung an (1402) zu verstehen, während wir fast nichts in dieser Beziehung aus seinen ersten Lebensjahren wissen, was sehr begreiflich ist, da er ebenfalls frühzeitig, wie sein verstorbener Vater, in die ernste und unruhige Laufbahn eines Kriegers eintreten mußte. In diesen häufigen Fehden möchte wohl auch die Hauptschuld zu suchen sein, daß die gedachten Fürsten oft in Noth geriethen, da ihre ordentlichen Jahreseinnahmen vom Zoll, Geleite und anderen Abgaben, von der Münze, dem Bergregal ꝛc. nicht mehr zur Bestreitung des größern Aufwandes für das Heer, sowie zur Deckung der eigenen vermehrten Ausgaben, ausreichten. Dazu kam freilich, daß der kleinere Territorialherr nicht an Glanz dem größern zu jener Zeit nachstehen wollte. Von verschiedenen neuen Erwerbungen werden wir später sprechen. Das von den Juden an die wettiner

Fürsten gezahlte Schutzgeld war auch in dieser Zeitperiode nicht unbedeutend. Es ist rühmend anzuerkennen, daß Friedrich der Streitbare, wie auch dessen Mutter und Brüder, der in ihren Landen lebenden Juden, die, wie auch Andere von ihrer Nation, damals mannichfach gedrückt und verfolgt wurden, gegen eine sie besonders belastende Verordnung des Königs Wenzel sich kräftig angenommen hatten.[34])

Von den Zöllen war der Marktzoll eine damals nicht unbedeutende Einnahme der Fürsten, außer welchem noch ein Wegegeld in verschiedenen Städten bezahlt wurde.

Wir können auch nicht unerwähnt lassen, daß die genannten Markgrafen jetzt auf die Auszahlung der ihnen in Folge der früheren Verlobungstractate zwischen dem Aeltesten, Friedrich, und Anna, der Tochter des Königs Karl IV., versprochenen, nunmehr nach nicht vollzogener Verheirathung Beider verfallenen 10,000 Schock, eventuell auf die unterpfändliche Einräumung der Städte Brix und Luna, sowie auf die rückständigen Zinsen, auf die Bezahlung der aufgewandten Kosten, Zehrung und andern Schadens drangen, in Folge dessen der König Wenzel auf die Vermittelung des bamberger Bischofs Lamprecht und des meißnischen Markgrafen Wilhelm I. im Jahre 1397 zu dem Versprechen sich genöthigt sah, den gedachten Fürsten die erwähnten Orte binnen einer bestimmten Zeit auszuliefern, ihnen außerdem auch eine Vergütung von 1300 Schock prager Münze für Kosten und Aufwand zu bezahlen.[35])

Von den Einkünften aus der Münze mochten insbesondere die aus der coburger Münze nicht unbedeutend gewesen sein, wo nach erlanger, würzburger und regensburger Fuße gemünzt wurde.

Die Ausübung des Münzregals stand damals in genauer Verbindung mit dem Bergregal, während die Münze selbst, wie früher, entweder besonderen Personen (Münzern) oder Corporationen überlassen wurde. Allmählig wurden die Münzmeister aber einer strengern Aufsicht unterworfen, und im Jahre 1412 beschlossen die wettiner Fürsten sogar, alle Münzmeister und Wechsler auf einen damals eingegangenen Münzvertrag zu vereiden.[36])

Nach 1350 wurde die Münze immer schlechter; insbesondere zur Zeit des Hussitenkrieges gerieth sie immer mehr in Verfall. Die häufigen Veränderungen in der Güte des Geldes wirkten natürlich nachtheilig nach vielen Seiten hin. So zählte z. B. im Jahre 1380 eine lothige Mark prager Gewichts 64, im Jahre 1386 dagegen nur 56 freiberger breite Groschen; im Jahre 1411 rechnete man neunzehn neue freiberger Groschen auf einen rheinischen Gulden, und 1415 machte ein Schock alter Groschen 2½ ungarische Gulden.

Damals waren auch Heller (von der Reichsstadt Hall in Schwaben also benannt) in Gebrauch, von denen zwölf auf einen

Groschen gerechnet, und wobei vier Loth Kupfer auf die Mark genommen wurden.[37])

Im Ganzen stellte auch das Münzwesen in damaliger Zeit das Bild der Zerrissenheit dar, welche das deutsche Vaterland damals umfaßte, und woran dasselbe täglich bis in den kleinsten Verkehr herab erinnert wurde.

Die Stelle eines Hofmeisters am Hofe des Markgrafen Friedrich des Streitbaren bekleideten Offe von Sliwen (1388. 90. und 93.); Diether von Bernwalde (1394.); Jan von Haugwitz (1395.); Friedehelm Rabiel (1396. 98. und 99.); Hans von Obernitz (1400.); Albrecht von Bodelstedt (1403. 5. und 6.); Hugold von Schleinitz (1408. 14. 18. 22. und 23.)

Als Marschalle desselben werden genannt: Tamme von Kalckreut (1396); Heinrich von Honsperg (1417); Conrad von Brandenstein 1417 und 18); Apel Vitzthum 1422. 23. und 25.); Günther von Bünaw (1427). Die beiden letzteren werden zum ersten Mal als Ober-Marschalle bezeichnet.

Während der Hofmeister damals wohl vornehmlich für den äußern Wohlstand, die Zierde und die Ordnung am Hofe zu sorgen hatte, mochten die Dienstleistungen des Marschalls hauptsächlich bei den Hoffesten, bei den fürstlichen Audienzen und bei den Reisen des Fürsten in Anwendung gekommen sein. Außer diesen Funktionen scheint aber auch die obere Leitung bei dem fürstlichen Stalle und der Reiterei demselben übertragen gewesen zu sein.[38]) Eine mittelalterliche fürstliche Sitte war es, mit einem Herold und in Begleitung von Pfeifern und Trompetern bei besonderen feierlichen Gelegenheiten aufzutreten, wie es z. B. der Landgraf Friedrich der Ernsthafte im Jahre 1342 in Erfurt gethan hatte.[39]) Bei solchem festlichen Anlaß pflegten gewöhnlich eine große Anzahl von Lehnsmannen und Dienstleuten als Ehrenbegleitung den Fürsten zu umgeben.

In dem bei Horn a. a. O. Seite 848 angeführten Bestallungsbriefe für den Herold des Markgrafen Friedrich des Streitbaren (Johannes Missenland) wird insbesondere dessen Erfahrung in Kampfessachen, (— die u. A. sehr schätzenswerth bei den Kriegsspielen war, —) und in der Wappenkunde gepriesen. Ihm wurde ein sicheres Geleite, Zoll- und Abgabenfreiheit bei der Verkündigung landesherrlicher Befehle in ebendemselben Briefe verliehen.

Die Wappenkunde des Herolds war damals um so nothwendiger, als gleichzeitig mit dem vermehrten Hofceremoniel auch das Wappen- und Titelwesen mehr und mehr sich zu steigern anfing.

Unter dem Markgraf Friedrich dem Streitbaren finden wir denjenigen, dem die Leitung der Staatsgeschäfte oblag, nur mit

dem Namen Protonotar bezeichnet. Eine solche Stellung mochte Johann von Eckersberge (Dechant von Naumburg) in den Jahren 1383. 84. 88. 93. und 98. bei demselben einnehmen.[40])

Eines fürstlichen Hofrichters wird nicht unter ihm gedacht. Die Geschäfte eines solchen wurden damals von den Heimlichen besorgt und auch Rechtssachen durch diese entschieden.

Einer gleichen Leitung der Staatsgeschäfte, als Johann von Eckersberge, mögen ferner bei ebendemselben vorgestanden haben: Dietrich von Thalheim (1390. und 95.); Johann Melzer (1396. 99. 1405. und 1406.), — er wird als oberster Schreiber bei ihm angeführt, eine Stellung, welche damals wohl der eines Protonotars gleichstand; — Nicolaus Lübich, nach Einigen Lübeck (1408.), der die Stelle eines Kanzlers bei demselben bekleidet hat und als solcher im Jahre 1414 von ihm auf das Concil nach Kostnitz geschickt worden sein soll; Conrad Wolfhain (1420.) und Hermann Wolfgang (1423.), Canonicus zu Wurzen.

Die Zahl der durch die einzelnen Provinzen vertheilten, zu Handhabung des Rechts, der Ordnung und der Ruhe, zur Einnahme der fürstlichen Einkünfte oder zur Verrichtung anderer Dienste angestellten Beamten des Markgrafen Friedrich des Streitbaren wird als nicht unbedeutend bezeichnet.

Die markgräflichen Vögte und Amtleute bildeten die erste Instanz bei Streitsachen ihrer Untergebenen, pflegten öfters zu den fürstlichen Berathungen neben den übrigen Räthen bei öffentlichen Angelegenheiten hinzugezogen zu werden, und standen in großem Ansehen; Viele von ihnen gehörten dem adligen Stande an.

Die Vogteien wurden aber den über sie gesetzten Beamten meist nur auf bestimmte Jahre und unter gewissen Bedingungen anvertraut, wovon verschiedene Beispiele von Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren (Seite 282 ff.) angeführt werden.

Hatte die Gerichtsverfassung in den wettinischen Ländern im Laufe der Zeit in recht befriedigender Weise sich entwickelt, und war die königliche Gerichtsbarkeit allmählig in der Territorialgerichsbarkeit der einzelnen Länder untergegangen, so fehlte es dennoch auch damals zur Zeit Friedrichs des Streitbaren nicht an fremden Eingriffen in dieselbe; namentlich geschah solches häufig von Seiten der in Westphalen entstandenen Freigerichte (der sogenannten heiligen Vehme) von der Zeit an, als sie mit dem von König Karl IV. errichteten westphälischen Landfrieden, dem auch die osterländischen Fürsten beigetreten, in Verbindung gesetzt worden waren. Letztere hatten den Graf Heinrich von Stolberg (designirten Bischof zu Merseburg) im Jahre 1385 zum Richter in Sachen des westphälischen Landfriedens eingesetzt, nachdem sie von König Wenzel ermächtigt worden waren, einen Biedermann zum Land-

richter in Franken und im Osterland zu erwählen, „der ganze Kraft und Macht hätte, alle Sachen, die geschähen, von sein und des Reiches wegen nach Begreifung des Landfriedens zu Westphalen zu richten, daß Niemand aus ihrem Gebiete vor ein ander Gericht geladen und verurtheilt werden sollte.“[42]) Allein die für diesen Landfrieden niedergesetzten Gerichte verfuhren nach Gewohnheit der Freigerichte meist sehr willkürlich.

Auch das Generalcapitel zu Dortmund versäumte selten eine passende Gelegenheit, seine Wirksamkeit bis auf das wettiner Gebiet zu erstrecken.

So scheint es fast, als ob selbst das jus de non evocando nicht genügend geschützt, welches Friedrich der Streitbare im Jahre 1421 für sich und seine Unterthanen erlangte.[43])

In der That sah derselbe im Jahre 1425 sich genöthigt, (— wie aus einer bezüglichen Urkunde dess. J. hervorgeht, —[44]) zwei zu seinem Hausgesinde gehörende Anwälte, Heinrich Stapel und Dietrich Nyhusen, mit 20 Fl. jährlich als Mannlehen zu besolden, damit dieselben ihn und seine Unterthanen, sowie die übrigen wettinischen Fürsten, deren Erben und Eingesessenen, vor dem Gericht zu Paderborn in nöthigen Fällen vertreten möchten.

Auch die Kirche erlaubte sich zu jener Zeit wiederholt Eingriffe in die Justizhoheit der wettiner Fürsten.

Zu Beseitigung verschiedener zwischen dem Bischof Christian zu Naumburg, an einem, und der verwitweten Markgräfin Katharina zu Meißen und deren Söhnen, am andern Theile, deshalb entstandener Irrungen vermittelte der Landgraf Balthasar von Thüringen im Jahre 1387 zu Weißenfels einen darauf bezüglichen Vertrag, in welchem u. A. festgesetzt wurde, daß der Archidiaconus an der Pleiße (damals Heinrich von Halle) blos in geistlichen Dingen richten, dagegen in weltliche sich nicht einmischen dürfe.[45])

Die unter den Fürsten selbst und deren Insassen entstandenen Streitigkeiten wurden damals meist durch Schiedsgerichte (Austräge) entschieden, welche in Voraus für eventuelle Fälle in einzelnen Bündnissen und Einigungen festgesetzt waren und gleichzeitig den Zweck hatten, das in jenen Zeiten herrschende Fehderecht zu beschränken, welches, ungeachtet aller zu seiner Beseitigung angewandten Mittel, wegen der noch zu vielen in Deutschland, wie auch insbesondere in Thüringen, entgegenstrebenden Elemente nicht gänzlich abgeschafft werden konnte.

Bei den richterlichen Entscheidungen richtete man sich auch noch jetzt nach Gewohnheit und Herkommen, in Gemäßheit der Rechtsgrundsätze, die sich auf deutschem Boden entwickelt hatten. Das Eindringen der fremden Rechte daselbst verhinderte damals noch insbesondere das Widerstreben des Adels. Erst nachdem die

Fürsten und Städte in späterer Zeit immer zahlreicher Doctoren der Rechte in ihre Dienste aufgenommen hatten, wurde das einheimische Recht mehr und mehr verkümmert, auch nach und nach ganz verdrängt. Von einer eigentlichen Territorialgesetzgebung findet man jetzt noch keine Spur; man befleißigte sich blos, durch die Entwerfung besonderer Rechtsnormen (Statuten) die Ausbildung des vaterländischen Rechts zu fördern. Schon frühzeitig nahmen die Schöppenstühle zu Leipzig, Halle und Magdeburg eine hervorragende Stellung ein, welche als rechtsbelehrende Collegien ein früheres Ansehen in Rechtsentscheidungen erhielten, ehe die Städte mit eigener Gerichtsbarkeit versehen wurden.

Um nur Ein Beispiel anzuführen, wollen wir erwähnen, daß der böhmische König Johann seine Stadt Pirna im Jahre 1325 anwies, sich Recht von den Leipzigern zu holen. Auch eines Schöppenstuhls zu Zwickau wird früh gedacht, hat aber nicht lange bestanden.

Von der nach und nach auch bei dem Municipalregiment in den deutschen Städten, wie auch in Altenburg, eingetretenen freiern Entwickelung werden wir später sprechen; es kann jedoch schon hier im Allgemeinen erwähnt werden, daß dieselben durch die große Gunst, deren sie Seiten der deutschen Könige und ihrer eigenen Territorialherren durch die Ertheilung verschiedener wichtiger Privilegien damals sich zu erfreuen hatten, bald eine vorzügliche Stellung, selbst dem Adel gegenüber, einnahmen.

Der zwischen den Mark- und Landgrafen Balthasar und Wilhelm (I.) und deren Neffen, Friedrich, Wilhelm (II.) und Georg, zu Chemnitz im Jahre 1382 abgeschlossene Erbvertheilungsvertrag erlitt eine Veränderung wenige Jahre nach dessen Abschluß.

Mit Ausschließung der Letztgenannten wurde nämlich ein besonderer Erbvertrag zwischen den erwähnten Oheims derselben am 26. November 1387 geschlossen. Dieser war um so nachtheiliger für die gedachten osterländischen Fürsten, als er sie mit der Ausschließung von der Folge in den Landestheilen derselben bedrohte. Friedrich durchschaute indeß bald diese Absicht und brachte es durch seine ihn schon damals vor Vielen auszeichnende Energie dahin, daß im Jahre 1403 ein neuer Vertrag zu Freiberg zu Stande kam, kraft dessen er und sein Bruder Wilhelm — Georg war, wie wir schon früher erwähnt haben, bereits gestorben —,[46]) in den obengedachten fraglichen Erbvertrag mit eintraten.[47])

Zu dem Jahre 1387 bemerken wir noch, daß in ebendemselben der Kaufhandel von Merseburg nach Leipzig verlegt, als Hauptursache davon aber ein großer, Alles zerstörender Brand angegeben wird, bei dem unter anderen Baulichkeiten auch die

dortige Thumkirche verwüstet worden ist. (S. Taugwitz. Coll. A. zu 1387.)

Während man keine völlige zuverlässige Nachricht über die Art der Betheiligung der mehrerwähnten osterländischen Fürsten an mehreren in den Jahren 1382—1385 angeblich vorgekommenen Fehden vorfindet, tritt die Mitwirkung des neunzehnjährigen Friedrich im Jahre 1388 in dem sogenannten Städtekrieg um so bestimmter hervor.

Nachdem die Bündnisse nämlich zwischen den Fürsten und dem Adel zu jener Zeit immer häufiger geworden, dadurch aber ein gewiß oft genug wohl begründetes Mißtrauen bei den Städtern erregt worden war, suchte man ihnen von letzterer Seite, namentlich im südlichen Deutschland, ein Gegengewicht in den Städtebündnissen zu geben. Als nun der Erzbischof Pilgrim von Salzburg, ein städtischer Bundesgenosse, von dem Herzog Friedrich von Baiern im Jahre 1388 gefangen genommen, Franken in die dadurch entstandene Fehde verwickelt, und in Folge dessen der Burggraf Friedrich zu Nürnberg hart durch die Städte bedrängt wurde, verband sich dieser mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und rief zugleich den Landgraf Balthasar von Thüringen und den Markgraf Wilhelm (I.) zu Meißen zu Hülfe, welche ihren Neffen, Friedrich den Streitbaren, beauftragten, dem genannten Burggraf mit 200 Gleven beizustehen, durch deren Hülfe die Städte Windesheim und Rotenburg bald erobert, auch Nürnberg nicht lange darauf zur Unterwerfung gezwungen wurde.

Im Jahre 1389 kauften die osterländischen Fürsten Saalfeld (Schloß und Stadt) von dem Graf Günther XXVIII. von Schwarzburg, um ihr theilweise an saalfeldische Besitzungen grenzendes Territorium dadurch besser abzurunden.[48]) Diese in vieler Beziehung, wie insbesondere durch die dortigen Bergwerke, schätzenswerthe Erwerbung mußte ihnen auch noch deshalb werthvoll sein, weil bereits Kloster Saalfeld in der früher gedachten chemnitzer Theilung ihnen zugefallen war. Ihr Hofmeister Dietrich von Beerwalde nahm auch sofort in ihrem Auftrage Besitz von der Stadt und ließ gleichzeichtig die gesammte dortige Bürgerschaft den neuen Landesherren huldigen.

Für das Wachsthum des Bergbaues war die Erwerbung der Herrschaft Saalfeld durch die gedachten Fürsten jedesfalls sehr wichtig, denn man hatte schon an den erzgebirgischen, seit 200 Jahren im Gange befindlichen Bergwerken die Erfahrung gemacht, daß nicht nur der Wohlstand einer sonst armen Gegend, sondern auch das landesherrliche Einkommmen durch einen regelmäßigen Betrieb derselben erhöht werde. Es ward daher die schon seit längerer Zeit in den gesammten sächsischen Bergwerken eingetretene

und für gut befundene Organisation bald darauf auch für das saalfeldische Gebiet in Anwendung gebracht, in dem besonders die reichmannsdorfer Goldbergwerke sehr ergiebig waren.

In dem folgenden Jahre (1390) — wir können Dies nicht unberührt lassen — wurde ein wichtiger Reichstag zu Nürnberg abgehalten, auf welchem u. A. ein gleicher Münzfuß für ganz Deutschland festgesetzt, auch auf die wohl begründeten vielfachen Klagen über den Wucher der Juden beschlossen wurde, daß alle Judenschulden, Capital und Zinsen verfallen sein sollten ꝛc.

Kaum war der Städtekrieg mit Hülfe Friedrichs des Streitbaren im Jahre 1389 beendigt, als derselbe schon im Jahre 1391 von Neuem Theil an einer Heerfahrt nach Preußen nahm, welche zu Gunsten des deutschen Ordens auf die Aufforderung des Großcomthurs Conrad von Wallenrod wider die mit Polen unter Wladislaw V. (Jagello) vereinigten Litthauer unternommen wurde, da die größte Gefahr einer Vernichtung des Ordens selbst Seiten dieses arglistigen Polenkönigs und seiner Anhänger drohte.

Markgraf Friedrich mochte aber diese Fahrt, gleich vielen Anderen, als einen gottgefälligen Kreuzzung gegen jene noch immer Ungläubigen betrachten, durch welchen er, wenn auch keine Hauptrolle dabei spielend, doch wenigstens die Ritterwürde sich verdienen konnte.[49]) Durch bald darauf eingetretene Unterhandlungen wurden die Feindseligkeiten gegen den deutschen Orden unterbrochen, und in Folge verschiedener Abtretungen an denselben wurde die Macht Polens in späterer Zeit sehr geschwächt.

Nach Beendigung dieses Zuges warteten Friedrichs abermals neue Kämpfe in der Heimath. Gewöhnlich wurde seine Abwesenheit von unruhigen und räuberischen Rittern zu irgend einem größern Raubzug benutzt. Dieses Mal war es der aus Hessen gekommene mächtige Graf Albrecht von Boya, der mit seinen Banden im Jahre 1391 in Thüringen in unmenschlicher Weise hauste und auch Gotha bedrohte. Eine Belagerung dieser Stadt wurde indeß durch das rechtzeitige Eingreifen Friedrichs glücklich verhindert. Nach einigen zu seinen Gunsten ausgefallenen Gefechten, bei denen er jedoch ein Mal in Gefahr gekommen war, in Gefangenschaft zu gerathen, wurde die fragliche Fehde beendigt.

Viele der früher aus Deutschland wegen Verdachts der Brunnenvergiftung vertriebenen Juden kehrten mit obrigkeitlicher Erlaubniß im Jahre 1391 dahin zurück.

Ein für Deutschland unglückliches Jahr war das von 1392, in welchem alles Getraide durch den anhaltenden Regen zu Grunde gerichtet worden, in Folge dessen eine dreijährige Theurung entstand, die noch überdieß vielfach von den Kornwucherern ausgenutzt wurde.

Sehr wichtig war die Gründung einer Universität in der Stadt Erfurt in ebendemselben Jahre, deren Erbherren wol — wie bekannt ist — die Erzbischöfe von Mainz waren, die aber sonst unter der Oberhoheit der Landgrafen von Thüringen stand. Mehr als Einmal geschah es indeß, daß die Erfurter den entferntern mainzer Herrn vor dem nahen thüringischen Nachbar begünstigten, was natürlich oft genug Veranlassung zu Feindseligkeiten gab. Der Papst Urban VI. hatte zwar bereits unterm 4. Mai 1389 der neuen Universität ihre Stiftungsurkunde ausgestellt, jedoch wurde sie selbst erst im Jahre 1392 durch den Erzbischof Johann feierlich eingeweiht, der zugleich ihr erster Kanzler wurde; später wurde dieses Amt von den Weihbischöfen oder Dechanten des Marienstiftes daselbst versehen. Johann Müller aus Arnstadt wurde der erste Rector an derselben, und bald wurde sie von Vielen, besonders von Theologen, fleißig besucht.

In demselben Jahre kamen das Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda in Besitz der osterländischen Fürsten. Bereits im Jahre 1333 waren diese Besitzungen von den Grafen von Arnshaugk unterpfändlich den Grafen von Schwarzburg überlassen, von Letzteren aber später an einen Herrn von Witzleben und dessen Verwandten Heinrich von Paradies (Henrich von Paradise), einen reichen Bürger aus Erfurt, versetzt worden.

Ein zufällig im Jahre 1392 eingetretenes Ereigniß unterstützte die von jenen Fürsten jedesfalls schon lange beabsichtigte Erwerbung der fraglichen Besitzungen. Paradies hatte nämlich einen unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Bauer, der aus einem am Dolenstein fließenden, zur Leuchtenburg gehörenden Wasser Fische gestohlen hatte, ohne Weiteres aufknüpfen lassen. Friedrich der Streitbare verlangte daher zunächst ausreichende Genugthuung für diese Grausamkeit, und als diese ihm verweigert wurde, zog er, ungeachtet des Winters, — es war im Monat November dess. J., — sofort vor die Leuchtenburg und zwang deren vorgenannte Besitzer durch Waffengewalt zur Uebergabe, erlaubte ihnen jedoch, nachdem diese erfolgt war, ihre bewegliche Habe aus dem Schloß mitzunehmen, auch alle Zinsen nach wie vor aus den dasigen Gerichten zu beziehen, und wies ihnen überdieß noch 1000 Schock Groschen Mannschaftsgeld auf die ihm und seinen Brüdern aus Leipzig und Jena zustehenden Jahrrenten an.[50]) Nach dem Falle der Leuchtenburg ergaben sich auch Kahla und Roda, ohne weitern Widerstand zu wagen.

Im Jahre 1393 erwarben die osterländischen Fürsten Schloß Altenberge von dem Burggraf Diether für baare 500 Schock freiberger Groschen und gegen Gewährung von 1000 Schock freiberger Groschen jährlicher Zinsen.

Kaum war eine neue Hülfe von denselben in dem folgenden Jahre in einer Fehde Rudolphs Herrn zu Heldrungen wider die Erfurter geleistet worden (vid. Taugwitz, Coll. A.), so drohte denselben abermals eine Gefahr im Jahre 1395 durch den Graf Heinrich von Schwarzburg. Dieser machte Ansprüche auf die obenerwähnten Pfandstücke und verlangte, daß sie entweder gegen Erlegung des von Paradies dafür gezahlten Geldes ihm ausgeantwortet, oder daß er dafür entschädigt werde. Als die osterländischen Fürsten aber kein Gehör diesen Forderungen gaben, stachelte er seinen Vetter, den Bischof Gerhard zu Würzburg, sowie den fränkischen Adel, gegen sie auf.

Nach kurzer Fehdeankündigung von Seiten des genannten Bischofs an die gedachten Fürsten und deren Mutter zog dieser mit mehreren Rittern, denen der vorerwähnte Graf von Schwarzburg gleichfalls mit einer Anzahl von Rittern sich angeschlossen hatte, ins coburgische Gebiet, in dem sie in barbarischer Weise auftraten, Schlösser und Dörfer plünderten und anzündeten, Felder und Fluren vernichteten, Fluß-Ufer zerstörten u. dergl. mehr. Darauf wurde die Stadt Coburg selbst, wohin viele Landleute aus der Umgegend sich geflüchtet hatten, von den Feinden belagert. Da dieselbe aber von ihrem Vogt, sowie von dessen Mannen, tapfer und hartnäckig vertheidigt wurde, die Belagerer daher nichts ausrichten konnten, so wurde die Belagerung wieder von ihnen aufgehoben. Der Vogt setzte indeß mit allen ihm zu Gebote stehenden Streitkräften den Abziehenden nach, machte viele Gefangene und tödtete viele von den Feinden. Selbst ein nochmaliger Angriff des Grafen von Schwarzburg wurde von demselben (— dessen Name uns nicht genannt wird —) tapfer zurückgeschlagen. Der Graf erlitt abermals große Verluste und starb bald darauf zu Königshofen.

Die osterländischen Fürsten, kräftig unterstützt von dem Graf Heinrich von Henneberg und einem starken Hülfscorps, zogen hierauf in das damals unter dem Graf Johann stehende schwarzburgische Gebiet, um wegen des erlittenen Schadens sich zu rächen, verwüsteten dasselbe mit Feuer und Schwert und nahmen sodann eine gleiche Rache an dem Stift Würzburg und an vielen fränkischen Herrschaften und machten viele Adelige zu Gefangenen. Endlich wurde diese Fehde im Jahre 1396 durch die Vermittelung des Landgrafen Balthasar von Thüringen und des Burggrafen Friedrich zu Nürnburg beigelegt, der Streitpunkt aber wegen des Schlosses Leuchtenburg, wegen dessen der Streit ursprünglich entstanden war, dahin entschieden, daß der darauf haftende Pfand-Schilling dem Graf Johann von Schwarzburg zurückerstattet werden sollte, dieser dagegen die betreffenden Mannschaften und Unterthanen ihrer

Pflicht entlassen und an die gedachten osterländischen Fürsten verweisen sollte.[51])

Das Jahr 1396 ist in der Rückerinnerung in vielfacher Beziehung bemerkenswerth.

In Altenburg wurden über 800 Wohnhäuser am 15. Mai deff. J. ein Raub der Flammen.

Ein anderes nicht unwichtiges Ereigniß in ebendemselben Jahre war folgendes. Zwei Päpste standen damals sich feindlich gegenüber, Bonifacius IX. (vorher Peter Tomacelli), der zu Rom, und Benedict XIII. (vorher Peter von Luna), der zu Avignon herrschte. Dies hatte natürlich eine große Verwirrung zur Folge, wie auch aus der allgemeinen Weltgeschichte bekannt ist, da der Eine Das verwarf und umstieß, was der Andere verordnet hatte. Die weltlichen Potentaten zogen deshalb in Erwägung, wie dieser unheilvolle Zustand zu beseitigen sei. König Wenzel sandte zu diesem Zweck im Jahre 1396 den Erzbischof Albrecht zu Magdeburg nebst mehreren anderen Abgeordneten zum König von Frankreich, Karl VI., um im Verein mit diesem zunächst ein friedliches Abkommen zwischen den beiden vorgenannten Päpsten zum Besten der Kirche zu versuchen, was aber nicht gelang. Dagegen hatte der erwähnte Erzbischof seinen eigenen Vortheil dabei am besten zu erreichen gewußt. Durch die Verwerfung der unbilligen Forderungen des Papstes Benedict hatte er die Gunst des Papstes Bonifacius erworben, die theils durch Ertheilung verschiedener Privilegien an sein Stift, theils dadurch sich kund gab, daß er eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wallfahrt nach Magdeburg ihm bewilligte, die alsbald von vielen Menschen aus allen Gegenden, wie gesagt wird auch aus dem Altenburgischen Umkreis, zu dem besonderen Zweck, um Sündenvergebung dort zu erhalten, zahlreich besucht wurde.[52])

Ein großes Leidwesen war es, als die verw. Mark- und Landgräfin Katharina, die eine so liebe- und einsichtsvolle Beratherin ihrer Söhne noch viele Jahre nach dem Tode ihres Gemahls gewesen, am 15. Juli 1397 verstarb. Sie wurde neben Letzterem zu Altenzelle beigesetzt.

In demselben Jahre wurden Friedrich der Streitbare und dessen Brüder abermals zu einem Heerzuge genöthigt. Der Zweck desselben war, die von Balgenstädt, ihre eigenen Vasallen und Lehnmanne, wegen ihrer vielen und lang getriebenen unfertigen Händel, Fehden und Mordbrennereien zu bestrafen. Sie rückten daher vor ihr Schloß gleiches Namens bei Freiburg, zerstörten dasselbe und verjagten sie aus dem Lande.

In ähnlicher Weise verfuhren sie im Jahre 1398 gegen den Graf von Hohenstein und einige Andere, die gezwungen wurden,

einen Theil ihrer Schlösser und Güter ihnen abzutreten, die sie unter der Bedingung treuerer Pflichterfüllung später von ihnen wieder in Lehn gereicht erhielten.[53])

Im Jahre 1400 kam das Amt Königsberg in den Besitz der genannten osterländischen Fürsten. Der Bischof Gerhard von Würzburg hatte nämlich im Jahre 1394 von dem pommer'schen Herzog Schwandiborn die bei dessen Vermählung mit Anna, der Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg und Sophien gebornen Gräfin von Henneberg, auf ihn gekommenen Besitzungen für 9000 Fl. erkauft, mußte aber Schulden halben das darunter befindliche Amt Königsberg wieder an denselben verpfänden. Dieser überließ sein Pfandrecht hierauf den gedachten drei osterländischen Fürsten, die im Jahre 1400 einen diesfallsigen Erbkauf mit dem erwähnten Bischof schlossen, wodurch sie diese Besitzung für 19,600 Gulden an sich brachten.[54])

In dem nämlichen Jahre erwarben sie Werdau, Ronneburg und Schmölln. Dies könnte fast als ein Widerspruch gegen früher Erwähntes angesehen werden, da bereits von uns bemerkt worden ist, daß diese Städte in Folge eines frühern Vertrags im Jahre 1397 nach dem Aussterben der Voigte von Plauen in den Besitz der gedachten Fürsten gekommen seien, allein die Sache verhält sich so: da der Bischof von Naumburg diesfallsige Lehnsansprüche erhoben, und eine Irrung darüber entstanden war, so konnten die genannten Städte nicht sogleich in das volle Eigenthum jener Fürsten übergehen, die beregten Ansprüche wurden aber im Jahre 1400 durch Abfindung des Erstgenannten beseitigt.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß der Bischof Johann III. zu Meißen in demselben Jahre (1400) mit Erlaubniß des Papstes Bonifacius IX. ein Jubelfest zu Meißen gehalten, zu dem auch ein großer Zulauf von den hiesigen Städtern und Landleuten stattgefunden haben soll.[55])

Das Jahr 1401 zeigte sich gleich in den ersten Monaten als ein unglückliches. Am 12. März fing es zu regnen an, und es dauerte angeblich der Regen mit kurzer Unterbrechung bis zum 17. September dess. J. fort, worauf eine große Theurung folgte.[56])

In demselben Jahre zogen Friedrich der Streitbare, dessen Bruder Wilhelm, deren Oheim Markgraf Wilhelm (I.) zu Meißen und deren Vetter, Friedrich der Jüngere in Thüringen, mit einer stattlichen Macht wider König Wenzel vor Prag.

So verschieden auch die Veranlassung hierzu angegeben wird, so mochte ihre Hauptabsicht bei diesem Zuge wol die sein, denselben zu nöthigen, den ihm entgegengesetzten Pfalzgraf von Rhein, Ruprecht, als einen rechtmäßig erwählten deutschen König, anzuerkennen und allen weiteren Ansprüchen am Reiche zu entsagen. Die

Böhmen insbesondere waren schon längst sehr unzufrieden mit der saumseligen Regierung desselben, als ihres speciellen königlichen Gebieters, waren dem nurgenannten Pfalzgraf ebenfalls zugeneigt und unterstützten daher im eigenen Interesse dessen Streben, sich der deutschen Krone zu bemächtigen. Mit dem Letzteren verbanden sich außer den vorerwähnten wettinischen Fürsten der Markgraf Jost (Jodocus) zu Mähren, die Bischöfe zu Bamberg und Würzburg, die Herzöge zu Baiern und der Burggraf zu Nürnberg. Es war im Monat Juli deff. J., wo sie vor Prag zogen und ein Lager im Angesicht Wenzel's unweit des Schlosses im Thiergarten aufschlugen und sich als Feinde in der Weise, wie das Kriegsrecht damals es mit sich brachte, gerirten. Sie gedachten sogar des Königs selbst und der Stadt sich zu bemächtigen, was ihnen jedoch nicht gelang. Nach harter Gegenwehr von Seiten des Königs Wenzel, der in der That sehr bedrängt war und nicht ohne Grund fürchten mußte, die böhmische Krone zu verlieren, suchte derselbe die ihm abgewandten böhmischen Städte dadurch wieder zu gewinnen, daß er eine allgemeine Amnestie am 12. August deff. J. veröffentlichte und vier bei der Nation besonders beliebte Personen ernannte, welche die königliche Gewalt ein Jahr lang ausüben, alle Beschwerden beseitigen und die ganzen Verhältnisse des Königsreichs nach ihrem besten Gutdünken ordnen sollten.

Da die vornehmsten einheimischen Magnaten nach und nach von den Belagerern sich wieder trennten und auf die Seite des Königs Wenzel traten, auch der Pfalzgraf Ruprecht mit der versprochenen Hülfe von 1000 Gleven ausgeblieben war, so sahen dieselben nach sechswöchiger Belagerung Prags zum Rückzug, ohne Erreichung ihres Zweckes, sich genöthigt, unterließen aber dessenungeachtet auch später Nichts, was dem König Wenzel die deutsche Krone verleiden mußte, bis er selbst im Jahre 1410 nach dem Tode Ruprechts zu Gunsten seines Bruders Sigismund abdankte.[53])

Eine Veranlassung eigenthümlicher Art führte den Markgraf Wilhelm I. zu Meißen und dessen beide Neffen, Friedrich den Streitbaren und Wilhelm II., im Jahre 1401/2 zu einer Fehde mit dem Burggraf Jeschke (Jasko) von Dohna. Auf einem von dem gedachten meißnischen Markgraf auf dem Rathhause zu Dresden um Martini 1401 veranstalteten sogen. Adelstanze unterhielt sich der genannte Burggraf von Dohna, wie erzählt wird, zu vertraulich mit der Gemahlin Rudolphs von Körbitz, welcher ihm darauf im Tanze ein Bein stellte, wofür er eine Ohrfeige vom Burggraf erhielt. Es entspann sich sofort eine offene Fehde daraus, die zwar der Markgraf Wilhelm und der König von Böhmen durch ein strenges Verbot zu unterdrücken suchten, deren Weisung aber

nur Körbitz gehorchte, während der Burggraf Jeschke mit Unterstützung seines Bruders und seiner Vettern Heyde und John feindselig gegen den genannten Markgraf auftrat und in dessen eigenes Gebiet raubend und zerstörend einfiel. Auf den diesfallsigen Aufruf des Letzteren eilten seine gedachten beiden Neffen im Jahre 1402 ihm zu Hülfe. In zwei blutigen Kämpfen wurden der Bruder des gedachten Burggrafen von Dohna und dessen Vetter Heyde getödtet, worauf der meißnische Markgraf Wilhelm die Burg Dohna selbst belagerte, welche, wie berichtet wird, von einem Unterthan Friedrichs des Streitbaren, einem leipziger Bürger Druckschuh, zuerst erstiegen wurde.

Jeschke floh nach Wesenstein und von dort auf den ihm gehörigen Königstein, mußte aber aus Mangel an Lebensmitteln denselben bald wieder verlassen. Er starb zuletzt eines blutigen Todes, indem er nicht lange darauf als Landfriedensbrecher enthauptet wurde.

Dohna und Königstein wurden in Folge dieser Ereignisse mit den Ländern des vorgedachten Markgrafen Wilhelm von Meißen verbunden, der ihren ausschließlichen Besitz im Falle seines kinderlosen Ablebens der osterländischen Linie für den ihm von dieser in der erwähnten Fehde geleisteten Beistand versprach.

Die Burg Dohna wurde geschleift, und auch mit der Herrlichkeit der dohnaischen Burggrafen im Meißnischen war es von jener Zeit an zu Ende, so sehr auch Böhmen für deren Wiederherstellung in demselben Jahre durch den Fürst Albrecht von Anhalt sich verwendete. Ersteres gerieth noch mehrmals deshalb in Streit mit Meißen.[58])

In ebendemselben Jahre (1402) schritt Markgraf Friedrich der Streitbare zur Vermählung mit Katharina, der Tochter des Herzogs Heinrich zu Braunschweig, mit welcher er sehr glücklich viele Jahre gelebt hat, was er selbst ein Jahr vor seinem Tode (1427) in einer Urkunde bezeugte, durch welche er ihr ursprüngliches Leibgedinge, welches aus den Städten Grimma, Colditz und Nauenhof bestand, nochmals bestätigte, dasselbe aber auch noch durch die Städte Eulenburg, Groitzsch und Pegau vermehrte, indem er der freundlichen Worte darin sich bediente: „er wolle derjenigen nicht vergessen, an welcher er die allergrößte Treue, Liebe und Freundschaft erprobt habe.“

Im Jahre 1414 wurde im Einverständniß der Stammesvettern festgesetzt, daß, im Falle der Wiederverheirathung Katharinens nach dem Ableben ihres Gemahls, seinen Erben freistehen solle, Grimma, Colditz und Nauenhof mit 180,000 rheinischen Gulden einzulösen. Dieselbe mußte freilich bei den zwischen den fürstlichen Brüdern Friedrich und Wilhelm später von Zeit zu Zeit einge-

tretenen Länder-Oerterungen auch einzelne Aenderungen in ihrem eigenen Besitzstand sich gefallen lassen, wofür sie jedoch jedes Mal genügend entschädigt wurde.

Dieselbe Berücksichtigung der Markgräfin Katharina trat auch jedesfalls im Jahre 1404 bei der Erwerbung der Herrschaft Colditz durch den Markgraf Wilhelm I. zu Meißen ein.

Als Hofmeister der vorgedachten Markgräfin wird Conrad Thune und als deren Hofmeisterin Elisabeth von Ileburg genannt, welcher letzteren im Jahre 1417 von dem Markgraf Friedrich dem Streitbaren 2 Schock neue Groschen von dem Zehenten in Freiberg und 2 Malter Rocken zu Mühlberg schriftlich auf ihre Lebenszeit angewiesen wurden.[59])

Der genannte Markgraf Wilhelm zu Meißen erwarb, wie gedacht, im Jahre 1404 die Herrschaft Colditz von den Herren Georg und Albrecht von Colditz für 15000 Mark Silbers, welche nun ein bleibendes Besitzthum des meißnischen Hauses wurde.[60]) In demselben Jahre kam die Stadt Pirna aus böhmischen Händen an Meißen zurück.[61])

Aus dem Jahre 1403 ist noch zu erwähnen, daß die halbe Stadt Altenburg mit den beiden Pfarren St. Bartholomäi und St. Nicolai am Pfingsttage, den 3ten Juni, abbrannte. Um dieselbe Zeit hat ein heftiger Sturm in Thüringen viele Tausend Bäume, wie berichtet wird, mit ganzer Wurzel in den dortigen Wäldern aus der Erde gerissen.[62])

In den folgenden Jahren geschahen verschiedene wichtige Ereignisse, bei welchen die osterländischen Fürsten vielfach betheiligt waren.

Im Jahre 1406 verstarb der Landgraf Balthasar von Thüringen,[63]) und es folgte ihm sein resp. einziger Sohn und Erbe Friedrich, damals 21 Jahre alt, von dem wir bald weiter sprechen werden, in der Regierung der von seinem Vater hinterlassenen Länder.

Nicht ein ganzes Jahr darauf starb auch der Markgraf Wilhelm I. zu Meißen,[64]) mit dem die meißner Linie erlosch, da er keine männlichen Descendenten hatte.

Bald entstand Streit zwischen den Erbinteressenten über dessen Verlassenschaft, da die thüringer Linie sowohl nach dem qu. Vertrage von 1403, als auch die Osterländer nach späteren bezüglichen Bestimmungen desselben, verschiedene Schlösser in Voraus bekommen sollten, überdieß auch die Schwestersöhne desselben, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, Ansprüche an dieselbe machten, (wie wir in Anmerkung 64 gleich mit erwähnt haben,) wofür sie später entschädigt wurden.

Die zwischen der osterländischen und thüringischen Linie hinsichtlich der fraglichen Erbschaft bestandene Irrung wurde noch in demselben Jahre (1407) in einem vorläufigen Vertrage[65]) beigelegt, in welchem man zugleich den Grundsatz feststellte, daß dieselbe gleichmäßig unter die erwähnten beiden Linien vertheilt werden sollte. Verschiedene Vasallen wurden mit dem diesfallsigen Theilungsgeschäft beauftragt; jedoch erst am 31. Juli 1410 kam ein Hauptvertrag in Bezug darauf zu Naumburg zu Stande, nach welchem die osterländischen Fürsten, Friedrich der Streitbare und Wilhelm II., insbesondere den Theil der Hinterlassenschaft ihres Oheims erhielten, welcher an ihre Besitzungen grenzte, worunter die Städte Borna, Coldiz, Chemnitz, Delitzsch, Düben, Grimma, Mitweida, Rochlitz, Schellenberg, Torgau, Zörbig, u. a. sich befanden, während Friedrich dem Friedferdigen in Thüringen der nach Böhmen zu gelegene Theil mit Dresden, Dohna, Großenhain, Königstein, Pirna, Riesenburg, Tharant rc., sowie die voigtländischen Besitzungen, zugetheilt wurden. Kloster Altenzelle, Meißen und Freiberg blieben gemeinschaftlich, und die weltlichen und geistlichen Lehen von den Schlössern bei den beiden letztgenannten Orten sollten wechselsweise besetzt werden. Es war darin, wie in früheren Verträgen, auch Vorsorge gegen Landesveräußerungen getroffen worden, besonders gegen solche, welche Meißen angingen; es sollten solche nur im Falle der Noth nach vorher gegangener Untersuchung durch Räthe und Obmänner und auch dann nur mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts für die andere Partei, in Ermangelung der Ausübung eines solchen aber nur an meißnische Mannen stattfinden, von denen die Wiedereinlösung erfolgen könne.

Andere Bestimmungen betrafen den Rückfall des Leibgedinges der hinterlassenen Witwe des Markgrafen Wilhelm I., sowie Anordnungen nach den in den früheren Verträgen aufgestellten Grundsätzen über Vormundschaft, Ausstattungen, Stammausträge rc.[66]) Bald nach dieser Theilung (1410.) stellten die gedachten drei wettiner Fürsten den meißnischen Mannen und Städten eine Urkunde über die Bestätigung ihrer Freiheiten aus.

Ein wichtiger Moment in dem Leben des Markgrafen Friedrich des Streitbaren war die von ihm mit seinem Bruder Wilhelm unternommene Gründung der Universität Leipzig, welche mit einem im Jahre 1408 bei der Akademie zu Prag eingetretenen wichtigen Ereigniß zusammenhängt. Viele sind aber der Ansicht, daß man schon vorher am Meißner Hofe an die Stiftung einer Akademie für Studirende in den dortigen Landen gedacht habe.

Die Form in der Einrichtung der Universität zu Prag, welche der König Karl IV. derselben bei ihrer Gründung im Jahre 1348 nach dem Muster der pariser Hochschule gegeben hatte, und das

Streben des dortigen akademischen Lehrers Johann Huß, die Universität von der Kirche zu emancipiren, gaben baldgenug Veranlassung zu vielfachen und ernsten Zwistigkeiten. Die ganze Gemeinschaft der Universität Prag zerfiel in 4 Nationen, die böhmische, polnische (schlesische), bairische und sächsische, welche mit gleicher Stimmberechtigung in allen Universitätsangelegenheiten und bei allen akademischen Beschlüssen entschieden, wie bei Rectorwahlen, Dekanats-Creirung akademischer Lehrer 2c. 2c., allein gerade Dies gab Anlaß zu vielseitigem Anstoß und wurde die Ursache mannichfacher Intriguen und Händel. Dieses ebenerwähnte Verhältniß erschien insbesondere den Böhmen um so ungerechter, je häufiger man die drei übrigen Nationen als Eine, die deutsche, zu bezeichnen pflegte, wodurch es den Anschein erhielt, als ob diese allein drei Stimmen gegen die einzige der Inländer hätten, worin Letztere in ihrem Nationalgefühl sich gekränkt fühlten. Huß, der durch die Ueberstimmung der Deutschen an der Erwerbung eines geistlichen Amtes behindert worden war, schloß mit um so größerer Kraft und Beharrlichkeit sich der Sache seiner Landsleute (der Böhmen) an, als er in dem Uebergewicht der sogenannten Fremdlinge ein Hinderniß für seine eigene erfolgreiche Wirksamkeit erblickte.

Eine gewaltige Stütze fand er an seinen gelehrten Freunden Hieronymus von Prag und Peter von Dresden. Muthig trat er bereits am 11. Mai 1408 jenem qu. Stimmenverhältniß entgegen, und bald darauf entstanden stürmische, zum Theil blutige Auftritte, welche die Böhmen zu Selbsthülfe und Rache wider die deutschen Nationen reizten.

Mit welcher Geringschätzung die fragliche akademische Angelegenheit in Prag von dem König Wenzel behandelt wurde, beweist der Umstand zur Genüge, daß er seinen Küchenmeister der dortigen Universität zum Oberhaupt gab, der die qu. Stimmenangelegenheit durch ein Decret vom 18. Januar 1409 definitiv nach den Wünschen der Böhmen entschied, indem diesen drei, den Deutschen dagegen nur Eine Stimme in Universitäts-Angelegenheiten eingeräumt wurden, was aber den Haupt-Anlaß zu der fast unmittelbar darauf folgenden Auflösung der bisherigen Vereinigung der gedachten Nationalitäten gab.

Wol protestirten die Deutschen durch den inzwischen gewählten Rector H. Henning Boldenhagen, den letzten aus der deutschen Nation, bei der von diesem am 9ten (nach Anderen am 11ten) Mai 1409 an Universitäts-Stelle einberufenen Nationalversammlung feierlich dagegen, allein seine Stimme verhallte bei dem darauf losgebrochenen Sturme. Dieses Ereigniß veranlaßte eine große Anzahl der prager deutschen Studenten, (nach einigen Geschichtschreibern 2000, nach anderen noch mehr,) einschließlich 46 akade-

mischer Lehrer, unter Anführung M. Henning Boldenhagen's, (dieser hatte kurz zuvor die akademischen Insignien, Statuten und Matrikel abgegeben und sein Amt als Rektor niedergelegt,) M. Johann Hofmann's und M. Johann Otto's, Stadt und Universität Prag für immer zu verlassen und nach Leipzig (damals noch Lipzk genannt[67]) überzusiedeln, wo sie die bereitwilligste Aufnahme fanden; insbesondere geschah es Seiten Friedrichs des Streitbaren und seines Bruders.

Die neue Hochschule zu Leipzig wurde von Papst Alexander V. auf das diesfallsige Ansuchen der gedachten fürstlichen Stifter durch eine aus Pisa vom 9. September 1409 datirten Bulle bestätigt, in welcher zugleich der Bischof von Merseburg zum Kanzler derselben ernannt wurde.

Die päpstliche Erlaubniß zu der gedachten Stiftung wurde gern ertheilt, weil, wie es in der erwähnten Bulle heißt, „Lipzk, dieser volkreiche und geräumige Ort unter einem freundlichen Himmel läge, Nahrung für eine große Menge Einwohner zur Genüge habe und mit Allem, gleichsam als ein Acker, den Gott vorzüglich gesegnet, versehen sei, seine Einwohner als artige und wohlgesittete Leute bekannt wären, auch die Stadt ringsherum mit reizenden und angenehmen Gegenden geschmückt sei.“

M. Vincentius Gruner aus Zwickau, Lehrer der freien Künste und der Gottesgelahrtheit an dem Kloster zu Altenzelle, war insbesondere ein kräftiger Fürsprecher bei den genannten fürstlichen Stiftern und eine wichtige Stütze für die neuen Ankömmlige in Leipzig. Er selbst war eine Zeit lang Lehrer an der dortigen neuen Akademie.

Am Montag nach dem ersten Adventssonntage 1409 (nach der gewöhnlichen Meinung am 2. Dezember) wurde die betreffende Stiftungsurkunde[68]) im Refectorium der geregelten Chorherren zu St. Thomas in Leipzig in Gegenwart der fürstlichen Stifter, vieler dazu geladener Bischöfe und Prälaten und der Lehrer des neuen Instituts verlesen und die Einweihung der gedachten Universität damit vollzogen, zu deren erstem Rector M. Otto von Münsterberg gewählt wurde. Ihr wurde gleich anfangs mehrfacher Grundbesitz (— großes und kleines Fürstencollegium und Frauencollegium —) nebst vielen Freiheiten, sowie auch die Einkünfte von drei Dörfern, Hohenheida, Göttsprina, Merkwitz, überwiesen, wozu in den Jahren 1413—1421 die Widmung verschiedener Kanonikate in den Stiftern Meißen, Naumburg und Zeitz kam.

Zwei Jahre nach der Stiftung der Universität Leipzig schritten die erwähnten osterländischen Fürsten Friedrich und Wilhelm zu einer sogenannten Mutschirung, d. h. zu einer auf bestimmte Jahre eingegangenen widerruflichen Theilung, was aus den Eingangs-

worten der betr. Urkunde selbst sich ergiebt,[69]) nach welcher dieselben von Ausstellung des Briefes an (d. dato Leipzig Montag nach St. Johannistage 1411.) auf die nächsten vier Jahre sich sonderten. Nach deren Verlauf sollte der Aeltere, Friedrich, volle Macht zu wählen haben, ob er das Erhaltene auf weitere vier Jahre behalten oder den Antheil des Bruders dafür annehmen wolle, der den größten Theil des Osterlandes umfaßte. Friedrich erhielt die meisten meißnischen Orte, außer diesen aber auch Leipzig, wo die Verpflichtung ihm oblag, die an der dortigen Universität angestellten Magister und Doctoren zu besolden.

Auf Wilhelms Theil kamen die Städte: Altenburg, Arnshaugk, Auma, die Hälfte der Fischerei zu Burgau, Bürgeln, Berga, Brandenstein, Coburg, Camburg, Dornburg, Ehrenberg, Eisenberg, Füllenberg, Freiburg, Hohenstein, Jena, Kohren, Königsberg, Kahla, Leuchtenburg, Mücheln, Nebra, Neuhaus, Naumburg, Neustadt, Orlamünda, Ronneburg, Nurit, Rouff, Roda, Saalfeld, Schönfels, Sonneberg, Schauenburg, Triptis, Veitsberg, Weißenfels, Weida, Ziegenrück.

Keiner der fürstlichen Brüder sollte an die Schulden des Andern gebunden sein, jedoch sollten gemachte Erwerbungen und nöthige Baue, die nicht über achthundert neue Schock Groschen betrügen, vergütet, die allgemeine (Landes-) Bede nur gemeinschaftlich erhoben werden und jedes eröffnete größere Lehen beiden Brüdern anheimfallen; auch versprach man sich gegenseitige Hülfe in dem fraglichen Oeterungs-Vertrage für den Fall eines Krieges.

Wilhelm wählte das Schloß zu Altenburg zu seiner Residenz und schrieb einen Städtetag dahin auf den 20. October dess. J. aus, auf welchem er eine gewöhnliche Bede von der Versammlung sich bewilligen ließ.

Das bemerkenswertheste Ereigniß in Altenburg gleich im Anfange der Regierung desselben war jedesfalls die Erhebung der St. Georgen-Kapelle auf hiesigem Schlosse zu einer Dom- und Stiftskirche unserer lieben Frauen, des Evangelisten Johannes und des heiligen Georg, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich und seinem Vetter in Thüringen, Friedrich IV., im Jahre 1413 unternahm. Zu Besorgung der gottesdienstlichen Angelegenheiten in derselben wurden ein Propst, 12 Domherren und ebenso viele Vicarien von ihnen verordnet, denen sie ansehnliche Einkünfte, bestehend in Lehen, Zinsen, Frohnen und dergl., anwiesen, die von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehrt wurden; wir werden später noch weiter davon sprechen. Dieselbe wurde vom Bischof Nicolaus von Merseburg am 18. Juni 1413 eingeweiht[70]) und auf der Kirchenversammlung zu Kostnitz am 14. August 1415 bestätigt.

Markgraf Wilhelm II. war nie verheirathet; sein Beinamen „der Reiche" läßt auf großen Reichthum desselben schließen. Von seinen Lebensschicksalen als Regent von Altenburg (— er blieb es auch nach der im Jahre 1415 zwischen den gedachten fürstlichen Brüdern auf 12 Jahre vereinbarten Mutschirung —) wissen wir eigentlich nur soviel, daß er, wie sein Bruder, an den Hussitenkriegen unter der Regierung des Königs Sigismund in tapferer Weise sich betheiligte.

Nach dem Tode Ruprechts III. war zunächst der Markgraf Jost von Mähren im Jahre 1410 von zwei Kurfürsten gegen Sigismund zum römischen König erwählt worden, dieser starb aber schon im Monat Januar 1411, $3^1/_2$ Monate nach seiner Wahl, ohne gekrönt worden zu sein, und es wurde nun Sigismund, als einstimmig dazu gewählt, deutscher König.

Als König von Ungarn, welche Würde er gleichzeitig bekleidete, wurde er in Krieg mit Venedig verwickelt und kam erst 1414 nach Deutschland zurück, wo er dem Concil zu Kostnitz präsidirte.

Als Räthe des vorgedachten Markgrafen Wilhelm II. aus der Zeit seiner Regierung in Altenburg werden genannt:[71]) Albrecht, Burggraf von Kirchberg, Herr zu Crannichfeld, Heinrich von Bünau, Ritter, Heinrich von Rumpf, Hildebrand von Gößnitz, Kapellan.

Die Stadt Altenburg verdankte ihm Vieles, wie die Befreiung von den Zigeunern, (insgemein Tartarn oder Tatern genannt,) welche das erste Mal am 29. November 1418 nach Sachsen gekommen waren,[72]) und die ihr im Jahre 1419 auf 3 Jahre ertheilte Gerechtsame, einen achttägigen Jahrmakt zu Ostern halten zu dürfen, an dem Ablaß ertheilt wurde.

Im Jahre 1412 wurden die beiden osterländischen Fürsten Friedrich und Wilhelm in eine ernstliche Fehde mit dem Graf Günther von Schwarzburg, (dem Schwiegervater des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen in Thüringen,) verwickelt. Wie dieser geschickt die Neigung des letztern zu seiner Tochter Anna gelenkt hatte, wußte er auch dessen allzugroße Gutmüthigkeit nach seiner Vermählung mit ihr in jeder Weise zu seinem Vortheil zu benutzen, und er hatte es bald dahin gebracht, daß weder Unterthanen, noch Verwandte, in Verbindung mit ihm treten konnten. Dessenungeachtet nöthigten die gedachten osterländischen Fürsten schon im Jahre 1408 denselben zu dem Versprechen, sich die Vormundschaft über ihn nicht anzumaßen, ihn auch zu keiner nachtheiligen Veräußerung oder Verbindung zu bereden und sich nicht in dessen Erbschaft zu mischen, wenn er kinderlos sterben sollte. Allein so wenig dieses Gelöbniß hinreichte, Irrungen zu verhüten, so wenig vermochte Dies das von den mehrgenannten osterländischen Fürsten ihrem

erwähnten Vetter vielfältig bewiesene freundliche Benehmen; vielmehr hörte Graf Günther nicht auf, sich feindlich gegen dieselben zu zeigen, indem er nicht lange darauf den ihnen unbezweifelt nachtheiligen Plan faßte, seinen genannten Schwiegersohn für den Fall seines Todes zur Veräußerung Thüringens an Böhmen, Hessen und Mainz zu bewegen. Hatten die gedachten osterländischen Fürsten nun zwar diesem Vorhaben ꝛc. Günthers durch eine Clausel in dem qu. Theilungsvertrage über die meißnische Erbschaft v. J. 1410 in derselben Weise vorgebeugt, wie in dem fraglichen Oerterungsvertrage v. J. 1411 dem Falle, daß ihr Vetter Friedrich etwa einen oder den andern von ihnen allein begünstigen wollte, so waren dieselben doch zuletzt, als die Intriguen gegen sie nicht aufhörten, gezwungen, im Jahre 1412 in eigener Person einen Zug nach Thüringen zu unternehmen, wo sie, begünstigt von den unteren Bürgerklassen, die wichtigsten thüringischen Städte, wie Gotha und Eisenach, in Besitz nahmen und den Graf Günther nöthigten, ihren Vetter Friedrich aus den Banden, mit denen er ihn umschlungen hielt, zu entlassen, wogegen mit ihm und seinem Sohne Heinrich unter dieser bedingenden Voraussetzung eine Sühne gestiftet wurde.[73]) Noch aber soll derselbe durch Aufreizung den sogenannten Flegler-krieg erregt haben, der von Friedrich von Heldrungen mit allerhand Gesindel, darunter auch mit Dreschflegel bewaffnete Rotten, begonnen ward und die Aufmerksamkeit der erwähnten osterländischen Fürsten besonders dann auf sich zog, als Graf Heinrich von Hohenstein bei den in der gräflich-hohenstein'schen Familie ausgebrochenen Streitigkeiten klagte, daß der vorgedachte Friedrich von Heldrungen das Schloß Hohenstein in demselben Jahre 1412, zu Gunsten des Grafen Dietrich des Jüngern, überfallen und den Graf Ulrich von Hohenstein gefangen genommen habe. Jetzt zogen die Erstgenannten gegen den Angeklagten und nahmen ihm Heldrungen, (wo, wie erzählt wird, die gefangenen und zusammengekoppelten Flegler mit eisernen Ruthen bis auf den Tod sich peitschen mußten,) und Wiehe weg, welche Orte sie dem Graf Heinrich von Hohenstein im Jahre 1413 gegen Kelbra und anhaltische Pfandschaften überließen.

Ungeachtet obengedachter Ausgleichung derselben mit ihrem Vetter Friedrich, wurden die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen doch nicht sogleich gänzlich beendigt, wozu auch nach dem Tode des Grafen Günther von Schwarzburg (1415) besonders der Einfluß seiner Tochter Anna auf ihren Gemahl beigetragen haben mag. Erst im Jahre 1420 wurde ein neuer Vertrag durch Schiedsrichter geschlossen, in welchem zwar dem gedachten Landgraf Friedrich vergönnt wurde, von Gütern für 25000 rheinische Gulden an Werth zu Abzahlung seiner Schulden zu versetzen oder zu ver-

kaufen, zugleich aber auch dessen Gemahlin versprechen mußte, getreu dafür zu sorgen, daß nichts den genannten osterländischen Fürsten durch nachtheilige Veräußerungen entwendet, und daß Hof und Amt ihres Gemahls zu seinem Besten bestellt wurde.

Bevor wir weiter in der Geschichte fortschreiten, müssen wir zunächst noch einiger Bündnisse gedenken. Erstlich wurde bereits am 30. Juni 1412 eine Vereinigung zu gegenseitiger Hülfleistung zwischen den gedachten osterländischen Fürsten, an einem, und den Herzögen Erich und Otto von Braunschweig, am andern Theile, auf zwei Jahre getroffen.

Zweitens wurde ein Bündniß zwischen denselben Fürsten und dem Landgraf Friedrich IV. zu Thüringen, einer, und dem Erzbischof Johann zu Mainz, Bischof Johann zu Würzburg, Abt Johann zu Fulda (vom Geschlecht von Merlau) und dem Abt Hermann zu Hirschfeld, anderer Seits, am letztern Orte am 1. August 1413 dahin geschlossen, daß Einer dem Andern mit aller seiner Macht treu beistehen und berathen sein solle, so oft es Dem oder Jenem nöthig erscheine. Drittens wurde ein Bündniß zwischen denselben Fürsten mit dem Bischof Albrecht von Halberstadt (einem gebornen Graf zu Wernigerode) zu Querfurt am 11. Januar 1414 in der Weise verabredet, daß Keiner derselben innerhalb der nächsten 3 Jahre der Feind des Andern werden, sondern daß Einer dem Andern im Nothfalle beistehen, ihn schirmen und vertheidigen solle.[74])

Unter vielen anderen betrübenden Ereignissen zu jener Zeit war gewiß die damals gebrochene Einheit der Kirche ein der beklagenswerthesten. Dem Papst Benedict XIII. stand zuerst Innocenz VI. und dann Gregor XII. gegenüber, und von dem Concil zu Pisa im Jahre 1409 ward der dritte Papst Alexander VI. hinzugefügt, dem Johann XXIII. in dem folgenden Jahre folgte. Schon auf dieser Kirchenversammlung wurde der später noch bedeutender hervortretende Grundsatz ausgesprochen, daß der Papst einer allgemeinen Versammlung der Kirche sich unterwerfen müsse, und von Vielen daselbst dringend eine Reformation des kirchlichen Unwesens verlangt. Dem König Sigismund insbesondere war es als oberstem Schutzherrn der Christenheit bei seiner Wahl zur Pflicht gemacht worden, auf Herstellung der kirchlichen Einheit bedacht zu sein, deshalb bewog er den Papst Johann XXIII. im Jahre 1413, ein neues Concil auszuschreiben, welches auch das Jahr darauf zu Kostnitz (Constanz) eröffnet wurde. Diese Versammlung versuchte nicht nur das verderbliche Schisma zu heben, sondern auch eine Reformation der Kirche durchzusetzen, die jedoch an der Schlauheit des statt der drei abgesetzten Päpste gewählten Martin V. scheiterte. Zu den Verhandlungen dieses Concils wurde als untergeordnete Angelegenheit auch das Verhör des prager Lehrers

Johann Huß gezogen. Dieser hatte auf das königliche Versprechen eines sichern Geleites, d. h. auf die Zusicherung, daß ihm nichts an seiner Freiheit und an seinem Leben geschehen solle, auch alsbald freiwillig sich daselbst gestellt, um vor der gedachten Versammlung gegen den Ausspruch des Papstes Johann XXIII., der ihn in Folge seiner Urtheile über die von der Kirche als ketzerisch verworfenen Schriften Johann Wiklefs, sowie deshalb, weil er gegen den als Lohn für den Kreuzzug gegen den König Ladislaus von Neapel verkündeten Ablaß gepredigt, verurtheilt hatte, sich zu rechtfertigen.

Bei dieser von vielen Fürsten und hohen Geistlichen besuchten Versammlung[75]) war der Kanzler und Bischof Nicolaus Lübeck, wie wir bereits früher erwähnt haben, Abgesandter und Vertreter des Markgrafen Friedrich des Streitbaren zu Meißen. Außer diesem waren aber auch noch die Aebte von Celle, Chemnitz und Pegau und gegen 12 Oratoren im Auftrage Friedrich's auf dem erwähnten Concil erschienen; er selbst hatte sich auf kurze Zeit mit 10 Grafen und 500 Pferden ebenfalls dahin begeben.

Vor oder nach jener Reise nahm er dem Ritter von Staupitz das Schloß Kriebstein bei Waldheim durch Eroberung wieder ab, welches dieser dem Dietrich von Bärwalde weggenommen. Als man der Gattin Staupitzens verstattete, frei auszuziehen und mitzunehmen, was sie am liebsten hätte, trug sie ihren Mann auf den Schultern aus dem eroberten Schlosse heraus, was lebhaft an die bekannte Erzählung von den Weibern in Weinsberg bei der Belagerung jener Stadt durch den Kaiser Konrad III. im Jahre 1140 erinnert. Friedrich hatte sich sowenig, wie Jener, solcher ehelichen Treue versehen, konnte aber nicht umhin, so sehr es auch gegen seinen Willen gewesen, dem ꝛc. Staupitz zu verzeihen und ihn ungestraft ausgehen zu lassen; jedoch bekam auch Dietrich von Bärwalde wegen vernachlässigter Lehnspflicht das fragl. Schloß nicht wieder in Besitz. Später gelangte es an Apel von Vitzthum.[76])

Im Jahre 1415 verglichen sich die mehrgedachten fürstlichen Brüder, Friedrich und Wilhelm, nach Ablauf der ersten vier Oerterungsjahre, auf's Neue wegen einer zwölfjährigen Mutschirung. Der jüngere machte die Theilung der gesammten Lande, bei welcher der ältere wieder seinen vorigen Theil wählte, zu dem aber noch das Eine oder das Andere abgegeben wurde.[77])

Um eben diese Zeit hatten dieselben noch mehrere Fehden zu bestehen, die wir jedoch, um nicht zu weitläufig zu werden, übergehen wollen.

Am 13. April 1417 erschien der Markgraf Friedrich der Streitbare mit zahlreichem Gefolge und mit großer Pracht zum zweiten Mal auf dem Concil zu Kostnitz.

Sein feierlicher Einzug daselbst, bei dem der König Sigismund und andere anwesende deutsche Fürsten ihm entgegenkamen, erfolgte in folgender Weise: Voran gingen die Jäger mit Sperbern und Falken, (— ohne Zweifel eine Hindeutung auf das Seinem Hause verliehene Oberjägermeister-Amt —), dann erschienen seine Wappen auf einem mit prächtiger Decke belegten Turnierhengst, hierauf die ritterbürtigen Knappen und in der Mitte des Gefolges Markgraf Friedrich allein, dem paarweis 18 Grafen, 400 Vasallen, Barone und Edle in den glänzendsten Waffen (meist mit silbernen Wehrgehängen) folgten.[78]) Die Hauptabsicht seines wiederholten, mit so großem Glanz verbundenen Erscheinens in Kostnitz war jedesfalls die, von dem dort anwesenden deutschen Oberhaupt mit seinen gesammten Ländern sich belehnen zu lassen. Erhob nun zwar König Sigismund keine Schwierigkeiten wegen der meißnischen Länder, so weigerte er sich doch in ganz bestimmter Weise, ihm die Belehnung mit einigen eroberten böhmischen Orten zu gewähren. Friedrich reiste in Folge dessen, erzürnt hierüber, schon am 12. Mai 1417 wieder von dort ab, indem er erklärte: das, was der König ihm jetzt zu leihen sich weigere, werde er wohl bald im offnen Felde thun müssen, was denn, wie von ihm ahnungsvoll gesprochen, drei Jahre später auch wirklich erfolgte, jedoch zeugt seine rege persönliche Theilnahme an den Hussitenkriegen, sowie das dem König im Jahre 1418 verstattete Recht, den dritten Pfennig in seinen Landen von der Habe der Judenschaft als Steuer zu erheben, nicht von der Fortdauer seines Mißmuthes gegen denselben.

Ein Einfall des dem gedachten Markgraf Friedrich feindlich gesinnten Fürsten Bernhard von Anhalt in das Stift Merseburg um ebendieselbe Zeit, der mit dem Graf von Reinstein sich verbunden hatte, wurde so schnell und so glücklich von ihm bekämpft und zurückgeschlagen, daß er in nicht länger, als acht Tagen, als Sieger in die von den Feinden besetzte Stadt Zörbig einziehen konnte.

Von Johann Huß verlangte man vor Allem auf der Versammlung zu Kostnitz, — um jetzt darauf zurückzukommen, — daß er seine Lehren als falsch wiederrufen solle, wozu er sich auch bereit erklärte, sobald man aus der heiligen Schrift ihm nachweise, daß er geirrt habe. Da man aber Dies nicht wollte, weil man es jedesfalls nicht konnte, so wurde er, ungeachtet des von König Sigismund versprochenen sichern Geleites, dennoch zum Feuertode verurtheilt und in Folge dieses Urthelsspruchs am 6. Juli 1415 auf einem Scheiterhaufen nicht weit vor der nurerwähnten Stadt, wo noch heute ein Steinblock (der sogen. Hussenstein) die betreffende Stelle bezeichnet, verbrannt. Dasselbe grausame und traurige Schicksal traf auch seinen ebenfalls als Ketzer zum Feuertode in

Kostnitz verurtheilten Freund, Hieronymus von Prag, am 9. September deff. Jahres.

Die Hinrichtung dieser Beiden erfüllte die Böhmen mit Rache gegen ihre Verderber, und mit dem Jahre 1419 entzündete sich in Folge hiervon jenes allenthalben Verderben bringende hussitische Kriegsfeuer, dessen Flammen bald über den größten Theil Deutschlands zusammenschlugen und den mühsam geförderten Wohlstand vieler Städte unter rauchenden Trümmern begruben. Auch das Oster- und Pleißner- vorzüglich aber das Meißner-Land hatte mehr oder weniger davon zu leiden; jedoch geschah ein wirklicher Einbruch der Hussiten in diese Länder erst nach dem Tode des Markgrafen Friedrich des Streitbaren. Dieser, sowie sein Bruder Wilhelm, stießen 1420 vor Prag mit einem starken Heere zum König Sigismund; 200 Freiberger Bürger allein befanden sich darunter, während sonst die Zahl der von den erwähnten Markgrafen dem Letzteren zugeführten Truppen zwischen 1500 und 30000 schwankt.[79]) Gleich eine der ersten Waffenthaten des Krieges fiel denselben zu; denn als es galt, den Heerführer der Hussiten, Ziska, vom Galgen- (Witkow- oder Ziska-)Berge zu vertreiben, mußten die Meißner denselben stürmen. Schon war der verschanzte Berg glücklich von ihnen erstiegen, und Ziska in Gefahr, gefangen zu werden, als ein Ausfall aus der Neustadt am 13. Juli deff. J. dieselben zum Rückzug zwang.

So hatten die erwähnten Fürsten ihr Lehen in der That sich selbst zu verdienen gewußt. Kurz nachher, den 19. desselben Monats, wurden sie feierlich im freien Felde mit allen ihren Ländern und Besitzungen belehnt, wohnten auch zwei Tage später der Königskrönung Sigismunds im Schlosse St. Wenzeslavs bei. Bald nach derselben entließ der Letztere die Armee, und auch unsere vorgedachten Fürsten kehrten in die Heimath zurück.

Angeblich schon am 1. August 1420 wurde die Kur Sachsen dem Markgraf Friedrich dem Streitbaren von dem König Sigismund wegen seiner ihm vielfältig geleisteten treuen Dienste für den Fall des einstigen Ablebens des Herzogs Albrecht III. aus dem ascanischen Hause Sachsen-Wittenberg, als des zeitherigen Inhabers, zugesagt.

So feindlich der Markgraf Friedrich der Streitbare den Hussiten von ihrem ersten Auftreten an sich gezeigt, indem er weder Kosten, noch Gefahr, noch Mühe, gespart hatte, wo er denselben Schaden bereiten konnte, so schien ihm Dies doch nicht zu genügen; er selbst hatte ja jetzt jeden Nachtheil für sich und seine Lande von ihnen zu gewarten. Er verband sich deshalb im Jahre 1421 mit einigen Kurfürsten, die sich insgesammt mit ihm anheischig machten, aller Ketzerei und allem Unglauben zu widerstehen, wo

sie sich nur zeigen würden, auch einander, wenn und wo sie dazu aufgefordert würden, treu berathen und beholfen zu sein mit aller ihrer Ritterschaft, ihren Städten, Schlössern, Märkten, Landen und Leuten; Keiner solle auf die Hülfe des Andern warten, sondern von wem sie verlangt würde, der solle sie auf eigene Kosten, Gewinn, Schaden und Verlust leisten. Zur größern Versicherung aber ließ man den Unterthanen auch noch einen Eid abnehmen. „Auch sollen und wollen wir, hieß es, bestellen, daß alle und jegliche vnser Burgere vnd Vnterthane Mannes-Geschlechte in vnsere Steten Slossen Mergkten Dorffern vnd Landen gesessen die aber zwölff Jar vnd vernunfftiger Synne sint globen vnd zcu den Heiligen schweren sollen wider solche Ketzerei vnd Vnglauben zcu sinde vnd auch soliche Kezer vnd Vngleubigen zcu rugen vnd melden wo sie die erfaren oder wissen vnd die auch helffen halden vnd yren Obersten vnd Amptlutten antworten ane Geverde Daczu sollen vnd wollen wir auch mit allen vnd jeglichen vnsern Graven Herren Rittern Knechten vnd die zcu vns gehorent der wir vngeverlich mechtig sin vnd die vns vnsern willen tun vnd lassen wullen bestellen daß sie mit allen vnd jglichen ihren Burgern armen Luten vnd Vnterthanen schaffen vnd bestellen daß sie auch in solcher masse als vorgeschrieben steet globen vnd zcu den Heiligen schweren.[80])

Die beiden fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm selbst schlossen zu Chemnitz ein Bündniß am 30. October 1421, worin sie sich verpflichteten, alle Irrungen, die zwischen ihnen jemals vorkommen könnten, durch bestimmte Schiedsrichter beilegen zu lassen.

In demselben Jahre kam ein noch weit größeres Heer, als vorher, nach Böhmen, dem aber leider am König selbst, der anderwärts mit Türken und Venetianern beschäftigt war, der rechte Mittelpunkt fehlte.

Markgraf Friedrich zog im Monat August dess. J. vor Brix, welches er glücklich entsetzte. Dort war nämlich die von ihm das Jahr zuvor unter Hans von Polenz zurückgelassene Besatzung hart bedrängt worden. Sechshundert in Friedrichs Hände dabei gefallene Gefangene wurden niedergemetzelt.

Hierauf eroberte er dem König den leutmeritzer Kreis, nahm Kadan und Kommotau, während ein auf das Schloß Bilin von ihm versuchter Sturm abgeschlagen wurde. Weniger gelang dem übrigen verbündeten Heere, und als dasselbe auseinander lief, zog auch Markgraf Friedrich sich zurück. Papst Martin V. verwilligte ihm aus Dankbarkeit für die der Sache der Religion geleisteten Dienste im Monat December 1421 die für seine Unterthanen gesuchte Freiheit, den Evocationen der geistlichen Gerichte außer ihren Sprengeln nicht gehorchen und nur vor dem gewöhnlichen Richter

Recht nehmen zu dürfen, auch durch Bannsprüche und Interdicte nicht mehr beunruhigt zu werden.

Nachdrücklicher sollte der Krieg gegen die Hussiten in dem folgenden Jahre[81]) geführt werden, wobei der König Sigismund größere Thätigkeit, als bisher, zu entwickeln gedachte. Außerdem wurde von den Ständen in ebendemselben Jahre (1422) auf einem Reichstage zu Nürnberg, auf welchem auch der gedachte Markgraf Friedrich erschien, kräftiger Beistand in diesem Kriege versprochen, und es wurde in einem besondern Anschlage, in dem die wettiner Fürsten aber nicht speciell erwähnt wurden, bestimmt, was von jedem von ihnen deshalb zu leisten wäre.

Friedrich der Streitbare, sein Bruder Wilhelm und sein Vetter Friedrich der Friedfertige in Thüringen hatten ihre im Hussitenkriege geleisteten Dienste auf neunzig Tausend rheinische Gulden veranschlagt, sie waren jedoch bis jetzt noch nicht befriedigt worden. Viele beneideten dieselben wegen der ihnen vom König zu Theil gewordenen vielfachen Gunst und suchten Zwietracht zwischen den gedachten Parteien zu stiften, was ihnen aber nicht gelang. König Sigismund ließ vielmehr die Kurfürsten über die bezüglichen Verhältnisse entscheiden, durch deren Ausspruch die Wettiner für jene vorerwähnte Summe die Schlösser, Klöster, Städte und Höfe: Battendorf, Lantschütz, Myla, Mühlberg, Ossegk, Stolberg, Schöneck, Sparenberg am 25. August 1422 unterpfändlich eingeräumt erhielten. Letztere erklärten darauf in einer Gegenverschreibung,[82]) daß sie sich während des Hussitenkrieges vom König nicht scheiden und insbesondere bei der Entsetzung Karlsteins thätig sein wollten.

Diese Veste vertheidigte der lausitzer Ritter Hans von Polenz gegen die Prager, die mit einer großen Heeresmacht wider dieselbe herangezogen waren, in der sie die königlichen Insignien verwahrt glaubten, womit sie den gegen den König Sigismund herbeigerufenen Littauer Koributh schmücken wollten.

Ob man die Entsetzung Karlsteins damals ernstlich beabsichtigt hatte, ist unentschieden geblieben; nur soviel ist bekannt geworden, daß, als die Truppen der übrigen Reichsstände vor Saatz sich gesammelt hatten, um weitere Angriffe von dort aus zu machen, sie es bald wieder verließen, ohne irgend Etwas ausgerichtet zu haben. Es ist ungewiß, aus welchem Grunde solches geschehen; noch am wahrscheinlichsten möchte wohl die Angabe sein, daß die sechsmonatliche Belagerung Karlsteins durch Zwistigkeiten, welche unter den Hussiten selbst entstanden, wieder aufgehoben worden sei.

Im Monat November 1422 verstarb unerwartet schnell der letzte Kurfürst Sachsens aus ascanischem Hause, Albrecht III., ohne Hinterlassung leiblicher Erben, und es fiel nun das Kurfürsten- und Herzogthum Sachsen in Folge der eingetretenen Vacanz,

dem diesfallsigen Versprechen des Königs Sigismund gemäß, dem Markgraf Friedrich zu Meißen zu. Zwar bemühte sich der Herzog Erich IV. zu Sachsen-Lauenburg, als der nächste Agnat des verstorbenen Kurfürsten Albrecht, bald nach dessen Ableben um die Nachfolge in der nur soeben erwähnten Kur und den dazu gehörigen Landen, unter dem Vorgeben, daß die Anwartschaft darauf bereits früher ihm zugesichert worden sei; da aber solches ihm nicht zugestanden, vielmehr bestimmt behauptet wurde, daß die vacant gewordene fragliche Kur nebst deren Zubehörungen dem König und dem Reiche heimgefallen sei, so wurde derselbe mit seinem Suchen abgewiesen. Auch erklärte der König noch insbesondere in Bezug darauf, daß er bei Dem verbleibe, was er schriftlich dem Markgraf Friedrich versprochen habe. Ebenso wurden die von dem Kurfürst Friedrich von Brandenburg für seinen Sohn Johannes wegen dessen Gemahlin Barbara, einer Tochter des Herzogs Rudolph von Sachsen, gemachten bezüglichen Ansprüche als ungültig zurückgewiesen. Der gedachte Kurfürst hatte sogar sich in Besitz jener fraglichen Länder gesetzt, wurde aber von dem König Sigismund daraus verdrängt. Er verglich sich zuletzt mit Friedrich dem Streitbaren unter Verzichtleistung auf seine vermeintlichen Rechte.[83])

Am 6. Januar 1423 am heiligen 3 Königs-Tage wurde der Letztgedachte von König Sigismund mit dem dem Reiche heimgefallenen Kurfürsten- und Herzogthum Sachsen und mit allen damit verbundenen Ehren und Würden feierlich beliehen und ein vorläufiger Lehnbrief ihm darüber ertheilt,[84]) dem ein zweiter darauf bezüglicher am 1. August 1425 folgte.[85]) Zugleich versprach der König demselben in dem letztern, ihn wider Alle darin beschützen zu wollen, die ihn am diesfallsigen Besitz oder an der Regierung der fraglichen Länder hindern würden. Gleichzeitig ward er mit der Pfalz Sachsen und dem Haus zu Alstädt, der Grafschaft Brene, dem Burggrafthum Magdeburg und dem Grafen-Gedinge zu Halle beliehen.

Noch weitere Gnadenbezeigungen wurden von dem König dadurch ihm zu Theil, daß er dessen Unterthanen am Tage Unserer lieben Frauen Annunciationis 1423 von aller Evocation und Ziehung vor fremde Gerichte freisprach,[86]) ihm dasselbe Haus in Prag, welches schon sein Vorgänger (der Herzog Albrecht) inne gehabt hatte, einräumte, sowie ihm und seinen Erben, als Herzögen zu Sachsen und Kurfürsten des Reichs, gestattete, ihre Briefe in Zukunft mit rothem Wachs zu siegeln, was auch bei Fürsten damals noch als ein besonderes Vorrecht galt.

So stiegen denn der Kurfürst Friedrich der Streitbare zu Sachsen (als solcher der erste Friedrich) und mit ihm seine Länder, welche jetzt insgesammt mit dem Namen „Sachsen“ bezeichnet

wurden, zu einer großen politischen Bedeutung empor, da er von Zeit seiner Erhebung zum Kurfürsten in den Rang der ersten deutschen Fürsten eintrat.

König Sigismund verlieh ihm in demselben Jahre (1423) volle Macht und Gewalt, statt Seiner, mit den Hussiten und deren Helfern zu theidingen, ihre Güter und Habe zu sichern, sie aufzunehmen, auch Friede und Geleite ihnen zu geben, dagegen sie an Leib und Gut zu strafen und mit Brandschatzung zu belegen, wenn sie in ihrem Unglauben beharren würden, sie gefangen zu halten oder frei zu lassen, wie er selbst Dies für gut befände. Auch wurden Brüx und Außig vom König ihm zur Verwaltung mit allen Renten und Zinsen ꝛc., sowie außerdem noch jährlich 1000 Schock böhmischer Groschen, in demselben Jahre verschrieben.[87]) Friedrich versicherte sich bald dieser Städte und des Schlosses zu Brüx, nahm sie ohne Hinderniß in Besitz und ließ eine starke Besatzung bei seiner Rückkehr nach Meißen daselbst zurück.

Ob irgend ein Zug gegen die Hussiten von den Wettinern oder den verbündeten Heeren der Reichsstände im Jahre 1423 ausgeführt worden ist, muß bezweifelt werden, ob es gleich von Einigen behauptet wird. Um der Ketzerei aber mehr, als zeither, in Böhmen zu widerstehen, vereinigte der Kurfürst Friedrich sich mit den Kurfürsten zu Mainz, Trier, Köln, Pfalz und Brandenburg am Tage Anton. 1424 dahin: daß sie zeitlebens treu zu einander halten, es nie zu einem Kriege unter sich kommen lassen, vielmehr die etwa künftig zwischen ihnen entstehenden Zwistigkeiten rechtlich oder gütlich beilegen und auch möglichst Vorkehrungen dahin treffen wollten, daß die Ketzerei in Böhmen gänzlich getilgt werde; auch wollten sie einmüthig gegenseitige Hülfe gegen diejenigen sich leisten, welche die Ketzerei beförderten. Außerdem versprachen sie, daß sie die Tage und Zusammenkünfte persönlich besuchen oder wenigstens durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen wollten, die wegen des Erwähnten oder wegen eines in der Kirche zu befürchtenden Schisma anberaumt würden. Ueberdieß wollten die Kurfürsten in Sachen des Römischen Reichs, welche das Vicariat beträfen, nichts ohne den Andern beschließen und weder dessen Zubehörungen irgend schmälern und entfremden lassen, noch auch darein willigen, selbst wenn Feindschaft daraus dem Einen oder dem Andern erwüchse. Sie wollten ferner jährlich nach der Ordnung wechseln, auch endlich die Nachfolger und Erben verstorbener Kurfürsten nach abgelegtem üblichen eidlichen Gelöbniß in ihr Bündniß aufnehmen, jedoch auch dann bei einander verharren, wenn sie die Aufnahme nicht verlangten.[88]) Wie schlecht aber dieses Bündniß von ihnen gehalten worden ist, geht daraus hervor, daß Viele derselben an dem Tage weder persönlich noch durch Bevollmächtigte erschienen waren, auf

welchen der König Sigismund sie zur Berathung der ferneren Maßregeln gegen die Hussiten nach Wien beschieden hatte. Dessenungeachtet berieth derselbe die diesfallsigen Maßregeln mit den übrigen anwesenden Fürsten und Ständen den ganzen Sommer hindurch, jedoch scheint eine Vereinigung unter ihnen in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen zu sein.

Im Anfange des Jahres 1425 verbreitete sich das Gerücht, daß die Hussiten die geistlichen Herren in Meißen, wie auch anderwärts, heimzusuchen beabsichtigten, wodurch ein großer Schrecken in allen Landen entstand. Es wurden daher allenthalben Thüren, Mauern und Gräben in den Schlössern und in den Städten in aller Eile ausgebessert. Damals, sagt Tauchwitz, — und wir haben keinen Grund, es zu bezweifeln, — mochte auch das Schloß und die Stadt Altenburg verbessert und mehr befestigt worden sein. Es war indessen eine vergebliche Furcht, denn die Hussiten erschienen damals noch nicht in den hiesigen Landen.

Bald darauf, am 1. April dess. Jahres, — am Sonntag Palmarum — starb Markgraf Wilhelm II. auf dem Schloß zu Altenburg und wurde in der von ihm daselbst gestifteten Thumkirche beigesetzt.[89]) Er soll ein freundlicher, gerechter und ritterlicher Fürst gewesen sein, durch dessen Tod nicht nur seine Unterthanen, sondern auch König und Reich eine kräftige Stütze in dem Hussitenkriege verloren. Nach seinem kinderlosen Ableben vererbte Altenburg auf seinen Bruder, den Kurfürst Friedrich zu Sachsen.

Da der König Sigismund wohl erkannte, daß er am meisten auf den Letztern unter allen Fürsten sich in dem fraglichen Kriege verlassen könne, so verband er sich am Tage Jac. 1425 mit ihm, dessen Söhnen Friedrich und Sigismund, sowie mit dem Herzog Albrecht von Oesterreich, sowohl im Allgemeinen unter Bezugnahme auf frühere Einigungen, als insbesondere auch zur kräftigen Hülfeleistung ihrer Seits wider die Böhmen mit dem Gegenversprechen, Oesterreich, Mähren, Sachsen und Meißen und deren Bewohner möglichst gegen Jene zu beschirmen. Sodann vereinigte man sich aber auch darüber, wie man es mit der Vertheilung eroberter Schlösser und Orte, der Behauptung bereits besetzter und der Belagerung anderer in feindlichen Händen befindlicher Vesten, der Theilung der Gefangenen, Aussöhnung mit den Gegnern, mit rechtlichen und gütlichen Austrägen bei entstandenen Mißhelligkeiten, mit Vereidung ihrer Unterthanen, wie auch der fürstlichen Erben bezüglich dergleichen Bündnisse, wenn sie zu ihren Jahren gekommen, halten wollte.[90])

So glücklich bald darauf ein hinterlistiger Anschlag der Hussiten bei Duxaw von dem Heere des Kurfürsten Friedrich vereitelt worden war, (wobei angeblich 3000 derselben niedergemetzelt wurden,)

so unglücklich erging es seinem Heere in ebendemselben Jahre vor Brüx, als er gerade auf einer Reichsversammlung in Nürnberg verweilte, indem 4000 Mann Sachsen, darunter 8 Grafen, wie berichtet wird, bei diesem Kampfe von den Hussiten getödtet wurden.[91])

Eine noch schlimmere Niederlage erlitten der Kurfürst Friedrich, sein Heer und seine Verbündeten im Jahre 1426, als alle Anhänger Hussens, von denen Viele bisjetzt uneinig untereinander waren, auf einmal sich vereinigten, um die Deutschen gänzlich aus Böhmen zu vertreiben.

Unter Anführung Prokops, eines an Ziska's Stelle getretenen nicht minder tapfern Heerführers, als jener, rückten die Böhmen Anfang Mai dess. J. mit bedeutender Verstärkung aus, nahmen einen Ort nach dem andern, den die Meißner besetzt hatten, hinweg, zerstörten viele derselben, als: Biela, Kraupen, Leipa, Trepnitz, Töplitz 2c., und bedrängten darauf auch Außig auf das Härteste.

Obschon die meißnischen Hauptleute Dietrich Pack und Caspar Rechberg, die dasselbe mit Truppen besetzt hielten, als erprobte tapfere Männer galten und männlich den ersten Angriff ausgehalten hatten, so fürchteten sie dennoch wegen der von ihnen befehligten zu schwachen Besatzung, nicht lange den Belagerern widerstehen zu können, und baten daher um schleunige Hülfe aus der Heimath, zum Unglück aber war der Kurfürst Friedrich wiederum auf einer Reichsversammlung in Nürnberg abwesend. Da entbot seine Gemahlin, die Kurfürstin Katharina, alle streitbaren Mannschaften der wettinischen Länder, und auf ihren Ruf strömten alsbald die Meißner, Thüringer, Franken, Vogtländer und Sachsen herbei, unter denen auch viele Bürgermannschaften aus den Städten sich befanden. Auf den bobritzschen Feldern bei Freiberg musterte dieselbe hierauf das daselbst versammelte Heer, nach Einigen von 20,000 Mann, nach Anderen von noch weit größerer Anzahl, ermunterte es zum tapfern Streite, ermahnte zugleich aber auch zur Vorsicht. Mit gutem Muthe zog es in die Schlacht, allein die Meisten von ihnen sahen ihr Vaterland nicht wieder.

Bei Außig hatte der Feind eine durch Ketten verbundene lange Wagenburg mit den besten Schützen aufgestellt und erwartete den Angriff der Deutschen. Diese vermochten aber nicht, dieselbe zu durchbrechen, zumal da sie gleich vom Marsche weg zum Kampfe geführt, durch ihn sehr entkräftet waren, auch insbesondere viel von der heißen Junisonne zu leiden gehabt hatten. Heulend stürzten die Hussiten ihnen entgegen, und es begann nun ein mörderischer Kampf am 15. Juni, der bis in die tiefe Nacht dauerte und schon am anderen Tage mit der völligen Niederlage des deutschen Heeres endigte, wovon 12000, darunter angeblich 735 Adelige,[92]) das

Schlachtfeld bedeckten. Von den Altenburgern sollen 110 Mann in der Schlacht damals geblieben sein. Wer irgend fliehen konnte, verließ die Wahlstatt in wilder Hast und eilte der Heimath zu. Außig wurde in einen Aschehaufen verwandelt, und alle Einwohner darin von den Feinden ermordet.

Kurfürst Friedrich kehrte auf die Nachricht von dem Zuge seiner Sachsen gegen die Hussiten zwar sofort nach Hause zurück, kam aber eben an, als die Niederlage bereits erfolgt war.

Der Schmerz über den Verlust seiner besten Kämpfer, sowie ein neues verunglücktes Unternehmen gegen die Hussiten unter seiner eigenen Anführung bei Mies[93]) im Jahre 1427 erfüllte sein Herz mit so bitterem Kummer, daß seine Gesundheit dadurch tief erschüttert wurde.

Um die ihm vielleicht nur noch vergönnte kurze Zeit seines Lebens ruhig zu verbringen, zog er sich nach Altenburg in den Kreis seiner Familie zurück, in deren Mitte Katharina, seine treu bewährte eheliche Wirthin, (wie die verheirathete Frau im Mittelalter bezeichnet wurde,) als eine wahre Trösterin ihm zur Seite stand.

Aus der Ehe mit ihr stammten 6 Kinder: Friedrich, bekannt unter dem Beinamen „des Sanftmüthigen," geb. den 22. August 1412; Sigismund, geb. den 28. Februar 1416; Anna, geb. den 5. Juni 1420, (die spätere Gemahlin des Landgrafen Ludwig II. von Hessen); Katharina, geb. 1421, (später vermählt mit dem Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg); Heinrich, geb. den 21. Mai 1422; Wilhelm III., der Tapfere, geb. den 30. April 1425.

Als der Kurfürst am Schluß des Jahres 1427 an seiner zunehmenden Körperschwäche fühlte, daß er bald sterben werde, ließ er am 2. Januar 1428 seinen ältesten und seinen jüngsten Sohn (— die beiden mittleren befanden sich bei ihrem Oheim, dem Herzog von Braunschweig, —) an sein Lager rufen, befahl sie den anwesenden Räthen und Rittern zur Treue und Fürsorge und ermahnte seine Söhne zu brüderlicher Liebe und Eintracht, zum Frieden, zur Milde gegen die Unterthanen, zur Mäßigkeit im Zorn, zur Freundlichkeit, jedoch auch zur Strenge gegen den Adel, empfahl ihnen bei dem gegenwärtigen Glaubensstreit mit Böhmen den Unterricht frommer und gelehrter Männer und wies sie im Guten auf das Beispiel Friedrichs des Gebissenen hin, der wohl auch Krieg gegen Kaiser geführt, allein nur um Land und Leute zu beschirmen; dagegen warnte er sie vor muthwilligen Kriegen, wie der Landgraf Albrecht der Entartete sie zum größten Schaden seiner Unterthanen und seiner Lande vielfach unternommen habe.

Zuletzt ließ er seine beiden Söhne mit Hand und Mund geloben, Dem Allen treu nachzukommen, wozu er sie ermahnt habe.

Noch nicht volle 59 Jahre alt, schloß der Kurfürst Friedrich angeblich zwei Tage darauf (am 4. Januar)[94]) die Augen für immer. Noch kurz vorher hatte er den Wunsch geäußert, daß sein Grab verheimlicht werden möchte, damit die Hussiten, als seine erbittertsten Feinde, bei einem etwaigen Einfalle in seine Lande sich nicht noch an seiner Leiche rächen möchten. Deshalb wurde ihm ein Grabmahl in Altenburg blos zum Schein errichtet, sein Leichnam aber in aller Stille nach Meißen gebracht, wo er im Dom in eine ungewöhnliche Tiefe versenkt wurde.

Der Kurfürst Friedrich der Streitbare zeichnete sich insbesondere durch deutsche Redlichkeit, Einfachheit der Sitten, Treue, Standhaftigkeit und Geduld aus. So tapfer er in allen Kriegen und Fehden gewesen, so hatte er das Schwert dennoch in den meisten Fällen nur geführt, wenn es der Vertheidigung seiner Rechte und der Ordnung galt. Mit landesväterlicher Liebe hatte er für seine Unterthanen gesorgt, und er selbst hatte Das Alles gethan, wozu er seine Söhne kurz vor seinem Ende ermahnt hatte.

In der Kurwürde folgte sein ältester Sohn Friedrich[95]) ihm allein, dagegen trat dieser die Regierung in Meißen und im Osterland gemeinschaftlich mit seinen unmündigen Brüdern an, und obgleich er selbst damals erst im 17. Lebensalter stand, so wird doch nirgends einer Vormundschaft über ihn gedacht. In Urkunden erscheint er in den ersten Jahren seiner Regierung entweder allein, oder er wird gemeinschaftlich mit seinem Bruder Sigismund in seinem und im Namen der übrigen Brüder genannt.

In der Schreckenszeit der ersten Regierunsjahre der gedachten jungen Fürsten, wo die Böhmen verheerend in die wettinischen Länder einfielen, war es ein Glück für sie, wie für ihr Land, daß sie eine so treue und kluge Rathgeberin an ihrer vortrefflichen Mutter Katharina besaßen, der ihr Gemahl, der verstorbene Kurfürst Friedrich der Streitbare, im Jahre 1427 in gerechter Anerkennung ihrer großen Verdienste bezeugt hatte, daß dem Lande Heil durch sie auferstanden sei.

Die väterliche Verordnung wegen ihres Leibgedinges wurde von ihren Kindern nicht nur pünktlich befolgt, sondern es bekennen auch die beiden ältern Söhne Friedrich und Sigismund bald nach dem Tode des Vaters in einer am Mittwoch nach Gallus 1428 zu Rochlitz ausgestellten Urkunde, daß sie mit ihrer Mutter wegen der Gerechtigkeit, so ihr von dem Vater anerstorben, sich dahin vereinigt, daß sie ihr Schloß und Stadt Schmölln mit aller Mann- und Lehnschaft, auch anderen Zubehörungen, ihr Lebtage folgen und 15 Fuder guten Weins, solange sie lebe, auch wenn sie nicht

bei ihnen wohnen würde, ihr reichen lassen, ihr noch überdies aber die zu Stahlburg vorhandenen Schafe überlassen wollten.[96])

Laut einer im Hofarchive zu Wien vorhandenen Urkunde vom 23. April 1428 verlobte Friedrich der Sanftmüthige sich bald nach seinem Regierungsantritt mit Margaretha, der Tochter des Erzherzogs Ernst I. (mit dem Beinamen „des Eisernen") von Oesterreich.[97])

Ihre Geburt fällt wahrscheinlich zwischen die Jahre 1416 und 1417. In der vorerwähnten Urkunde war versprochen, daß sie nach drei Jahren von Zeit der Verlobung an dem Kurfürst zur Gemahlin überlassen werden sollte, was durch das am 3. Juni 1431 zu Leipzig vollzogene Beilager des gedachten fürstlichen Paares auch wirklich geschah.[98])

Margaretha brachte ihrem Gemahl 29,000 Ducaten zu, und nachdem ihr 58,000 Wiederlage auf 6000 Ducaten Zinsen von Letzterem verschrieben worden waren, entsagte sie am 14. Juni 1431 ihren Rechten auf die väterlichen Erbländer. Zwei Tage später setzte ihr Gemahl urkundlich ihr Leibgedinge fest, wovon das Original im k. Haupstaats-Archiv zu Dresden sich befindet.

Wie schmerzlich mußte es für die junge Fürstin sein, als sie ihren Gemahl bald nach den Flitterwochen — im Monat August 1431 — von Neuem in den Kampf gegen die Hussiten, diese erbitterten Feinde Sachsens, ziehen sah.

Wir werden die darauf folgenden Schlachten, wie einige andere verhängnißvolle Ereignisse im Leben des Kurfürsten Friedrich, bald in chronologischer Reihe folgen lassen, glauben aber zunächst noch Einiges über andere Verhältnisse vorausschicken zu müssen,

Seit Erwerbung der Kurwürde umgab ein glänzender Hofstaat die Fürsten des wettinischen Hauses, zumal da auch der Adel anfing sich an den Hof zu ziehen.

Das Hoflager selbst war damals noch wechselnd, und hatte der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige insbesondere drei Städte, Torgau, Leipzig und Meißen, jede auf siebzehn Wochen, sich zum Aufenthalt erkoren, jedoch blieb es nicht allein bei diesen Orten; auch in Altenburg hielt er gern sein Hoflager. Mit dem Hofe wanderten auch die fürstlichen Hofgerichte von Meißen und Thüringen nach dem Ort des jeweiligen Aufenthalts des Hofs, bis derselbe einen bleibenden Sitz unter dem Kurfürst Ernst zu Sachsen im Jahre 1483 annahm.

Am 21. April 1456 hatte der genannte Kurfürst Friedrich eine Verordnung für die bei Hofe zu Verpflegenden und Speisenden erlassen, die in dem sogenannten Aussatz des Hofes v. J. 1456 enthalten ist.[99])

Die Zahl des Hofgesindes hatte sich bereits bedeutend vermehrt, bei welchem die mannichfachsten, sehr häufig den Beschäftigungen desselben entlehnten Benennungen vorkamen. Auch die fürstlichen Frauen waren schon in dieser Periode von einem größeren Hofstaate umgeben, als früher. Für ihre Ausgaben waren bestimmte Summen ihnen angewiesen. In einer Urkunde v. J. 1458 wird Nikolaus von Schönberg als Hofmeister der Kurfürstin Margaretha genannt.

Die Leitung des Hofwesens besorgte der Obermarschall, der aber wegen der Einfachheit der damaligen Hofordnung auch noch mit anderen Geschäften, namentlich mit der oberen Leitung des Finanzwesens, beauftragt war, wobei er in rechtlichen Fragen von dem Kanzler, der bleibend unter Friedrich dem Sanftmüthigen erscheint, und im Uebrigen von dem Rent- oder Kammermeister unterstützt wurde. Letzterer hatte wiederum den Kammerschreiber zur Seite, der den Einzelnheiten des Rechnungswesens sich unterziehen mußte.

Mit dem Namen „Vertraute des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen" werden um das Jahr 1445 bezeichnet: Bischof Johann von Merseburg, Marschall Otto von Bebenburg, Otto Spiegel, Kanzler Johann Magdeburg, zu denen wir noch aus der obengedachten Urkunde v. J. 1458, in welcher der genannte Kurfürst nämlich den Ständen einen Gegenschein wegen einer Geldbewilligung ausstellt und die Rechte und Gewohnheiten seiner Landestheile, insonderheit auch des Osterlandes, bestätigt, (s. Wagner Coll. Bd. 23. VI. 12.) erwähnen wollen: den Obermarschall Hildebrand von Einsiedel, die Untermarschälle Hans von Maltitz, Dietrich von Miltitz, Hans Löser, (Erbmarschall zu Sachsen), die Räthe Hans von Teuchern, Caspar von Hugwitz, Hugold von Schleinitz, Götze von Güsewitz, Christoffel von Schlieben, welche als Zeugen darin angeführt sind.

Da Hof- und Staatshaushalt jetzt noch wenig getrennt waren, so mag auch der Kanzler, welche Stelle Georg Nebeldau,[100]) Doctor in geistlichen Rechten, unter Friedrich dem Sanftmüthigen im Jahre 1428 bekleidete, damals in Thüringen, wie in Meißen, neben anderen höheren Beamten zum Hofstaate gezählt worden sein. Zu letzterem gehörte auch der den Fürsten auf Reisen begleitende Thürknecht, dem zugleich die für die Sicherheit der Hofburg bestellten Trabanten untergeben waren.

Die obenbezeichneten höherstehenden Personen am Hofe bildeten zugleich wegen ihrer Stellung zum Staatsleben die sogenannten Heimlichen, zu welchen bei wichtigen Angelegenheiten sehr oft noch andere bewährte Männer, selbst solche, die im Dienst anderer Fürsten standen, gegen einen Ehrensold hinzugezogen wurden.

Aus der Zahl dieser Heimlichen oder aus der Geistlichkeit und dem Juristenstande, vornehmlich den Doctoren der Rechte, wurden auch die Sendboten genommen, welche mit sogenannten Werbungen (Instructionen) an andere Höfe geschickt wurden. Auf den Reichstagen aber, wie auch auf anderen Zusammenkünften der Fürsten, erschienen die Wettiner meist in eigner Person, besonders wenn es persönlichen Beziehungen galt.

Befriedigung fanden die damaligen Fürsten hauptsächlich im Umgange mit dem Adel, der den Ehrendienst besorgte, allein auch letzterer fand immer größeres Wohlgefallen im Fürstendienste, zu einer Zeit, wo die frühere Bedeutung des Adels als Lehnsmiliz immer mehr, auch in den wettinischen Ländern, zurücktrat, das Ritterthum weniger, als Ritterbürtigkeit und Ahnenreihen, berücksichtigt, wo das Titelwesen sich steigerte und der Ceremonialstyl mehr und mehr ausgebildet wurde, obgleich der meißnische Hofritterorden, (von Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen im Jahre 1450 unter dem Namen „Hieronymusorden" gestiftet,) zu jener Zeit noch unbedeutend war.[101])

Die oberste Leitung der Justiz lag damals in den Händen des Kanzlers, dem auch die Anordnung der Rechtsverhältnisse mit dem Ausland, besonders in Lehnssachen, übertragen war. So war der vorgenannte Kanzler Dr. Georg Nebeldau von dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und dessen Brüdern im Jahre 1428 zum König Sigismund gesandt worden, um die Belehnung mit ihren Ländern zu betreiben.

Das Gerichtswesen in den wettinischen Ländern ging mehr und mehr der weiteren Ausbildung entgegen. Zur genaueren Feststellung desselben wirkte insbesondre die von jetzt an beginnende Territorialgesetzgebung mit, indem sie vornehmlich den Eingriffen in die Justizhoheit der wettiner Fürsten kräftig zu begegnen suchte. Als die erste eigentliche Territorialgesetzgebung in den gedachten Ländern wird die von dem Herzog Wilhelm III., dem Bruder des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, im Jahre 1446 erlassene Landesordnung[102]) angesehen. Sie enthält außer dem Verbote der Berufung an fremde Gerichte auch schon Polizeivorschriften über die Sonntagsfeier, Spiele, Aufwand bei Hochzeit- und Tauf-Essen, Kleidergesetze u. A. m.

Vieles wurde übrigens außer den gewöhnlichen Gerichtsstellen durch besonders erwählte Schiedsrichter entschieden, wohin auch die sogenannten Ritterdinge zu zählen sind, von denen eins zu Dresden als gekorenes Gericht im Jahre 1461 vorkommt. Auch die Fürsten selbst erschienen zuweilen als solche Schiedsrichter, deren mehr auf Billigkeitsgefühl beruhende Entscheidungen gern angenommen wurden.

Im Jahre 1432 erschien eine Verordnung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen und seiner Brüder, durch welche ihre Unterthanen angewiesen wurden, ihre Rechtsbelehrungen nicht mehr von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg, sondern von den Doctoren, verständigen und ehrbaren Bürgern zu Leipzig oder anderen Verständigen in ihren Landen einzuholen.

Anfangs saßen die Doctoren der Rechte noch nicht im Schöppenstuhle zu Leipzig, jedoch glaubt man, daß der Vorsteher der juristischen Facultät daselbst (der Ordinarius) schon damals von dem Rathe in Leipzig ein Dienstgeld von 50 Gulden erhalten, und daß man bisweilen seines Rathes in schweren Händeln sich bedient habe. Er hatte sein eigenes Buch, in welches er sein Urthel schrieb, welches er den Schöppen stellte. Nach und nach aber wurden Gelehrte, Doctoren und der Ordinarius selbst mit in den Rath und in den Schöppenstuhl gezogen.

Im Jahre 1435 kommt das erste mit einem akademischen Grade versehene Mitglied des leipziger Rathes vor. Ihr Ansehen wuchs mit dem Ansehen der fremden Rechte, wozu wohl auch noch der Umstand beitrug, daß die von den Fürsten mit Doctoren besetzten Staatsämter häufig von den Ordinarien bekleidet wurden, weshalb der Rath nicht selten ihrer Gunst benöthigt war.

Gleich der Justizpflege war auch das Polizeiwesen meist denselben Beamten untergeordnet. Obgleich das letztere in Bezug auf Sicherheit, die insbesondere in der Zeit der Hussitenkriege auch durch das im Lande herumziehende Gesindel der ledig gewordenen Lands- und Kriegsknechte in hohem Grade gefährdet wurde, jetzt noch wenig ausgebildet werden konnte, so mochte doch schon Manches auch in dieser Beziehung sich vorbereiten, wie wir denn aus Schriften erfahren, daß die Mannschaft der Aemter oft zum Schutz der Straßen, namentlich zur Zeit der Märkte, aufgeboten worden ist.

Größere Rücksicht nahm man auf Gegenstände der Wohlfahrtspolizei, weshalb schon frühzeitig Verordnungen gegen Luxus und Unsittlichkeit erschienen.

Die städtischen Vögte hatten ebenso, wie die landesherrlichen, die mit Gerichtsbarkeit versehen waren, das Justiz- und Polizeiwesen zu verwalten. Bald wurde aber der Titel Amtmann, statt Voigt, der gewöhnliche; unter ihnen befanden sich viele von Adel.

Die Verwaltung der Aemter stand zu jener Zeit noch größtentheils in engem Zusammenhange mit dem Kriegswesen. Einige Amtleute hatten zugleich die Eigenschaft von Landvögten; z. B. kommt ein Landvogt für Meißen zu Pirna, und ein gleicher für Sachsen zu Belzig um diese Zeit vor. Ihnen war zugleich eine höhere polizeiliche Aufsicht übertragen. Sehr oft erlaubten indeß

die fürstlichen Vögte sich Eingriffe in die Rechte Anderer, die schon im Jahre 1428 Beschwerden der Insassen veranlaßten.

Die gewöhnlichen Einkünfte der Fürsten reichten immer weniger zur Bestreitung des aus den neuen Einrichtungen und Verhältnissen hervorgehenden Aufwandes aus und gaben Veranlassung zur Entstehung neuer Abgaben und Steuern. Denn so sehr auch der meißnische Bergbau eines frischen Daseins in dieser Zeitperiode sich erfreute, so hatte doch seine Ergiebigkeit keinen solchen Einfluß auf den Staatshaushalt, daß seine Lasten dadurch verringert worden wären. Auch der Ertrag aus der Münze blieb vielfach hinter den Erwartungen zurück.

In Bezug auf unser Münzwesen bemerken wir Folgendes:

In Band 23. VI. der für unsere Landesgeschichte so bedeutsamen Wagner'schen Collectaneen, Münz- und Steuerwesen betreffend, heißt es unter Anderem: Obwohl die Münze in Altenburg zeitig — Wagner glaubt sogar bereits im 14. Jahrhundert — aufgehoben worden ist, so muß doch später wiederum eine Münze oder wenigstens ein Münzmeister hier gewesen sein, da in der Kämmereirechnung vom Jahre 1437 — der ältesten, die wir besitzen, — ein Schreiber des „munczmeisters" erwähnt wird.

Aus ebenderselben Stadtrechnung ergiebt sich, daß man damals nach neuen Schocken rechnete, deren jedes 60 gr. —, jeder Groschen aber 18 Heller, hatte.

Im Jahre 1444 kam eine neue Münze auf, die eine so große Aufregung unter dem Volke, auch in Altenburg, hervorgebracht hatte, daß der hiesige Rath sich genöthigt sah, einen besondern Abgeordenten deshalb an den Kurfürst Friedrich nach Meißen zu senden; es handelte sich nämlich um die Einführung der Gulden.

Nach der Münzreformation des gedachten Kurfürsten und seines Bruders Wilhelm von ebendemselben Jahre wurde der rheinische Goldgülden 2 Loth feinen ($15^4/_9$löthigen) Silbers gleich gerechnet; daraus sollten 20 Groschen, (— wovon einer gleich dem Zweigroschenstück des späteren Conventionsgeldes kam, —) geprägt werden. Diese Größe von 20 Groschen wurde Oberwehr genannt, von der $1^1/_3$ den Werth eines meißnischen und ungarischen Goldgülden haben sollte.

Im Jahre 1445 wurde in Altenburg das Geschoß nach dem neuen Gelde eingerechnet, die Stadtrechnung aber noch nach dem zeitherigen Gelde geführt.

Obwohl auch die Altenburgische Stadtrechnung vom Jahre 1446 nach Schock und Groschen geführt worden ist, so kamen doch einzelne Einnahmeposten darin nach Gulden vor; z. B. wurden 526 Gulden mit 282 Schock darin verrechnet. In demselben Jahre kamen die Altenburger Heller außer Cours.

Die Vereinigung der verschiedenen Klassen zu einem landschaftlichen Körper trat nach dem Jahre 1438, wo bekanntlich der erste eigentliche Landtag in Sachsen abgehalten worden ist, immer bestimmter hervor. Es war zu Leipzig, wo sowohl die Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Städte des Meißner- und Osterlandes, als auch die von Sachsen, in jenem Jahre sich versammelten, um über eine außerordentliche Geldforderung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen und seines Bruders Wilhelm zu berathen.

Da dieselbe aber gegen alle bisherige Gewohnheit stritt, so war den Letzteren der Rath von ihren eigenen Vertrauten ertheilt worden, die Landschaft darüber zu hören. War dieses im Ganzen wichtige Ereigniß auch nur ein vorübergehendes und auf die Gegenwart berechnetes, so fanden doch ähnliche Zusammenkünfte später öfters Statt, wie in den Jahren 1446 und 1454 ebenfalls in Leipzig und 1451 zu Grimma, und es bildete die ständische Verfassung sich um so eher aus, je öfter das Bedürfniß der Fürsten die Berufung an die Stände erforderte.

Der genannte Kurfürst Friedrich machte den Ständen im Jahre 1458 sogar das Zugeständniß, daß sie um Rath über Krieg und Frieden gefragt werden sollten, und was Raths unter ihnen würde, dabei sollten der Fürst und seine Erben es bleiben lassen und sie nicht weiter drängen.

Die von den erwähnten Fürsten im Jahre 1438 geforderte Steuer war eine ganz neue, die Ziese genannt, die in dem dreißigsten Pfennig von allem feilen Verkauf bestand. Mehrere damals in Leipzig zur diesfallsigen Berathung versammelten ständischen Corporationen, wie insbesondere die fränkischen Stände, welche frei von Bezahlung der Beden waren, traten gegen dieselbe auf, jedoch brachte die verw. Kurfürstin Katharina mit einigen Räthen die betreffenden Unterhandlungen zuletzt mit dem blos aus der Ritterschaft gewählten landschaftlichen Ausschuß glücklich zu Stande.

Die fragliche Verhandlung fand angeblich im Monat Februar 1438 statt, und die drei Bürgermeister von Altenburg, Dornbach, Ludwig von Rositz und Martin Skolen, hatten sich zu eben diesem Zweck nach Leipzig begeben, wie aus der hiesigen Stadtrechnung vom Jahre 1437/8 hervorgeht.

Zur Erhebung der Ziese war ein besonderer städtischer Beamter in Altenburg (czysemeister) angestellt; dieser hieß Waldenburg im Jahre 1438, und er hatte sich zu Pferd wegen der fraglichen Angelegenheit sowohl nach Meißen, als auch nach Leipzig, begeben müssen.

Die Ziese war von den Ständen damals auf zwei Jahre bewilligt worden; nach Ablauf dieser Zeit (1440) wurde die Frist

verlängert, dabei aber zugleich alles fremde und einheimische Kaufmannsgut und das gebraute Bier mit derselben belegt. Auch wurden die Handwerker, so etwas zu verkaufen hatten, verpflichtet, den dreißigsten Pfennig vom gelösten Stück zu der fraglichen Steuer zu erlegen. Vielleicht war die dem Kurfürst Friedrich im Jahre 1451 auf künftige Nothfälle bewilligte Steuer ebenfalls eine Fortsetzung der Ziese.

Eine andere allgemeine Steuer wurde im Jahre 1454 ihm zugestanden, welche die Form eines von jedem Kopfe zu entrichtenden Geldes, nämlich 2 gr., der Groschen zu 9 Pfennigen gerechnet, annahm.

Außer den bereits früher erwähnten fürstlichen Einkünften, beziehentlich Steuern und Abgaben an den Fürsten, gab es zur Zeit des gedachten Kurfürsten verschiedene andere: von den eigenen Gütern, gewöhnlich Vorwerke genannt, wurden Getraidezinsen gezogen, mit denen immer auch Naturalleistungen, z. B Essefleisch und Speckseiten aus Thüringen, verbunden waren. Außerdem kamen als Abgaben vor: Stättegelder, Wagegelder, Stadtzölle, Wasserzölle, Viehzölle, Brückenzölle, Leistungen von einzelnen Handelsartikeln, z. B. Tuchgelder, ferner Geleitsabgaben u. a. m. Auch die Gerichtsnutzungen wegen der mannichfachen Strafgelder, zu denen auch Forsten und Jagden ihren Beitrag lieferten, waren nicht unbedeutend.

Der Rechnungs-Abschluß über die Einnahmen und Ausgaben fand jährlich statt. Die Verwaltung der Finanzen in den untersten Stellen war den Vögten, Amt- oder Hauptleuten anvertraut, die zuweilen auch das besonders vorkommende Amt der Schösser (Gewinner) mit dem ihrigen vereinigten. Das Geleite wurde von den Geleitsmännern verwaltet, die mitunter ein bedeutendes Ansehen genossen.

Aus der Ehe des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen mit der Erzherzogin Margaretha von Oesterreich stammten angeblich die nachgenannten zehn Kinder: Heinrich geb. 1433, † d. 22. Juli 1435; Amalia, auch Aemilia und Amaleye genannt, geb. am 13. April 1435 auf dem Schloß zu Meißen, später Gemahlin des Herzogs Ludwig XIV. von Baiern-Landshut, † als Witwe zu Rochlitz am 18. November 1502; Anna, geb. zu Meißen d. 7. März 1436, Gemahlin des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, † d. 31. October 1512; Friedrich, geb. d. 28. Aug. 1439, † d. 23. December 1451; Ernst, der nachmalige Kurfürst von Sachsen, geb. zu Meißen d. 25. März 1441; Albrecht (Albert) mit dem späteren Beinamen „des Beherzten," geb. auf dem Schloß zu Grimma d. 27. Juli 1443; Aurelia, geboren und

gestorben 1444; Hedwig, Aebtissin zu Quedlinburg, geb. d. 31. October 1445, † d. 12. November 1519; Alexander, geb. zu Grimma d. 24. Juni 1446, † d. 14. Septbr. dess. J.; Margaretha, nach Spalatin Martha, Aebtissin zu Seußlitz, geb. 1449; ihr Todestag ist unbekannt.

Wegen Heinrich und Aurelia herrscht allerdings Zweifel, ob sie Kinder der Kurfürstin Margaretha gewesen sind. (?) Auch wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob sie gleich vielfach als ihre Kinder angeführt werden.

Das edle fürstliche Paar wurde oft in tiefe Trauer durch den Tod geliebter Kinder versetzt, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist. Ueberhaupt waren menschliche Leiden ihm reichlich von Gott beschieden, die es aber in christlicher Demuth ertrug.

Bei ihrem Gemahl wußte die kluge und einsichtsvolle Kurfürstin Margaretha sich so sehr in Vertrauen und Achtung zu setzen, daß er ihren Rath nicht nur in Landesangelegenheiten gern hörte, sondern auch sie sebst unmittelbaren Antheil an den Regierungsgeschäften nehmen ließ; in seiner Abwesenheit verwaltete sie die Regierung. Auf ihr alleiniges Anregen — um ein Beispiel ihres großen Einflusses anzuführen — wurden die Juden bald nach ihrer Vermählung (im Jahne 1432) aus dem Meißnischen vertrieben.

Es sind noch verschiedene unter ihrem Siegel ausgefertigte Urkunden vorhanden. Dasselbe enthält das herzoglich sächsische, das österreichische und das meißnische Wappenschild mit der Umschrift: Sigill. Margarethe, nate de Austria, dei gratia ducissse Saxoniae.

Einzig in seiner Art möchte aber der Fall da stehen, daß die gedachte Kurfürstin ein eigenes Münzrecht von ihrem Gemahl in Colditz eingeräumt erhielt. Kraft einer noch vorhandenen Urkunde v. J. 1463 „gegeben Misne feria quarta Wenzceslai" gestattete letzterer nämlich ihr dasselbe für sich und seine Söhne, nachdem, wie es in der fraglichen Urkunde heißt, seine Gemahlin an ihn gebracht, daß ihr Bruder, König Friedrich III., sie „gnediglich begabet und versehen, daz sie als eine furstin müntze slahen lassen möge," und nachdem sie ihn, den Kurfürst, gebeten, „desgleichen zu münzen ire lebetage zcu gestatten."[103])

Hieraus, daß der gedachte Kurfürst Friedrich Rechte seiner Gemahlin gestattete, die nur ein eigener Thron verleiht, und daß er ihr, wie die soeben erwähnte Urkunde bezeugt, die Tugenden der „Treue, Liebe, Redlichkeit und des Gehorsams" nachrühmt, läßt sich zugleich mit Sicherheit entnehmen, daß die Verbindung Margarethens mit ihm eine der glücklichsten Fürstenehen gewesen ist.

Als der Kurfürst Friedrich der Streitbare seine Beisetzung an einer unbekannten Stelle des Doms zu Meißen anordnete, mochte er vielleicht geahnt haben, daß, wenn er, die Vormauer und der Schutz des Landes, gestorben wäre, die Hussiten auch über Meißen hereinbrechen würden. Denn schon das Jahr nach seinem Tode (1429)[104]) brach Procop Holy, das kühne Haupt der Taboriten, wie ein Theil der Anhänger des Johann Huß sich nannte, mit seinen Schaaren über Graupen in Meißen ein. Sie verheerten die Gegend um Dippoldiswalde und Pirna, zogen nach Dresden, wo sie die Neustadt, das Kloster und das Ostravorwerk, sowie das Maternihospital, zerstörten; von dort gingen sie an der Elbe hinab gegen Meißen, verschütteten das bei Scharfenberg befindliche Bergwerk, verwüsteten mehrere Weinberge und brannten darauf die Städte Riesa, Strehla, Belgern, die Vorstadt von Torgau und viele Dörfer nieder. Bis in das Magdeburgische erstreckten sich damals (1429) ihre Verwüstungen, wo der Erzbischof Günther jedoch ihr weiteres Vordringen durch ein ansehnliches Heer verhinderte. Deshalb zogen sie über die Elbe in das Brandenburgische und dann wieder hinauf in die Lausitz, wo Guben durch Feuer von ihnen zerstört wurde; nur Budissin und Görlitz widerstanden ihren Angriffen. Hierauf zogen sie sich nach Böhmen zurück.

Eine andere Abtheilung der Hussiten hatte sich in's Erzgebirge gewendet, wo sie ebenfalls in entsetzlicher Weise als Räuber und Mordbrenner hausten. Noch furchtbarer war aber der Einfall derselben, den sie im Anfange des Jahres 1430 in die wettinischen Länder mit einem Heere von mehr, als 50,000 Mann, unternahmen.

Anfangs wählten sie den früheren Weg; als sie jedoch hörten, daß der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige ein Heer bei Altenburg sammle, beschlossen sie, ihm keck entgegen zu ziehen. Auf diesem Wege wurden von Neuem viele Städte und Dörfer die Opfer hussitischer Gräuelthaten.

Bei Grimma kam es zu einem blutigen Zusammenstoß der Hussiten mit einer von dem sächsischen Hauptmann Hans von Polenz angeführten Heeres-Abtheilung. Da diese aber, wie man sagt, nur aus 800 Mann bestand, so konnte sie nichts gegen die Uebermacht der Feinde ausrichten,[105]) und die Hälfte von ihnen wurde theils gefangen genommen, theils erschlagen. Unter dem Polenz'schen Corps befanden sich auch viele Adelige aus Sachsen und Thüringen. Von den letzteren sollen Dietrich von Witzleben, Rath des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen, Georg von Wangenheim und Friedrich von Vitzthum gefallen sein. Mit der anderen Hälfte hatte Polenz sich nach Leipzig geflüchtet, wo er durch sein unerwartetes Erscheinen großen Schrecken erregte, denn Jedermann

dachte nicht anders, als daß der Feind auf dem Fuße ihm nachfolge, was jedoch nicht geschah.

In Leipzig berathschlagte der gedachte Kurfürst Friedrich um diese Zeit gemeinschaftlich mit seinen Brüdern, sowie mit dem Bischof Günther von Magdeburg und dem Kurfürst Friedrich von Brandenburg, die Maßregeln, welche sie gegen die Hussiten ergreifen wollten. Auch waren die Stände zu dieser Berathung eingeladen worden, um Beihülfe von ihnen gegen sie, als die allgemeinen Vaterlandsfeinde, zu erhalten. Sie sagten auch Hülfe zu und erlangten dagegen das Versprechen von ihren Fürsten: „daß, wenn Einer oder der Andere bei solchem Zuge bliebe und Lehngüter, jedoch keine Söhne, die solche erben könnten, hinterließe, solche Lehen den Töchtern, wenn aber auch diese nicht vorhanden, den Brüdern oder Vettern des Gefallenen, welche gleiches Geschlechts, Schildes oder Helms wären, geliehen werden sollten.[106]) Indessen scheint jene Versammlung keine wirksamen Maßregeln zur Folge gehabt zu haben, da auch das Oster- und Meißnerland den hussitischen Verheerungen nicht entzogen wurden.

Nachdem die Hussiten Schmölln zerstört hatten, kamen sie am Tage der heiligen drei Könige 1430 unter ihrem Anführer Procop Holy auch nach Altenburg und lagerten sich auf den Probsteifeldern an der Leiste (hinter dem jetzigen Magdalenenstift.) Ein Graben in dem Wäldchen (einem Ueberrest der Leiste) im Schloßgarten, wo sie ebenfalls zu jener Zeit gelagert haben sollen, heißt noch heutigen Tages der Hussitengraben. Alle Einwohner Altenburgs hatten sich theils in andere Städte, theils auf das feste Schloß geflüchtet, von dessen Höhe herab sie mit Entsetzen sehen mußten, wie ihre Häuser von den Feinden geplündert, wie die Heiligenbilder und die kirchlichen Geräthe, ja selbst die wenigen in der Stadt zurückgebliebenen Greise, auf Scheiterhaufen gelegt und in den Straßen verbrannt wurden. Neun Mönche wurden lebendig von ihnen begraben; allein auch dadurch noch nicht befriedigt, steckten sie nach viertägigem Aufenthalt in Altenburg aus Erbitterung darüber, daß das Schloß sich nicht ergeben wollte, die Stadt bei ihrem Abzuge an zwei Orten an. Nur ein großes Gebäude, die 3 Klöster und der Komthurhof blieben verschont von den Flammen.[107]) Auch Meuselwitz und Umgegend ward schrecklich durch dieselben heimgesucht.

Unter den Städten im Voigtland, wohin sie von Altenburg aus zogen, war insbesondere Plauen übel weggekommen; denn es wurden Schloß und Stadt durch die Hussiten niedergebrannt, und über Tausend Personen, darunter auch Mehrere vom Adel und einige Priester, erschlagen. Vier deutsche Ordensherrn und zwei Dominikaner wurden lebendig auf dem Klosterkirchhof begraben.[108]) Nicht viel besser, als Plauen, war es den Städten Crimmitzschau,

Werdau, Reichenbach, Auerbach und Oelßnitz ergangen. Was durch die unermüdliche Sorge sächsischer Fürsten und durch die Thätigkeit fleißiger Einwohner allmählig zum Wohlstand gediehen, war in kurzer Zeit, oft in wenigen Tagen, durch diese wilden Räuberhorden vernichtet worden.

Von Plauen aus zog das hussitische Heer nach Franken und Baiern, wo gleiche Verwüstungen, wie an den erwähnten Orten, an Coburg, Hof, Culmbach, Bayreuth u. a. O., verübt wurden. Baierische Fürsten hatten weitere Verheerungen zum Theil durch große Summen abgewendet.

Das Jahr 1431 war ein nicht minder ereignißreiches für Sachsen.[109]) Eines Glück und Heil für dasselbe verheißenden Ereignisses, nämlich der Vermählung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen mit der vortrefflichen Erzherzogin Magaretha von Oesterreich, haben wir nur soeben gedacht. Das Jahr begann mit einem harten Winter, der lange Zeit anhielt.

In ebendemselben Jahre fielen die Hussiten in die Lausitz ein und eroberten Reichenbach. Sie mochten wohl auch die Absicht haben, von dort abermals in Sachsen einzubrechen, allein dieselbe wurde dieses Mal dadurch vereitelt, daß der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige ein bedeutendes Reiterheer den Lausitzern zur Unterstützung sandte, durch dessen Mithülfe die Hussiten nach Böhmen zurückgetrieben wurden.

Die Lage Sachsens, wie überhaupt Deutschlands, war eine so bedenkliche in Folge der unaufhörlichen Einfälle der Hussiten geworden, daß sowol alle Fürsten, als auch der Papst, erkannten, wie es die höchste Zeit sei, auf ein energisches Eingreifen in diese traurigen Zustände zu sinnen. Auf einem Reichstage zu Nürnberg wurde beschlossen, einen gemeinsamen Kreuzzug gegen dieselben zu unternehmen. In Folge dieses Beschlusses wurde ein Heer von 80,000, nach Anderen sogar von 130,000 Mann, gesammelt, welches unter dem Oberbefehl des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg im Monat August 1431 nach Böhmen vorrückte. Auch der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige mit einigem Fußvolk und Reiterei (an Zahl 16,000) und sein Vetter, Friedrich der Friedfertige von Thüringen, nahmen Theil daran. Von Mähren aus sollte dieses Heer durch den Herzog Albrecht von Oesterreich unterstützt werden; allein schon vor Tauß, als die Kunde von dem Anzuge der Hussiten sich verbreitete und ihr wohlbekannter Schlachtenruf erscholl, ergriff ein panischer Schrecken dasselbe, und in wilder Flucht jagte es der Grenze zu. Der Cardinal Julian, der als päpstlicher Legat bei ihm sich befand und die Kreuz- und Bannbulle nebst reichem Ablaß für die Theilnehmer am Zuge mit sich führte, bewirkte zwar durch ermuthigende und die Ehre des Heeres an-

regende Rede, daß ein Theil desselben sich von Neuem bei Riesenberg sammelte, um den Hussiten Stand zu halten, jedoch auch dieses floh — es war am 14. August 1431 — beim Anblick der gefürchteten Feinde, die, wie berichtet wird, viele Tausende auf der Flucht erschlugen. Der Cardinal selbst verlor auf derselben Meßgewand, Mütze und Bannbulle. 150 Stück grobes Geschütz, die ganze Wagenburg, das Lager und eine unermeßliche Beute fielen in die Hände der Sieger.

Ein zweites Kreuzheer von 4000 Mann, welches über das Erzgebirge gegen Saatz vorgedrungen war, kehrte auf jene Schreckensnachricht schleunig um.[110])

War nun bei der durch so große Niederlagen eingetretenen offenbaren Schwäche und Muthlosigkeit des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen und seiner Verbündeten wohl zu befürchten, daß die Hussiten vielleicht in nicht allzuferner Zeit abermals in Sachsen einfallen möchten, so wird doch die Nachricht, die man hie und da in Geschichtsbüchern vorfindet, daß dieselben noch ein Mal im Jahre 1433 nach Meißen gekommen seien und einen Sieg über die Sachsen und Baiern zwischen Taucha und Leipzig erfochten hätten, von Vielen in Zweifel gezogen; man vermuthet, daß diese Mittheilung auf einer Verwechselung mit der Niederlage beruhe, welche die Deutschen vor Techau in Böhmen erlitten.[111])

Wahrscheinlich war es Furcht vor neuen Einfällen der Hussiten in die sächsischen Lande, welche im Jahre 1433 den Landgraf Friedrich den Friedfertigen in Thüringen bestimmte, seinen Antheil am Lande zu Meißen mit den Schlössern und Städten Dresden, Hain, Pirna rc. seinen Vettern, Friedrich dem Sanftmüthigen und Sigismund, wiederkäuflich für 15,000 rheinische Gulden zu überlassen.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß auch die Kirche Alles aufgeboten hatte, der gräulichen Hussitenwirthschaft, die nur schon zu lange fortbestanden, ein Ende zu machen. Papst Martin V. hatte daher bereits im Jahre 1431 ein Concil nach Basel zur Berathung der diesfalls nöthigen Maßregeln berufen, welches nach dessen Tode (— er starb am 21. Februar 1431 —) von seinem Nachfolger, Eugen IV., zunächst ebendaselbst, später aber zu Ferrara fortgesetzt und zu Florenz beendigt wurde. Es erreichte auch so ziemlich seinen Zweck, wenigstens in Bezug auf die Hussitenkämpfe. Die gemäßigtere Partei unter den Hussiten, die Calixtiner, nahmen am 30. November 1433 die Vermittelung der Synode bereitwillig an, die den Gebrauch des Kelchs im Abendmahl ihnen gestattete; sie errang sogar den Sieg über die strengere Partei der Taboriten, die fast gänzlich von ihr im Jahre **1434** aufgerieben wurde.[112])

Der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige hatte von seinem Regierungsantritt an mit großem Eifer der fraglichen Angelegenheit sich angenommen. Er schrieb den zu Basel versammelten Vätern: „Sie möchten eilen, den Taumellolch der Ketzerei zu ersticken, damit nicht die ganz Christenheit durch ihre Tücke vergiftet und erstickt werde“.[113])

Ungeachtet der mehrmaligen Niederlagen, welche die meißnisch-thüringischen Heere von den Böhmen erlitten hatten, ist doch gerade der Kampf gegen die Hussiten diejenige Epoche, in welcher die Macht des wettinischen Hauses sich zu der hohen Stufe erhob, auf welcher es während dieses und des folgenden Jahrhunderts stand.[114]) Im Uebrigen war freilich der Wohlstand Sachsens fast gänzlich durch die Hussitenkriege vernichtet. Durch den in Folge der vielen Verluste an Menschenleben eingetretenen Mangel an Arbeitern mußten viele Felder damals unbebaut liegen bleiben; es brach eine schwere Theurung aus, durch welche Tausende von Menschen an den Bettelstab kamen. An noch so manchen Orten in Sachsen erinnern einzelne wüste Stellen ꝛc. an jene unglücklichen Zeiten.[115])

In der Zeit vom Jahre 1433 bis 1438 genossen die Sachsen zum Glück einer ziemlichen Ruhe, welche der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige theils dazu benutzte, die traurigen Zustände seiner sächsischen Lande zu verbessern, theils gegen etwaige anderweite Einfälle der Hussiten sich vollständig zu rüsten; indeß nur noch ein Mal, im Jahre 1438, fand er Gelegenheit, sich mit ihnen zu messen, wovon wir später sprechen werden.

König Sigismund belehnte zu Ulm am Mittwoch nach St. Jacobstag, den 28. Juli 1434, den vorgenannten Kurfürst und dessen drei Brüder, Sigismund, Heinrich und Wilhelm, mit ihren resp. Kurfürstenthum und Landen zu Sachsen, sowie mit dem Grafen-Gedinge zu Magdeburg und Halle, der Grafschaft Brene, der Pfalz Sachsen und dem Hause Alstedt.[116])

Schwierig war es für die nurgenannten Fürsten, immer ein gutes Einvernehmen mit ihren gleich ihnen kühn emporstrebenden fürstlichen Nachbarn in Brandenburg und Franken zu bewahren. Dieselben schlossen zwar zu Lichtenfels eine Erbeinigung mit dem Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg und dessen drei Söhnen, Johann dem Alchymist, Friedrich mit den eisernen Zähnen und Albrecht Achilles, am 5. Januar 1435, (wobei des Herzogs Heinrich zu Sachsen zum letzten Mal urkundlich gedacht wird,) allein noch in demselben Jahre lebte der alte Zwiespalt wieder auf, als die sächsischen Fürsten dem Erzbischof Günther von Magdeburg in einer durch die Eingriffe des Raths in die erzbischöfliche Gerechtsame veranlaßten Fehde Beistand leisteten und durch die Belagerung von Halle am 1. Mai 1435 die Stadt Magdeburg bewogen, sich

mit dem genannten Günther zu vertragen. Nicht lange darauf, am 22. Juli dess. J., starb der erwähnte Herzog Heinrich zu Sachsen im 14. Lebensjahre, was alsbald eine Veränderung in dem Länderbesitz der übrigen fürstlichen Gebrüder veranlaßte. Herzog Heinrich wurde in der Fürstenkapelle zu Meißen beigesetzt.

Wir haben noch aus dem Jahre 1435 zu erwähnen, daß am 10. October (— am Montag nach Dionisii, des heil. Märtyrers, —) ein Bündniß zu Magdeburg zwischen dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, Sigismund und Wilhelm zu Sachsen und dem Landgraf Friedrich dem Friedfertigen zu Thüringen, an einem, und dem Erzbischof Günther zu Magdeburg, am andern Theile, dahin aufgerichtet worden, daß Einer den Schaden des Andern abwenden und niemals sein Feind werden wolle.[117])

Auf den Rath der Mutter der vorerwähnten sächsischen Fürsten, der verw. Landgräfin Katharina, schlossen die letzteren nach dem Tode ihres Bruders Heinrich am 4. Januar 1436 einen Oerterungsvertrag auf neun Jahre bezüglich ihrer Fürstenthümer und Lande, außer der Kur und dem Herzogthum Sachsen, zu Altenburg mit einander ab, kraft dessen der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige Meißen, Wilhelm (III.) den östlichen und Sigismund den westlichen Theil des jetzigen Herzogthums Altenburg erhielten. Dabei wurde jedem derselben eine von den drei Städten Meißen, Weißenfels und Altenburg als Hauptort mit einem Bischof zugewiesen. Der Bischof zu Meißen wurde unter den Schutz des Kurfürsten Friedrich, der Bischof zu Naumburg unter den des Herzogs Wilhelm und der Bischof zu Merseburg unter den des Herzogs Sigismund gestellt. Altenburg war auf den Antheil Wilhelms gekommen.

Freiberg, die Münze, Hütten und Bergwerke sollten, wie zeither, in Gemeinschaft verbleiben. Die besonderen Urkunden für die einzelnen Landestheile sollten vertheilt und die gemeinschaftlichen zu Rochlitz aufbewahrt werden.[118]) Diese Sonderung hatte indeß keinen langen Bestand.

Noch im Jahre 1436 trat nämlich der damals in Weida residirende Herzog Sigismund aus Liebe zu einer im dortigen Kloster befindlichen schönen Nonne, einem Fräulein von Lohma,[119]) in den geistlichen Stand, um desto besser in ihrer Nähe verweilen zu können. Vom Bischof Johann von Merseburg wurde er zum Priester geweiht.

Am 25. Februar 1437 wurde ein neuer Vertrag unter den mehrerwähnten fürstlichen Brüdern auf 3 Jahre zu Jena abgeschlossen, nach welchem der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige seinen bisherigen Antheil behielt, in den Landestheilen der Herzoge Sigismund und Wilhelm aber die Regierungsrechte, namentlich in

Betreff der obersten Militärgewalt und der Vergabung und Besetzung der Stellen, auszuüben befugt war, während die übrige Verwaltung, die Gerichtsbarkeit selbst, einem Oberschösser oder Rentmeister und zwei Vögten mit der Verpflichtung anvertraut wurde, vornehmlich die Schulden der beiden genannten Fürsten aus dem Nutzungsertrage zu tilgen. Sigismund erhielt eine besondere Leibzucht ausgesetzt; Wilhelm dagegen begab sich an den Hof seines thüringischen Vetters, des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen, welchem er hundert neue Schock Groschen und zehn Fuder Weins, als Zusteuer, jährlich für seine Unterhaltung entrichtete. Es entstand indeß Streit über den fraglichen Vertrag, zu dessen Beseitigung der Landgraf Ludwig von Hessen als Schiedsrichter im Jahre 1438 eine neue Theilung vorschlug, die aber wegen eines bald zu erwähnenden, im Jahre 1440 eingetretenen Ereignisses nicht zur Ausführung kam.

Im Jahre 1438 sehen wir den Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen zu Sachsen noch ein Mal im Kampfe mit den Hussiten. Als nämlich Streitigkeiten zwischen Albrecht II. von Oesterreich,[120]) dem Schwiegersohn und Nachfolger des Königs Sigismund († am 9. December 1437.), und den Calixtinern, die den Prinz Casimir von Polen in Böhmen ihm entgegensetzten, ausgebrochen, und nun der vorgenannte Kurfürst Friedrich zu Unterstützung Albrechts herbeigeeilt war, lieferte dieser den noch immer auf Rache gegen denselben sinnenden Hussiten auf seiner Rückkehr ein sieg- und glorreiches Treffen zwischen Brix und Bilin am 23. September 1438; bei dieser Schlacht befanden sich auch Altenburger.[121]) Der Graf Heinrich von Schwarzburg und verschiedene andere Edelleute hatten durch Tapferkeit sich dabei ausgezeichnet, und viele von ihnen wurden vom Kurfürst deshalb zu Rittern geschlagen.[122])

Wir kehren zu Herzog Sigismund zurück. Sein vorerwähntes ärgerliches Liebesverhältniß zu dem Fräulein von Lohma, welches er, ungeachtet der Warnungen, ja selbst Drohungen seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich, unterhielt, veranlaßte endlich denselben, ihn in Verwahrung nach Freiburg an der Unstrut bringen zu lassen, wo er in Gesellschaft von sechs Rittern eine Zeit lang lebte; jedoch erhielt er bald eine Domherrnstelle zu Würzburg und im Jahre 1440 das Bisthum daselbst. Da er aber auch in dieser hohen Würde einem verschwenderischen und unordentlichen Lebenswandel sich ergab, so sah das Domcapitel zu Würzburg sich genöthigt, ihn abzusetzen, und es war ganz vergebens, daß seine Brüder deshalb sich seiner annahmen. Diese waren im Jahre 1441 seinetwegen sogar in einen Kampf mit den Markgrafen von Brandenburg gerathen, welche das vorgedachte Domcapitel unterstützten. Sigismund wurde von dem damaligen deutschen Ober-

haupt selbst, Friedrich III., im Jahre 1442 als Bischof suspendirt, verließ das nurerwähnte Hochstift 1443 gänzlich und begann nun im Vaterlande mit dem meißner Burggraf Heinrich, Herrn von Plauen, und mit einigen böhmischen Edlen in ein Complott gegen seine Brüder sich einzulassen, dessen Entdeckung freilich sein Schicksal für alle Zukunft entschied. Zunächst wurde er auf das Schloß Scharfenstein gebracht und später gefangen in Rochlitz gehalten, wo er im Jahre 1463 verstarb. Sein Leichnam wurde im Dom zu Meißen beigesetzt.

Seine Mutter, die verw. Landgräfin Katharina, hatte den Schmerz, die traurige Richtung und Neigung ihres gedachten Sohnes und den Anfang der selbst verschuldeten unglücklichen Folgen daraus noch zu erleben, da sie erst im Jahre 1442 mit dem Tode abging; auch sie ist in Meißen begraben. Sie war eine sehr schöne Fürstin, die im Alter aber leider das Unglück hatte, blind zu werden.[123])

Nachdem die siebenjährige Theurung im Jahre 1438 auf's Höchste gestiegen war, wurde es auf einmal noch in demselben Jahre außerordentlich wohlfeil; dagegen fand sich die Pest in Deuschland, wie auch in Altenburg und Umgegend, ein, die viele Tausende dahin raffte und bis zum Ende des Jahre 1439 dauerte. Hierbei ist Das als merkwürdig hervorzuheben, daß die von dieser Seuche ergriffenen Kranken drei Tage und drei Nächte fortschliefen, dann aber nach beendigtem Schlafe meist verschieden.[124])

Nach dem frühzeitig erfolgten Tode des Königs Albrecht übertrug dessen Witwe Elisabeth (s. Anm. 120.) dem Herzog Wilhelm III. zu Sachsen, dem Verlobten ihrer Tochter Anna, nicht nur das Wiedereinlösungsrecht ihres an Brabant verpfändeten Stammlandes Luxemburg nebst der Grafschaft Chimai und der Landvogtei im Elsaß, sondern auch die Vollmacht zu Führung der böhmischen Stimmen bei der bevorstehenden Königswahl. Hier bei jenem denkwürdigen Wahltage 1440 trat Friedrich der Sanftmüthige vermittelnd für seinen Schwager, den Herzog Friedrich von Oesterreich, auf. Zur bessern Erreichung seines Zweckes suchte er sogar, wie man sagt, die Stimmen seiner Mitkurfürsten, wenigstens die der Kurfürsten von Mainz und Köln, für Geld zu gewinnen. Hiermit hatte er freilich die Hoffnungen auf eine Reform des Reiches für immer vernichtet, die auf eine Reform der Kirche aber auf lange Zeit hinausgeschoben, denn jener 1437 errichteten und 1438 feierlich erneuerten kurfürstlichen Neutralität, die nicht blos einem neuen Schisma der Kirche vorbeugen sollte, sondern zugleich auch auf Errichtung eines oligarchischen Regiments abzielte, war die Spitze dadurch abgebrochen, und als die Kurfürsten zwei Jahre darauf im Begriff standen, sich mit dem Papste gegen den König

zu verbinden, so war es wiederum die Vermittelung des genannten Kurfürsten Friedrich, der dem Letzteren den Triumpf über die übrigen Kurfürsten bereitete. Der Lohn dafür bestand außer erneuerter Zusage in Betreff Luxemburgs in dem Versprechen, daß dem Herzog Wilhelm zu Sachsen nunmehr seine Braut übergeben, von dem ihm versprochenen, allerdings auffallend hohen Heirathsgut von 100,000 Gulden zwar nur die gewöhnliche Aussteuer von 30,000 Gulden ausgezahlt, der Rest aber auf Ungarn und Böhmen verschrieben werden sollte.[125]) Zu dem fürstlichen Beilager selbst kam es jedoch viel später wegen des zu jugendlichen Alters der vorgedachten Verlobten.

Der Charakter des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, dessen wir bereits in einigen Zügen in Anmerkung 95 Erwähnung gethan haben, und den wir noch näher später kennen lernen werden, war ganz verschieden von dem seines Bruders Wilhelm. Bis zum Jahre 1440 hatten Beide fest und eng zusammengehalten, je mehr der Letztere aber zu männlichen Jahren herangewachsen, desto lockerer wurde das Band der brüderlichen Eintracht. Jetzt im 16. Jahre stehend, voll Lebenslust, ein Freund ritterlicher Künste, der Tafel, der Jagd, der Frauen, heftig aufbrausend und rasch zufahrend, jedoch ohne Falsch, dagegen, wie es gewöhnlich der Fall bei solchen Naturen zu sein pflegt, leicht fremden Einflüssen zugänglich, in Allem das gerade Gegentheil von seinem ältesten Bruder, ertrug Wilhelm von jener Zeit an mit wachsendem Unwillen die Bevormundung des Letztern, welche dieser auch noch jetzt über ihn fortzusetzen trachtete. Dazu kam, daß er noch insbesondere durch den Einfluß seiner gewissenlosen Räthe, der Gebrüder Apel und Busso von Vitzthum, Bernhard von Kochberg und Friedrich von Witzleben, in den 40er Jahren des 15. Jahrhunderts immer mehr gegen seinen erwähnten Bruder, den Kurfürst, eingenommen wurde.

Ein wichtiges Ereigniß für beide gedachte fürstliche Brüder trat durch den am 4. Mai 1440 zu Weißensee erfolgten Tod ihres kinderlosen Vetters in Thüringen, des Landgrafen Friedrich IV. des Friedfertigen,[126]) ein, wodurch dessen hinterlassene Länder an dieselben fielen. Anfangs wurde Thüringen gemeinschaftlich von ihnen regiert, allein man sah wohl bald ein, daß solches auf die Dauer unausführbar sei. Deshalb scheint uns die Behauptung eines leipziger Chronisten (s. Vogel in den leipziger Annalen S. 53.) nicht unglaublich, daß der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und dessen Bruder Wilhelm eine diesfallsige neue Ländertheilung noch in demselben Jahre in Leipzig berathen hätten. Da jedoch jeder von ihnen Thüringen für sich behalten, und keiner davon abstehen wollte, so trennten sie sich wieder unverrichteter Sache,

und erst fünf Jahre später kam es bekanntlich zu Altenburg zu einer erblichen Landestheilung unter ihnen, die freilich im Jahre 1446 leider zu dem auch aus der allgemeinen Weltgeschichte bekannten unseligen Bruderkrieg führte, von dem wir bald ausführlich sprechen werden.

Auch die Hinterlassenschaft der im Jahre 1442 verstorbenen verw. Landgräfin Katharina wurde Veranlassung zur Zwietracht unter den erwähnten fürstlichen Brüdern.[127])

Aus dem folgenden Jahre sind ebenfalls einiger wichtiger Ereignisse zu gedenken.

Während der Kurfürst Friedrich, der Sanftmüthige zu Wittenberg mit dem Kurfürst von Brandenburg über ein gemeinschaftliches Verhalten, gegenüber der großen kirchlichen Zeitfrage, über die Forderung eines neuen Concils sich verständigte, knüpfte er durch den Erzbischof Jacob von Trier, mit dem eine gleiche Furcht vor dem Luxemburg beanspruchenden Herzog von Burgund ihn verband, Verhandlungen wegen eines Verlöbnisses zwischen seinem zweijährigen Sohn Ernst (— man denke an die damalige mittelalterliche Sitte frühzeitiger Verlobung fürstlicher Kinder —) und der Enkelin des Papstes Felix V., Karolina von Savoyen, an, und am 11. März 1443 schlossen seine Abgesandten, Apel von Vitzthum, Hans von Maltitz und der zu auswärtigen Geschäften von ihm oft verwendete Unterhändler Heinrich Engelhard zu Lausanne, den diesfallsigen Ehevertrag ab. Kurz darauf verlieh der gedachte Papst den erwähnten sächsischen Fürsten, „um ihre und ihres Vaters Verdienste um die Bekämpfung der Hussiten zu belohnen und um ihren Adel für sie noch fügsamer zu fernerer Abwehr der Ketzerei zu machen,“ das Präsentationsrecht zu vier Kanonicaten in Naumburg und Merseburg und zu dreien in Wurzen, Bautzen und Zeitz, dazu das Nominationsrecht für die drei sächsischen Bisthümer auf 100 Jahre, nachdem schon vorher ihnen vom König die Befugniß verliehen worden war, die von ihm ausgehenden „ersten Betbriefe und Versehungen auf alle Gestifte, Stiftskirchen und Klöster ihrer Lande bei Kräften und Mächten zu behalten und, wo die unterdrückt würden, mit Hilfe und Beistand einzuschreiten.“[128])

Man erkennt aus Allem, daß auch für den Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen es sich so wenig, wie für die Mehrzahl der Fürsten, um die Freiheit der Kirche handelte, sondern um die Ausdehnung seiner landesherrlichen Macht über dieselbe. Denn wenn er auch auf der von ihm gegen Ende des Jahres 1444 nach Leipzig berufenen Versammlung der Bischöfe und Prälaten von Sachsen, Thüringen und Meißen zur Vernehmung ihrer Meinung wegen des fraglichen Kirchenstreites sich feierlich für das baseler Concil erklärte und nur den Wunsch nach dessen Verlegung an einen

andern Ort aussprach, so zeigte er doch die größte Lauheit gegen die Interessen der versammelten Väter bei den Unterhandlungen, welche die Kurfürsten noch in demselben Jahre mit Frankreich darüber anknüpften, weil ihm wegen Luxemburg an dem Bündniß mit dem König von Frankreich offenbar mehr gelegen war, als an jenem, zumal das vorgedachte Verlöbniß seines jetzt ältesten Sohnes mit der Enkelin des Papstes Felix V. sich zerschlug. Sehr wichtig für die gedachten sächsischen Fürsten war die ihnen von ihrem Schwager, dem König Friedrich, in einem von Neustadt aus den 28. April 1443 datirten Begnadigungsbriefe ertheilte Stapelgerechtigkeit mit der Befugniß, eine Niederlage von Kaufmannschätzen in den Städten Dresden oder Hain an der Elbe, welcher von beiden Orten ihnen am bequemsten dazu sein würde, zu errichten. Dieser Brief basirte vornehmlich darauf, daß die von Böhmen durch Sachsen gehende schiffreiche Elbe, die für viele Städte jener Fürsten, wie auch für Wittenberg, von Wichtigkeit sei, ihren und anderen Landen manchen Kaufmannsschatz, als: Getreide, Wein, Holz, Stein, Eisen, Breter, Fische u. w. d. m. in die See und wieder herauf brächte.

In dem nämlichen Jahre verkauften dieselben das Schloß Ziegenrück auf Wiederkauf an den Ritter Hans von Blankenberg.[129])

In unglücklicher Weise für Altenburg begann das Jahr 1444; denn am 8. Januar dess. J. war das hiesige Schloß nebst der Stiftskirche, die mit grünen Ziegeln gedeckt war, in Feuer aufgegangen. Es ist nicht ermittelt, ob dasselbe böswillig angezündet worden ist, ob es gleich von Albinus in dessen Annalen von Altenburg behauptet wird. Der dabei herrschende Sturmwind trieb die Flamme auch nach der unter dem Schlosse liegenden Martinskirche, wodurch diese, sowie die in ihrer Nähe befindliche Schule, eingeäschert, außerdem jedoch auch die um Naschhausen gelegenen Häuser der Thumherrn und Vicarien bedeutend beschädigt wurden. Noch unter dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen wurde das Schloß wieder neu aufgebaut. (S. v. Beust a. a. O. I. 125; Tauchw. Coll. A.)

In demselben Jahre, am 15. Juni, wurde ein großer Komet gesehen; wie Vielen mochte dieser damals als Unglück verheißend erschienen sein, und wie rasch traf solches ein!

Am Montag vor Michaelis, den 28. September 1444, wurde ein Bündniß zwischen dem vorgenannten Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Wilhelm eines- und dem Bischof Gottfried zu Würzburg andern Theils auf 24 Jahre dahin geschlossen, daß sie in guten, rechten und wahren Treuen einander ehren, fördern, verantworten und Einer dem Anderen treu helfen, den etwa unter

ihnen entstehenden Irrungen aber in gewisser Austragsweise abhelfen wollten.

Ein anderer Vertrag wurde zwischen ebendenselben sächsischen Fürsten an einem- und dem Rath zu Erfurt am andern Theile des Schutzes und Schutzgeldes halben, und wie es mit der Hülfe und Erbforderung gegen einander gehalten werden solle, am 1. Februar 1445 (am Abend Purificationis Mariae) auf 25 Jahre aufgerichtet, kraft dessen der Rath zu Erfurt versprach, 700 gute rheinische Gülden, halb dem Kurfürst Friedrich (dem Sanftmüthigen) und halb dessen Bruder, dem Herzog Wilhelm, oder deren Erben alljährlich zu erlegen. Als Zeugen bei diesem Vertrage werden aufgeführt: Graf Ernst von Gleichen; Conrad von Pappenheim; Apel und Busso Vitzthum, Gebrüder; Bernhard von Kochberg; Friedrich von Hopffgarten; Friedrich von Witzleben; Heinrich von Haußen; Wedekind von Lohe; Hans von Maltitz; Hans von Schönberg; Heinrich Pflug; Heinrich von Bünau, Ritter; Heinrich von Schleinitz; Friedrich von Maltitz; Johann von Magdeburg, Thumpropst zu Naumburg, auch Kanzler; Thomas von Bodelstedt, Oberschreiber zu Thüringen.[131])

Am 10. September 1445 schritten die mehrgedachten beiden fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm zu Altenburg zu einer erblichen Theilung ihrer Länder, wobei der Jüngere gegen die Regel die Theile machte, der Aeltere wählte, dieser hatte aber zu Gunsten des jüngern Bruders diesmal auf das Recht der Theilung verzichtet.

Meißen und Thüringen wurden einander dabei als Haupttheile entgegengesetzt, von denen Friedrich das erstere mit den Städten Dresden und Leipzig wählte, während das andere seinem Bruder verblieb. Ein Theil des Osterlandes ward zu Meißen, der andere, darunter auch Altenburg, zu Thüringen geschlagen, mit welchem letzteren auch verschiedene Besitzungen in Franken verbunden wurden. (S. Müllers Annalen S. 53.) Wie Andere berichten, habe der Kurfürst Friedrich Thüringen gewählt, wir bezweifeln aber, daß diese Angabe die richtige sei; seine Absicht mag es indeß wohl anfangs gewesen sein.

Wilhelm hatte auf Antrieb Apels von Vitzthum auch Theilung des Herzogthums Sachsens gefordert, da er nicht in die goldene Bulle v. J. 1356[132]) gewilligt habe, allein dieses Verlangen wurde, als ungerechtfertigt, zurückgewiesen. Freiberg und die Bergwerke blieben in gesammter Hand. Die Schulden der Länder, welche man auf 283,053 Gulden 59 Gr. anschlug, wurden ebenfalls getheilt, jedoch so, daß der Besitzer von Meißen 71,412 Gulden 18 Gr. mehr, als der Andere, übernehmen, dafür aber einige osterländische Orte wiederkäuflich erhalten sollte. Dieser Wiederkauf von Seiten Wilhelms erfolgte angeblich wenige Tage darauf zu

Leipzig (am 20. September 1445), wobei noch einige Bestimmungen über andere Schulden getroffen wurden.

Diese Landestheilung, mit der keiner der fürstlichen Brüder völlig zufrieden war, Wilhelm aber sich sogar verkürzt glaubte, hatte die traurigsten Folgen für das wettinische Haus.

Da in der That ernstliche Zwistigkeiten unter den gedachten fürstlichen Brüdern zu befürchten waren, so traten, von Vaterlandsliebe beseelt, die Stände des Meißner- und Osterlandes, sowie des Voigtlandes, (die Stände Thüringens hatten nicht Theil daran genommen,) am 29. November 1445 zu Leipzig zusammen und sprachen die merkwürdige Erklärung aus: „daß Niemand möglicher, noch billiger und gebührlicher, ihre Herren ihrer Irrthümer entsetzen oder mit Rechte scheiden könnte, denn sie von den Landen.“

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige säumte nicht, unter dem Beitritt seiner Räthe, seine Zustimmung dieser Erklärung zu geben. Ungefähr um dieselbe Zeit schlossen angeblich die Grafen von Gleichen, Schwarzburg, Mansfeld u. A. gleichfalls eine Verbindung mit dem Herzog Wilhelm, erklärten diesen für ihren natürlichen Erbherrn und versprachen ihm den kräftigsten Beistand. Darauf mischten fremde Fürsten sich in den fraglichen Streit, und es vermittelten der Erzbischof Friedrich von Magdeburg, der Kurfürst Friedrich von Brandenburg und der Landgraf Ludwig von Hessen in dem bei Halle gelegenen Kloster Neuwerk am 11. December 1445 einen Vergleich unter den streitenden Parteien, der unter dem Namen des Hallischen Machtspruchs bekannt ist, und dem zufolge Wilhelm Thüringen, einen Theil des Osterlandes und die Pflege Coburg erhielt, wogegen auf Friedrichs Antheil, außer der ihm, als Erstgeborenen, gebührenden Kurlande, Meißen und der übrige Theil des Osterlandes mit den Städten Leipzig, Altenburg, Torgau, Delitzsch u. s. w. bis an Weißenfels fiel. Freiberg blieb gemeinschaftlich, wegen Weida sollte geloost werden, und Derjenige, dem es zufiel, 12,000 Gulden herausgeben; das Loos entschied für Wilhelm.

Kurfürst Friedrich nahm seine Residenz zu Altenburg, Wilhelm zu Weimar. In Allem hatte Ersterer seinem Beinamen „des Sanftmüthigen“ Ehre gemacht und soviel, wie möglich, den Frieden durch Nachgiebigkeit zu erhalten gesucht, der freilich nicht lange darauf ernstlich zwischen den gedachten Fürsten bedroht wurde, als Apel von Vitzthum mit seinen Brüdern und einigen anderen Ungetreuen auf's Neue den Samen der Zwietracht unter ihnen ausstreute.

Auf besondern Antrieb Apels von Vitzthum, jedoch mit Einwilligung des Herzogs Wilhelm, schloß die thüringische Landschaft mit dem genannten Erzbischof von Magdeburg eine geheime Ver-

bindung, welche Thüringen in fremde Hände (?), wie man vermuthet an den böhmischen König Ladislaw, den Schwager Wilhelms, zu bringen bezweckte. (Letzteres wird vielfach und wohl mit Recht bezweifelt.) Es wird jedoch ferner von den Geschichtsschreibern berichtet, daß die nur ebengedachte Einigung zwar wieder aufgehoben werden mußte, der Kurfürst Friedrich indeß vergebens zu wiederholten Malen, wie offenbar die Gefährdung der höchsten Interessen seines Hauses ihm gebot, die Entfernung der verderblichen Räthe Wilhelms forderte, daß er vielmehr nur deren Einfluß auf das trotzige Gemüth des Letzteren dadurch befestigte. „Würde Wilhelm, schrieb der Kurfürst Friedrich, dieselben nicht entlassen, so wolle er selbst sie strafen," worauf derselbe in schnöder Weise erwiederte: „Lieber wolle er mit den Vitzthumen aus seinem Lande gehen, als seine treuen Rathgeber entlassen." (Eine gleiche Forderung, wie die vorgedachte, hatte Wilhelm früher bezüglich der Entfernung der Räthe des Kurfürsten gestellt.) Daß seine Räthe aber und insbesondere die Gebrüder von Vitzthum zu seinem großen Nachtheil nur sich bereichern und ihre Güter vermehren wollten, erkannte er nicht. Umsonst versuchte auch die edle Kurfürstin Margaretha, die mehrgenannten fürstlichen Brüder zu versöhnen, es war zu spät, und noch nicht ein volles Jahr nach der vorgedachten Theilung brach ein Krieg unter ihnen aus, der in der sächsischen Geschichte den traurigen Namen „Bruderkrieg" führt und höchst nachtheilig auch für unser Land und unsere Stadt wirkte.[133])

Herzog Wilhelm feierte gerade, es war am 20. Juni 1446, seine Hochzeit zu Jena mit weiland des Königs Albrecht II. Tochter, Anna, als die Nachricht von den feindlichen Absichten seines ältesten Bruders eintraf. Sein Aufbruch von dort, um das ihm gehörige Weißenfels in Vertheidigungszustand zu setzen, war darauf ein so eiliger gewesen, daß, wie berichtet wird, viele von den für die Hochzeitstafel bestimmt gewesenen Speisen, um sie nicht verderben zu lassen, an die Armen vertheilt werden mußten.

Jena war dem Herzog Wilhelm immer besonders lieb und werth gewesen, deshalb hatte er auch diesen Ort zu seiner Hochzeit ausgewählt. Ihr wohnten eine große Anzahl Fürsten und Herren bei, darunter die Markgrafen Hans und Albrecht von Brandenburg, die Landgrafen von Hessen, der Erzbischof von Magdeburg und die Bischöfe von Naumburg und Merseburg; nur der Bruder des Bräutigams fehlte.

Man gibt dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen vielfach — vielleicht nicht mit Unrecht — schuld, gerade die gedachte Hochzeitsfeier absichtlich zum Beginn seiner Feindseligkeiten gegen seinen Bruder gewählt zu haben.

Am 20. August 1446 berief er die Stände nach Leipzig, um die gegen den Letztgenannten zu ergreifenden Maßregeln mit ihnen zu berathen, insbesondere aber um den Rathschlägen der Gebrüder Apel, Busso und Bernhard von Vitzthum, sowie der zu gleichen Zwecken mit ihnen verbundenen Bernhard von Kochberg und Friedrich von Witzleben, entgegen zu wirken.

Dies ist offenbar als der Anfang des Bruderkrieges zu betrachten, der freilich kein Krieg nach heutigen Begriffen war, sondern fast nur aus mehreren hintereinander folgenden Fehden bestand, in welchen es hauptsächlich auf gegenseitige Verwüstung der beiden Landestheile abgesehen war. Viele Ortschaften, die wir noch jetzt als Wüstungen kennen, mögen in jenen Jahren zerstört worden sein.

Noch im Herbst dess. J. zog der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Camburg aus, wo viele Dörfer und Kirchen von seinen Kriegsschaaren beraubt wurden, vor Roßla in Thüringen, welches Apel von Vitzthum gehörte, um es zu verwüsten, wurde aber durch die Vermittelung des Landgrafen von Hessen und der Stadt Erfurt nach einigen unbedeutenden Verwüstungen bewogen, eine Waffenruhe eintreten zu lassen.

Noch ein Mal, als die Heere der beiden fürstlichen Brüder bei Lützen einander gegenüberstanden, bot Friedrich seinem Bruder die Hand zur Versöhnung, indem er seinen Hofmarschall, Kunz von Kauffungen,[134]) in dieser Absicht in dessen Lager, zugleich freilich mit der wiederholten Aufforderung sandte, seine Räthe zu entlassen. Letzterer nahm auch die ihm von seinem Bruder angebotene Versöhnung an; es wurden die beiderseitigen Heere entlassen, allein dessenungeachtet verblieben die Räthe desselben, deren Stellung durch seine Landesordnung v. J. 1446, — welche die Regierung in die Hände von vier Räthen legte, — mehr als je befestigt wurde, nach wie vor im Amte.

Der Zorn des Herzogs richtete sich nun außer auf seinen Bruder auch auf dessen von uns bereits früher erwähnte Räthe und Vertraute, von deren Besitzungen viele auf seinen Befehl verwüstet wurden, was aber in gleicher Weise von der kurfürstl. Partei, namentlich an vitzthum'schen Gütern, erwiedert wurde; z. B. wurden die den von Vitzthum damals gehörenden Burgen Kriebstein, Schweickershain, Lichtewald und Kohren zerstört.

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zog darauf im Jahre 1447 vor Freiberg, deren Bewohner seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, als Landesherrn, gehuldigt hatten, belagerte und eroberte die Stadt und hielt sodann seinen Einzug in dieselbe, um sich vom Rathe daselbst, an Stelle seines Bruders, huldigen zu lassen. Dabei soll, wie man erzählt, ein rührendes Beispiel sächsischer Unterthanentreue sich ereignet haben.

Friedrich hatte nämlich den Befehl an sämmtliche Rathspersonen erlassen, auf dem Markt zu erscheinen, damit er den Eid der Treue von ihnen entgegennehme, zugleich aber auch in der Absicht, um sie zu veranlassen, die Bürger dieser Stadt in den Krieg für ihn gegen seinen Bruder zu schicken.

Zur bestimmten Stunde erschienen denn auch alle Rathsmitglieder, den greisen Bürgermeister Nicolaus Weller von Molsdorf an der Spitze, mit bloßen Häuptern und je zwei und zwei in feierlichem Zuge, jeder sein Sterbekleid am Arme tragend, und schlossen einen Kreis um den von seinem Rosse angeblich finster herabblickenden Kurfürst. Alle beugten sich tief vor ihm, und der Bürgermeister sprach hierauf mit fester Stimme: „Wohl wollen wir gern unser Leben für Euch, gnädigster Herr, einsetzen und Euch mit Gut und Blut dienen, jedoch wider unsern Herrn, den Herzog Wilhelm, dem wir Treue und Gehorsam geschworen, können und wollen wir nicht streiten, auch unsern Eid nicht brechen, sondern wollen lieber sterben, wie ich, als der Erste, gern bereit bin, meinen schon ergrauten Kopf abschlagen zu lassen.“ Durch den Anblick der vielen um ihn versammelten Greise und durch die offene und ehrliche Sprache des Bürgermeisters gerührt, soll Friedrich nach kurzem Besinnen Letzterem erwiedert haben: „Nicht Kopf weg, lieber Alter, nicht Kopf weg, wir bedürfen solcher wackeren Leute noch länger, die ihren Eid und ihre Pflicht so in Acht nehmen!“ Hierauf habe der Kurfürst sein Pferd gewendet und sei in's Lager zurückgekehrt, ohne die Stadt und deren Bewohner irgend weiter zu belästigen; nur ließ Friedrich den Antheil, den sein Bruder an den Bergwerken und Einkünften in Freiberg hatte, diesem verkümmern.[135])

Viele thüringische Grafen und Herrn, welche ebenfalls den Vitzthumen abgeneigt waren, verließen die Sache des Herzogs Wilhelm wegen dessen allzugroßer Hartnäckigkeit in dem Streit mit seinem Bruder, dem Kurfürst Friedrich, und verbanden sich mit diesem zu Aufrechthaltung des Friedens in Thüringen. Auch die Bischöfe von Merseburg und Naumburg, Erfurt und andere Stände traten auf seine Seite.

Der Herzog Wilhelm hatte im Anfang nur wenige Truppen zur Verfügung, deshalb nahm er jetzt böhmische Truppen, wie man sagt an 10,000 Mann, in Sold, die noch von früheren Kriegen des Mordens, Raubens und Sengens gewohnt, als wahre Ungeheuer hausten, wo sie hinkamen, durch ihre große Anzahl aber die Kräfte der Länder, der Bundesgenossen nicht minder, wie der der Gegner, in ungewöhnlicher Weise in Anspruch nahmen. Ganz Thüringen war voll Gewalt, Krieg und Verwüstung. In dieser Noth nahmen fremde Fürsten, besonders die von Brandenburg

und Hessen, sich abermals der unglücklichen wettinischen Länder an, allein vergebens waren die Versuche, welche in Naumburg und später in Mühlhausen von dieser Seite gemacht wurden, und in Naumburg gerieth das Gefolge der beiden feindlichen Parteien sogar thätlich aneinander. Erst am 29. September 1447[136]) ward ein Vergleich zu Erfurt geschlossen, auf den eine anderweite Einigung der fürstlichen Brüder am 18. November 1448[137]) gegründet wurde, welche zugleich durch Bestimmungen über eine Austrägalinstanz bei künftigen Streitigkeiten diesen selbst vorbeugen sollten, jedoch war leider bereits der Keim zu neuer Zwietracht gesäet, und diese entwickelte sich nun bald furchtbarer, als vorher.

Die fortdauernde Begünstigung der Vitzthume Seiten des Herzogs Wilhelm war eben nicht geeignet, dem Kurfürst Friedrich Vertrauen zu seinem Bruder zu erwecken, namentlich als sie nachtheilig den Gütern des Hauses Wettin zu werden anfing. Roßla, Sulza und Reinstädt insbesondere, damals vitzthum'sche Besitzungen, waren in früheren Fehden sehr beschädigt worden; daher trat der gedachte Herzog Wilhelm einen Theil der fränkischen Besitzungen für die verwüsteten Güter an Apel von Vitzthum ab, es wurde jedoch nichts aus dem fraglichen Handel, da der König Friedrich III. die Bestätigung ihm versagte, weil das Leibgedinge der Gemahlin des Herzogs Wilhelm auf denselben versichert war.

Ein um diese Zeit im Jahre 1448 zwischen den Grafen Günther und Heinrich von Schwarzburg ausgebrochener sogenannter Hauskrieg gab gleichfalls Anlaß zur Erneuernug der Bruderfehde. Graf Günther, der hochbetagt und ohne männliche Erben war, gedachte nämlich seine Besitzungen, den bestehenden Erbverbrüderungen entgegen, dem Graf Heinrich von Schwarzburg zu entziehen, wodurch Irrungen unter den Genannten entstanden, die, allem Bemühen ungeachtet, nicht auf gütlichem Wege beseitigt werden konnten. Als nun Erstgenannter unter Beitritt seiner Schwiegersöhne vollends eine Verbindung mit dem Kurfürst Friedrich zu Sachsen gegen den Graf Heinrich geschlossen und das Schloß Schwarzburg und die Stadt Königsee mit ihrem Zubehör dem nurgedachten Kurfürst überlassen hatte, brach die Fehde offen aus. Graf Heinrich bat darauf den Herzog Wilhelm zu Sachsen, an den er schon früher sich angeschlossen hatte, um Beistand. Von diesem hoffte er Hülfe um so eher zu erlangen, als der Anfall Schwarzburgs an seinen genannten Bruder ihm offenbar unangenehm sein mußte. Der erbetene Beistand ward ihm auch zugesichert, hierdurch aber der zwischen den gedachten fürstlichen Brüdern schon ohnedieß bestehende Zwiespalt nur vermehrt, der von da an immer offener in gegenseitigen, nach und nach in wirkliche Grausamkeiten und größere Verwüstungen ausartenden Fehden sich kund gab, die

bald von dem Einen, bald von dem Anderen der erwähnten fürstlichen Brüder mit mehr oder weniger Glück geführt wurden.

Die Grafschaft und das Schloß Schwarzburg nebst der Stadt Königssee wurden in der That an den Kurfürst Friedrich durch einen mit dem Graf Günther zu Schwarzburg am 22. November 1448 (am Freitag St. Cicilientag) in Altenburg von ihm abgeschlossenen Kaufvertrag eigenthümlich übertragen und die Lehn daran noch an demselben Tage von jenem in gewöhnlicher Weise aufgelassen, der zugleich das Gesuch um Belehnung des gedachten Kurfürsten an den König Friedrich richtete, die auch wohl erfolgt sein mußte, da der Kurfürst Friedrich bald darauf Heinrich von Gera, den Schwiegersohn des Grafen Günther von Schwarzburg, als Voigt darüber verordnete. Königsee wurde von dem Graf Heinrich von Schwarzburg und dem Herzog Wilhelm zu Sachsen erobert und zerstört; allein auch der vorgedachten Installirung Heinrichs von Gera widersetzte sich Graf Heinrich und machte einen Einfall ins Geraische, wobei er ebenfalls von dem erwähnten Herzog Wilhelm unterstützt wurde. Letzterer nahm hierauf Gera mit Sturm in ebendemselben Jahre 1448 und den Voigt Heinrich gefangen.[138])

Wohl schon damals wollte Herzog Wilhelm die Stadt Gera für ihren Herrn, den nurgenannten Voigt Heinrich, büßen lassen, wurde aber von der Mutter desselben und anderen Frauen, wie man sagt, davon abgehalten. Von ihrem späteren traurigen Schicksal werden wir sogleich sprechen, müssen aber zuvor noch etwas Anderes erwähnen.

Der durch die Vermittelung des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg zwischen den beiden genannten sächsischen Fürsten bald darauf, als sie eben im Begriff waren, einander eine Schlacht zu liefern, geschlossene Waffenstillstand dauerte nicht lange, indem der Herzog Wilhelm, gereizt durch die von dem in kurfürstlichem Dienste stehenden Ritter Herrmann von Harras an seinen eigenen wie an vitzthum'schen Besitzungen in der Umgegend von Jena und Weimar verübten Verheerungen, mit Hülfe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1449 in Meißen und in das Osterland einfiel, das Bisthum Naumburg, die Stadt und Pflege Altenburg, Rochlitz, Chemnitz u. a. O. ausplündern, zugleich aber auch einen großen Theil des in den dortigen Gegenden erbauten Getreides vernichten ließ, Frankenberg und Lichtenwalde in Brand steckte und die Burgen Altenberg und Remda zerstörte.

Der Kurfürst Friedrich zu Sachsen griff darauf den genannten Markgraf Albrecht von Brandenburg an, schlug ihn, machte einen großen Theil seiner Ritter zu Gefangenen, eroberte die ganze

Munition und das Gepäck und nöthigte den Herzog Wilhelm sich nach Thüringen zurückzuziehen.[139])

Ein erfreuliches Ereigniß trat bald darauf ein, als der soebengenannte Kurfürst Friedrich zu Sachsen und der Herzog Albrecht III. in Ober- und Nieder-Baiern eine Ehestiftung zwischen ihren beiderseitigen Kindern, dem 9jährigen Herzog Ernst zu Sachsen und der 8jährigen Prinzeß Elisabeth, Herzogin in Baiern, am 6. Mai 1450 vereinbarten, die aber in Abweichung der anfänglichen Vereinigung bezüglich des Vollzuges der der Ehe binnen 6 Jahren, von Zeit des Abschlusses des fraglichen Vertrages an, erst im Jahre 1462 zur Ausführung kam.[140])

Leider verzweigte sich der zwischen den beiden mehrgenannten fürstlichen Brüdern in Sachsen ausgebrochene Krieg bereits mit anderen Kämpfen, die das Reich von Schlesien bis an den Bodensee zerrütteten. Mit Brandenburg kam der gedachte Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu einem offenen Krieg wegen der Landvogtei über die Lausitz, welche die Herrscher beider Länder begehrten. Der Kurfürst von Brandenburg hatte sie von den Söhnen des Pfandinhabers derselben, Hans von Polenz, im Jahre 1448 erkauft, deren Vormund Nickel von Polenz aber sie dem Kurfürst Friedrich zu Sachsen zugesagt hatte. Diesem wurde sie in eben nicht rechtlicher Weise von dem König Friedrich III., als angeblichem Vormund des jungen Ladislaus von Böhmen, und trotz des Widerspruchs der Lausitzer und der böhmischen Stände, verschrieben, da es ihm darauf ankam, einen Stützpunkt an seinem Schwager gegen die Hohenzollern, wie auch gegen den in Böhmen immer herrschsüchtiger auftretenden Georg Podiebrad, von dem später noch weiter die Rede sein wird, zu gewinnen. Letzterer stammte aus einem bereits im Jahre 1227 in Böhmen und Mähren ansässigen Adelsgeschlecht.

Auf's Neue erwachte jetzt der alte Haß der Utraquisten,[141]) welche zu Wunsiedel einen Bund mit den Markgrafen von Brandenburg, dem Herzog Otto von Baiern und dem Herzog Wilhelm zu Sachsen gegen den Bruder des Letzteren, den Kurfürst Friedrich, schlossen, wogegen dieser den katholischen Adel Böhmens zu seinem Beistand wegen der Lausitz unter dem Versprechen thätiger Hülfe gegen ihre Feinde in Böhmen aufrief. Jetzt legte der König Friedrich sich in's Mittel, und bald darauf wurde zu Bamberg der Friede in Oberdeutschland wiederhergestellt, zu Zerbst aber ein Vergleich am 2. Juni 1450 von dem Erzbischof von Magdeburg vermittelt, nach welchem der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige die Lausitz aufgab, dafür Senftenberg und Hoyerswerda erhielt, und der Streit mit seinem Bruder Wilhelm auf einem Tage zu Naumburg geschlichtet werden sollte. Ohne diesen Tag abzuwarten, brach der

gedachte Kurfürst jedoch durch die Saalpässe von Neuem in Thüringen ein, so daß der Kurfürst von Brandenburg, voll Unwillens über diesen Bruch des nur soeben gedachten zerbster Vertrags, zugleich mit seinem Bruder Albrecht zu den Waffen für den Herzog Wilhelm zu Sachsen griff. Dasselbe that der vorerwähnte Georg Podiebrad, der, klug die Umstände benutzend, um alle Parteien in nationaler Eintracht unter seiner Führung zu vereinigen, jetzt alte Ansprüche der böhmischen Krone auf verschiedene Besitzungen des Kurfürsten Friedrich zu Sachsen (— es handelte sich damals um nicht weniger, als um 63 Städte und Schlösser, —) geltend machte. Der Kampf wüthete auf beiden Seiten mit äußerster Erbitterung und schonungsloser Grausamkeit. 2000 Böhmen fielen in Meißen ein, nachdem sie Dux und Osseg genommen, nahmen Döbeln, Mitweida, Altenburg, Borna und vereinigten sich bei Pegau mit dem Herzog Wilhelm, der hierauf mit seinem Heere und seiner Verbündeten — es war im Monat October 1450 — Gera belagerte.

Wilhelm war insbesondere auf Heinrich von Gera erzürnt, der vielen Schaden bei Roda ihm zugefügt hatte. Der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige sandte zwar sogleich bei erhaltener Kunde von der Gefahr der Stadt Gera einen Theil seines Heeres unter den Befehlen Kunz von Kauffungens[142]) und Niklas von Pflugs zum Entsatz derselben herbei, allein diese richteten nichts aus und hatten auch noch in der Hitze des Kampfes das Unglück, daß sie in die Hände des Herzogs Wilhelm fielen. Dieser Unfall entschied bereits das spätere traurige Schicksal der erwähnten Stadt.

Mit Bangem sahen die Bewohner derselben am 15. October d. J. 1450 von den Mauern herab alle möglichen Anstalten zum Sturme im feindlichen Lager treffen. Sie selbst hatten von keiner Seite mehr Hülfe zu erwarten, nachdem das geschlagene Entsatzungsheer sich zurückgezogen hatte. Nur allein auf sich angewiesen, mußten sie ihre Anstrengungen und ihre Wachsamkeit verdoppeln, und Alle aus den verschiedensten Kreisen rüsteten sich zum Kampfe auf Leben und Tod, da es ihnen bekannt geworden war, daß Apel von Vitzthum die Stadt mit allen Schätzen darin den wilden Böhmen zu freier Verfügung gestellt hatte, ein Jeder daher das Schlimmste für sein eigenes Leben befürchten mußte, wenn diese als Sieger in die Stadt einziehen würden.

Am anderen Tage früh, während ein dichter Nebel die Belagerten verhinderte, die Bewegung und das Thun des Feindes zu beobachten, brach der Sturm von sechs Seiten plötzlich los, und es begann nun ein furchtbarer Kampf. Zwar wurden die Stürmenden wiederholt zurückgeschlagen, allein viele der tapferen Einwohner von Gera hatten bereits den Tod dabei gefunden. Schon sieben Stunden hatte der Kampf mit größter Wuth auf beiden Seiten

fortgedauert, als es einer Rotte Feinde am Nachmittag desselben Tages gelang, die Mauer der Stadt zu erklimmen und deren Besatzung, die durch viele Verluste schon sehr geschwächt war, zu überwältigen, und in wenigen Augenblicken waren so viele Nachstürmende gefolgt, daß sie nicht mehr zurückgedrängt werden konnten. Die unter den Einwohnern der Stadt Gera dadurch entstandene Verwirrung und der allseitige Schrecken begünstigte auch die Stürmenden dermaßen, daß sie bald darauf völlig Herren der Stadt wurden. Jetzt begannen die Feinde ein entsetzliches Blutbad unter den Bewohnern anzurichten. Nur eine einzige Stätte, ein Gotteshaus, versprach noch Schutz dagegen zu gewähren, allein auch dieses war zuletzt kein sicheres Asyl, denn der gottlose Apel von Vitzthum ließ es zusammenschießen, und Alle, welche dahin sich geflüchtet hatten, wurden unter seinen Trümmern begraben. 5000 Leichen sollen damals die Straßen von Gera bedeckt haben; die Grausamkeit Apels von Vitzthum mußte aber auch jetzt noch nicht befriedigt sein, denn das dortige Schloß und die Stadt wurden zuletzt noch auf Befehl desselben in Brand gesteckt.

Heinrich von Gera und viele Andere wurden als Gefangene nach Böhmen fortgeführt, und ersterer starb nicht lange darauf an der im Jahre 1450 fast über ganz Europa verbreiteten Pest, an der sehr viele Menschen an allen Orten in Deutschland, auch in unserer Gegend, starben.[143])

Noch eines schönen Zuges des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen müssen wir gedenken. Als dieser seinem Bruder Wilhelm an der Elster gegenüberstand, und ein Schütze, wie Spalatin erzählt, sich erbot, ihn desselben mit seiner Büchse zu entledigen, sprach er: „Schieß, wohin Du willst, nur meinen Bruder nicht.“ Dies soll denn Letzteren versöhnlicher gegen den Kurfürst gestimmt haben; in der That traten beide fürstliche Brüder bald darauf zusammen und dachten an Aussöhnung, um welche insbesondere die edle Kurfürstin Margaretha, sowie auch ihr Bruder, der König Friedrich, sich sehr bemüht hatten.

Altenburg und seine Pflege hatten in dem Jahre 1450 die Folgen des traurigen Bruderkrieges in besonders schmerzlicher Weise empfunden, denn Markgraf Albrecht zu Brandenburg (der Bundesgenosse des Herzogs Wilhelm) hatte große Verwüstungen in hiesiger Gegend angerichtet. Viele Dörfer wurden weggebrannt und ausgeplündert, so daß einige davon gar nicht wieder aufgebaut und ihre Felder in der Folge zu anderen Dörfern geschlagen wurden.[144])

Kunz von Kauffungen mußte seine Freiheit aus eigenen Mitteln für 4000 Goldgülden sich erkaufen, worauf er an den Hof des Kurfürsten zurückkehrte. Wegen dieses hohen Lösegeldes machte er später seine angeblichen Rechte beim Kurfürst Friedrich geltend.

Dem Herzog Wilhelm wurden die Augen endlich über das schändliche Treiben Apels von Vitzthum geöffnet, als er erfuhr, daß die vorgeschilderten Grausamkeiten größtentheils auf sein Anstiften verübt worden waren; er fiel in Ungnade bei seinem Herrn, die ihn gänzlich aus seiner Nähe verbannte.[145])

Ein zwischen den gedachten fürstlichen Brüdern noch im Jahre 1450 abgeschlossener Waffenstillstand hatte zum hauptsächlichen Zweck, die bald darauf eingeleiteten Friedensunterhandlungen zu befördern, welche auch der König Friedrich III., unter Androhung der Reichsacht gegen die Widerstrebenden, unterstützte.

Der Kurfürst von Mainz sollte den Frieden zwischen den beiden fürstlichen Brüdern vermitteln, was aber kein leichtes Werk bei den in Kriegslust versunkenen Gemüthern der meisten bei dem Bruderkriege betheiligt gewesenen Kriegsleute und bei den hohen Forderungen der böhmischen Hilfstruppen war, welchen letzteren die von ihnen im Kriege gemachte Beute überlassen werden mußte. Endlich kam zu Pforta ein Vergleich am 27. Januar 1451 zu Stande, durch welchen der unglückselige Bruderkrieg beigelegt wurde. Zur Fastnachtszeit dess. J. (den 7. März) kamen beide fürstliche Brüder in Leipzig zusammen, wo sie gemeinsam festliche Freudentage verlebten, woran auch die Kurfürstin Margaretha Theil nahm. Fast allgemein wird behauptet, daß das Zustandekommen des Friedens hauptsächlich ihr Werk und Verdienst gewesen sei, denn zu den Hauptcharakterzügen der Kurfürstin Margaretha gehörte Religiosität. Diese, wie die Freude über die Wiedervereinigung der fürstlichen Brüder, mochten auch wohl die Hauptbeweggründe sein, aus denen sie dieselben veranlaßte, aus Dankbarkeit für den glücklich hergestellten Frieden gegen Gott und alle heiligen Fürbitter neue geistliche Stiftungen zu geloben. Ueber die von dem Kurfürst Friedrich deshalb gemachten Stiftungen ist etwas Näheres nicht bekannt, dagegen erfüllte der Herzog Wilhelm das von ihr angeregte Gelübde durch die Stiftung der Wallfahrt zu den vierzehnheiligen Nothhelfern.[146]) Mit Böhmen dauerten die Kämpfe, trotz wiederholter Ausgleichungsversuche, noch volle acht Jahre fort.

Was den Herzog Wilhelm speciell anlangt, so verblieb er wol fortan in gutem Vernehmen mit seinem Bruder, dem Kurfürst, allein deren häusliche und politische Lebensbahnen gingen doch weit auseinander.

Friedrichs Ehe mit Margaretha war glücklich und gesegnet, während die seinige mit der Königstochter Anna eine unglückliche war und auch ohne männliche Erben blieb. Der Kurfürst Friedrich liebte die Ruhe, wenn sie mit Ehren erhalten werden konnte, und blieb im Lande, für welches er landesväterlich sorgte, Herzog Wilhelm dagegen ging in weit aussehende politische Händel ein, machte

weite Reisen, hatte aber keinen glänzenden Erfolg in seinen Plänen auf Luxemburg und Böhmen, allein gerade ein solches Leben entsprach seinem heftigen und kriegerischen Charakter, weshalb das Sprüchwort von ihm sagte: „wenn er die Sporen angelegt habe und über den Hof zu Weimar gehe, so höre man ihn bereits über das ganze Thüringen, und möchte dann sich wohl vorsehen, wer ihm sie anzulegen Ursache gegeben," wie die Besitzer der Burgen Jühnde, Bramburg und Herstelle dies im Jahre 1458 erfuhren, welche Unterthanen des Herzogs mit Raub und Wegelagerung geplagt hatten.

Es war keine gute Vorbedeutung für Wilhelms Ehe gewesen, daß seine Hochzeitsfeier durch den Bruderkrieg gestört wurde, und noch später mag das in unglücklichen ehelichen Verhältnissen lebende fürstliche Paar daran erinnert worden sein.

Anstatt der von dem Herzog seiner Gemahlin Anna anfangs als Leibgedinge zugewiesenen fränkisch-sächsischen Besitzungen verschrieb er ihr in der Folge seine ganzen Länder, eine in der That so seltsame Freigebigkeit, daß man sich dieselbe nur aus der zwischen ihm und seinem Bruder Friedrich (seinem muthmaßlichen Erben) damals bestandenen Spannung erklären kann. Diese Bestimmung wurde auch wiederum bei der unter den gedachten Brüdern im Jahre 1451 erfolgten Aussöhnung verändert.

Um 1455 schien es, und in der That war es ganz ähnlich, als ob die Tage Albrechts des Entarteten in seinem anrüchigen Liebesverhältniß zu der schönen eisenberger Kunigunde zurückkehren sollten, denn auch den Herzog Wilhelm hatte eine schöne Buhlerin, Katharina, die Witwe eines fränkischen Ritters von Heßberg und Tochter Eberhards von Brandenstein, so gefesselt, daß er seiner würdigen Gemahlin Anna überdrüssig wurde und auf Schloß Roßla am liebsten mit dieser hauste. Letztere dagegen wurde bald mit zwei Damen und einem alten Hofmarschall nach Eckartsberga verwiesen, wo sie förmlich gefangen gehalten wurde. Als ihr Bruder, der König Ladislaus, den Herzog Wilhelm deshalb zur Rede setzte, war sie noch so gütig und nachsichtig, seine eigene Vertheidigung zu übernehmen, indem sie Alles für vitzthum'sche Lügen ausgab.

Einst hatte sie geträumt, ihr Gemahl sei wieder freundlich gegen sie, und mit Erlaubniß ihres Marschalls fuhr sie darauf zu ihm nach Roßla, der Herzog aber, als er ihre Ankunft erfuhr, ging ihr erzürnt entgegen, warf auf der Brücke mit den Worten: „Weibern gebühre nicht, ihren Männern ohne deren Geheiß und Befehl nachzureisen, sie müßten vielmehr an dem Orte bleiben, wo ihnen zu bleiben befohlen sei," einen seiner Holzschuhe nach ihr und schickte sie blutend nach Hause zurück.

Aus Gram verstarb die edle Dulderin am 13. November 1462, und nun ließ der Herzog Katharina von Heßberg oder „die roßlaer Käthe,“ wie sie im Volksmunde genannt wurde, vom Erzbischof von Magdeburg zu Weimar in Gegenwart vieler Fürsten am 13. Juli 1463, nach vorher erlangter Einwilligung der Stammesvettern und der erbverbrüderten Häuser, feierlich sich antrauen.

Anfangs war der Herzog gegen diese so verblendet und von ihr so umgarnt, daß er gar nicht bemerkte, (vielleicht auch nicht bemerken wollte,) wie diese Unwürdige aller ihr von ihm zu Theil gewordenen Ehren es noch mit anderen Edelleuten hielt, wie sie vom ganzen Hof verachtet und mit stark bezeichnenden Titeln und Beschimpfungen behandelt wurde; erst als es zu spät war, bereute er seine Verbindung mit ihr.[148])

Ein paar Jahre vorher (Ende März 1461) hatte der Herzog Wilhelm nach Kurfürstensitte jener Zeit, die noch von den Kreuzzügen herstammte und sich bis in das 16. Jahrhundert erhielt, mit mehreren Grafen und Herren, angeblich 91 an der Zahl, (ohne die Knechte,) eine Wallfahrt in's gelobte Land unternommen, nachdem er sein Testament gemacht und die Schloßcapelle zu Weimar zu einer Stifts- und Collegiats-Kirche erhoben hatte. Am 18. Juni gelangte er in Jerusalem an, wo er seine Andachten verrichtete und schon nach 11 Tagen wieder aufbrach. Nach 28 Wochen Abwesenheit ritt er am 7. October 1461 wieder zu Weimar ein.[149])

Nach diesem längern Abschweifen und Abweichen von der chronologischen Reihenfolge, was uns wegen der Zusammengehörigkeit des von uns aus dem Leben des Herzogs Wilhelm zu Sachsen Mitgetheilten nothwendig erschien, kehren wir zu den unmittelbar auf den Bruderkrieg folgenden Zeiten zurück.

An demselben Tage, an dem der Friede zu Pforta (— es war, wie wir nur soebengedacht, am 27. Januar 1451 —) zwischen den fürstlichen Brüdern, Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm, abgeschlossen worden war, wurde eine ewige Erbeinigung zwischen diesen, an einem, und dem Kurfürst Friedrich zu Brandenburg und dessen Brüdern, den Markgrafen Johannes, Albrecht und Friedrich, am andern Theile, dahin aufgerichtet, daß Einer dem Anderen im Nothfalle mit Mannschaft beistehen, und daß nicht nur die gegenseitigen Beamten in vorgeschriebener Maße auf diese Einigung vereidet werden sollten, sondern auch daß die hinterlassenen männlichen Leibeserben eines der genannten fürstlichen Interessenten, sobald sie das 14. Jahr erreicht hätten, dieselbe gleichfalls beschwören sollten.[150])

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige residirte nach dem gedachten Friedensschluß größtentheils auf dem neugebauten Schloß zu Altenburg, dem Lieblingsaufenthalt der Kurfürstin Margaretha.

Er war zwar nicht mehr durch Kriege beunruhigt, lebte aber doch in einer für seine Länder sehr traurigen Zeit, denn zu den Wunden, die der Bruderkrieg geschlagen, gesellte sich bald eine furchtbare Pest (1452) und die Angst vor den Türken, welche Constantinopel am 29. Mai 1453 erobert hatten. Es wurde daher angeordnet, daß Jedermann des Morgens und Abends auf das mit den Glocken gegebene Zeichen einige Ave=Maria's beten sollte, wovon das noch jetzt um diese Zeit stattfindende Anschlagen sich herschreiben soll. Zu Dem Allen kam noch ein so strenger Winter im Jahre 1453, wie die ältesten Leute eines ähnlichen sich nicht erinnern konnten.

In mittelbarer Folge des Bruderkrieges fand nun, wie die meisten sächsischen Geschichtschreiber anführen, jenes merkwürdige Ereigniß (1455) statt, welches länger, als irgend ein anderes, auch außer dem Gebiete der Geschichte, im Munde des sächsischen Volkes, in der Erzählung, im Liede und in der dramatischen Dichtung fortgelebt hat und mit Recht noch immer fortlebt, da des Volkes angestammtes Fürstenhaus in seiner Fortdauer leicht durch dasselbe hätte gefährdet werden können.

Der sächsische Prinzenraub, den wir meinen, und von dem wir ausführlich im Nachfolgenden sprechen werden, bildet zugleich auch den eigentlichen Anfangspunkt in der Geschichte jener beiden merkwürdigen wettiner Fürsten, welche die Stammväter der noch jetzt blühenden sächsischen Linien wurden, und ist daher mit vollem Recht in der trefflichen Schrift des Dr. F. A. von Langenn ꝛc. (Leipzig. 1838.), „Herzog Albrecht der Beherzte," welche wohl das Beste hierüber enthält, und der wir bei Mittheilung der Thatsachen im Wesentlichen folgen werden, an die Spitze derselben gestellt worden.

Der Ritter Kunz von Kauffungen, der jene Frevelthat beging, hatte, wie wir mitgetheilt, dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen im Bruderkriege gedient, jedoch, wie es scheint, nicht als Vasall, sondern nur als „Helfer," gleichwie er früher, wie wir in Anmerkung 142 angeführt, auch bei den Nürnbergern im Jahre 1449 in deren Fehde gegen Albrecht Achilles von Brandenburg, in freilich zweifelhafter Treue, in Dienst gestanden hatte.

Er war ein verwegener, zu Wegelagerung und jeglicher Gewaltthat bereiter Mann, der aber das Vertrauen des genannten Kurfürsten, dessen Vogt und Amtmann er eine Zeit lang gewesen, in hohem Grade zu gewinnen gewußt hatte. Dieser Kunz hatte sein Gut Milowitz in Thüringen im Bruderkriege durch Apel von Vitzthum verloren, dafür jedoch unter anderen vitzthum'schen Gütern in Meißen auch das daselbst gelegene vitzthum'sche Gut Schweikartshain erhalten. Dieses sollte er bei der Aussöhnung der fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm, bei welcher die Rückgabe alles fremden Eigenthums bedungen worden war, und nach Rückgabe

seines eigenen nur eben gedachten Gutes, herausgeben; er weigerte sich aber dessen, und Apel von Vitzthum mußte daher mit Gewalt in sein Eigenthum wieder eingesetzt werden.

Kunz von Kauffungen verweigerte die Herausgabe jener vitzthum'schen Güter vornehmlich deshalb, weil er behauptete, daß sie ihm als Lehen übertragen wären. Indessen waren auch noch andere Punkte zwischen ihm und dem Kurfürst streitig,[151]) obschon er durch eine angeblich von ihm dem Letzteren unterm 17. October 1454 zu Altenburg ausgestellte Urkunde bekannt hatte, daß er wegen Dienst, Pferden, Harnisch und aller anderen Geldschulden von demselben befriedigt, oder, wie er sich ausdrückte, vergnüget sei.[152])

Ob die nicht erfolgte Wiedererstattung der Auslösungssumme von Seiten des Kurfürsten für ihn, als Gefangenen des Herzogs Wilhelm bei dem Sturm auf Gera (1450), denselben mit zu der nachfolgenden frevelhaften That im Jahre 1455 bewogen habe, muß unentschieden bleiben.

Wegen der zwischen ihm und dem Kurfürst obschwebenden streitigen Punkte kam es zu einem wirklichen ernsten Streit, der durch von dem Letzteren gewählte, von Kunz aber anerkannte Schiedsrichter, Georg von Haugwitz, Dechant zu Meißen, Georg von Bebenburg, Kanzler, Hans von Maltiz und Johann von Schleinitz, letztere beide Ritter, ausgetragen werden sollte.

Die streitenden Theile hielten ein schriftliches Verfahren ab, und die einzelnen Sätze wurden bei dem mit einer Art von Leitung des Ganges der Sache beauftragten Münzmeister zu Freiberg eingereicht.

Der Kurfürst Friedrich behauptete, Kunz von Kauffungen habe sich mehrerer Räubereien schuldig gemacht, die Lande geschädigt, ihn mit seinem Bruder, dem Herzog Wilhelm, entzweit und die Bruderfehde dadurch mit hervorrufen helfen, sowie die Satzungen des abgeschlossenen Friedens mehrfach nicht beachtet, auch einen lästerlichen, schämlichen und schändlichen Brief an ihn gesendet und einen Anschlag mit den Böhmen mit der Absicht gegen ihn beredet, um ihn in Krieg und Fehde zu verwickeln.[153])

Seine diesfallsigen Forderungen an ihn waren: Ersatz der wirklichen Schäden, Bezahlungen von Würderungssummen für die ihm zum Vorwurf gemachten Unbilden und Wiederruf bei einigen Punkten (Wandelung und Kehrung).

Kunz von Kauffungen unterließ es nicht, auf die einzelnen Anträge und Beschuldigungen des Kurfürsten zu antworten; er stützte seine Entgegnung und Rechtfertigung besonders darauf, daß er keine Vasallenpflichten gegen den Kurfürst habe, da er kein Lehen in dessen Ländern besitze, hinsichtlich Leutmannsdorf aber ihm nur eine Anwart-

schaft daran zustehe, dessen Besitzer zur Zeit noch einer seiner Verwandten sei.

Dieses von ihm behauptete Nichtvorhandensein einer Verpflichtung für den Kurfürst Friedrich bezeichnete Kunz auch damit: „er sei ein frei edel Knecht, der seine Dienste kehren könne, wohin er wolle, daß er gehandelt in seiner eigenen Fehde und seiner eignen Ebenture“ (Gefahr).

Kunzens Beschwerde dagegen betraf insbesondere die Angelegenheit wegen des Gutes Schweikartshain und dessen Zubehörungen, welche der Kurfürst nach seiner Meinung ohne alles Recht ihm gewaltsam genommen habe.

Darauf ward ihm erwiedert: daß er den zwischen ihm und dem Kurfürst getroffenen Bestimmungen entgegen seine Forderungen nicht rechtzeitig bei dem Münzmeister zu Freiberg eingegeben habe, er also schon der Form nach deren verlustig sei.

Die genannten Schiedsrichter holten hierauf Rechtsbelehrungen von den Schöppen zu Leipzig, zu Magdeburg, zu Freiberg, (angeblich auch zu Friedeberg in der Wetterau,) ein. Von größtem Einfluß auf die Entscheidung der Sache mußte vor Allem die Beantwortung der Frage sein, ob Kunz von Kauffungen wirklich Vasall des Kurfürsten Friedrich zu Sachsen und ihm zur Lehnstreue verpflichtet gewesen, mithin, wenn Dies bejaht wurde, er eines Treubruchs oder der Felonie für schuldig erklärt werden mußte, allein gerade bei Entscheidung dieser Frage wichen die Ansichten der Schöppen von einander ab, indem die von Magdeburg denselben wegen des Guts Leutmannsdorf nicht als Lehnsmann des Kurfürsten angesehen, die leipziger Schöppen dagegen ihn als solchen betrachtet wissen wollten.[154])

Kunz, dem die Entscheidung seiner Irrungen mit dem Kurfürst Friedrich nach wiederholten diesfallsigen Anfragen von seiner Seite bei dem Kanzler zu Altenburg zu lange auszubleiben schien, wartete die Verkündigung des Hauptspruchs in der Sache nicht ab, sondern begab sich auf sein in Böhmen gelegenes Schloß Isenberg (Eisenberg bei Brüx), von wo aus er wohl die Ausführung seines Racheplans gegen den gedachten Kurfürst näher mit seinen Helfershelfern verabredete.[155])

Ob aus der Befragung der Rechtsgelehrten ein Nachtheil für Kunz von Kauffungen zu befürchten gewesen, wie er behauptete, und ob insbesondere ein gleiches unparteiisches Recht aus dem Gange der Sache zu erwarten oder das Gegentheil zu besorgen gewesen, dies läßt sich aus Mangel näherer Kenntniß von der Vereinigung über die Art, wie der Richterspruch erlangt werden sollte, nicht mit Bestimmtheit entscheiden, indeß ist soviel jedesfalls begründet, daß an sich, ohne irgend eine Verletzung des Schiedamtes, die

Schöppen zu Leipzig, Freiberg und Magdeburg befragt werden konnten, besonders da ihre Antworten keineswegs als förmliche Urtheile, sondern nur als Rechtsbelehrungen für die Richter, anzusehen waren, gegen deren Person Kunz im Allgemeinen nichts eingewendet hatte; nannten sich ja diese selbst „gewillete d. i. gewünschte Schiedsrichter beider Theile, jedoch hielten sie es für nöthig, sich gegen die Verdächtigungen Kauffungens zu rechtfertigen.“[156])

Es dauerte nicht lange, so kam Kunz aus Böhmen zurück und begab sich in die Nähe des kurfürstlichen Hoflagers nach dem nicht weit von Altenburg entfernten Kohren zu der ihm befreundeten Familie von Meckau, welche damals das dortige Schloß besaß. Hier konnte er schnell von Allem unterrichtet werden, was auf hiesigem Schloß sich ereignete. Ueber die Bewachung der Hofburg und die übrigen Verhältnisse ward er, der getroffenen Verabredung zufolge, von dem kurfürstlichen Küchenknecht Hans Schwalbe, den er angeblich in Böhmen kennen gelernt hatte, brieflich in Kenntniß gesetzt.[157])

Auf die Nachricht desselben, daß der Kurfürst Friedrich Sonnabend den 6. Juli nach Leipzig reisen werde, eine große Anzahl der Hofleute am Abend des nächstfolgenden Tages zu dem Kanzler zu einem Gastmahl eingeladen, und die Burg um eben diese Zeit nur dem Schutze eines alten Trabanten und dem Thorwart anvertraut sein werde, kam Kunz von Kauffungen am 7. Juli (1455) in der Nacht zwischen 11 und 12 Uhr mit mehreren Begleitern vor Altenburg an.

Sein Knecht Hans Schweinitz war vorausgegangen, um auf der Seite nach dem Pauritzer Teiche[158]) die mitgebrachte Leiter (Garleiter)[159]) zur Besteigung des Schlosses mit Hülfe des Küchenknechts Schwalbe und seines Genossen[160]) zu befestigen. Kunz folgte mit Hans Wilhelm Mosen, Wilhelm von Schönfeld (nicht Schönfels),[161]) Bernhard, Benedix und Bartholomäus, Gebrüder von Treben, Nicol vom Forst, Rußwurm und den Knechten Albrecht Adolf, Hensel Herdin und Geveller, während alle Uebrigen, (— die Gesammtzahl des Gefolges des Kunz wird auf 36 angegeben —,) wie berichtet wird, in der Leiste[162]) zurückgeblieben waren.

Auf dem Schloß angekommen, drangen die Räuber in das Schlafgemach der Prinzen, welches sie, wie auch die Thüren der nächsten Zimmer, um sicher gegen jede Störung gestellt zu sein, verschlossen. Es war zuerst bestimmt, daß Kunz den 14jährigen Prinz Ernst, Mosen den 12jährigen Prinz Albrecht wegführen sollte; allein bald entdeckte Ersterer, daß Mosen, statt Albrechts, den jungen Graf von Barby, den Gespielen derselben, ergriffen hatte, gab daher den Prinz Ernst an diesen, und er selbst, den vorgenannten

Graf von Barby zurückführend, holte den Prinz Albrecht, der inzwischen unter das Bett sich geflüchtet hatte.[163])

Namenloses Entsetzen mag die unglückliche Kurfürstin Margaretha ergriffen haben, als sie um Mitternacht, vom allgemeinen Jammer erweckt und Schlimmes ahnend, ihr Gemach von außen verschlossen fand und außer Stand sich sah, ihren geliebten Söhnen zu Hülfe zu eilen.[164])

Der Raub der Prinzen konnte natürlich nicht lange verborgen bleiben, und kaum war die Kunde davon in die Stadt gedrungen, so wurden die kräftigsten Maßregeln getroffen. Dem Kurfürst wurde die Schreckenspost alsbald durch berittene Eilboten nach Leipzig hinterbracht, worauf er sofort eine offene Aufforderung durch sein Land sandte, Kunz und seine Genossen festzunehmen, wo sie nur angetroffen würden.

Ueberall, wohin jene Eilboten mit dem kurfürstlichen Erlasse gegen Mittag des 8. Juli (Tags Kiliani) gelangten, ertönten sogleich die Sturmglocken. In diesem Befehl hob der Kurfürst den Umstand besonders hervor, daß Kunz von Kauffungen seinen Fehdebrief[165]) erst „in der neunten Stunde nach der That" ihm habe zukommen lassen, was indeß wohl auch in anderen Fällen vorgekommen sein mochte.

Die wehrhaften Mannschaften der Städte rückten als „Wepner und Schützen mit Spießen und Armbrüsten versehen" aus; die „Erbarmannen" des Landes saßen wehrfertig gerüstet auf und die Bauern zogen mit Gabel und Drischel bewaffnet nach den Wäldern, die man nach allen Richtungen hin durchsuchte.

Kunz hatte sich in der Leine von dem größten Theil seiner Helfer und Nachreiter getrennt und war angeblich nur mit zwei Begleitern,[166]) den Prinz Albrecht auf einem Handpferd mit sich führend, weiter, wahrscheinlich in der Richtung nach der Mulde zu, geritten.

Der kluge Streich, welchen der gewandte und lebhafte Prinz Albrecht demselben schon beim Raube gespielt hatte, mochte es ihm wohl rathsam erscheinen lassen, persönlich den Prinz zu überwachen.

Wahrscheinlich suchte Kunz möglichst bald die Gegend zu erreichen, welche man die „wilde Ecke" nannte, nämlich die Gegend der Rabensteiner und Thalheimer Wälder, die in der Pflege von Elterlein an der damaligen böhmischen Herrschaft Schwarzenberg[167]) sich verlief.

Der Kurfürst Friedrich selbst spricht sich in seinem fraglichen Erlasse in der Art darüber aus, wie er glaube, daß die Räuber seiner Söhne in Sachsen nicht eilen, sondern sich „etliche Tage vff den Wälden vnd Höltzen enthalten und sie zu Fuße fürder schicken würden." Hieraus möchte wohl zur Genüge hervorgehen,

daß die Gegend nach Böhmen zu damals sehr waldig und noch überdieß so unwegsam sein mochte, daß man zu Pferde sie kaum zu passiren im Stande war.

Welchen Weg Kunz aber, nachdem er die Mulde (wahrscheinlich bei Wolkenburg) passirt hatte, weiter eingeschlagen, wird sehr verschieden angegeben, und möchten alle diese Angaben mehr oder weniger auf Hypothese beruhen. Dr. Schäfer in seiner Schrift über die Irrungen und den Rechtsstreit zwischen dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen und Kunz von Kauffungen (Dresden 1855) S. 110 ff. vermuthet, — und wir wollen die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, — daß derselbe nach der Gegend des jetzigen Leuckersdorf sich hingewendet, um von dort aus die Thalheimer Waldung, die mit dem Rabensteiner Walde zusammenhing, möglichst schnell zu erreichen. Auf dem von Leuckersdorf aus durch den Thalheimer Wald führenden alten noch jetzt bekannten Holzwege, der in die Elterleiner Gegend führt, mag er alsdann vielleicht, wie Dr. Schäfer weiter vermuthet, ohne Stolberg und Zwönitz berührt zu haben, zwischen diesen und Geyer hindurch, vom Schatzensteine her, links von Burgstädtel und rechts von Elterlein und wieder zwischen Grünhain links und dem Viehberge, durch zum Theil in dem Hussitenkriege verödete Gegenden an dem untern südöstlichen Theile der Waldhöhe des Fürstenbergs bei der Thalmündung des sogenannten Oswaldsbachs (Duselsbachs) angelangt sein und dürfte, als er hier an der damaligen Grenze der böhmischen Herrschaft Schwarzenberg glücklich angekommen war, sich und denen, die er mit sich führte, einige Ruhe wohl vergönnt haben.

Hier soll er nun vom Pferd gestiegen sein, den über Müdigkeit, Hunger und Durst klagenden Prinz Albrecht ebenfalls vom Handpferd genommen und ihm erlaubt haben, Waldbeeren sich zu pflücken.

Die bald darauf erfolgte Gefangennahme desselben dagegen, wie sie angeblich durch einen Köhler Georg Schmid, dem der Prinz sich entdeckt habe, geschehen, und vieles Andere, welches spätere Historiker hinsichtlich des Prinzenraubes aus einzelnen Berichten, in Verbindung mit mannichfachen hierauf bezüglichen Volksüberlieferungen, auch wohl mit eigenmächtigen Zusätzen, mehr oder weniger ausgeschmückt haben, wird sehr verschieden erzählt,[168]) wovon das fragliche Manifest aber des Kurfürsten Friedrich vom 26. Juli 1455 nichts enthält, welches nur einfach erzählt, daß die aufgebotenen Bürger und Lehnsleute Kunz von Kauffungen auf frischem Fuße, doch erst früh 9 Uhr nach Eingang seines Fehdebriefes, gefolgt seien, „vnd quamen Cuntzen an und Unsern lieben Sohn Herczog Albrecht, den er selb Dritte by ym hatte, im walde bie dem Closter zum Grünhain, überbrachten Unsern lieben Son

von ym zu Unsern Handen und fingen Cuntzen am Dinstag Kylian, der gein Zwickaw in gefengnüße geantwort wart."

Hiernach bleiben wir allerdings in völliger Unkenntniß darüber, welche Verdienste der wackere Köhler Georg Schmid bei der Befreiung des Prinzen Albrecht aus der Hand des Kunz von Kauffungen sich erworben haben möge; denn daß diese auf wirklichen Thatsachen beruhten, möchte wohl außer Zweifel sein.[169])

Nicht lange nach der Rückkehr des Prinzen Albrecht in die Arme seiner hochbeglückten Eltern wurde auch Prinz Ernst aus Räubers Händen befreit. Der Kurfürst Friedrich sagt in Bezug darauf in seinem qu. Manifest: „Fürder ließen die Unsern mit der Folge nicht abe, und fingen siner (Kunzens) Gesellen in der Flucht Sechs, die mit unsern lieben Sone Hertzog Ernsten einen andern Weg, gein dem Lande zu Böhmen ußgeflohen waren, und drungen den Blihenden Vierzehen gesatelte Pferde abe."

Auch hier sind die Erzählungen über den Weg, welchen die beiden Vorgenannten mit dem Prinz Ernst eingeschlagen, sehr verschieden. Es scheint, als ob sie, nach abgenöthigter Hinterlassung der 14 gesattelten Pferde, sich sofort zu Fuß davon gemacht und wahrscheinlich der damals sehr waldigen Gegend von Lößnitz zu sich gewendet hatten, die sie aber nicht völlig erreichten, um so schneller auf das Schwarzenberger Gebiet zu gelangen; doch mag der Andrang der Verfolger immer größer geworden sein, so daß sie, auf's Aeußerste gedrängt, sich endlich genöthigt sahen, unweit des Schlosses Stein an der Mulde, dem alten Bergschloß Eisenburg (schon damals Ruine) im Nordost gegenüber, unterhalb des Bergrückens, der sogenannten $^3/_4$ Stunde südlich von Hartenstein entfernten Mehltheuer, in eine ihnen vielleicht aus früherer Zeit her schon bekannte Höhle, (in dem Volksmunde das Teufelsloch genannt,) die oberhalb des daselbst sehr steilen felsigen Ufers der Mulde sich befindet, sich zu verbergen, um, wie sie wohl dachten, wenigstens solange gesichert gegen alle Verfolgungen zu sein, bis die erste Wuth der Verfolger sich beruhigt haben würde.[170])

Das fragliche Manifest sagt: „Als nun Unser Blihende also gedrungen worden, teileten sie sich abermahls im Walde, daß irer Vier, nemlich Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfelß, mit zweyen irer knechten, mit unserem Sone Hertzog Ernste, im Walde in einer Steinritzen in grosem ungeferte bis uf den Freitag nach Kiliani sich enthielten."

Nachdem Wilhelm v. Mosen und Wilhelm v. Schönfeld mit dem Prinz Ernst bereits über zwei Tage und zwei Nächte in dieser höchst peinlichen Lage sich befunden, in der sie Alle nicht nur wirklichen Mangel an Lebensmitteln litten, sondern wo auch eine Benachtheiligung der Gesundheit des Prinzen ernstlich zu besorgen

war, faßten dieselben den Entschluß, bedingungsweise den Letzteren auszuliefern.[171])

In dem an den Hauptmann Veit von Schönburg deshalb gerichteten Brief sprachen sie vornehmlich aus, wie sie Reue darüber fühlten, daß sie Kunzen „zu Willen gewesen" gegen ihren „lieben Herrn und Sone Fehde zu thun," und meldeten dem Hauptmann, daß sie den Herzog Ernst wohlbehalten noch in Gewahrsam hätten, und, wenn er ihnen Gnade und Sicherung „Leibes, Ehre und Guts zu Wege brächte" und schriftlich dafür haften würde, denselben ihm unverletzt zustellen wollten, drohten aber gleichzeitig, daß, wenn man gegen sie anziehen würde, um sie zu fangen, sie den Prinz erstechen und sich bis auf den letzten Mann wehren würden.

Jenen Brief schickten sie, wie vermuthet wird ungesiegelt, durch einen besondern Knecht an den Bruder Veits, Friedrich von Schönburg, nach Hartenstein, wo dieser zeitweilig sich aufhielt, obschon er seinen eigentlichen Sitz wohl in Waldenburg hattte.

Als dieser Brief in seine Hände gelangt war, säumte er nicht, ihn umgehend zu beantworten, ohne den Kurfürst oder seinen Bruder, Veit von Schönburg, vorher davon zu benachrichtigen, und ihnen bei seiner „adelichen Ehren und Treuen," „craft seines Bryfs," die kurfürstliche Gnade zu verheißen, wenn sie den Prinz Ernst „lebendig vnd vnvorserit eynlyfern" würden, was denn auch unverweilt von ihrer Seite geschah.

Am Freitag den 11. (nach Anderen den 23. Juli) gegen Abend gelangte Friedrich von Schönburg mit demseben in Chemnitz an, wo der Kurfürst Friedrich damals verweilte. Auch die Kurfürstin Margaretha begab sich mit dem Prinz Albrecht auf die Nachricht von der glücklichen Befreiung ihres ältesten Sohnes alsbald eben dahin, und Vater und Mutter dankten im Verein mit ihren Söhnen in der Kirche des nahe bei Chemnitz gelegenen Dorfes Ebersdorf[172]) Gott für ihre glückliche Rettung. Auch stiftete die Kurfürstin in ebenderselben Kirche eine ewige Messe am Altar der „gnadenreichen Christusgebärerin" und ein Almosen für 2 Arme, besonders aus dem Köhlerstande. Auch wurden an ebenderselben heiligen Stätte die Kleider der beiden jungen Fürsten, die sie beim Raube getragen, und die rußigen Kleider und Kappe des Köhlers Georg Schmid aufgehangen.

Kunz von Kauffungen wurde durch die vierundzwanzig Geschworenen zu Freiberg, wohin man ihn von Zwickau aus brachte, zum Tode verurtheilt, und das Urtheil auf dem Markt zu Freiberg am 14. Juli 1455 an ihm vollzogen.

Auch den Vetter desselben, Dietrich von Kauffungen,[173]) sowie den Küchenknecht Schwalbe, traf die Todesstrafe.[174])

In der weitern Geschichte fortschreitend, bemerken wir: im Jahre 1458 verlieh der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige der Stadt Altenburg das Recht, einen Salzmarkt zu halten, welches Privilegium noch dadurch einen besondern Werth erhielt, daß derselbe gleichzeitig verbot, einen solchen innerhalb einer Meile um die Stadt einzurichten; hingegen hatte die Stadt jährlich 15 Stück Salz auf das Schloß zu liefern.

Am 23. November 1457 war der junge König Ladislaus von Böhmen mit Tode abgegangen, der dem Herzog Wilhelm von Sachsen Aussichten auf den böhmischen Thron eröffnete, die zugleich von dem Kurfürst von Brandenburg und dessen Brüdern in Besorgniß um ihre Stellung in der Lausitz bereitwillig unterstützt wurden. Wol hatte auch der Herzog Wilhelm bald darauf zur Verfolgung seiner Ansprüche den Propst Heinrich Leubing als einen gewanden Unterhändler nach Böhmen gesandt, allein dieser richtete nichts aus, und die Böhmen vergaben, trotz allen Widerspruchs von Seiten des Erstgenannten, den erledigten Königsthron dem von uns bereits in unserer Geschichte erwähnten Hussiten, Georg Podiebrad. Dieser Vorgang drohte ernstliche Zerwürfnisse hervorzurufen, allein denselben wurde durch einen zu Eger unter Vermittelung des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg am 25. April 1459 geschlossenen Vergleich noch glücklich vorgebeugt, durch welchen der Herzog Wilhelm den vorgedachten Georg Podiebrad als böhmischen Wahlkönig anerkannte, dieser dagegen seine Gegenforderung auf jene 63 Städte und Schlösser in Meißen, deren wir ebenfalls früher in unserer Geschichte gedacht, fallen ließ, so daß diese unter Zurückgabe von Brüx, Riesenburg, Dux und Landskrone bei Brüx, als böhmische Lehen bei Meißen verblieben.

Für diese sogenannten böhmischen Hauptlehen, z. B. Plauen, Sondershausen, Lobenstein, Eilenburg, Colditz, Auerbach, Oelßnitz, Vogtsberg 2c., sollte der Prinz Albrecht von Sachsen Lehnsträger werden. Eine erneuerte böhmische-meißnische Erbeinigung und die Verabredung einer Doppelheirath zwischen dem nurerwähnten Prinz Albrecht und der Tochter Podiebrads, Zedena, sowie dem Sohne des Letztgenannten, Hinko (Heinrich), später Herzog zu Münsterberg, und Katharina, der Tochter des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, zog die Bande zwischen den dabei zunächst betheiligten Fürsten und Ländern noch enger an. Die Rücksichten der Politik hatten hier offenbar über die Abneigung des wettinischen Hauses gegen den Utraquisten Podiebrad ebenso, wie über das Vorurtheil von dessen geringer Abkunft, gesiegt, und seit dem egerer Tage hielten die sächsischen Fürsten in unwandelbarer Treue zu ihm.

Wilhelms Tochter Katharina war erst sechs Jahre und starb als Braut bereits am 10. November 1460.[175])

Eine rechte Geißel Gottes war die Pest, welche auch im Jahre 1460, wie in den nächstfolgenden Jahren, wiederum in furchtbarer Weise durch ganz Deutschland wüthete und Tausende von Menschen dahin raffte.

Friedrich der Sanftmüthige erlebte noch kurz vor seinem Tode die Freude der Geburt eines Enkels, der nach ihm benannt wurde, des nachherigen Kurfürsten Friedrich des Weisen, des Erstgebornen seines ältesten Sohnes.

Noch im guten Mannesalter, im 52. Jahre stehend, starb der Kurfürst Friedrich in seiner Geburtsstadt Leipzig am 7. September 1464 und wurde in der vordern meißner, von ihm im Jahre 1440 erbauten Fürstencapelle begraben.

Gemeinsam regierten dessen einzig noch lebenden Söhne

Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht,

einer letztwilligen Verordnung des Vaters v. J. 1447 gemäß,[176]) geraume Zeit in Frieden und Eintracht im Schlosse zu Dresden, wo sie ihr gemeinschaftliches Hoflager hatten, an dem auch die fürstlichen Gemahlinnen und deren beiderseitigen Hofdamen auf das Beste sich vertrugen. Ohne Mißgunst sah Albrecht auf seinen Bruder Ernst, der ihn, wie man sagt, wohl in vieler Beziehung in der Bildung, wie sie die damalige Zeit gewährte, übertraf, z. B. in der lateinischen Sprache, zu der er eine besondere Vorliebe hatte, während dieser wieder an dem ritterlichen Benehmen Albrechts sich erfreute, der fast immer der Erste bei allen Ritterspielen war. Zu ihrer Mutter, die ihren Witwensitz in Altenburg hatte, standen beide Söhne bis zu deren Tod (1486) in den freundlichsten Verhältnissen.[177a.])

Zu Neustadt bei Wien empfingen beide vorgenannte Fürsten am 29. Juni 1465 von ihrem Oheim, dem König Friedrich III., persönlich die Belehnung mit ihren Ländern[177b.]) und besuchten auf der Rückreise den König Georg in Prag. Auch der Herzog Wilhelm zu Sachsen hatte die Lehen bezüglich seiner Länder an demselben Tage am königlichen Hofe durch Generalbevollmächtigte in Empfang genommen.

Die schwache Regierung Friedrichs III., als deutschen Oberhauptes, trug wesentlich dazu bei, daß die Landeshoheit in den wettinischen Ländern kräftiger sich ausbildete, während das Volk durch seinen Corporationsgeist noch Bestimmteres schuf.

Noch wurden in jener Zeit die Verhältnisse zwischen den Fürsten und ihren Insassen meist durch einzelne Verträge und Anerkenntnisse geordnet, wie denn Ernst und Albrecht im Jahre 1484 die Vorrechte der bedeutenderen geistlichen und weltlichen Insassen in den osterländischen Landstrichen bestätigten.

Die Primogenitur in dem sächsischen Kurlande wurde indeß, den Vorschriften der goldenen Bulle entgegen, nicht immer genau in's Auge gefaßt. Es kommen verschiedene, von den gedachten fürstlichen Brüdern in Bezug auf die Beherrschung desselben ausgestellte Urkunden vor.[178]) Mehr, als früher, finden wir jetzt die Mitglieder des wettinischen Hauses mit Angelegenheiten des deutschen Reichs beschäftigt und sehen die Kräfte ihrer Länder allmälig auch nach Außen deutlicher hervortreten.

Durch die im Staatsleben der wettinischen Länder eingetretenen Veränderungen wurde aber ebenso, wie durch die sich steigernden persönlichen Bedürfnisse der Fürsten, ein größerer Aufwand herbeigeführt. Die Erwerbung der Kur vermehrte, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist, nicht nur den Titel und verwandelte das bisherige Wappen in das des Herzogthums Sachsen und der sächsischen Pfalz, womit der thüringische und meißnische Löwe verbunden wurden, sondern führten auch mit dem größern Glanze, der die neue Würde umgab, einen erweiterten Hofstaat herbei.[179])

Die obere Leitung des Hofwesens besorgte auch unter dem Kurfürst Ernst der Obermarschall, damals Hugo von Schleinitz, ein, wie es scheint, äußerst einflußreicher Mann am Hofe, während zugleich auch der übrige männliche und weibliche Hofstaat unter der gemeinschaftlichen Regierung Ernsts und Albrechts aus den ältesten noch blühenden adeligen Geschlechtern zusammengesetzt war, wie wir denn die Einsiedel, Köckeritze, Heinitze, Metzsche, Gablentze, Schönberge und viele Andere in jenem Hofdienst vorfinden.[180])

Viele Edle widmeten auch aus Dankbarkeit ihre Dienste dem Hofe, was z. B. Hans von Streitperg im Jahre 1474 that, der im Beisein der höchsten Beamten der obengenannten beiden Fürsten in Pflicht genommen wurde.

Die Fürstinnen waren häufig auf vortheilhafte Versorgung durch Heirath u. s. w. für ihre nächste weibliche Umgebung bedacht, wie die verw. Kurfürstin Margaretha im Jahre 1469 bemüht gewesen, durch die Vermittelung des Obermarschalls Hugold von Schleinitz eine Heirath zwischen Karl von Ammendorf und dem Hoffräulein Felitz von Birkicht zu Stande zu bringen.

Als niedere Hofbeamte kamen damals, wie auch schon zur Zeit des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, vor: Köche und Küchenmeister, Küchenschreiber, Speißer (eine Art Aufseher über die Speisen), Spieß- (Bratspieß-)Wärter, Mundköche, Bratenmeister, Bretdiener, laufende Boten, Futtermarschälle, Heizer, Wagenknechte, Stalljungen, Thorwarte u. A.

Alle Officianten am Hofe hatten bestimmten Lohn oder Sold, erhielten aber noch besondere Vergütungen, wenn sie verschickt wurden, auch wurden sie gekleidet. Uebrigens mußte jeder von ihnen, auch

die untere Dienerschaft, stets darauf gefaßt sein, auf speciellen Befehl die Rosse zu besteigen.

Die Hofdamen und Hoffräuleins wohnten in einem besondern Theile des Schlosses, das Frauenzimmer genannt; zwei Hofmeisterinnen führten die Aufsicht über dieselben. Man findet unter den Hofdamen zur Zeit Ernsts und Albrechts eine „Heinitzin, Metzschin, Gablentzin, Else von Schönberg, Anna und Martha von Schönfeld" und Andere aus noch jetzt blühenden sächsischen adeligen Geschlechtern.

Solange die beiden Fürsten Ernst und Albrecht gemeinschaftlich Hof hielten, wurden auch die Rechnungen gemeinschaftlich gehalten, jedoch ward bei den meisten Ausgaben bemerkt, ob sie für den einen oder den andern gemacht worden, ebenso wer die Anweisung dazu gegeben. Die Kurfürstin Elisabeth, als die Gemahlin des älteren Bruders, heißt in den Rechnungsbüchern: „die alte gnädige Frau," Sidonia dagegen, als die Gemahlin des jüngern, „die junge gnädige Frau."

Die fürstliche Tafel war zwar zu jener Zeit meist einfach bezüglich der Speisen, erforderte aber einen, wenn auch nur der Menge nach gut versehenen „Zehrgaden" (Vorrathskammer.)

Die Tafel Ernsts und Albrechts war häufig mit Wildpret besetzt. Außer diesem gehörten Eichhörnchen und Großvögel schon zur Zeit Friedrichs des Sanftmüthigen zu den Lieblingsgerichten auf der fürstlichen Tafel. Auch fettes Schweinefleisch und Bratwürste waren sehr geschätzt am Hofe Ernsts und Albrechts.

Von Fischen werden Salzhechte und Lachs häufig in den Rechnungen gefunden. Auch ward viel Honig am Hofe der erwähnten Fürsten consumirt.

Butter und Käse für die fürstliche Küche und die fürstliche Tafel lieferten theilweise Gutsbesitzer, deren Wirthschaft jene Artikel in besonders guter Qualität erzeugte, wie dies der Fall damals von den Gütern des Götz von Wolfersdorf und des Hans von Metzsch gewesen zu sein scheint.

Wenn die fürstlichen Frauen zu jener Zeit um viele Einzelnheiten des Hauswesens sich bekümmerten, so war dasselbe der Fall bei den Fürsten, die z. B. viele Einkäufe in eigener Person besorgten.

Getränke, deren man damals bei Hof sich bediente, waren Bier, Wein und auch Meth.[181])

Nicht gering war die Zahl der Personen, welche gewöhnlich am Hofe gespeist wurden. Diejenigen, welche täglich Tafel daselbst hielten, sowie die Gäste und die sonst zu Verpflegenden, wurden in den Ausgabe- und Rechnungsbüchern bemerkt und verzeichnet, die Höchsten im Range mit Namen, die Uebrigen der Zahl, zuweilen auch dem Amte und der Beschäftigung nach.

Besondere Banketts wurden gegeben an den hohen Festen, und wenn sonst Veranlassungen waren. Zu den letzteren gehörte auch die Verheirathung der Hoffräulein oder der nächsten Verwandten der höchsten Beamteten vom Hofe.

Am Hofe Ernsts und Albrechts gewährte Musik, besonders den fürstlichen Frauen, mancherlei Erholung und Kurzweil, und sie wurde auch während der Tafel gern gehört.[182])

Wir können nicht umhin, hier auch der Silberkammer in der Hofburg zu Dresden zu gedenken, in welcher außer Silber und Tafelwäsche sehr verschiedenartige Gegenstände aufbewahrt wurden, wie die Vorräthe zu Erleuchtung des Schlosses, werthe Andenken und Gegenstände, welche hochgehalten wurden, darunter auch das Trinkgeschirr des hochseligen Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, ferner: geschichtliche, die sächsischen Länder angehende Nachrichten, welche der damalige Rentmeister Hans v. Mergenthal als in der Silberkammer aufbewahrte Urkunden seinem Nachfolger im Amte übergab, u. A. m. Mergenthal verzeichnete alle Bücher und Rechnungen, die in derselben sich vorfanden, und machte zu einigen besondere Bemerkungen. So beginnt er mit Beschreibung des ältesten Rechnungsbuchs, welches unter Friedrich dem Sanftmüthigen angefangen worden, und setzt hinzu: „darinn sind bis auf 68 Jahr alle Rechnungen da man alle Stücke nicht soweit gezogen und geschrieben, als itzunt bisher geschehen ist."

Das fürstliche Hausgeräth war größtentheils sehr einfach und bestand vorzüglich in Tischen und Bänken. Die Fürstinnen hatten zu Aufbewahrung ihrer Sachen „Kusten" (Kisten). So wurden von dem Kammerschreiber Hans Günterode einmal „11 Schock 13 Gr. 6 Pf. dem Tischer vor Tische und Kusten und vor Bänke mit dem Bemerken in der Rechnung bezahlt: „meinen gnädigen Frauen und Herren."

Die Zimmer wurden zum Theil mittelst Lampen erleuchtet, die man in Leipzig zu kaufen pflegte, die aber sehr einfach gewesen sein müssen, da einmal für mehrere dergleichen nur 4 Gr. ausgegeben wurden, jedoch hatte man in den Prunkzimmern auch hängende Leuchter zu dem Preise von 6 Gülden.

Die Ofen in den Zimmern und Gemächern besorgten die Töpfer, wie auch die Einrichtung dessen, was zur Heizung gehörte, oder zu Abstellung von daher rührenden Uebelständen.

Der Rath zu Altenburg hatte vielfach für den Hof zu sorgen. Der Kurfürst Ernst und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, sowie auch deren Mutter, die verw. Kurfürstin Margaretha, erhielten eine Jahresrente aus der städtischen Kasse zu Altenburg, welche 177 ß. 50 gr. betrug.[183])

Die Stadt Altenburg mußte oft Wein- und andere Fuhren für die Landesherrschaft thun, sowie sonst in mancherlei Beziehung für deren Bedürfnisse sorgen.[184])

Geschenke der Stadt an Wein, Kapaunen, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in großer Anzahl in unserer Umgegend gezogen und als etwas Besonderes hochgeschätzt wurden, werden in den städtischen Rechnungen an fürstliche Personen oder hochgestellte Leute, wie an den Kanzler und die Räthe, deren Gunst man städtischer Seits erwerben wollte, oft erwähnt.

Die Vermählung der Prinzeß Elisabeth von Baiern mit dem damaligen Herzog Ernst zu Sachsen erfolgte, wie bereits gedacht, im Jahre 1462, und zwar zwei Jahre nach dem Tode ihres Vaters, des Herzogs Albrecht III. von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein,[185]) und zwei Jahre vor dem Tode ihres Schwiegervaters, des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen. Ihre eheliche Verbindung mit diesem edlen Fürsten, als dessen hervorstehende Tugenden ein strenger sittlicher Ernst, eine ungefärbte Treue, Zuverlässigkeit und Wahrheitsliebe und eine selbst von entfernten Fürsten gesuchte und berathfragte Weisheit von seinen Zeitgenossen gerühmt werden, war nach der allgemeinen Erzählung eine sehr glückliche.

Aus ihrer Ehe entsprossen 7 Kinder:

1) Christine, geb. zu Torgau den 24. December 1462;[186])
2) Friedrich, (der später unter dem Beinamen „des Weisen“ bekannte Kurfürst,) geb. am 17. Januar 1463;
3) Albrecht,[187]) geb. am 7. December 1464;
4) Ernst,[188]) geb. am 26. September 1466;
5) Johann (der Beständige), nachmaliger Kurfürst, geb. zu Meißen, nach Einigen am 30. Juni 1467, nach Anderen 1468;
6) Wolfgang, geb. 1469, starb im fünften Lebensjahre;
7) Margaretha, die spätere Gemahlin des Herzogs Heinrich des Mittleren zu Braunschweig, geboren im Jahre 1470; † zu Weimar am 7. December 1528.

Die erste Erziehung fürstlicher Kinder besorgten, nächst der Mutter, zwei Hofmeisterinnen in damaliger Zeit. Sobald aber fürstliche Söhne den ersten Kinderjahren entwachsen waren, wurden sie einem Erzieher (Zuchtmeister) übergeben, außer dem ein Mann aus dem Ritter- oder Gelehrtenstande, zuweilen auch beiden angehörend, in der Regel die obere Aufsicht über das Erziehungswesen führte.

Der Kurfürst Ernst zu Sachsen übergab seine Söhne, den nachmaligen Kurfürst Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen, als sie in das Jünglingsalter getreten waren, dem Ritter und Doctor Otto Spiegel und trug dem Bischof zu Meißen auf, seine genannten Söhne und deren Umgebung an diesen zu weisen und zu befehlen, daß sie diesem gehorsam sein und in allen redlichen Sachen nach ihm, als ihrem Hofmeister, sich richten sollten. In der deshalb gegebenen Verordnung sagte der Kurfürst Ernst: „er habe gern vernommen, wie seine Söhne gehorsam und folgig wären und sey sein Begehr, daß Meister Ulrich (der Lehrer) sie fleißig zur Lehre, Tugend und Zucht halte, daß sie, so Gott ihnen Lebetage gebe und sie erwachsen würden, mit den Leuten erbarlich nach ihrem Stand und Wesen zu handeln wüßten.“[189])

In der Regel wurde zu jener Zeit zugleich mit den Fürstensöhnen auch eine Anzahl junger Edelleute, die in ihrer Nähe sich befanden, unterrichtet, wie Dies namentlich in ritterlichen- und Leibesübungen geschehen sein mag. In letzterer Beziehung ward, nächst der Reitkunst, vornehmlich das Ringen getrieben.

Gehen wir auf die damalige Gerichtsverfassung über, so ist schon aus der allgemeinen Geschichte bekannt, daß sie bedeutende Fortschritte in dieser Zeitperiode machte, welche epochemachende Einrichtungen um das Jahr 1488 in Sachsen herbeiführten.

Zunächst bestanden im Anfang der gemeinschaftlichen Regierung Ernsts und Albrechts noch die Hofgerichte der Hauptprovinzen und das Hofgericht am Sitze des Fürsten fort, bis der Kurfürst Ernst im Jahre 1483 das letztere nach Leipzig verlegte. Da dasselbe zugleich über Meißen und Thüringen, die damals auf kurze Zeit vereinigt waren, sich erstreckte, so mag dies die Ursache gewesen sein, weshalb es den Namen „Oberhofgericht“ führte.

Nach der im Jahre 1485 von den genannten fürstlichen Brüdern vorgenommenen Landestheilung trat freilich eine Veränderung bezüglich der Hofgerichte ein, wie wir mit Mehrerem seiner Zeit erwähnen werden.

In der Zeit vor 1485 übten die Hofgerichte ihre Gerichtsbarkeit über die unmittelbaren fürstlichen Vasallen ebenso, wie über Städte, aus.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle zu erwähnen, daß ein Hofgericht auch in Altenburg zu Pfingsten jedes Jahres von den kurfürstlichen Räthen abgehalten wurde.

Die unteren Gerichtsstellen waren zur Zeit noch die Aemter, die Vasallen, die Stadträthe und andere Insassen, welche Gerichte empfangen hatten. Bei diesen Stellen hatten Bürger und Bauern und alle diejenigen Recht zu nehmen, denen keine Ausnahme von der Regel zu Statten kam.

Nächst ihnen übten auch die Bisthümer, Stifter und Klöster Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen aus.

Man nannte den ganzen Sprengel eines Amtes Pflege, der aber nicht blos ein Gerichtssprengel war, sondern er wurde als eine Unterabtheilung des Staatsgebiets in allen Beziehungen betrachtet: für die Wehrhaftmachung und Stellung der Mannschaft, in Bezug auf landesherrliche Gefälle und Renten und für Ausübung der Justiz.

Die oberste Gerichtsstelle war auch damals bei dem Landesherrn selbst, welcher mit seinen Räthen über die an ihn gelangenden Sachen entschied. Die Rechtssprüche wurden gewöhnlich von dem Schöppenstuhl zu Leipzig für die höchste Instanz eingeholt.

Sosehr die beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht der vaterländischen Rechtsquellen, wofür der Sachsenspiegel mit seinen Glossen, die Richtsteige des Land- und Lehnrechts, das magdeburgische Weichbild rc. damals galten, sich annahmen, so konnten sie doch nicht verhindern, daß allmälig auch die römischen und canonischen Sätze durch die Doctoren sich feststellten.

Die fürstlichen Rathsstellen wurden zu jener Zeit vielfach an Gelehrte vergeben, wodurch diese einen immer größeren Einfluß im Staate gewannen, während diejenigen Stellen, welche in unmittelbarer Berührung mit dem Hofe standen, nach wie vor von Edelleuten eingenommen wurden.

Unter dem Kurfürst Ernst zu Sachsen finden wir Hans von Mergenthal als Kanzler erwähnt, derselbe, der, wie wir bereits gedacht, im Jahre 1469 das Kanzleramt mit dem damals ebenfalls sehr einflußreichen Amte eines Rentmeisters vertauschte.

Als Räthe der beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht kommen u. a. vor: Johann von Weissenbach, Dr. Lorenz Schaller, Caspar von Schönberg, Dr. Johann Scheibe.

Zu derselben Zeit bediente man sich aber am sächsischen Hofe auch auswärtiger tüchtiger Männer in einzelnen wichtigen Angelegenheiten, wie Dies auch schon früher zu geschehen pflegte.

Als solche werden erwähnt: Dr. Georg von Halle, genannt Pfeffer, und Dr. Georg Heimburg. Ersterer, bei dem Kurfürst zu Mainz angestellt, trat bei den vorerwähnten sächsischen Fürsten in die Würde eines heimlichen Raths und erhielt 50 Rhein. Gulden als Ehrensold. Für den Fall, daß man seines Raths bedürfe, sollte nach ihm geschickt, und er nebst seinen Knechten mit Behausung und Zehrung nothdürftig versorgt werden; auch wurden sicheres Geleit und Ersatz der Schäden ihm versprochen. Solchen zugleich im Dienst anderer Fürsten stehenden Räthen ward die Zusicherung ertheilt, daß sie nie in Angelegenheiten, die ihren Herrn beträfen, befragt werden sollten.

Der andere, Dr. Georg Heimburg, dessen Raths schon der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige im Jahre 1454 und später dessen beide Söhne Ernst und Albrecht wiederholt sich bedient, war ein durch Redlichkeit, Weisheit und Geschicklichkeit hochgeschätzter Mann, der die Würde des Reichs deutscher Nation mehr als einmal in weltlichen und geistlichen Sachen durch Reden und Schriften vertheidigt hatte. Dreißig Jahre lang stand er im Dienste der Stadt Nürnberg und ward von ihr zu wichtigen, die damaligen Zeithändel betreffenden Sendungen gebraucht. Da er männlich den päpstlichen Zumuthungen bei manchem Anlaß widerstanden, wurde er in der Folge mit Excommunication und Bann belegt, von denen er erst kurz vor seinem Tode (— er starb zu Dresden im Jahre 1472 —) auf die Vermittelung des Kurfürsten Ernst zu Sachsen befreit wurde.

Das Asylrecht der Klöster lähmte noch damals, wie vieles Andere, die Hand des weltlichen Richters.

Als der freiberger Rath im Jahre 1475 bei dem Kurfürst Ernst und dessen Bruder, dem Herzog Albrecht, anfrug, was er mit einem ins Franziscanerkloster geflüchteten Verbrecher anfangen solle, erhielt er von ihnen die das Vorerwähnte gewiß treffend charakterisirende Weisung, Sorge dafür zu tragen, daß demselben im Kloster weder Speise, noch Trank, noch Ruhe, noch Schlaf, gestattet werde, und daß Niemand seiner daselbst sich annehme, damit er durch Noth und Hunger freiwillig sich herausbegebe und so der weltlichen Gewalt überliefere.

Wie summarisch damals in peinlichen Sachen verfahren wurde, zeigt folgendes Beispiel aus dem Jahre 1470: als ein betrunkener Bürger in Buttstädt einen andern erstochen, und der Rath daselbst das Todesurtheil über ihn noch denselben Abend gesprochen, auch dasselbe beim Scheine brennender Strohwische auf der Stelle an ihm hatte vollziehen lassen, ließ der Herzog Wilhelm III. zu Sachsen auf die Nachricht davon den gedachten Rath zu seiner Rechtfertigung zu sich nach Roßla kommen. Dieser erwies indeß sein altes Herkommen und seine diesfallsigen Privilegien, worauf der Herzog ihn mit den Worten entließ: „Ihr Herren von Buttstädt, ziehet hin mit euerem Bericht, Gott behüte mich aber vor euerem Gericht.“[191])

Die Landesordnung der beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht v. J. 1482,[192]) zu der vielleicht die von Herzog Wilhelm zu Sachsen 1446 erlassene[193]) das Beispiel gegeben hatte, war in vielen Punkten ausführlicher, als jene.

Vielfache Beiträge zur Sittengeschichte der damaligen Zeit sind in jenen Gesetzen enthalten, von denen besonders die erwähnte Landesordnung v. J. 1482 bezeichnend genug auf den damals herrschenden Geist hindeutet, indem Ernst und Albrecht darin er-

klärten, daß sie viele üble Nachreden wegen dieser Satzungen von Leichtfertigen und Unverständigen zu befürchten hätten.

Die landesherrlichen Befehle und Gesetze wurden gegen das Ende des 15. Jahrhunderts theils gedruckt bekannt gemacht, theils, wie früher, durch die Stadtknechte auf dem Markt und vor den Kirchen ausgerufen; Aehnliches geschah auf den Dörfern.

Auf den Luxus, der schon zur Zeit der Regierung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht zu Sachsen in ziemlichem Schwunge war, hatte die Fündigmachung sehr ergiebiger Silbergänge bei Schneeberg im Jahre 1471 in jedem Falle einen entschiedenen Einfluß, wenn auch jenes Ereigniß in seiner Ergiebigkeit ungemein übertrieben worden ist.[194])

In Tauchwitz Collectaneen A. zu 1471 werden die bei Schneeberg neuentdeckten Silbergänge „St. Georg und St. Gallin" genannt. Außer diesen gab es aber noch mehrere andere Gruben, an deren Ausbeute auch der Rath zu Altenburg sich betheiligte.[195])

Die beiden Fürsten, Ernst und Albrecht, hielten nicht nur im Allgemeinen die Bergwerke in Ehren, sondern suchten auch die vorerwähnten neuen Gruben bei Schneeberg (i. J. 1477) durch Heranziehen geschickter Bergleute in größere Aufnahme zu bringen.

Wichtig für die wettinischen Länder wurde schon in dieser Periode die Universität zu Leipzig, deren Wohl zu fördern, die sächsischen Fürsten sich zu allen Zeiten angelegen sein ließen. Urkundlich[196]) wurden daher der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und dessen Bruder, der Herzog Wilhelm, wegen mancher Begnadigung von ihrer Seite aufs Neue Stifter (fundatores academiae) genannt, sowie auch Ernst und Albrecht gern als Stifter, Schirmer und Handhaber derselben sich bezeichneten, dabei aber auch ihr landesherrliches Ansehen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit zu wahren wußten. Uebrigens erhellt aus einem von den letztgedachten Fürsten in einer akademischen Irrung im Jahre 1466 erlassenen Schiede, daß es an Streitigkeiten auch nicht zwischen den Häuptern des akademischen Körpers und den übrigen Gliedern desselben gemangelt hat.[197])

Obgleich nun Manches nicht ohne Einfluß auf das geistige Leben in den wettinischen Ländern in dieser Periode geblieben, so war es doch noch wenig der Menge des Volkes bemerkbar.

Den Landständen gaben die sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht die Zusicherung im Jahre 1466, daß sie ebenfalls, wie ihr Vater, ihren Rath bei Kriegen und in anderen Nothsachen hören, durch welche neue Abgaben veranlaßt werden könnten, und auch Recht vor einem Mannengericht, ihren Unterthanen gegenüber, nehmen wollten.

Anfangs sonderten sich die Prälaten, Grafen und Herren noch nicht als eine besondere Kurie auf den damals stattgefundenen landschaftlichen Versammlungen von Ritterschaft und Städten ab, (welche letztere durch Mitglieder des Raths (Rathsfreunde)[198]) auf denselben erschienen, und die „gemeine Pfaffheit" war wahrscheinlich durch die Prälaten repräsentirt.

Der Unterschied zwischen Schrift- und Amtssassen, der später einen so großen Einfluß auf das Erscheinen bei ständischen Zusammenkünften hatte, trat immer deutlicher auch schon in dieser Periode hervor.

Im Jahre 1469 wurde ein Vierzehent (die erste Trankfsteuer) von den Fürsten Ernst und Albrecht mit Einwilligung der gerade zu Leipzig versammelten Landstände auf 6 Jahre bewilligt, und zwar 5 Groschen vom Faß Bier, welches, wenn das Bier von bester Qualität war, 46—50 Groschen kostete.[199])

Zur bessern Betreibung der Geschäfte hatte man schon in dieser Periode landschaftliche Ausschüsse, (einen großen und einen kleinen,) die bleibend im 16. Jahrhundert wurden.

Wegen der Türkenhilfe wurde eine Kopfsteuer im Jahre 1481 ausgeschrieben, wobei man Klassen nach Vermögen und Einkommen machte; z. B. 1 Fl. von 1000 Fl., 2 Gr. von 100 Fl., eine Reichslast, welche der Landesherr, seinen Antheil dazu legend, von seinen Unterthanen für das Reich vereinnahmte, und von der auch Ritter und Geistliche nicht ausgenommen waren.

Diese neue Kopfsteuer wurde jedoch, wie die in den Jahren 1451 und 1454, nur unter der Bedingung bewilligt, daß sie von einem landschaftlichen Ausschuß, aus 12 von der Ritterschaft nebst den Bürgermeistern von Dresden, Leipzig, Wittenberg, Pegau und Zwickau bestehend, geleitet, das erhobene Geld in Leipzig niedergelegt und ohne Vorwissen desselben nicht verabfogt werden sollte.[200])

Wir finden hier offenbar den Anfang des später für die sächsischen Länder so wichtig gewordenen Steuersystems, denn wenn auch die Zahl dieser Beamten aus Adel und Bürgerschaft noch abwechselte, so bildete sich doch mit dieser landschaftlichen Concurrenz, die nie bei den früheren Beden gewesen, der Begriff einer von der fürstlichen unterschiedenen, dem Lande gehörenden Kasse.

Meißen, die Burg zu Leipzig, Wittenberg und das Haus Martin Römers zu Zwickau wurden zugleich am 31. März 1481 als Einnahmeorte bestimmt, wohin die Amtleute das von den in Sachsen, Meißen, im Oster- und Vogtlande bestellten Einnehmern empfangene Geld liefern sollten.

Außer den schon früher erwähnten Einnahmen flossen den sächsischen Fürsten zwar noch mannichfache, nach unserem Maßstab gemessen aber doch nur sehr geringe Einkünfte zu. Nach dem noch

überaus einfachen Budget v. J. 1469 betrugen die Steuern ohne das Ungeld 5000 Fl., die Renten und Nutzungen, außer den Einkünften von den Gütern, 29,609 Fl.

Wir haben bereits des Hans von Mergenthal als Rentmeisters des Kurfürsten Ernst zu Sachsen im Jahre 1469 gedacht.

Ein Rent- oder Kammermeister hatte die Kasse des Hofs (mit Einschluß der der fürstlichen Frauen) zu verwalten, die bedeutenderen Einkäufe für den Hof zu machen und die Geldgeschäfte für des Reichs und des Kaisers Dienst zu besorgen. Unter ihm besorgten die Vögte und Amtleute, mitunter auch besondere Schösser, sowie die Geleitsmänner und Brückenämter, die verschiedenen Einnahmen.

Die Thätigkeit des Obermarschalls war später, besonders mit den siebenziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts, im Finanzwesen weniger sichtbar, wie aus mehreren darüber vorhandenen urkundlichen Zeugnissen sich erkennen läßt; man findet ihn nur selten, und zwar nur bei etwa für hochwichtig angesehenen Finanzgeschäften.

Während der Landrentmeister die oberste Leitung der Finanzen zu der obenerwähnten Zeit hatte, war die Sache des Kammerschreibers, im Einzelnen das Rechnungswerk zu besorgen, namentlich auch die Rechnungen zu prüfen, welche die Hauptleute, Amtleute, Voigte und Schösser über die ihnen anvertrauten Aemter einreichen mußten; ingleichen lag ihm ob, die Ausgaben des Hofwesens zu bemerken, auch Einkäufe und ähnliche wirthschaftliche Geschäfte zu übernehmen.

Die Ausgaben der Fürsten wurden besonders durch die wachsende Kostspieligkeit der damaligen Kriegführung vermehrt; denn wenn auch das Heer noch aus dem alten Lehnsaufgebot, den „beschloßten Edelleuten, die auf des Fürsten Schrift saßen," oder den Schriftsassen, den unter die Aemter gehörenden Vasallen, den Erbarmannen oder Amtssassen, und den Contingenten der Städte, sowie den Bischöfen, Kapitel und Aebten, bestand, so trat doch die Unzulänglichkeit desselben, vornehmlich seit dem Aufkommen des Feuergewehrs, so zu Tage, daß die Anwerbung von Söldnern immer allgemeiner wurde, zumal als die Lehnspflicht den Vasallen bei entfernteren Kriegen in der Regel nicht verband.

Die Vermählung des Herzogs Albrecht zu Sachsen mit der Tochter des Königs Georg von Böhmen, Sidonia (Zedena), war zwar, einer frühern Bestimmung zufolge, am Martinstage (11. November) 1459 mit außerordentlichem Glanze zu Eger vollzogen,[201]) auch die Vermählte von dem fürstlichen Bräutigam heimgeführt worden, allein die eigentliche Vollziehung der Ehe ward, wie es nicht selten damals geschah, noch längere Zeit verschoben und fand erst im Monat Mai 1464 Statt.

Der Tod des geliebten Vaters (des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen) hatte die fürstliche Familie am 7. September 1464 in große Betrübniß versetzt.

Am 11. December deff. J. nahmen die fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht zu Sachsen die Huldigung in der Stadt Torgau entgegen und confirmirten derselben ihre Privilegien,[202]) wie sie eine gleiche Huldigung von der Stadt Dresden, wo sie gemeinschaftlich 21 Jahre hindurch regierten, am Montag nach Estomihi 1465, (den 25. Februar), in Empfang nahmen.[203a.])

Ganz wesentlich beruhte die damalige Machtstellung des Hauses Wettin auf der festen Eintracht, welche die beiden fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht im erfreulichen Gegensatz zu den bösen Zeiten des Bruderkrieges verband; als diese im Jahre 1480 nach fast zwanzigjähriger Dauer zu wanken begann, wurde auch jene erschüttert. Immerhin ist es zu bewundern, daß die beiden genannten, in ihrem Charakter so verschiedenen fürstlichen Brüder eine so lange Reihe von Jahren hindurch gemeinschaftlich die Regierung in so rühmenswerther Eintracht fortgeführt haben. Hierbei war der gute Einfluß der vortrefflichen Mutter, der verw. Kurfürstin Margaretha, nicht zu verkennen.

Der Herzog Albrecht zu Sachsen hieß in der That nicht umsonst der Beherzte (Animosus); ihm gebührt neben dem Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg unbedingt der Ruhm, das Ansehen des Reichs vor Neuß im Jahre 1475 gerettet zu haben. Was freilich die Weite des staatsmännischen Blicks, die tiefe Erfassung politischer Combinationen anlangt, so stand er nicht auf gleicher Höhe mit jenem; sein Blick haftete mehr am Aeußerlichen. Ihn reizte vor Allem das Abenteuerliche, das Glückspiel in Scherz und Ernst, auf dem Schlachtfeld, wie am Würfelbret. In der Wirklichkeit war er ein tapferer Ritter im wahren Sinn des Wortes mit einer außerordentlichen Körperkraft, und ein Meister in der Turnierkunst.

Am 11. Mai 1465 (am Sonnabend nach Jubilate) erneuerten die beiden genannten fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht mit ihrem Oheim, dem Herzog Wilhelm III. zu Sachsen, die zwischen ihnen schon früher verabredete Erbeinigung und richteten zu Leipzig ein ewiges Bündniß mit einander auf.

Im folgenden Jahre (1466) entspann sich eine auch aus der allgemeinen Geschichte bekannte, in ihren Wirkungen lange fortdauernde Fehde mit dem Hause Plauen, welche ihren entferntern Grund wohl zum Theil noch in dem Groll haben mochte, der aus früherer Zeit im Herzen des damals regierenden Herrn zu Plauen, ebenfalls mit Namen Heinrich, sich festgesetzt hatte, als die Burggrafschaft Meißen seinem Hause durch den sogenannten preßburger

Machtspruch im Jahre 1439[203b.]) entzogen worden war; jedoch mochte auch noch manche Irrung zwischen jenem und den beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht obwalten, ehe es zum förmlichen Bruch zwischen ihnen kam. Durch Unbilden mancherlei Art gab der erwähnte Herr zu Plauen selbst den genannten fürstlichen Brüdern eine willkommene Gelegenheit, seiner los zu werden und das plauen'sche Besitzthum, mindestens aus politischen Gründen, sich anzueignen.

v. Langenn a. a. O. S. 48. ff. erzählt sehr ausführlich den Hergang der Sache, den wir zwar ebenfalls, jedoch kürzer, im Nachstehenden mittheilen wollen.

Der erwähnte Heinrich (III.), Herr zu Plauen, mißhandelte nämlich seine Unterlehnsleute in ganz ungebührlicher Weise, bedrückte nach der Erzählung einer Chronik auf Betrieb seiner Gemahlin (einer gebornen von Rosenberg) insbesondere seine Mannen in jeglicher Art, nahm deren Güter und machte aus denselben „fyhe hoffe und schefferehen und sprach es wer in nutzer zu kessen und zu puttern dann daß edelleut darauf seßenn."

Die bedrückten Lehnsleute wandten sich nun an den Böhmenkönig Georg, den Oberlehnsherrn ihres Peinigers, und als der genannte Heinrich, Herr zu Plauen, nach mehrmaliger Ladung das Recht verweigerte, so ward er nach Inhalt eines Spruchs der magdeburger Schöppen von diesem verurtheilt.

Vermöge der zwischen Böhmen und Sachsen damals bestandenen Erbeinigung nahm der gedachte König Georg von Böhmen alsbald die Hülfe der beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht gegen Heinrich Herrn zu Plauen in Anspruch, von denen Ersterer zu Anfang des Jahres 1466 bereits einen Briefwechsel mit Letztgenanntem über mancherlei Beschuldigungen begonnen hatte.[204])

Von dem Böhmenkönig Georg, als dem gedachten Oberlehnsherrn des nurerwähnten Herrn zu Plauen, in Folge der fraglichen Erbeinigung mit Vollziehung der über Letztern verhängten Acht beauftragt, eroberte der Kurfürst Ernst zu Sachsen Stadt, Schloß und Herrschaft Plauen am 10. Februar 1466, worauf König Georg den Herzog Albrecht zu Sachsen damit belehnte. Bei diesem Zuge gegen Plauen sollen auch Altenburger gewesen sein. Durch die große Kälte und den tiefen Schnee fanden viele der daran Theilnehmenden ihren Tod.[205])

Vergebens waren alle Beschwerden des mehrgenannten Heinrich, Herrn zu Plauen, beim Papst, dem König Friedrich III. und selbst bei der Universität zu Leipzig, sein Sohn mußte im Jahre 1482 förmlich auf Plauen verzichten, welches nun unter sächsischer Hoheit verblieb.

Kurz nach den vorerwähnten Streitigkeiten mit dem Hause Plauen wurden die beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht noch in manche andere, jedoch weniger bedeutende Händel verwickelt, die wir deshalb übergehen wollen.

Im Jahre 1467 brachte der Kurfürst Ernst zu Sachsen es dahin, daß der vom Papst Paul II. wider den König Georg und die Hussiten in Böhmen angeregte Reichsfeldzug unterlassen wurde. Die Schlesier, (namentlich die Breslauer,) welche bereits in Frankenstein sich eingelegt hatten, wurden alsbald durch die den Böhmen zu Hülfe geschickten Völker mit Verlust wieder daraus vertrieben.[206])

Wichtige Ereignisse für die Stadt Altenburg waren es, als die beiden fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht dieselbe im Jahre 1467 mit Ober- und Untergerichten begnadigten, und Kurfürst Ernst ihre Freiheiten und Gerechtsame im Jahre 1470 bestätigte.[207])

Unausgesetzt blieb das Augenmerk der beiden gedachten fürstlichen Brüder auf die Vorgänge in Böhmen gerichtet. Schon waren ihre Gesandten in Rom nahe daran, eine Suspension des Bannes gegen den König Georg von Böhmen vom Papst zu erlangen, als der Tod — er starb am 22. März 1471 — denselben allen weiteren Verfolgungen seiner Feinde entzog.

Hatte nun der Kurfürst Ernst zu Sachsen einer Seits, im Hinblick auf diese Eventualität, bereits eine Eheberedung zwischen seiner ältesten Tochter Christine und dem Sohne Kasimirs von Polen, Wladislaw, dem präsumtiven Nachfolger des gedachten Königs von Böhmen, zu treffen versucht, so machte sein Bruder, der Herzog Albrecht anderer Seits, als Schwiegersohn des verstorbenen Königs Georg, sich große Hoffnung auf den erledigten Thron in Böhmen, welche namentlich von seinen Räthen von Köckeritz und von Schleinitz genährt wurde, und deren Verwirklichung auch ohne Zweifel eine glänzende Zukunft dem wettinischen Hause eröffnet haben würde. Obschon nicht nur die podiebradische Partei in Böhmen, sondern sogar auch viele Rechtgläubige den gedachten Bestrebungen des Herzogs Albrecht zu Sachsen, die er selbst mit wirklich königlichem Aufwand verfolgte, noch überdies aber durch einen Gelehrten, den von uns bereits früher erwähnten Dr. Georg Heimburg aus Nürnberg in Prag unterstützen ließ, günstig gestimmt waren, so waren doch alle diesfallsige Bemühungen desselben vergebens, und er mußte zuletzt damit zufrieden sein, durch einen Vertrag und die Anerkennung seines glücklichern Mitbewerbers Matthias von Ungarn, als böhmischen Königs, weiteren Verwickelungen vorgebeugt zu haben, die leicht für die sächsischen Länder hätten gefährlich werden können.[208]) Doppelt wünschenswerth mußte jedoch den gedachten fürstlichen Brüdern Ernst und Albrecht ein gutes Einvernehmen mit dem König Matthias von Ungarn sein, seitdem sie die unter ungarischer

Lehnshoheit stehende Herrschaft Sagan in Schlesien im Jahre 1472 durch Kauf für 50,000 Goldgulden von dem Fürst Johann dem Wilden zu Sagan erworben hatten; außerdem hatten sie Rechte ihrer Mutter auf andere Besitzungen in Schlesien zu wahren.[209]) Deshalb vertrugen sie sich nicht nur selbst mit dem König Matthias von Ungarn, sondern vermittelten auch dessen Aussöhnung mit Polen.

Der eigentliche Streit jedoch mit Böhmen wegen der Wahl eines Königs wurde erst im Jahre 1479 durch einen zu Ollmütz zwischen diesem Lande und Ungarn geschlossenen Frieden beigelegt, nach welchem Wladislaw von Polen Böhmen behalten, Mähren, Schlesien und die Lausitz aber an Matthias von Ungarn fallen, jeder von ihnen dagegen den königlichen Titel von Böhmen führen sollte. Auch sollte es den Böhmen nach dem Tode des Letzteren freistehen, mit 400,000 Ducaten die abgetretenen Provinzen einzulösen.[210])

Wir glauben, die Bemerkung beim Jahre 1471 nicht unterlassen zu dürfen, daß der Herzog Johann IV. von Lauenburg die Angelegenheit bezüglich der vermeintlichen Ansprüche seines Hauses auf Kur Sachsen, nachdem der qu. Streit nach dem Tode des Herzogs Erich IV. von Lauenburg († 1435) lange Zeit geruht hatte, im Jahre 1471 wieder aufnahm und auf dem Reichstag zu Regensburg des kurfürstlich sächsischen Titels und Wappens sich bediente.. Der König Friedrich III. verbot indeß ihm solches unterm 26. August 1471 bei einer Strafe von 200 Mark löthigen Goldes, und alle späteren diesfallsigen Bestrebungen desselben blieben ebenso erfolglos, wie die Fürsprache des Papstes Sixtus IV. im Jahre 1474, durch welche derselbe den König Friedrich zu seinen Gunsten zu stimmen suchte.[211])

Ein recht trauriges Jahr war das von 1472. Fast schien es, als ob der große Komet, der in jenem Jahre am Himmel sich gezeigt, als eine schlimme Vorbedeutung zu betrachten gewesen, denn bald darauf trat die Pest in einer so furchtbaren Weise auf, daß ein allgemeines Landsterben durch sie entstand, und viele Menschen auch bei uns von ihr dahin gerafft wurden.[212])

Wichtig für die Stadt Altenburg war die Bestätigung ihres Privilegii über das Bierbrauen im folgenden Jahre, welche am Montag Allerheiligen (den 1. November) durch die verwitwete Kurfürstin Margaretha zu Sachsen erfolgte. Hierdurch wurde zugleich eine große Irrung entschieden, die zwischen den Prälaten, der Geistlichkeit und den Erbarmannen des Amtes und der Pflege Altenburg, an einem, und dem Rath und der Stadt Altenburg, am andern Theile, über das Bierbrauen, sowie über verschiedene andere Gegenstände, obgewaltet hatte.[213])

Unglückliche Ereignisse folgten damals fast Jahr auf Jahr. So hatte ein ungeheuerer Sturmwind (von den Geschichtschreibern der Petri=Pauliwind genannt) großen Schaden am 29. Juni 1474 an Kirchen, Häusern und Wäldern angerichtet.[214])

Bald wurden die Sachsen in eine Fehde mit dem Herzog von Burgund, Karl dem Kühnen, verwickelt, welche insbesondere dem Herzog Albrecht zu Sachsen Gelegenheit gab, durch Tapferkeit sich hervorzuthun.

Die Veranlassung zu dieser Fehde war folgende:

Als die Bestrebungen des Königs Friedrich III., seinen Sohn Maximilian mit der Tochter und Erbin des gedachten Herzogs von Burgund zu verbinden, dem Vorderösterreich verpfändet war, und welches man wahrscheinlich bei Ausführung dieser Heirath zurück=zu erhalten hoffte, an den Prätensionen des Herzogs von Burgund gescheitert waren, und der erwähnte Herzog in seiner Hoffnung, die königliche Würde und das Reichsvicariat zu erhalten, sich getäuscht sah, sann er auf Rache. Die zwischen dem Domcapitel zu Cöln und dessen Erzbischof Ruppert ausgebrochenen Zwistigkeiten gaben ihm willkommene Gelegenheit, eine Fehde zu Gunsten des Letzteren zu beginnen, in welcher er die Stadt Neuß belagerte. Als=bald wurden Anstalten vom deutschen Reich auf den Tagen zu Würz=burg und Andernach gegen diesen mächtigen Feind getroffen.

Auch der Herzog Albrecht zu Sachsen war persönlich erschienen, während dessen Bruder, der Kurfürst Ernst, noch mit dem König Matthias in der von uns früher erwähnten Angelegenheit unter=handelte.

Im Anfang des Jahres 1475 führte der Herzog von Sachsen 4000 Mann, die er aus den Ländern der sämmtlichen sächsischen Fürsten zusammengezogen hatte, dem Reichsheere zu, welches der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg befehligte. Herzog Albrecht von Sachsen, als Marschall und Bannermeister des deutschen Königs, trug das Hauptbanner des Reichs.

Obgleich dieser Feldzug nur von kurzer Dauer gewesen und ohne eigentliche Hauptschlacht vorübergegangen war, so wurde doch der gedachte Herzog Albrecht von Sachsen als einer der ersten Reichs=fürsten in einer ihn auszeichnenden Weise genannt. Männlich stand er mit den Seinen dem vergeblichen Angriff gegenüber, welchen der genannte Herzog von Burgund am 24. Mai 1475 auf das Reichsheer machte, und mit kräftiger Hand wußte er die Manns=zucht unter der sächsischen Heeresabtheilung zu erhalten.

Selbst der Herzog von Burgund, Karl der Kühne, erkannte seine Bedeutung an, was dieser nicht nur in einem an ihn über die Ursache des Kampfes erlassenen Schreiben, sondern auch durch ein glänzendes Fest bewies, welches er ihm und dem Markgraf

Achilles von Brandenburg nach beendigtem Streite gab. Im Monat Juli 1475 traf der Herzog Albrecht von Sachsen wieder im Vaterlande ein. Dem deutschen König hatte er stets mit großer Treue gedient, die ihm aber von diesem nicht immer auf das Beste vergolten worden war.[215])

Altenburg betraf am 16. Juli 1475 wieder ein großes Brandunglück, ähnlich dem im Jahre 1427, indem 45 Häuser im Bartholomäikirchspiel, sowie die Häuser unter dem Berge und vor dem Burgthore nebst der Schloßschule zu Altenburg, abbrannten.[216])

Am 8. März 1476 kam der Herzog Albrecht zu Sachsen nebst seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst, der ihn eine kleine Strecke Wegs auf seiner weitern Tour begleitete, nach Altenburg, um Abschied von seiner Mutter vor dem Antritt seiner Reise nach Jerusalem, die sofort von Altenburg aus erfolgte, zu nehmen.

Unter seinen Reisegefährten von über 100 Personen befanden sich viele Grafen und andere vornehme Herren aus Sachsen und Meißen. Er selbst führte den Namen eines Junkers von Grimma auf dieser Reise, welche zunächst durch Baiern über Verona und Bologna nach Rom ging und von da über Florenz nach Venedig, wo man sich einschiffte. Nach einer beschwerlichen Seefahrt begrüßte man bei Joppe mit einem Te Deum das heilige Land. Auch Jerusalem wurde glücklich erreicht, jedoch hatten Mehrere von seiner Begleitung, darunter Bernhard von Schönberg und Hans von der Planitz, ihren Tod auf der langen, zum Theil auch mit mancherlei Beschwerden verbunden gewesenen Reise gefunden.

Vielen seiner Gefährten hatte der Herzog Albrecht zu Sachsen den Ritterschlag im Tempel zum heiligen Grabe ertheilt. Bereits am 11. August deff. Jahres schiffte sich derselbe wiederum zur Rückkehr in die Heimath ein, die über Cypern, Rhodus und Venedig zunächst nach Wien gerichtet war, wo man einige Zeit am Hofe des Königs Friedrich III. verweilte.

Am 30. November 1476 betrat der Herzog Albrecht, der zu Oelsnitz von seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst, empfangen wurde, den heimathlichen Boden wieder und zog am 5. December deff. Jahres unter dem Geläute der Glocken und unter dem Gesange der Priester, Mönche und Schüler in Dresden ein.[217])

Bald nach der Rückkehr desselben wurden er und sein genannter Bruder von ihrer Schwester, der Aebtissin Hedwig zu Quedlinburg, zu Hülfe gerufen, die in Streitigkeiten mit dieser Stadt verwickelt wurde, welche der dortige Rath dadurch veranlaßt hatte, daß er die Regierungsrechte der vorerwähnten Aebtissin zu beschränken suchte, worin er eine Stütze an dem Bischof von Halberstadt, Gebhard von Hoym, fand, der, wie er die Schutzgerechtigkeit über die Stadt Quedlinburg in Anspruch genommen, auch die Vogtei über das

dortige Stift erringen wollte, womit aber schon früher seit langer Zeit die Sachsenherzoge aus ascanischem Stamme beliehen waren. Die Aebtissin Hedwig wirkte zwar einen königlichen Befehl wider die Beeinträchtigung ihrer Gerechtsamen aus, jedoch weder der gedachte Bischof, der auf päpstliche Entscheidung sich berief, noch der Rath von Quedlinburg, fügten sich der königlichen Anordnung. So standen die Sachen im Jahre 1476. Die erwähnten sächsischen Fürsten waren auch sofort dem Hülferufe ihrer Schwester gefolgt und waren mit beträchtlichen Mannschaften, unter denen auch Altenburger sich befanden, gegen die aufrührerischen Quedlinburger zu Felde gezogen. Der Bischof von Halberstadt hatte dagegen den Markgraf Johann von Brandenburg um Unterstützung angerufen. Quedlinburg wurde von den sächsischen Truppen im Monat Juli 1477 eingenommen, und im folgenden Monat kamen Vergleiche unter Vermittelung des Herzogs Wilhelm IV. zu Braunschweig zu Stande, nach welchen der Bischof von Halberstadt seinen Gerechtsamen bezüglich Quedlinburgs entsagte und jährlich 750 Gulden den Wettinern zu bezahlen versprach. Die letztgenannte Stadt selbst mußte der Aebtissin und der Schutzgerechtigkeit der Sachsenherzoge sich unterwerfen.[218])

Vorübergehend war die wiederkäufliche Erwerbung der bibersteinischen Herrschaften Sorau, Beskau und Storkau in demselben Jahre (1477) Seiten der beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht für angeblich 62000 rheinische Goldgülden, welche im Jahre 1512 wieder eingelöst wurden. Diese Käufe wurden, wie berichtet wird, von dem reichen Ertrag des neu aufgefundenen schneeberger Silbers gemacht.[219])

In gleicher Weise, wie in Quedlinburg, schritt der Kurfürst Ernst zu Sachsen mit bewaffneter Macht im Jahre 1478 zu Gunsten seines gleichnamigen Sohnes, des Erzbischofs zu Magdeburg, wider die Stadt Halle ein, die in Aufruhr gegen den Letztern sich erhoben hatte, und bemächtigte sich ihrer am 28. Juli dess. Jahres. Am 20. September d. J. wurden die Schlüssel zu derselben dem gedachten Erzbischof von dem Rath zu Halle übergeben. Zugleich wurde ein Vergleich in der zwischen diesem und den Salzleuten zu Halle bisher obgewaltet habenden Irrung abgeschlossen, welche eben die Hauptveranlassung zu dem vorerwähnten Widerstand der Halle'schen Bürger gegeben hatte.[220])

Diesem ernsten Vorfall im Monat Juli 1478 folgte ein erfreulicher am 6. September dess. Jahres, an dem das ganze Land innigen Antheil nahm, wir meinen das Beilager zwischen dem Kronprinz Johann von Dänemark und Christinen, der ältesten Tochter des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, welche in festlichster Weise zu Kopenhagen vollzogen wurde. Die Letztere war von ihrem

Oheim, dem Herzog Albrecht zu Sachsen, und von einem zahlreichen Gefolge von Grafen und Herren dahin begleitet worden.

Durch die Gefälligkeit des Papstes Sixtus IV., der Albrecht, den zweiten Sohn des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, zum Nachfolger des Erzbischofs Diether zu Mainz noch bei dessen Lebzeiten bestimmt hatte, bewogen, unternahm der genannte Kurfürst eine Reise nach Rom im Jahre 1480. Während seiner Abwesenheit hatte er Voigte mit der Verwaltung seines Landes beauftragt; hierdurch fühlte sich aber sein Bruder, der Herzog Albrecht, der einen Mangel an Vertrauen darin erblickte, zurückgesetzt, und Dies gab wohl die erste Spannung zwischen den beiden genannten Brüdern, die noch durch andere Ursachen mehr und mehr gesteigert, später die übelsten Folgen für das wettinische Fürstenhaus nach sich zog.[221])

Schon vor dem Anfall Thüringens an die beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht (1482) dachte man an eine Aufhebung der bisherigen Gemeinschaft ihrer Hofhaltung, der bald die Trennung des gemeinschaftlichen Länderbesitzes folgte. Auch hatte man bereits einen diesfallsigen Vertrag entworfen, nach welchem u. a. außer einem Jahrgeld von 12000 Gulden und den Nutzungen aus mehreren Orten dem Herzog Albrecht Schloß und Stadt Torgau zum künftigen Aufenthalt zugewiesen worden waren.

Abgesehen von vielen streitigen Punkten, über die man sich nicht einigen konnte, veränderte aber ohne Zweifel der bald darauf am 17. September 1482 erfolgte Tod des Herzogs Wilhelm III. zu Sachsen den nurgedachten Vertrag, so daß er gar nicht zur Ausführung kam.

Als Letzterer nämlich kinderlos verstorben, fielen seine Länder, wie schon vorher bestimmt war, an seine beiden vorgenannten Neffen Ernst und Albrecht. Diese übertrugen dem Bischof Johann von Meißen die nähere Erörterung der ganzen fraglichen Angelegenheit, der in Verbindung mit einigen Räthen der beiden nurerwähnten sächsischen Fürsten, u. a. mit dem Obermarschall Hugold von Schleinitz auf Seite des Kurfürsten Ernst, alsbald dem schwierigen Geschäft sich unterzog.[222])

Die fraglichen Verhandlungen dauerten bis 1484 fort, wo ein neuer Vertrags-Entwurf zu Stande kam; die Hauptverhandlung jedoch zwischen den gedachten beiden fürstlichen Brüdern Ernst und Albrecht über die gänzliche Trennung ihrer Länder erfolgte erst im Jahre 1485, wovon sogleich näher die Rede sein wird.[223])

Aus dem ganzen Gang der Verhandlungen, bei denen man zu keinem rechten Abschluß gelangen konnte, sondern Versuche auf Versuche machte, möchte deutlich zu erkennen sein, wie schwer die beiden fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht zu einer Hauptveränderung ihrer bisherigen Verhältnisse sich entschließen konnten.

Herzog Albrecht nahm von 1482 bis 1485 seinen Aufenthalt mit seiner Familie, — wenn er nicht auswärts beschäftigt war, — gewöhnlich in Torgau, während die Residenz des Kurfürsten Ernst zu derselben Zeit meist zwischen Dresden und Leipzig wechselte. Im Jahre 1483 hatte er, wie wir schon früher erwähnt, sein Hofgericht nach Leipzig verlegt.

Durch ein großes Sterben in allen Landen ward die Menschheit im Jahre 1484 wieder in große Furcht und Trauer versetzt, wie unser Chronist Tauchwitz in seinen Collectaneen A. berichtet, jedoch war Dies leider nicht das einzige traurige Ereigniß in jenem Jahre für das Altenburger Land. Höchst betrübend für dasselbe, wie für das ganze Fürstenhaus, war es, als die vortreffliche Gemahlin des Kurfürsten Ernst zu Sachsen in demselben Jahre im 42. Lebensalter zu Leipzig verstarb.[224])

Die Verhandlungen bezüglich der von den mehrgenannten sächsischen Fürsten beabsichtigten Ländertheilung, so erfolglos sie auch bis jetzt geblieben waren, dauerten inzwischen fort, und nachdem zunächst am 17. Juni 1485 ein darauf bezüglicher Präliminarvertrag zu Leipzig abgeschlossen worden, nach welchem der Aeltere, Ernst, jetzt in anderer, abgeänderter Weise, als in dem vergangenen Jahre verabredet, die Theile machen, der Jüngere dagegen, Albrecht, gegen Erlegung von 25,000 Gulden wählen sollte, wurde endlich am 26. August desselben Jahres ein diesfallsiger Hauptvertrag ebendaselbst zum Abschluß gebracht.

Die wettinischen Länder, von denen das Herzogthum Sachsen für den Kurfürst Ernst natürlich ausgeschlossen wurde, zerfielen nach diesem Hauvtvertrage in zwei Hauptmassen, Meißen und Thüringen. Zu letzterem wurden die fränkischen und vogtländischen Besitzungen geschlagen, während das ehemalige Oster- und Pleißnerland zwischen den erwähnten beiden fürstlichen Brüdern getheilt wurde. Albrecht wählte Meißen mit der Hauptstadt Dresden, wo er von da an wiederum seinen bleibenden Aufenthalt nahm, während der thüringische Theil auf den ältesten Bruder, den Kurfürst Ernst, fiel, der zunächst Weimar zu seiner Residenzstadt wählte. Albrecht sollte außerdem auf Grund des nurgedachten Hauptvertrags noch 100,000 Gülden an Letztern herauszahlen, wovon jedoch später die Hälfte in Folge einer besonderen Vereinbarung wegfiel, indem noch Stadt und Amt Jena an den Kurfürst Ernst abgetreten wurde. Gemeinschaftlich behielten beide gedachten fürstlichen Brüder die schlesische Herrschaft Sagan, Sorau, Storkau, Beskau, ferner die Nutzung aller Bergwerke in beiden Ländern, insbesondere der neuentdeckten reichen Silbergruben bei Schneeberg, und manche andere Gerechtsame und Einkünfte. Altenburg war auf den Theil des Kurfürsten Ernst gekommen.

Diese Theilung, bei der zum Bedauern wenige Rücksicht auf natürliche Grenzen und innern Zusammenhang genommen worden war, befriedigte im Grunde keinen der beiden fürstlichen Brüder.

Nachdem dieselbe vom König Friedrich III., der gleichzeitig sämmtliche Privilegien des sächsischen Hauses erneuerte, bestätigt worden, wurden die nurgenannten sächsischen Fürsten am 24. Februar 1486 von ihm mit ihren Fürstenthümern und Landen beliehen.[225])

Es wird vielleicht nicht ohne Grund behauptet, daß der Obermarschall Hugold von Schleinitz die vorerwähnte Ländertheilung aus eigennützigen Absichten veranlaßt habe. Auch habe der Herzog Albrecht zu Sachsen sich entschieden gegen diese Theilung ausgesprochen und geäußert: „es sey dabei mehr Krieg gesucht, denn Friede." Die Folge hat es leider gelehrt, wie wahr er gesprochen.[226])

Das Oberhofgericht zu Leipzig konnte nach der erfolgten qu. Ländertheilung im Jahre 1485 nicht mehr eine gemeinschaftliche Gerichtsstätte bleiben. Der Herzog Albrecht errichtete daher außer dem Hofgericht unter dem rothen Thurm in Meißen in der seiner Linie von nun an verbliebenen Residenz Dresden ein Hofgericht und ein anderes für die ihm zugefallenen thüringischen Besitzungen zu Eckartsberga, während ein drittes zu Weimar, der damaligen Residenzstadt des Kurfürsten Ernst, gebildet wurde.[227])

Letzterer überlebte nicht lange die vorerwähnte Ländertheilung. Der Tod seiner Gemahlin Elisabeth, seines Sohnes Albrecht, welcher bereits am 1. Mai 1484 der Mutter in die Gruft nachgefolgt war, und seiner eigenen Mutter, der verw. Kurfürstin Margaretha, im Monat Februar 1486[228]) hatten schmerzlich auf das Gemüth desselben eingewirkt. Zu Dem Allen mochte auch wohl der Kummer über die Nichterfüllung seines Wunsches, Meißen bei der qu. Theilung zu erhalten, einen nicht minder nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit ausgeübt haben. Als unmittelbare Beschleunigung seines Todes (— er starb zu Colditz am 26. August 1486 —) wird indeß ein Sturz vom Pferde auf der Jagd bei Schweinitz angegeben. In der Fürstengruft des Doms zu Meißen wurde er nach seiner letztwilligen Verordnung beigesetzt.

Während die Redlichkeit der Gesinnung und die Mäßigkeit im Genuß den Kurfürst Ernst zu Sachsen vor Vielen seiner Zeitgenossen auszeichneten, mochte wiederum sein finsterer Charakter ihm auch manches Gemüth entfremden. Ebenso ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt, daß sein Jähzorn ihn oft zu mancher unüberlegten Handlung hinriß.[229])

Durch den Tod des Vaters erhielt

Friedrich,

den seine Zeitgenossen und die Nachwelt „den Weisen" nannten, als der älteste von den Söhnen die Kur und das Herzogthum Sachsen allein, während er die übrigen Landestheile in friedlicher Gemeinschaft mit seinem Bruder, dem Herzog Johann, verwaltete, obschon er die oberste Leitung der Geschäfte auch hier behielt. Er war niemals vermählt; seinen Aufenthalt hatte er unter anderen Residenzen abwechselnd auch auf dem Schloß zu Altenburg.[230])

Am 23. April 1487 (am St. Georgen-Tag des heiligen Ritters und Märtyrers) belieh König Friedrich die Vorgenannten mit allen ihren resp. Kur- und Fürstenthümern, Landen und Leuten dergestalt, daß, Falls der Kurfürst Friedrich und dessen Bruder, der Herzog Johann, ohne männliche Leibeserben verstürben,[231]) das Kurfürsten- und Herzogthum nebst allen Zubehörungen auf ihren Onkel, den Herzog Albrecht zu Sachsen, fallen sollten. Gleichzeitig bestätigte der König Friedrich zu Nürnberg die Privilegien und Freiheiten der beiden vorerwähnten sächsischen Fürsten und deren Länder.[232])

Niemals erhob sich ein Streit oder Groll zwischen den beiden fürstlichen Brüdern, und selbst mit ihrem Onkel, dem Herzog Albrecht, fielen nur wenige, noch aus der qu. Ländertheilung herrührende Irrungen vor, die aber der sogenannte oschatzer (eigentlich zu Dresden abgeschlossene) Vertrag vom 15. Februar 1491 beilegte.[233])

Je mehr der Kurfürst Ernst zu Sachsen oft den Mangel an Bildung gefühlt und beklagt hatte, die ihm in Vielem abging, desto mehr war er bemüht gewesen, seinen Kindern, insbesondere den beiden älteren Söhnen Friedrich und Johann, einen bessern Unterricht, als er selbst in seiner Jugend genossen, angedeihen zu lassen.

Die beiden genannten Söhne hatten denn auch wirklich eine für die damalige Zeit vortreffliche Erziehung erhalten, anfangs auf der Domschule zu Grimma und dann durch eigene kundige Lehrer, unter denen besonders Magister Ulrich Kämmerlin (später Dechant zu Aschaffenburg) für die alten Sprachen, und der berühmte Dr. Pollich von Mellerstadt für Naturwissenschaften genannt werden. Durch letztern, der auch durch seine Kenntnisse als Arzt sich auszeichnete, empfing Friedrich der Weise eine besondere Vorliebe für die Heilkunde, die er gern und häufig in seinem Leben in Anwendung zu bringen wußte. Melanchthon erzählt deshalb von ihm: „er hat wol viel Arznei jährlich mit seiner Hand zubereitet und solche Jedem mitgetheilt, wer es bedurft' und begehrte, er war edel oder unedel.

Kurfürst Friedrich (III.) zu Sachsen wurde gewiß mit Recht „der Weise" genannt, da er so richtig sich und seine Zeit erkannt hatte, daß er die damalige große Gestaltung der Dinge, weder stürmisch vorwärts drängend, noch ängstlich hemmend und aufhaltend, sich selbst entfalten ließ. Das Glück begünstigte ihn freilich insofern dabei, daß er in den 39 Jahren seiner ruhmreichen Regierung keinen auswärtigen Krieg zu führen hatte.

Seinem frühern Lehrer, dem nurgedachten Magister Kämmerlin, verdankte er manchen weisen Spruch der Alten, den er zur rechten Zeit im Munde und im Herzen führte; ihm war recht wohl der Werth klassischer Bildung bekannt.[234])

Friedrich der Weise besaß, wie berichtet wird, eine schnelle Fassungsgabe und eine außerordentliche Lernbegierde in seiner Jugend. Auch die Geschichte, besonders die vaterländische, war ihm ein Lieblingsstudium, jedoch sagte er, „daß er nit allein um Lustswillen läse, sondern daß er vieler Ding, so einem Regenten vonnöthen, daraus erinnert würde." Er hatte in der That, wie Melanchthon anführt, immer einen kurzen Auszug aus den besten Historienschreibern bei der Hand, also, „daß er in großen und wichtigen Sachen und Rathschlägen pflegte Exempel daraus zu erzählen."

Zu weiterer Ausbildung in größeren Lebenskreisen lebte Friedrich eine Zeit lang am Hofe des Kurfürsten Diether von Mainz, wo er auch die französische Sprache zu mündlicher und schriftlicher Mittheilung übte, und längere Zeit am Hofe seines Großoheims, des Königs Friedrich III., in dessen Gefolge und zugleich in Begleitung mit dessen Sohne, dem Erzherzog Maximilian, er mehrere lehrreiche Reisen durch Deutschland machte.

Was wir aber vor Allem beim Kurfürst Friedrich dem Weisen hervorheben müssen, sind: seine ungeheuchelte Gottesfurcht, seine strenge Gewissenhaftigkeit, seine Uneigennützigkeit, seine sich nie verläugnende Herzensgüte und Milde, die niemals einen Fluch, die Wahrhaftigkeit seines Wesens, die nie eine Lüge über seine Lippen gehen ließ, seinen klaren Blick in die Lage der Dinge und die Bedürfnisse seiner Lande, die ruhige Besonnenheit in seinen Entschlüssen und dabei die Festigkeit in dem einmal Ergriffenen, „daß, wenn er gute Sach hatte, er sie wie eine Mauer hielt," endlich seinen unermüdlichen Fleiß.[235]) Alle diese Tugenden machten ihn nicht nur zu einem der ausgezeichnetsten Fürsten, die Sachsen jemals besessen, sondern sie sicherten ihm auch eine so ungetheilte Hochachtung bei seinen Zeitgenossen, daß diese das Gewicht der sächsischen Stimme auch in den auswärtigen und namentlich in den Reichs-Angelegenheiten nicht wenig erhöhte.[236])

Frühzeitig lernte der genannte Kurfürst die Künste werthschätzen und lieben. Die Malerei stand in großer Gunst am sächsischen

Hofe; wem ist es nicht bekannt, wie hoch in Ehren der edle Meister Lucas Kranach von ihm gehalten wurde. Ebenso liebte er die Musik, und seine ausgezeichnete Capelle mußte ihn zur Freude und zum Trost sogar auf Reisen begleiten.

Allen ging er mit einem guten Beispiel voran. So zeichnete seine Hofhaltung sich sowohl vor der der Fürsten seiner Zeit, als auch seiner Nachfolger, rühmlich durch Einfachheit und Mäßigkeit aus. Melanchthon sagt: „Dieweil er von Jugend auf in allen Dingen die Mäßigkeit geliebt und gehalten und dargegen übrige Kosten und Verschwendung gehaßt, hielt er auch seine Diener einfach, mäßig, streng und hat sich mit übrigem Hofgesind nicht wollen beladen.“[237]) Auch bei Hoffesten waltete größtentheils Einfachheit; dabei wurde der Gotteskasten für die Armen niemals vergessen.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben führte der genannte Kurfürst genaue Rechnung, er duldete durchaus keine Vergeudung; deshalb sah er auch, wie Luther sagt, „seinen Schössern genau auf die Haube.“

Als Hofmarschall des gedachten Kurfürsten wird einmal (in der letzten Zeit seiner Regierung) Hans von Dolzig genannt.

Unter seinen Räthen waren ihm besonders lieb und werth: sein Kanzler Gregor Bruck und sein Geheimschreiber Georg Spalatin. Nicht nur daheim arbeitete er fleißig mit diesen seinen Räthen, sondern auch auswärts. Man erzählt, daß der Letztgenannte (Spalatin) seinem fürstlichen Herrn selbst auf Reisen und auf anderen Ausflügen Bericht über Das und Jenes habe erstatten, ihm Rechnung ablegen und andere Geschäfte für ihn auf solchen Touren habe besorgen müssen, und daß der Kurfürst nach Befinden auch sofort auf die vorgetragenen Sachen verfügt habe. Keinen bedeutenden Schritt that er indeß ohne reifliche Ueberlegung und Besprechung mit seinen Räthen, zu denen er bei einzelnen Berathungen zuweilen auch noch Andere, wie die damals als weise und vortreffliche Männer allgemein werthgeschätzten Männer v. Feilitzsch, v. Thun, v. Einsiedel, hinzugezogen, auch den Rath und das Urtheil tüchtiger Gelehrten, wie des Mellerstadt, Staupitz, des Johann v. Planitz, (seines vielgewanden Geschäftsführers auf den Reichstagen,) des berühmten Rechtsgelehrten Hieronymus Schurff rc. rc., gern gehört habe, welche insgesammt Melanchthon einen herrlichen, stattlichen und tapfern Rath nennt, der selbst einem großen und mächtigen Königreich wohl angestanden haben würde.

In besonders wichtigen Angelegenheiten suchte er aber auch die Ansichten ihm fern stehender angesehener Männer, wie des berühmten Erasmus von Rotterdam, zu erforschen, jedoch wurde er niemals ein blindes Werkzeug fremder Meinungen. Hatte er einmal eine Sache nach Gottes Wort und vor seinem Gewissen wohl er-

wogen, so hielt er auch unerschütterlich fest an dem, was er als recht und gut erkannt hatte. Freilich that er nicht selten das Gegentheil von dem, was seine Räthe ihm vorgeschlagen, allein „mit solcher Vernunft und Grund," sagt Spalatin, „daß sie nicht konnten dawider reden."

Kurfürst Friedrich der Weise gründete bald nach seinem Regierungsantritt, nach mit seinem Oheim (dem Herzog Albrecht zu Sachsen) genommener Rücksprache, ein oberstes Landesgericht, das Hofgericht, welches allem Vermuthen nach seinen Sitz in Altenburg hatte.[237])

Nach kurfürstlicher Verordnung sollten die Räthe allen Standesrücksichten und Parteiinteressen fern stehen; er entband sie von allen Verpflichtungen in ihren Erkenntnissen, in denen sie durch die mannichfach verzweigten Lehnsverhältnisse gebunden sein mochten, und verbot ihnen, daß sie irgend Rücksicht auf die landesherrlichen Interessen nähmen. Zugleich schärfte er ihnen ein, daß sie ohne Ansehen der Person das Recht verwalten sollten, und daß sie keiner „höhnlichen, unbescheidenen, schmählichen Worte" sich bedienen dürften. Der Oberhofrichter insbesondere war verpflichtet, vor Allem den Armen und Niedrigen ein Beistand gegen die Reichen und Mächtigen zu sein.

Um dem Volke das Recht zugänglich zu machen, wollte der Kurfürst Friedrich der Weise den Gebrauch fremder, dem Volke unverständlicher Ausdrücke entfernt wissen, und wünschte, daß gerichtliche und andere Verhandlungen in wohlverständlichem Deutsch geführt würden, deshalb ließ er zuerst alles Fremdländische aus seiner Kanzlei verbannen.

Todesurtheile zu unterschreiben, war seinem milden, menschenfreundlichen Herzen die schwerste Obliegenheit, er schränkte daher das Erkenntniß auf diese Strafe ein und befahl die größte Vorsicht und die sorgsamste Prüfung. „Ist es doch leicht, sagte er, ein Leben abzusprechen, nicht aber es Einem wiederzugeben." „Dennoch, fügt Melanchthon zu diesem Ausspruch des Kurfürsten Friedrich des Weisen hinzu, ist derselbe nicht faul gewesen, wenn ihm Einer, so etwas verwirket hat, fürgebracht, sondern hat die Straf' ergehen lassen." „Fürnehmlich aber hat derselbe, bemerkt Melanchthon weiter, die Räubereien und Plackereien mit solchem Ernst gestraft, daß er Etliche, so eines stattlichen Herkommens und großen Geschlechts von Adel gewesen, hinrichten lassen, und hat sich daran nichts irren lassen, viel weniger hat er sich einige Furcht, Gunst oder anders dahin bewegen lassen, daß er wider Recht gehandelt hätte."

Dadurch, daß weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit nicht abgegrenzt war, entstand die größte Rechtsunsicherheit und ein unerträglicher Druck. In den Landen des gedachten Kurfürsten übten,

außer den drei Landesbischöfen von Magdeburg, Merseburg und Meißen und anderen geistlichen Herren, auch die Erzbischöfe von Mainz und Prag geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit aus, und es kam damals nicht selten vor, daß ganze Ortschaften und Landesstriche durch die Arglist und die Härte ihrer geistlichen Hirten verarmten.

Kurfürst Friedrich der Weise setzte nun in der Folge fest, daß geistliche und weltliche Angelegenheiten getrennt, geistliche Sachen vor geistlichen, weltliche dagegen nur vor weltlichen Gerichten verhandelt werden durften. Auch verbot er noch überdieß, daß Priester vor weltlichen Gerichten, wie bisher üblich, eigenmächtig das Wort ergreifen und führen durften.

Diesen wichtigen Reformen in den ernestinischen Ländern, wie sie durch den Kurfürst Friedrich den Weisen im Gerichtswesen eingeführt wurden, trat später auch der Herzog Georg zu Sachsen, der älteste Sohn und Nachfolger des Herzogs Albrecht, bei.

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß der gedachte Herzog Albrecht die früher zu Dresden und Eckartsberga gehaltenen zwei Hofgerichte im Jahre 1488 nach Leipzig verlegt und eins aus beiden unter dem Namen „Oberhofgericht“ gemacht hatte.[238])

Kurfürst Friedrich der Weise haßte alle Steuererhöhungen und konnte sich nicht entschließen, neue auflegen zu lassen; dessenungeachtet waren seine Geschenke bei feierlichen Gelegenheiten als die angesehensten und anständigsten bei König und Reich bekannt.

Unter seinem friedlichen Regiment erholte denn das Land sich bald nachhaltig von den schweren Wunden, welche die blutigen Kriegszeiten ihm geschlagen hatten. Auch der Bergbau erfreute sich während seiner Regierungszeit eines größern Aufschwungs, als vorher. Nach dem frommen Sinn des Kurfürsten Friedrich des Weisen, sowie nach der zu jener Zeit herrschenden Ansicht, verwandte derselbe einen großen Theil des Bergsegens zu Schenkungen an Kirchen und Klöster, jedoch behielt er noch reichlich genug zu manchen schönen Bauten, mit denen er sein Land zu zieren wußte; er pflegte nämlich zu sagen: „Ich achte, daß man vielen armen Leuten damit dient, wenn man baut.“[239])

Auf das Jahr 1488 zurückkehrend, so müssen wir hervorheben, daß dieses Jahr in mancher Beziehung bemerkenswerth für Altenburg gewesen ist. Am Sonntage Reminiscere 1488 wurde ein anderweiter Vertrag zwischen den Prälaten, der Geistlichkeit und der Erbarmannschaft, an einem, und der Stadt Altenburg, am anderen Theile, bezüglich der wegen des Bierbrauens zwischen ihnen bestandenen Irrung aufgerichtet; auch wurden nicht lange darauf am Sonnabend nach Judica desselben Jahres die Privilegien der Stadt Altenburg durch den Kurfürst Friedrich den Weisen und

dessen Bruder, den Herzog Johann zu Sachsen, bestätigt, welche der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, derselben im Jahre 1467 ertheilt hatten.[240])

Am 23. November 1488 (am Sonntag nach Elisabeth) erhielt der Herzog Johann von Sachsen von dem böhmischen König Ladislaus zu Prag ein freies sicheres Geleit auf 8 Wochen (ohne Unterbrechung) für alle die Seinigen von Adel, Rittern und Knechten und am 26. December dess. Jahres die Lehen über die Herrschaft Plauen für sich und zugleich in Vollmacht seines Bruders, des Kurfürsten Friedrich des Weisen, und wurde an dem nämlichen Tage von dem vorgenannten König Ladislaus zu Prag für sich und in nurgedachter Vollmacht seines erwähnten Bruders mit den Herrschaften, Schloß und Städten beliehen, welche in Gemäßheit der zwischen ihrem Vater, dem Kurfürst Ernst zu Sachsen, und ihrem Onkel, dem Herzog Albrecht, vor 3 Jahren erfolgten Theilung auf sie gekommen waren.[241])

Tauchwitz (Coll. A.) und v. Beust a. a. O. II. S. 10. erwähnen beim Jahre 1489, daß der Kurfürst Friedrich der Weise in diesem Jahre eine Armee, zu der auch die hiesige Stadt Truppen gestellt habe, gegen ein wendisches Volk, die Rätzen, welches angeblich in die Lausitz und in die Sächsischen Lande eingefallen, gesendet habe, wir wollen indeß dahin gestellt sein lassen, ob dies wirklich begründet ist.

Im Jahre 1490 ließ der Papst Innocenz VIII. durch den apostolischen Commissar Dr. Günther von Bünau I. das römische güldne Jahr in Meißen und im Osterland verkündigen, ein Kreuz aufrichten und Vergebung der Sünden dabei versprechen. Bei dieser Gelegenheit kam viel Geld zusammen, welches zur Verwendung im Kampfe gegen die Ungläubigen bestimmt wurde.[242])

Am Dienstag nach Estomihi 1491 wurde, wie wir bereits in unserer Geschichte angedeutet, ein Schied über verschiedene Gebrechen, unter anderen die erfurter, und über mehrere noch ungetheilte Lehen zwischen dem Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder, dem Herzog Johann zu Sachsen, an einem, sowie dem Herzog Georg zu Sachsen, an Stelle und in voller Macht seines abwesenden Vaters, des Herzogs Albrecht, am anderen Theile, zu Dresden aufgerichtet, der gewöhnlich der oschatzer Vertrag genannt wird, weil die qu. Handlung vorher daselbst gepflogen worden war.

Diesen nurgedachten Tractaten wohnten im höchsten Auftrage bei, erstlich Seiten des genannten Kurfürsten und dessen erwähnten Bruders: Heinrich von Ende (Hofmeister), Heinrich Löser (Landvoigt zu Sachsen), beide Ritter, Caspar Metzsch (Marschall), Hans von Obernitz und Dr. Johann Schrenck; ferner Seiten des Herzogs

Georg, resp. dessen Vaters, des Herzogs Albrecht zu Sachsen, Hans von Minckwitz (Obermarschall), Heinrich von Einsiedel, Heinrich von Starschedel, Ritter, Heinrich von Schönberg und Caspar von Schönberg.[243])

Am. 26. November 1492, am Montag nach Catharinae Virginis, verglich der Erzbischof Ernst zu Magdeburg in Naumburg die bisher zwischen seinen Brüdern, dem Kurfürst Friedrich dem Weisen und dem Herzog Johann, sowie ihrem Vetter, dem Herzog Georg zu Sachsen, und dem Rath zu Erfurt wegen der Münze und des Einlegens von fremdem Bier obgewaltet habenden Irrungen, dahin, daß, was die Münze betraf, die Erfurter die Kur- und Fürstlich Sächsische Münze, wie es die Grafen, Prälaten, die Ritterschaft, sowie die thüringischen Städte im Allgemeinen thaten, geben und nehmen sollten.[244])

Nach damaliger Sitte unternahm auch der Kurfürst Friedrich der Weise im Jahre 1493 eine Reise nach Jerusalem, errichtete aber vor dem Antritt derselben ein Testament am 19. Februar 1493 zu Torgau, in dem er unter anderen Bestimmungen angeordnet hatte, daß, wenn er auf der qu. Wallfahrtsreise mit Tode abgehen sollte, er zu Reinhardsbrunn in der Heimath beerdigt zu werden wünschte. Ferner hatte er in jenem Testament alljährlich 210 rheinische Gülden für sechs Stipendiaten in Leipzig und in Erfurt bestimmt, wovon 35 Gülden jedem von ihnen gereicht werden sollten. Zu Testamentsvollstreckern hatte er seine beiden Brüder, den Erzbischof Ernst zu Magdeburg und den Herzog Johann zu Sachsen, und außer diesen nachfolgende Personen: den Herzog Albrecht zu Sachsen und dessen ältesten Sohn, den Herzog Georg, den Graf Sigmund von Gleichen den Aelteren, Heinrich Reuß von Plauen den Aelteren, Heinrich, Herrn zu Gera und Schleiz (Sleutz), Heinrich von Ende (Hofmeister), Hans von Minckwitz (Obermarschall), Hans Löser, Landvoigt zu Sachsen, und Hans Leymbach, Rentmeister, verordnet.[245])

Am 19. März 1493 trat der Kurfürst Friedrich der Weise mit zahlreichem Gefolge,[246]) unter welchem auch der Maler Lucas Kranach sich befand, seine Reise nach Jerusalem an, die er, wie er selbst sich geäußert, „aus sunder Innigkeit, Andacht und redlichen Ursachen" unternahm. Am 27. Juni desselben Jahres gelangte er auch glücklich daselbst mit seinen Reisegefährten an.

Am heiligen Grabe wurde er von Heinrich von Schaumburg zum Ritter geschlagen, worauf er selbst mehrere fürstliche, gräfliche und adelige Herrn aus seinem Gefolge zu Rittern schlug. Am 2. Juli dess. J. reiste er von Jerusalem ab und war wohl erst kurz wiederum in der Heimath angekommen, als der schwache deutsche König Friedrich III. am 19. August 1493 mit Tode ab-

ging, und ihm sein geistreicher Sohn Maximilian, als deutscher König unter dem Namen Maximilian I., auf dem deutschen Thron nachfolgte, zu dem der mehrgenannte Kurfürst Friedrich der Weise, als Freund schon in der Jugend ihm nahe stehend, bald in noch speciellere Beziehungen trat.[247])

So treu und unermüdlich wie für sein Sachsenland, war der nurgedachte Kurfürst Friedrich der Weise auch in seinem Berufe als deutscher Reichsfürst für König und Reich, getreu seinem Wahlspruch: „Tantum quantum possum." Es stand damals nicht gut mit Deutschland. Unter der langen thatenlosen Regierung des Königs Friedrich III. war alle Ordnung des Reichs vollends zerfallen, und als sein Sohn, der thatkräftige ritterliche Maximilian, ihm auf dem deutschen Thron nachgefolgt war, so durfte man wohl die gerechte Hoffnung hegen, daß er bessere Zustände in Deutschland einführen werde, wie es auch auf dem von ihm am 26. März 1495 zu Worms abgehaltenen ersten Reichstag geschah.

Kurfürst Friedrich der Weise erschien persönlich auf diesem Reichstag, und wurden er, sein Bruder, der Herzog Johann, und ihr Onkel, der Herzog Albrecht zu Sachsen, von König Maximilian am 6. September 1495 (am Dienstag Mariä Geburt) zu Worms mit dem Kurfürstenthum Sachsen und ihren sämmtlichen Ländern beliehen, unter denen aber das Osterland nicht mehr namentlich angeführt ist.

Auf dem nurgedachten Reichstag zu Worms trat nun der Kurfürst Friedrich der Weise nebst den verbündeten Reichsständen mit der Forderung vor den König Maximilian, daß Ordnung, Ruhe und Friede im Lande durch eine neue ständische Verfassung hergestellt werden möchten. Die diesfallsigen Hauptforderungen waren: Gründung eines höchsten Gerichtshofes, des Reichskammergerichts, und eines Reichsrathes.

Das Reichskammergericht sollte über den Landfrieden wachen und die oberste Instanz in allen Rechtshändeln sein, auf deren Entscheidung man von jedem anderen Gericht Berufung einlegen könne; der Reichsrath war die vollziehende Behörde für das Reichskammergericht. Der König war verbunden, seinen Rath in Reichssachen zu hören, seinen Ausspruch in wichtigen Angelegenheiten zu beachten und nur mit seiner Zustimmung Abgaben zu erheben. In Abwesenheit des Königs sollten zwei Kurfürsten an seiner Statt das Vicariat führen; der Kurfürst von der Pfalz für Süddeutschland, soweit fränkisches, der Kurfürst von Sachsen für Norddeutschland, soweit sächsisches Recht galt.

König Maximilian hatte seine Zustimmung zu der neuen Organisation mit Widerstreben gegeben, allein nur unter dieser Bedingung verstand man sich zu den Kämpfen, welche er meist

nur im Interesse seiner Hausmacht gegen Frankreich, die Niederlande und Italien führte.

Als Ersatz für das allerdings ziemlich abgelebte Lehenswesen wurde gleichzeitig auf dem erwähnten Reichstag zu Worms eine allgemeine Reichsauflage, der gemeine Pfennig, bewilligt, dessen Erhebung durch die Pfarrer geschehen sollte. Kurfürst Friedrich der Weise hatte seinen Bruder, den Herzog Johann, deshalb beauftragt, darauf zu denken, wie man die Unterthanen in Güte bewegen möchte, ohne Beschwerung gutwillig sich zu dieser Auflage zu verstehen, allein dieselbe kam damals überhaupt nicht, später nur mangelhaft, zur Ausführung. Sehr thätig nahm der Erzbischof Berthold zu Mainz, der auch den Kurfürst Friedrich den Weisen kräftig in seinen Bemühungen um die Reichsangelegenheiten unterstützte, sich der Sache an. Er leitete, während der König Maximilian nach Italien zog, die weiteren bezüglichen Verhandlungen im Jahre 1496 auf dem Reichstage zu Lindau.[248]) Dagegen übernahm der Kurfürst Friedrich der Weise für die Abwesenheit des Königs das Reichsvicariat in dem ihm zustehenden Sprengel, trotz des Widerspruchs des Pfalzgrafen, der es für das ganze deutsche Reich beanspruchte. Von dem nurgedachten Reichstage blieben beide entfernt, weil sie darin, daß der König seinen Sohn Philipp als seinen Stellvertreter dahin schickte, eine Verletzung ihrer Vicariatsgerechtsame erblickten.

Der unglückliche Verlauf des Krieges gegen Frankreich, dessen Ausbruch der Kurfürst Friedrich der Weise vergebens durch Unterhandlungen mit dem Herzog René von Lothringen und dem König Ludwig XII. selbst zu verhüten gesucht hatte, war es auch dieses Mal, was den Ständen Gelegenheit gab, das Uebergewicht in der Reichsregierung über den König sich zu sichern.

Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 mußte der Letztere in die Einsetzung eines bleibenden, aus 21 Mitgliedern bestehenden Reichsregiments willigen, welches seinen Sitz zu Nürnberg haben sollte, und dessen Vorsitz der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen im Jahre 1501 als Statthalter des Königs mit 6000 Gulden Gehalt übernahm; zugleich erhielt er die sogenannte große und kleine Comitive.[249])

In Nürnberg war derselbe unter den schwierigsten Verhältnissen, die ihm vom König selbst oft genug bereitet wurden, unausgesetzt emsig an der Bearbeitung der neuen Reichsordnung.

Wurden die Mittel des Reichs durch die fortdauernde kostspielige Kriegführung des Königs fast ganz aufgezehrt, so bereitete auch der Umstand nicht geringe Verlegenheit, daß die zur Erhaltung der neuen Beamten des Reichs so sehr benöthigte Steuer des gemeinen Pfennigs nicht einkam. Dieses und noch vieles Andere bot

unübersteigliche Hindernisse für eine geordnete Rechtspflege und eine auf das Wohl des Ganzen gerichtete einheitliche Leitung durch den Reichsrath.

Zu allen Dem kam noch, daß schwere Krankheitsfälle bei dem gedachten Kurfürst Friedrich eintraten, die ihn ernstlich an den Rücktritt von seinem schwierigen Amt und an die Rückkehr nach Sachsen mahnten, allein auf die dringenden Bitten des Königs Maximilian übernahm er doch wieder seine Arbeit und führte, seine Krankheit überwindend, das mühe- und sorgenvolle Werk fort. Jedoch nur zu bald kam es zu einer offenen Spaltung zwischen dem König und den deutschen Fürsten, und Kurfürst Friedrich der Weise mußte mit Schmerz sehen, daß, da das qu. Verhältniß unhaltbar, auch die fortgesetzte Thätigkeit des Reichsraths unmöglich geworden war, und der letztere löste sich daher nach kurzem Bestehen (1502) wieder auf. Dennoch ließ der genannte Kurfürst nicht von seiner gemeinnützigen Thätigkeit ab, sondern behielt sein Ziel einer geordneten Leitung der Reichsangelegenheiten stets fest im Auge und wußte jede günstige Gelegenheit zur Verfolgung dieser Zwecke zu benutzen. Wie viel hätte sich aus diesen Anfängen entwickeln können, wären Alle von so redlichem Willen, von so lauterer Vaterlandsliebe beseelt gewesen, wie der Kurfürst Friedrich der Weise.

Inzwischen waren wichtige Ereignisse in Sachsen eingetreten. Am 1. März 1500, am Sonntag Estomihi, hielt der Herzog Johann zu Sachsen sein erstes Beilager zu Torgau mit der Tochter des Herzogs Magnus zu Mechlenburg, Sophie, wobei der Erzbischof Ernst zu Magdeburg (der Bruder des Bräutigams) die Copulation des gedachten fürstlichen Brautpaares vollzogen hatte.[250])

Aus dieser leider zu früh getrennten Ehe (Sophie starb in ihrem ersten Kindbett am 12. Juli 1503) stammte der spätere Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige, der viel geprüfte edle Dulder, geb. zu Torgau am 30. Juni 1503, dessen würdiges Verhalten als Gefangener des Königs Carl V. (1547) von dem Archivar Dr. Burkhardt in Weimar in dessen lesenswerther bezügl. Schrift v. J. 1863 in rühmlicher Weise erwähnt wird, und der auch in dem Herzen und im Mund der Altenburger wegen seiner ausgezeichneten Fürstentugenden und der vielen dem Lande gespendeten Wohlthaten gewiß ewig fortleben wird.[251])

Das zweite nicht minder bemerkenswerthe Ereigniß, als die gedachte Vermählung des Herzogs Johann zu Sachsen, war der am 12. September 1500 zu Emden in Friesland erfolgte Tod des Herzogs Albrecht zu Sachsen. (S. Anm. No. 201.) Er wurde wahrscheinlich zu früh von Gott abgerufen, — er stand erst im 58. Jahre seines Lebens, — als er noch viele Pläne auszuführen gedachte. Ihm folgte sein ältester Sohn Georg I. (der Bärtige)

in der Regierung Sachsens, dessen übergroßer Religionseifer als katholischer Fürst zur Zeit der Reformation hinlänglich aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist; († den 17. April 1539.)

Das dritte wichtige Ereigniß, dessen wir noch gedenken wollen, war die Gründung der Universität Wittenberg durch den Kurfürst Friedrich den Weisen zu Sachsen und dessen Bruder, den Herzog Johann. Schon aus dem Testament des genannten Kurfürsten vom Jahre 1493 ergiebt sich, daß die Idee der Errichtung einer neuen Hochschule ihn bereits damals beschäftigte, die dem später (im Jahre 1495) von König Maximilian ausgesprochenen Wunsche, daß jeder Kurfürst deren eine in seinem Lande haben möge, völlig entsprach.[252])

In einem Ausschreiben des gedachten Kurfürsten und seines Bruders, des Herzogs Johann zu Sachsen, (de dato Weimar den 24. August 1501) wurde die Errichtung der Universität Wittenberg, bei welcher freie Promotionen in allen Facultäten drei Jahre lang stattfinden sollten,[253]) bekannt gemacht, ihre Einweihung aber erst am 18. October 1502 vollzogen,[254]) nachdem die königlichen und päpstlichen Privilegien, (welche letztere, sowie auch einen sogenannten Butterbrief,[255]) der Legat Raimund für die erwähnte Hochschule ausfertigte,) eingegangen waren. Die ersten Einrichtungen derselben waren nach dem Vorbild der tübinger Hochschule getroffen, und demzufolge der Rector mit drei ihm an die Seite gesetzten Reformatoren und die Decane der vier Facultäten an die Spitze der Universitätsverwaltung gestellt. Der erste Rector der gedachten Hochschule war Dr. Pollich von Mellerstadt, der heiligen Schrift Arznei Doctor, wie er damals genannt wurde, dessen Einführung in Gegenwart des Kurfürsten Friedrich des Weisen in sehr feierlicher Weise vor sich ging. Der Festredner bei Einweihung der Universität Wittenberg, Dr. Flaccius, verkündete wie in prophetischem Geiste: „Ab hoc albo monte petet totus mundus sapientiam et puritatem doctrinae.“ (Die ganze Welt erwartet Weisheit und Reinheit der Lehre von diesem weißen Berge.) Wir wissen, daß die Welt nicht in ihren Erwartungen getäuscht wurde.

Der König Maximilian hatte die Stiftung der gedachten Universität schon im Monat Juli 1502 bestätigt, allein die eigentliche Stiftungsurkunde des Kurfürsten Friedrich des Weisen erschien erst 1506 und die des Papstes 1507. Sehr wichtig für dieselbe war es, daß man nach und nach mehrere ausgezeichnete Lehrer und damit großen Zufluß von Studirenden gewann.[256]) Ihre Zahl stieg, wie man berichtet, bald auf mehrere Tausende.

Der Kurfürst Friedrich der Weise sah die von ihm gegründete neue Hochschule zu Wittenberg zugleich als ein Tribunal wissenschaftlicher Entscheidung an, an welche er künftig in zweifelhaften

Fällen sich zu wenden gedachte, wie er selbst in den Worten erklärt: „so daß wir, wenn wir voll Zweifels gewesen, nach empfangenem Bescheid unserer Sache gewiß uns wieder entfernen.“ Freilich überstiegen, ungeachtet der reichen Dotirung derselben, die Ausgaben für sie (3795 Gülden) nur zu bald deren Einkünfte (2561 Gülden), weshalb das Fehlende von mehreren Klöstern der kursächsischen Lande aufgebracht werden mußte. Wir werden im Verlaufe unserer Geschichte mit Mehrerem erwähnen, wie kräftig und einflußreich Wittenberg in die vom Jahre 1517 anhebende große welthistorische Begebenheit der kirchlichen Reformation eingegriffen hat.

Am 11. November 1504, am Montag St. Martinstag, verglichen sich der Kurfürst Friedrich der Weise, der Herzog Johann und der Herzog Georg I. zu Sachsen über die Vertheilung der dem Hause Sachsen durch Kauf in den Jahren 1472 und 1477 zugeführten Fürstenthum, Herrschaften und Städte Sagan, Prebus und Numburg, sowie Sorau, Storkau und Beskau, dergestalt, daß der Herzog Georg die Theilung machen, dem Kurfürst Friedrich und dessen Bruder Johann aber die Wahl gelassen werden solle. Der Herzog Georg machte hierauf die Theilung in der Weise, daß er die Herrschaft, Schloß und Städte Storkau und Beskau auf den einen, und Sagan, Prebus, Numburg und Sorau auf den andern Theil mit der Bedingung gesetzt hatte, daß derjenige, welcher die vier letzten Orte erhalten, dem andern Theile, welchem die beiden ersten gelassen würde, 25000 rheinische Gülden in gutem, gangbarem und voll wichtigem Golde in Jahr und Tag auszahlen solle. Wir werden indeß von Müller a. a. O. S. 63., der das Obige erwähnt, in Unkenntniß darüber gelassen, wie die von Herzog Georg zu Sachsen nach Vorstehendem vorgeschlagene fragliche Theilung in Wirklichkeit unter den genannten Betheiligten ausgeführt worden ist. Tauchwitz führt in seinen Collectaneen A. zu 1504 an, daß der Herzog Georg zu Sachsen Sagan und Prebus, der Kurfürst Friedrich der Weise dagegen Sorau und Beskau bei der fraglichen Theilung erhalten hätten; von dem Uebrigen ist nicht die Rede.

Wir können das Jahr 1506 wegen des allgemeinen großen Sterbens in der Stadt Altenburg und deren Umgegend nicht übergehen. v. Beust a. a. O. II. S. 17. erwähnt, daß 1496 Personen in Altenburg allein in jenem Jahre an der Pest gestorben seien.

Niemals war trotz der verschiedenen Richtungen des Königs Maximilian und des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen das persönlich freundschaftliche Verhältniß zwischen Beiden ernstlich gestört. Obgleich der König in seinen raschen, weit gehenden Kriegsplänen oft genug durch die weise Vorsicht des gedachten Kurfürsten sich gehemmt und beschränkt sah, so fügte er sich doch seinem ruhigen Urtheil, in voller Anerkennung seiner makellosen Rechtschaffenheit.

Selbst öffentlich bezeugte er: „der Kurfürst, unser liebster Oheim und unsers Regiments Statthalter, (wozu er denselben im Jahre 1507 ernannt hatte, als er wieder nach Italien zog,) hat uns lange Zeit her willige, stete und ununterläßliche Dienste gethan und erzeigt, mit Darstreckung seiner Person, Leibs und Guts."

Kurfürst Friedrich blieb seinem König immer treu, obgleich der Letztere nicht allein ihn dadurch schädigte, daß er die ihm durch ebendenselben vorgestreckten bedeutenden Geldsummen nie zurückerstattete, noch auch die versprochenen Schlösser, Güter und Landschaften ihm abtrat, sondern auch in den Hessischen und Jülich-Cleve'schen Erbstreitigkeiten theils aus Schwäche, theils aus Eifersucht, ihm wohlbegründete und bestätigte Rechte entzog. In der That hatte der König Maximilan auch alle Ursache, den von dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen in so vielen Fällen erfahrenen Widerstand nicht gering anzuschlagen, denn noch trat die Spaltung zwischen den beiden sächsischen Linien nicht so schroff hervor, wie es später der Fall war, um der Geltung des Hauses Sachsens nach Außen irgend wesentlichen Abbruch zu thun, wobei aber auch noch manches Andere der Berücksichtigung werth sein mußte. Der Bruder des Kurfürsten Friedrich des Weisen war Erzbischof von Magdeburg, ihr Vetter Friedrich (Sohn des Herzogs Albrecht zu Sachsen) seit 1498 Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen; die Hoffnung, daß die Albertiner im Besitz von Ostfriesland sich behaupten würden, war noch nicht geschwunden; seit 1507 hatte der Kurfürst Friedrich der Weise die Anwartschaft auf Lauenburg, die auf Jülich und Berg war daran, mit dem Tode des Herzogs Wilhelm fällig zu werden; in Hessen übertrugen die Stände nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm, der in enger Freundschaft und in lebhaftem, vertraulichem Briefwechsel mit dem genannten Kurfürst gestanden, mit Ausschluß der Landgräfin Witwe, dem Hause Sachsen die Vormundschaft über den 5jährigen Landgraf Philipp, starb dieser als Knabe, so fiel Hessen, kraft der zwischen diesem Lande und Sachsen damals bestandenen Erbverbrüderung, an Letzteres. In der That hatte es in Norddeutschland seit Heinrich dem Löwen keine Macht von ähnlicher Ausdehnung gegeben.

Aus Altenburg müssen wir noch Folgendes hier erwähnen:

Im vorgedachten Jahre 1507 erhielt der Stadtrath zu Altenburg die Erbgerichte in der Stadt, soweit ihr Weichbild reichte. Dies geschah aus folgender Veranlassung: vorher war das Richter'sche Geschlecht, welches sich eigentlich Kaufmann, nachher Schultheiß und endlich Richter, (beides Letztere von seinen Aemtern,) schrieb, von dem Kaiser Friedrich I. mit diesem Erbamte beliehen worden; auch hatte derselbe diesem Geschlecht ein besonderes Wappen aus Gnaden

ertheilt. Als dasselbe aber um die erwähnte Zeit 1507 in Schulden gerathen war, verkaufte es heimlich jene Gerichte an einen Bürger in Leipzig, der nicht lange darauf um die Belehnung hiermit bei der Landesherrschaft hier nachsuchte. Inzwischen bekam der hiesige Stadtrath Kenntniß davon, beschwerte sich deshalb bei dem Kurfürst Friedrich dem Weisen darüber und bat denselben, entweder den qu. Kauf rückgängig zu machen oder das Verkaufsrecht ihm einzuräumen. Da jener leipziger Bürger jedoch sich nicht zum Rücktritt von dem fragl. Kaufe verstehen wollte, so traten die Landesfürsten selbst, der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder, der Herzog Johann, in den vorgedachten Kauf ein, überließen aber nachher dem Stadtrath hier die besagten Gerichte wiederkäuflich um 4000 Mfl.[257])

Obgleich der unglückliche Römerzug im Jahre 1507 den König Maximilian wohl vor ähnlichen gewagten Kriegsunternehmungen hätten warnen müssen, so war Dies jedoch nicht der Fall, denn kaum war er aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt, so begehrte er eine Privatzusammenkunft der Fürsten des Reichs zu Frankfurt a./M. zur Beschaffung neuer Hilfsmittel für Kriegsausrüstungen, allein der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen lehnte eine solche mit großer Entschiedenheit ab und drängte den König zu Berufung eines Reichstags nach Worms, da ein Beschluß ohne Zustimmung der Reichsstände nicht gesetzlich sei.

Im Jahre 1509 finden wir den Kurfürst Friedrich den Weisen zu Sachsen in der Fürstenversammlung zu Gelnhausen, wie es schon früher daselbst am 5. Juli 1502 geschehen, den Kurverein erneuern zu gegenseitigem Beistand, zu engerem Aneinanderschließen in den Reichsberathungen und zu Anwendung aller gesetzlichen Mittel, um die Zerreißung Deutschlands zu hindern.

Der König Maximilian hatte dem genannten Kurfürst Friedrich in demselben Jahre (1509) das Reichsfeldmarschallamt im Krieg gegen Venedig angetragen, allein er lehnte dieses „wegen Blödigkeit und Schwachheit des Leibes" ab, und wie fast zu erwarten war, hatte auch der in dem folgenden Jahre zu Augsburg versammelte Reichstag die vom König geforderte qu. Hilfe verweigert.

Im Jahre 1509 waren auch heftige Auftritte zwischen dem Rath und der Gemeinde zu Erfurt entstanden, die zu ernstlichen Unruhen führten, zu deren Unterdrückung der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Johann, von dem erfurter Rath um Beistand angerufen wurden.

Im Jahre 1508 hatte nämlich der gedachte Rath Schulden halben sich genöthigt gesehen, das als Reichslehn geltende Amt Kapellendorf mit königlicher Erlaubniß den sächsischen Fürsten für 8000 Goldgülden wiederkäuflich zu überlassen. Darüber kam es

zwischen dem Rath und der Gemeinde zu Erfurt, welche durch die bei dieser Gelegenheit kund gewordene Schuldenlast von 600,000 Fl. auf's Aeußerste erbittert ward, zum Streit und nur zu bald zum völligen Bruch. Als der stolze Vierherr Kellner zu Erfurt in seinem Uebermuth ausgerufen: „was da Gemeinde, hier (an seine Brust schlagend) steht die Gemeinde!" wurde er eingekerkert, gefoltert und hingerichtet; so groß war die Erbitterung des Volkes gegen ihn.

Nachdem der Rath zu Erfurt sich um Schutz an Sachsen gewendet hatte, rief die dasige Gemeinde die Hülfe des Erzbischofs von Mainz, Uriel von Gemmingen, an, der jedesfalls nach der Gelegenheit, die längst erstrebte Herrschaft des Erzstifts über Erfurt zu erweitern, eine Commission dahin absandte; allein die sächsischen Fürsten ließen die mainzer Räthe in Georgenthal aufheben und nach Hause schicken.[258])

Als nun die Stadt Erfurt Söldner annahm, und es zwischen diesen und den dortigen Studenten zum Kampfe kam, wobei die Gebäude der Hochschule mit Stücken beschossen, die Bibliothek, die Archive und Schriften geplündert oder zerstört wurden, es war dies in dem sogenannten tollen Jahre 1510,[259]) und als die erfurter Umtriebe, seitdem eine zweite Commission glücklich in die Stadt gelangt war, sich erneuerten, riefen die sächsischen Fürsten die Entscheidung des Königs Maximilian an, der hierauf zwar die Acht über Erfurt aussprach, sie aber alsbald auf Bitten des Erzbischofs von Mainz wieder zurücknahm. Furcht vor den Uebergriffen von Mainz vermochte endlich die Erfurter, mit Sachsen sich zu verständigen, und unter Vermittelung des gelehrten Juristen Henning Göde wurde die Ruhe im Jahre 1516 und die frühere Verfassung wieder hergestellt.

Ob der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen persönlich dem im Anfang des Jahres 1510 in Augsburg abgehaltenen Reichstag, dessen wir bereits gedacht, beigewohnt, an dem sein Vetter, der Herzog Georg zu Sachsen, Theil nahm, wird uns nicht berichtet. Das sächsische Fürstenhaus wurde leider durch den am 1. Februar dess. J. zu Tharandt erfolgten Tod der Herzogin Sidonia zu Sachsen, der Witwe des Herzogs Albrecht, der wir ein ehrendes Andenken in Anm. 201. unserer Geschichte gewidmet, in große Trauer versetzt.

Am 21. Mai 1511 wurde dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen und dessen Bruder, dem Herzog Johann, ein Brief von König Maximilian von München aus ertheilt, in welchem er ihnen bestätigte, daß die dem Rathe und der Stadt Leipzig im Jahre 1507 (s. Anm. 257.) bezüglich der Abhaltung von Jahrmärkten daselbst gewährten Rechtsbefugnisse, sowie die ihnen in Leipzig eingeräumte Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeit, keinen Schaden und Nachtheil ihren Landen und Leuten bringen, sondern daß sie ihre

Regalien, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, den alten Herkommen und Gewohnheiten gemäß, abgesehen von den erwähnten, der Stadt Leipzig ertheilten Gnaden und Freiheiten, ungehindert gebrauchen und genießen sollten.

In demselben Jahre (1511) starb der letzte Herzog zu Jülich und Berg, Wilhelm, ohne Hinterlassung männlicher Leibes- und Lehnserben, — er hinterließ nur eine einzige Tochter Marie, Gemahlin des Herzogs Johann des Friedfertigen von Cleve, — und es waren in Folge dessen die beiden gedachten Fürstenthümer, wie wir bereits in Anmerkung 230. erwähnt haben, ledig geworden. Sobald die Kur- und Fürsten zu Sachsen Kenntniß von diesem Todesfall erhalten hatten, hielten sie, vermöge der ihnen wiederholt und erst noch im Jahre 1495 durch den König Maximilian zugesicherten Anwartschaft darauf, mündlich und schriftlich durch Abgesandte um die wirkliche Einräumung der erwähnten erledigten Fürstenthümer und Lande bei dem Letzteren an, freilich ohne Erfolg. Wie bekannt ist, hatte der Schwiegersohn des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg, Johann der Friedfertige, sich inzwischen in Besitz der beiden qu. Herzogthümer gesetzt, ob mit oder ohne Vorwissen des Königs Maximilian, wissen wir nicht bestimmt anzugeben; Dem sei indeß auch wie Ihm wolle, die von dem König den sächsischen Fürsten auf ihre diesfallsige Berufung am 12. Februar 1512 von Neustadt aus- gegebene Entscheidung lautete folgendermaßen: „daß die von dem Herzog Johann dem Friedfertigen geschehene Occupirung der Fürstenthümer Jülich und Berg, der den Kur- und Fürsten zu Sachsen hinsichtlich dieser Fürstenthümer ertheilten Begnadigung, Bestätigung und Erneuerung unvorgreiflich und unschädlich sein solle, daß er (der König) aber Krieg, Aufruhr und Empörung befürchten müsse, wenn er die Belehnung mit diesen Landen ihnen jetzt ertheilen wollte. Die sächsischen Fürsten erlangten auch in der That vom König im Jahre 1512 nichts weiter, als einen sogenannten Muthzettel.[260]) Die mit der Vermittelung dieser fraglichen Angelegenheit beauftragten sächsischen Abgesandten waren: Wolf von Weißbach, Cäsar Pflug und der Doctor der Rechte Lorenz Zoch.

Am 18. März 1515 (am Sonntag Lätare) wurde zwar abermals eine Tagfahrt vom König Maximilian zur gütlichen Verhandlung in der Jülich'schen Angelegenheit nach Frankfurt a./M. angesetzt, blieb aber gleichfalls erfolglos. (S. Müller's Annalen S. 68.)

Am 19. September 1513 empfingen der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Johann, durch Bevollmächtigte, Dr. Wilhelm von Petzschitz, Thumherrn zu Meißen, und Ritter Georg von Hopffgarten, kraft der zwischen Sachsen und Hessen aufgerichteten Erbverbrüderung, die Erbhul-

digung in Hessen von allen Grafen und Herren, Ritterschaft, Mannen und Städten.

Nicht lange darauf, am 13. November 1513, feierte der Herzog Johann zu Sachsen, nachdem er zehn Jahre Witwer gewesen, sein zweites Beilager zu Torgau mit Margaretha, der Tochter des Fürsten Waldemar zu Anhalt, im Beisein vieler fürstlichen- und anderer hoher Standes-Personen. Die Copulation des fürstlichen Brautpaares wurde durch den Bischof Johann (VI.) zu Meißen vollzogen.[261]) Aus dieser zweiten Ehe des Herzogs Johann zu Sachsen stammten zwei Töchter und zwei Söhne, von denen der jüngste Sohn der Herzog Johann Ernst zu Sachsen war, der nach des Vaters Tode (— Kurfürst Johann der Beständige starb am 16. August 1532 —) gemeinschaftlich mit seinem Bruder aus erster Ehe, dem Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen, die von dem Vater hinterlassenen Länder von 1532—1542 regierte. Später, am 1. Februar 1542, erhielt der gedachte Herzog Johann Ernst, wie aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist, die Pflege Coburg.

Als der Kurfürst Johann Friedrich der Weise zu Sachsen im Jahre 1525 verstarb, und sein Bruder Johann ihm als Kurfürst in der alleinigen Regierung der Länder nachfolgte, war dieser bereits zum zweiten Mal seit mehreren Jahren Witwer; seine Gemahlin Margaretha starb am 8/9. October 1521. Er hat sich dann nicht wieder verheirathet.

Am 11. Juni 1514 (am Sonntag der allerheiligsten Dreifaltigkeit) verglich der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen auf's Neue zu Torgau in seinem und im Namen seines Bruders, des Herzogs Johann zu Sachsen, die Irrungen und Spen, die, ungeachtet früherer bezüglicher Verträge, (wie im Jahre 1473 unter der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen,) zwischen den Prälaten und der ehrbaren Mannschaft und deren Unterthanen im Amte Altenburg und da herum seßhaft eines-, und dem Rath und der Bürgerschaft der Stadt Altenburg andern Theils, noch immer wegen des Brauens, Mälzens, Schenkens und der Handwerker auf dem Lande in der Meile Weg bestanden, mit allseitiger Zufriedenheit.[262])

Am 22. März 1515 (am Donnerstag nach Lätare) wurde eine Vereinigung auf zehn Jahre zwischen dem vorgenannten Kurfürst Friedrich und dessen Bruder, dem Herzog Johann, an einem, und dem Kurfürst Ludwig und dessen Bruder Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, dergestalt aufgerichtet, daß Einer dem Anderen sein Land und seine Leute wider alle Feinde, Beschädiger und Befehder mit 200 Reitern und 1000 Mann Fußvolk vertheidigen und beschirmen solle, derjenige aber, dem die Hülfe geschickt würde, den Reisigen Futter und Mahl, sowie Nagel und Eisen, und den Fußgängern Speise und Trank, oder, statt dieser Gewährleistungen, den halben

Theil des Soldes, geben und reichen solle. Diese vorerwähnten Einigungsbriefe wurden in zwei besonderen Exemplaren, der sächsische zu Torgau, der pfälzische zu Heidelberg, ausgefertigt und gegenseitig ausgewechselt.

An dem nämlichen Tage wurde ein ganz ähnliches Bündniß zwischen den nurgenannten sächsischen Fürsten und dem Herzog Ulrich zu Würtemberg auf zehn Jahre dahin geschlossen, daß Einer dem Anderen ebenfalls mit 200 Reitern und 1000 Mann Fußvolk beistehen solle. Hiervon wurde das eine Exemplar zu Torgau, das andere zu Stuttgart ausgefertigt.

Wir wenden uns jetzt zu der allgemeinen reformatorischen Bewegung in der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert. In Altenburg begann dieselbe eigentlich erst im Jahre 1522, wie Vielen bekannt ist; wir werden von letzterer bei den Kirchen- und Schul-Verhältnissen unserer Stadt in der mittleren Zeit mit Mehrerem sprechen.

Wenn man zunächst nach den Ursachen forscht, welche gerade die sächsischen Länder fähig und geschickt machten, die Bildungsstätte des großen Reformators Dr. Martin Luther und zugleich gleichsam die ersten Werkstätten zu werden, von denen die kirchliche Reformation (Kirchenverbesserung) im 16. Jahrhundert ausging, so dürfte kaum eine genügende Erklärung dafür in dem Wesen und dem Charakter ihrer Bewohner, namentlich des sogenannten obersächsischen Stammes, zu finden sein; im Gegentheil ließ sich nach der entschieden feindlichen Stellung, welche diese Länder gegen die hussitische Reformbewegung eingenommen hatten, eher eine große Abneigung gegen kirchliche Neuerungen von ihnen erwarten. Auch traten die kirchlichen Uebelstände nicht schlimmer in Sachsen, das Bedürfniß nach ihrer Abstellung dort nicht lebendiger hervor, als überall, und doch wird man sagen müssen, daß die damals von Sachsen ausgegangene und von dort gleichsam wie ein Flugfeuer über andere Länder verbreitete Kirchenverbesserung wohl vorbereitet war. Schon in der Landesordnung des Herzogs Wilhelm III. zu Sachsen war Rücksicht auf die sehr zerfallene Kirchenzucht bei den geistlichen Orden und bei der Weltgeistlichkeit genommen worden, wie auch dessen Bruder, der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen, bereits bei dem baseler Concil um Abstellung vieler Mißbräuche unter seiner Geistlichkeit nachgesucht hatte. Es ist ferner wohl hinreichend aus der allgemeinen Geschichte bekannt, wie viel die sächsischen Bisthümer zu jener Zeit durch die Erpressungen der päpstlichen Legaten litten. Unter dem Namen des Ablasses wurden die Leute damals unaufhörlich zu den verschiedensten angeblich frommen, häufig aber blos erdichteten Zwecken besteuert. Natürlich sahen die sächsischen Fürsten nur ungern die bedeutenden Summen Geldes aus ihren

schon ohnehin durch Krieg und andere Drangsale zu jener Zeit über ihre Kräfte erschöpften Ländern gehen, und als ein päpstlicher Legat Marinus de Fregeno im Jahre 1458 abermals in Sachsen erschien, um Ablaß zum Besten des Türkenkrieges zu verkaufen, so bedang der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige sich wenigstens die Hälfte des Reinertrags von der gelösten fraglichen Geldsumme für seine Kasse aus; jedoch selbst eine specielle Beaufsichtigung durch kurfürstliche Beamte konnte nicht verhindern, daß der schlaue Italiener den größern Vortheil aus der Sache für seine Absichten zog.

Im Jahre 1490 erklärten die Fürsten beider sächsischer Linien, daß ohne beiderseitige Zustimmung die Erlaubniß nicht zum Verkauf von Ablaß gegeben werden dürfe. Daß die Opposition auch in Sachsen unter den vorerwähnten Umständen frühzeitig rege werden mußte, ist nicht zu verwundern; es kam aber noch manches Andere hinzu. Vornehmlich gab der größere Theil der Mönche in damaliger Zeit durch ihre Unsittlichkeit und Sündhaftigkeit gerechten Anstoß dem Volke, besonders dem arbeitsamen Bürgerstand, der das faule Mönchthum, wie es leider damals meist sich zeigte, für verächtlich und völlig überflüssig fand. Die Menschen verlangten die Seele frei für Das, was sie hoffen, fürchten und glauben wolle, und, statt des todten äußerlichen Gepränges, Befriedigung des tief empfundenen Heilsbedürfnisses. Allein so starr waren die Formen, so unbehilflich der ganze Mechanismus des damaligen deutschen Reichs, daß alle darin vorhandenen lebendigen Kräfte den Punkt nicht aus sich selbst zu finden vermochten, auf dem sie wirksam werden und den Angriff gegen die damals mehr, als in unserer Zeit, Alle beherrschende Hierarchie unternehmen konnten. Da war es durch wunderbare göttliche Fügung und höhere Kraft von Oben dem gelehrten Augustiner Mönch Martin Luther in Wittenberg, der im Anfang wohl selbst kaum der Tragweite sich klar bewußt war, was er unternahm, beschieden, die große entscheidende reformatorische Bewegung in der katholischen Kirche einzuleiten und mit aller Kraft, wie wir wissen, im Verein mit anderen gelehrten und ihm gleichgesinnten Männern, durchzuführen. Es kann nicht unsere gegenwärtige Aufgabe sein, die Geschichte der Reformation hier ausführlich zu besprechen, die überdieß hinlänglich bekannt ist, nur können wir, im Hinblick auf die wirksame Unterstützung derselben Seiten des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen, nicht umhin, auch in unserer Geschichte noch einiges darauf Bezügliches zu erwähnen.

Die eigentlich wirkenden Ursachen, welche den sächsischen Boden geschickt machten, den Keim der Reformation zu empfangen, muß man in Thüringen suchen. Dort hatte nämlich schon vor Beginn derselben die vom Kloster Bursfelde ausgegangene mächtige Be-

wegung für eine gründliche Erneuerung des klösterlichen Lebens raschen Eingang und insbesondere in dem erfurter St. Petersstift einen über ganz Thüringen hin erfrischend wirkenden Mittelpunkt gefunden. War es ja ebenfalls Thüringen, wo die aus Italien nach Deutschland verpflanzten klassischen Studien zuerst sich niederließen, und wo ein Kreis für die neue Wissenschaft begeisterter Jünger eine eigene sogenannte thüringische Schule begründete, die ihren Sitz gleichfalls in Erfurt aufschlug und rasch die Oberhand an der dortigen Universität gewann, die, im Gegensatz zu vielen anderen Hochschulen der damaligen Zeit, ihren freisinnigen, antihierarchischen Geist, dem sie ihren Ursprung verdankte, niemals verleugnete. Erfurt war auch diejenige Stätte, an der die Scholastik des frühen Mittelalters — sie entwickelte sich bekanntlich allmälig seit dem 9. Jahrhundert — nie zu so unbedingter Herrschaft, wie anderwärts, gelangte und am frühesten durch das Eindringen der neuen Doctrinen erschüttert und gebrochen wurde. Als die ersten entschiedenen Vertreter der neuen qu. Richtung sind Maternus Pistoris und Nicolaus Marschalk, als der eigentliche Schöpfer oder Vater des erfurter Humanismus aber der gothaer Kanonicus Conrad Mutianus Rufus zu nennen, dem bald eine größere Anzahl gleichgesinnter und, wie er, für das klassische Alterthum begeisterter Jünglinge, welche in Erfurt studirten und zu denen auch Georg Spalatin gehörte, sich anschlossen.

Auf der Universität Leipzig versuchten wohl auch einige Humanisten, — wie zum Schluß des 15. Jahrhunderts Paul Niavis (Schneevogel), der als der erste unter ihnen genannt wird, — Eingang den klassischen Studien zu verschaffen, allein auf die Dauer vermochten die leipziger Humanisten das Feld nicht gegen die Anfeindungen der scholastischen Theologie zu behaupten. Wie ganz anders war es in Wittenberg, (damals Sachsen zugehörig,) welches ganz und gar dieser neuen Richtung anhing, wo unter dem Schirm des Kurfürsten Friedrich des Weisen, der als der berufene Gönner der neuen Studien sich betrachtete, ein so reiches geistiges Leben erblühte, wie man sonst nirgends antraf. Wohl mochte auch Das viel zur Förderung der klassischen Bildung in Wittenberg beigetragen haben, daß der gedachte Kurfürst eine große Bibliothek griechischer Bücher in Venedig erworben hatte, für deren Vermehrung sein vertrauter Rathgeber Spalatin unermüdlich thätig war.

Das darf man aber nicht verkennen, daß, soviel auch Gutes damals in Erfurt geschaffen wurde, doch ein großer Unterschied zwischen dem dortigen einseitigen Klassicismus und dem Geiste, der in Wittenberg waltete, bestand, welchem letzteren das Hinzutreten des kirchlich-religiösen Moments ein eigenthümliches Gepräge aufdrückte. Es war der augustinische Geist, mit dem, im Gegensatz zu

dem anderwärts herrschenden thomistisch-dominicanischen System,[263]) schon Staupitz und Wenzel Linck, seit 1508 aber in noch weit höherem Maße Luther, die Universität Wittenberg erfüllten. Luther schrieb in der Freude seines Herzens im Frühjahr 1517 an seinen Freund Johann Lange nach Erfurt: „Unsere Theologie und St. Augustin machen Fortschritte und herrschen auf unserer Hochschule (Wittenberg) mit Gottes Hilfe. Die scholastischen Vorlesungen erregen gewaltigen Ekel."

Einen großen Aufschwung erhielten die klassischen Studien daselbst, als im Jahre 1518 auf den Vorschlag Reuchlins der 22jährige Philipp Melanchthon von Tübingen, wo er lehrte, nach Wittenberg für den Lehrstuhl der griechischen Sprache berufen wurde.

Als jetzt die Reformation und der Humanismus, diese beiden gewaltigen Bewegungen des 16. Jahrhunderts, obgleich ursprünglich und ihrem innern Wesen nach nicht einander verwandt, sich berührten, und als Luthers Ideen eine immer bestimmtere Richtung gegen die Scholastik, auf welche das katholische Kirchenregiment damals sich stützte, einnahm, vereinigten sich Reformatoren und Humanisten in dem ihnen als nothwendig geltenden Hauptziele, Dasjenige mit aller Kraft gemeinschaftlich zu bekämpfen, was sie als Mißbräuche in der katholischen Kirche erkannt hatten. Wer aber wollte leugnen, daß jene große Erscheinung, welche wir die Reformation nennen, zuletzt doch nur in der gewaltigen Persönlichkeit ihres Urhebers, unseres Luthers, dieses echt deutschen Mannes, wie nur irgend einer vor und nach ihm gelebt hat, den Gott selbst zu Seinem Werkzeug ausersehen hatte, eine ausreichende Erklärung findet, mochte auch die Atmosphäre von Erfurt und Wittenberg den größten Einfluß auf ihn und sein Werk gehabt haben. Ihm mit seinem offenen klaren Sinn für das biblische Wahre erschien insbesondere das alle Sittlichkeit untergrabende Ablaßwesen, wie es von Johann Tetzel[264]) und anderen Unterpächtern des Kurfürsten Albrecht von Mainz damals in Deutschland betrieben wurde, höchst gefährlich. Hatte er schon ohnehin die thomistische Lehre von dem Schatze der Kirche, auf welcher der Ablaß beruhte, bestritten, so empörte ihn noch weit mehr die grobsinnliche Anwendung, welche die Ablaßkrämer von derselben zum Verderben der Leute machten. Gegen ihre Seelenverkäuferei, deren erschreckende Wirkungen Luther selbst nur zu oft in dem Verkehr mit seinen Beichtkindern wahrgenommen, schlug er auf akademische Weise seine berühmt gewordenen 95 Streitsätze am 31. October 1517[265]) an die Schloßkirche zu Wittenberg. Diese Thesen, die gedruckt mit reißender Schnelligkeit durch ganz Deutschland sich verbreiteten, wurden mit vielem Beifall aufgenommen. Sein theologischer Angriff wurde sehr bald zum Weckruf, in den die ganze nationale Opposition gegen Rom einstimmte,

und der erste Schritt zur Reformirung der Kirche war hiermit gethan, dessen weitere Folgen aus der allgemeinen Geschichte bekannt sind.

Dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen waren die tiefen Schäden der Kirche nicht verborgen geblieben, und sein der Wahrheit und dem Recht offenes Gemüth konnte daher nicht lange fern der neuen Lehre Luthers bleiben, obschon wir gewiß annehmen können, daß es anfangs ihm, dem treu gehorsamen Sohn der römischen Kirche, einen schweren Kampf und eine Ueberwindung gekostet habe, bevor er dahin gelangte.[266]) Es ist sehr möglich, daß schon die im Jahre 1493 von ihm unternommene Pilgerfahrt nach Jerusalem, auf welcher er Manches unterwegs kennen gelernt, was er in seinem Innern verabscheuen mußte, Einfluß auf seine spätere die Reformation fördernde Sinnesänderung, wie es der Fall insbesondere bei Beginn der Kirchenverbesserung in Altenburg war, gehabt hat; soviel dürfte aber jedenfalls außer Zweifel stehen, daß ohne den kräftigen und nachhaltigen Schutz dieses bei König und Reich, wie auch außerhalb seiner Grenzen, hochgeachteten weisen Fürsten Luther demselben traurigen Schicksal verfallen wäre, wie Johann Huß, der 100 Jahre vor ihm lebte.

Im Ganzen war der König Maximilian wohl nicht der Reformation abgeneigt, allein er zeigte sich zu wenig engerisch, um etwas Wesentliches zu ihren Gunsten zu unternehmen. So scheint es ihm auf dem nach Augsburg im Monat Juli 1518 berufenen Reichstag am meisten darum zu thun gewesen zu sein, neue Geldmittel zu einem Türkenkrieg von den Reichständen zu erlangen und sie außerdem für die Wahl seines Enkels, des Königs Karl I. von Spanien, als seinen Nachfolger auf den deutschen Thron zu gewinnen, da er an seiner zunehmenden Körperschwäche wohl fühlen mochte, daß sein Ende nahe sei. Wie man erzählt, führte er schon seit 5 Jahren seinen Sarg nach allen Orten mit sich. Beide vorerwähnte Absichten erreichte er indeß auf dem gedachten Reichstag nicht, und er mußte daher unverrichteter Sache nach Innsbruck abreisen. Als er bald darauf dort erkrankte, ließ er sich nach Wels in Oberösterreich bringen, wo er den 12. Januar 1519 verstarb; er wurde in Wienerisch-Neustadt begraben.

Zum zweiten Mal kam der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen in die für ihn in seinem kränklichen Zustande gewiß ebenso beschwerliche, als verantwortliche Lage, das Reichsvicariat übernehmen zu müssen.

Der König Maximilian hatte in der letzten Zeit mehr, als früher, sich um die Gunst desselben bemüht, die er insbesondere

für die Erfüllung seines nur soeben gedachten Wunsches bezüglich seines Enkels zu gewinnen hoffte, allein Friedrich hielt die in Aussicht stehende Wahl eines neuen deutschen Oberhauptes für zu wichtig, als daß er sich durch ein persönliches Verhältniß für seinen Entschluß hätte bestimmen lassen mögen, und hatte dem König auf sein Drängen deshalb erwiedert: „er möge ihn zur Zeit damit verschonen." Das letzte Wort des Königs von seinem Sterbelager aus war noch ein freundlicher Gruß an den gedachten Kurfürst in ebenderselben Angelegenheit. Als nämlich dessen Abgesandter, Degenhard Pfeffinger, Abschied in Wels von ihm nahm und um seine Befehle an seinen Herrn frug, nahm jener im Bett sein rothes Käppchen ab und sagte: „Du sollst von mir sagen meinen gnädigen Gruß und alles Guts, denn er hat gehandelt als ein frommer redlicher Kurfürst." „Daß er nur nicht außen bleibe auf dem nächsten Reichstage zu Frankfurt; denn ich gedenke mich zu erheben auf den Obersten (1. Januar) oder auf's längst auf den achten des Obersten." Bald darauf starb er indeß, wie wir nur soeben erwähnt haben, bevor er seinen Entschluß ausführen konnte. Kaum war sein Tod bekannt geworden, als ein Treiben, Rennen, Schreiben, Buhlen um die deutsche Reichskrone entstand, wie nicht zu beschreiben ist. Auch bei dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen erschienen Fürsten und Gesandte vom In- und Ausland, um ihn zur Uebernahme der deutschen Krone zu bewegen, wenn die diesfallsige Wahl auf ihn fiele.

Von allen Fürsten hatten in besonders auffälliger Weise der König Franz von Frankreich und der König Karl von Spanien um die deutsche Krone sich beworben, und suchte ein jeder von ihnen die deutschen Fürsten durch Versprechungen und reiche Geschenke für sich zu gewinnen; nur der genannte Kurfürst Friedrich der Weise blieb, wie Spalatin erzählt, „fest wie eine Mauer gegen alle Ueberredungskünste," erwartete aber dieselbe Unbestechlichkeit auch von seinen Dienern. Charakteristisch für ihn ist folgende Aeußerung: auf die von den Räthen des Königs Karl von Spanien an ihn gerichtete Anfrage, ob er nicht wenigstens seinen höchsten Beamten erlauben wolle, 10,000 fl. von dem für ihn bestimmten Ehrengeschenk anzunehmen, erwiederte er, „sie mögen's annehmen, doch kann ich Keinen, der nur einen Ducaten nimmt, länger an meinem Hofe gebrauchen."

Der erwähnte Kurfürst Friedrich hatte sich an keiner der Vorwahlen betheiligt, hielt auch seine Stimme so geheim, daß Niemand wußte, wie er wählen würde. Unter allen deutschen Fürsten erschien er aber als der befähigste zum deutschen König, und es richteten daher Alle ihr nächstes Augenmerk auf ihn. In seinem Entschluß lag es deshalb damals allein, sich mit dem königlichen

Purpur zu schmücken und die Hand nach der deutschen Krone auszustrecken, die ihm so freiwillig von den Fürsten des Reichs entgegen getragen wurde; jedoch gewohnt, mäßig von sich zu halten, und sich wohl bewußt, welch großes Uebergewicht von Macht dazu gehörte, um die Fürsten und Stände des Reichs in Einheit und Abhängigkeit zu erhalten, wollte er auf alle verlockenden Anträge nicht eingehen, und er ertheilte schließlich seine Stimme in der am 28. Juni 1519 zu Frankfurt a. M. stattgefundenen Wahlversammlung der Fürsten des Reichs dem König Karl von Spanien als deutsches Oberhaupt, unter Hinweis darauf, daß dieser aus deutschem Blut entsprossen und deutscher Reichsfürst wegen der von seinem Großvater, dem König Maximilian, ererbten Länder sei. Die von dem gedachten Kurfürst bei dieser Gelegenheit gehaltene längere Rede hatte großen Eindruck auf die Versammlung gemacht, und Alle folgten alsbald seinem Beispiel.

Im Monat October 1520[267]) kam der erst zwanzigjährige König Karl von Spanien zu seiner Krönung als deutscher König nach Aachen und dann nach Worms. Der Kurfürst Friedrich der Weise drang jetzt im Verein mit den übrigen Kurfürsten auf die versprochene Wiederherstellung des Reichsregiments und erlebte die Freude, dasselbe nebst dem Reichskammergericht im Herbst des folgenden Jahres wieder aufleben zu sehen. Anfangs ergingen freilich Klagen über Klagen an denselben von seinem Bevollmächtigten Hans von Planitz über willkürliche Eingriffe des neuen Königs (Karl V.) in die Ordnung und die Rechte des deutschen Reichs; als letzterer aber nach der Regulirung seiner spanischen Angelegenheiten sein Hauptaugenmerk auf die deutschen Interessen richtete, gewann auch das Reichsregiment mehr und mehr Einfluß.

Mit dem Reichsrathe verfolgte der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen zugleich den Plan, eine Zolleinigung herbeizuführen, die das ganze römische Reich deutscher Nation umfassen sollte; die Zolllinie sollte die Grenze umschließen. Mit höheren Steuern sollten besonders die Luxusartikel belegt werden, welche die neueröffneten Handelswege im deutschen Land verbreiteten, nothwendige Lebensbedürfnisse dagegen sollten steuerfrei sein, um nicht noch mehr den Armen herabzudrücken. Die Zolleinnahme sollte in eine Reichskasse fließen, aus welcher man nicht nur die nothwendigen Beamten des Reichs, sondern auch ein angemessenes Kriegsheer statt der unzuverlässigen Söldnerbanden zum Schutze der Sicherheit im Innern und gegen Außen erhalten wollte. Die sofortige Ausführung dieses gewiß großartigen Gedankens, der zum Theil erst dreihundert Jahre später realisirt worden, hätte ohne Zweifel reichen Segen Deutschland gebracht; sie scheiterte da-

mals an dem Eigennutz und dem Krämergeist der reichen Großhändler und der Städte, die den Waarenzug von Italien durch Deutschland in Händen hatten.

So vereinzelt der Kurfürst Friedrich der Weise in dieser noch immer rohen Zeit stand, so war und blieb er doch ein tapferer Kämpfer für die Sache, welche er einmal für recht und gut erkannt hatte, und ließ nicht ab mit Sorgen und Mühen für die ganze deutsche Nation. Leider traf er aber jetzt überall auf Widerstand, besonders nachdem die drei verbündeten kriegerischen Fürsten von Trier, Pfalz und Hessen, der schwäbische Bund und die reichen Städte in Deutschland eine feindliche Stellung gegen ihn und das Reichsregiment angenommen hatten.

Obwohl schwach und krank, begab sich der gedachte Kurfürst Friedrich im Jahre 1524 auf den Reichstag nach Nürnberg, um persönlich die Reichsordnung gegen ihre Widersacher aufrecht zu erhalten, allein er drang mit den ihm treu gebliebenen, immer noch zahlreichen Anhängern nicht mehr durch. Vor Allem warf man dem Reichsregiment die Begünstigung der von Luther ausgegangenen neuen Lehre vor, und der König selbst trat jetzt offen als Parteimann gegen dasselbe auf.

„Einen solchen Reichstag habe ich noch nie erlebt,“ sprach der genannte Kurfürst Friedrich tief betrübt, als er im Monat Februar 1524 nach monatelangen mühseligen und stürmischen Verhandlungen Nürnberg verließ. Von den nicht lange darauf an vielen Orten Deutschlands entstandenen Bauernaufständen, von denen wir Einiges in der Anmerkung No. 268 anführen wollen, erlebte er nicht das Ende. Der vorerwähnte Reichstag zu Nürnberg, den der gedachte Kurfürst bereits leidend besucht, und die vielfache Kränkung, die er dort erfahren, hatten seine körperliche Kraft vollends gebrochen. Er sehnte sich jetzt nach vollständiger Ruhe und zog sich deshalb gegen Advent 1524 in die Einsamkeit nach seinem lieben Lochau[269]) zurück, welches er nun leider erst im Tode verlassen sollte. Er beichtete in der letzteren Zeit wiederholt einem Pfarrer von Herzberg, den er lieb gewonnen, und empfing das heilige Abendmahl in evangelischer Weise mit solcher Andacht, wie erzählt wird, daß seine Umgebung, unter der auch sein getreuer Spalatin damals sich befand, zu Thränen gerührt wurden; der Kurfürst selbst war sehr bewegt. Am Freitag nach Misericordia Domini (den 5. Mai 1525, am Nachmittag zwischen 4 und 5 Uhr,) endete er sein thatenreiches Leben durch einen sanften Tod. Sein Leichnam wurde am Mittwoch nach Jubilate nach Wittenberg geführt, wo er in der Schloßkirche daselbst, einer letztwilligen Verfügung gemäß, beigesetzt wurde. Jeder seiner Unterthanen fühlte in tiefem Schmerz, wie

er gleichsam einen für ihn speciell treu besorgten Vater in ihm verloren, und ein großer Zug wahrhaftig Leidtragender aus allen Ständen seines Volkes von nah und fern geleitete ihn zur letzten Ruhestätte.

Nachdem wir den ersten Theil unserer Geschichte hiermit beendigt, gehen wir auf den zweiten über.

B. Städtische Verhältnisse.

I. Allgemeines.

Ansicht der Stadt.

Als die älteste Ansicht der Stadt Altenburg in bildlicher Darstellung wird die angesehen, welche in Merian's topographia superioris Saxoniae mit der Jahrzahl 1650 sich vorfindet.[270]) Diese zeigt noch die früher bei der Bartholomäikirche bestandenen zwei Thürme, deren einer im Jahre 1659 einstürzte, was auch die Abtragung des anderen zur Folge hatte. Unter diesen Verhältnissen ist es aber natürlich unmöglich, eine genaue Beschreibung davon zu geben, wie die Stadt Altenburg beim Beginn unserer Geschichte um 1350 ausgesehen hat, und wir sind blos im Stande, solches aus einzelnen älteren bezüglichen städtischen Nachrichten anzudeuten.

Die Stadt in ihrer gegenwärtigen Gestalt gibt uns geringen Anhalt dazu, indem sie, wie Vielen bekannt, arm an alterthümlichen Gebäuden ist, wovon die vielen zu verschiedenen Zeiten hier stattgefundenen Brände als Hauptursachen angeführt werden, wie dies u. a. im 15. Jahrhundert beim Einfalle der Hussiten, im 17. Jahrhundert bei einem längeren Verweilen der Holkischen Völker und dann auch noch einmal der Banner'schen Armee der Fall gewesen ist; vieles Andere aber hat Zusätze und Umwandlungen im Laufe der Zeit in unserer Stadt erfahren, so daß der alterthümliche Charakter derselben mehr und mehr verloren gegangen ist.

Vielleicht noch dem ältesten Bau gehört der sogenannte Mantelthurm auf dem Schloß an, (seit 1561 mit dem Namen „Flasche" bezeichnet,) der bekanntlich schon zur Zeit der Burggrafen von Altenburg im 12. Jahrhundert existirte; auf ihm ruhte der burggräfliche

Blutbann, und er wurde als Gefängniß für Hauptverbrecher zu jener Zeit benutzt. Ihm am Alter am nächsten dürfte der Einfahrtsthurm des Schlosses stehen, obschon derselbe offenbar zu verschiedenen Zeiten verschiedene Veränderungen erfahren hat.

Zu den älteren Bauten des Schlosses (vielleicht aus dem 15. Jahrhundert) gehört auch der unter dem Namen „Hausmannsthurm" bekannte schlanke Thurm, (jetzt Thürmerwohnung,) auf welchen ein treppenloser, schneckenförmig gewundener Aufstieg führt; er diente früher „zum Luginsland."

Das architektonisch bedeutendste Bauwerk ist aber ohne Zweifel die an den alten Einfahrtsthurm des Schlosses stoßende Kirche, von deren Entstehen aus einer kleinen Capelle, die, wie unsere verehrten Leser sich erinnern werden, durch den Markgraf Wilhelm den Reichen als Regent von Altenburg in den Jahren 1410—13 weiter ausgebaut und zu einem dem heiligen Georg gewidmeten Collegiatstift erhoben worden, bereits früher die Rede war; wir werden später darauf zurückkommen. Diesem beachtungswerthen Denkmal gothischen Baustyles entsprechen in würdiger Weise die in Eichenholz geschnitzten, noch wohl erhaltenen Chorherrnstühle im Innern der Kirche an beiden Seiten des Chors, (von einem unbekannten Meister herrührend,) die wegen ihres schönen Blätterwerkes und der an ihnen angebrachten Pflanzenverzierungen von Kunstkennern stets als eine tüchtige Arbeit angesehen worden sind.

Alle sonstigen Gebäude des gegenwärtigen Schlosses gehören zum größten Theil einer neueren Zeit an. Die Hauptgebäude wurden erst unter den Herzögen Friedrich II. und III. in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erbaut, während der ursprüngliche Bau des majestätisch auf einem Porphyrfelsen sich erhebenden Schlosses wahrscheinlich in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts fällt.[271])

Um eine nur einigermaßen deutliche Vorstellung von der successiven Entwickelung der Stadt Altenburg und ihrer spätern Gestalt, besonders für diejenigen, die sie nicht kennen, zu geben, müssen wir nothwendig auf ihren Ursprung zurückgehen.[272])

Nach den ältesten Nachrichten, die wir über die Vorzeit unseres Landes besitzen, bewohnten Sorbenwenden (die Voreltern unserer Bauern im altenburgischen Ostkreise) um das sechste Jahrhundert die Umgebungen Altenburgs. Eine solche Niederlassung der Sorbenwenden war auch das uralte, noch jetzt existirende Pauritz (Powerdicz, Pouwerdicz,) welches noch im Jahre 1290 ganz abgesondert von der Stadt bestand. Dieser Volksstamm hatte die Gewohnheit, Volksversammlungen auf erhabenen, mit einem Ringwall umgebenen Orten zu halten, die gleichzeitig zum Schutz bei

entstehender Gefahr dienten. Ein solcher Ringwall (anfangs von Holz, später von Stein,) befand sich ehemals auch auf der Höhe unseres herzoglichen Schlosses. Dort befanden sich zugleich die befestigten Wohnungen der Stammeshäupter und der Edlen unter den Sorbenwenden.

Als nun die Germanen im neunten und zehnten Jahrhundert auch bis in unsere Gegend vorgedrungen waren, fanden sie keine Stätte zur Unterwerfung des umliegenden Landes geeigneter, als diese. Bald konnte aber der enge Raum der alten Burg, wie jener befestigte Ort der Sorben von den Deutschen genannt wurde, nicht länger der sich mehrenden deutschen Bevölkerung genügen, und es bildete sich daher eine neue, den Wohnungen der Wenden in Pauritz entgegengesetzte deutsche Ansiedelung unter der Burg und deren Schutz in Nashusen (Naschhausen);[273]) jedoch auch dieser von steilen Höhen und Sümpfen begrenzte Raum war auf die Dauer nicht geeignet zur Anlegung einer ummauerten Stadt. Dies mochte auch der als deutscher Städtegründer bekannte König Heinrich I., dem wir allem Vermuthen nach die Erbauung des Schlosses sowohl, als auch die Gründung unserer Stadt, zu verdanken haben, wohl ohne Zweifel erkannt haben, als er zwischen 928 und 934 auch bis in unsere Gegend vorgedrungen war.

Bereits um das Jahr 977 wird Altenburg in einer Urkunde des Kaisers Otto II. als eine Stadt (civitas) unter ihrem jetzigen Namen, den sie jedesfalls von der alten Burg empfing, und zwar vor dem bischöflichen Sitze Zeitz und zugleich als der Mittelpunkt eines Bezirks genannt, was offenbar darauf hindeutet, daß sie schon zu jener Zeit ansehnlicher, als dieser, sein mußte und daher ohne Zweifel schon längere Zeit hindurch bestanden hatte.[274])

Keine Stelle war nun zur Anlegung einer ummauerten Stadt unter dem Schutze der Burg und von ihr übersehbar geeigneter, als die ihr gegenüber gelegene, von dem Wasser aus nach der Höhe sich hinaufziehende Fläche, der jetzige nordöstliche Theil der innern Stadt, in dessen Mitte allen Bewohnern leicht zugänglich deren älteste Kirche, (— noch jetzt die Hauptkirche —), die zu St. Bartholomäi, anscheinend mindestens um 1089 errichtet,[275]) auf vorspringender Höhe ihre Stätte fand, und unter dieser der Marktplatz der neuen Stadt, der jetzige Brühl, noch in den Jahren 1505 und 1606 der alte Markt genannt.

Zu Ende des eilften oder in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts muß die Stadt Altenburg jedoch dem Wasser entlang sich erweitert und um den südöstlich gelegenen Theil der innern Stadt sich vergrößert haben, da beide Theile in der unregelmäßigen Gestaltung ihrer Straßen und Plätze, in den gedrängt aneinander

gereihten Wohnstätten ohne dazwischen gelegene Gartenräume ein fast gleiches Alter anzudeuten scheinen.

In jene Zeit (um die Mitte des zwölften Jahrhunderts) fällt wahrscheinlich auch die erste Bildung einer städtischen Behörde in Altenburg, deren bei der Stiftung des Augustinerklosters durch den Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) im Jahre 1172 zum ersten Mal gedacht wird, und bald darauf dürfte die Erbauung des ersten Rathhauses inmitten der damaligen Stadt, wie man angibt in der jetzigen Sporengasse, erfolgt sein.[276])

Bis zum letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts scheint die Stadt nur den Raum von dem Pauritzer Thore bis an das Teichthor längs des Wassers eingenommen, sowie ihre Begränzung nach Westen in der Gegend der Neustadt und der Kesselgasse gehabt zu haben. Durch die weitere Ausdehnung derselben aber nach Süden verlor dieser Theil den Schutz der Burg, und man legte daher, westlich des neuen Stadttheils, eine feste Warte an der Stelle des Nicolaithurms an, dessen alter Unterbau der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts angehört, während die östliche Seite durch Sümpfe und Teiche gedeckt war. Gewiß mögen Ansiedelungen schon damals um den gedachten Thurm bestanden haben. Dieser Stadtbezirk, welcher den Namen „die Freiheit" führte und ehemals durch Thore gegen die übrige Stadt abgesperrt war, bildete in früherer Zeit eine eigene Gemeinde.

Nördlich von der erwähnten Warte, ebenfalls auf einer Höhe, lag ein kaiserliches Landgut, welches der Kaiser Friedrich I. der Stadt Altenburg im Jahre 1181 zu einem Hospital eignete. Dieses ward von seinem Enkel, dem Kaiser Friedrich II., im Jahre 1213 dem deutschen Orden zur Besorgung übergeben.

Gegen das letzte Viertel des zwölften Jahrhunderts machte die anwachsende Bevölkerung in Altenburg wiederum eine Erweiterung der Stadt nothwendig, und es möchte wohl kaum zu bezweifeln sein, daß auf Anordnung desselben Kaisers Friedrich I. um eben diese Zeit der ganze große Raum zwischen der alten Stadt, dem Nicolaithurm und dem vorgedachten kaiserlichen Landgut auf einmal zur Stadt gezogen und ummauert worden sei; denn nur so wird es erklärlich, wie das neue Hospital schon 1181, als in der Stadt gelegen, erwähnt, daß die Anlegung eines neuen (des jetzigen) Marktes schon im Jahre 1190 für nöthig erachtet, und daß die St. Nicolaikirche bereits im Jahre 1223 als eine Pfarrkirche der Stadt bezeichnet werden konnte. Von da an mag alsdann die weitere Ausbildung des zur innern Stadt gezogenen großen Raumes ruhig fortgeschritten sein.

Außer den öffentlichen Gebäuden mögen nur wenige Häuser der Stadt in den älteren Zeiten, selbst noch in der Mitte des 15.

Jahrhunderts, von Stein erbaut gewesen sein,[277]) allein schon von 1490 an wurde auf festere Bauart gesehen, und z. B. ein steinerner Bau mit Ziegelbedachung bei der in jenem Jahre erfolgten neuen Herstellung der Fleischbänke bedungen.[278]) Im Jahre 1492 wurde das bisher noch mit Schindeln bedeckte Rathhaus mit Ziegeln gedeckt.

An der Stelle, wohin später Vorstädte erbaut worden, befanden sich früher wahrscheinlich Sümpfe oder vielleicht hie und da auch einzelne Gärten; allein bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts findet sich keine Spur von Vorstädten, außer Pauritz und Naschhausen, und noch im Jahre 1537 durfte kein in der Stadt ansässiger Bürger ohne Genehmigung des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen wesentlich mit Wohnung sich in die Vorstädte begeben, und es erfolgte die Ansiedelung daselbst in Folge dieser Verordnung sehr spärlich, was aber auch wohl noch an dem Umstande liegen mochte, daß die in den Vorstädten sich ansässig machenden Bewohner manche Vortheile entbehrten, die denen der innern Stadt allein vorbehalten blieben.

Schon frühzeitig muß die Stadt mit Gärten umgeben gewesen sein, und zwar, wie es scheint, bei weitem mehr, als man gegenwärtig noch vorfindet, und es ist zu vermuthen, daß viele der früheren Gärten später zu Bauplätzen benutzt worden sind. So lagen Gärten mit Häusern im Jahre 1259 am unteren Fischteiche; 1282 dergleichen zwischen dem Kloster auf dem Berge und der Leiste; 1290 ober- und unterhalb des gedachten Klosters nach den Fischteichen und nach Naschhausen zu, vor dem Burgthore und in der Richtung nach Pauritz 2c.

Die nach und nach erfolgten Ansiedelungen in der Nähe der Kirchen- und Klostergebäude vermittelten die Verbindung der einzelnen Häuser und Gehöfte zu den Gassen und Plätzen, und schon im 13. Jahrhundert finden wir die Stadt Altenburg im Wesentlichen von dem Umfange, der noch gegenwärtig durch die allerdings jetzt zum größten Theile verfallene Stadtmauer als Grenze der innern Stadt bezeichnet wird, um die ein Graben ehemals, wie bei den meisten alten Städten, sich zog, der noch im Jahre 1440 mit Holz bewachsen war.[279]) Auch werden Gebüsche an der Stadtmauer aus jener frühen Zeit erwähnt.

Auf der ganzen Linie zwischen der Bergerpforte und der Eselspforte unterhalb der Stadtmauer war in der früheren Zeit kein gangbarer Weg, wie selbst noch aus der Stadtrechnung v. J. 1584 hervorgeht.

Um das Jahr 1498 scheinen Stücke des Stadtgrabens an Bürger Altenburgs gegen Entrichtung eines Erbzinses überlassen worden zu sein; denn es findet sich in der Stadtrechnung v. J. 1498/9,

daß ein Bürger Lehngeld von einem neuen Garten „vff dem Smollischen Stadtgraben" entrichtete.

Zwinger gab es mehrere innerhalb der Stadt, wie am Teichthore, am St. Johannisthore, beim Franziscanerkloster 2c. 2c.[280])

Auch der Mauerthürmchen und Bollwerke wird öfters in den Stadtrechnungen gedacht, von welchen letzteren einige theils auf dem Schloß, theils in der Stadt, sich befanden. Auf Anordnung des Hans von Maltis und Götz von Ende wurde ein Bollwerk auf dem Schloß im Jahre 1450 erbaut.

Mauerthürmchen gab es zu jener Zeit an verschiedenen Stellen der Stadt: oberhalb des Pauritzerthores, drei dergleichen in der Gegend des St. Nicolaikirchhofs, drei am Schützenzwinger, ein dergleichen am St. Johanniszwinger 2c. Auch wird in der Stadtrechnung vom Jahre 1505/6 eines rothen Thurms in Trillers Hofe in der Neustadt gedacht. Ein anderer Thurm stand hinter der „Potley im Widich". Die damalige Frohnfeste mag wohl ziemlich an der Stelle gelegen haben, wie jetzt, der rothe Thurm aber am jetzigen Pohlhofe.

Jedoch bereits im Jahre 1506 scheint man in Altenburg keinen besondern Werth mehr auf die Befestigung der Stadt gelegt zu haben, denn man überließ von jener Zeit an Mauerthürme an einzelne Bürger gegen Entrichtung von Geschoß, wie aus dem Geschoßregister von ebendemselben Jahre hervorgeht.

Wenn der gewissermaßen immer noch vorhandene, dem Umfang und der Größe unserer Stadt vielleicht nicht völlig entsprechende Reichthum an Thürmen als eine anziehende Eigenthümlichkeit derselben von manchem Fremden bezeichnet wird, so war Dies jedesfalls noch weit mehr in die Augen fallend in der älteren Zeit vor Abtragung der Stadtmauern mit ihren Zinnen und vor Aufhebung einer großen Anzahl in der katholischen Zeit hier bestandener Kirchen und Capellen mit verschiedenen Thürmen; soll ja das Schloß selbst ehemals sieben Thürme gehabt und deshalb u. a. auch den Namen „zu den sieben Thürmen" geführt haben.[281])

Häuser mit Erkern und steinernen Sitzen rechts und links, unmittelbar an den Thürgewänden, zur Benutzung der Hausbewohner an den Feierabenden, welche offenbar zum Charakter alter Städte gehören, gab es in den älteren Zeiten gewiß mehr in unserer Stadt, als wir noch gegenwärtig in beiderlei Hinsicht aufzuweisen haben, von denen das jetzt Pabst'sche Haus am Markt aus dem 16. Jahrhundert, auch unter dem Namen Lutherhaus bekannt, unstreitig das interessanteste sein dürfte, da Dr. Martin Luther, der Sage zufolge, als er im Jahre 1521 auf der Reise nach Worms in Altenburg verweilte, von einem der beiden Erker desselben herab zu dem vor dem Hause versammelten Volke gesprochen haben soll.

Noch im Jahre 1509 wird die Zahl der Gebäude zu Altenburg in der Stadtrechnung v. J. 1509/10 nur auf 382 angegeben. Lauben (— wahrscheinlich die noch jetzt sogenannten auf unserem Markt —) müssen nach der Altenburg'schen Stadtrechnung v. J. 1448/9 schon um diese Zeit bestanden haben, denn es wird darin bemerkt, daß man Wein dem Voigt und Anderen für 2 gr. 12 Heller geschenkt, „als man vnder den Leuben von Zeincken wegen teidingte." Wie aus der Stadtrechnung v. J. 1457/8 aber hervorgeht, fanden derartige Verhandlungen nicht unter den Lauben selbst, sondern in einem Laubenhause statt, wo angeblich das Landgericht damals seinen Sitz hatte.

Nach den fast einzigen städtischen Aufzeichnungen, die wir über die Lauben besitzen, (s. Raths-Acten Rep. IV. 9. No. 8.) hatten Einwohner von Altenburg im Jahre 1537 um die Erlaubniß nachgesucht, die Luben überbauen zu dürfen, was auch von dem Rath daselbst unter der Bedingung ihnen bewilligt worden war, daß sie dieselben von Stein bedeckten.

Die Stadt Altenburg hatte der Oertlichkeit nach in früherer Zeit, wie namentlich auch aus der Stadtrechnung v. J. 1437 zu ersehen, verschiedene Eintheilung, und zwar wurde dieselbe

1.) in zwei Theile, die Bartholomäi- und die Nicolaipfarre, getheilt; nach dieser Eintheilung finden sich mehrere Einkünfte in der Kämmerreirechnung v. J. 1437 vereinnahmt, z. B. das Braugeld, das Geschoß;

2.) nach Vierteln, von denen das Johannis-, das Pawerticz-, das Teich- und das Schmöllische Viertel genannt werden, nach welcher Eintheilung u. a. die Beiträge zu den Heerfahrten erhoben wurden; hiermit hing aber wahrscheinlich

3.) die Einrichtung zusammen, daß 4 Hauptleute vorhanden waren, an deren Stelle später die Viertelsmeister traten, welche das Cirkelgeld[282]) einzurechnen hatten.

Schon frühzeitig bestanden das „Burgthor," (Porta civitatis), das „pouwerticzthor," das Smollysche thor," das „Teichthor" (Fischthor), das „Johannisthor." Das Schmöllnische und das Johannisthor waren Doppelthore, an denen je ein Thorhaus sich befand, wie aus den Stadtrechnungen v. J. 1437/8und 1439/40 hervorgeht. Wir wollen hier erwähnen, daß das Wegegeld an den Thoren der Stadt erhoben ward.

Bereits in älterer Zeit werden der obere (jetzt große und kleine Teich) und der untere Teich (der jetzige Pauritzerteich) erwähnt. Die beiden zuerstgenannten waren früher nicht geschieden, sondern da, wo der Damm sie jetzt scheidet, führte eine hölzerne Brücke, die Fischbrücke genannt, von dem Hospitalplatze am Teichthore nach der entgegengesetzten Seite.

1437 finden wir in den Stadtrechnungen erwähnt:

die Smollische Gasse, die Sporengasse;
1442/3 die nuwestadt (Neustadt);
1444 den Kornmarkt, die Topfgasse, (den späteren Weibermarkt);
1445 die Brigittengasse (Breitengasse);[283]
1467/8 die Schulzengasse, (vermuthlich diejenige Gasse, welche vom Johannisthor an links hinauf in die Neustadt führte;)
1515/6 die Burggasse;
1518/9 die Techaney (Dechanei);[284]
1519 die Brüdergasse.

Die Scharfrichterei muß früher ebenfalls innerhalb der Stadt gewesen sein, denn im Jahre 1466 wurde die Stadtmauer von der Burgpforte an bis zur Schinderei ausgebessert; es muß letztere daher damals in jener Gegend gelegen haben, wahrscheinlich nach der anderen Pforte zu.

Zwischen dem Markt und der jetzigen Johannisgasse war früher ein freier Platz; dort stand die Kirche oder Capelle St. Margaretha, wo noch jetzt das Marthen- (Margarethen-) Gäßchen nach der nurgedachten Kirche benannt ist, welches früher verschließbar war. Dergleichen Winkelgassen gab es ehemals unstreitig mehrere in Altenburg, deren Namen uns aber nicht aufbewahrt sind.

Sehr frühzeitig wird auch der Jüdengasse[285]) und der Rittergasse (der späteren Spiegelgasse)[286]) gedacht. Die Häuser der letzteren wurden ehedem mit zur Schmölln'schen Gasse gezählt.

Der Rathskeller befand sich auch zu der Zeit, als das Rathhaus in der Sporengasse stand, am Markt, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1437 hervorzugehen scheint, und wahrscheinlich auf derselben Stelle, wo das jetzige Rathhaus steht,[287]) und es war dort ein Graben, über den eine Brücke zur städtischen Schenkstätte führte, wie denn die dortige Gegend noch heute „am Brückchen" genannt wird.

Von einer Pflasterung der Straßen war zu der Zeit, wo unsere Geschichte beginnt, noch keine Rede, und ihr Zustand muß in dieser Hinsicht selbst noch im Jahre 1509 nicht der beste gewesen sein, da in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1509/10 bemerkt wird, daß man Schlamm und Mist zu verschiedenen Malen mit den Rathspferden von dem Markt und anderen Plätzen der Stadt abgefahren habe, wie dergleichen im Jahre 1510 drei Tage lang nur allein aus der Johannisgasse erfolgte. Die Wege wurden zu jener Zeit mit Sand und Steinen ausgebessert; statt „pflastern" sagte man damals „Steinsetzen."

Bevor der Markt gepflastert war, wurde er häufig zu Turnieren benutzt, wie u. A. aus der Stadtrechnung v. J. 1439/40 hervorgeht.

„Item x yren Sechsin dy uff deme margkte mist zcu Sammenn wurffen den margkt zcu ebene sannt zcu strauwen vnd dy Hoffele glich zcu machenn alz vnser gnediger Herre vnd sin Hoffegesinde mit der mannschaft stachin."

Um das Jahr 1442 hatte man indeß, wie es scheint, einiges Pflaster in hiesiger Stadt, denn es wird ein Wegesetzer aus Merseburg in der Stadtrechnung aus diesem Jahre erwähnt. Im Jahre 1456 ward die Sporengasse gepflastert, im Jahre 1486 aber erst der Markt und die Burggasse, 1487 die Hillgasse.

Die Brunnen der Stadt Altenburg ꝛc.

An Wasser kann es im 15. Jahrhundert, nach den zahlreichen Brunnen in unserer Stadt zu jener Zeit zu urtheilen, wohl kaum gemangelt haben.

In der Stadtrechnung v. J. 1488/9 werden folgende aufgeführt, zu denen besondere Bornmeister angestellt waren, als:

der sogenannte Kempniczer Born,
„ Salczborn,
„ Johannisborn (Sct. Margarethen-Born),
„ olde margborn,
„ Katzinborn,
„ Teichborn (Teichgassenbrunnen),
„ Kornborn (Kornmarktsbrunnen),
„ Roßborn (Roßmarktsbrunnen),
„ pouvertitzborn,
„ smollischborn (der Schmöllnische Gassenbrunnen,)

und außer diesen verschiedene Röhrwasser

in der Breitengasse,
in der Sporengasse,
in der Topfgasse,

sowie mehrere Pfützen:

die Roßpfutz (Roßmarktspfütze 1458);
die smollischepfütze (1465).

Die Erhaltung der Brunnen war zu jener Zeit nicht Sache des Raths zu Altenburg, sondern des betreffenden Gemeindetheils, wo sie lagen. In der vorerwähnten Stadtrechnung v. J. 1488/9 finden sich bemerkt, welche Hausbesitzer voll und welche nur zur

Hälfte, wahrscheinlich je nach der Entfernung vom Brunnen, zu dessen Erhaltung beizutragen hatten, und es scheint, als ob die Besitzer von Brauhäusern mehr zu deren Erhaltung beizutragen gehabt, als Andere, indem jene besonders aufgeführt werden.

Diejenigen, welche Wasser zum Brauen aus den Röhrkästen entnahmen, mußten je 1 gr. für das entnommene Wasser vom Angießen und 4 gr. für dergleichen zum Brauen von jedem Gebräude entrichten.

Es waren Botten (Bottiche) zu Bereithaltung einer größeren Wassermenge und Schleifen zum Zuführen des Wassers bei Bränden in der Nähe der Brunnen aufgestellt.

Im Jahre 1504 wurde eine neue Wasserleitung in Altenburg von der Höhe nach der Stadt in Röhren unternommen. Aus der Stadtrechnung von jenem Jahre ersieht man, von welchem Ort die fragliche Leitung begann, indem es darin heißt:

> iiij gr. vom lobesange Te deum laudamus In beiden Pfarrkirchen got zu loben gesungen zu Danksagung Erfundenen Wassers, Aus hilligen Leichnamswege Dinstags nach vnser Liben Frawentage Assumpcionis 1504.

Es war Dies demnach diejenige Leitung, welche von der Höhe links der Zwickauer Straße herab nach der Stadt führte, und deren Quelle in der daneben befindlichen Schlucht gefaßt war.

Wie man aus den umfangreichen Bränden in der Stadt Altenburg erkennen kann, müssen die hiesigen Feuerlöschanstalten sehr mangelhaft in den älteren Zeiten gewesen sein, wenn auch zugegeben werden muß, daß die früheren Holzbauten in Altenburg wohl die meiste Schuld an der schnellen und großen Verbreitung der Brände getragen haben mögen. Nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1448/9 waren die Feuerschauer, deren 4 waren, und die Mannschaft, welche bei ausgebrochenem Feuer vorzugsweise thätig gewesen zu sein scheint, verschieden. Erstere waren wahrscheinlich Wächter oder Aufseher, die darauf achteten, daß kein Feuerunglück entstand, wogegen die andere Mannschaft mit den Leitern zur Dämpfung des Feuers zu thun hatte. Die Mannschaften werden in vier Abtheilungen (ohne Zweifel nach den vier Vierteln der Stadt) aufgeführt; jede Abtheilung umfaßte 9 Mann, und deren erster war jedesmal der Hauptmann des Viertels. Die städtischen Feuerleitern waren, wie in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1488/9 bemerkt wird, zum leichtern Erkennen mit einer Rose gezeichnet.

Im Jahre 1492 schaffte der Rath zu Altenburg eine eiserne Rose und eine eiserne Hand zu demselben Zweck an, um die der

hiesigen Stadt gehörigen Gegenstände durch Einbrennen oder Einprägen zu zeichnen.

Das Unterkommen für Fremde.

Wir finden in Wagner's Collectaneen Band XVIII. bei Erwähnung der Stadtrechnung vom Jahre 1506 die Bemerkung, daß, so oft auch Fremder in denselben gedacht wird, doch nirgends die Rede von einem Gasthof in Altenburg sei, nicht selten aber sei ein Kloster zur Beherbergung von Geistlichen rc., oder ein Bürgerhaus als Wohnung der Fremden darin angegeben. Es muß daher damals wohl noch kein wesentliches Bedürfniß, Gasthöfe zu haben, in Altenburg vorhanden gewesen sein. Eine Reise war ja auch zu jener Zeit bei den schlechten Wegen und bei dem Mangel an Beförderungsmitteln mit mannichfachen Beschwerden und Unannehmlichkeiten verbunden; es wurden deshalb nur nothwendige Reisen unternommen. Ein Gastwirth konnte aber unter solchen Verhältnissen, vielleicht mit wenigen Ausnahmen in den größeren Städten, bei der geringen Einkehr von Fremden und dem wenigen Besuch von Einheimischen, damals nicht wohl bestehen.

Städtische Gebäude.

Der Rath zu Altenburg hatte nach der Stadtrechnung v. J. 1505/6, außer den Stadtmauern, Thoren, Mauerthürmen, dem Rathhause, dem Hausmannshaus auf dem Kirchhof Sct. Nicolai, (wo der Hausmann des Rathhauses wohnte,) folgende städtische Gebäude rc. in gutem baulichen Stand zu erhalten: die Mittelbadstube, die Hengerei, die Potley (Büttelei), Rothschild, die beiden Hirtenhäuser, die Tympnitz, die Thorhäuser, ein Haus vor dem Bergthor, den Marstall, die Ziegelhütte, die Wage, die Garküche, das Fischhaus.

Außer der Mittelbadstube gab es noch im Jahre 1488 die obere und die untere. Letztere war die älteste und befand sich an der Bergpforte, während die obere und mittlere Badstube da ihre Stelle hatte, wo ein Stadttheil noch jetzt die Baderei genannt wird. Wir werden bei der Besprechung der Gesundheitspflege in hiesiger Stadt in den älteren Zeiten Gelegenheit haben, weiter davon zu sprechen.

Bei der Scharfrichterei (Hengerei), deren wir bereits früher gedacht, möchten wir hier nachträglich bemerken, daß nach den Mit-

theilungen im 18. Bande der Wagner'schen Collectaneen die Scharfrichtergebühren von peinlichen Rechtfertigungen in früherer Zeit folgende gewesen sind.

3 fl. von
Schwert,
Rad,
Strang,
Feuer,
Wasser,
Viertheilen und Selbstmördern;

1 fl. von
einer peinlichen Frage,
Staupenschlagen,
Gliederabhauen,
Vongerichtführen, do die execution nicht fortgeht,
Neue gericht zcu bestetigen,

12 gr. Tag- und Nachtzehrung für sich und seinen Knecht,
5 „ eine neue Kette anzuschlagen;
3 „ gibt er einem auf dem Lande, dem ein Vieh gestorben, und der solches ihm anzeigt, und behält die Haut dagegen, aber denen in der Stadt gibt er nichts, behält aber ebenfalls die Häute.

Außer der Potley (Büttelei), die wir gleichfalls bereits erwähnt, scheint man noch zwei Gefängnisse in der Stadt nach der Stadtrechnung v. J. 1509/10 gehabt zu haben, die Tympnitz (die Schuldkammer) und den Stock, denn der Scharfrichter erhielt eine Bezahlung laut jener Rechnung, weil er die Tympnitz, den Stock und den Hof gereinigt hatte.

Das Frauenhaus zum rothen Schild (— Hurhaus, Freyhaus, —)[288]) lag vor dem Burgthore und hatte eine eigene Wirthin, als welche Anna Botticher im Jahre 1493 genannt wird. Dasselbe mußte $1^1/_2$ (zuweilen auch 2 gr.) wöchentlich an die Stadtkasse bezahlen; im Jahre 1524 wurde es abgetragen.

Von den beiden Hirtenhäusern lag das eine in der Neustadt, das andere in dem Stadttheil St. Nicolai.

Schon im Jahre 1463 wird einer Garküche in der Altenburg'schen Stadtrechnung aus jenem Jahre gedacht, welche vom Rath zu Altenburg verpachtet gewesen, und wofür ebenfalls jährlich ein gewisser Zins an die hiesige Stadtkasse bezahlt wurde.

Der am Burgthore gelegene städtische Marstall stand in älterer Zeit unter der Aufsicht des Raths-Baumeisters, als welcher in der

Stadtrechnung v. J. 1437 Byschkenycz genannt wird. Im Jahre 1503 wurde er neu erbaut; zwei Knechte wurden für denselben gehalten, welche zusammen einen Jahreslohn von 13 Schock oder 15 gr. wöchentlich erhielten. Außerdem bekam ein jeder noch 12 gr. Stiefelgeld.

Die Rathspferde wurden zu Verschiedenem benutzt, wie zu dem von dem Rathe zu Altenburg betriebenen Ackerbau, welcher laut der Stadtrechnung v. J. 1448/9 über 12 Acker Land sich erstreckte. Das von diesen Äckern gewonnene Getreide (zum größten Theil Hafer) betrug 44 modios (Scheffel). Ferner ersieht man aus der Stadtrechnung v. J. 1466/7, daß der schon damals als Düngungsmittel werthgeschätzte, aus dem städtischen Marstall gewonnene Mist, soweit er nicht für die der Stadt gehörigen Felder gebraucht, verkauft wurde.

Wir müssen an dieser Stelle noch einer merkwürdigen Sitte gedenken. Wie nämlich aus der Stadtrechnung v. J. 1513/4 zu ersehen, ließ der städtische Baumeister nach dem Ankauf eines neuen Pferdes immer eine Messe lesen, die mit 1 gr. bezahlt wurde. Dieser Gebrauch findet sich zuerst im Jahre 1513; wahrscheinlich sollte die Messe dazu dienen, daß das neuerkaufte Pferd desto besser einschlagen sollte.

Der Fischhandel mochte besonders im 15. Jahrhundert ziemlich beträchtlich in Altenburg gewesen sein, was aus dem Bestehen einer Fischbänke in hiesiger Stadt, sowie aus verschiedenen Stadtrechnungen aus jener Zeit hervorzugehen scheint. Dies war theils durch die in der katholischen Kirche bestehenden Fasten, theils durch die Klöster veranlaßt worden.

Ein in der Stadtrechnung von Altenburg v. J. 1473/4 befindlicher Zettel, „piscatores" überschrieben, gibt einen besondern Nachweis über den damals hier stattgefundenen schwunghaften Fischhandel. Darin werden 21 Personen angeführt, bei deren Namen immer 2 gr. (wahrscheinlich Stättegeld) bemerkt sind; sie waren von Wolftitz, Regis, Kraschwitz Cotteritz, Mockern, Nobitz, Fockendorf, Penig, Remsa, Paditz, Frohburg, theilweise auch aus der Stadt.

Land- und Hauswirthschaft.

Bei den Jahrhunderte hindurch fortdauernden Fehden, vielfachen Verwüstungen ländlicher Besitzungen, bei dem überall erschwerten und geringen Absatz landwirthschaftlicher Producte nach

auswärts, bei den sich öfters wiederholenden Seuchen und theueren Zeiten rc. ist es fast nicht zu verwundern, daß der Zustand der Landwirthschaft, die man anfangs noch überdieß als Gewerbe für ehrlos hielt, in den frühesten Zeiten ein sehr schlechter in unseren Landen gewesen ist. Hierzu kam noch unter Mehrerem, daß die Ritterschaft und die Geistlichkeit vielfach drückende, das Eigenthum der Bauern mehr oder weniger beschränkende Ansprüche an dieselben machten, und daß die Städte durch verschiedene Freiheiten und Privilegien, wozu vornehmlich die Bannrechte hinsichtlich des Bier-, Salz- und Handwerkszwangs gehörten, eine lange Reihe von Jahren hindurch in offenbarem Vortheil vor dem platten Lande sich befanden.[289])

Im schlimmsten Zustande aber mochte die Landwirthschaft in unserer Gegend — wie auch an anderen Orten — im 10., 11. und 12. Jahrhundert sich befunden haben, und es ist leicht zu vermuthen, daß der Ackerbau damals niedriger gestanden, als zu der Zeit, da die Sorben noch nicht im Osterlande unterjocht waren. Erst später, als der Rechtszustand ein geregelter geworden, der Handel mehr und mehr sich auszubreiten anfing, die inneren Fehden sich vermindert und das Faustrecht und die Kreuzzüge aufgehört hatten, begann auch die Landwirthschaft — wenn auch noch langsam — sich zu heben, und wurde auch der Ackerbau unter den verbesserten Verhältnissen lohnender.

Der größte Grundbesitz befand sich früher, wie bekannt, in den Händen der Ritter, denen aber die Landwirthschaft nach den damaligen Begriffen zu gemein war, und die deshalb durch ihre Voigte sie ausüben ließen. Jene mußten besonders wieder darauf sehen, daß das Einkommen ihrer Herrn, deren Hofhaltung viel kostete, sich in möglichst rascher Weise vermehrte. Anstatt daß nun diese durch Hebung der Cultur der Ländereien ihrer Herrn zugleich auch am besten für deren Bereicherung gesorgt hätten, so erschien es ihnen offenbar bequemer, fixe Gefälle von den Unterthanen für dieselben zu beziehen, als das Land fleißig zu bebauen.

Abgesehen von den Erbfolge- und mancherlei anderen Kriegen der damaligen Machthaber, mochten insbesondere der in unserer Geschichte erwähnte Hussiten- und der Bruderkrieg viel zum Schaden der Landwirthschaft im Osterlande beigetragen haben, da viele Ortschaften in beiden Kriegen niedergebrannt und sammt den Fluren verwüstet worden, von denen manche Ortschaften in der Folge nicht wieder aufgebaut worden sind.

Wie der Ackerbau bei uns in alter Zeit betrieben worden, darüber sind specielle Nachrichten nicht vorhanden. Aus einem Felde zog

man früher nur zwei Früchte, eine Winter- und eine Sommerfrucht, dann blieb dasselbe ein Jahr lang brach liegen und diente dem Vieh zur Weide.

Außer Roggen, Gerste, Hafer, Hirsen, Erbsen, Bohnen, Lein, Hanf 2c. wurde in früherer Zeit besonders viel Safran in der Stadt Altenburg und deren Umgegend erbaut.

Bei geringen Ernten und sonstigen mißlichen Ereignissen kam es schnell zur Theurung, während ein großer Ueberfluß gewöhnlich bei reichen Ernten vorhanden war.

Als glückliche Zeiten dürften aber unstreitig diejenigen bezeichnet werden, wo, wie v. Beust in seinen Jahrbüchern mittheilt, im Jahre 1268 ein Scheffel Korn 16 Pfennige, Weizen 18 Pfennige, eine alte Henne 2 Pfennige, ein Mandel Eier 1 Pfennig, im Jahre 1280 8 Häringe zusammen nur 1 Pfennig, im Jahre 1494 ein fetter Ochse 3 rheinische Gulden, 1499 ein Scheffel Korn 4 Gr., Gerste 2 Gr. 6 Pf., Hafer 1 Gr. 6 Pf., eine Kanne Landwein 4 Pf., 6 Eier blos 1 Pfennig kosteten.

Es waren dies freilich auch solche Zeiten, in denen das Geld an sich einen weit höhern Werth hatte, als gegenwärtig.

Durch die Mönche erhielt der Landbau zuerst einige Verbesserung; vornehmlich wurde der Wein- und der Obstbau im Osterlande durch sie eingeführt und die Viehzucht durch dieselben verbessert. Das Pfropfen der Bäume wurde in unserer Gegend um 1499 bekannt.

Weinberge gab es im östlichen Theile unseres Landes blos bei Altenburg, Zechau, Poderschau, Windischleuba, Starkenberg und Meuselwitz.[290])

Ausgedehnter war der Weinbau in dem westlichen Theile unseres Landes, wo derselbe schon im 13. Jahrhundert im Saalthale bei Kahla, wie auch bei Eisenberg, erwähnt wird.

Hopfenbau wurde bereits um 1290 in Altenburg betrieben, wie aus einer bezügl. Urkunde aus ebendems. Jahre hervorgeht.

Nach Ausweis der alten Register über Entrichtung des Wachszehnten an die Klöster ließ man vor Allem eine große Pflege schon frühzeitig in unserem Lande der Bienenzucht zu Theil werden.

Was die Viehzucht hier zu Lande in den älteren Zeiten anlangt, so läßt sich aus Vielem schließen, daß dieselbe bereits damals ziemlich umfassend gewesen sein muß, und daß das Pferd schon von den sorbischen Bauern zum Ackerbau und zum Fuhrwesen benutzt worden ist.

Das Vieh der Bauern wurde durch einen Gemeindehirten gehütet, für den schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts ein Naturallohn (Hirtenschutt) festgesetzt war.[291]) Vornehmlich verwandte man schon frühzeitig in unserer Gegend vielen Fleiß auf die Schaf- und Schweinezucht.

An Dienstboten und Tagelöhnern war in früherer Zeit im Allgemeinen ein großer Mangel auf dem Lande, woran theils die vielen Kriege und die durch Seuchen veranlaßten ausgebreiteten Sterben, theils aber auch die frühere Verordnung schuld gewesen sein mag, daß kein Miethhaus, außer dem Gemeindehaus, in einem Dorfe bestehen durfte. Die Tagelöhnerfamilien mußten daher zum Theil mit auf den Gütern wohnen, und überall fehlte die nöthige Räumlichkeit zu ihrer Aufnahme.[292])

Wir unterlassen im Intresse unserer verehrlichen Leser nicht, Mehreres im Nachstehenden mitzutheilen, was in Band 23. III. der Wagner'schen Collectaneen „Land- und Hauswirthschaft aus der Vorzeit" (meist in Bezug auf unser Land) enthalten ist.

Von 4 mit Korn besäeten Ackern wurden in Altenburg 13 ß (Schock) Korn geerntet. Ein Mann erhielt für einen Tag Dreschen nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1437 1 gr. 12 Heller.

Butter wird schon im Jahre 1440 erwähnt. Man nahm nämlich in Altenburg auf einer Heerfahrt nach Franken eine halbe Tonne „putters" mit, die man von Burkhardt (Burkard) von Zschöpperitz gekauft hatte.[293]) In den 1480er Jahren wurde viel böhmischer Käse in Altenburg consumirt.

An jedem Sonnabend (am Markttage) wurde Hafer für die Rathspferde in Altenburg eingekauft, wovon der Scheffel mit 8 gr. 3 Hellern, 8 gr.—, 7gr. 6 Hell., 8 gr. 9 Hell. nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1437 bezahlt wurde.

Stroh zum Einstreuen findet sich in derselben Rechnung unter der „gemeinen" Ausgabe das Schock zu 6 gr., 6½ gr. und 8 gr.

Ein Schock Wickenstroh (vielleicht zum Füttern) kostete 9 gr. 6 Hell.

Zwei Fuder Heu, von „deme snydern von serwycz" gekauft, kosteten nach der vorerwähnten Stadtrechnung 35 gr., zwei andere dergl. von „Fugkendorff" 45 gr.

Nach der Altenburgischen Hospitalrechnung v. J. 1493/4 ergaben bei dem Feldbau des Hospitals:

7 Schock Garben Korn 16 Scheffel 3 Sippmaß.
$15^1/_2$ „ „ Sommergerste 59 Sch. — Sippmaß.
4 „ 45 St. Hafer $24^1/_2$ Scheffel.

Laut derselben Rechnung kostete ein Stück Salz — 12 gr. — und ein Scheffel Erbsen — 15 gr. —

Im Jahre 1515 kosteten nach der Stadtrechnung v. J. 1515/6 ein Scheffel Hafer 4 gr. —, 4 gr. 4 pf., — 5 gr. —, ein Fuder Heu 50 gr. —, ein Schock Stroh — 5 gr. —, auch 6 gr.

Um Weihnachten 1524 kosteten 1 Scheffel Korn — 18 gr. —, 1 Scheffel Hafer — 6 gr. 4 pf., 1 Schock Stroh 8 bis 10 gr. —. Ein Hundert Ziegel kosteten in ebendemselben Jahre — $3^1/_2$ gr. —, ein Scheffel Kalk — 3 gr. —, ein Schock und sechs Breter 30 gr. —, ein Schock Schindeln $1^1/_2$ gr.

Den Kalk an den Forstziegeln und an den Fenstern pflegte man damals mit Röthel roth anzustreichen, wozu Röthelkugeln gekauft wurden.

Das Tagelohn eines Zimmermanns betrug — $2^1/_2$ gr., das eines Helferknechts $1^1/_2$ gr. —. (S. Stadtr. v. J 1424/5).

In demselben Jahre wurde ein Pferd für den städtischen Marstall mit 6 ß. 39 gr. — bezahlt.

Nicht unbemerkt können wir lassen, daß, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1505/6 ersichtlich ist, damals streng darauf gesehen wurde, daß Aufkäufer von Getreide solches nicht vor einer gewissen Zeit thaten; ein Fuhrmann wurde daher wegen Uebertretung dieser Vorschrift im Jahre 1505 mit iiij gr. bestraft.

Als interessante Notizen aus der altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1481/2 sind auch folgende anzusehen:

Item die Becker sollen vmb Ein Nuwen Heller Broth vnde semmel Backen.

Item j lib. (1 Pfund Rintfleisch) das gemeßt ist sol man vor vij (sieben) Nuwe Hlr. geben.

Das annder dar noch vmb iij ₰.

Das do geringer were vmb v H. (fünf Heller).

Item j lib. Kalbefleisch vmb v Hlr.

vom fordern viertel iiij Hlr.

Item j lib. Scheppesfleisch das aller bößte vmb vij Nuwe Hlr.

Das geringer vmb iij ₰.

Item j vas bier vmb j ß. (Schock) Schilling der nuwen groschen adir vmb Ein Silbern schock.

Item j viertel biers vor j ß. Schilling der Nuwen geschlagen groschen vel vmb Ein halbe schock der Hewptwer. (?)

Item So mag man vmb j ₰ drey fünff vier adir Sechß Heller bier kewffen vß den Hawß. Sundern Im Hawß Sal man j Kann Bier beczalen vmb drey Nuwe pfennige.

Branntwein war schon im Jahre 1442, Baumöl ebenfalls um dieselbe Zeit in Altenburg bekannt. Obsthandel wird zum ersten Mal im Jahre 1498 erwähnt. Bratwürste, das Stück à 4 ₰, hatte man bereits im Jahre 1514.

Ein Pfund Lichter kostete im Sechzehnten Jahrhundert 1 gr. 3 ₰.

Zu der nämlichen Zeit zahlte man 17 gr. für ein Rieß Papier, 3 gr. für eine Haut Pergament.

Aus einer Urkunde v. J. 1515 in Wagners Collectaneen Bd. VII. geht hervor, daß eine Bewässerung der Wiesen in der Gegend von Altenburg bereits um jene Zeit stattfand, und daß schon damals diesfallsige Bestimmungen durch Verträge getroffen wurden.

Einen Nachweis über die Einfachheit der Hauswirthschaften der Vorzeit gibt Nachfolgendes, welches aus dem älteren hiesigen Raths-Archiv (Rep. XIV. 10. No. 15.) entnommen ist.

Im Jahre 1521 war die Witwe des hiesigen Bürgers Barthel Seidenstücker, Kunigunde, mit Hinterlassung von Kindern verstorben, die ihr Vater, Hans Günther zu Rositz, in sein Haus aufnahm, wie er auch ihren Nachlaß zur Verwahrung übernahm, wegen dessen Erhaltung er für die gedachten Kinder, resp. Enkel, mit Genehmigung des Propstes Benedikt, Bischofs des Bergerklosters zu Altenburg, als seines Lehnsherrn, Sicherheit mit seinen eigenen Gütern leistete. Der qu. Nachlaß, der für jene Zeit ein nicht unansehnlicher gewesen sein mag, da 10 alte Schock baares Geld dabei sich befanden, bestand in folgenden Gegenständen, — wir behalten die vorgefundene Schreibweise bei —):

Zwey Betthe, zwene pfoelh (Pfühl), ein kossen (Kissen), zwene rocke, einen mantelh, drey tischtücher, drey Hantgwelen (Handtücher), Zwu Bette Zeichen, Ein Kittel, Ein Hemde, Ein Schorlich,? vier parheste, achtehalbe Horbantspangen,? Ein Kessel, Ein fischtigel, Ein lade, Ein kiste,

drey kramfaß, Ein spanbette, Ein tisch, Ein Sydel, acht maltzsecke, Ein Hopfen-Zciche, drey Zcinnen nossel, Eine kanne, Ein schossel, Zcehn alt schock an gelde.

Unter dem erwähnten Capitel „Land- und Hauswirthschaft in der Vorzeit" ist in den Wagner'schen Collectaneen auch des Weinschanks des Raths zu Altenburg gedacht, den wir in der Kürze noch an dieser Stelle erwähnen wollen. Der gedachte Rath hatte in den mittleren Zeiten zwei Weinschenker, welche die Wirthschaft auf dessen Rechnung führten und von Zeit zu Zeit an den Kämmerer hier über das Eingenommene zu antworten hatten.

Dem erwähnten Rath scheint außerdem damals das ausschließliche Recht in der Stadt zugestanden zu haben, Wein auszuschenken; nur zum Jahrmarkt scheint eine Ausnahme davon zugelassen worden zu sein.

In der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1475/6 findet sich unter den städtischen Einnahmen eine dergl. mit der Bezeichnung „Eimergeld," ohne Zweifel eine Abgabe für die Berechtigung, Wein während des Jahrmarktes schenken zu dürfen, wofür 3 gr. vom Eimer bezahlt werden mußte. Des Jahrmarktes ist ausdrücklich dabei gedacht.

An der städtischen Weinschenke hing ein Zeichen aus. Noch im Jahre 1538 befand sich die Weinstube im Rathhause. Eine sonderbare Einrichtung war es, daß, wie in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1513/4 bemerkt ist, die Fässer in dem städtischen Weinkeller aufgehängt wurden.

In der mehrerwähnten Stadtrechnung v. J. 1437/8 werden als Weinsorten im städtischen Keller genannt:

2 Faß welscher Wein, der Eimer zu 2 Schock 30 gr. —,

1 Lage reynfal (Rheinfall) zu 3 Schock 30 gr. —,

1 Tonne Kampwine Anscheinend zu 30 gr.,

5 Fuder und 2 Viertel Koczscheberger, (das Fuder zu xij ß. xlv gr. [12 Schock 45 gr.,])

5 Faß, 3 Kufen und 1 Viertel Landwein, (der Eimer zu 21 gr. 9 pf., zu 15 gr. —, zu 30 gr. —, zu 21 gr. —,)
13 Eimer Meth, der Eimer zu 55 gr. —, auch 58 gr. —,

im Jahre 1441/2: Frankenmost, Landwein, Lutenbriczer, sowie Meth von Zwickau und Kamenz;
im Jahre 1443/4 u. a. Frankenwein aus Coburg;
im Jahre 1467/8: Malvasier, Elsaffer, Berwyn (roth und blank) aus Jena,

in den Jahren 1485 u. 1487: Süßwein, alter und junger Landwein.

In den Jahren 1502 und 1504 wurde viel Wein aus den Saalgegenden nach Altenburg gebracht. Als Weinsorten, welche man in jenen Jahren in den städtischen Kellern hatte, sind zu nennen:

Kampwein, Landwein (wahrscheinlich der vorerwähnte Saalwein), Alantwein, Frankenwein, Rheinischer Wein, Rothwein.[294])

Weingläser kamen selbst noch im Jahre 1502 nur selten vor. Nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1501/2 wurden dergleichen von dem Rath hier für $4^1/_2$ gr. „zu notturfft In gastung vnd sunst zu Eren zu gebrauchen" gekauft, woraus sich ergibt, daß sie damals noch nichts Gewöhnliches waren. Meist bediente man sich zu jener Zeit hölzerner Trinkbecher in dem städtischen Weinkeller; vier dergleichen konnte man damals für 1 gr. erhalten.

Sitten.

Von dem bürgerlichen Leben in Altenburg im Mittelalter finden wir nirgends eine ausführliche Nachricht, was fast darauf schließen läßt, daß dasselbe im Wesentlichen sich wohl nicht von dem in anderen deutschen Ländern der damaligen Zeit unterschieden haben wird.[295])

Im Allgemeinen war sowohl der Raum im Hause, als auch der Hausrath, damals auf das Nothwendigste beschränkt. Mochten auch reiche Bürgerfamilien zu jener Zeit eine Ausnahme davon in Vielem machen, so waren doch selbst deren häusliche Einrichtungen, im Vergleich mit den in der Gegenwart, gewiß höchst einfach zu nennen.

Nach einem Actenstück des Raths zu Altenburg aus den Jahren 1396—1512 (Rep. XIV. 9. No. 2.) mit der Rubrik: „Nachrichten über die Ursachen, aus welchem die Stadt Altenburg in Verfall gekommen, nachdem sie eine große Handelsstadt vor Zeiten gewesen," muß allerdings viel Wohlstand vor dem vierzehnten und noch im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Altenburg geherrscht haben, namentlich als noch die große Niederlage der hiesigen Kaufmannschaft in Altenburg bestand, wie ausdrücklich in den betreffenden Acten bemerkt wird. Vom Jahre 1396 an aber war die hiesige Stadt, wie wir wiederholt in unserer Geschichte erwähnt, großen Bränden, sowie mancherlei Kriegsdrangsalen, ausgesetzt,

wodurch ihr früherer Reichthum wohl größtentheils zu Grunde gegangen sein mag.

Wie in den meisten deutschen Städten, beschäftigten sich auch die Bürger von Altenburg im Mittelalter vielfach mit der Landwirthschaft.

Im 23. Bande der Wagner'schen Collectaneen unter V. „Sitten und Gebräuche der Vorzeit" ist manches Bemerkenswerthe enthalten, was wir nicht unerwähnt lassen wollen.

1.) Als ein Nachweis über die Einfachheit des damaligen Lebens in Altenburg wird darin unter Anderm angeführt, daß die Beköstigung von 16 Personen, welche die Bürger der Stadt Behufs der Entrichtung des Geschosses neu einzuschätzen hatten, keinen größern Aufwand für Essen und Trinken an 3 Tagen damals erforderte, als 1 ß. 2 gr. 6 pf;

2.) ein ähnlicher Nachweis findet sich in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1439/40, wo es heißt:

> „Item ij gr. vj Hellr. hat der Rad vor des vnder marschalkes voyt von knauwe beczalt alz her mit in czechte in der Ratisstabin."

3.) Den fürstlichen Kanzleischreibern verehrte der Rath zu Altenburg am Dienstag nach Kantate 1506 Wein im Werthe von 4 gr., als sie zu einer Hochzeit in Altenburg eingeladen waren.

4.) Selbst bei einzelnen Mahlzeiten des hiesigen Raths und seiner Mitglieder zu öffentlichen Gelegenheiten gab es in damaliger Zeit oft nicht mehr, als einen Trunk Wein, Bier, Butter, Käse und Brot.[296])

Die früher jährlich stattgefundenen Essen der Schosser in Altenburg, für welche etwas Bestimmtes aus der hiesigen Stadtkasse bezahlt wurde, hörten im Jahre 1492 auf, für deren Wegfall aber erhielten als Entschädigung, zum ersten Mal zu Walpurgis 1493,

> der erste Bürgermeister (auch Oberbürgermeister) und der Schosser 8 gr., der untere oder zweite Bürgermeister und der Camerarius, jeder 6 gr., die neun anderen Rathsherrn, sowie der Stadtschreiber und der untere Schosser, jeder 4 gr., und die drei Knechte zusammen 12 gr.

5.) Die deutschen Ordensherrn, sowie der Propst auf dem Berge und der Franziscaner zu Altenburg, wurden zuweilen vom hiesigen Rath auf Kosten der Stadt bewirthet, weil der Letztere auch von ihnen öfters eingeladen wurde. Dagegen findet man nirgends

eine ähnliche Betheiligung Seiten der Herrn vom ehemaligen hiesigen Georgenstift.

6.) Es war noch im Jahre 1512 in Altenburg üblich, daß dem Rath hier und den Aeltesten Geschenke an Geld, Wein und Kapaunen an den drei Opferfesten gemacht wurden, deren Kostenaufwand aus der Stadtkasse bezahlt wurde.

7.) Es war in Altenburg in früheren Zeiten vorgeschrieben, daß kein Fuhrmann in die Stadt mit leerem Wagen kommen durfte, weshalb ein Fuhrmann aus Stolberg im Jahre 1509 in Altenburg wegen Nichtbeachtung dieses Verbots bestraft wurde.

8.) Zu der im Jahre 1445 auf hiesigem Schloß vollzogenen Taufe, (nach der uns vorliegenden fürstlichen Stammtafel Sachsens war es die Taufe der Prinzeß Helene, Tochter des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen,) waren auch Frauen aus der Stadt geladen; dabei wurden

ij ß. xx gr. (2 Schock 20 gr.)

„den Frauwen czu stewre alz sy zcu der tewffite (Taufe) geladen worden uff daz sloß"

aus der Stadtkasse hier verabfolgt.

9.) Wie bei uns Maibäume zu Pfingsten aufgestellt zu werden pflegen, so geschah solches in früherer Zeit in gleicher Weise am Feste corporis Christi, wie aus folgender Post in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1458/9 hervorgeht:

„Item j gr. xj Heller vor die meyen uff den margkte zum Feste corp. Xsti."

10.) Auch die Bürgermeister der Stadt Altenburg und die Aeltesten wurden von Zeit zu Zeit zur fürstlichen Tafel gezogen, wobei es nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1464/5 Sitte gewesen zu sein scheint, daß Trinkgelder von ihnen bei dieser Gelegenheit bei Hofe ausgetheilt wurden.

11.) In der Mitte des 15. Jahrhunderts war es Sitte, daß ehrbare Frauen nie anders, als mit bedecktem Haupt, erschienen, und denjenigen Frauen, welche die dazu erforderlichen Mittel nicht besaßen, die nöthige Kopfbedeckung vom Rath hier beschafft wurde.

Aehnlich, jedoch im entgegengesetzten Sinne, mußten diejenigen Mädchen, welche die Jungferschaft verloren, einen Schleier und eine Haube tragen. Auch in diesem Falle war der hiesige Rath denjenigen dazu behülflich, welche die diesfallsigen Mittel nicht besaßen. Ein ganz ähnlicher Gebrauch existirte auf dem Lande bei uns in

dem hiesigen Ostkreise, wo derartige gefallene Mädchen nicht ferner den Kopfputz züchtiger Jungfrauen, sondern die Haube der Frauen, tragen mußten.

12.) Aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1498/9 ergibt sich, daß Tanz bei Hochzeiten schon damals auf dem Rathhaus, (wahrscheinlich aus Mangel an Raum im eigenen Hause,) gehalten worden ist.[297])

13.) Mehrfach findet sich die Nachricht in den Stadtrechnungen, daß der Rath zu Altenburg Wein und Geld zu Hochzeiten geschenkt habe, wie im Jahre 1497:

> j ß. xlv gr. (1 Schock 45 gr.) — an v Rh. fl. hadt der Rath Kamerario Sparbrot zcu Eren seiner tochter Agnisen Hochczeiten geschanckt vnd vmb fruchtbarlicher Dinstbarkeit so er der stat mit etlicher Summa goldes gelyhen vnd nichts daruon genommen hat damitte geeret, (Montags nach Pauli conuersionis).

Dergleichen Geldgeschenke von Seiten des hiesigen Raths zu Hochzeiten in hiesigen Bürgerfamilien erfolgten auch dann, wenn er selbst dazu eingeladen worden, was damals häufig der Fall gewesen zu sein scheint.

14.) Schon im Jahre 1498 muß eine Art Lotterie in Leipzig bestanden haben, denn es findet sich folgende darauf bezügliche Ausgabepost in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1498/9:

> j ß. xx gr. vff befehel dreyer Rethe In beyde toppfe gein Lynptzk (Lips, Leipzig,) Ingelegt vmb glucks willen fer. 2ª post Kiliani.

Ebenso wurden 10 gr. vmb glucks willen von Rats wegen Ingelegt Inn Topff gein Wyda am Sonnabend Natiuitatis Mariä Virginis.

15.) Zu Beleuchtung der Stadt bediente man sich in Altenburg, wie auch an anderen Orten, in den mittleren Zeiten bei eintretenden Fällen des angebrannten Pechs in den Pfannen, wie Dies z. B. der Fall bei einem im Jahre 1514 in Altenburg abgehaltenen Landtag war. Es scheint fast hiernach, als ob diese Art Beleuchtung der Stadt damals als eine Ausnahme galt.

16.) Wenn geistliche Comödien in hiesiger Stadt, wie es öfters in der katholischen Zeit geschah, aufgeführt wurden, erhielten die Spieler vom Rath hier Wein, auch bisweilen andere Gegenstände.

Die Schaubühne, auf welcher gespielt wurde, wird öfters der Palast genannt. Vielleicht wurde sie erst auf irgend einem freien

Platz im geeigneten Falle errichtet; etwas Specielles findet man nicht darüber. Später scheint in dem am Markt neu errichteten Kaufhaus gespielt worden zu sein.

Bei diesem waren ein Brauhaus, eine Scheune und ein Garten; letzterer scheint indeß klein gewesen zu sein, da er blos „gärtlein" in den Stadtrechnungen genannt wird.

17.) Im Jahre 1505 wurden Bestimmungen vom Rath zu Altenburg über Hochzeiten, Kirchgänge, Sechswochen u. dergl. getroffen, wie aus Nachstehendem zu ersehen ist.

Anno Domini (1505) vffritag nach Dionisii Bey burgermeister schilling haben dreye Rete vnd vierteilmeistere Eintrechtigk vff Ewigk gehalten zu werden von Einem Rathe vff den andern vnd also fur vnd furan vff ewigk gehalten zu werden, vff puncte Stucke vnd Artigkel, wie hiernach volgitt, beschlossen:

Zcum Ersten, Das nur hinfuran Nymands, Es sey Reich oder Arme, Sal zu keiner Hochgezceit noch Wirtschafft vber Sechß tische vnd drey Maletzeit gehalten, noch gegeben werden, vnd vff den abent des Beylagers nicht vber Siben gerichte gegeben werden, damite nicht mehre wann also drey malezceit gehalten, vnd damite die Hochtzeit geendet werden, Es sal auch das Erebier, So bißenher zu den Hochgezceiten vnd Wirtschafften getrunken ist, abegetan sein, vnd nicht wider uffgerichtet werden, Bey Rats Straffe, Einem nawen schock, so offte das vbergriffen wirde, Item es ist auch dabey bslossen das man von keiner wirttschafft ader Hochgetzeit hinfuran keinem statgesinde, badestoben, torhewser, Frawnhawse Ader wie das alles nahmen hat, kein Essenn noch keinerley zugeben, vorstrickt sein, Auch nichts zu geben Alleyne. Den Constabeln So dy brawtmesse Singen Eine Suppe ader Porcion vngeferlich mag man geben. Item desgleichen Sal auch abegetan sein, Dy vnlidliche Vnkoste, So dy Weyber pflegen Inn Sechswochen Betten zu halten, do auch vil vbriger beredunge, den Lewten mit nachsagen vnd anderen vnzcymlichen sachen sich Ergeben, Abegetan sein vnd forder nicht vffgericht werden, Es sal auch kein Weibspildt zcum Kirchgangk, ob den vier Frauwen nicht haben, noch den selbigen Essen geben, Sunder allein In Note vnd arbeit der Geburt, Mag man zu Nottorfft den Weibern doch zcimlich vnd leydlich Essen geben vnd vor-

sorgen, Vnd sunst zum Kirchgang tawffatt, Noch Im Kindtbette keine vnkoste Essen trinken noch qwesserey wie dann bißher gescheen gehalten werden Bey Rats mercklicher straffe darinne Nymant wes stant der sey dem Rate vnderworffen, Sal vorschont werden durch keine gönst, mageschafft, noch fordernis Sundern dy Rete Eigentlich beslossen, von Eynem yedem Rate darob uff Ewiglich vnuorgriffen vestiglich gehalden zu werden, daruff solchs der Gemeine also vffintlich vorkündiget vnd publiciert worden, vnd des zu Vrkunde hirinne zuuorleiben durch dy Rete Eintrechtig beslossen befolhen worden darnach sich zu richten.

(S. Stadtbuch A. Bl. 121.)

Trinkgebräuche &c.

Wir glauben kaum die nachgenannten mittelalterlichen Gebräuche, von denen einzelne gewiß auch bei uns in Geltung waren, unerwähnt lassen zu dürfen.

Von vielen Schriftstellern wird die Neigung der Deutschen zum Trinken als eine sie vor anderen Völkern dadurch charakterisirende geschildert, und wir können dieses Anführen durchaus nicht als gänzlich ungegründet erklären, mochten auch ohne Zweifel neben äußeren, vornehmlich klimatischen, Einflüssen die Bezüge des innern Gemüthslebens der alten Germanen zum äußern Naturleben von besonderer Bedeutung für die Entwickelung jener Neigung gewesen sein. Dazu mochte von jeher die allbekannte deutsche Gastfreundschaft oft genug Gelegenheit zum Mittrinken gegeben haben, galt ja der Willkommen, der Becher, den man den Gästen zum freundlichen Empfang beim Eintritt reichte, als das älteste Zeichen der Gastfreundschaft bei unseren deutschen Vorfahren.

Jedoch war es im Laufe der Zeit in Deutschland, wie in vielen anderen Ländern, unbedingt nothwendig, daß die Obrigkeit dem übermäßigen Trinken entgegentrat, und schon Karl der Große bemühte sich, das Volk über die Schädlichkeit und Schändlichkeit des Lasters des Trunkes aufzuklären. Er erließ u. a. das Gebot, daß kein Graf zu Gericht sitzen solle außer nüchtern, und daß kein Trunkner vor Gericht klagen dürfe.

Mit der allmäligen Verbesserung der Getränke nach Gehalt und Geschmack hatte sich leider auch die Genußsucht gesteigert. Hierbei war zu beklagen, daß die Fürsten und die adeligen Herren selbst dem Trunke, allen Verboten zum Trotz, huldigten.

Sogar dem Haupte des deutschen Reichs muß man damals mit Argwohn begegnet sein, indem die Frage an jeden Kaiser vor der Krönung in Rom gerichtet wurde: „Willst Du Dich mit Gottes Hülfe nüchtern halten?“ Erst wenn er solches bejaht und angelobt hatte, wurde die Weihe ihm ertheilt.

Es ist nun ferner bekannt, daß die Städte im Mittelalter mehr und mehr bemüht waren, innerhalb ihrer Ringmauern einen guten Trank zu brauen, und daß das Bedürfniß, Bier zu trinken, nach und nach so allgemein wurde, daß die Brauereien nicht auf eine Zunft sich beschränken ließen. Unter gewissen Bedingungen war daher jeder Bürger damals berechtigt, zu brauen, sobald die Reihe an ihn kam.

An dem Tage, wo er das Bier ausschenken durfte, steckte er aus dem Giebel seines Hauses oder über der Hausthüre eine Tanne, einen Kranz oder Krug, an einer Stange befestigt, heraus, oder es wurde der Name des jedesmaligen Brauberechtigten, wie es Gebrauch an vielen Orten Deutschlands gewesen, auf der Straße ausgerufen.

Man erzählt folgende hieran erinnernde anmuthige Geschichte von Rudolf von Habsburg.

Stets mehr deutscher König, als Kaiser, war dieser in seiner Einfachheit urd Biederkeit, mit seiner deutschen Leutseligkeit vor Allem ein echter Volkskönig. Als er daher einst vortreffliches Bier bei einem Bürger in Erfurt gekostet hatte, soll er, den Krug in der Hand, auf offener Straße ausgerufen haben: „Wol in! wol in! ein gut Bier, das hat Herr Sifried von Bustede ufgethan.“

Käufe und Contracte aller Art wurden ehemals meist im Rathskeller, der wohl schon damals fast in keinem deutschen Rathhaus fehlte, unter bestimmten Trinkceremonien abgeschlossen, und diese uralte germanische Sitte ging später auch auf den Bauernstand über, der vom 13. Jahrhundert an jeden Handel endgiltig nur beim Trunke zum Abschluß kommen ließ. Dabei war ein besonderes Maß Getränke, der Weinkauf, vinicopium, nummi bibales, biberagium genannt, ausbedungen, welches die Vertragsschließenden und die Zeugen zur Bestätigung der vorgenommenen fraglichen Handlung mit einander tranken.

Wie man ferner zur Zeit des Ritterthums im 11. und 12. Jahrhundert durch Kampfesbravour sich hervorzuthun trachtete, so galt damals als höchster Ruhm, auch bei den Uebungen mit dem Becher sich nicht werfen zu lassen. Aus diesem Brauch und dem Verdienst, den Sieg auch hier zu erringen, entstand die Belehnung mit dem Becher.

In einer alten Urkunde heißt es u. A. von einem hohenlohischen Vasallen, daß er nach altem teutschen Herkommen mit dem großen Lehnbecher, ein Oehringer Maß haltend, Bescheid gethan und hiermit gleichsam eine Probe abgelegt habe, ob er auch ein gut teutsch geborner von Adel und hiernächst gute Dienste dem Vaterlande leisten könne.

Auch das Anstoßen mit dem Glase ist von deutschem Ursprung. Diesem Gebrauch ging häufig das Kreisen der Becher voraus, wobei nicht selten ein Lied, welches nach und nach zum Rundgesang sich ausbildete, angestimmt wurde.

Gegen das Laster des Trunkes traten, außer dem päpstlichen Legat Capistranus (1452), nicht nur noch viele Sittenprediger im Mittelalter auf, sondern es erschienen auch mehrfache zur Unterdrückung dieses Lasters erlassene Verbote und Verordnungen, deren aber ungeachtet, die gerügte Unsitte nie ganz aufhörte.

Fürstliche Schenkungen von Tonnen Bieres an Städte und tapfere Schützengilden erhielten sich sehr lange an vielen Orten Deutschlands aus alter Zeit her als beliebter Tribut, zugleich aber auch als Beweis besonderen fürstlichen Wohlwollens.

Trachten.

Eine wirkliche Nationaltracht gab es in unserem Lande im Mittelalter blos bei den Bauern im altenburgischen Ostkreise, die Städter dagegen kleideten sich, wie wir wohl mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, in Gemäßheit der in den einzelnen Jahrhunderten in Deutschland zur Geltung gekommenen Mode. Wir können kaum umhin, einzelne mittelalterliche deutsche Trachten auch hier anzuführen, wollen uns aber hierbei so kurz, wie möglich, zu fassen suchen.[298])

Die Bauern im altenburgischen Ostkreise sind, wie fast allgemein angenommen wird, als Ueberreste eines Zweiges anzusehen, der von dem großen slavischen Volksstamme unter dem Namen der Sorben-Wenden nach den Jahren 500 und 600 sich in das jetzige Sachsen und seine Umgebungen verpflanzte, dann aber unterjocht, verjagt, versetzt oder germanisirt wurde und, außer den Bauern im altenburgischen Ostkreise, nur noch in Ueberbleibseln in Böhmen, besonders aber in den Wenden in der Ober- und Niederlausitz, anzutreffen ist, bei denen man viele Aehnlichkeiten mit den erwähnten altenburgischen Bauern in Sitten und Gebräuchen findet. Bezüglich der Trachten ꝛc. der Letztgenannten verweisen wir auf die

Schrift des ehemaligen, vor mehreren Jahren verstorbenen Pfarrers in Stünzhain, Carl Friedrich Hempel, über die Sitten, Gebräuche, Trachten, Mundart, häusliche und landwirthschaftliche Einrichtungen der altenburgischen Bauern (Altenburg. 1839.), die gewiß wohl von Jedermann mit Interesse gelesen werden wird. In diesem Buche finden wir unter anderen bäuerlichen Trachten aus der Neuzeit auch die bei den altenburgischen Bauern und Bäuerinnen im Mittelalter üblich gewesenen Nationaltrachten abgebildet und näher beschrieben.

Die Frauentrachten des 14. und 15. Jahrhunderts in Deutschland waren in vieler Beziehung mannichfaltiger, als die der Männer.

Während Ritter und Herrn im Anfang des 14. Jahrhunderts einen bis auf die Füße herabhängenden, der Bürgerstand und die dienende Klasse dagegen nur einen eben noch die Kniee bedeckenden kurzen Rock trugen, trat in der Mitte des 14. Jahrhunderts das umgekehrte Verhältniß ein, indem jetzt der Herr einen kurzen, der Diener aber zum Unterschied von jenem einen langen Rock trug. Um ebendieselbe Zeit kam der enge, den Körper knapp umschließende Rock in Mode.

Der vorerwähnte kurze Rock der vornehmeren Herrn wurde auch Jacke genannt,[299]) neben dem zuweilen auch das Wamms, ein unter dem Kettenhemd befindliches gestepptes Gewand, von den Rittern als Hauskleid ohne Rüstung getragen wurde. Noch um 1350 war das Wamms nur den Adeligen eigen, um 1370 dagegen wurde es auch bei den Bürgern heimisch und wurde neben der Schecke auch noch im 15. Jahrhundert und in der folgenden Zeit getragen.

Schon vor 1350 trug man an Stelle des Mantels häufig ein die Hoike (aus arabischem Ursprung) genanntes Oberkleid, welches glockenförmig über den Kopf gezogen wurde.

Später, in der Mitte des 14. Jahrhunderts, kam noch ein anderes, mit Aermeln versehenes, bald Trapphart, Trappert oder Tappert genanntes Oberkleid in die Mode, welches bei Vornehmen meist aus Sammet oder Bracat (Gold- oder Silberstoff) bestand. Die Hoike sowohl, wie der Trappert, wurden auch von den Frauen getragen.

Beim Ausgehen trugen viele Männer im 14. Jahrhundert einen gewöhnlichen Mantel über dem Rock, der über die Schulter fiel, zuweilen aber mit einem weiten Oberrock vertauscht wurde, der mäßig lange Aermel hatte.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Schaube bei den Männern mit einem bis auf die Schulter herabfallenden

Kragen Mode, welche zwar anfangs nur von den höchsten Ständen getragen wurde, später aber, als sie nach und nach kürzer und in dieser Form ähnlich dem heutigen Rock wurde, in Gebrauch auch bei dem gewöhnlichen Mann kam.

Neben dem größern Mantel, der später nur als Reisekleid oder als Schutz gegen das Wetter diente, trugen die Männer gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein leicht um die Schultern flatterndes Mäntelchen von meist kostbarem Stoff.

Als Kopftracht war die verhüllende Gugel (cucullus) fast die verbreiteste Mode im 14. Jahrhundert. Sie war im Grunde nichts Anderes, als eine Kapuze, die, an einem Kragen von demselben Stoff (Goller) befestigt, völlig Hals und Schultern umschloß.

Sie kommt unter der verschiedensten Bezeichnung, als: Kugel, Kogel, Gogel, Gugler, Kugelhut, Kulhut, vor und war eine bei den Männern, wie bei den Frauen, beliebte Kopfbedeckung. Zu derselben wurden die hellsten Farben, gelb, hellgrün, rosa und alle Nüancen von Purpur und Roth gewählt. Ein gleichfarbiger, meist gedrehter Schwanz hing außerdem von der Spitze der Gugel bis auf die Wade, bisweilen sogar bis auf den Boden herab.

Als die Gugel bei der vornehmen Welt gegen Ende des 14. Jahrhunderts mehr und mehr aus der Mode kam, blieb sie doch wegen ihrer practischen Vorzüge noch lange Zeit eine beliebte Tracht der Bürger und Bauern. Letztere setzten häufig noch den Filzhut oben darauf, der um 1400 in Mode kam.

Während fürstliche Hüte in der Regel mit Hermelin besetzt, waren die Hüte anderer Stände häufig mit den in Deutschland zu jener Zeit sehr beliebten Sendelbinden geziert. Neben den Hüten wurden aber im 15. Jahrhundert auch Mützen von der mannichfaltigsten Form, Größe und Farbe getragen, bis sie am Ende jenes Jahrhunderts dem Barett weichen mußten, welches nach und nach auch den Filzhut verdrängte.

Das 15. Jahrhundert insbesondere war eine Zeit der tollsten Ausartungen in den deutschen Trachten des Mittelalters. Wir gedenken hier vornehmlich der Schellentracht und der Schnabelschuhe, welche beide bei dem männlichen sowohl, als auch bei dem weiblichen Geschlecht, zu jener Zeit in Mode waren.[300])

Besonders wurden die Farben bei der Kleidung in Deutschland im Mittelalter mehr berücksichtigt, als in der Gegenwart; ihnen legte man meist eine besondere Bedeutung bei.

Roth war, wie weiß, die Farbe der Freude, zugleich deutete roth aber auch auf Ehre und Würde, sowie auf die Gewalt über

Leben und Tod; deshalb kleideten sich Fürsten der damaligen Zeit gern in Roth. Jüngere fürstliche Personen folgten dagegen mehr oder weniger der damaligen allgemeinen Mode junger vornehmer Herren, welche besonders die getheilten Farben liebten.

Die in einem gesetzten höheren Alter stehenden Bürger, Rathsherrn, Gelehrte, Handwerksleute ꝛc., kleideten sich in Schwarz und in Braun, öfters auch in Roth. Bei den unteren Klassen wurden vornehmlich die dunklen Farben im 14. Jahrhundert vorgezogen, während ebendieselben Stände im 15. Jahrhundert zu leuchtendem Roth, Blau, Grün und Gelb griffen.

Im 23. Bande der Wagner'schen Collectaneen (III. S. 8.) wird erwähnt, daß mehrere Unterbeamte der hiesigen Stadt im Jahre 1437 ein rothes und grünes Gewand, das Hoffegewandt genannt, und im Jahre 1439 ein schwarzes und grünes erhalten hätten.

Die niederen Stände, die arbeitende und dienende Classe in den Städten, bekümmerten sich freilich im Allgemeinen wenig um die Mode; sie kleideten sich meist in der Weise, wie sie es von ihren Vätern überkommen hatten, oder wie die Bequemlichkeit zur Arbeit es ihnen gebot.

Als eine besondere Mode sind auch die Zatteln anzusehen, die zwar im 13. Jahrhundert bereits bei fahrenden Schauspielern, Seiltänzern ꝛc. in Gebrauch waren, allein erst im 14. und 15. Jahrhundert allgemeiner von Männern, wie von Frauen, getragen wurden. Sie bestanden aus langen Zacken oder Lappen von einzelnen zerschnittenen Theilen der Kleidung. Eine ihnen verwandte Tracht waren die von uns bereits erwähnten Sendelbinden, welche um 1420 in Mode kamen und aus einem langen Stück leichten seidenen Zeug (Sendal) bestanden, und die in gleicher Weise, wie die Zatteln, den Körper umflatterten.

Was nun die deutschen Frauentrachten im 14. und 15. Jahrhundert anlangt, so ist bekannt, daß dieselben gegen die Sittlichkeit und den Anstand so sehr verstießen, daß wir uns jetzt kaum noch in den Geist jener Zeit zurückversetzen können. Vor Allem erregte die übertriebene Decolletirung des weiblichen Körpers schon damals gerechten Anstoß bei allen Gesitteten, und es erschienen auch verschiedene obrigkeitliche Verordnungen zu jener Zeit zur Beseitigung dieser Unsitte, allein leider nur mit geringem Erfolg.

Die Frauen trugen im 14. und 15. Jahrhundert ein Unter- und Oberkleid über dem Hemd, die eng am Körper anlagen und, gleich den Aermeln, mit Knöpfen von oben bis tief herunter zum Zu- und Aufmachen besetzt oder mit dem Schnürsenkel (oft von Gold oder Silber) geschlossen waren.

Besonders viel gaben die Frauen in damaliger Zeit auf die Feinheit des Schleiers, der überhaupt sehr beliebt unter ihnen war. Ob der Stoff desselben von Seide oder von Baumwolle, ob er von so oder so viel Fäden in der Breite, ob sein Endbesatz lang und zart oder kurz und dick gewirkt war, Dies Alles konnte die Geschlechterin von der Handwerksfrau unterscheiden. Der Schleier umhüllte entweder allein den Kopf oder stand in Verbindung mit der Haube und dem Kinntuch. Fürstinnen trugen die Krone über Schleier und Haube.[301])

Bei Kleidern wurden von den Frauen sehr gern großgemusterte Stoffe im 14. und 15. Jahrhundert getragen, in die man mit Seide oder mit Gold Vögel und andere Thiere oder Buchstaben mit bestimmtem Sinn und dergl. stickte.

Zum Ausputz der Kleider vornehmer Frauen dienten häufig Hermelin oder anderes edles Rauchwerk.

Blos Frauen und Jungfrauen im Brautstande trugen Mäntel zu jener Zeit, unverheirathete Damen dagegen nur kurze Mäntelchen. Die Frauenmäntel waren damals meist lang und faltig, unten aber weit mit einem doppelten Saum und oben mit einem dicken gestärkten Kragen, anderthalb Schuh lang, daher auch Kragenmäntel genannt.

Von verheiratheten Damen wurde im Mittelalter häufig „der Kruseler“ oder „die Hulle“ getragen, eine Haube, deren Name aus ihrer Beschaffenheit sich erklärt. Dieselbe verhüllte den ganzen Kopf und umschloß das Gesicht mit mehrfach über einander gelegten zackigen Krausen von feinem Stoff, die mit besonderen Wulsten auf die Schultern sich herabsenkten oder sie, wie es die Gugel that, rings umschlossen.

Ein Erzeugniß des extra vaganten Geistes des 14. und 15. Jahrhunderts waren auch die langen Kleider mit Schleppen, über deren Länge bestimmte Vorschriften des Staats im 15. Jahrhundert in Sachsen aufgestellt wurden, wie wir in Anmerkung 192. unserer Geschichte erwähnt haben. Diese Mode, die nicht sogleich der Gunst der fürstlichen Damen sich erfreute, war aus dem reichen Stoff hervorgegangen, der weit und faltig schon im 13. Jahrhundert die Füße der Damen umfloß.

Von dem in allen Classen im Mittelalter, auch im Bürgerstande, der in jener Zeit meist sehr wohlhabend war, herrschenden Luxus kann man in der That sich jetzt kaum einen rechten Begriff mehr machen; er soll den in unserer gegenwärtigen Zeit bei weitem übertroffen haben.

Bezüglich der Trachten am Hofe der sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht (im 15. Jahrhundert) ist Folgendes zu bemerken. Im

Winter trugen die genannten Fürsten Pelze, meist von Zobel. Andere (nicht Winter-) Kleidungsstücke waren von Tuch oder Seide, und war das niederländische oder kurzweg „ländische" Tuch damals das gesuchteste und wurde auch zu den fürstlichen Pracht- und Staatskleidern verwendet. Dieses niederländische Tuch wurde häufig in Leipzig von dem Landrentmeister und dem Hofschneider für den fürstlichen Bedarf eingekauft.

Die Gemahlinnen der beiden erwähnten Fürsten trugen, je nach der Jahreszeit, in der kälteren Zeit Kleider von Tuch, in der wärmeren Kleider von leichtem Stoff, besonders von Seide; Sammetkleider wurden bei solennen Festen am Hofe getragen.

Die Kopfbedeckung der gedachten Fürsten war in der Regel ein Hut oder Barett mit Federn oder auch eine Art Mütze. An goldenen Ketten und Ringen, die in großer Menge um den Hals und an der Hand nach damaliger Sitte getragen wurden, fehlte es auch bei diesen Fürsten nicht. Wir wollen nicht unerwähnt hierbei lassen, daß man in den mittleren Zeiten besondere Wunderkraft dem Saphir zuschrieb; der Herzog Albrecht zu Sachsen besaß einen solchen. Der Saphir sollte nämlich gegen mancherlei Uebel helfen, z. B. gegen Geschwulst und Hitze, überhaupt die Gesundheit erhalten und aus der Gefangenschaft befreien, auch die Eintracht bewahren und die Nachrede abwenden.

Das den beiden genannten Fürsten am nächsten stehende männliche Personal trug schwarze Kleidung, welche sie unter dem Titel „Hofgewandt" geliefert bekamen; das untergeordnete Hofdienstpersonal dagegen erhielt graues Tuch zu Kleidern, wie die Heizer (Heißer), die in der Kanzlei jener Fürsten angestellten Unterbeamten, ferner die Küchen- und Stalljungen, die Jungen des Falkners u. s. w. Außer dem grauen und schwarzen ward wohl auch braunes Tuch getragen; die beiden Fürsten Ernst und Albrecht selbst bestimmten immer die Farben, welche sie am Hofe sehen wollten.

Außer den eigentlichen Hofbeamten erhielten aber auch manche andere Angestellte Kleidung, sonderbar genug z. B. die Landvoigte, dann auch der Steinmetz, (er wird Meister Arnold genannt,) der Büchsenmeister und die Büchsenschmiede, die Hauskellner zu Dresden und zu Leipzig u. A. m.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, Einiges über die deutschen Trachten im sechzehnten Jahrhundert zu bemerken, da wir unsere gegenwärtige Geschichte mit dem Jahre 1525 schließen.

Gab die Frau den Ton in den blühendsten Zeiten des Mittelalters an, nach dem die Trachten sich formen mußten, so fand das umgekehrte Verhältniß im 16. Jahrhundert statt. In der ersten

Hälfte desselben hatte man vornehmlich die sogenannte geschlitzte Tracht, d. h. die ganze Kleidung bestand schließlich fast blos noch aus schmalen Bändern, die etwa nur von dem bauschigen Unterzeug gehalten wurden, doch selbst diese wurden oft noch unterbrochen, zerschnitten und wieder aneinander geheftet, und einzelne Punkte davon mit Läppchen oder Knöpfen, bei den Fürsten mit Edelsteinen oder Goldverzierungen besetzt.

Diese Mode des Aufschlitzens der Kleidung dehnte sich im 16. Jahrhundert zuletzt auch auf das Barett und auf die Schuhe aus; hierbei liebte man verschiedene Farben.

Seit dem Jahre 1520 ward das Barett fast von allen Männern getragen. Der Weltgeistliche, die Männer der Reformation, die Gelehrten und mancher Städter aus vornehmem und reichem Stand trugen es dunkelfarbig, gewöhnlich schwarz und von einfacher Form; der junge Stutzer dagegen in hellen, lebhaften Farben, häufig in bunter Zusammensetzung der verschiedenfarbigsten Lappen. Allgemeine Sitte wurde es in dieser Zeitperiode, kostbaren Schmuck an Gold, Perlen und Edelsteinen oder Portraitsmedaillons am Barett, oft zugleich mit einem reichen Federschmuck, zu tragen. Zur größern Befestigung wurde es durch eine Haarhaube (Calotte) festgehalten, eine Mode, welche im 16. Jahrhundert von den Frauen auf die Männer überging. Oft erschienen Letztere auch allein in der Calotte, das Barett in der Hand haltend. In dem Anstandskatechismus nach dem goldenen Büchlein von Erasmus waren bestimmte Vorschriften der Jugend gegeben, wie sie das Barett in der Hand halten solle, die freilich höchst seltsam unserer Zeit erscheinen müssen. (Siehe darüber bei Falke a. a. O. Bl. 26. ff.)

Die eigentlichen Tonangeber in der männlichen Tracht des 16. Jahrhunderts waren die deutschen Landsknechte, welche durch den König Maximilian bekanntlich im Anfang jenes Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden; wir werden bei dem Kriegswesen im Mittelalter noch weiter von ihnen sprechen. Diese deutschen Landsknechte erschienen meist in der buntesten und abenteuerlichsten Kleidung. Oft war das eine Bein bei ihnen mit engem, das andere mit geschlitztem Beinkleid bedeckt; dazu war das erste vielleicht roth, das andere blau oder grün bekleidet.

Nicht selten wurden Strümpfe über das untere Stück der Unterhose im 16. Jahrhundert gezogen, und hiermit war ein großer Schritt vorwärts in den Trachten gethan, da die Hose bisher von den Hüften bis auf die Fußspitzen ging. Die deutschen Landsknechte waren auch hier diejenigen, welche das Alte in dieser Richtung zum Bruch brachten.

Um das Bein herum zog man durch die Schlitze in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine solche Menge leichten und andersfarbigen Stoffes, daß er aus den Oeffnungen heraus in dichten faltigen Massen bis gegen die Füße herabfiel. Dies war die eigentliche Pluderhose, aus einem dünnen Seidenstoff, Kartek oder Rasch (Arras) gefertigt, welche nun fortdauernd mit diesem Namen bezeichnet wird. Sie war ein sehr kostbares Kleidungsstück.

Die gewöhnlich bisher enge Kleidung wurde von Anfang des 16. Jahrhunderts nach und nach immer weiter und bequemer. Auch mit dem Hemd ging eine Veränderung insofern vor sich, als dasselbe mit Beginn dieses Jahrhunderts mit seinem obern Saum wie mit einem schmalen Kragen dicht um den Hals sich legte; doch auch nackte Schultern findet man noch zu Anfang desselben Jahrhunderts. Ebenso gingen große Veränderungen in dem nämlichen Jahrhundert mit der Schaube und mit dem Wamms vor; hie und da findet man sogar schon Schauben mit schmalem Stehkragen.

Nach dem Wegfall der Schnabelschuhe, deren Gebrauch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reicht, trug man meist breite Schuhe, deren Seiten sehr schmal waren. Diese wurden jetzt vom Landsknecht wie vom Fürst, desgleichen vom Handwerksmann wie vom Gelehrten und Geistlichen, getragen.

Die Stoffe der Schuhe waren neben dem Leder im 16. Jahrhundert Sammet, Seide und Wolle; man liebte hierbei vorzugsweise helle Farben, roth, blau und gelb.

Die Frauen folgten im 16. Jahrhundert derselben Richtung, wie die Männer. Auch sie entledigten sich der engen und unbequemen Kleidung und suchten so viel wie möglich natürlicher und anmuthiger zu erscheinen. Die Schultern und die Brust wurden mehr und mehr bedeckt, oder man suchte sie wenigstens durch Einsätze aus Spitzen, dünnem Flor oder feiner Leinwand halb zu verhüllen.

Beim Frauenhemd war im 16. Jahrhundert häufig ein feiner Streifen von Leinwand mit Goldrand und Spitzen besetzt oberhalb des Ausschnittes auf allen Seiten sichtbar, oder es zog das Hemd sich in unzähligen Falten bis oben an den Hals und verhüllte so gänzlich Nacken und Brust, endete aber oben in einer Krause, ganz wie bei den Männern. Neben dieser Tracht findet sich jedoch noch lange Zeit die des entblößten Halses. Das Bruststück bildete gewöhnlich einen grellen Gegensatz gegen die Farbe des Kleides, und man hob seinen Effect noch durch Seiden- oder Goldstickerei, je nachdem der Stand oder der Reichthum es gestattete.

Auch die Schleppe wurde kürzer im 16. Jahrhundert, und um 1520 wurden die Kleider rundum gleich lang bis zur Erde getragen.

Die Frauen des 16. Jahrhunderts liebten in hellen frischen Farben zu gehen; nur vielleicht alte Bürgerinnen sah man in dunklen Stoffen. Frauen der untersten Stände dagegen gingen nicht selten in getheilten Farben, und sie waren auch hauptsächlich diejenigen, welche in allen Stücken der Art und Weise der deutschen Landsknechte sich anschlossen. Hingegen waren ehrbare Frauen und Jungfrauen in dieser Zeitperiode sehr wählerisch in der Wahl der Farben.

Schon seit 1500 trugen Frauen nicht selten, in Abweichung von der Kleidung in den früheren Zeiten, nur Ein Kleid, und noch mehr war Dies der Fall in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts.

Das Kriegswesen im Mittelalter.

Die Kräfte eines einzelnen Territorialherrn hätten bei den häufig im Mittelalter vorgekommenen Fehden und sonstigen Friedensstörungen nicht ausgereicht, hätte derselbe nicht im Voraus in wiederholt mit Anderen abgeschlossenen Verträgen darüber sich sicher stellen können, welchergestalt man diejenigen mit vereinter Macht zu bekämpfen habe, welche muthwillig den Frieden brechen würden. Bei solcher Gelegenheit vereinigte man sich insbesondere über eine gewisse Zahl von Gleven und Schützen, die man zu Hülfe senden, nach Befinden vermehren, im Falle völliger Erfolglosigkeit aber noch überdieß durch eine ganze Folge Hülfstruppen verstärken wollte.

Der Landesfürst selbst gewährte dabei während der Dauer eines Feldzuges oft die Auslösung (Provision) nach redlicher Nothdurft aus eigenen Mitteln. Die Städter, welche ihrem Landesherrn zu Hülfe eilten, ließen vor dem Aufbruch sich gewöhnlich ihre Privilegien von ihm bestätigen, sich Schadenersatz versprechen u. w. d. m. War der Feind glücklich besiegt, so wurden Gefangene und reisige Habe, welche nicht zur Beute gerechnet wurden, nach der Zahl der von jeder Partei ins Feld gestellten Leute vertheilt.

Bei wichtigen kriegerischen Unternehmungen führte ein Fürst damals meist persönlich das Hauptcommando, sofern nicht nöthige Geschäfte an anderen Orten ihn daran verhinderten. Die Räthe zogen gewöhnlich mit ihrem Fürsten in den Krieg, wenn sie nicht ein geistlicher Charakter davon befreite. Hierzu sahen dieselben auch

schon von selbst sich verbunden, da wohl kaum Einer unter ihnen sich befand, den nicht die Lehnspflicht, somit aber zugleich die Verpflichtung zum Kriegsdienst, gleich jedem anderen Vasall, an ihren Fürsten fesselte.

Ein ähnliches Verhältniß fand bei den Amtleuten und Vögten statt, deren nächste Verpflichtung zwar darin bestand, die ihnen anvertrauten Schlösser, Vesten und Städte wider jeden Angriff zu vertheidigen und dem Raube, sowie den damals häufig vorgekommenen vielfachen Plackereien, nach besten Kräften zu steuern, allein sie waren bei ausgebrochenen Kriegen, bei Aufläufen und Befehdungen außerhalb ihres Districts gleichfalls verbunden, auf Verlangen mit einer Anzahl von Pferden in's Feld zu ziehen.

Der Hauptnachdruck im Kriege in den ersten Zeiten des Mittelalters ruhte ohne Zweifel auf dem berittenen Lehns-Adel, der in dem sogenannten reitenden Kriege für tüchtiger, als die Bürger und die Bauern, gehalten wurden. Die beiden letzteren Stände wurden meist nur als Streiter zu Fuß benutzt.

Nach der Einführung des Schießpulvers in das Kriegswesen in der Mitte des 14. Jahrhunderts war aber der Adel mit seinem meist schweren und theuern Roßdienst nicht mehr in derselben Weise verwendbar, wie früher; dagegen brauchte man jetzt mehr Fußvolk als ehemals, theils zum Kriege im Gebirge, theils vor festen Plätzen, theils zur Bedienung des Geschützes.

Die Bürger selbst sahen sich jetzt zur Beschützung ihres eigenen Heerdes immer mehr veranlaßt, sich vertrauter mit dem Gebrauch der Waffen zu machen, und es bildeten sich in Folge davon Schützengilden, in denen sie jährlich in den Waffen eingeübt wurden. Diese Schützengilden besaßen zugleich die Berechtigung, ein eigenes Banner zu führen, von denen jede nur einigermaßen bedeutende Stadt ein oder mehrere besaß. Hier bei dem Panier, der Heeresfahne, war zugleich die dem Adel, wie dem Städter, einzig angewiesene Stelle, bei der sie im Kriege sich zu versammeln hatten.

In den Anmerkungen zu unserer gegenwärtigen Schrift haben wir Mehreres bei No. 302. über das Schützenwesen in Altenburg im Mittelalter angeführt.

Bezüglich der Kriegswaffen in ihrer historischen Entwickelung von der Steinzeit bis zur Erfindung des Zündnadelgewehrs verweisen wir auf das lehrreiche Handbuch der Waffenkunde von August Demmin mit 2000 Illustrationen (Leipzig. 1869); über die ältere Art der Kriegsführung aber bemerken wir Folgendes.[303])

So lange die Feuergewehre noch nicht in größerem Umfang eingeführt waren, — was theilweise der Fall schon in der Mitte

des funfzehnten Jahrhunderts war, — bediente man sich neben den Feuerwaffen noch der Armbrüste mit stählernen oder auch nur mit beschlagenen hölzernen Pfeilen,[304]) wie Dies z. B. der Fall im Hussitenkriege war. Die schwere Armbrust hieß auch Rüstung und wurde mit einer Handwinde aufgezogen, die gewöhnliche dagegen (unter dem Namen Schnepper) mit einer sogenannten Wippe. Außerdem gehörten zur Bewaffnung in den mittleren Zeiten: Tartzen (Tartschen), lange halb runde Schilde von einer solchen Stärke, daß sie einen Schuß von einem Doppelhaken aushalten konnten, Sturmtartschen, größer und stärker, als jene, zum Erstürmen eines Platzes, Setztartschen, auch Paveysen genannt, mit einer eisernen Spitze versehen, so daß sie in der Erde befestigt werden konnten.[305]) Sie vertraten höchst wahrscheinlich die Stelle der heutigen Schanzkörbe.

Eine besondere Waffengattung waren die sogenannten Gespann-Glevener für den Kampf im freien Felde; es waren Fußgänger, die, wie der damalige Sprachgebrauch sich ausdrückte, zu Wagen ritten. Eine gewisse Anzahl solcher Gespann-Glevener stand auf einem Streitwagen mit nach außen gerichteten Gleven (Spießen) und fuhr sodann in rascher Weise auf die Reiterei los, um deren Reihen zu durchbrechen. Eine Wagenburg im Kriege nannte man damals eine Anzahl neben einander gestellter Wagen, die im freien Felde dazu dienten, sich dahinter zu verschanzen.[306]) Nach der Bewaffnung des Fußvolks mit Gleven, kurzweg Glen, hieß eine gewisse Abtheilung desselben ein Glen, wie ein Trupp Reiter nach der kleinen Fahne an der Lanze des Fähndrichs ein Fähnlein Reiter genannt wurde.

Die Abtheilungen eines Heeres von Städtern waren in dieser älteren Zeit meist nach ihren Zünften geordnet. Wohlhabende Bürger, die genug Vermögen besaßen, um sich Reitpferde zu halten, rüsteten sich auf eigene Kosten aus und schlossen sich der Reiterei der Wappner oder Gewappneten an.

Obgleich die unter der gewöhnlichen Bezeichnung Blyden wohl Vielen aus Abbildungen bekannten Steinwurfmaschinen bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts durch die Kanonen verdrängt worden, so war die damalige Artillerie dennoch anfangs sehr dürftig, weil die Handhabung des Geschützes auch schon damals, so einfach es war, immer doch eine gewisse Geschicklichkeit voraussetzte, die nur Wenige besaßen, außerdem aber die Construction der Geschosse selbst, wohl auch die Beschaffenheit des Pulvers, damals noch sehr mangelhaft waren.

Das allgemeine Aufgebot beim Ausbruch eines Krieges überdauerte noch lange das 14. Jahrhundert. Die sogenannten be-

schloßten Edelleute, welche bezügliche Zuschrift, in Gemäßheit der Oberhofgerichtsordnung v. J. 1488, aus der Kanzlei des Fürsten empfingen, erschienen mit Knechten, Pferden, Harnischen, Wagen und reisigem Zeug. Im Gegensatz von diesen Schriftsassen wurden die unter die Aemter gehörenden Vasallen von den Amtleuten oder Vögten als sogenannte „Erbarmannen", die in der Pflege dienten, aufgeboten, während die übrigen Amtsunterthanen als „Unerbarmannen" bezeichnet wurden. Die Städte stellten ebenso, wie die Bischöfe, Capitel und Aebte, wenn sie dazu aufgefordert wurden, ihr Contingent an Knechten, Wagen und Zubehör. Mit der Ausschreibung der Dienstmannschaft im 15. Jahrhundert waren der Obermarschall, der Kanzler, der Hofmeister, sowie ein Musterschreiber, beschäftigt. Die Voigte und Amtleute hatten dagegen dafür zu sorgen, daß die Ausrüstung gehörig geschehe und im Stande gehalten werde.[307]) Dieses Lehnsgefolge vermochte aber seit dem Gebrauch des Feuergewehrs nicht mehr auszureichen. Hatte man nachtheilige Erfahrung schon bei den unglücklichen Erfolgen in den Hussitenkriegen deshalb machen müssen, so stellten die später in noch entferntere Gegenden unternommenen Feldzüge wegen der dazu nöthigen Ausrüstung der Leute um so größere Schwierigkeiten dar, als die Mannschaften in Sachsen die Freiheit besaßen, nicht zu einem auswärtigen Krieg mit auszuziehen.[308])

Unter diesen Verhältnissen wurden die Pflichtigen in den wettinischen, wie auch in anderen Ländern, allmälig veranlaßt, Knechte zu besolden, die beim Ausbruch eines auswärtigen Krieges, statt ihrer, ins Feld rückten. War nun zwar die Söldnerei später bei der veränderten Art der Kriegsführung wohl Manchem sehr willkommen, um von dem persönlichen Dienst durch sie loszukommen, so veranlaßte doch die meist hohe Geldforderung der Söldner nicht blos die Geistlichkeit und die Stadt, sondern insbesondere auch die Ritterschaft, zu mancher Beschwerde, und es blieb zuletzt nichts Anderes den Fürsten übrig, als aus eigenen Mitteln die nöthige Geldhülfe zu leisten.

Auch der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen hatte auswärtiger Trabanten im Jahre 1452 sich bedient, über die er vielfache Klage zu führen hatte, namentlich auch deßwegen, „daß sie wegen geringen Geldes ihn überliefen und schmählich ihm zuredeten." Trotz dieser schlimmen Erfahrungen hatten seine Söhne, der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht zu Sachsen, später die von Georg Podiebrad in Böhmen im Jahre 1468 vertriebenen Kreuzsoldaten (Krutziger) in Sold genommen, die sehr übel im Erzgebirge gehaust hatten.

Nach beendigtem Feldzuge fielen die Söldner meist dem Lande zur Last, welches vielleicht schon im Kriege selbst durch Verwüstungen

Seiten derselben hart heimgesucht worden war. Es wurde deshalb eine geschärfte Kriegsordnung bereits durch den Markgraf Friedrich den Streitbaren zu Sachsen erlassen.[309])

Im Allgemeinen war das Kriegswesen, wie so vieles Andere, im 15. Jahrhundert zwar allmälig dem Uebergange vom Alten zum Neuen näher gerückt, jedoch standen auch in dieser Zeitperiode die Vasallen neben der geworbenen Mannschaft, und wurden noch immer der Spieß, der eiserne Flegel, sowie andere Waffengattungen aus der früheren Zeit, neben der Feuerwaffe gebraucht.

Vornehmlich die Städte, sowie der Bischof und das Domcapitel zu Meißen, hatten das Feuergeschütz zu liefern, wahrscheinlich aber blos das gewöhnliche, während die Besorgung des schweren dem Fürsten anheimfiel. „Die Artollerei," wie man damals sich auszudrücken pflegte, soll insbesondere dem Herzog Albrecht zu Sachsen bedeutende Summen gekostet haben.[310]) Seit den siebenziger Jahren des 15. Jahrhunderts wurden vornehmlich in Dresden, wo auch ein Zeughaus unter einem Zeugmeister angelegt, und das Pulver verwahrt wurde, immer mehr und mehr größere Geschütze gegossen, und diesfallsige besondere Contracte mit dem dortigen Kannengießer Quinque abgeschlossen. (Der Name Kanone wird, wie wol Vielen bekannt ist, allgemein von dem deutschen Worte „Kanne" abgeleitet, woraus der Name „Kannengießer" von selbst sich ergiebt.)

Ueber das Geschütz war ein Büchsenmeister gesetzt, der auch unter dem Namen „Bliedenmeister" vorkommt, und der zugleich, wie es scheint, als Büchsenschmied die Büchsen anzufertigen hatte. Als ein solcher wurde ein gewisser Conrad von den Fürsten Ernst und Albrecht zu Sachsen im Jahre 1475 angestellt. Dieser war übrigens nicht der einzige, denn jede bedeutende sächsische Stadt hatte ihren eigenen Büchsenmeister.

Obgleich die Rüstung des Reichsheeres auf den Reichstagen berathen und bestimmt wurde, so war sie dennoch nicht nothwendig eine und dieselbe bei allen Reichsfürsten. Setzte das Heer sich in Marsch, so folgten die verschiedenen Waffengattungen in nachgenannter Ordnung: Armbrustschützen, Handbüchsenführer und nach diesen die übrigen Waffenträger mit Spießen u. s. w.

Pauken und Trompetenschall war die gewöhnliche Kriegsmusik. Schlugen die sächsischen Heere in Gemeinschaft mit anderen Truppen ein Lager auf, so bezeichneten Schilde mit „Sachsenland" (sächsischen Wappen 2c.) den Ort in den Reihen der Völker des heiligen Reichs, wo die Truppen der wettinischen Fürsten standen.

Unter der Aufsicht des Zeugmeisters standen das Geschütz und die Kriegs- und Streitwagen,[311]) ein zweiter, besonderer Zeugmeister

aber hatte „das Büchsengezeug und alles dazu Gehörige im Zeughause“ zu überwachen und war zugleich derjenige, der die dahin einschlagenden Arbeiten leitete, und entweder selbst Bestellungen machte oder die höhern Orts befohlenen ausführen ließ. Er mußte Rechnung über Alles führen, und unter ihm standen die Werkleute, welche an dem Kriegsrüstzeug und Geschütz arbeiteten.

In der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1440/1 wird ein Büchsenmeister Hans Sicheling, und in der v. J. 1441/2 ein Seman Harnischmeister genannt. Es scheint demnach, als ob man einen Harnischmeister damals in Altenburg gehabt habe, da Dies wohl kaum ein Geschlechtsname gewesen ist. Die Stadt Altenburg hatte eine obere und eine untere Harnischkammer, von denen wenigstens eine nach städtischen Mittheilungen auf hiesigem Rathhaus sich befand.

Selbst im Bruderkriege (1446) hatte man noch Pfeile, deren man damals sich bediente. Dabei wird eines Büchsenmeisters Hans in Altenburg gedacht, der aus diesem traurigen Anlaß in vielfacher Beziehung zu jener Zeit beschäftigt war. Der Rath zu Altenburg lieh nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1446/7 Waffen an Diejenigen aus, die keine besaßen.

Nach der vorerwähnten Stadtrechnung müssen aber die Büchsen sehr verschieden gewesen sein, denn während viele derselben, welche den Mannschaften, die zu einer Heerfahrt im Jahre 1446 ausgezogen, gegeben worden, von leichter Beschaffenheit waren, müssen andere wiederum schwerer und größer, ähnlich den jetzigen Kanonen, gewesen sein. Nach der hiesigen Stadtrechnung v. J. 1449/50 besaß die Stadt Altenburg vier große Büchsen.

Vornehmlich in dem Jahre 1505/6 wurde die Anschaffung von Büchsen (in jedem Falle nur Flinten) sehr betrieben, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung von diesem Jahre hervorgeht. Ihre Anfertigung erfolgte durch den chemnitzer Büchsenmeister Caspar Lydenaß. Zu dieser Anschaffung wurden „36 ß. 46½ gr.“ verwendet.

In ebendemselben Jahre wurde „dy alde Kirche,„ wahrscheinlich die St. Severiuskirche in Altenburg, zu Aufbewahrung des Büchsenzeuges eingerichtet. Auch die St. Nicolaikirche wurde im Jahre 1514/5 dazu benutzt.

Zwar war das Handfeuergewehr schon im Jahre 1510 fast allenthalben in Benutzung, doch waren selbst noch im Jahre 1516 die Armbrüste neben diesem in Gebrauch.

Es bleibt uns nun noch übrig, Einiges über die Landsknechte anzuführen. Wie wir bereits in unserer Geschichte erwähnt, war die

Entscheidung der Schlachten nach dem Sinken des Ritterthums auf den Fußknecht übergegangen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts schuf nun der König Maximilian I. die Landsknechte, welche meist rüstige und gesunde Burschen aus allen Classen des Volkes waren. Wer eben ein freies ungebundenes Leben liebte, ließ sich anwerben. War aber Jemand in die Reihen der Landsknechte aufgenommen worden, mußte er selbst für Kleidung und Waffen sorgen, woraus schon an sich hervorgeht, daß ganz Unbemittelte keine Aufnahme unter denselben finden konnten. Wir haben schon früher erwähnt, in welchen bunten abenteuerlichen Trachten dieselben oft erschienen.

Die Noth der Zeit und die unaufhörlichen Kriege der Völker, welche an die Stelle der kleinen Fehden getreten waren, machten die Landsknechte bald jedem Kriegführenden unentbehrlich, und als dieselben mehr und mehr zu Ehren gekommen waren, ließen sogar Söhne aus den edelsten Familien sich in die Reihen der Fußknechte einstellen. Die Landsknechte dienten vornehmlich demjenigen, der ihnen am meisten zahlte und zogen dann in den Krieg, wo und gegen wen es auch sein mochte.

Mögen die wenigen Notizen, die wir im Vorstehenden über das Kriegswesen im Mittelalter gegeben, eine freundliche Aufnahme finden.

II. Specielles.

a. Stadt-Verfassung.

Wir beginnen diesen Abschnitt unserer Geschichte mit dem Jahre 1356, in welchem die Land- und Markgrafen Friedrich (der Strenge) und Balthasar in Thüringen der Bürgergemeinde zu Altenburg auf ihr Ansuchen die von dem Markgraf Heinrich dem Erlauchten zu Meißen ihr im Jahre 1256 verbrieften Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten auf's Neue bestätigen; wir theilen die betreffende Urkunde im Anhange No. I^b. mit.[312]) In derselben finden wir die Merkmale der frühern Reichszugehörigkeit der Stadt Altenburg, wie im Eingange, in §. 22. und in §. 32. bei der Umschreibung des Wortes „fiscus," noch nicht völlig verwischt, während in dem Privilegium vom Jahre 1470, (siehe die betr. Urkunde im Anhange No. XIV^b.,) laut deren der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, der Stadt Altenburg auf ihre diesfallsige Bitte abermals ihre Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten bestätigen, keine Spur mehr davon anzutreffen ist.

Die nurgedachten drei Urkunden sind zugleich als die Hauptquellen des besondern Stadtrechts in Altenburg für die erste Periode desselben zu betrachten, denn was sonst noch an Urkunden darauf bezüglichen Inhalts uns erhalten ist, stellt sich entweder nur als Ergänzung oder als vorübergehende Abänderung der hier vorliegenden Bestimmungen dar. Wir erlauben uns, im Speciellen auf eine die fraglichen Privilegien betreffende Abhandlung des damaligen Landesjustizassessors, jetzigen Appellationsgerichtsraths Dr. E. F. Hase hier, in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes Band III. Seite 347. ff. hinzuweisen, in welcher dieselben näher erläutert werden.

Der Grundsatz der Persönlichkeit der Rechte ist in jedem derselben ausdrücklich anerkannt, obgleich man kaum glauben kann, daß dieser Grundsatz noch im Jahre 1470, also gegen Ende des 15. Jahrhunderts, gegenüber der Territorialität der Rechte, praktisch

aufrecht erhalten worden sein sollte. In früherer Zeit aber kam mehr als einmal der Fall vor, daß das Urtheil über Bürger zu Altenburg nach verschiedenem Recht gesprochen werden mußte.

In den beiden qu. Stadtprivilegien v. J. 1256 und 1356 findet sich aber ein Satz in §. 30. vor, der als die Unterlage für die städtischen Rechtssprüche damals von größter Wichtigkeit war. Es fand nämlich eine Verbindung zwischen Altenburg und der alten sächsischen Reichsstadt Goslar am Harz durch das sogenannte Zugrecht Statt; Goslar bildete hiernach den Oberhof für Altenburg, an dessen rother Thür[313]) das Urtheil zu suchen war, wenn die Altenburger Schöppen nicht selbst dasselbe zu finden vermochten. Im Jahre 1470 bestand das fragliche Verhältniß nicht mehr. Die von dem Gerichtshof zu Goslar eingeholten Sprüche bildeten jedoch früher neben den einheimischen Gewohnheiten unzweifelhaft eine wichtige Quelle für das Altenburgische Stadtrecht, und es erklärt sich auch daraus, weshalb mehrere der älteren städtischen Statuten von Altenburg im innigsten Zusammenhange mit Sätzen des Goslarischen Rechts stehen.[314])

Was die städtischen Beamten in Altenburg im 14. Jahrhundert anlangt, so bemerken wir, daß zur Zeit der Mark- und Landgrafen Friedrich des Strengen, Balthasar und Wilhelms verschiedene existirten, von denen wir aber nur den Schultheiß und den Bürgermeister, welcher letzterer an der Spitze des Stadtraths stand, hervorheben wollen.[315]) Außer diesen möchten wir noch den Landrichter und den Münzmeister als wichtige Beamte in Altenburg zu jener Zeit bezeichnen,[316]) deren in den beiden qu. altenburgischen Stadtprivilegien v. J. 1256 und 1356 gedacht ist. Im Jahre 1470 bestand die Münze in Altenburg nicht mehr, wie wir schon früher in unserer Geschichte erwähnt haben.

Wie der Schultheiß als der Bewahrer des Stadtfriedens anzusehen, so war der Landrichter als der Bewahrer des Landfriedens zu betrachten. Beide waren zwar unabhängig von einander, ergänzten sich aber natürlich gegenseitig in ihren Geschäften.

Der Schultheiß (scultetus) erscheint in den ersten Zeiten als erster Vorsteher der Bürgergemeinde in Altenburg in allen Beziehungen; vor ihm waren gewöhnlich alle Klagen anzubringen, und nur wenn er nicht richten konnte, war es gestattet, die Sache vor ein höheres Gericht zu ziehen. Seine Bestallung erfolgte bekanntlich anfangs von den Kaisern, später von den Landesherren des Fürstenthums Altenburg. Das Schultheißenamt war schon unter den Markgrafen zu Meißen entschieden ein von diesen erblich verliehenes Beneficium.

Anfangs scheint die Competenz des Schultheißen eine ganz allgemeine hinsichtlich der vor ihm gehörigen Rechtssachen gewesen zu sein. Daß vor seinem Gericht auch über Todtschläger erkannt werden konnte, beweisen die §§. 3. und 32. des qu. Stadtprivilegii vom Jahre 1356. Dem Schultheiß stand auch der Spruch über Gegenstände des bürgerlichen Rechts, (vergl. §. 18. und 19. der fraglichen Privilegien,) sowie nach §. 18. und 20. auch in Verwaltungs-Angelegenheiten zu.

Auf diese weit ausgedehnte Competenz des Richteramtes in Altenburg deutet auch die Bezeichnung in einer Urkunde des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen v. J. 1486, wo das Gericht, das „Erbgericht zu Aldenburgk," mit Gerichten, Obersten und Niedersten, aber halß vnd handt, schulde vnd gulde" genannt wird.

Die spätere Vererbung des Schultheißenamts nach Lehnrecht zeigt, daß man es bald überhaupt nur aus dem Gesichtspunkte der damit verbundenen Nutzungen, die vornehmlich in den fälligen Bußen und den Sporteln bestanden, betrachtete.

Die dem Schultheiß zugetheilt gewesenen zwölf Geschwornen waren die Schöffen seines Gerichts; ihnen stand keine selbstständige Jurisdiction zu. Sie saßen, wie berichtet wird, auf vier Bänken im Gericht.

Das Voigtding, welches in dem qu. Stadtprivilegium v. J. 1356 erwähnt wird, war nicht das gewöhnliche Gericht des Schultheißen, sondern ein besonderes, bei dem jedoch der Voigt (Schultheiß) mit wirkte; es trat nur zu gewissen Zeiten zusammen. Vielleicht war es eine Art städtisches Rügegericht, bei welchem man bestimmte Sachen, insbesondere kleinere Vergehungen, zur Entscheidung brachte. Auf diese Bedeutung scheint auch der Umstand hinzudeuten, daß die Bußen geringer bei ihm standen, und §. 6. des qu. Privilegii v. J. 1356 nur Bußen „ane frevelsache," als vor diesem Gericht vorkommend, erwähnt. Das gewöhnliche Gericht des Schultheißen führte den Namen „Schultheißengericht."

Dem Stadtrath, ohne Mitwirkung des Schultheißen, fielen vorzugsweise die Gegenstände der Verwaltung zu, die natürlich eine höhere Bedeutung mit der Erweiterung der Stadt gewannen. Da der Bürgermeister den Vorsitz auch in anderen Angelegenheiten bei Verhinderung des Schultheißen führte, so mußte es wohl ein Leichtes dem Municipalregiment werden, den Schulzen mehr und mehr aus seiner Stellung zu verdrängen, und so sank das Schultheißenamt allmälig zu einer bloßen Pfründe herab, bis auch diese im Jahre 1507, wie wir bereits in unserer Geschichte erwähnt haben, durch Verkauf an den Stadtrath zu Altenburg gänzlich erlosch. Es wird

wohl Vielen bekannt sein, daß das Schultheißenamt zu Altenburg lange Zeit in der Familie Kaufmann forterbte; die ihren Namen in der Folge mit dem Amtstitel „Schultheiß" vertauschte und später in Richter umwandelte. Durch das ganze 13. und den größten Theil des 14. Jahrhunderts hieß sie Kaufmann, zu Ende des 14. bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber, so lange sie das Erbrichteramt in Altenburg besaß, gewöhnlich Schultheiß. Ihr Erbrichteramt bestand in einer limitirten sowohl obern, als niedern, Gerichtsbarkeit innerhalb des Stadt-Weichbildes, in Concurrenz mit dem Stadtrath, einiger Lehnbarkeit, Zinsen, Handwerksnutzungen und dergleichen,[317]) womit sie als Erblehen von dem Landesherrn beliehen wurde. Auch besaß sie, wie aus bezüglichen Acten des Stadtraths zu Altenburg v. J. 1530 (Rep. IV. 2. No. 2.) hervorgeht, ein auf dem Markt gelegenes Haus, welches auf die Richter'sche Familie in Altenburg, als deren Nachkommen, im Erbe überging.[318])

Im Jahre 1461 belehnte der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen Oßwald und Caspar Schultheiß, die Vettern waren, „mit dem obersten Gericht in der Stadt Altenburg nebst allen Ehren, Nutzungen, Genüssen, Rechten, Freiheiten und Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, sondern Alles in der Maße, wie ihre Vorfahren und ihr Vater solches zu Lehen gehabt hatten." Als Oßwald Schultheiß aber 1467 verstorben, und nun das Erbgericht in Altenburg mit dem Tode des Caspar Schultheiß auf dem Anfall stand, wenn dieser keinen männlichen Erben hinterließ, so ertheilten die fürstlichen Gebrüder Ernst und Albrecht zu Sachsen für diesen Fall dem Stadtrath zu Altenburg die Anwartschaft auf die fraglichen Erbgerichte. Der genannte Caspar Schultheiß hinterließ jedoch bei seinem Tode noch einen Sohn (Hans Schultheiß), auf den das qu. Familienlehen überging. Letzterer sah sich indeß Schulden halber genöthigt, seine sämmtlichen Erbgerichtseinkünfte an den Stadtrath zu Altenburg zu verpfänden und später die fraglichen Erbgerichte selbst, einschließlich der Nutzungen daraus, wie wir nur soeben gedacht, an denselben zu verkaufen. Dem genannten Hans Schultheiß ward aber, als Verkäufer, die persönliche Amtsschriftsäßigkeit für sich und seine Erben resp. Nachkommen, sowie die Berechtigung, eine gewisse Quantität Bier brauen zu dürfen, vorbehalten.[319])

Völlig neu organisirt treffen wir den Stadtrath zu Altenburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts an, wo derselbe aus drei, je einen Bürgermeister und zwölf Geschworne begreifenden Gremien, „Räthe oder Mittel" geheißen, zusammengesetzt war. In dieser noch durch die Hauptleute, Handwerks- oder Viertelsmeister und

andere Beigeordnete verstärkten Ausdehnung fungirte der Stadtrath, wenn es um die wichtigsten Gemeinde-Angelegenheiten, (— wie um Errichtung neuer Statuten —,) sich handelte, während die minder wichtigen Geschäfte durch die einzelnen Gremien, die jährlich nach einem festgesetzten Turnus in Thätigkeit traten, besorgt zu werden pflegten. Die sämmtlichen Rathswahlen unterlagen bereits im 14. Jahrhundert landesherrlicher Bestätigung.[320])

In der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1481/2 findet sich folgende Notiz. In wichtigen Angelegenheiten wurden theils die Schöppen, theils die Aeltesten der Gemeinde, in einzelnen sehr wichtigen Fällen aber die ganze Gemeinde zu Berathungen zusammenberufen, wie Letzteres „in öffentlichen anliegenden Nothsachen der Stadt halber" am St. Thomastage 1488 geschah. Eine Hinzuziehung der Schöppen dagegen fand z. B. zu einer Berathung wegen der neuen Münze und der dieserhalb zu treffenden Maßnahmen, und der Aeltesten der Stadtgemeinde zu der Zeit statt, als man im Jahre 1498 wegen Ueberweisung eines neuen Altarlehns in der St. Bartholomäikirche an Balthasar Sartoris unterhandelte.

Die Aeltesten der Stadt scheinen eine Art Aufsicht über die städtischen Angelegenheiten gehabt zu haben; es kommt vor, daß sie den Rath zu Altenburg zu polizeilichen Maßnahmen veranlaßten.[321])

Es ist nicht zu läugnen, daß das Verhältniß zwischen der Gerichtsbarkeit des Raths und der des Erbrichters zu Altenburg in dieser Zeitperiode in vieler Beziehung unklar ist, namentlich ersieht man aus keiner städtischen Nachricht mit Bestimmtheit, welcher Theil davon damals dem Rathe und welcher dem Erbrichter zugestanden; denn daß nicht blos Verwaltungs-Angelegenheiten dem Rathe zu Altenburg zu jener Zeit übertragen waren, möchte nicht nur der Umstand beweisen, daß derselbe sogar Gericht über Personen gehalten, welche später auf Grund des über sie gefällten Urtheils hingerichtet wurden, sondern es weisen auch einzelne Posten in den Altenburgischen Stadtrechnungen darauf hin, daß der gedachte Rath von Zeit zu Zeit auch Gefangene sitzen hatte, welche in Untersuchung vor ihm wegen Diebstahls sich befanden.[322])

Auch mußte ein Theil der von dem Erbrichter verwalteten Gerichtsbarkeit der Stadt gehört haben, da der Stadtschultheiß oder Erbrichter Einiges von den Gerichtsnutzungen an die Stadtkasse zahlte, dagegen wieder einen gewissen Geldbetrag aus dieser ausgezahlt erhielt.[323])

Nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1457/8 scheint der Erbrichter Gerichtssitzungen (Ding) für gewöhnlich nur zu bestimmten Zeiten gehalten zu haben.

In der gedachten Stadtrechnung vom Jahre 1524/5 vom 2. Tage nach Bartholomäi 1524 bis Dienstag nach Bartholomäi 1525, demnach aus der letzten Zeit der Regierung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen, findet sich weder ein Verzeichniß der Rathsmitglieder, noch des Stadtgerichts, es ergibt sich indeß aus einer anderen städtischen Nachricht, daß Peter Thömel damals amtirender Bürgermeister, Burkhardt Berger Kämmerer, Adam Kratzsch Baumeister Betreffs der städtischen Gebäude und Thomas Plumel Baumeister über den städtischen Marstall waren.[324])

Es kommt öfters in den Altenburgischen Stadtrechnungen vor, daß blos ein einziger Bürgermeister erwähnt wird, während zuweilen, wie in der Stadtrechnung v. J. 1511/2,[325]) drei Bürgermeister genannt werden, ohne daß ein besonderer Grund in dem einen oder in dem anderen Falle angegeben ist. Im vierzehnten Jahrhundert war die Einrichtung in Altenburg, daß jeder der drei Bürgermeister immer erst im dritten Jahre wieder zur Regierung gelangte;[326]) diese Einrichtung scheint aber nicht lange gedauert zu haben.

Im Jahre 1523/4 war der Stadtrath zu Altenburg aus folgenden Personen zusammengesetzt:

aus dem Bürgermeister Michel Alber,
" " Stadtvogt Ludwig Bernstein,
" " Senior Magister Sebaldus Nebe,
" " Kämmerer Jacob Bessel,
" " Fleischschätzer Franz Netter,
" " Baumeister Vintz Dieterich,
" " Weinmeister Michael Vogel,
" " Schlossermeister Franz Geringswald, Brotschätzer,
" " Biermeister Peter Newber,
" " Fleischschätzer Adam Kratzsch,
" " Röhrenmeister Brosius Zcincke, Brotschätzer,
" " Wegemeister Veit Lewben.

Das Gericht zu Altenburg dagegen bestand um dieselbe Zeit aus nachgenannten Personen:[327])

aus dem Stadtrichter Lampertus Grauhardt, † im Jahre 1524, und
aus den Schöppen Peter Thomell,
" " " Oßwald Schweidenitz,
" " " Michael Heyne,

aus den Schöppen Andreas Winckeler,
" " " Fabian Curdt,
" " " Wulff Crantz.

Für die Unterämter des Raths zu Altenburg werden zu ebengedachter Zeit erwähnt:

die vier Viertelsmeister mit je 8 Leiterträgern, die „in Feuers Notten" Verordneten mit 6 Mann zu Roß und 8 Mann zu Fuß, dabei noch 5 Zimmerleute, drei Angisser,[328]) sowie acht Handwerksmeister, und zwar je einer von den Bäckern, Fleischern, Schustern, Tuchmachern, Schmieden, Böttchern, Schneidern und Leinwebern.

Wie viel die Besoldungen der Bürgermeister und der übrigen städtischen Beamten in Altenburg im 14., incl. 16. Jahrhundert betrugen, läßt sich aus Mangel diesfallsiger ausreichender Nachrichten nicht genau bestimmen; namentlich wird man im Allgemeinen in Ungewißheit darüber gelassen, wie viel die Gesammtbesoldung jedes Einzelnen derselben im ganzen Jahre ausmachte.

Eine eigenthümliche Berechtigung des Bürgermeisters, (wahrscheinlich des ersten, des Oberbürgermeisters,) bestand nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1515/6 darin, daß er den Lammsbauch bekommen mußte.

Interessant sind folgende Notizen aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1518/9.

Das sogenannte Gesinde des Raths zu Altenburg wird folgendermaßen mit seinen respectiven Besoldungsbezügen in dem nurgedachten Jahre angeführt:

1.) Der Stadtschreiber, auch Notarius der Stadt genannt, erhielt

vß. (der eigentliche Jahressold des Stadtschreibers),
iijß vom Zcenden Seint vorhin vij vngelt gewehst.

Außerdem scheint derselbe auch 1 Stein Unschlitt, sowie noch besondere Bezahlung bei verschiedenen städtischen Rechnungsabnahmen, erhalten zu haben.

2.) Der „Auß Reither (Ausreiter)" empfing zusammen vß xlviij gr., und zwar:

3 ß	48 gr.	—	Lohn,	
1 „	12 „	—	für die Kost,	
— „	16 „	—	„ Stiefelgeld,	
— „	16 „	—	„ Barchentgeld,	
— „	16 „	—	„ ein Hosentuch	
Sa. w. ob.				

3.) Der Marktmeister erhielt:

— 16 gr. — Stiefelgeld,
— 16 „ — Barchentgeld,
— 48 „ — für 8 Ellen Tuch, die Elle zu 6 gr. —,
— 16 „ — „ 1 Hosentuch,
— 6 „ — „ Macherlohn.

Außerdem scheint auch die Einnahme vom sogen. kleinen Zolle bis auf den abzuliefernden Betrag von 2 ß —, den die Stadt Altenburg an den Geleitsmann abzugeben hatte, ihm überlassen gewesen zu sein.

4.) Der Frohn erhielt

16 gr. — Barchentgeld, 40 gr. — zu 8 Ellen Gewand, die Elle zu 5 gr. —, und 4 gr. Macherlohn. Wie es scheint, hatte er auch Nebenbezüge von den Parteien, die vor dem Rathe oder vor dem Richter erschienen.

Außer den vorgenannten Personen wurden noch ein Röhrmeister und der Hausmann im Rathhause verlohnt. Letzterer empfing:

5 ß 12 gr. — Jahressold, (6 gr. wöchentlich,)
— „ 7 „ — zu Holz,
— „ 21 „ — zu Kleidung.

Zuweilen erhielt der Hausmann im Rathhause Zulage wegen außerordentlicher Wachdienste, wie im Jahre 1525/6 — 45 gr. 6 ₰., und in einer solchen Zeit wurde immer noch ein Beiwächter auf die Dauer der qu. Wachdienste mit 1 ß 33 gr. 4 ₰. verlohnt.

Als polizeiliche Maßregeln werden u. a. in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1441/2 angeführt, daß der Rath zu Altenburg umherging, um das gebraute Bier zu besehen, auch daß man Umschau in den beiden Pfarrbezirken (— jedesfalls aus feuerpolizeilicher Hinsicht —) nach dem Holze, insbesondere nach dem Reisigholze, hielt. Die polizeiliche Aufsicht des gedachten Raths erstreckte sich ferner auf die Wege und deren Erhaltung.

Wegen des Stadtholzes hatte derselbe, wie man aus der nämlichen Stadtrechnung ersieht, einen Förster, der seinen Wohnsitz in Pahna hatte. Er scheint nur auf Zeit in städtischem Dienst gewesen zu sein. Sold erhielt er nicht aus der Stadtkasse, wohl aber wurde ihm das Holzhauen (ein Achtel mit 7 gr.) bezahlt; auch kommt ein sogenanntes Stammgeld für ihn vor.

Der Rath der Stadt Altenburg wurde auch zuweilen als Schiedsrichter und Vermittler bei Streitigkeiten und Irrungen

anderer Städte benutzt, wie aus folgender Ausgabepost in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1442/3 hervorgeht:

„Item xxxiiij gr. habin verczert Kadatsch Dornbach schriber vnd knechten zcu nacht zcu penig alzi da thedingitten zcwusschin dem von lissenig vnd den burgern mit andern steten.“

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß das für Gewinnung des Altenburgischen Bürgerrechts zu zahlende Geld sehr verschieden gewesen ist; wahrscheinlich richtete es sich nach den Vermögensverhältnissen des Aufzunehmenden. Laut der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1506/7 erhielten 16 Personen im Jahre 1506 das Altenburgische Bürgerrecht, von denen zwei als Bürgerssöhne das Bürgerrecht unentgeldlich erwarben, die Uebrigen dagegen je 10 bis 40 gr. dafür entrichten mußten. Außerdem waren fast alle neuen Bürger verpflichtet, eine Handbüchse, auch Bombarde, zu geben.

Der Adel zog in jener Zeit selten in die Stadt und erwarb das Bürgerrecht.

II.

b. Kirchen- und Schul-Verhältnisse.

Noch zu der Zeit, als Wenzeslaus Linck im Jahre 1523 sein evangelisches Predigtamt in Altenburg antrat, besaß die Stadt Altenburg 15 Kirchen und Capellen,[329]) sowie 5 Klöster und geistliche Stifte.

A. Innerhalb der Ringmauer waren

I. die Pfarrkirche zu St. Bartholomäi;

II. die Capelle in dem alten Rathhause in der Sporengasse;

III. die St. Margarethen;

IV. die Kirche St. Johannis und

V. St. Laurentii (— zum deutschen Hof gehörig —) in gedachter Gasse;

VI. die Brüderkirche;

VII. die Pfarrkirche zu St. Nicolai und

VIII. die Kirche im Nonnenkloster St. Marien Magdalenen in der Teichgasse;

außerhalb der Stadt aber

IX. die Stiftskirche zu St. Georgen auf dem Schlosse;

X. die Pfarrkirche St. Martini unter dem Schlosse bei Naschhausen;

XI. das Kirchlein zum h. Creuz an der Ecke der großen Leiste am Münsaer Wege;

XII. die Kirche zu unser Lieben Frauen auf dem Berge;

XIII. das Kirchlein St. Agathä, zum Marienkloster gehörig;

XIV. das Kirchlein an dem Jacobs Hospital vor dem Teichthore und

XV. die Kirche an dem hohen Hospital vor dem Johannisthore.

Die 5 Klöster und geistlichen Stifte in Altenburg dagegen waren:

A. das Marienkloster der regulirten Chorherrn des Augustinerordens auf dem Berge vor Altenburg;

B. das Georgenstift auf dem hiesigen Schloß;

C. das deutsche Ordenshaus;

D. das Franziscanerkloster und

E. das Nonnenkloster St. Mariä Magdalenä.

Wir werden Einiges über die Klöster und geistlichen Stifte in Altenburg in Anmerkung No. 330. anführen.

Die Besorgung der sämmtlichen Kirchen, sowie die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt, stand den gedachten Klöstern und geistlichen Stiften der hiesigen Stadt zu. Leider findet man nirgends eine Spur von einem günstigen Einfluß der damaligen Geistlichkeit auf das eigentliche religiöse Leben der Bürger in Altenburg, und auch der Zustand der unter die Aufsicht des Clerus gestellten Schulen daselbst mochte damals nach den uns darüber aufbewahrten Nachrichten ein ziemlich schlechter gewesen sein.

Lorenz führt in seiner Geschichte des Gymnasii zu Altenburg (— herausgegeben im Jahre 1789 —) an, daß folgende vier Schulen vor der Reformation in hiesiger Stadt bestanden, die Bergerschule, die Martinsschule, die Nicolaischule und die Bartholomäischule, während der vormalige Garnisonprediger Wagner hier in seinem in Anmerkung No. 229. angegebenen Werke S. 30., abweichend von jener Angabe, außer den beiden zuerst genannten Schulen, nur noch die Johannisschule nennt; wir werden später darauf zurückkommen.

Zu I.

Die Pfarrkirche St. Bartholomäi.

Sie ist die älteste und die Hauptkirche in hiesiger Stadt. Ob sie im Jahre 1089, wie vielfach angegeben wird, gestiftet worden ist, möchte zweifelhaft sein; eine bestimmte Nachricht über das Jahr ihrer Erbauung ist nicht vorhanden. Urkundlich wird sie zuerst im Jahre 1214 erwähnt.[331]) Das Augustinerkloster auf dem Berge vor Altenburg besaß das Jus patronatus in dieser Kirche.[332]) Den Namen führte sie nach dem Apostel Bartholomäus, dem sie, wie auch der Hochaltar, geweiht war.

Von den beiden Capellen bei dieser Kirche war die eine dem heiligen Paulus, die andere dem heiligen Eulogius gewidmet; in jeder stand ein Altar, der den respectiven Heiligen, deren Bildnisse am Altar aufgestellt, geweiht war. Der Capelle des heiligen Paulus verehrte ein Altenburgischer Bürger im Jahre 1371 23 Schock breite Groschen zu Erkaufung von 50 Ackern Holz in der Pahna, desgleichen dritthalb Schock Groschen Jahrzins, wovon ein Pfarrer jährlich ein halbes Schock erhalten, dafür aber am Montag, Freitag und Sonnabend in jeder Woche Messe auf dem Altar in der erwähnten Capelle halten, auch den Jahrestag des Stifters mit Vigilien, Lampen und einer Seelenmesse feiern sollte.

Die St. Eulogiuscapelle hatten die Kalandbrüder, von denen später noch weiter die Rede sein wird, zu besorgen. Ein Altenburgischer Bürger stiftete ein ewiges Licht im Jahre 1388 in dieser Capelle.

Außer diesen beiden Capellen gab es verschiedene Winkelaltäre in der katholischen Zeit in der St. Bartholomäikirche, von denen 5 von Meyner in seinen Nachrichten über Altenburg S. 168 und folg. genannt werden, es existirten aber deren noch mehrere in dieser Kirche. Die von Meyner erwähnten waren folgende:

1., der Altar der Mutter Gottes und der Märtyrer Fabian und Sebastian, gestiftet von drei Räthen der Stadt Altenburg im Jahre 1388;

2., der Altar der heiligen Jungfrau Maria vom Rosenkranze, errichtet von den Regelherren im Augustinerkloster im Jahre 1482;

3., der Altar zum heiligen Kreuze, auf welchem der Geleitsmann Konrad Triller eine Messe im Jahre 1489 stiftete, welche an jedem Freitag gehalten wurde;

4., ebenderselbe hatte ein dem heiligen Wolfgang gewidmeten Altar im Jahre 1490 errichtet.

Er ertheilte seinen Söhnen das diesfallsige Patronatrecht uud verordnete, daß dasselbe nach deren Ableben dem Stadtrath zu Altenburg zuständig, und dieser zugleich verbunden sein solle, nur einem Stadtkinde die betreffende Priesterstelle zu übertragen.

5., gehört hierher der Altar zur heiligen Anna, im Jahre 1500 aufgerichtet und im Jahre 1502 vom Bischof Johann zu Naumburg bestätigt.

Der Gottesdienst in der St. Bartholomäikirche wurde durch Priester ausgeübt, welche dem Augustinerorden auf dem Berge vor Altenburg angehörten.

Die nurerwähnte Kirche muß in ziemlich bedürftigen Verhältnissen im 15. Jahrhundert sich befunden haben. Der Bischof Peter zu Naumburg bat im Jahre 1459 um milde Gaben für dieselbe und verwilligte Indulgenz den hierzu Beitragenden; auch gestattete der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen der Stadt Altenburg in ebendemselben Jahre Beiträge innerhalb dreier Jahre zum Bau eines Gewölbes des Chores und zu Anschaffung von Kirchengeräthen zu sammeln, und empfahl selbst solches.[333])

An der St. Bartholomäikirche lag früher ein Kirchhof, wie Dies gewöhnlich im Mittelalter war, doch wurden die Leichen seit 1529 nicht mehr dort begraben.[334]) Die gedachte Kirche wurde im Jahre 1430 fast gänzlich von den Hussiten zerstört; noch im Jahre 1442 scheint sie nach der Altenburgischen Stadtrechnung von jenem Jahre nicht völlig wieder aufgebaut gewesen zu sein.[335])

Das uns aufbewahrte Inventar derselben weist nur wenige Kostbarkeiten nach,[336]) und ebenso muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß die hiesigen Kirchen keine kostbaren Gewänder besessen zu haben scheinen; wenigstens weist keine der bis jetzt aufgefundenen Nachrichten aus der älteren Zeit darauf hin.

In dem hiesigen Raths-Archiv befinden sich noch jetzt mehrere Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben der Kirchen vor dem Eintritt der Reformation, sowie auch der Brüderschaften; es würde uns indeß wohl zuweit führen, wollten wir auch nur einzelne in unserer Geschichte erwähnen. Aus den Ueberschriften der fraglichen Rechnungen geht hervor, daß jede Kirche, resp. Brüderschaft, zwei Vorsteher zu Führung ihrer Rechnungen hatte, die, wie es scheint, dem Rathe zugeordnet waren und alljährlich Rechnung vor ihm ablegen mußten, bei den Brüderschaften zugleich im Beisein der ältesten derselben. Dergleichen Brüderschaften gab es mehrere in Altenburg[337]), als:

1., die Brüderschaft St. Fabian und Sebastian in der St. Bartholomäikirche. Sie scheint identisch mit der damaligen Schützengesellschaft in Altenburg gewesen zu sein, wie aus dem von uns bezüglich der letztern in der Anmerkung No. 302. Angeführten hervorgehen dürfte. Von dieser Brüderschaft finden sich noch 13 Jahresrechnungen vor, 8 aus den Jahren 1506—1518, 4 in doppelten Exempelaren von 1519 bis mit 1522 und eine vom Jahre 1523 in Einem Exemplar. Nach den geringeren Einnahmen in den Jahren 1520/1 scheint die gedachte Brüderschaft damals bereits in Abnahme gekommen zu sein. Auch bei dieser gab es Brüder und Schwestern, deren Gesammtzahl im Jahre 1520 auf 82 angegeben wird. In jenem Jahre wurden nur zwei neue Brüder aufgenommen.

2., die Brüderschaft des heiligen wahren Leichnams Christi-Corporis Christi. Dieselbe bediente sich der an der St. Bartholomäikirche angestellten Geistlichen zu ihren kirchlichen Handlungen; sie hatte einen besondern Altar in der gedachten Kirche. Die Feier des wahren heiligen Leichnamsfestes dauerte acht Tage.

3., die Brüderschaft St. Anna bei der St. Bartholomäikirche.

Von dieser Brüderschaft finden sich noch 10 Jahresrechnungen, die erste vom Jahre 1502, die letzte vom Jahre 1519, vor.

4., die Brüderschaft unserer lieben Frau vom Rosenkranz in der St. Bartholomäikirche.

Über diese Brüderschaft finden sich zwanzig Jahresrechnuugen vor, von denen die erste mit dem Jahre 1425 beginnt, die letzte aber mit dem Jahre 1525 schließt. Der die Messe für dieselbe besorgende Geistliche erhielt alljährlich 50 gr., und der Organist 20 gr. Es fand eine bezügliche Messe in jeder Woche statt, besondere Messen dagegen nach visitationis, assemptionis und nativitatis Mariae.

Die Brüderschaften wurden wol meist durch Dotationen, auf Grund errichteter Testamente, erhalten. Die Bescheidungen, (Schenkungen,) sei es in Geld, oder in Sachen, erfolgten damals in der Regel, wie es scheint, auf dem Sterbebett durch Testament.

Häufig vorkommende Ausgaben in den Kirchrechnungen zu jener Zeit sind die für Myrrhen, Weihrauch und Wachs zu Kerzen, sowie für deren Bereitung und Wartung, denn selbst das Trauf-Wachs wurde, wie aus den qu. Rechnungen sich ergiebt, sorgfältig gesammelt und wieder mit verwendet.

Wir glauben, am passendsten sogleich an dieser Stelle Einiges über die Kalandbrüderschaft in Altenburg zu erwähnen, da Kaland-

messen in der St. Bartholomäi- und in der St. Nicolaikirche gehalten wurden.

In Meyners Zeitschrift v. J. 1796, in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg (im 5. Bande) und im 11. Bande der Wagner'schen Collectaneen finden sich mehrere Nachrichten über die Kalandbrüderschaft zu Altenburg. Unter ihre verschiedenen Verpflichtungen mochte auch wohl die gehören, daß sie den zu Ehren Verstorbener gehaltenen Seelenmessen (Vigilien), sowie hie und da einem Leichenbegängniß beiwohnen mußten.

Vor Ende des 14. Jahrhunderts dürfte man aber wohl kaum das Bestehen der Kalandbrüderschaft in Altenburg annehmen. Vielleicht dürften nachstehende bezügliche Notizen aus den Förster'schen Collectaneen über Altenburg nicht ohne Interesse sein.

1363 hielt ein Priester die Kalandmesse auf dem Altar St. Eulogii in der Eulogienkapelle der St Bartholomäikirche;

1382 kauften die Kalandbrüder zu Altenburg 2 Schock 46 gr. jährliche Zinsen mit Bewilligung Friedrichs von Schönburg, Herrn zu Glauchau;

1383 erkauften die Vorsteher der Kalandbrüderschaft zu Altenburg, Heinrich Baumgarten, Heinrich Kellner, Nickel Baumgarten, Gieseler Steinbrecher und Herrmann im Winkel von Johann, Dietrich und Lutold, Gebrüdern von Zschadras, einen Jahrzins von einigen Bauergütern in Lohma;

1386 werden dieselben Vorsteher des Kalands zu Altenburg erwähnt; ihnen bestätigten Wenzel, Heinrich und Anarch, Herren von Wildenfels, einige Zinsen im Dorfe Prißelwitz;

1388 erkaufte Heinze Ungnad ein ewiges Licht den Kalanden in der St. Eulogiencapelle;

1392 kauften die Kalandbrüder zu Altenburg 50 Scheffel Zinsgetreide zu dem Altar St. Petri in der Nicolaikirche.

Der Name „Kalandbrüder" kommt, wie Vielen wohl bekannt ist, daher, weil sie in der Regel monatliche Zusammenkünfte hielten, welche gewöhnlich in dem Hause eines der Glieder derselben stattfanden.

Die Kalandbrüderschaft zu Altenburg hatte eigene Kirchengeräthe und Ornate. Die Ablegung ihrer Rechnungen erfolgte, wie die anderer Brüderschaften in Altenburg, vor dem Stadtrath hier im Beisein der ältesten derselben.

Bei dieser Gelegenheit fand meist ein Essen vor dem letzteren statt. Es finden sich noch 21 Rechnungen dieser Brüderschaft vor, von denen die älteste vom Jahre 1494, die letzte aber von 1523 bis 1524 ist.

Wohl mochten auch arme Leute von Zeit zu Zeit von den Kalandbrüdern in Altenburg gespeist worden sein, wie aus folgender Notiz aus der Rechnung derselben v. J. 1502/3 sich ergeben möchte:

„vj gr. von Fleisch vnd Broth vnde vor trincken mit den armen Luthen vortan alß der kalent selber had must essen gebin vff dy wichfaste Lucie."

In derselben Rechnung werden auch der Gotteskühe gedacht und dabei bemerkt, daß sie 12 ℔ Wachs eingebracht hätten.

Auch eine Magd (Mayt) wird bei der Kalandbrüderschaft in Altenburg in ebenderselben Rechnung erwähnt, welche u. a. die Obliegenheit hatte, den Brüdern und Schwestern die zu haltenden Weihfasten zu verkündigen.

Bei Aufnahmen in die genannte Brüderschaft, (— es konnten selbst Eheleute eine solche bei derselben finden, —) erhielten Magd und Schreiber je 7 gr. Auch die Klosterjungfrauen in Altenburg scheinen betheiligt bei derselben gewesen zu sein.[338])

Die Vigiliengelder bezüglich Verstorbener bei derselben fielen theils dem Pfarrer zu St. Bartholomäi, theils dem zu St. Nicolai, zu, wahrscheinlich je nachdem der Verstorbene aus dem einen oder dem anderen Kirchspiel war.

Der Besitzer des Kalandaltars in der St. Nicolaikirche war Dechant, und es ist nicht unmöglich, daß die sogenannte „Dechanei in Altenburg" hiervon herrührt. Derselbe scheint nicht immer in hiesiger Stadt anwesend gewesen zu sein.[339 a.])

Schließlich bemerken wir, daß im Jahre 1523 in der St. Bartholomäikirche das h. Abendmahl zum ersten Mal unter beiderlei Gestalt ausgetheilt, und daß das Jahr darauf nach protestantischem Ritus in derselben getauft worden ist.[339 b.])

Zu II.

Die Capelle im alten Rathhause in der Sporengasse.

Wie es Brauch in anderen Städten im Mittelalter, mindestens seit dem 14. Jahrhundert, war, eine Messe vor Beginn der zu haltenden Rathssitzungen zu hören, so befolgte damals auch der

Rath zu Altenburg dieselbe Sitte, indem jeder der drei wöchentlichen Sitzungen, ehe man, wie es geschichtlich heißt, „zu Regimentssachen“ griff, eine Messe vorausging, zu deren Abhaltung im 15. Jahrhundert eine eigene Capelle in dem in der Sporengasse früher gelegenen Rathhause erbaut wurde. Im Jahre 1437 wurden die ersten Einleitungen zu Erbauung einer solchen gemacht, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1437/8 hervorgeht. Hierbei trat der Rath mit dem damaligen Propste des Klosters auf dem Berge, Johannes de Dolen, wegen eines zu Errichtung der Capelle geeigneten Platzes in Verhandlung, für dessen Erwerbung Seiten des Raths der Propst des erwähnten Klosters später einen jährlichen Zins von 4 gr. aus der Stadtkasse bezog. Welches aber die Stelle in dem alten Rathhause gewesen ist, an welcher die qu. Capelle errichtet worden, darüber sind sichere Nachrichten nicht vorhanden.

Noch in demselben Jahre (1437) begannen die Vorarbeiten zum Baue derselben, der Bau selbst jedoch wurde erst im Sommer 1440 in Angriff genommen, muß indeß der Hauptsache nach noch in demselben Jahre, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1439/40 sich ergiebt, zum Abschluß gebracht worden sein. Von welchem Umfange aber die gedachte Capelle war, und in welchem Baustyle sie errichtet worden ist, läßt sich nicht ermitteln, zumal da die betreffenden Baurechnungen irgend einen Anhalt dazu nicht darbieten.

Nach der Stadtrechnung v. J. 1443/4 kaufte der Rath zu Altenburg eine Glocke für 1 ß. 32 gr. im Jahre 1444, um zur Messe in der fraglichen Capelle läuten zu lassen, wozu ein besonderes Thürmchen erbaut wurde.

Ferner ergiebt sich aus einer späteren Stadtrechnung v. J. 1501/2, daß der in derselben errichtete Altar mit einem Vorhang versehen wurde, weil dieselbe, wie bekannt ist, zu verschiedenen Zwecken, namentlich zu Aufbewahrung der städtischen Rüstungen, diente.

Wir können übrigens das nicht unerwähnt lassen, daß der Rath die fragliche Angelegenheit in Angriff genommen, ohne daß er vorher der erforderlichen Genehmigung der oberen geistlichen Behörden, insbesondere des Klosters auf dem Berge, als Inhabers des Parochialrechts in der Stadt, und des Bischofs von Naumburg sich versichert hatte, daher sah derselbe sich genöthigt, durch nachträglich mit dem Propst des gedachten Klosters in den Jahren 1441 oder 1442 gepflogene Verhandlungen dessen Genehmigung zu Abhaltung von Messen auf dem in der neuerbauten Rathscapelle aufzurichtenden Altar zu erlangen. Es kam auch wirklich eine Einigung mit dem ꝛc. Propst und dem Bischof, resp. mit dessen

Offizial in Zeitz, wenigstens insoweit im Jahre 1442 oder 1443 zu Stande, daß die Genehmigung zur Aufrichtung eines Altars ertheilt wurde, wobei aber dem Kloster der jährliche Betrag von 16 gr. als „Restauer" verwilligt werden mußte.

Die erwähnte Capelle wurde theilweise jedesfalls aus Stadtmitteln mit dem erforderlichen Bedarf versehen, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1443/4 sich ergeben möchte.

Im Jahre 1444 wurde die erste Messe in derselben gelesen, was dem Vermuthen nach durch den zu jener Zeit die Stelle eines Dechanten in Altenburg bekleidenden Propst zum Petersberge erfolgte, dem der Betrag von je 1 ß 40 gr. — „von der Capellen zu bestellen vff dem Radhuße" zu Michaelis 1444 und zu Walpurgis 1445 aus der hiesigen Stadtkasse verabreicht wurde.

Dieser nicht näher bezeichnete Tag, an welchem die erste Messe in der fraglichen Capelle gehalten worden, war besonders festlich, wie es scheint, von dem Rath begangen worden, da ein großes Raths-Essen an demselben Tage veranstaltet worden war, dem auch der Dechant beigewohnt hatte. (Siehe St. R. v. J. 1443/4.) Allein erst im Jahre 1450, am Tage der heiligen drei Könige, somit fast zehn Jahre nach der Grundsteinlegung, kam es zur Weihung der qu. Capelle, zu welchem Behufe der Bischof selbst von Zeitz hierher sich verfügt hatte.[340])

Eine wiederholte Weihung derselben fand nach beendigten bezüglichen wesentlichen Neubauten im Jahre 1468 statt, wozu der Bischof von Zeitz, wie auch ein Weihbischof und ein anderer höherer Geistlicher, in Altenburg anwesend waren. Bei dieser Gelegenheit stellte der gedachte Bischof nicht nur einen Weihebrief, sondern auch einen Ablaßbrief aus, die beide aber uns nicht erhalten geblieben sind. Hiermit trat diese Rathscapelle in die Reihe der übrigen Kirchen und Capellen der Stadt ein, und es wurde von nun an alljährlich am Tage der heiligen drei Könige deren Kirchweih mit einer feierlichen Messe begangen, bei welcher der Schulmeister, jedesfalls der des Klosters auf dem Berge, den Meßgesang mit seinen Schülern besorgte, und zahlreiche Lichter den Altar, wie die Capelle selbst, erleuchteten.

Welchem Heiligen die fragliche Capelle geweiht gewesen, darüber ist eine Nachricht nicht vorhanden, doch läßt sich leicht vermuthen, daß die heiligen drei Könige es waren, denen dieselbe gewidmet war.

Es werden verschiedene Geistliche in den Stadtrechnungen genannt, welche die drei wöchentlichen Messen in derselben zu halten hatten; unter anderen:

im Jahre 1444/5 Ern Doringe uff dem Berge, wohl jedesfalls aus dem Bergerkloster in Altenburg, welcher von dem Rath zu Altenburg 1 Schock 40 gr. — dafür erhielt, ein Betrag, der öfters in den Altenburgischen Stadtrechnungen vorkommt und wahrscheinlich der festgestellte Lohn für diese Dienstleistung gewesen ist.

Im Jahre 1445/6 besorgte Ern Hanße Kirmesse (Hans Kirmse) das Messelesen in der gedachten Capelle und empfing einen gleichen Betrag dafür.

In dem Jahre 1446/7 werden xiiß liij gr. oder l alte ß. als eine außerordentliche Einnahme verrechnet,[341]) welche Johannes Skolen derselben gewidmet hatte. Von diesem Gelde wurde der Bau der an der fraglichen Capelle befindlichen Kammern vorgenommen, welche, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1446|7 hervorgeht, theilweise zum Gebrauch der Geistlichkeit bestimmt waren, welche die Messe in ihr lasen.

Im Jahre 1448 erhielt Ern Jocuff vom Rath zu Altenburg für Messelesen in der erwähnten Capelle den Gesammtbetrag von 3 Schock 20 gr. —, wovon aber Ern Heller 50 gr. —, der Terminarius 50 gr. und Ern Arnoldi 5 fl., wahrscheinlich als Stellvertreter des Erstgenannten, empfingen. (S. die St. R. v. J. 1447/8.)

Am Tage Viti 1485 kaufte der Rath ein Meßbuch für die fragliche Capelle auf deren Altar. (S. St. R. v. J. 1484/5.)

Als Besitzer des Lehns auf dem Rathhause, d. i. der nurgedachten Capelle, werden Mehrere in den Stadtrechnungen namhaft gemacht, als:

im Jahre 1467 und 1468 Ern Bastian,
„ „ 1469 „ 1470 Ern Peter,
„ „ 1481/2 Ern Jacoff Kuntze.

Was nun ferner das fragliche Lehn betrifft, so geht aus mehreren städtischen Nachrichten hervor, daß auch bei diesem, wie wohl bei allen von dem Rath zu Altenburg zu verleihenden geistlichen Stellen, die Bestimmung getroffen war, daß der Beliehene sich verpflichten mußte, persönlich in der Stadt zu wohnen, und daß nur ein Stadtkind der fraglichen Stelle theilhaftig werden sollte, in Ermangelung eines solchen aber, oder wenn der als Stadtkind dazu befähigte zeitweilig des Studirens halben in Leipzig sich aufhielt, die Besorgung des Altares vorübergehend auch anderen hierzu befähigten und geeigneten Personen übertragen wurde, wie denn auch nur Kinder der Stadt, und vorzugsweise Söhne angesehener

Bürger, im Besitze dieses Altarlehens, sowie anderer ähnlicher von dem Rathe zu Altenburg zu vergebenden Altarlehen, sich vorfinden.[342])

Im Jahre 1485 stiftete die Witwe eines Bürgers Peter Sneider (Schneider), Apolonia, eine ewige, am Montag in jeder Woche zu ihrem und ihres Geschlechts Seelenheile in der mehrerwähnten Capelle abzuhaltende Messe, die sie mit einem Teiche und drei in der Serbitzer Flur gelegenen, dem deutschen Ordenshause in Altenburg lehnbaren Ackern Wiese dotirte. Diese Messe hielt der vorgenannte Jacob Kunze von 1485 an — 1500/1, (ein Sohn des Bürgers Nikolaus Kunze in Altenburg,) der den für jene Zeit nicht unbeträchtlichen jährlichen Lohn von 6 Schock Groschen aus seiner qu. Pfründe bezog, wofür er die drei wöchentlichen Messen vor den Rathssitzungen und die von der erwähnten Apolonia Schneider gestiftete montägige Messe zu halten verpflichtet war.

Aus der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1518/9 entnehmen wir noch die folgende Notiz, daß die St. Veitsmesse, sowie die feierliche Messe zu Trium Regum noch im Jahre 1519 in der fraglichen Rathscapelle abgehalten wurden. Die St. Veitsmesse scheint ebenfalls mit einer gewissen Feierlichkeit begangen worden zu sein; sie fand zum Gedächtniß der in der Schlacht von Außig gegen die Hussiten im Jahre 1426 gefallenen Bürger Altenburgs statt.[343])

Den Kirchendienst in der gedachten Capelle besorgte der Kirchner zu St. Nicolai, wie aus der Stadtrechnung v. J. 1492/3 ersichtlich ist.

Zu Michaelis 1515 besaß Ern Bonifacius Sweidenitz das fragliche Lehn in derselben, der zugleich als der letzte Altarist der erwähnten Capelle genannt wird. In den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes im 4. Bande Seite 200 und folg. sind ernstlicher Differenzen gedacht, welche im Jahre 1517 zwischen diesem und dem Rathe zu Altenburg wegen jener Stelle entstanden, die aber zuletzt, wie es scheint, zu Gunsten des Raths, durch den Bischof Johann zu Naumburg entschieden und beigelegt worden waren. Noch im Jahre 1528 wird der vorgenannte Sweidenitz in der Stadtrechnung v. J. 1527/8 angeführt, vom Jahre 1529 an aber erhielt derselbe, wie aus der Stadtrechnung vom Jahre 1529/30 hervorgeht, den jährlichen Betrag von zwei Schock Groschen auf Lebenszeit, unter Enthebung von seinen bisherigen Obliegenheiten, vom Rath zu Altenburg bewilligt; bereits zu Michaelis 1530 jedoch hörte diese Zahlung auf, sei es, daß ꝛc. Sweidenitz verstorben, oder daß er, wie es nicht selten damals bei den an der katholischen Lehre festhaltenden Geistlichen geschah, sich in unbekannte Ferne begeben hatte.

Zu III.

Die Capelle St. Margarethen.

Die Margarethencapelle oder Margarethenkirche (— beide Bezeichnungen kommen vor —) lag zwischen dem Markt und der St. Johannisgasse. Sie wurde durch Konrad Triller den Aeltern, wie aus dessen vorgefundener Handschrift aus dem Jahre 1480 hervorgeht, um das Jahr 1476 erbaut. In einer weitern bezüglichen Rechtfertigung sagt er:

„Mein Haus an Sct. Margarethenkirche, Das ist frey, Sunder Zehen groschen Zins vff den bergk ut in litris des Probsts vnd Capittels."

„Das gewelbe vber der Sacrist. Ist auch Frey, Sunder j ℔ Wachs Zins zu Sant Margarethen ut in litris des Probsts, Capittels und der Stadt Aldenburgk."

„Vnd vff Sant Margarethenkirchen, das gehoret zu demselbigen meinen Hause Vnd Ich hab es alles gebawet."

Dieses Haus gehörte mit hohen und niederen Gerichten zum Bergerkloster, dessen Mönche die Messe und andere gottesdienstliche Handlungen in der gedachten Kirche verrichteten.[344])

Aus der Rechnung der Vorsteher der fraglichen Kirche vom Jahre 1502 ergiebt sich, daß ihre Einkünfte sehr gering waren, denn die Einnahme weist, einschließlich des Uebertrags aus dem vorhergehenden Jahre und der eingehobenen Reste, nur 4 Schock 55 gr. 2 pf. nach, neben welcher freilich auch die Ausgabe nur in 54 gr. 6 pf. 1 Hll. bestand.[345])

Außer dieser Rechnung finden sich noch dergleichen aus den Jahren 1506—1507, 1514—1515 und 1515—1516, daneben aber auch ein Verzeichniß der zu der erwähnten Capelle gehörigen Gegenstände.[346]) Es standen zwei Altäre in derselben. Im Sommer des Jahres 1598 wurde sie nebst dem daran liegenden Hause, wie uns in den Collectaneen von Tauchwitz C. Seite 66. berichtet wird, von der Witwe Beate Wilhelm aus Zechau, welche ein Bürgerhaus aus der gedachten Capelle machte, gekauft.

Zu IV. und V.

Die St. Johanniskirche und St. Laurentii in der Johannisgasse.

In beiden genannten Kirchen, welche zum deutschen Ordenshause in Altenburg gehörten, wurden die Messen und andere gottes-

dienstliche Handlungen durch Mönche aus dem Franziscanerkloster daselbst, (es werden vier in jeder der fraglichen Kirchen angegeben,) besorgt, welche von den deutschen Ordensherrn für diese ihre Dienstleistungen besoldet wurden.

Nach einer Angabe in den Collectaneen von Tauchwitz C. Seite 69. zu urtheilen, muß die Johanniskirche innerhalb der zum deutschen Hofe in Altenburg gehörigen Räumlichkeiten gestanden haben; genau läßt die qu. Stelle jetzt, wo jeder Anhalt fehlt, sich nicht angeben.

Es sind nur wenige Nachrichten über dieselbe, wie auch über die Lorenzkirche, vorhanden. Im Jahre 1332 waren Streitigkeiten zwischen dem Bergerkloster zu Altenburg, an einem, und dem deutschen Orden ebendaselbst, am anderen Theile, über drei, an dem Gottesacker St. Johannis gelegene Häuser entstanden, die durch Schiedsrichter noch in demselben Jahre entschieden wurden; in welcher Weise aber solches geschehen, wird nicht angegeben. (S. Wagn. Coll. Band I. A. S. 177. No. 143.; Band VI. S. 344. No. 165.; ibid. Seite 347. No. 166.) Zuletzt wird uns noch von Tauchwitz in dessen erwähnten Collectaneen C. Seite 69a. berichtet, daß die St. Johanniskirche auf Befehl des Herzogs Johann zu Sachsen dem Rath zu Altenburg im Jahre 1601 zur Erweiterung des Gottesackers vor dem Johannisthore übergeben worden sei.

Die Zeit der Erbauung der Kirche

St. Laurentii

ist ebenso unbekannt, wie die Zeit der Entstehung der St. Johanniskirche. Die Lorenzkirche soll eine ansehnliche Kirche gewesen sein. Am Sonntage Lätare 1345 bekennt das deutsche Ordenshaus zu Altenburg, daß Nikolaus Pleban, Rektor der Capelle der gedachten Kirche, zwei Hufen im Dorfe Jauern gekauft und der qu. Capelle geeignet, und daß dieser gleichzeitig sich verpflichtet habe, einige Messen in ihr zu halten. (Siehe Wagn. Coll. Band VII. S. 462. No. 266.) Um 1543 wurde die Lorenzkirche von dem Rath zu Altenburg, dem sie von dem Kurfürst Johann Friedrich dem Großmüthigen zu Sachsen schenkungsweise übergeben worden war, an verschiedene Bürger der Stadt verkauft, welche Wohnungen daraus machten; jedoch schon im Jahre 1547 wurde letzteren, wie Tauchwitz in seinen Collectaneen C. S. 70. berichtet, wiederum eine andere Bestimmung gegeben.

Zu VI.

Die Brüderkirche.

Die Brüderkirche am oberen Markt, welche auch Oberkirche, im Gegensatz zu der in dem unteren Stadttheile liegenden Unter-

(Bartholomäi-) Kirche, genannt wird, war bekanntlich früher die Kirche des Franziscanerklosters in Altenburg, deren östlicher (überwölbter) Theil in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut ist.[347]) Aus derselben Zeit dürfte auch der zu dem genannten Kloster gehörig gewesene, fast noch vollständig erhaltene Kreuzgang stammen; dagegen ist der jetzige Haupteingang der fraglichen Kirche auf deren Morgenseite ebensowohl neuerer Entstehung, als der größere Theil derselben nach Abend zu, der auf Kosten des Kurfürsten Friedrich des Weisen und dessen Bruders, des Herzogs Johann zu Sachsen, im Jahre 1501, wie wir bereits gedacht, erbaut worden ist. Dieser letzterwähnten Bauzeit möchte auch das auf der Seite nach Mitternacht befindliche Portal nach den zu jener Zeit üblichen Verzierungen (— es ist die letzte Zeit der altdeutschen Bauart —) entsprechen.[348]) Den Namen „Brüderkirche" hat dieselbe, wie Vielen wohl bekannt sein wird, daher, weil die Franziscanermönche sich Minoritenbrüder, oft aber auch nur „Brüder," nannten. Als Dr. Martin Luther im Jahre 1521 auf seiner Reise nach Worms durch Altenburg kam, predigte er in derselben vor einem zahlreichen Publikum. Nachher stand diese Kirche eine Zeit lang leer, weil viele der Mönche wegen der mehr und mehr auch in der Stadt Altenburg und deren Umgegend um sich greifenden Reformation sich entfernt hatten; so konnte sie denn, wie wir früher in unserer Geschichte erwähnt haben, füglich im Jahre 1525 zur einstweiligen gefänglichen Haft der rebellischen Bauern aus der Umgegend Altenburgs benutzt werden.

Nachdem die Nicolaikirche und das Franziscanerkloster im Jahre 1529 aufgehoben worden waren, wurde die Brüderkirche zur zweiten Stadtkirche erhoben. Ihre weitere Geschichte gehört nicht hierher; nur Das wollen wir noch bemerken, daß der auf dieser Kirche befindliche spitzige Thurm im Jahre 1503 aufgesetzt worden ist.

Zu VII.

Die St. Nicolaikirche.

Diese Kirche, welche in früherer Zeit die zweite Stadtkirche gewesen, wird zuerst im Jahre 1223[349]) erwähnt und scheint auch nicht viel früher erbaut worden zu sein.[350]) Der im byzantinischen Styl, wahrscheinlich zu verschiedenen Zeiten, (— der Unterbau im 12., der obere bis zur Gallerie im 13. Jahrhundert, —) erbaute Thurm derselben diente ehemals als Warte, wie wir bereits in unserer Geschichte erwähnt haben.

Statt der Haube hatte er früher eine 1479 erbaute Spitze, welche aber im Jahre 1562, vom Blitze getroffen, wegbrannte; erst 1609 wurde der mit ausgebrannte Thurm wieder ausgebaut und erhielt statt der Spitze den jetzigen achteckigen Aufsatz mit einer Thürmerwohnung und mit einem von eisernem Geländer geschützten Umgang. Die Mönche des Bergerklosters hielten den Gottesdienst in dieser Kirche.

Als Capellen und Altäre der nurgedachten Kirche werden u. a. genannt: die St. Petricapelle, die Capelle des St. Veit, der Altar des St. Gallus, der Altar des St. Johannis, des Evangelisten, der Altar St. Anna. Auch eines Altars im Thurme, (— ohne daß er namhaft gemacht wird, —) geschieht Erwähnung; z. B. schenkte der Voigt Heinrich von Plauen im Jahre 1341 diesem Altar eine halbe Hufe Landes zu Kürbitz.

Im Jahre 1374 stiftete der Pfarrer Dietrich zu Raschau eine Messe in der St. Nicolaikirche, wahrscheinlich am Altar des Evangelisten St. Johannes. Dietrich wies der St. Nicolaikirche Zinsen in Kotteritz und Münsa an und verpflichtete sich, die fragliche Messe in eigener Person zu besorgen.

Vielleicht möchten auch folgende Notizen von Interesse für unsere verehrten Leser sein.

1.) Der Propst und Convent des Bergerklosters zu Altenburg bekennen in die St. Vincentii 1344, daß Johann Pleban in Mari (?) und Albert, sonst Pleban in Ehrenfriedersdorf, eine tägliche Morgenmesse mit Zinsen in Kinitz, Kürbitz, Gedesaw, Grewe, Kazeboz und Altendorf auf dem Altar in dem Thurm der Nicolaikirche zu Altenburg gestiftet haben, und es bestätigt

2.) der Stadtrath zu Altenburg seiner Seits in die Gertrudis Virg. 1350 vorerwähnte Stiftung und fügt die Bestätigungsurkunden des Propstes des Bergerklosters und des Bischofs von Naumburg bei. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 94. No. 43. u. VI. S. 359. No. 172.)

3.) Der Propst und der Convent des Bergerklosters zu Altenburg genehmigen die Stiftung einer ewigen täglichen Messe in dem St. Peterschore der Pfarrkirche St. Nicolai durch mehrere Bürger der Stadt (Kalandbrüder), geschehen am 2. Tage nach Michaelis 1380. (S. Wagn. Coll. Bd. XXI. S. 331. No. 143.)

4.) Die Mark- und Landgrafen Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Georg zu Meißen eignen am Sonntag nach Mathei 1401 den Pfarrern der beiden Pfarrkirchen St. Bartholomäi und St. Nicolai zu Altenburg je 4 Fuder Brennholz aus der Leina

und jedem der beiden Kirchner je 1 Fuder dergl.; dagegen soll in den beiden Kirchen am St. Urbanstage, dem Todestage ihres Vaters, dessen Jahresgedächtniß gefeiert werden. (S. Wagn. VI. S. 281. No. 130.) Wegen dieser Verwilligungen verordnet

5.) das Bergerkloster zu Altenburg in den Pfarrkirchen der Stadt am 28. September 1401 Seelenmessen für die vorgenannten Mark- und Landgrafen. (S. Wagn. Coll. Bd. I^A. S. 250. No. 18.)

6.) Das Kloster zu Grimma bekennt am Tage Lucie 1407, daß der Rath zu Altenburg das Haus auf dem Nicolaikirchhofe, welches die Stadt gebaut, ihm vererbet, und daß das erwähnte Kloster dagegen auf die Hofraithe in der Hillgasse, die es bisher besaß, verzichtet habe. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 178. No. 82.)

7.) Der Bischof Johann zu Naumburg bestätigt am 14. April 1498 die von dem Presbiter bewirkte Gründung des neuen Altars St. Anna in der Nicolaikirche zu Altenburg, das Patronat des Stadtraths daselbst über denselben, sowie über die wegen der Messen getroffenen Anordnungen. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 123. No. 57.)

8.) Stiftung der singenden Hochmesse in der Nicolaikirche zu Altenburg, welche am Montag nach Allerheiligen, am 7. November 1502, erfolgte. (S. Wagn. Coll. Bd. I^A. S. 365. No. 8.)

9.) Am 20. März 1503, am Montag nach Oculi, wurde die Messe Salve Regina in ebenderselben Kirche gestiftet. (S. Wagn. Bd. I^A. S. 304. No. 7.) Der Stifter derselben war der Domdechant des St. Georgenstifts, Friedrich Busch.

10.) Der Rath der Stadt Altenburg bekennt am Montag nach Mauricii S. 1508, 50 fl. der Kirche St. Nicolai daselbst zur Bezahlung der erkauften Stadtgerichte erborgt zu haben. (S. Wagn. XXIV. S. 178. No. 59.)

11.) Vermächtniß der Margarethe Auerbach im Jahre 1512 für das Barfüßerkloster und für Abhaltung zweier Messen in der St. Nicolaikirche in Altenburg. (S. Wagn. Bd. XII. S. 64. No. 54.)

12.) Notariatsinstrument d. dato den 22. October 1516, wonach der Protonotar Bernhard Stulten, zu Gunsten des Decans Nicolaus Urlaub, auf das Beneficium am Kalandaltar in der St. Nicolaikirche in Altenburg verzichtet. (S. Wagn. Bd. VIII. S. 401. No. 133.)

Bereits im Jahre 1437 muß eine Uhr, sowie eine Glocke, die „Fleyschglocke“ genannt, (von einer Wächterglocke war schon früher

die Rede,) auf dem St. Nicolaithurme sich befunden haben, wie aus nachfolgender Ausgabepost in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1437/8 hervorgeht:

Item xx gr. deme kirchenere zcu Sente niclaws von deme Seygere zcu stellenn Item xvij gr. deme gnanten kirchener von der Fleyglocken zcu lutenn.

Welche Bestimmung aber die Fleischglocke gehabt hat, darüber ist ebensowenig eine Nachricht vorhanden, als es auch nicht bekannt ist, welchen Zweck die Wächterglocke auf dem Nicolaithurme gehabt hat. Beide Glocken waren noch im Jahre 1465/6 im Gange.[351])

Bereits im Jahre 1530/2 kann die St. Nicolaikirche in Altenburg nicht mehr zu kirchlichen Zwecken benutzt worden sein, denn abgesehen davon, daß vielfach bemerkt wird, daß Steine vom St. Niclaskirchhof zu städtischen Bauten abgefahren worden seien, die wohl kaum von etwas Anderem, als von der erwähnten Kirche und den zu derselben gehörigen Gebäuden gewesen sein können, ergiebt sich auch aus anderen Nachrichten, daß die fragliche Kirche um jene Zeit zur Aufbewahrung von städtischem Eigenthum benutzt worden, indem der Marstaller mehrmals Geräthschaften zur Aufbewahrung von städtischem Eigenthum dahin schaffen ließ.[352])

Um den ganzen Nicolaikirchhof herum sollen Wohnungen für die Geistlichen an der St. Nicolaikirche (von dem Augustinerorden) gestanden haben. Die Geistlichen dieser Kirche sollen mehr Privilegien, als die zu St. Bartholomäi, gehabt haben, weshalb sie sich auch viel heftiger, als jene, wider die neue Lehre Luthers auflehnten. Nachdem die Bartholomäikirche um 1533 renovirt worden war, und der Gottesdienst wieder darin gehalten werden konnte, (sie war längere Zeit leer gestanden,) hörten die Predigten und anderer Gottesdienst gänzlich in der St. Nicolaikirche auf. Um 1560 aber — wohl nicht viel eher — ließ der Rath zu Altenburg die letztere von Grund aus bis auf den Thurm zerstören, die Steine der mehrerwähnten Kirche dagegen größtentheils zum neuen Rathhaus auf dem Markt verwenden. So wurden u. a. die fünf thörichten Jungfrauen, welche künstlich aus ganzem Stein gehauen in der St. Nicolaikirche gestanden, in das Fundament des Rathhausthurmes gelegt.[353])

Wir glauben zuletzt Das nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß von den Rechnungen der Kirchväter zu St. Nicolai noch gegenwärtig dergleichen auf 24 Jahre vorhanden sind; die letzte ist aus dem Jahre 1524/5.[354a.])

* Zu VIII.

Die Kirche im Nonnenkloster St. Marien Magdalenen in der Teichgasse.

Wann diese Kirche erbaut worden ist, läßt sich nicht genau angeben, wahrscheinlich aber dürfte es bald nach der Zeit geschehen sein, als das Marien Magdalenenkloster von dem Markt in die Teichgasse verlegt worden war; Letzteres erfolgte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Friedrich Gotthelf Fritzsche gibt uns einige Nachricht über diese Kirche in seiner in der Anmerkung No. 330. zu unserer Geschichte erwähnten Beschreibung des vorgedachten Klosters.

In dieser Kirche waren folgende drei Altäre:

1.) der der St. Maria Magdalene;
2.) der des heiligen Kreuzes und
3.) der des St. Dionysius und aller Heiligen.

Der Gottesdienst in derselben wurde von Mönchen aus dem Franziscanerkloster in Altenburg besorgt.

Der beiden zuerst genannten Altäre wird in einer zum Besten der Nonnen jenes Klosters von den Landgrafen Friedrich dem Strengen und Balthasar zu Thüringen am Sonntage nach St. Veit 1358 ausgestellten Urkunde gedacht.

An den zuerst genannten Altar hatte die unter dem Schloß gelegene Mühle jährlich acht Schillinge zu zinsen, sowie das Dorf Molbitz ein Schock breiter Groschen nebst 32 Scheffeln Getreide abzugeben; zu dem letzteren gehörten 26 Acker Feld, welche bei der Leiste gelegen waren. An ebendenselben Altar (den Altar des heiligen Dionysius) verkauften die Gebrüder Heinrich, Anarch und Thimo von Colditz am Tage St. Gertrud 1337 zwei im Dorfe Platschütz gelegene Hufen Landes, wovon acht Schillinge breiter Groschen nebst zwei jungen Hühnern alljährlich als gewöhnliche Zinsbeträge entrichtet werden mußten.

Am Tage St. Jacob 1411 eignete Johann Stange zu Altenburg mit Einwilligung der Burggrafen Albrecht d. A. und Curt d. J. zu Leißnig dem Jungfrauenkloster zu Altenburg einen von dem Dorfe Rossedic (Rositz) jährlich zu entrichtenden Zins von 1 ß. $35^1/_2$ Groschen mit der Bestimmung, daß zwei Messen dafür wöchentlich von einem Priester an dem Altar des heiligen Dionysius ꝛc. gehalten würden.

Diese mit einer hohen Spitze versehene St. Marien-Magdalenkirche wurde im Jahre 1542 abgebrochen, ob ganz oder nur zum Theil, wie Tauchwitz in seinen Collectaneen B. Seite 353 anführt, können wir nicht entscheiden.[354b.])

Zu IX.

Die Stiftskirche St. Georgen auf dem Schloß zu Altenburg.

Von dieser Kirche haben wir schon Mehreres in unserer Geschichte angeführt. Der östliche Theil derselben, der hohe Chor, wurde erst im Jahre 1413 erbaut, als die ehemalige Capelle unsrer lieben Frauen und St. Georgs auf dem Schloß (— Dies ist der westliche Theil der jetzigen Schloßkirche —) von dem Markgraf Wilhelm II. dem Reichen zu Meißen zu einem Collegiatstift unsrer lieben Frauen, des Evangelisten Johannes und St. Georgs erhoben worden war. Der unter den beiden Emporen im Chor der fraglichen Kirche befindlichen, als fast einzige Erinnerung an jene alte Zeit wohl erhaltenen Chorherrnstühle aus eichnem Holz haben wir bereits ebenfalls Erwähnung gethan.

Wir fügen noch folgende Bemerkungen bei:

1.) Der Papst Martin V. ertheilt d. dato Rom III. Cal. Aug. 1423 allen denjenigen gewisse Indulgenzen, welche die St. Georgenstiftskirche zu Altenburg an bestimmten Tagen besuchen oder Beiträge zu deren Besten leisten. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 115. No. 40.)

2.) Der Kurfürst Friedrich II. der Sanftmüthige und dessen Bruder, der Herzog Sigismund zu Sachsen, bestimmen unterm 3. Januar 1434 die Einkünfte für die Vicarien der genannten Kirche und legen die zwischen ihnen und den dahin incorporirten Pfarreien Elsterberg, Ziegenrück, Kahla, Kohren, Gossenitz (Gößnitz), Burgwerben, Thuna, Luben, Lucka, Frohburg deshalb obschwebenden Irrungen bei. (S. Wagn. Coll. Bd. I^A^ S. 253 No. 20.)

3.) D. dato Altenburg den 3. Februar 1466. Wiederkauf des Stadtraths über 30 Schock Schildgroschen an die Vicarie ebenderselben Kirche mit der Verbindlichkeit, jährlich 40 Ellen graues Tuch, statt der betr. Zinsen, unter die Armen des Hospitals vor dem Johannisthore nach deren Bedürfniß auszutheilen. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. S. 143. No. 88.)

4.) Der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen verordnet in seinem Testament am 4. October 1517 der gedachten Kirche und der Stiftskirche zu Meißen je 200 fl., ferner jedem der Klöster Petersberg, Laußnitz, Roda, Altenburg (dem Barfüßerkloster und dem Kloster auf unsrer lieben Frauen Berge daselbst je 20 fl. (S. Wagn. Coll. Bd. XVII. III. S. 14. No. 66.)

Wir schließen diese Bemerkungen mit dem Anführen, daß der Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen diese Kirche im Renaissance-Styl in den Jahren 1645—48 renoviren und den jetzigen Altar und Taufstein aufstellen ließ.[355])

Zu X.

Die Pfarrkirche St. Martin unter dem Schloß bei Raschhausen.

Diese Kirche, in welcher der Gottesdienst durch Vicare des St. Georgenstifts zu Altenburg, dem sie im 15. Jahrhundert untergeordnet war, bis 1530 besorgt worden ist, haben wir in der Anmerkung No. 330 zu unserer Geschichte, wo die passendste Stelle dazu uns zu sein schien, ausführlich besprochen, weshalb wir an diesem Ort nur noch die Thatsache anführen, daß dieselbe im Jahre 1545 gänzlich abgebrochen worden ist.

Zu XI.

Von der kleinen Kirche zum heiligen Creuz an der Ecke der großen Leiste am Münsaer Wege haben wir ebenfalls bereits das Nöthige in Anmerkung No. 330. angeführt.

Zu XII.

Ueber die Kirche zu unsrer Lieben Frauen auf dem Berge vor Altenburg

haben wir nur wenige Nachrichten.[356]) Zunächst können wir nicht unerwähnt lassen, daß die Burggrafen von Altenburg ein Erbbegräbniß in derselben vor dem Altar des heiligen Paulus hatten, über welchem ein ewiges Licht brannte; von diesem Erbbegräbniß ist aber jetzt keine Spur mehr vorhanden. Der nurgedachte Altar

war von Lutfried von Kohren und dessen Ehefrau Hizcha gestiftet und ausgestattet worden. Im Jahre 1399 wurde der qu. Altar erneuert, zu Ehren des Philippus, Jacobus, Paulus, Laurentius, Georg und vieler anderer Apostel, Märtyrer, Confessoren und heiliger Jungfrauen eingeweiht und von den Gebrüdern Heinrich und Johann Stange mit verschiedenen Einkünften ausgestattet. Außer diesem wird noch ein Altar der heiligen Katharina in ebenderselben Kirche genannt. Der Hochaltar in derselben war indeß ohne Zweifel der heiligen Maria gewidmet.

Neben der Hauptkirche kommen noch weiter hierher gehörend vor: die St. Michaeliscapelle, in welcher Thuto von Gera und dessen Ehefrau Hizcha, die gegen ein Vermächtniß von 50 Mark Silbers sich in die Brüderschaft des gedachten Klosters hatten aufnehmen lassen, um das Jahr 1200 wöchentlich 6 Messen gestiftet hatten; ferner die Capelle des heiligen Otto, deren im Jahre 1256 Erwähnung geschieht, und die dem Altar des heiligen Paulus gegenüber stand.

Unterm 15. Juni 1297 beurkundet der Rath zu Zwickau, daß Heinrich Kroner daselbst ein allodium mit dem Patronat zu Lom erkauft und solches der Marienkirche in Altenburg geeignet, er aber, der Rath, dieses Allod mit dem qu. Patronatsrecht in Lehn erhalten habe. (S. Wagn. Coll. Bd. I^{B}. S. 223. No. 47.)

Wie die geistliche Wirksamkeit der Augustiner in Altenburg im Jahre 1525 aufgehört hatte, so ist auch von jener Zeit an nicht mehr die Rede von irgend einem weiteren Gebrauch dieser Kirche zu kirchlichen Zwecken.

Zu XIII.

Das Kirchlein St. Agathä oder Agathencapelle (— erbaut vor 1255 —) stand ehemals auf der Stelle des heutigen Frauenfelses und gehörte zum Marienkloster. Alle geistlichen Verrichtungen in jener Capelle wurden von den Augustiner Mönchen besorgt, und war dieselbe vornehmlich für diejenigen Bewohner unterm Berge bestimmt, welche unter die Jurisdiction des Propstes des gedachten Klosters gehörten.

Nach den Wagnerschen Collectaneen genehmigt der Bischof Dietrich zu Naumburg im Jahre 1255 (— d. d. Altenburg XVII. Cal. Julii, den 16. Mai deff. J. —) die Verlegung des Hospitals des Bergerklosters neben die Agathencapelle, stellt diese unter den Propst des erwähnten Klosters und gestattet diesem (dem Propst), den Aufseher jenes Hospitals anzustellen und abzusetzen. (S. Wagn. Coll. Bd. I^{B}. S. 327. No. 115.)

Weiter eignet der Burggraf von Leißnig der vorgedachten Capelle am Freitag nach Mathias 1377 einen jährlichen Zins von vier Schock zu Kratschütz. (S. ibid. Bd. VI. S. 290. No. 161.)

Als die Klöster in Altenburg aufgehoben wurden, ist die genannte Kirche nebst dem bei ihr gelegenen Hospital im Jahre 1542 an den kurfürstlichen Rath Melchior von Ossa verkauft worden, welcher das daraus gewonnene Material zum Bau des Frauenfelses verwendete. Dieses Haus kann vielleicht, wie Tauchwitz in seinen Collectaneen (S. 74b. angibt, (wir wollen solches nicht für unmöglich hinstellen,) seinen Namen von dem Kloster zu unsrer lieben Frauen, dem der Grund und Boden, auf dem es erbaut ist, gehörte und von dem Felsen haben, auf dem es liegt.

Zu XIV.

Die St. Jacobskirche, auch Kirche des untern oder des armen Spitals vor dem Teichthore.

Über die Zeit ihrer Erbauung sind verschiedene Ansichten vorhanden, Einige geben das Jahr 1505, Andere das Jahr 1508 als solche an, auch glauben Einige, daß sie aus einer früher dort gestandenen Capelle erweitert worden sei, indeß eine sichere Nachricht findet man hierüber nicht vor. Eher ist anzunehmen, daß die gedachte Kirche schon vor 1505 erbaut worden ist, denn am 9. April 1505 (am Mittwoch Mis. Dom.) ward dieselbe von dem Bergerkloster in Altenburg consecrirt, dem Stadtrath das Patronatsrecht zugestanden und das Nöthige hinsichtlich des Gottesdienstes in ihr angeordnet. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. S. 179. No. 102.)

Die Messen und die Gottesdienste in dieser Kirche wurden von den Franziscaner Mönchen in Altenburg besorgt. Im Jahre 1657 wurde dieselbe, nachdem sie einige Zeit leer gestanden, wieder gereinigt und zum Gottesdienst eingerichtet; eine abermalige Erneuerung fand im Jahre 1716/17 statt. Nachdem die Zuchthauskirche in Altenburg im Jahre 1810 abgebrannt war, wurden die Sträflinge zum Gottesdienst in die St. Jacobskirche geführt; im Jahre 1826 aber wurde die letztere, da sie sehr baufällig geworden war, abgetragen, und der Platz geebnet.[357a.])

Zu XV.

Die Kirche an dem hohen Hospital zum heiligen Geist vor dem Johannisthore.

Die Zeit ihres Entstehens ist unbekannt, doch hat sie schon, wie Löbe a. a. O. S. 56. angibt, im Jahre 1506 gestanden. Die Franziscaner Mönche besorgten die Messen und den übrigen Gottesdienst in dieser Kirche. Nach dem 11. Bande Seite 292 der Wagner'schen Collectaneen über das Hospital zum heiligen Geist enthaltenen Nachrichten scheint es, als ob die Nutzungen von zwei in Altendorf bei Altenburg an dem dortigen Teiche gelegenen Äckern, welche Ruprecht Kempnitz im Jahre 1506 dem Spital zum heiligen Geist beschieden, ferner iiij Nßo., welche Voitt zu Potitz (Vogt zu Paditz) im Jahre 1512 in ebendasselbe gegeben, sowie zwei Äcker Wiese mit Zinsen und allen Gerechtigkeiten, welche „Thomas Erlich vndt Hanns Kune, als Vormünde Spitals, von Herrn Johann von Benhausen Compter vnd Conrad Melben Trapirer am Tage Ambrosii 1513 in gesampte Lehn empfangen," zum Besten der erwähnten Kirche verwendet worden seien. Dieselbe wurde in den Jahren 1638 und 1684 erneuert, in unserer Zeit aber — vom Monat Mai 1840 an — wegen ihrer Baufälligkeit abgetragen. Bis dahin jedoch war sie noch regelmäßig zu Gottesdiensten, insbesondere auch bei Leichenbegängnissen, benutzt worden. Als Ersatz für dieselbe wurde darauf die Gottesackerkirche zur Auferstehung Christi (—erbaut in den Jahren 1639—1658 —), wie gewiß Vielen wohl bekannt ist, gegen gewisse Beiträge der Hospitalkasse an das städtische Kirchenärar, besonders zur baulichen Herstellung der letzteren, dem Bürgerhospital hier zum Mitgebrauch für die gottesdienstlichen Versammlungen seiner Bewohner überwiesen. (S. den H. S. Altenburgischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1841.)

Wir gehen jetzt auf die ehemaligen Schulverhältnisse in Altenburg über. Lorenz in seiner bereits angeführten Geschichte des Gymnasii und der Schule zu Altenburg (1789.) führt außer der Berger- und Martinsschule auch die Bartholomäi- und die Nicolaischule als Schulen an, die nach seiner Meinung schon vor der Reformation in Altenburg bestanden, während der vormalige Garnisonprediger Wagner in seiner Schrift „Georg Spalatin und die Reformation ꝛc." (1830.) gerade von dieser letzteren abweicht.

Wagner sagt nämlich in seiner gedachten Schrift (Seite 94.): „Daß die Bartholomäi- und die Nicolaischule in Altenburg noch nicht vor der Reformation bestanden, wie vielfach behauptet wird, vielmehr erst als evangelische Schulen eingerichtet worden sind, möchte aus einem Schreiben des Stadtraths zu Altenburg an die drei Söhne Johann Friedrich des Großmüthigen vom Jahre 1556 hervorgehen, in welchem als sämmtliche vor der Reformation in Altenburg vorhandene Schulen nur die Bergerschule, Martinsschule und die Johannisschule bezeichnet werden."

Wir wollen im Speciellen Folgendes über diese 5 Schulen bemerken.[357 b.])

I.

Die Bergerschule, auch Schola in monte beatae Virginis, Schola Mariana.

Diese Schule gehörte bekanntlich zu dem Augustinerkloster auf dem Berge und stand nahe bei der St. Agathenkirche an der Stelle des jetzigen Frauenfelses. Wahrscheinlich ist dieselbe gleichzeitig mit diesem Kloster errichtet worden. Es wird zwar ihrer in der Stiftungsurkunde des letzteren vom Jahre 1172 nicht gedacht, und man findet sie in der That nicht vor dem 14. Jahrhundert genannt, allein es war doch bereits seit dem 9. Jahrhundert ganz herkömmlich, eine Schule mit jedem nur einigermaßen ansehnlichen Kloster, zumal wenn es das einzige an einem Orte war, wie es der Fall lange Zeit mit dem erwähnten Augustinerkloster gewesen ist, zu verbinden. Man bedurfte nothwendig einer Pflanzschule für die künftigen Cleriker und einer Anstalt zur Bildung und Einübung der Chorknaben zum Dienst bei der Messe und den Vigilien, und hierzu mögen wohl zunächst die Klosterschulen bestimmt gewesen sein.

Der erste Rector der Bergerschule hieß Theodoricus, der als Zeuge einer Urkunde im Jahre 1332 vorkommt, welche die Beilegung eines Streites zwischen dem Bergerkloster und dem deutschen Ordenshause betrifft. Aus einer im ersten Bande der Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes z. A. im 4. Hefte Seite 108 ff. abgedruckten Urkunde vom Jahre 1446 ist ersichtlich, daß ein Rector mit mehreren consodalibus et collaboratoribus an dieser Schule angestellt waren, und daß die jüngeren Chorherrn Unterricht darin genossen. Hieraus möchte wohl unzweifelhaft hervorgehen, daß dieselbe nicht nur von bedeutenderem Umfang, sondern auch daß der darin ertheilte

Unterricht ein höherer gewesen sein müsse, als der der gewöhnlichen Klosterschulen.

II.

Die Martinsschule,

die ihren Namen von der Martinskirche hatte, und, weil sie unter dem Schloß bei Naschhausen gelegen, oft auch unter dem Namen „Schloßschule“ vorkommt, gehörte zum St. Georgenstift hier. Ueber die Zeit ihrer Gründung ist nichts bekannt; da sie aber, wie wir nur soeben erwähnt haben, zum hiesigen Georgenstift gehörte, so kann sie jedesfalls nicht früher, als dieses, entstanden sein. Man möchte vielleicht das Richtige treffen, wenn man die Zeit der Gründung dieser Schule in den Anfang des 15. Jahrhunderts setzt. Urkundlich wird sie zuerst im Jahre 1444 erwähnt, wo sie nebst der Martinskirche durch eine Feuersbrunst verzehrt wurde. An dieser Schule wurde ein Oberschulmeister mit zwei oder drei Gesellen oder Collaboratoren, nämlich mit zwei Baccalaureen und einem Cantor, gehalten. Der Oberschulmeister war ein Priester und versah die Stelle eines Kapellans im Chor. Dafür erhielt er 5 gute Schock von dem abwesenden Domherrn und von 1469 an Kostgeld aus dem Geleitshause, statt des bisher bei dem Amtmann erhaltenen Mittagstisches, so daß sein Einkommen mit Präsenz, Missales und anderen Zugängen auf 50 alte Schock im Jahre 1528 angeschlagen worden war.

Der Succentor, im Gegensatz von dem zu den Domherren gehörigen Cantor des St. Georgenstifts, versah die Stelle eines Choralis und genoß auch dessen Einkünfte, diese jedoch in Theilung mit dem einen Baccalaureus, der Supremus genannt wurde. Ebenso erhielt er mit diesem zusammen 5 gute Schock Kostgeld aus dem Geleitshause, und ist sein ganzes Einkommen auf 21 ßo. 7 ggr., das des Supremus auf 22 alte Schock angeschlagen worden. Der dritte Collaborator, Infimus genannt, hatte sein Einkommen von der St. Martins-Pfarrkirche an Vigilien, Seelmessen und anderen Gesängen nebst einigen anderen Einnahmen, welches insgesammt nach dem Anschlag von 1528 auf ca. 15—16 alte Schock sich belief.

Diese Anschläge beziehen sich allerdings auf die Zeit vor Einführung der Reformation; denn seit diese auch auf das Georgenstift sich mit erstreckt hatte, war der größte Theil jener Bezüge in Wegfall gekommen.

Nach einer Verordnung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen zu Sachsen sollten jährlich 5 Fuder Brennholz den Schülern der Martinsschule durch den Forstmeister aus der Leina-Waldung mit den Schloßpferden bis vor die Schule zugeführt werden.[358]) Diese Verordnung wurde später auch von dessen Söhnen Ernst und Albrecht bestätigt. Lorenz vermuthet, daß die Martinsschule nach der Reformation in eine evangelische kleine Schule verwandelt worden und bis 1545 gedauert haben möge, in welchem Jahre die Martinskirche eingegangen ist. Zwar wird das Schulgebäude noch im Jahre 1555 erwähnt, allein nur als „alte (d. h. wohl ehemalige) Schule"; sie ist also in jedem Falle schon vor jenem Jahre eingegangen.[359])

III.

Die Schule des Deutschen Ordenshauses in Altenburg,

die, weil sie neben der St. Johanniskirche stand, auch Johannisschule genannt wurde, scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein, denn es wurden ein Schulmeister und zwei Gesellen für dieselbe gehalten, die aus dem Komthurhofe hier beköstigt wurden. Ueber ihre Entstehung ist nichts bekannt, ein Rector derselben, Thyrno, wird zuerst im Jahre 1332 erwähnt. Nach der Aufhebung des deutschen Ordenhauses zu Altenburg ist die Johannisschule, die früher Knabenschule war, in eine Mädchenschule verwandelt worden.

IV.

Die Nicolaischule,

welche auf dem Nicolaikirchhofe lag, scheint nur eine Elementarschule gewesen zu sein. Ob dieselbe, wie zc. Wagner in seinem G. Spalatin (S. 94.) annimmt, erst nach der Reformation eingerichtet worden ist, wird allerdings vielfach bezweifelt, z. B. in den Mittheilungen a. a. O. Bd. VI. S. 203., allein ein voller Beweis des Gegentheils ist doch nicht beigebracht worden. Mehrere halten es nämlich für wahrscheinlich, daß schon vor der Reformation eine Schule auf dem Nicolaikirchhofe gewesen, weil dieser Theil immer ein besonderes Kirchspiel gewesen, auch von den übrigen Schulen entlegen war und weil, wenn diese Schule erst beim Anfange der Reformation entstanden, nicht einzusehen wäre, warum man, wie

es der Fall gewesen sein soll, einem alten und verlebten Mönch — dem Veit Pempel, dem letzten Franciscaner Altenburgs, — diese neue evangelische Schule übergeben hätte.[360]) Möglich ist es wohl, daß eine Nicolaischule auch schon vor der Reformation in Altenburg bestanden, und daß diese Schule nur nach Eintritt derselben neu eingerichtet worden ist. Im Jahre 1529 wurde die qu. Schule zunächst in eine untere Stube des aufgehobenen Franziscanerklosters verlegt, wohin sie der genannte Veit Pempel überleitete, der aber noch in demselben Jahre starb.[361])

V.

Die Bartholomäischule.

Diese wahrscheinlich in den Jahren 1522 oder 1523 neu eingerichtete Schule war eine sogenannte lateinische Schule und wurde als solche, wie wir es anzusehen haben, der erste Anfang unseres heutigen Gymnasiums. Diejenigen Bürger Altenburgs nämlich, welche die Lehre Luthers angenommen hatten, wollten nicht mehr ihre Kinder in die Mönchschulen schicken, und der Rath der Stadt fand deshalb für gut, eine eigene anzulegen, als welche die vorgedachte Bartholomäischule zu betrachten ist. Dies geht insbesondere auch aus einer Schrift des Dietrich Reißmaun, des ersten evangelischen Rectors jener Schule, und des Stadtschreibers Kolbe hervor, welcher letzterer im Jahre 1526 unter Mehrerem erwähnt, daß die gedachte Schule zuerst vor 3 oder 4 Jahren aufgerichtet worden sei. „Die Aufrichtung einer Schule, bemerkt er, sei ein ganz neu Werk, und weder Gülte noch Zins dazu gewidmet, sondern man müsse es an einem anderen Ort abbrechen und dazu anwenden.“ Möglich ist es übrigens, daß es eine gleiche Bewandtniß mit der qu. Bartholomäischule gehabt hat, wie mit der Nicolaischule, und daß auch sie als Elementarschule schon vor der Reformation bestanden, nachher aber als eine evangelische Schule in der vorerwähnten Neugestaltung eingerichtet worden ist.[362]) Wo dieselbe früher gestanden, (im Jahre 1529 wurde sie bekanntlich in das ehemalige Franziscanerkloster verlegt,) ist nicht mehr zu ermitteln. Sagittarius, der nicht so ganz fern der Zeit stand, wo sie noch existirte, setzt sie der Bartholomäikirche gegen Mittag, d. i. auf die Burggasse.

Von denen, die an der gedachten Bartholomäischule gelehrt haben, werden nur zwei uns genannt. Der eine war der erwähnte Reißmann, welcher auf die Empfehlung Luthers und Melanchthons im Jahre 1524 als Rector der fraglichen Schule hierher berufen

worden, allein schon nach zwei Jahren wiederum Altenburg verließ, weil er angeblich unzufrieden mit den hiesigen Verhältnissen war. Er muß auch allein als Lehrer in Altenburg gewirkt haben, denn bei seinem Nachfolger Peter Sparsbrod wird ausdrücklich bemerkt, daß neben diesem erst wieder ein Baccalaureus angestellt worden sei. ꝛc. Sparsbrod scheint der mehrgenannten Schule bis zu ihrer im Jahre 1530 erfolgten Aufhebung vorgestanden zu haben.

Welche weitere Umgestaltungen die Schulen in Altenburg in der nächsten Zeit erfahren, gehört nicht hierher, nur soviel wollen wir noch bemerken, daß ihre erste Einrichtung nach Einführung der Reformation in Altenburg eine sehr mangelhafte in vieler Beziehung gewesen ist. Die Schulen mußten anfangs noch fast lediglich aus städtischen Mitteln erhalten werden, und diese waren noch sehr dürftig zu jener Zeit. Mit dem Amtsantritt des Wenzeslaus Linck als evangelischen Predigers in Altenburg (1523) erfolgte allerdings einige Verbesserung auch in dem Schulwesen der hiesigen Stadt.

Wir haben bereits in unserer Geschichte erwähnt, daß man den eigentlichen Anfang der Reformation in Altenburg vom Jahre 1522 datiren muß, weil erst von da an die städtischen Behörden und der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen sich an dem Reformationswerk zu betheiligen anfingen. Insbesondere möchte auch der Umstand auf dieses Jahr für Altenburg deuten, daß, nachdem noch die Jahresmesse am Feste Trium regum 1522 nach alter Weise in der Rathscapelle gehalten worden war, gleichzeitig oder doch kurz darauf die wöchentlichen Messen in derselben eingestellt wurden.[363])

Die Reformation in Altenburg trägt sichtbar die Spuren des unmittelbaren Einflusses Dr. Martin Luthers an sich, auf dessen Empfehlung u. A. Gabriel Didymus und nach ihm Wenzeslaus Linck als evangelische Prediger hierher berufen wurden. Ein besonderes Verdienst um die Reformation in Altenburg erwarb sich aber offenbar auch Georg Spalatin, der frühere Domherr am St. Georgenstift hier, später (seit dem 13. August 1525) erster Oberpfarrer und Superintendent in Altenburg.[364]) Das große Vertrauen, welches er bei dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen als dessen Geheimschreiber genossen, hatte er auch in der Folgezeit sich zu bewahren gewußt, und ihm mag man wohl ganz besonders die später eingetretene günstige Stimmung des gedachten Kurfürsten Friedrich für die Reformation zu verdanken haben. Auch bei dem Kurfürst Johann zu Sachsen stand Spalatin in hoher Achtung. Wir können die Geschichte der Reformation in Altenburg nach der uns für dieses Mal gestellten Aufgabe nicht

weiter verfolgen und wollen nur noch Folgendes zum Schluß bemerken. Bald nach dem Auftreten des Dr. Wenzeslaus Linck, als evangelischen Predigers in Altenburg, der ein bedeutender Mann war und ein großes Vertrauen und Ansehen besaß, gewann die neue Lehre auch in den äußeren Verhältnissen ein immer größeres Uebergewicht in der Stadt Altenburg. Es wurden die Bartholomäi- und die Franziscanerkirche dem ꝛc. Linck zu evangelischem Gottesdienst geöffnet, und war die Nicolaikirche die einzige, welche die Augustiner noch längere Zeit für den katholischen Gottesdienst behaupteten.

Wir fahren nun weiter in unserer Geschichte fort.

II.

c. Polizeiliche Verhältnisse.

aa. Gesundheitspflege.

Nur einzelne Nachrichten (meist aus Altenburgischen Stadtrechnungen) sind uns über die Gesundheitspflege in unserer Stadt in den mittleren Zeiten aufbewahrt. Wie für so Vieles nur mangelhaft im Mittelalter in unserem Lande, wie auch in anderen Ländern, gesorgt war, so stand es damals auch noch ziemlich schlecht um die Gesundheitspflege. Dies möchte fast schon zur Genüge aus den in Folge der damals wohl in ganz Deutschland von Zeit zu Zeit grassirenden Seuchen ausgebreiteten Sterben hervorgehen, deren wir öfters in unserer Geschichte gedacht haben. Dabei mußten offenbar die im Mittelalter meist in unmittelbarer Nähe der Kirchen, somit auch bewohnter Häuser, befindlichen Kirchhöfe einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit ausüben. Nicht unwichtig für die Beurtheilung des Gesundheitszustandes in den alten Städten ist auch die von Vielen in jenen Zeiten gemachte Beobachtung, daß die Pest- und Sterbejahre sehr oft mit den theuren Jahren zusammenfielen.

Wir erlauben uns, im Speciellen auf die Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg bezüglich der Gesundheitspflege in hiesiger Stadt, namentlich im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, im 5. Bande Seite 38. u. folg. uns zu beziehen.

Schon frühzeitig richtete der Rath zu Altenburg sein Augenmerk vor Allem auf gesunde Lebensmittel. Das Getreide, welches

zum Verkauf auf den Markt kam, wurde durch die Kornschauer, und das Brod durch die Brodschauer, die aus Gliedern des Raths und der Gemeinde bestanden, bezüglich ihrer Güte beaufsichtigt. Die letzteren werden bereits im Jahre 1444, die ersteren im Jahre 1458 genannt, allein schon früher (im Jahre 1443) findet sich eine Beaufsichtigung der Bäcker.[365])

In gleicher Weise richtete sich die Achtsamkeit des gedachten Raths auf das Schlachten gesunden Viehes und den Verkauf gesunden Fleisches, wie nicht minder unverdorbener Fische, die bekanntlich damals ein vielgesuchter Verbrauchsartikel waren. Es bestanden besondere Fleischschauer ebenfalls bereits im Jahre 1444, aus denen die Fleischschätzer im Jahre 1505 entstanden.[366]) Ihnen war zunächst die Beaufsichtigung der auf den Markt kommenden Fische übertragen; nur vorübergehend, wie in den Jahren 1504 und 1533, bestanden besondere Fischschauer in Altenburg.[367a]) Einer gleichen polizeilichen Beaufsichtigung wurden Butter und Käse unterworfen, die zum Markte nach Altenburg gebracht wurden.

Auch geschah wohl manche Vorkehrung Seiten des erwähnten Stadtraths für die Reinigung der Straßen hiesiger Stadt in den mittleren Zeiten, allein jedesfalls nicht ausreichend, denn unsere verehrten Leser werden aus dem bereits früher von uns Mitgetheilten sich erinnern, in welchem schlechten Zustand die Straßen in Altenburg noch um 1510 sich befanden. Im Jahre 1505 wurde bei Annahme eines neuen „Zeuchtigers," wie man aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1505/6 ersieht, diesem zur besonderen Pflicht gemacht, „wo ase vnd dergleich In den gassen vorhanden were, weckzuschicken;" später wurde der Scharfrichter mit diesem Geschäft beauftragt.

Bei Nennung dieses Letzteren glauben wir auch Das nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß der Rath zu Altenburg zur Sicherung der Bewohner der Stadt, mindestens vom Jahre 1476 an, nicht nur toll gewordene, sondern auch alle herrenlos in der Stadt umherschweifende Hunde durch den Scharfrichter wegfangen, und entweder sofort tödten oder einstweilen in einem „Hundehuß," dessen zum ersten Mal in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1492/3 gedacht wird, unterbringen ließ.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten wurden vom 16. Jahrhundert an allerdings viele wirksame Maßregeln vom Rath zu Altenburg getroffen, wie mehrfach aus den Stadtrechnungen von dieser Zeitperiode hervorgeht, während man hierauf bezügliche Nachrichten aus früheren Jahrhunderten nicht vorfindet. Nur die eine Maßregel zur Verhütung von An-

steckung und Verbreitung ansteckender Krankheiten müssen wir erwähnen, daß schon in früher Zeit, und bevor die Begräbnißstätten im Jahre 1529 von den Kirchhöfen innerhalb der Stadt hinweg nach deren jetziger Stelle außerhalb derselben verlegt worden waren, diejenigen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben, an von der Stadt entfernteren Orten begraben wurden.

In welchem Jahre das erste öffentliche Bad in unserer Stadt errichtet worden ist, darüber fehlen alle Nachrichten, doch möchte nach den beziehentlichen Vorgängen in anderen Städten Deutschlands die erste Einrichtung eines solchen entweder schon in das 13. oder spätestens in das 14. Jahrhundert zu setzen sein; wenigstens dürfte wohl als gewiß angenommen werden, daß eine solche Badeanstalt bereits im 14. Jahrhundert in unserer Stadt existirte, da deren im Jahre 1420, als längst bestehend, gedacht wird, als der Rath zu Altenburg einen auf der Badstube haftenden Zins von 2 Schock an die Kalandbrüderschaft daselbst um 30 Schock unter Vorbehalt des Rückkaufs verkaufte, und im Jahre 1437, wo noch zwei andere Badstuben (die obere und die mittlere) in der Stadtrechnung v. J. 1437/8 genannt werden, jene erste Badstube schon als die alte bezeichnet wird. Wir haben bereits früher erwähnt, daß die älteste von den drei qu. Badstuben, die untere, an der Bergerpforte errichtet war, wobei es dahin gestellt bleiben mag, inwieweit dieselbe mit dem Frauenhause, welches in derselben Gegend lag, in Verbindung gestanden haben mag. Die obere und die mittlere Badstube dagegen befanden sich, wie gleichfalls bereits erwähnt worden ist, in dem Stadttheile, der noch jetzt die Baderei genannt wird. Sie nahmen dort wahrscheinlich den ganzen Raum zwischen dem bei der Mühlpforte vor gar nicht langer Zeit noch gestandenen Wasserbehälter und der jetzigen Stadtfrohnfeste ein; in diese beiden vorgenannten Badeanstalten führten mehrere Thore, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1466/7 hervorgeht. Das nöthige Wasser erhielten dieselben, wie man vermuthet, theils aus dem früher reichlicher damit versorgten, zwischen dem Kornmarkt und dem Hauptmarkt sich herabziehenden Graben, theils aus dem vorerwähnten Wasserbehälter bei der Mühlpforte, der damals schon längst bestand, während die an der Bergerpforte gelegene untere Badstube, welche die weniger umfängliche gewesen zu sein scheint, ihren Wasserbedarf aus dem dort vorüberfließenden Bache entnommen haben mag. Diese drei Badstuben befanden sich bald im Privatbesitz und entrichteten dann dem Rathe einen Erbzins, bald gehörte die eine oder die andere zeitweilig dem Rathe selbst, der sie wieder auf Zeit verpachtete. Nach einem Verzeichniß der Erbzinsen, und beziehentlich nach Nachrichten in der Altenburgischen Stadt-

rechnung v. J. 1505/6, war die mittlere Badstube im Jahre 1505 in Wegfall gekommen, so daß nur noch die obere und die niedere (untere) Badstube als erbzinspflichtig bestanden; es ergiebt sich indeß aus ebenderselben Stadtrechnung, daß nur der Besitz sich geändert hatte, indem der Rath zu Altenburg die mittlere Badstube um 200 fl. oder 70 gute Schock erkauft hatte, wodurch sie aus der Zahl der zinspflichtigen Besitzungen heraustrat. Der fragliche Kauf erfolgte am Dienstag nach Michaelis 1505; hierauf wurde die nurgedachte Badstube gegen einen wöchentlichen Zins von 7 gr. verpachtet.

Einer jeden der qu. Badstuben stand ein Bader mit dem erforderlichen Personal (Badergesellen, Badegesinde &c.,) vor, dessen in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1437/8, wie auch später mehrfach Erwähnung gethan wird. Bereits im Jahre 1420 wird ein Meister Hans Zcaff als Bader genannt. Man hatte nicht nur abgesonderte Badstuben für Männer und für Frauen, sondern auch Bäder verschiedener Art. Neben den gewöhnlichen Wannenbädern war auch ein Spritzbad vorhanden, für welches „eine messingene sprotze" im Jahre 1520 angeschafft wurde,[367 b.]) was auf das schon damalige Bestehen von Duschbädern hinweist, und ebenso ein Schwitzbad, indem, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1527/8 hervorgeht, „Schweißbenke" in der Badstube hergestellt wurden, und mehrfach (z. B. im Jahre 1525) des Ankaufs von Kieselsteinen auf den „Heyßofen" gedacht wird. Nach den zu jener Zeit vorhandenen Geräthen zu urtheilen, wurden die Dämpfe für das hiernach bestandene Dampfbad durch Aufgießen von Wasser auf glühende Steine erzeugt.

Wesentlich wurde die allgemeine Benutzung der Bäder dadurch gefördert, daß die Geistlichkeit schon zeitig der Sache durch die Einführung der Seelbäder sich annahm, worunter die auf frommen Stiftungen beruhende Abgabe freier Bäder für Arme oder gewisse Klassen von Personen zu verstehen sind. Derartige Stiftungen bestanden früher mehrere in unserer Stadt; ein solches hielt u. a. die Kalandbrüderschaft alljährlich in der mittleren Badstube ab. Vornehmlich aber ging der Rath zu Altenburg mit einem guten Beispiel darin voran, indem auch er ein solches Seelbad alljährlich aus Mitteln der Stadt für die Rathsglieder abhielt, welches bereits im Jahre 1437 bestand und förmlich in den beiden Pfarrkirchen der Stadt zu St. Bartholomäi und zu St. Nicolai verkündigt wurde.[368])

Anfangs hatten nur die Mitglieder der drei Räthe, wie es scheint, Theil zu jener Zeit an diesem Seelbade, dem eine einfache Mahlzeit folgte,[369]) bald aber wurde dieser Gebrauch erweitert

und zu einer allgemeineren Festlichkeit auf Kosten der Stadt gemacht. Schon im Jahre 1474 nahmen außer den engeren Gliedern des Raths auch dessen Unterbeamte, wie Viertelsmeister, Weinmeister, Bierschröter und dergleichen an dem Seelbade und der darauf folgenden Mahlzeit Theil, so daß der Aufwand für Essen und Trinken bei derselben damals 4 Schock 7 gr. 3 Pf. 1 Hlr. betrug. Noch mehr aber war die Theilnahme an diesem Seelbade oder „Herrenbade", wie es jetzt vorzugsweise genannt ward, im Jahre 1489 gestiegen, wo viele andere ganz entfernt stehende Personen dazu eingeladen waren, wodurch der Aufwand bei der Mahlzeit natürlich nicht unwesentlich sich erhöhte. Er findet sich folgendermaßen berechnet:[370])

vß xxxviij gr. vj ₰ verzert zcu der Herrenbade ix tische zcum ersten Nyder Sitzen gespiset vßgeslossen die Nachessern vff 2 tische geschatzt Incluß. j was Bier pro Sexagena vt moris est Gehalden vff Dinstage Noch Mathei Apostoli et Evangeliste Eygentlich von wort zcu Wort berechnet uts. In cedula.

Darzcu sind Gebeten der Landtcomptor Selb Sechßte Probst Er Mathis Doctor Burgkhardus Lewpold Rewdenitz Gardian Lector et alij quam plures zcum Gantzen tisch Alde vnd Nuwe virtelsmeister Alde Ratsfrunde vormals In die Rethe gangen drey Rethe Alles Stadtgesynde ut consuetum est.

Dieses Seel- oder Herrenbad erreichte seine Endschaft, wie es scheint, noch vor dem Eintritt der Reformation, und auch die übrigen auf Stiftungen beruhende Seelbäder in Altenburg hörten nach Eintritt der Reformation auf. Hierzu dürfte wohl wesentlich der Umstand beigetragen haben, daß manche der Stiftungsgelder, auf welche jene Seelbäder begründet waren, eine andere Verwendung nach der Reformation erhielten. Dessenungeachtet dauerten die Badstuben noch längere Zeit, wie es scheint, fort, mindestens wird ihrer bis zum Schluß dieses Zeitraums Erwähnung gethan. Auch kommt in späteren Altenburgischen Stadtrechnungen, wie zur Zeit der Erbauung des jetzigen Rathhauses in den Jahren 1562—1564, vor, daß den im Dienst der Stadt damals beschäftigten Arbeitern (Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten rc. rc.) ein Badegeld aus der Stadtkasse verabreicht worden war, um der Stadtbäder ohne Schmälerung ihres Arbeitslohnes sich zu bedienen.

IIc.

bb. Heilkunst.

Während die Heilkunst in Italien schon im 12. Jahrhundert als selbstständige Wissenschaft auf der medicinischen Lehranstalt zu Salerno betrieben wurde, und weltliche Gelehrte daselbst als Lehrer der Heilkunst thätig waren, gab es in Deutschland noch lange nachher keine eigentliche Wissenschaft der Heil- und Arzneikunst, und nur Geistliche und Juden waren hier die Ausüber derselben, und selbst noch später, als bereits Christen das Studium und die Ausübung der Medicin zu ihrem Lebensberufe gemacht hatten, erfreuten die jüdischen Aerzte noch längere Zeit sich eines großen Vertrauens unter den Christen des Mittelalters.[371])

Da nach städtischen Nachrichten noch im 14. Jahrhundert kein Arzt in Altenburg sich vorfindet, läßt sich fast für gewiß annehmen, daß man noch zu jener Zeit meist mit Hausmitteln sich geholfen habe. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß zeitiger sich Personen unter den Badern und Barbieren „Barbirern" in Altenburg vorfanden, welche äußere Schäden heilten, als solche, die lediglich mit der inneren Heilkunde sich beschäftigten; und ist es leicht möglich, daß selbst einige Mönche in dem Bergerkloster zu Altenburg nicht unerfahren in der Heilkunde waren. In der That wird im Jahre 1267 eines „Infirmarius„ in dem zu dem gedachten Kloster gehörigen, seit 1255 neben der St. Agathen-Capelle gelegenen Hospital gedacht, dem zunächst die Obsorge für die dort untergebrachten Kranken und deren Heilung anvertraut war, und der somit, wie man wohl nicht ohne Grund glaubt, einige ärztliche Kenntniß besitzen mochte.[372])

Als der erste Arzt in Altenburg wird Meister Heinrich in der Stadtrechnung vom Jahre 1437/8 erwähnt; er scheint sich erst damals in Altenburg niedergelassen zu haben. Der nächste, der als Arzt in Altenburg uns namhaft gemacht wird, hieß Wilhelm von den Krutzen; er erlangte im Jahre 1446 das hiesige Bürgerrecht. Ob und wie viele practicirende Aerzte etwa noch weiter in Altenburg im 15. Jahrhundert sich niedergelassen, darüber fehlen uns alle Nachrichten, obgleich man wohl fast mit Gewißheit annehmen kann, daß solches der Fall gewesen. Erst im Jahre 1512 findet sich wiederum eine Nachricht, daß der Rath zu Altenburg einem hier befindlichen, sonst aber nicht weiter namhaft gemachten „Doctor in der artzney" ein Geschenk mit Wein aus dem städtischen Keller gemacht habe.[373])

Auch eines Physicus wird in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1515/6, — ohne daß sein Name näher bezeichnet ist, — Erwähnung gethan, der auf drei Jahre in den Dienst der Stadt genommen worden war. Er empfing zum ersten Mal im Jahre 1515 vom Rathe zu Altenburg einen Jahresgehalt im Betrage von 10 Gülden und eine Miethzinsentschädigung von zwei Schock. Diese Einrichtung bestand aber wahrscheinlich nur jene drei Jahre hindurch, indem alle Nachrichten von da an über die Bestellung eines Physicus in den nächstfolgenden Jahren fehlen; erst im Jahre 1553 kam es in Altenburg wiederum zu einer solchen Anstellung, vielleicht in Folge der Furcht vor der Pest, welche das Jahr zuvor in der Stadt und Umgegend geherrscht hatte. Da mochte sich wohl auch noch jetzt eine sorgfältige ärztliche Aufsicht über die Gesundheitspflege nöthig machen. Was die weitere Geschichte der Aerzte, namentlich weitere städtische Nachrichten über deren Niederlassung in hiesiger Stadt, anlangt, so gehören solche nicht hierher, da wir unsere Geschichte blos bis zum Jahre 1525 fortführen.

Die ältesten Wundärzte in Altenburg mögen wohl die Bader gewesen sein, von denen einer nach der Stadtrechnung vom Jahre 1437/8 schon in dem nurgedachten Jahre 1437 in hiesiger Stadt vorkommt; in ebenderselben Stadtrechnung wird zugleich auch seiner Gesellen gedacht. Erst später kamen die Barbiere in der Eigenschaft als Wundärzte hinzu; im Jahre 1466 wird deren als solche zuerst Erwähnung gethan.

Zum Betrieb des wundärztlichen Geschäfts der Bader gehörte wohl unstreitig damals der Besitz oder wenigstens die Erpachtung einer Badstube. Sichere Nachrichten über die Thätigkeit der Bader und Barbiere in ihrer Eigenschaft als Wundärzte und auch als Aerzte finden sich erst in späterer Zeit; wahrscheinlich mochte ihnen anfangs nur in wenigen Fällen Gelegenheit sich darbieten, sich hervorzuthun, so daß sie nicht aktenkundig wurden.

Bereits in den Jahren 1459 und 1465 bediente der Rath zu Altenburg sich einer Hebamme zur Untersuchung von Frauenspersonen, als man ausgesetzte neugeborne Kinder gefunden hatte, wie Dies aus der Stadtrechnung v. J. 1459/60 hervorgeht. Auch wurde die Hebamme wahrscheinlich schon damals in Pflicht genommen, obgleich einer Hebammen-Verpflichtung erst im Jahre 1506 gedacht wird. Noch vor 1459 wird der wirklichen Anstellung einer Hebamme in Altenburg Erwähnung gethan, die indeß damals nur Feuerholz, statt des Lohnes, erhielt, während im Jahre 1525 die Hebamme neben diesem auch freie Wohnung hatte. (Siehe die Stadtrechnung v. J. 1525/6.) Erst vom Jahre 1535 an empfing die vom Rathe hier angestellte Hebamme einen vierteljährigen

Lohn von 21 Groschen aus der Stadtkasse, und damit trat sie zugleich in die Reihe der Bediensteten der Stadt ein.

Ziemlich spät (erst im Jahre 1512) findet sich eine Nachricht von einem hiesigen Apotheker mit Namen Hieronymus Orthenawer, der angeblich von Nürnberg nach Altenburg gezogen war und einige Zeit das Apothekergeschäft in hiesiger Stadt betrieb. Er mußte aber wahrscheinlich seine Rechnung, beziehentlich sein Auskommen, nicht dabei gefunden haben, denn er verkaufte wenige Jahre nach seiner Niederlassung hierselbst den größten Theil seines Geräthes an einen Bürger Heinrich Spetner hier. Er starb bald darauf überschuldet im Jahre 1515.

Die vorher in Altenburg sich aufhaltenden und ihre Heilkunst ausübenden Aerzte bereiteten vermuthlich ihre Heilmittel mit eigener Hand, oder man holte Arznei aus anderen Städten, z. B. aus Zwickau, wo nach einer Mittheilung eine Apotheke im Jahre 1504 bestand. Zu einigem Ansehen als Apotheker gelangte später Magister Sebald Nebe in hiesiger Stadt, der mit Unterstützung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen eine neue Apotheke daselbst im Jahre 1517 errichtete.[374]) Er erwarb sich zu diesem Behufe käuflich ein angeblich auf dem Markt neben dem Rathhause (?) gelegenes, baufälliges Haus um 200 fl.[375]) Dieses Haus war mehrfach verpfändet, und ꝛc. Nebe hatte daher zunächst manche Schwierigkeiten zu überwinden; indeß wurden der damalige Amtmann Sebastian von Kötteritzsch zu Altenburg und der Rath hier von dem Kurfürst Friedrich beauftragt, die dagegen erhobenen Anstände zu beseitigen, was nicht ohne Erfolg blieb. Der Rath selbst bewilligte dem gedachten Nebe eine Unterstützung von 1 Schock 20 gr. — pf. auf zwei Jahre, und zur Erledigung weiterer Differenzen mit dem Rathe hier wegen Hinzuziehung des ꝛc. Nebe zu den städtischen Lasten erhielten der Propst Bartholomäus Heue und der Amtmann von Kötteritzsch in Altenburg den kurfürstlichen Befehl, eine Vereinigung zwischen den erwähnten Parteien zu Stande zu bringen, was einen glücklichen Erfolg hatte. Aus den diesfalls gepflogenen Verhandlungen ging das erste hiesige Apothekerprivilegium hervor, welches der Kurfürst Friedrich der Weise am Sonntage der heiligen unschuldigen Kindertage 1517 ertheilte.[376])

II. c.

cc. Herberge und Versorgungsanstalten.

Über die Bedeutung dieser Anstalten im Mittelalter erlauben wir uns im Allgemeinen auf Kriegk „deutsches Bürgerthum im

Mittelalter (Band I.)" Frankfurt a. M. 1868. hinzuweisen. Das Wort Hospital oder Spital war bekanntlich im Mittelalter nicht ausschließlich, wie heut' zu Tage, gleichbedeutend mit dem Worte Krankenhaus, sondern bezeichnete zugleich sowohl Armen-, als auch Versorgungshaus, manchmal aber auch dasselbe, als Herberge. Die Hospitäler und Spitäler dienten nämlich zu jener Zeit entweder zugleich der Heilung von Kranken und der Verpflegung alter Leute oder armer Reisender, oder einem dieser Zwecke allein.

In Altenburg läßt sich freilich der Zweck ähnlicher Anstalten nach der im Mittelalter — wie wir soeben gedacht oft vielseitigen Bedeutung — nicht deutlich aus den darüber vorhandenen Nachrichten erkennen. In den alten Zeiten wurde für die Pflege armer, alter und kranker Leute in der Stadt Altenburg selbst in den Hospitälern

A. des Bergerklosters,

B. des deutschen Ordens,

C. im Jacobsspital,

für Fremde aber

D. im Hospital zum heiligen Geist

gesorgt. Über das sogenannte Siechhaus hier hingegen (— über dessen Entstehung und Bestehen in der Vorzeit —) fehlen uns fast alle Nachrichten. Wir können nur soviel darüber anführen, daß ein provisor leprosorum in sehr früher Zeit in Altenburg genannt wird, der vielleicht der qu. Anstalt vorgestanden haben kann. Ferner geschieht in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1462/3 eines Siechenspitals Erwähnung, welches einen geringen Zins zu beziehen hatte.

Im Speciellen bemerken wir Folgendes:

A.

das Hospital des Bergerklosters.

Dieses Hospital mochte, wie wir soeben angedeutet, entweder ausschließlich oder nur zum Theil zur Aufnahme armer, schwacher und kranker Personen aus der Stadt gedient haben, allein etwas Näheres wissen wir ebenso wenig darüber, als uns auch die innere Einrichtung desselben, einschließlich des dazu gehörigen Beamten- und Dienstpersonals, unbekannt ist. Indessen läßt sich leicht vermuthen, daß die meisten Dienste, namentlich die Pflege der in diesem Hospital untergebrachten Personen, von den Mönchen des

Bergerklosters besorgt worden sein mögen, wie wir bereits aus dem Jahre 1267 eines „Infirmarius“ jenes Hospitals aus diesem Kloster gedacht haben.

B.

das Hospital des deutschen Ordens zu Altenburg.

Dieses Hospital mochte früher allem Vermuthen nach an der Stelle gestanden haben, wo der sogenannte deutsche Hof sich befindet. Als die Brüder des deutschen Ordens in das von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1213 in Altenburg gestiftete Ordenshaus in ebendemselben Jahre eingezogen waren, schenkte derselbe ihnen das genannte Hospital (s. Löbe a. a. O. S. 66.), welches sonach, wie es scheint, bereits damals gestanden; ob es aber freilich schon zu jener Zeit demselben Zwecke, wie später, gedient hatte, wissen wir nicht. Es kann wohl keinen großen Raum eingenommen haben, da blos acht alte kranke Personen mit einem Priester, wie wir bereits erwähnt haben, Unterkommen darin gefunden hatten. Ueber die Art der Verpflegung und die innere Einrichtung dieses Hospitals, welches auch unter dem Namen „St. Johannis- und St. Marien-Hospital vorkommt, ist irgend eine Nachricht nicht vorhanden.

Vielleicht haben folgende Notizen einiges Interesse für unsere verehrten Leser.

1.) Der Propst Heinrich zu Remsa bekennt de dato Altenburg VII. Idus Novbrii 1243, daß er einen Tausch mit dem Hospital des deutschen Ordens in Altenburg dahin getroffen habe, daß er das Dorf Reichenbach erhalten, dagegen aber das Dorf Lintbach und die Mühle zu Münsa dem fraglichen Hospital abgetreten habe. Dieser Tausch wird von dem Abt Withego von Bürgel V. Cal. Decbr. 1243 bestätigt. (S. Wagn. Coll. Bd. V. S. 230. No. 109. u. ibid. Bd. VII. S. 175. No. 84.)

Am II. Cal. Maji 1285 eignet der Burggraf Heinrich von Altenburg dem erwähnten Hospital das Dorf Plottendorf, welches vorher Conrad und Heinrich von Saara im Besitz gehabt, und das Zollhaus in Treben, welche zuvor die Gebrüder Thimo und Volrad von Coldiz und Albert von Remsa von ihm in Lehn besessen. (S. Wagn. Coll. Bd. V. S. 228. u. Bd. VIII. S. 238.)

3.) Am 30. Mai 1289 (III. Cal. Junii) erklärt Heinrich von Trachenfels seine Zustimmung zu der Zueignung von Nennewitz an das deutsche Haus und das Hospital zu Altenburg, die sein Verwandter Thimo von Rozewaz demselben gemacht hatte. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 258 No. 139.)

4.) Vigil. St. Jacobi 1289 eignet der Burggraf Dietrich dem deutschen Hause und dem Hospital zu Altenburg das Patronatsrecht über die Capelle St. Martin auf dem Schloß das. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 259. No. 40.)

5.) Altenburg den 20. Mai 1291 (X. Cal. Junii) eignet der Burggraf Albert von Starkenberg, gen. Stalburg, dem gedachten deutschen Hause und dessen Hospital zwei dem Reiche lehnrührige Hufen in der Flur und im Dorfe Jauren. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 265. No. 145.)

6.) Am 11 November 1291 (III. Idus Novbr.) übergibt Dietrich von Leißnig dem Hospital des deutschen Hauses in Altenburg eine Hufe Landes, welche die Witwe des Ritters Albert von Moseltob, Gertrud, in Slucz (Schlauditz) von ihm besaß. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 268. No. 147.)

7.) De dato Altenburg 1341 bekennt Burggraf Otto von Leißnig, daß er dem Hospitale des deutschen Ordens zu Altenburg zwei Mark Geldes zu Wüsten Lomen auf die Bitte des Ritters Friedrich von Panitz, der sie von ihm in Lehn gehabt, geeignet habe. (S. Wagn. Coll. Bd. V. S. 231. No. 110.)

Wahrscheinlich bekam das mehrerwähnte Hospital nach Aufhebung des deutschen Ordenshauses in Altenburg eine anderweite Bestimmung, die uns aber unbekannt geblieben ist.

C.

Das St. Jacobshospital vor dem Teichthore.

Dieses Hospital, welches auch den Namen „das untere oder arme Hospital" führt, wurde wahrscheinlich anstatt des im Jahre 1442 eingegangenen Hospitals bei der Agathenkirche gegründet. Genau läßt die Zeit seiner Gründung sich nicht angeben, jedoch wollen wir bemerken, daß es bereits im Jahre 1479 vorkommt.[377]) Schon der Name desselben möchte, wie wir nur soeben angeführt, darauf hindeuten, daß wohl blos arme Leute Aufnahme darin fanden. Mit diesem Hospital standen die Jacobsbrüder, wie es scheint, in Verbindung, unter deren Verwaltung wahrscheinlich dasselbe gestellt war, wie namentlich aus den von ihnen dem Rath zu Altenburg abgelegten Rechnungen sich ergeben möchte.[378]) Diese Brüderschaft scheint, was die geistlichen Verrichtungen in der St. Jacobskirche, die ehemals zu dem fraglichen Hospital gehörte, anlangt, entweder nicht fortwährend einen bestimmten Priester gehabt, oder wenigstens noch andere Priester neben dem gewöhnlichen ver-

wendet zu haben, was wir daraus schließen, daß sie eine jährliche Abgabe (pro restauro) dem Bergerkloster entrichtete. Hiernach hatten sie, wie es scheint, eine gewisse Freiheit bezüglich der Benutzung anderer Priester, als der des erwähnten Klosters, sich erkauft.[379])

Noch jetzt finden in diesem Hospital am großen Teiche (— was wir für auswärtige Leser bemerken wollen —) arme und alte unbescholtene Stadteinwohner freie Wohnung, Heizung und Licht, während die Armenkasse für ihren Lebensunterhalt sorgt.[380])

D.

Das Hospital zum heiligen Geist vor dem Johannisthore.

Von der Entstehung dieses Hospitals ist nichts bekannt, doch bestand es schon vor 1437, wie aus der Kämmereirechnung vom Jahre 1437/8 hervorgeht. (S. Wagn. Coll. Bd. XI. S. 306. No. 161.)

Hier müssen wir sogleich bemerken, daß oft einfach Hospital oder Spital (ohne weitern Zusatz) sich angeführt findet, worunter man aber wohl kein anderes, als das Hospital zum heiligen Geist zu verstehen hat, da die übrigen Hospitäler meist genau mit Namen bezeichnet werden.

Dies wird der Fall auch bei folgender Nachricht sein. Im Jahre 1481 übermachte der Propst des St. Georgenstifts in Altenburg, Johann Königsberg, als Testamentarius seines verstorbenen Vetters Klaus Zcehender, 20 fl., die auf einer Scheune und $1^1/_2$ Acker Feldes hafteten, dem Spitale zum Besten der armen elenden Leute. Dabei war bestimmt, daß zwei Seelbäder den Armen des Spitals von den von jenen 20 fl. verfallenden jährlichen Zinsen bereitet, der übrig bleibende Betrag aber auf Essen und Trinken für dieselben Armen verwendet werden solle. Den Brief darüber übergab der Rath hier mit seiner Gunst den beiden Spitalmeistern Bleßing Schumann und Veit Kirmse. (S. Wagn. Coll. Bd. XI. S. 339. No. 268.)

Ein ähnliches Bewandtniß möchte es auch mit folgenden Nachrichten haben. Am Montag nach aller Heiligen Tag 1481 verpflichtete sich Jacob Hacke vor dem Rath zu Altenburg für sich und seine Erben, alljährlich 2 gr. von seinen im „Glewmichen“ gelegenen 4 Ackern Feld, welche den deutschen Herren lehnbar, zu

Badegeld den armen elenden Leuten im Spital vor der Stadt zu reichen. (S. Wagn. Coll. Bd. XI. S. 339. No. 269.)

Am Sonntag Judica 1441 beurkundet der Rath zu Altenburg, daß ein frommer Mensch dem Hospitale der Stadt eine jährliche Schenkung von Bier für die armen Leute desselben gemacht habe. (S Wagn. Coll. Bd. XII. S. 255. No. 144.)

Schon im 15. Jahrhundert kam es vor, daß Personen in das Hospital zum heiligen Geist eingekauft wurden, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1481/2 hervorgeht. Im Jahre 1482 wurde die eheliche „Wirtin" des Martin Schlosser in Waldenburg in das gedachte Hospital in Altenburg aufgenommen. Ihr Mann war in eigner Person am Donnerstag nach Judica 1482 vor dem sitzenden Rathe in Altenburg in Gegenwart der Schöppen und Spitalmeister Bleßing Schumann und Veit Kirmse erschienen und hatte gebeten: „Syn eheliche Wirtin In das Hospital vffzcuneman Er woll Sie die wyl er lebe keyn gebruche liden noch vnderwegen laßen darzcu Mit yr 3 ß xx gr. den Spittelmeistern vnde dem Gesynde Insunderheit yre gebore laßen folgen halb vff Jacobi apostoli neheſtkunftig vnd Nativitatis Marie virginis die annder Helffte neheſt hirnoch folgende, Sollichs also Betracht em vffgenummen vnnde Im also zcu geschehen zcu gesagt ꝛc. ꝛc. Zcu orkund In Stadtbuch geschriben act. Die et Anno quibus Supra.

Aehnliche Fälle des Einkaufens auswärtiger Personen in eins der hiesigen Hospitäler mögen zu jener Zeit wohl öfters vorgekommen sein, wie denn auch noch von einem anderen ähnlichen Falle aus der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1493/4 (s. Wagn. Coll. Bd. XI. S. 350. No. 350.) berichtet wird. Im Jahre 1494 hatte nämlich, wie es in einer Niederschrift in der angezogenen Stadtrechnung heißt, „der moller marcus Reseler aus Slutz bei dem Rathe zu Altenburg darum nachgesucht, seine „eheliche Wirttin Sophie für vj ß Ins sichen spital in aldenburg" aufzunehmen, was ihm auch gewährt worden war. Unter dem siechen Spital ist vermuthlich das Hospital zum heiligen Geist gemeint.

Welches oder welche von den Hospitälern in Altenburg vorübergehend der Unterbringung der Pilger oder anderer Reisender in den mittleren Zeiten gedient hat, darüber haben wir zur Zeit eine nähere Nachricht nicht vorgefunden.

Wir wenden uns jetzt zum letzten Abschnitt in unserer Geschichte.

II.

D. Handels- und Gewerbswesen.

Die Entstehung der Gewerbsvereinigungen ist so wenig bekannt, daß nicht einmal das Jahrhundert mit Sicherheit sich angeben läßt, in dem sie stattgefunden hat; gewiß jedoch ist, daß die engere Verbindung der Handwerker im 12. Jahrhundert angefangen hat, da sie schon im 13. Jahrhundert staatsbürgerliche Wichtigkeit gehabt zu haben scheint.

Hatte aber der Zunftgeist einmal angefangen, und war das Vortheilhafte eines so innigen Anschließens erkannt, so mußte als eine natürliche Folge auch das Verbinden immer weiter gehen. Die Formen, unter welchen solches an verschiedenen Orten geschah, waren im Ganzen sich immer ähnlich.[381])

Im Anfange wurden die sogenannten städtischen Gewerbe, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist, größtentheils von Weibern, Leibeignen und später auch in den Klöstern getrieben, da sie dem kriegerischen Geist der Freigebornen nicht zusagten, und diese Art von Beschäftigungen überhaupt nach den damaligen Begriffen für eine unwürdige und einem Manne von edler Abkunft nicht zustehende gehalten wurde.

Die Anrüchigkeit gewisser Gewerbe hatte eine große Ausdehnung im Mittelalter, wie Vielen wohl bekannt sein wird, und ging bis in das 18. Jahrhundert. Daß diese Ausdehnung aber der Unehrlichkeit auf eine Reihe in der Gegenwart für durchaus ehrenhaft geltender Berufsstände schon damals als eine große Unbilligkeit und als ein öffentlicher Schade empfunden wurde, möchte zur Genüge daraus hervorgehen, daß die Reichsgesetzgebung zu wiederholten Malen, wie auch in den Jahren 1731 und 1772, sich veranlaßt fand, entschieden dagegen einzugreifen. Wir erlauben uns, im Speciellen auf die wissenschaftlichen Beilagen der Leipziger Zeitung vom Jahre 1871 No. 29. 30. und 31. hinzuweisen, worin ein lesenswerther Aufsatz über die ehemalige gewerbliche Unehrlichkeit enthalten ist.

Es konnte nicht ausbleiben, daß auch der Freie, so zu sagen durch den goldenen Boden der Handwerke und der Künste angelockt, sich allmälig der Erlernung derselben befleißigte, und viel früher, als in Meißen, finden wir, daß die Gewerbe an manchen anderen Orten in Deutschland in Ruhe und Frieden unter obrigkeitlichem Schutz ausgeübt wurden. Für Meißen dagegen ist eine Urkunde des meißnischen Bischofs Gerung vom Jahre 1154 bemerkenswerth, in welchem dieser flandrischen Colonisten in der Gegend von Kühren

bei Wurzen untersagt, öffentlich Brod, Bier und Fleisch in ihrem Orte zu verkaufen, und woraus man vielleicht nicht mit Unrecht auf das erste Dasein von Einigungen (Innungen) in Meißen um ebendieselbe Zeit schließen zu müssen glaubt.

Was aber den Handel in jener frühen Zeit besonders hob, das war die einzelnen Städten gewährte Münz- und Marktgerechtigkeit, und solche Begünstigung hatte begreiflicherweise wiederum einen nicht geringen Einfluß auf die Belebung der gewerblichen Verhältnisse. So wurde ein lebhafter Handel schon im 12. Jahrhundert in Merseburg und Naumburg getrieben, und auch Zwickau, durch welches eine große Handelsstraße nach Böhmen ging, mag nicht unbedeutend in dieser Hinsicht zu jener Zeit gewesen sein, ebenso wie Dies der Fall beim Handel an der Elbe von Belgern bis Meißen gewesen ist. Selbst der damals noch kleine Ort Torgau hatte schon frühzeitig Theil an dem Handelsverkehr, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1119 erhellt.[382]) Die Niederländer, die wir als Colonisten in Meißen im 12. Jahrhundert vorfinden, und die der Bischof Gerung in seiner erwähnten Urkunde vom Jahre 1154 „gestrenge Herren" nennt, wohl eine Bezeichnung, welche auf ihre freiere Lage hindeuten soll, erhielten in der That größere Rechte und Freiheiten, als die Eingebornen, sowohl hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben, als auch bezüglich ihrer Gemeindeverfassung, welcher ein Schulze oder Bauermeister vorstand, indem sie zugleich ihr eigenthümliches flandrisches Recht beibehielten. Solche Begünstigungen einzelner Anbauer des Landes mußten nothwendig wiederum vortheilhaft auf die Lage der übrigen zurückwirken.

Seit Heinrich dem Erlauchten zu Meißen wurde auch die in den wettinischen Ländern erwachte Handelsregung eine immer lebhaftere. Außer den inländischen Producten zeigten sich jetzt auch eine Menge ausländischer Waaren, z. B. Häringe, für welche mehrmals besondere Märkte eingerichtet wurden, welche man mit dem Salzhandel verband; auch wurde der Handel mit fremden Tüchern von jener Zeit an immer lebhafter in diesen Ländern.

Nicht unerwähnt können wir lassen, daß Pfeffer bei manchen Gelegenheiten statt Geldes genommen wurde. Z. B. mußten die Israeliten nach der vom Markgraf Heinrich dem Erlauchten zu Meißen im Jahre 1265 ertheilten Judenordnung Pfeffer geben, wenn sie eine Bürgschaft bei niederen Gerichten zu erlegen hatten.[383])

Unter den thüringischen Städten erfreute sich insbesondere Erfurt schon frühzeitig eines lebhaften Handels und wurde durch seinen Stapel und sein Niederlagsrecht der Hauptsitz des thüringischen Handels mit ausländischen Waaren, so daß es eines neuen Kauf- und Lagerhauses im Jahre 1400 bedurfte.[384])

Zur Beförderung des Handels sollte auch die Ausübung des Geleitsrechts gehören, nach welchem derjenige, welcher das Gebiet eines Territorialherrn, der über den Landfrieden zu wachen hatte, betrat, gegen das Raub- und Fehdewesen geschützt werden sollte. Solches Geleit, wofür eine Abgabe an den Geleitsherrn entrichtet wurde, wurde auch noch dadurch nutzbar, daß es zu offenen Märkten ertheilt wurde.

Fort und fort suchten die Fürsten auch schon in jenen frühen Zeiten den Verkehr ihrer Länder durch Ertheilung verschiedener Freiheiten, wohin u. a. auch die sogen. Freimärkte gehörten, zu erleichtern. Namentlich unterließen die beiden sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht, und später letzterer allein, nicht leicht etwas, wodurch sie den Handel heben konnten.

Stapelrechte und andere dem Geiste der damaligen Zeit entsprechende Hebel für Förderung eines lebhaften Verkehrs halfen dazu, den auswärtigen Handel — wenn auch nur in einzelnen Branchen — in das Land zu ziehen und an dasselbe zu fesseln.[385]) Mit einzelnen Städten dagegen, welche nicht den genannten Fürsten Ernst und Albrecht unterworfen waren, standen dieselben als Schutzherrn in Vertragsverhältnissen, wie Dies der Fall u. a. mit Goslar, mit Mühlhausen und Nordhausen war.

Bereits im 15. Jahrhundert machten die in dem Meißnischen gefertigten Tuche einen Hauptartikel des Handels aus; nächst der Tuchfabrikation aber wurde das Weben von Leinwand fleißig daselbst betrieben, besonders in Dresden, Chemnitz, Rochlitz, Mitweida, Geithain, Colditz, Frankenberg. Manche Städte, wie Leipzig, zeichneten sich schon damals durch feine Gold- und Silberarbeiten aus.

Die Innungen erhielten zu jenen Zeiten zuweilen ziemlich ausgedehnte Freiheiten, wie u. A. aus einem Schiede des Markgrafen Friedrich des Streitbaren und dessen Bruders Wilhelm II. zu Meißen zwischen dem Abt und den Schuhmachern zu Pegau vom Jahre 1387 erhellt, worin den Letzteren sogar eine Art von Gerichtsbarkeit in ihren Morgensprachen, wie Dies in der Folge mehrfach im Mittelalter vorgekommen ist, ertheilt ward.[386])

Obgleich der Handwerksstand durch die Anordnung der sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht, daß nämlich nur zwei Handwerker in Zukunft im Rathe sitzen sollten,[387]) nicht unwesentlich in seinen Rechten und Freiheiten beschränkt wurde, erfreute derselbe sich wiederum in anderer Weise mancher ihm auch von diesen Fürsten zugewandten Vortheile, welche sein Emporkommen förderte. Nicht allein daß man zuweilen einzelnen Gewerbsgenossen Geld

zur Unterstützung und Aufhülfe vorstreckte, sondern es wurden auch die Innungsverhältnisse der einzelnen Einigungen immer häufiger durch Statuten geordnet, welche die Fürsten bestätigten, und die zur Grundlage der Verfassung der Gilde in sittenpolizeilicher und anderer Hinsicht dienten.

Wer ein Handwerk treiben wollte, mußte Bürger der Stadt sein. Das Aufnehmen in die Innung nannte man das „Leihen" derselben. Wachs zu den Kerzen der Innung, Bier und ein Gastgebot waren die gewöhnlichen Leistungen, welche man damals von dem eintretenden Meister und Mitgliede der Zunft verlangte. Außer diesen Forderungen mußte aber auch derjenige, der um Aufnahme in eine Innung gebeten hatte, noch einen Brief seiner ehelichen Geburt, und daß er das Handwerk, welches er vorgab, wirklich erlernt habe, aufweisen. Denn diejenigen, welche „Schäfers Art" oder von unehelicher Geburt waren, wurden nicht in die Innung aufgenommen. Auch war noch ferner für die Aufnahme in eine Innung bedingt, daß der Aufzunehmende, wie man sagte, „deutscher Zunge" war. Uralt war die Gewohnheit, daß die Söhne der Innungsmeister das Handwerk umsonst geliehen erhielten.

Wer willkürlich aus einer Versammlung der Handwerksgenossen wegblieb, mußte Geldstrafe zahlen, oder auch Wachs zu den Kerzen des Handwerks liefern.

Die Aufsicht über die Gilde führten die sogenannten „Tzechmeister," denen zunächst die Aufrechthaltung der Statuten empfohlen war, während die obere Leitung den Stadträthen oblag.[388])

Nur zu oft kam das platte Land mit den Städten wegen des Zunftzwanges und der Ausübung des Handwerks in Zwiespalt, denn die Städte bemühten sich, den Gewerbfleiß als ein Vorzugsrecht möglichst an sich zu ziehen. Der Schutz, den die städtischen Gilden und Zünfte fast allenthalben höhern Orts im Mittelalter fanden, drückte hart den Landmann, der ohnedieß, wie bekannt ist, schwere Lasten zu jenen Zeiten zu tragen hatte.

Als eine der Hauptquellen städtischer Wohlfahrt wurden die Bierbrauereien in den mittleren Zeiten betrachtet, von denen u. a. die in Torgau und in Freiberg in bedeutenden Ruf kamen. Dieser vorzügliche Nahrungszweig der Städte wurde noch durch die sogenannten Bannrechte, wie der Biermeile, bedeutend geschützt und gehoben. Wir wollen hier nicht wiederholen, was die der Stadt Altenburg ertheilten, im Anhange unserer Geschichte mitgetheilten Privilegien darüber enthalten, glauben aber Folgendes nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Durch den zwischen den Prälaten, der Geistlichkeit und der ehrbaren Mannschaft des Amtes und der Pflege Altenburg einer- und dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Altenburg andrer Seits im Jahre 1478 errichteten Schied ertheilte die verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen die Einwilligung für sich und in Vollmacht ihrer Söhne Ernst und Albrecht, daß der Kretzschmar zu Leesen, Buscha, Ehrenhain, Saara, Rolika und Treben, jeder jährlich 4 Gebräude, die Kretzschmare zu Kriebitzsch, Tegkwitz und Rositz dagegen, jeder jährlich nur 2 Gebräude, mälzen und brauen, im Uebrigen aber sowohl diese genannten, als auch andere in der Meile gelegene Kretzschmare kein anderes, als altenburgisches Bier, schenken durften. Lediglich für die Kirchfahrt Heiligenleichnam war eine erweiterte Befugniß dahin ertheilt, daß die Bauern derselben zu ihrer Nothdurft in Pfannen und Kesseln in ihren Häusern brauen durften, soviel sie konnten, nur war ihnen verboten, etwas davon zu verkaufen.

Als neue Differenzen in Altenburg über das Brauwesen und das Bierschenken im Jahre 1488 entstanden waren, verfügten die Fürsten Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder Johann sich selbst nach Altenburg und verordneten, daß die in den Dörfern neu errichteten Brauhäuser abgeschafft, und Alles unverändert nach dem vorerwähnten Schiede vom Jahre 1478 verbleiben, die dawider Handelnden aber durch die mit fortdauernden bezüglichen Befehlen versehenen Amtleute zu Altenburg bestraft werden sollten. Unsere verehrten Leser werden sich aus dem in unserer Geschichte bereits Mitgetheilten erinnern, daß neue Mißhelligkeiten im Jahre 1517 zwischen der Stadt Altenburg und den umliegenden Dörfern wegen des Bierbrauens in der Meile entstanden waren, die sogar zu tumultuarischen Auftritten geführt hatten, bis endlich der Streit durch kurfürstliche Räthe geschlichtet worden war.[389])

Von den Preisen einzelner Handels-Artikel zu jenen Zeiten ist vielfach die Rede in unserer Geschichte gewesen.

Wir können die Ausübung der Buchdruckerkunst in Sachsen in älterer Zeit nicht völlig mit Stillschweigen übergehen, obwohl uns wenig davon bekannt ist. Dr. v. Langenn führt folgende Buchdrucker in Leipzig in seinem bekannten Werke „Albrecht der Beherzte" Seite 393. u. folg. aus den Jahren 1481 bis 1500 an:

> Markus Brandis, Conrad Kachelofen, Jacob Tanner, Moritz Brandis (später in Magdeburg), Melchior Lotter, Gregor Böttcher, Arnold de Colonia, Martin Landsberg und Wolfgang Stöckel. Die erste Buchdruckerpresse war die von Conrad Kachelofen (1480).

Schon in diesem zuletztgedachten Jahre (1480) fing man in Sachsen an, die fürstlichen Befehle und Verordnungen gedruckt bekannt zu machen, wie Dies der Fall mit den Briefen wegen des gemeinen Pfennigs war, wofür 6 Gulden 4 Gr. den Druckern bezahlt wurden, mit der Landesordnung im Jahre 1482 und anderen Verordnungen. Nicht lange nach Erfindung des Buchdrucks gab es schon ziemlich ansehnliche Büchersammlungen in Sachsen. Im Jahre 1459 bekannten die Doctoren und Meister des großen Fürstencollegiums zu Leipzig den Empfang der Bücher, welche ein Bürger Hanns Münzmeister zu Dresden, als Erbe des Arztes Paulico, dessen letztwilliger Verfügung zufolge, ihnen übergeben hatte. Diese Bibliothek enthielt nach den darüber gemachten Mittheilungen Bücher aus allen Fächern, theils auf Papier, theils auf Pergament, und war eine ziemlich reichhaltige für die damalige Zeit.

In Zwickau wurde früher, als in Altenburg, gedruckt. Dort erschien ein Schriftchen bei Görg Gastel im Jahre 1523, betitelt: „Vom Zutrinken Laster vnd mißbrauch die schentlichen daraus Erfolgen, darmit yetz die gantz Teutsch Nation befleckt ist." Erst im nächstfolgenden Jahre (1524) kommt ein Buchdrucker Gabriel Kautz aus Wittenberg in Altenburg vor, dessen zum ersten Mal in der Stadtrechnung vom Jahre 1524/5 Erwähnung gethan wird, und zwar bei folgendem Ansatz des Kämmerers in dieser Rechnung:

xviij ß dem Buchdrucker Gabriel Cautz vff den vorstandt Im stadtbuch vorleibt gelihen vnd vorgestreckt jerlich mit l gr. Zcu vor Zcinsen in der zweiten Woche nach Michaelis.

Dieser Kautz kam wahrscheinlich auf besondere Veranlassung des Raths hier nach Altenburg, scheint aber bald wieder von hier weggegangen zu sein, denn schon in dem Geschoß-Register auf das Jahr 1527/8 wird er nicht mehr erwähnt.

Bezüglich Altenburgs bemerken wir ferner noch Folgendes.[390])

1.) In der Kämmereirechnung vom Jahre 1437 werden in der Rubrik „der dritte Phennyg von den hantwerken" nur vier Handwerke, die Schuster, Fleischhauer, Bäcker und Wollenweber aufgeführt. Wahrscheinlich hatten nur diese den dritten Pfennig zu entrichten; denn außer den genannten Handwerken kommen zu ebenderselben Zeit Wagner, Stellmacher, Schmiede, Böttcher, Gerber, Seiler, Schneider, Tuchmacher, Täschner, Kammsetzer vor.

2.) Wie schon sehr frühzeitig besondere Verkaufsstellen für Brod, Fleisch und Fische in Altenburg eingerichtet waren, so scheint auch ein Lokal für den Verkauf von Kleiderstoffen in ziemlich früher Zeit in hiesiger Stadt vorhanden gewesen zu sein. Ebenso scheint

man Verkaufsbuden, für welche ein Zins — eine Art Stättegeld — gegeben werden mußte, zeitig in Altenburg gehabt zu haben. So kommt eine Einnahme an Bankzins oder Bankgeld von den Wollenwebern oder Schonegewand in den städtischen Rechnungen vor, später von den Gewandsnydern; in der Stadtrechnung vom Jahre 1446/7 aber wird diese Einnahme so bezeichnet:

„Inname Bangk Czinß von den gewand Buden,"

was auf das Aufstellen von Buden zum Verkauf hinweist.

Diese Verkaufsstätten, wofür der Bankzins bezahlt wurde, scheinen im Rathhause gewesen zu sein, wie aus folgenden zwei Ausgabeposten in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1448/9 hervorgehen dürfte:

It. vor besten strenge vij Hll. zum rusten am rathuse uber den kramkammern.

It. vij gr. meister Tilen von der arbeit uber den kramkammern von Mauerwerke.

3.) Schon im Jahre 1437 gab es einen Jahrmarkt in Altenburg, und zwar am Tage Nativitatis Mariä Virginis, an welchem Ablaß ertheilt wurde. Ob der Jahrmarkt in Altenburg in den mittleren Zeiten alljährlich nur an diesem Tage abgehalten worden ist, können wir nicht genau angeben. In der Stadtrechnung vom Jahre 1502/3 wird erwähnt, daß nur Ein Jahrmarkt noch im Jahre 1502 am Tage Nativitatis Mariä Virginis in Altenburg abgehalten worden sei, und gleichwohl ist in einer früheren Stadtrechnung vom Jahre 1462/3 bemerkt, daß zwei Jahrmärkte damals alljährlich in Altenburg bestanden hätten, der eine zu Pfingsten, der andere im Herbst. In diesen beiden vorgedachten Angaben liegt offenbar ein Widerspruch, den wir aber aus Mangel weiterer bezüglicher Nachrichten nicht aufklären können.

Zu dem Jahrmarkt in Altenburg hielten die Gewandschneider (vermuthlich Händler mit Tuchen und anderen Stoffen) auf dem Rathhause feil. Wir müssen solches daraus schließen, weil Einer im Jahre 1518 verlohnt wurde, der, wie es in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1518/9 heißt, „dy nacht Im Jarmargkte Nativitatis Marie auff dem Rathehawsse bei dem gewandt" gewacht hatte.

Der Jahrmarkt in Altenburg wurde früher, wie die Messen, eingeläutet.

4.) Der gewöhnliche Wochenmarkt in Altenburg wurde in den mittleren Zeiten am Sonnabend abgehalten. Dieser Tag wird

öfters in den Altenburgischen Stadtrechnungen erwähnt, und es scheint, als ob kein zweiter Wochenmarkt damals in Altenburg bestanden habe.

Im 15. Jahrhundert wurden Gegenstände zum Verkauf auf den Altenburger Markt gebracht, wie es jetzt nicht mehr vorkommt; z. B. Bau- und Brennholz, Breter, Latten und dergl. (S. Altenb.-Stadtrechnung v. J. 1476/7.)

5.) Im Jahre 1437 stellte der Rath zu Altenburg den Bäckern in hiesiger Stadt einen Brief aus, und es scheint, als ob die Bäckerinnung in Altenburg zum ersten Mal in dem erwähnten Jahre bestätigt worden sei. (S. Altenburgische Stadtrechnung vom Jahre 1437/8.)

6.) Die Seteler (Sattler), auch Taschner, kommen schon frühzeitig in Altenburg vor. Sie scheinen Eine Innung mit den Beutlern gebildet zu haben. (S. im Stadtbuch A. Bl. 216b.)

7.) In den Altenburgischen Stadtrechnungen werden weiter erwähnt:

a. im Jahre 1437 ein Parlirer bei Bauten;[391])
b. „ „ 1456 ein Goldschmied;
c. „ „ 1459 die Riemer (Zeymer, Zäumer;)
d. „ „ 1463 die Hutmacher;
e. „ „ 1465 die Schneider-Innung;
f. „ „ „ die Böttcher;[392])
g. „ „ 1466 die Tuchscheerer;
h. „ „ „ die Tischler;
i. „ „ 1481 die Seifensieder;
k. „ „ 1497 die Glaser;
m. „ „ 1521 ein Seidensticker;
n. „ „ 1539 die Gerber;
o. „ „ 1543 (auch 1575) ein Kartenmacher;
p. „ „ 1548 die Buchbinder;
q. „ „ 1558 ein Hausschlächter;
r. „ „ „ die Färber;
s. „ „ „ die Weißgerber;
t. „ „ 1559 die Nadler;
u. „ „ 1562 die Seifensieder;
v. „ „ 1575 ein Zuckermacher.

Wir fügen zuletzt noch folgende Bemerkungen bei.

I.

Ein Uhrmacher war im 15. Jahrhundert noch nicht in Altenburg etablirt. Etwa nothwendige Reparaturen an den Stadtuhren besorgte ein in Altenburg seßhafter Schmied. Bei Erwähnung des Schmieds wollen wir zugleich bemerken, daß Steinkohlen, wie aus dem Nachlaß eines Schmieds hervorgeht, schon im Jahre 1513 in Altenburg bei diesem Gewerbe verwendet worden sind.

Selbst im Jahre 1558 scheint man noch keinen Uhrmacher in Altenburg gehabt zu haben, denn es wurde ein solcher, wie man aus der Stadtrechnung vom Jahre 1557/58 ersieht, von Annaberg hierher beschieden.

Die Uhren, die man im 15. und 16. Jahrhundert in Altenburg hatte, waren, wie Dies auch aus Altenburgischen Stadtrechnungen hervorgeht, größtentheils Sonnen- und Sanduhren.

II.

Die Essen wurden in Altenburg in früherer Zeit immer von einer im Dienste des Rathes stehenden Person gereinigt; erst in der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1529/30 kommt ein „schlotfheger" vor.

III.

Im Jahre 1520 hatte man sowohl Windmühlen, als auch Schneidemühlen in hiesiger Gegend. (Siehe Altenburgische Stadtrechnung vom Jahre 1519/20.)

IV.

Im Jahre 1534 scheint der Rath hier die Anlegung einer Papiermühle in Münsa bei Altenburg besorgt zu haben. (S. ebendieselbe städtische Rechnung v. J. 1534/35.)

V.

Der Branntwein ist im 16. Jahrhundert, wie Viele wissen, fast allgemein unter dem Namen „gebrannten Weines" bekannt gewesen. Im Anfange des gedachten Jahrhunderts hatte man noch keine Branntweinbrennereien in Altenburg, wohl aber scheint das Branntweinbrennen im letzten Viertel desselben Jahrhunderts auch in Altenburg betrieben worden zu sein, denn in dem Register

über aus der städtischen Ziegelei verkaufte Ziegelwaaren aus dem Jahre 1479 findet sich „ein Wein Börner Reyſing“ aufgeführt, unter dem man wohl kaum einen Anderen verstehen kann, als einen Branntweinbrenner.

VI.

Der Pechhandel in Altenburg scheint in alter Zeit zu den Berechtigungen der Rathswage hier gehört zu haben, denn es wurde Einer nach der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1441/2 im Jahre 1442 mit 3 gr. bestraft, weil er Pech ohne die Gunst des Wagmeisters gekauft hatte.

VII.

Das Geschäft der Malerei mochte wohl schon im 15. Jahrhundert gewerbmäßig in Altenburg betrieben worden sein, wie man aus der Stadtrechnung vom Jahre 1485/6 entnehmen kann.

VIII.

In der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1516/7 wird ein Bildschnitzer (pildesnitzer) Franz Möler hier erwähnt, der sehr beschäftigt gewesen zu sein scheint, denn es mußten die Rathspferde, wie in dieser Rechnung angegeben wird, ihm oft Lindenstämme um's Lohn fahren.

IX.

Nicht uninteressant ist Dasjenige, was über die Gewichtsverhältnisse in Altenburg im 16. Jahrhundert im 23. Bande der Wagner'schen Collectaneen unter 4. mitgetheilt wird. (Wir behalten die vorgefundene Schreibweise bei.)

Ein Pfunt Kramgewicht helt 32 lohtt.

Zwei vndt Zwanzigk Pfuntt ist ein stein Kramgewicht.

Sechstehalb stein Kramgewicht macht ein Centner.

Ein Centner helt 121 ℔ Kramgewichte.

Ein Pfunt Fischgewicht helt 35½ ℔ Kramgewichte.

Zwanzigk ℔ ist ein stein Fischgewicht.

Sechstehalb Stein Fischgewichte macht ein Centner.

Ein Centner helt 110 Pfunt Fischgewichte.

Ein Pfunt Fleischgewicht helt 39 lohtt Kramgewichte;

Achzehn ℔ ist ein Stein Fleischgewicht.

Sechstehalb stein Fleischgewichte macht ein Centner.

Ein Centner helt 99 Pfunt Fleischgewichte.

Ein Pfunt Fleischgewicht ist 7 lohtt schwerer denn das Kramgewicht.

Ein Pfunt Fischgewicht ist $3^1/_2$ lohtt schwerer als das Kramgewicht.

Am Schluß unserer Geschichte, die wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben, bitten wir um eine nachsichtsvolle und freundliche Aufnahme.

Anmerkungen.

1.) Markgraf Friedrich II. zu Meißen wurde neben seiner am 3. Juli 1346 verstorbenen Gemahlin Mathilde im Kloster Altenzelle bei Meißen, der damaligen Begräbnißstätte der meißnischen Markgrafen, bestattet.

Einige Geschichtschreiber geben den 2. Februar, andere den 18. November 1349 als dessen Todestag an, welches Letztere das Richtige sein möchte.

2.) Siehe Urkunde v. J. 1358 bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren (Seite 52).

3.) Die verw. Landgräfin Elisabeth in Gotha, gew. zweite Gemahlin des Markgrafen Friedrich I. mit der gebissenen Wange, überlebte Letztern 35 Jahre. Sie hatte ihren eigenen kleinen Hofstaat zu Gotha bis zu ihrem am 20. August 1359 erfolgten Tode, einen Vogt, Hofmeister, Geheimschreiber, Kapellan und Ministerialen. Ihr Leichnam wurde in der Predigerkirche zu Eisenach bestattet.

4.) Schon 1343 hatte der Landgraf Friedrich der Ernsthafte für seinen Sohn Friedrich um die Tochter des reichen Grafen Heinrich XII. zu Henneberg, Katharina, geworben, der u. a. die sogenannte neue Herrschaft, die Pflegen Coburg und Schmalkalden, besaß. Die Heiraths-Unterhandlung wurde zwar bald wegen der von dem Landgraf geforderten hohen Aussteuer wieder abgebrochen, jedoch gelang sie in dem nächsten Jahre, in welchem auch die Ehe zwischen dem genannten Paare zu Eisenach vollzogen wurde. Indeß entstanden alsbald Irrungen über die Auslieferung der fraglichen Mitgift, die zu einem förmlichen Kriege führten, der wol noch dadurch insbesondere veranlaßt wurde, daß die neu vermählte junge Landgräfin dem Vater zurückgesendet wurde.

Nachdem Landgraf Friedrich aber 1346 bei dem hennebergischen Schloß Scharfenberg geschlagen worden und kaum der eigenen Gefahr der Gefangenschaft entgangen war, zeigte er sich nachgiebiger, so daß man sich versöhnte und verglich. Im Jahre 1353 endlich

erhielt der junge Landgraf nach dem Tode seiner Schwiegermutter (Jutta) und nach einer trotz mancher Gegenmaßregel nicht zu vermeidenden Theilung mit seinen Schwägern (Graf Eberhard von Würtemberg und Burggraf Albrecht von Nürnberg) die Schlösser und Städte Coburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Schalkau, Strauf, Rodach.

5.) Weiße, Gesch. der kurf. Staaten II. S. 85; Böttiger I. „Sachsen" (Ausgabe v. J. 1834.) Seite 252.

6.) Die Wartburg oder der Wartberg, wie der bis in's 15. Jahrhundert für die alte Burg geltende Name heißt, soll von dem unter dem Namen des Springers bekannten Graf Ludwig (II.) von Thüringen 1067—1070. erbaut worden sein. Als er nämlich in jener Gegend gejagt und zufällig einen hohen Berg erstiegen, habe er, wie die Sage erzählt, ergriffen von der herrlichen Umsicht von dessen Höhe, freudig ausgerufen: „Wart' Berg, Du sollst mir ein Schloß werden!" Von daher habe dasselbe den Namen „Wartberg" erhalten. Zwar nahmen die in der Nähe auf der Burg Metilstein seßhaften mächtigen Herrn von Frankenstein alsbald das Eigenthum jenes Berges für sich in Anspruch, worüber ein heftiger Streit zwischen diesen und dem genannten Graf Ludwig entstand, allein derselbe scheint, nach Erfüllung der von dem König Heinrich IV. auf diesfallsiges Anrufen der Gegenpartei dem Letztern auferlegten Bedingung, zu dessen Gunsten entschieden worden zu sein, denn der Bau der Wartburg nahm trotz jenes Widerspruchs von da an seinen ungestörten Fortgang.

Thüringen war zu jener Zeit von einer schweren Hungersnoth heimgesucht, welcher aber der erwähnte Graf dadurch vorgebeugt hatte, daß er seine Getreidemagazine zu Sangerhausen zeitig hatte füllen lassen. Wer indeß Brot von ihm haben wollte, mußte es sich durch Frohndienste beim Bau der Wartburg verdienen, wofür er solches, statt Geldes, erhielt. Dieser Lohn zog viele Menschen herbei, wodurch der fragliche Bau sehr befördert und wirklich bis 1070 zur Vollendung gebracht wurde. Die alten Chronisten reden umständlich von der frühern Schönheit und Pracht der Wartburg, sowie von der Kostbarkeit, mit der sie erbaut worden, daß die Dächer mit Blei gedeckt, Schnitzwerk, Bildhauerei und andere Zierrathen im Innern verschwenderisch angebracht gewesen seien, und dergl.

S. Gottschalk Friedr., die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands (Bd. IV.), „die Wartburg," Halle. 1820; Polack C. Dr., die Landgrafen von Thüringen zur Gesch. der Wartburg, Gotha. 1865.

7.) Es ist aus der allgemeinen Geschichte bekannt, daß viele Ritter zur Zeit des Mark- und Landgrafen Friedrich III. eine wirkliche Plage für das Meißner- und Thüringerland waren und deren Bewohner fortwährend durch rohe Gewalt beunruhigten. Derselbe steuerte aber während seiner Regierung diesem Unwesen, indem er unerbittlich streng gegen die Raubritter auftrat. Nachdem er 1368 mehrere derselben hatte hängen und ihre Burgen zerstören lassen, geriethen die übrigen in Angst und stellten ihr gottloses Handwerk ein. Er behandelte dagegen seine Unterthanen meist mild und freundlich, weshalb diese ihn mit dem Namen „des Freundholden, Fruntholden," bezeichneten, während die in Furcht versetzten Ritter ihn den Strengen nannten.

8.) S. Urkunde I.ª im Anhange v. J. 1350 aus Rudolphi Gotha dipl. V. 212; ferner: Horns sächsische Handbibliothek, Thl. 2. Seite 233, u. Thl. 9. Seite 985 u. ff.

9.) S. Mittheilungen der Gesch.- u. Alterthumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes zu Altenburg. Bd. III. Seite 510. ff.

Das älteste Wappenzeichen der Stadt Altenburg aus der Zeit, als sie noch Reichstadt gewesen, stellt den einköpfigen Adler in einem dreieckigen Wappenschilde dar.

Ein solches Siegel war noch an einer Urkunde des Raths zu Altenburg v. J. 1351 gehangen, wie man aus einer bezüglichen städtischen Mittheilung ersieht. Aus der nächstfolgenden Zeit hat dagegen kein Stadtsiegel, nicht einmal eine Nachricht darüber sich auffinden lassen, und erst aus dem Jahre 1399 findet sich wieder eine Urkunde mit einem Originalsiegel der Stadt Altenburg vor, welches aber in ganz veränderter Form erscheint. An die Stelle des dreieckigen Wappenschildes ist die runde Form und an die des Adlers eine Mauerbastion mit Zinnen getreten, an welcher ein Schild mit dem Bilde eines Löwen lehnt, und aus welcher ein schlanker bedeckter Thurm mit einem Kreuze an der Spitze in der Mitte hervorragt.

Es ist leicht zu vermuthen, daß diese Wappen-Aenderung zu der Zeit erfolgt sein möge, als die Stadt Altenburg aufgehört hatte, Reichstadt zu sein, oder, vielleicht richtiger gesagt, zu der Zeit, als die von dem Mark- und Landgraf Friedrich dem Ernsthaften hinterlassenen Söhne das von den Markgrafen zu Meißen bereits seit 1329 pfandweise besessene Pleißnerland bei der am 6. Februar 1350 zu Bautzen durch König Karl IV. erfolgten Belehnung mit den väterlichen Ländern, insbesondere auch mit den vorerwähnten Landestheilen, definitiv erhalten hatten. Diejenigen Wappenbilder aber, aus denen das hiesige Stadtwappen noch heute besteht, einer

Bastion mit Zinnen, an welcher ein Schild mit dem Zeichen eines Löwen lehnt, und aus der ein etagenförmiger Thurm mit runder Haube emporragt, zu dessen einer Seite eine Hand, zur andern eine fünfblätterige Rose steht, finden sich zuerst an einer Urkunde des hiesigen Raths-Archivs v. J. 1472, und diesfallsige Erörterungen haben ergeben, daß diese dritte Abänderung desselben zwischen den Jahren 1466 und 1472 stattgefunden haben müsse. Hierdurch ist zugleich auch ein bisher hinsichtlich der qu. Hand bestandener Irrthum beseitigt, indem man auf Grund weiterer bezüglicher Erörterungen mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß Hand und Rose nicht früher, als seit den Jahren 1467 bis 1470 unter der gemeinschaftlichen Regierung der Fürsten Ernst und Albrecht zu Sachsen bei Gelegenheit der Ertheilung der Ober- und Untergerichte an den Stadtrath hier und der Bestätigung der alten städtischen Privilegien in das Altenburg'sche Stadtwappen gekommen sind.

Nach der in den angeführten Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes enthaltenen Ansicht deutet die Hand auf diese Gerichtsbarkeit, die Rose aber auf die Lage der Stadt im Pleißnerlande hin.

10.) S. Frommelt (Moritz Theodor), Gesch. des Herzogthums Sachsen-Altenb. I. Leipzig. 1838. Seite 69; Schoettgen u. Kreysig diplomat. Nachlese 2c. Thl. I. S. 69. 70.

11.) Markgraf Heinrich der Erlauchte zu Meißen hatte den Beinamen „des Prächtigen" vorzüglich von dem außerordentlichen Aufwand, den er bei dem Turniere zu Nordhausen im Jahre 1265 entfaltet hatte.

12.) Hinsichtlich des Münz- und Bergwesens zu der Zeit der Mark- und Landgrafen, Friedrichs des Strengen, Balthasars und Wilhelms, ist einiges Beachtungswerthes bei Horn a. a. O. Seite 235 enthalten.

Eine bezügliche Urkunde derselben v. J. 1380 lautet:

> Ouch sal Friberg Huß und Stat mit den bergwergke muncze vnd czenden mit den Landgerichte Statgerichte vnd Berggericht mit allin Renten Nuczen vnd Herschefften vzgenomen Lehin geistlich vnd werltlich vnd Manschaft vnser aller dryer Partie glich mit einander syn vnd vngesundert blieben vnd darczu alle Bergwerg dy wir icz vnd in vnsern Landen vnd Teylen habin ader noch darynne uffstunden vnd wollin dy Bergwerg mit einander alle glich getruwelichin schuczen vorteydingen vnd furdern ane Geverde Waz abir vnser iglicher mit synem phengen uff

den Bergwergken erbuwet vnde irerbeitend daz sal ym alleyme blieben." -

In ebendemselben Jahre überließen sie den Nachgenannten die Münze zu Freiberg auf vier Jahre für eine bestimmte Summe, wie der nachstehende Vertrag (bei Horn a. a. O. S. 242.) besagt:

„Wir Fridrich Balthazar vnd Wilhelm ꝛc. bekennen ꝛc. daz wir mit wol bedachten Mute vnd guten Vorrate vnser heimelichen vnd libin getruwen dem bescheiden Herman Gruner Balthazar von Malticz vnd iren Erben vnd zcu getruwer Hand Vlriche von Grunrode vnsern libin getruwen vnd sinen Erbin vnser Muncze vnd Vrbar zcu Friberg mit allin rechtin Eren vnd Wirdin als die andere vnser Munczmeystere zcu Friberg vore bizher gehat habin bevoln vnd hengelazin habin von den nechstin Sente Michels Tage der schirst komet vbir vyr gancze Jar die nest noch eynander volgin vor funfftusint Schock fribergscher Groschin ꝛc."

Bezüglich der ehemaligen Münzstätte in Altenburg verweisen wir auf Band III. Heft III. der Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Seite 398 ff. Zu welcher Zeit dieselbe eingegangen ist, läßt sich in Mangel bestimmter Nachrichten nicht genau angeben, im Jahre 1470 hat sie aber entschieden nicht mehr bestanden, da das in diesem Jahre vom Kurfürst Ernst zu Sachsen der Stadt Altenburg ertheilte Privilegium die bezüglichen Bestimmungen der früheren städtischen Privilegien ganz ausgelassen hat.

13.) Siehe Böttiger I. a. a. O. S. 235.

14.) Ohne Zweifel gehörten die von den wettiner Fürsten aus dem Bergbau bereits in früher Zeit bezogenen Einkünfte zu ihren beträchtlichsten. Besonders waren Freiberg und das wolkensteiner Gebiet mit Ehrenfriedersdorf schon frühzeitig durch ihren Bergsegen bekannt und hochgeschätzt.

In der Regierungszeit des Markgrafen Otto des Reichen zu Meißen (1169.) fällt die Auffindung des freiberger Bergwerks, der eigentliche Bergbau aber begann erst 1171 daselbst. Dasselbe zeigte sich bald so ergiebig für den erwähnten Markgraf, daß er große Schätze daraus in wenigen Jahren gesammelt hatte, die er, außer zu reichen Vergabungen an Kirchen und Klöster, insbesondere zur Stärkung der Kräfte seiner Länder benutzte.

Daß manche große meißnische Vasallen in den Besitz des Bergregals oder wenigstens einzelner Theile desselben gekommen und

darin geblieben, daran mochte der schwankende Begriff im Sachsenspiegel von den unter der Erde befindlichen Schätzen wohl die meiste Schuld tragen; indeß wußten die späteren Territorialherrn von Meißen die von ihren Vasallen in dieser Hinsicht behaupteten Rechte durch Käufe, Verträge u. s. w. zu beseitigen.

15.) Siehe Polack a. a. O. S. 353.

16.) S. in Liebe's Nachlese Seite 33.

17.) S. Gretschel Gesch. des sächs. Volkes und Staates I. S. 255. Die Groschen kamen früher unter den verschiedensten Benennungen vor; bald wurden sie nach ihrer äußern Form und nach dem Gepräge als schmale, breite, Kreuz- und Schildgroschen bezeichnet, bald erhielten sie ihren Namen von dem Bergwerk, dem Münzfürsten, der Münzstätte, z. B. freiberger, prager, erfurter ꝛc. Der Name selbst aber wird aus Folgendem abgeleitet: die Dickpfennige, welche zuerst in Böhmen um 1300 aus feinem Silber geprägt wurden, nannte man in Bezug auf ihren Werth — im Gegensatz zu den gewöhnlichen Denarien — grossi, große Pfennige; bald entstand jedoch aus diesem Worte „Große," wie man sie mit Weglassung des Wortes Pfennige nannte, durch eine freilich verdorbene Aussprache das noch heute übliche Wort „Groschen," welches jetzt indeß einer weit geringern Münze beigelegt wird.

18.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 210.

19.) Bei dem Zuge, den Markgraf Friedrich zu Meißen und dessen Brüder wider den Voigt Heinrich zu Plauen im Jahre 1357 unternahmen, mußten die Bürger von Altenburg die Folge leisten. (Siehe Beusts Jahrbücher des Fürstenthums Altenburg I. S. 100.)

20.) Zu einer Gleve gehörten wenigstens zwei Pferde. Es geschah wohl selten, daß der Ritter allein (einspännig) diente; er führte mindestens einen Knecht mit sich.

21.) Vergl. Adelung Directorium S. 160.

22.) S. Horn a. a. O. S. 104.

23.) S. Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft 3. S. 355.

24.) S. Beck D., Gesch. der Regenten des Gothaischen Landes. 1868. S. 175.

25.) Die Buchen, Buchonia, ein Länderstrich südwestlich vom Thüringer Wald, westlich davon hessisches Gebiet, südlich fränkisches. Jenseits vom Werrathal bei Salzungen beginnt ungefähr die Buchen.

26.) S. Weiße a. a. O. II. 101; Rommel hess. Gesch. Th. II. S. 189. ff.

27.) Vergl. Rothe bei Menke II. 1810 mit Chron. terrae Misn. ibid. p. 334.

28.) Dasjenige, was durch die Verheirathung des Mark- und Landgrafen Balthasar mit Margaretha, der Tochter des Burggrafen Albrecht von Nürnberg und Sophien gebornen Gräfin von Henneberg, auf diesen gekommen, sowie auch das durch die Söhne des Markgrafen Friedrich des Strengen vom Stift Würzburg im Jahre 1400 käuflich erworbene Amt Königsberg, bezeichnete man später mit dem Namen der Orts-Lande zu Franken, welches Alles zur Pflege Coburg in der Folge gerechnet wurde. Unter dem Ausdruck „Ortländer" aber verstand man im Hause Sachsen diejenigen Länder, welche keine ganzen Fürstenthümer und Grafschaften ausmachten, sondern nur aus Stücken oder Oertern von anderen Ländern zusammengesetzt und vom Hauptfürstenthum oder Mutterlande getrennt waren.

29.) Elisabeth, die Gemahlin des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg, wurde die Stammmutter des kurfürstlichen Hauses Brandenburg, aus dem das hohe königliche Haus Preußen in der späteren Zeit hervorging, als die Mutter des 1372 gebornen Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg, der bekanntlich im Jahre 1415 als Friedrich I. der erste Kurfürst des Hauses Brandenburg wurde.

30.) Durch das Ansehen, welches das landgräflich thüringische Haus nach und nach im deutschen Reiche sich erworben, fühlte der König Karl IV. sich bewogen, sich immer enger an dasselbe anzuschließen. Er trug daher dem Landgraf Friedrich dem Strengen von Thüringen für dessen ältesten (freilich erst 4 Jahre alten Sohn — es war dies eine damals fürstliche Sitte —) am 27. April 1373 die Hand seiner 7jährigen Tochter Anna an. Die Verlobung wurde auch wirklich unter Verbriefung der zugesicherten Mitgift und Leibgeding der Letztern zu Prag vollzogen (s. Horn a. a. O. S. 647.); allein nach dem im Jahre 1378 erfolgten Tode des Königs Karl IV. hielten dessen Söhne Wenzeslaw und Sigismund an die Vollziehung des fraglichen Ehevertrags sich nicht gebunden, sondern gaben ihre Schwester dem König Richard II. von England zur Gemahlin.

31.) S. Horn a. a. O. S. 22. ff.

32.) S. die bezüglichen Urkunden bei Horn a. a. O. S. 661. und 672.

33.) S. ibid. Seite 668.

34.) „ „ „ 388.

35.) „ „ „ 647. und 699.

36.) S. ibid. S. 777.
37.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 255.
38.) „ Horn a. a. O. 269. 270.
39.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 200.
40.) „ Horn a. a. O. S. 279.
41.) „ „ „ 280.
42.) „ „ „ 399. und 670.
43.) „ „ „ 850. ff. (Urk. 255—257.)
44.) „ „ „ 911. (Urk. 312.)
45.) „ „ „ 675. (Urk. 45.)

46.) Es ist einem vielfach verbreiteten Irrthum an diesem Ort entschieden entgegenzutreten, als ob dem jüngsten der von Markgraf Friedrich dem Strengen hinterlassenen Söhnen, Georg, mit Ausschließung seiner Brüder Friedrich und Wilhelm, die zu dem Heirathsgute ihrer Mutter Katharina gehörige Stadt Coburg mit ihrer Pflege, kraft einer angeblich letztwilligen väterlichen Bestimmung, zur alleinigen Regierung und Benutzung überwiesen worden sei, da nirgends eine Spur sich vorfindet, daß er allein etwas Wichtiges bezüglich Coburgs — ohne vorherige Berathung mit seinen Brüdern — verfügt hat.

Einige nehmen das Jahr 1401 als die Zeit seines Todes, Andere 1402 an; wir müssen dahin gestellt sein lassen, welches Jahr das richtige ist; nur Das wollen wir noch erwähnen, daß er unverheirathet verstorben ist und im Kloster Pforte begraben liegt.

47.) In dem fraglichen Erbvertrage v. J. 1403 (vergl. Urk. No. 99. bei Horn a. a. O. S. 711.) war u. A. bestimmt: Wilhelm I. von Meißen sollte nach dem etwa unbeerbten Tode seines Bruders Balthasar zugleich mit seinen Neffen in Thüringen oder deren Erben nachfolgen, er selbst aber in Voraus zwei Schlösser sich wählen können. Dasselbe wurde dem Mark- und Landgraf Balthasar zugesagt, wenn er nach Wilhelm's I. von Meißen etwa kinderlosem Ableben mit seinen Neffen in dessen Hinterlassenschaft succediren würde; nur war noch hierbei bestimmt, daß er in Voraus weder Dresden, noch Meißen, wählen dürfe. Dagegen waren die dem Markgraf Wilhelm I. gehörenden Besitzungen Riesenburg und Eulenburg von dem fraglichen Vertrage ausgeschlossen. In die von Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II. etwa unbeerbt hinterlassenen Güter sollten gleicherweise ihre Oheime nachfolgen.

Das Bestreben der Betheiligten, Trennungen und Landesveräußerungen zu verhindern und die zukünftige Erbfolge zu ordnen, veranlaßte sehr natürlich auch Bestimmungen über die Verhältnisse

weiblicher Abkömmlinge, und diese finden sich in den beiden qu. Verträgen von 1387 und 1403 vor. In dem einen wie in dem anderen Vertrage suchten die gedachten Fürsten in Bezug auf Streitigkeiten durch Stammausträge dergestalt sich zu sichern, daß jede Partei bei Entstehung solcher einen Rath zur Entscheidung der Sache binnen vier Wochen wählen, in Ermangelung der Ausgleichung aber der Klagende, (der die „Aussprache“ habe,) zu gleichem Zweck und innerhalb derselben Zeit einen Obmann aus den Räthen der anderen Parteien sich nehmen solle.

Die Töchter eines Verstorbenen sollten nach dem Rathe ihrer Freunde und Mannen von den Ueberlebenden „erbarlich mit alle Dem, daß sie bedurffen, als das Fürsten wohl ziemlich sei,“ gehalten werden, solange sie „unbestattet“ wären, ihre Bestattung (Aussteuer) aber sollte nach gleichem Rathe erfolgen. Auch auf das Witthum der überlebenden Witwen nahm man Rücksicht, und ebenso wurden fromme Stiftungen für den einst Sterbenden, der ein Seelgeräthe bis „zu hundert Schock Gülde freiberger Groschen oder darunter“ auf dem Todtenbett machen könne, nicht vergessen.

48.) Die osterländischen Fürsten, Friedrich der Streitbare, Wilhelm II. und Georg, besaßen einen Theil der Saal- und Orlaländer, hatten auch die Vogtei über die saalfelder Stiftsgüter inne, soweit sie in dem von ihnen gleichfalls besessenen Theil der Grafschaft Orlamünda lagen; deshalb war ihr Wunsch wohl erklärlich, ihr Territorium, welches sie besaßen, durch die Herrschaft Saalfeld noch mehr, als zeither, abzurunden. (Siehe Chronik der Stadt Saalfeld von Christian Wagner. Saalfeld. 1864.)

49.) Der Markgraf Friedrich der Streitbare wurde zur Belohnung für seine Tapferkeit bei dem Kriegszuge gegen die Litthauer vom deutschen Hochmeister zum Ritter geschlagen.

50.) S. Horn a. a. O. S. 449. ff.

51.) S. ibid. Seite 454. Der im Haupttext erwähnte Fehdebrief des Bischofs Gerhard zu Würzburg lautete: „Hochgeborne Fürsten vnd Fursten Fraw Catharina ihr Friedrich ihr Wilhelm vnd ihr George Marggraven in Meissen vmb das Vnrecht das ihr an vns gethan habt vnd thut darvmb wollen wir euer Feind seyn vnd wollen das vnsere Furstlich Ehre an euch bewahrt haben Gegeben zu Würzburg an Sant Dorotheentag unter vnsern aufgedruckten Insigel anno Domini MCCCLXXXX quinto.

Unter den dem obengenannten Bischof in der fraglichen Fehde beigestandenen Rittern gab es folgende Namen:

Hans von Hesberg, Heinz von Tingesleben, Friedrich und Anton von Bibra, Hans von Zollner, Heinz und Diez Truchseß

von Wezhausen, Heinrich und Wilhelm von Schaumburg, Hans von Egloffstein, Stephan von Wolfstein, Hilpolt von Seckendorf, Reimar und Eberhard von Streitberg, Wilhelm von Metzenthal, Hermann von Heldburg u. A. m.

52.) S. Tauchw. Coll. A. Um dieselbe Zeit (1396) fand eine Heerfahrt der Christen gegen die Türken statt, bei der Viele auf beiden Seiten ihr Leben einbüßten.

53.) S. Horn a. a. O. S. 457. ff. Dort heißt es unter Anderm zu 1397 in Bezug auf das im Haupttext erwähnte Ereigniß: „Expugnaverunt castrum Balginstete prope Friborg & funditus destruxerunt prout hodie ruinae cernuntur.“

54.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 213. und 228.

55.) „ Foerster. Annales Altenburgenses Tom. I. (1400.)

56.) „ v. Beust a. a. O. S. 107.

57.) Wir haben im Haupttext erwähnt, daß der Pfalzgraf von Rhein, Ruprecht, als Gegner Wenzels aufgetreten war. In der That war derselbe bereits am 21. August 1400 zum deutschen König gewählt worden, nachdem die Absetzung des Letztern am Tage zuvor im Einverständniß mit dem Papst Bonifacius IX. erfolgt war. Auch war Ruprecht wirklich zu Cöln gekrönt worden, jedoch wollten viele der deutschen Reichsstände seine Wahl nicht anerkennen und hielten zur Partei Wenzels und des zu Avignon residirenden Papstes Benedict XIII. Erstgenannter zog im Jahre 1401 über die Alpen, um die Kaiserkrone in Rom zu empfangen, wurde aber von Galeazzo Visconti in dem folgenden Jahre am Gardasee geschlagen und mußte nach Deutschland zurückkehren, ohne zu Rom gekrönt worden zu sein, zumal da sein Heer, welches er mit sich nach Italien geführt, sich zerstreut hatte.

Ruprecht besaß nicht ausreichende Kraft, um die nöthige Achtung seiner Würde zu verschaffen, ob er gleich manches Gute ausgeführt, namentlich auch viel zur Verminderung der Fehden in Deutschland beigetragen hatte. Er hatte wol versucht, die widerspenstigen Reichsfürsten durch mancherlei Concessionen für sich zu gewinnen, allein Fürsten und Reichsstädte behaupteten das Recht, Bündnisse auch ohne Genehmigung des Königs, ja selbst gegen denselben, falls er nicht seinen Pflichten nachkomme, zu schließen. So gelangte er nie zu allgemeiner Anerkennung als deutscher König. Am 19. Mai 1410 verstarb er zu Oppenhain; was nach seinem Tode bezüglich der deutschen Krone sich zugetragen, gehört einer spätern Geschichtserzählung an.

König Wenzel starb 1419; er entbehrte noch mehr, als Ruprecht, der Achtung und der Würde eines Herrschers.

Ihm fehlte die Klugheit seines Vaters, des Königs Karl IV., womit dieser sich aus allen Verlegenheiten glücklich herrauszuwinden gewußt, weshalb er bald der Spielball kirchlicher und politischer Parteien wurde.

58.) S. Horn a. a. O. S. 464; Gretschel a. a. O. I. S. 219 ff.

Bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts (Andere suchen den Ursprung in noch früherer Zeit) kommt die Burg Donin (Dohna) als das Stammhaus der einst mächtigen Burggrafen von Dohna vor. Die zuerst im Jahre 1216 urkundlich erscheinende Stadt gleiches Namens war anfänglich böhmisch, später aber lange Zeit streitig zwischen Meißen und Böhmen. Insbesondere vom Jahre 1373 an fehlte es nicht an Fehden zwischen den Markgrafen von Meißen und jenem mächtigen adeligen dohnaischen Geschlecht.

Die Burggrafen von Dohna besaßen einen Herrenhof in Dresden, und es war diese Stadt mit mannichfachen Stiftungen von ihnen bedacht worden. Sie sollen auch zur Erbauung der ersten (hölzernen) Brücke daselbst mit beigetragen haben. Erst im 13. Jahrhundert wurde eine steinerne Brücke über die Elbe in Dresden erbaut.

Außer dem größten Theil des spätern Amtes Pirna und der Umgegend von Dresden gehörten den nurgedachten Burggrafen der Brückenzoll von Dresden, die Städte Döbeln und Rabenau, sowie auch der Dohnaer Schöppenstuhl, (Dohna'sches Mal, Dohna'sches Ritterding). Letzterer war aus 18 Vasallen der Burggrafen von Dohna — unter deren Vorsitz — gebildet, war einst berühmt und bestand noch bis 1572, wo er mit dem Schöppenstuhl zu Leipzig vereinigt wurde.

Die erwähnten Burggrafen erscheinen bald als böhmische, bald als markgräflich,- bald als bischöflich-meißnische Lehnsleute, wahrscheinlich je nachdem es vortheilhaft für sie war. Einen Theil ihrer Burg besaßen sie als Afterlehen von den Markgrafen von Meißen, denen er von dem Stifte Meißen verliehen worden war.

Graf Heinrich Ludwig von Dohna ließ einen Thurm im Jahre 1803 an der Stelle der geschleiften Burg aufrichten.

59.) S. Horn a. a. O. S. 272. u. Urk. CCXXXIII. ebendas.

60.) Colditz ist eine von den Sorben angelegte Stadt. Ihr Schloß, welches von den Hussiten im Jahre 1430 eingeäschert wurde,

war ehedem der Stammsitz einer bereits 1103 vorkommenden freiherrlichen Familie von Colditz, die aber im 16. Jahrhundert wieder erlosch. Diese Herren von Colditz besaßen unter mehreren anderen Gerechtigkeiten auch den Marktzoll in Leipzig, welchen später der dortige Rath, angeblich im Jahre 1363, von ihnen erkaufte.

61.) Pirna gehörte schon in den ältesten Zeiten, als ein wahrscheinlich vom meißner Stifte erkaufter Ort, den meißner Markgrafen, an welche er auch später, nachdem er an Böhmen gekommen, bei der im Jahre 1249 erfolgten zweiten Vermählung des Markgrafen Heinrich des Erlauchten mit der Tochter des Königs Ottokar Przemislaw von Böhmen, Agnes, von Neuem gelangte.

Ungeachtet Friedrich der Kleine die Stadt Pirna im Jahre 1289 an den böhmischen König Wenzel verkauft hatte, scheint sie dennoch in der Gewalt der meißner Fürsten geblieben zu sein, da Friedrich der Gebissene im Jahre 1292 sie für 3000 Mark Silbers an den meißner Bischof Witigo verkaufen konnte. Letzterer überließ sie im Jahre 1299 auf's Neue dem böhmischen König, jedoch mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit. Alles spätere Bemühen der meißner Fürsten, sie wieder zu erlangen, blieb bis 1404 erfolglos. In diesem Jahre aber hatte der Markgraf Wilhelm I. zu Meißen sie durch Verpfändung von dem König Wenzel für 3000 Schock böhmischer Groschen wiederum an sich gebracht, wobei er gleichzeitig auch ein älteres Pfandrecht auf Pirna, zugleich mit dem Städtchen Gottleuba, von Jan von Wartenberg erwarb.

62.) S. Tauchw. Coll. A.; v. Beust a. a. O. I. S. 108; Müllers Annalen S. 3.

63.) Der thüringische Chronist Johann Rothe nennt den Landgraf Balthasar den besten unter den Brüdern jener fürstlichen Familie. Als er alleiniger Herr von Thüringen geworden war, vertauschte er seine Residenz auf Schloß Wartburg öfters mit Gotha, dessen Schloß Grimmenstein er bereits im Jahre 1380 stärker befestigte. Sein Amtmann daselbst war Konrad von Teutleben. Außer diesem werden als Beamte desselben genannt: Matthias von Herbistein, Kanzler; Peter von Schönberg, geheimer Rath; Burggraf Albrecht III. von Kirchberg; Albrecht von Kranichborn, Haushofmeister; Dietrich von Bernwalde, Marschall; Kirstan von Scharfenstein, Wittigo von Boilstedt, Hofdiener; Hermann, Küchenmeister.

In den ersten Jahren seiner Regierung mußte er öfters den Räubereien der Ritter steuern und nicht selten gegen die Unbilden

seiner eigenen Vasallen zu Felde ziehen. Auch betheiligte er sich häufig an den Heerzügen seiner Brüder. Diese unsichern Verhältnisse machten denn mannichfache Schutzbündnisse nothwendig, die Balthasar im Jahre 1382 u. a. mit den Grafen von Mansfeld und den Herren zu Querfurt, in die auch seine Neffen (die osterländischen Fürsten) mit ihrer Mutter aufgenommen wurden, ferner in den Jahren 1383 und 1385 mit dem Sachsenherzog Wenzeslaw, den Erzbischöfen von Magdeburg und Mainz und im Jahre 1384 mit den Städten Erfurt und Mühlhausen zur Besiegung der räuberischen Brandenfelser abschloß.

Derselbe hatte im Laufe der Zeit mehrere schmerzliche Verluste zu beklagen, von denen der schmerzlichste gewiß der am 7. October 1402 erfolgte Tod seiner ersten Gemahlin Margarethe nach 26jähriger glücklicher Ehe für ihn gewesen ist; ihr wurde ein Seelgeräthe durch die Stiftung eines ewigen Lichtes über ihrer Grabstätte zu Reinhardsbrunn am 19. November dess. J. von ihm gewidmet.

Seine zweite Ehe, die er im Jahre 1404 in einem Alter von bereits 68 Jahren mit der Witwe des unglücklichen Herzogs Friedrich von Braunschweig eingegangen, war nur von kurzer Dauer, da er zwei Jahre darauf verstarb. Sein Todestag wird verschieden angegeben; nach Horn a. a. O. Seite 52 soll er am Himmelfahrts-Abend 1406 (den 19. Mai) auf der Wartburg dem damals in vielen Gegenden Deutschlands herrschenden allgemeinen Landsterben erlegen sein. Er liegt ebenfalls in Reinhardsbrunn begraben.

Landgraf Balthasar hatte nach Kräften seine Einkünfte zu vermehren gesucht und scheint ein sparsamer Fürst gewesen zu sein, da nur wenige Verpfändungsurkunden aus seiner selbstständigen Regierungszeit vorkommen. Der Hausstand mit seiner zweiten Gemahlin muß aber mit großem Aufwand verbunden gewesen sein, denn es wird mitgetheilt, daß weder seine, noch ihre Einkünfte, die sie von dem auf Herbisleben, Tennstädt, Brücken und den dazu gehörigen Bezirken ihr ausgesetzten Leibgeding bezog, zur Bestreitung desselben ausgereicht hätten. Im Jahre 1405 sah er daher sich genöthigt, seinen Unterthanen eine der Bär genannte Kopfsteuer im Betrage von einem guten Groschen (nach unserem Geldwerthe = 1 Gulden bis 1 Thaler) deshalb aufzuerlegen. Bär bedeutet wahrscheinlich baar, d. i. augenblicklich fällige Summe.

64.) Die meißnische Linie unter Wilhelm dem Aelteren ist hauptsächlich durch verschiedene Erwerbungen, theils vorübergehende,

theils bleibende, bemerkenswerth. Zu den ersteren gehört die blos bis 1398 dauernde Verpfändung der Mark Brandenburg durch Jost (Jobst) von Mähren an ihn. Selbst in dieser kurzen Zeit des Besitzes hatte der Markgraf Wilhelm aber soviel für die innere Ordnung der Marken gethan, daß er die Benennung „mächtiger Vorsteher der alten und neuen Mark“ wohl verdient hatte. Er genoß überhaupt den Ruf eines weisen Fürsten.

Verschiedene wichtige, zum Theil auch in der gegenwärtigen Schrift erwähnte Gebietsvergrößerungen erfolgten aus dessen unermüdlichem Streben, seine Hausmacht mehr und mehr zu erweitern. Er war auch namentlich bemüht, die Reste der böhmischen Lehnsherrlichkeit in Meißen immer mehr abzustreifen. In Dresden verweilte er gern, und die Stadt verdankte ihm viel. Unter ihm bildete Alt-Dresden sich zu einer Stadt aus. Sie erhielt 1403 Stadtrecht, Markt und Innung und 1404 ein Augustinerkloster; auch ward ein neues Schloß unter ihm gebaut.

Seine große Liebe zu seiner ersten Gemahlin Elisabeth, welche am 20. November 1400 verstarb, bewies er auch noch nach deren Tode dadurch, daß er in damals üblicher Weise deren Seelgeräthe und Jahresgedächtniß mehr, als es ein Fürst seines Hauses vor ihm jemals gethan hatte, zu bestellen bemüht war. Ueber ihrem Grabe im Dom zu Meißen ließ er einen Altar errichten und stiftete dazu im Jahre 1401 eine Vicarie St. Trinit., bei welcher zwei Priester angestellt waren.

Zu gleicher Feier des Gedächtnisses derselben ließ er den Predigern des St. Dominicaner-Ordens zu Freiberg 4 Schock jährl. Gülde auf dem Rathhause zu Chemnitz ab und ließ ihnen 50 Schock zu Besserung ihrer Gebäude und Dächer sofort baar auszahlen. (S. Horn a. a. O. S. 60.)

Auch bestellte er ihr noch ein besonderes Vermächtniß bei den Barfüßer-Brüdern zu Dresden und bei den Klosterfrauen S. Clar. zu Seußlitz, wovon der betreffende Consensbrief des Landgrafen Balthasar (Urk. III. in der Anlage) Zeugniß gibt.

Eine weitere Stiftung zum Andenken an sie machte er bei den Karthäusern zu Erfurt und Eisenach, von denen jeder Orden vier Malter jährl. Getreide-Zinsen in Eichilnborn (?) von ihm zugeeignet erhielt. Der Stadt Zwickau erließ er den Wurfzins unter der Bedingung, daß sie den dasigen Barfüßern jährlich 5 Schock reichen würden, damit diese zum Gedächtniß seiner genannten Gemahlin, sowie nach seinem einstigen Ableben auch zum Andenken an ihn, zwölf Mal im Jahre Vigilien und Seelenmessen in ihrem Kloster halten möchten. (S. Horn a. a. O. S. 61.)

Bei seiner zweiten Vermählung im Jahre 1403 mit der braunschweigischen Prinzeß Anna mußte die päpstliche Dispensation wegen zu naher Verwandtschaft beider eingeholt werden, die ihnen auch ertheilt wurde.

Markgraf Wilhelm hatte auch für sie in der Folge liebevoll gesorgt, und ihr ursprüngliches Leibgeding, bestehend aus Schloß und Stadt Eulenburg, (mit entsprechender Rücksichtnahme auf die diesfallsigen Voransprüche der osterländischen Fürsten,) wurde noch durch Döbeln, Oschatz und Leisnig mit Zustimmung der Stammesvettern vermehrt.

Als derselbe im Jahre 1407 verstarb, traten außer den osterländischen Fürsten und dem Landgraf Friedrich dem Friedfertigen in Thüringen auch die Schwestersöhne desselben, die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg, als Miterben auf und verlangten, da sie in gleichem Verwandschaftsgrade, wie die anderen genannten Fürsten, zu ihm ständen, nicht nur einen Antheil an der fahrenden Habe und an dessen Allodialgütern, sondern auch die von diesem angeblich schon bei seinen Lebzeiten eingeräumten, augenblicklich im Besitz der erwähnten Wettiner befindlichen Besitzungen Voigtsberg, Wiedersberg, Adorf, Dürstein und Thiersheim, indem sie ihren genannten Oheim nicht für berechtigt hielten, den angeblich bereits abgeschlossenen bezüglichen Erbverträgen entgegen, darüber zu verfügen.

Nachdem die wettiner Fürsten die rechtliche Entscheidung über die fraglichen Ansprüche ihrer erwähnten Vettern von dem königlichen Hofgericht an den Papst gebracht hatten, die Sache aber von diesem später wiederum vor jenes gekommen war, entschied dasselbe zuletzt, freilich aber erst im Jahre 1415, zu Gunsten der Letzteren. Diese wurden indeß mit 24000 rheinischen Gulden für ihre diesfallsigen Ansprüche entschädigt, worauf sie denselben entsagten. Nur durch Kauf erhielten sie von den gedachten drei anderen fürstlichen Erben die Schlösser Dürstein und Thiersheim zugewiesen.

Der genannte Markgraf Wilhelm war am Ascher-Mittwoch 1407 (den 10. Februar) im 65sten Lebensalter verstorben und im Dom zu Meißen neben seiner ersten Gemahlin Elisabeth beigesetzt worden.

65.) S. Horn a. a. O. S. 729.

66.) „ Urk. V. im Anhange.

67.) Der Name Leipzig wird sehr verschieden abgeleitet, indessen scheint die schon in sehr früher Zeit vorkommende Benennung „Lipz" für Leipzig der eigentliche Stamm zu sein. Wir dürften

wol das Richtige treffen, wenn wir die Bedeutung dieses Namens in dem slavischen Sprachstamme suchen. Hier bezeichnet Lip oder Lipa eine Linde und Lipsk, wie die spätere Schreibweise gewesen, einen Ort, wo viele Linden wachsen (einen Lindenplan, Lindenhain). Dies entspricht auch ganz dem Charakter und den Sitten der Sorben, welche die Namen ihrer Wohnplätze gern der Natur des Ortes anpaßten, wie Lausitz von Lusa = der Morast, Budissin von Butzin (Bautzen) = der Buchenwald u. a. m.

Die von den Deutschen später vorgenommene Verwandlung der slavischen Endung sk in zig kommt auch bei anderen ähnlichen Endungen vor; daß die Gegend um Leipzig aber wirklich in früherer Zeit so reich an Lindenbäumen gewesen ist, um für einen Lindenplan oder Lindenhain zu gelten, dafür möchten die Namen vieler Ortschaften um Leipzig sprechen.

68.) S. Urkunde VI. im Anhange. Ausführliches über die Gründung der Universität Leipzig, deren innere Einrichtung, spätere Schicksale rc. finden wir bei Große a. a. O. I. S. 243. ff.; bei Gretschel a. a. O. I. S. 230. ff.; bei Böttiger (1834.) a. a. O. I. S. 291. ff.

69.) S. Urk. 157 b. Horn a. a. O. S. 771.

70.) „ v. Beust a. a. O. I. S. 112.

71.) „ Tauchwitz Coll. A.

72.) „ Frommelt a. a. O. I. S. 74; Müllers Annalen S. 9.

73.) „ Urkunde VII. im Anhange.

74.) „ Müllers Annalen S. 7 u. 8.

75.) „ Auf dem Concil zu Kostnitz, welches von 1414—1418 dauerte, waren anwesend: König Sigismund, Papst Johann XXIII., 25 Kardinäle, 4 Patriarchen, 2 Kurfürsten, 23 Herzöge, 5 Fürsten, 19 Erzbischöfe, 300 Bischöfe, 100 Prälaten, 1800 Priester. Auf eben derselben Kirchen-Versammlung wurden die Gegenpäpste Johann XXIII., Gregor XII. und Benedict XIII. abgesetzt, dagegen Martin V. gewählt.

76.) S. Horn a. a. O. S. 486.

77.) „ ibid. S. 818—821; Meyner. Entw. rc. S. 70.

78.) „ Mencken Script. rer. Germ. T. II. p. 2180 ff.; Gretschel a. a. O. I. S. 235; Böttiger a. a. O. I. S. 268.

79.) S. Horn a. a. O. S. 493; Böttiger a. a. O. I. S. 271.

80.) „ Horn a. a. O. S. 344.

81.) Wir können nicht umhin, noch beim Jahre 1422 zu erwähnen, daß der Bischof Gerhard zu Naumburg, der in verschiedenen Beziehungen zu Altenburg gestanden, am 15. Mai dess. J. verstorben und in der Thumkirche in Naumburg vor dem Chor begraben liegt.

82.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 239; Horn a. a. O. S. 862. (Urk. 263.)

83.) S. Müllers Annalen S. 11. 12; Horn a. a. O. S. 870. (Urk. 270.)

84.) S. Horn a. a. O. S. 866. (Urk. 266.)

85.) S. Urkunde VIII. im Anhange. Mit dem Kurfürsten- und Herzogthum Sachsen wurden verschiedene Rechte, Ehren und Würden Friedrich dem Streitbaren verliehen. Zu den letzteren gehörte vornehmlich das Erzmarschallamt, während zu den ersteren zu zählen sind: das Vorrecht des ältesten Sohnes bei der Kur-Folge (das jus vicariatus); ferner: das Recht, das bloße Schwert dem König vorzutragen, das Reichs-Panier und die Rennfahnen zu führen, das oberste Kriegsregiment, die Reichs-Gerichtsbarkeit nebst dem Hofzwange ꝛc. (Vergl. Horn a. a. O. S. 201.)

86.) S. Urkunde IX. im Anhange.

87.) „ Horn a. a. O. S. 875. (Urk. 275.)

88.) „ ibid. S. 509.

89.) „ Mitth. a. a. O. Bd. II. S. 405. Wie Vielen bekannt ist, bezeichnet die Stelle, wo die Gebeine des Markgrafen Wilhelm II. in der Schloßkirche zu Altenburg ruhen, eine Messingplatte, welche nachstehende Inschrift in erhabenen Buchstaben trägt:

> „Anno Milleno C. quater vicesimo quinto Collegii huj. fundator justitie et pacis amator Wilhelmus princeps illustris Marchioque Misnensis Humatus loco isto in requie regnat cum Christo.“

In den vier Ecken des Steins befinden sich kleine Wappenschilder von Messing, oben rechts der Löwe der Markgrafschaft Meißen, links der Löwe der Landgrafschaft Thüringen, unten rechts der ungekrönte einköpfige ausgebreitete Adler der Pfalzgrafschaft Thüringen, links die zwei senkrecht stehenden (blauen) Balken oder Pfähle der Markgrafschaft Landsberg.

90.) S. Horn a. a. O. S. 512.

91.) „ ibid. S. 513.

92.) In der Schlacht bei Außig im Jahre 1426 fielen u. A.: ein Graf von Beichlingen, ein Herr von Querfurt, die Grafen

Ernst und Friedrich von Gleichen, an deren Seite auch Hans Weltzing, Bürgermeister von Gotha, den Tod fand. Er starb, wie er gelebt und als Lieblingsspruch im Munde geführt, „mit Ehren." Von den in den fraglichen Krieg mit gezogenen langensalzaer Bürgern sollen vierhundert geblieben und von dreihundert Freibergern kaum hundert wieder heimgekehrt sein. Auch die edelsten meißnischen Geschlechter, die Köckeritze, Schleinitze, Pflugke, Karlowitze, Schönfelde ꝛc. hatten Angehörige, die ihre Namen führten, hierbei verloren. Caspar von Schönberg auf Schloß Reinsberg war mit 5 Söhnen in jener Schlacht gefallen. (S. Gretschel a. a. O. I. S. 302; Böttiger a. a. O. I. S. 315.)

93.) S. Horn a. a. O. S. 530.

94.) „ ibid. S. 580. Horn und einige Andere nehmen den 5. Januar 1428 als Todestag des Kurfürsten Friedrich I. zu Sachsen an. Wir wissen nicht, ob dieses oder das von uns angegebene Datum das richtige ist; wir sind nur der allgemeinen Meinung gefolgt, welche den 4. Januar als den Todestag desselben anführt.

95.) Kurfürst Friedrich II. oder der Sanftmüthige zu Sachsen wurde am 22. August 1412 zu Leipzig geboren. Die Freude des Hofes wie des Landes war groß, als nach zehn Jahren der Vermählung der erste Sohn dem damaligen Markgraf Friedrich dem Streitbaren zu Meißen geboren ward. Die Bischöfe Gerhard von Naumburg und Nicolaus von Merseburg, sowie der Graf von Beichlingen, hoben ihn aus der Taufe. Obgleich Friedrich, wie auch sein Tauf- und Beiname sinnig andeuten, vornehmlich mit Sanftmuth und Friedensliebe geziert war, wußte er sich doch auch da, wo Gefahren drohten, als ein Held zu bewähren.

Als er kaum das zehnte Jahr erreicht hatte, veranlaßte sein Vater bereits im Jahre 1422 nach U. Fr. Scheidung zwischen ihm und Katharina, einer jüngern Tochter des Erzherzogs Ernst zu Oesterreich, eine Eheberedung, wie eine Abschrift in den diplomatischen Beilagen bei Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren S. 857 ausweist. Aus welchen Ursachen aber der fragliche Vertrag später nicht vollzogen worden ist, Friedrich vielmehr im Jahre 1431 mit der älteren Schwester Katharinens, Margaretha, sich vermählt hat, ist nicht völlig klar; nach Angabe Einiger soll Katharina bald nach ihrer Verlobung gestorben sein. Die Meisten nehmen an, daß Margaretha die ältere Schwester gewesen ist, wiewohl auch Mehrere Letztere für die jüngere, Katharina dagegen für die ältere halten.

Wir haben im Allgemeinen nur spärliche Nachrichten von der Jugenderziehung Friedrichs. Nach damaliger Sitte leiteten die

Frauen vornehmlich die erste Erziehung, und nach dem frommen und edlen Sinn seiner Mutter läßt sich bestimmt annehmen, daß die seinige eine sehr sorgfältige gewesen ist. Die meiste Sorgfalt pflegte man in den ersten Ständen, wie bekannt ist, später der kräftigen Ausbildung des Körpers und dem gewandten Gebrauch ritterlicher Manieren zu widmen, weshalb Edelknaben schon frühzeitig entweder einem fremden Ritter oder einem auswärtigen Hofe Behufs ihrer weiteren Ausbildung übergeben wurden.

Um dem Kurfürst Friedrich dem Streitbaren einen besondern Beweis der Freundschaft und Liebe zu geben, nahm König Sigismund den genannten ältesten Sohn desselben im Jahre 1423 zu einem besondern täglichen Diener mit 40 Pferden auf und ließ 3000 Ungar. fl. als Jahrgeld und Sold aus seiner Cammer ihm reichen. (S. Müllers Annalen S. 12.) Auch wurde derselbe schon zeitig mit der Rechtspflege bekannt gemacht. Als sein Vater nämlich im Jahre 1426 am Tage Vincent. Schultheiß und Schöppen zu Halle neu einwies, in Pflicht nahm und einer gerichtlichen Verhandlung beiwohnte, mußte er, als Erbe der Kur und des Burggrafthums Magdeburg, sich zu ihm auf die Richtbank setzen und so jenen feierlichen Act mit zieren helfen. (S. Horn a. a. O. S. 91.) Sehr bald lernte er aber, wie wir wissen, die ernsten Pflichten eines Regenten, wie auch die eines Oberfeldherrn im Kriege, kennen.

96.) S. Horn a. a. O. S. 88.

97.) Der Erzherzog Ernst von Oesterreich war berühmt durch die ausgezeichnete Größe und Kraft seines Körpers und ward daher der „Eiserne“ genannt. Von der Mutter der Erzherzogin Margaretha, Namens Cimburgia, angeblich einer Tochter des kriegerischen Semovitus, Herzogs von Masovien, wird gleichfalls die außerordentliche Körperkraft gerühmt und von ihr erzählt, daß sie Nüsse mit bloß einer Hand zerbrechen und mit unbewaffneter Hand Nägel in die Wand befestigen konnte.

Der eine von den Brüdern Margaretha's war der nachmalige deutsche König Friedrich III.

98.) S. Müllers Annalen S. 16.

99) S. v. Langenn, „Herzog Albrecht der Beherzte“. Leipzig 1838. S. 482.

In der im Haupttext erwähnten Hofordnung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen v. J. 1456 heißt es unter Anderm: „Man soll auch ordentlich zu Tisch sitzen und züchtig und still über Tisch seyn, und dieweile man isset, sollen die Thore geschlossen

und einer daran bestellt werden, der Achtung darauf habe und wahre, daß niemand Essen, Trinken, Schüsseln, Krüge, noch anderes, hinaustrage, auch ward befohlen, daß niemand, „wer der sey, er sey denn beurlaubt, in den Hof reite," und solle man auch weder „Futter, Essen, Trinken, noch sonst überall nichts geben."

100.) Die Herzöge Friedrich und Siegmund zu Sachsen bekennen in einer von Zwickau ausgegebenen Urkunde v. J. 1429, daß Gregorius Nebeldau, ihr oberster Schreiber, das Stangen'sche Burglehn auf dem Schlosse zu Altenburg erkauft und solches dem St. Georgenstift daselbst zu einer zweiten Vicarie St. Christoph geeignet habe.

Die fragliche Urkunde ist in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Bd. V. S. 76. abgedruckt. Darin heißt es zuletzt: „Hyebey Sint gewest vnd Sint gezcuge die wol gebornen vnd Edeln vnd gestrengen vnßer lieben getreuen heymlicher Er Heinrich Grafe von Swartzpurg herrn zcu Arnstet vnd Sundershußen vnßer hofemeister Er Albrecht Burcgrave von Lyßnig herrn zcu Rochesperg, Gunther von Bunaw vnßer Marschalk Er Ebirhardt von Brandesteyn Ritter, Conradt Thune, Heinrich vnd Hugolt von Slynitz, Friderich von Maltitz vnd Thome Loyser vnd Andere gloubwirdiger Meher, den wol zcu glouben ist."

101.) Die Mitglieder des im Haupttext erwähnten sächsischen Ordens mußten von edlem Stamm sein und vier Ahnen aufzuweisen haben. Sie sollten sich in den ritterlichen Geschäften aufrecht erhalten bis in den Tod, die Geistlichkeit lieben, Kirchen, Witwen und Waisen schützen, nicht Wucherer und Straßenräuber sein und sich an ihrem natürlichen Erbherrn oder ihren ehelichen Bettgenossen auf keine Weise vergangen haben.

Das Kleinod des Ordens war ein Kardinalshut und darunter ein Löwe, weil der harte Hammer und schwere Vertreiber der Ketzer, der heilige Hieronymus, Kardinal gewesen sei und einen unvernünftigen Löwen übernatürlich gebändigt habe.

Die Devise war: „O wie groß ist der Glaube, den der heilige Hieronymus gelehrt hat und gepredigt." Der gedachte Orden hatte seinen Meßaltar zu Meißen. Auch war die Bestimmung in den fraglichen Ordensstatuten aufgenommen, daß jedes verarmte Mitglied vom Stifter „seine Lebtage bequeme Nothdurft" haben sollte.

102.) S. Meyner's Zeitschrift v. J. 1796. S. 245.

103.) Von den sogenannten Margarethen- oder Schwertgroschen, welche die Kurfürstin Margaretha theils bei Lebzeiten ihres Gemahls, theils als Witwe, schlagen ließ, hat man 54 verschiedenen Gepräges ausfindig gemacht. Auf denselben befindet sich auf der Rückseite der meißnische Löwe, auf der Vorderseite dagegen, außer einem Kreuze, als Umschrift Margaretha's Name und Würde, theils mit dem Namen ihres Gemahls oder auch mit dem Namen des Kurfürsten Ernst, des Herzogs Albrecht und des Herzogs Wilhelm gemeinschaftlich, theils ganz allein.

104.) Zu dem Jahre 1429 wollen wir bemerken, daß ein Brief von dem König Sigismund, datirt von Presburg den 21. December 1429, dem Kurfürst Friedrich am Tage St. Thomas ausgehändigt worden ist, worin ihm bezeugt wird, daß er als ein Mitkurfürst aufgenommen worden sei, wie denn auch die Kurfürsten zu Trier und Cöln ihn alsbald als einen solchen anerkannten.

105.) S. Tauchwitz Collect. A. (1430.)

106.) „ Große a. a. O. I. S. 350.

107.) „ Tauchwitz Collect. A.; Frommelt a. a. O. I. S. 78; Löbe, Beschreibung und Geschichte der Residenzstadt Altenburg, 1848. S. 11, 37; v. Beust a. a. O. I. S. 119.

108.) S. Gretschel I. a. a. O. S. 307.

109.) Zu den wichtigen Ereignissen des Jahres 1431 möchten wohl auch die folgenden zu rechnen sein:

1) Am Sonntage Jubilate 1431 wurde ein Bündniß zwischen den Fürsten Friedrich (dem Sanftmüthigen) und Sigismund zu Sachsen, an einem, und ihrem Vetter, dem Landgraf Friedrich IV. in Thüringen, am anderen Theile, zu Weimar aufgerichtet, kraft dessen ein Theil den andern treu zu schützen versprach. Letzterer hatte gleichzeitig seine beiden genannten Vettern sowohl für sich, als auch für ihre beiden damals noch unmündigen Brüder, (Heinrich und Wilhelm), zur Erbhuldigung seines Fürstenthums und seiner Lande bezüglich künftiger Succession gelangen lassen.

2) Am 22. October 1431 wurde die alte hessische-wettinische Erbverbrüderung mit dem Schwager unserer vorgenannten Fürsten, dem Landgraf Ludwig von Hessen, erneuert; nur das Kurland Sachsen blieb förmlich ausgenommen, weil man „hinterwärtig dem Reiche sich zu verbrüdern nicht Macht habe." Auch wurde die Aufnahme Sachsens in die fragliche Erbverbrüderung. noch ausdrücklich von König Sigismund verweigert. Die Wettiner gaben zugleich bei dieser qu. Veranlassung ihre noch bestehenden Rechte an Eschwege und Sontra vollständig auf.

3) Endlich wurde eine Erbverbrüderung zwischen den wettinischen und den gräflichen Häusern Schwarzburg, Stolberg und Hohenstein in eben demselben Jahre dahin aufgerichtet, daß, wenn ein Haus oder Stamm von ihnen, ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben, mit Tode abginge, die anderen übrig gebliebenen Stämme in diejenigen Güter succediren sollten, die in die fragliche Vereinigung aufgenommen wären.

110.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 375. nach der Bearbeitung des Dr. Flathe v. J. 1867, worauf auch die nachfolgenden bezüglichen Citate aus Böttiger &c. zu beziehen sind.

111) S. Böttiger a. a. O. I. S. 376.

112) „ Gretschel a. a. O. I. S. 308; Böttiger a. a. O. I. S. 375.

113.) Das im Haupttext wiederholt erwähnte Concil zu Basel zur Berathung der gegen die Hussiten zu ergreifenden nothwendigen Maßregeln dauerte von 1431—1443.

Die vielen und dringenden Geldforderungen desselben, zu denen damals wohl die gesammte katholische Welt beisteuern mußte, lasteten schwer auf manchem Einzelnen.

So mußte z. B. die Klostergeistlichkeit der meißner Diözese im Jahre 1434 5 Procent von ihrem Einkommen, selbst von ihrem Privatvermögen und Almosengeldern, als Unterstützung zahlen. Trotz aller jener Geldopfer kam aber die vielbesprochene Reformation an Haupt und Gliedern dennoch nicht zu Stande.

114.) Zu den Ursachen, wodurch die Macht des wettinischen Hauses im 15. Jahrhundert zu einer immer höheren Stufe äußerer Ehrenstellung emporstieg, gehörten auch verschiedene wichtige Erwerbungen, wie die nacherwähnte.

Unter den in der Hussitenschlacht bei Außig im Jahre 1426 Gebliebenen war auch der meißner Burggraf Heinrich II. aus dem Hause Hartenstein meinherischen Stammes. Da er keine Kinder hinterließ, nahm der Kurfürst Friedrich der Streitbare von Sachsen die ganze Burggrafschaft, als heimgefallen, in Besitz, denn obgleich ursprünglich reichsunmittelbar, hatte die Stellung der Burggrafen von Meißen, den Markgrafen gegenüber, sich doch mehr und mehr der Landsässigkeit genähert. König Sigismund erklärte dagegen das Burggrafthum Meißen nach dem nurgedachten Todesfall für ein eröffnetes Reichslehn und belehnte daher am 21. Juli 1426 zu Blindenburg in Ungarn hiermit sowohl, als auch mit der Grafschaft Hartenstein, einen Vetter des Gefallenen, den Hofrichter Heinrich von Plauen. Er befahl darauf dem Kurfürst

Friedrich dem Streitbaren, den neuen Burggraf zu installiren. Daraus entspann sich eine verwickelte Streitfrage, die später von dessen Söhnen allerdings durch den Vertrag von Arnshaugk vom 7. September 1428 in der Art geschlichtet wurde, daß sie die Burggrafschaft Meißen zwar an den erwähnten Heinrich von Plauen überließen, jedoch ohne die markgräflichen Lehen, so daß nur ein geringfügiger Besitz bei ihr verblieb. Nur den Frauenstein, in der letzten Zeit die burggräfliche Residenz, überließen die gedachten sächsischen Fürsten als ein markgräfliches Lehen an den nurgenannten Burggraf, mit dem sie baldgenug in einen heftigen Streit geriethen. Als dieser nämlich die versprochene königliche Bestätigung auszuwirken unterließ, mehrfach aber über Uebervortheilung sich beschwerte, kam es zu einem förmlichen Proceß und darauf zu einer offenen Fehde, die um so feindseliger sich gestaltete, als der erwähnte Burggraf Heinrich von Plauen geheime Einverständnisse mit dem unruhigen Bruder des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen, Sigismund, der seit seinem gezwungenen Rücktritt aus dem geistlichen Stande als Laienbruder zu Weida lebte, zum Nachtheil der beiden vorgedachten fürstlichen Brüder anknüpfte. Schon drohte die Fehde eine größere Ausdehnung anzunehmen, als es dem Nachfolger Sigismund's, dem König Albrecht II., gelang, einen Stillstand zu vermitteln, worauf der genannte preßburger Machtspruch sie endgültig im Jahre 1439 beilegte. Durch diesen wurde die ganze Burggrafschaft Meißen nebst Frauenstein an Sachsen abgetreten, Heinrich von Plauen dagegen verblieb nichts davon, als der Titel und die Würde eines Burggrafen, deren Uebertragung auf die Stammbesitzungen der älteren plauen'schen Linie mit der Zeit die Entstehung einer neuen, freilich nur titularen Burggrafschaft Meißen veranlaßte. (Siehe Märcker, Burggrafthum Meißen, S. 323. ff.; Böttiger a. a. O. I. S. 376. ff.)

115.) Auch im Altenburgischen waren wüste Stellen noch lange Zeit nach den Hussitenkriegen in der Stadt sowohl, als auch auf dem Lande, ersichtlich. In der Altenburger Stadtrechnung v. J. 1467/8 wird erwähnt, daß der damalige Kurfürst Ernst zu Sachsen um diese Zeit den Bewohnern der Stadt Altenburg 100 Stämme zum Wiederaufbau ihrer im Hussitenkriege zerstörten Häuser angewiesen habe.

116.) S. Müllers Annalen S. 17.

Wir können nicht umhin, hier noch eines tragischen Ereignisses aus Altenburg vom Jahre 1434 zu gedenken. Am Tage Corporis Christi in demselben Jahre stahl nämlich ein Schuhknecht die silberne Monstranz mit der geweihten Hostie aus der St. Bartholomäikirche in Altenburg, zerschlug sie und trug die Bruchstücke zum Verkaufe

nach Zwickau. Die Sache kam aber heraus, und er wurde wegen jenes Diebstahls nach den damaligen harten Strafgesetzen verbrannt. Bei seiner Vernehmung gab er auch den Ort des Verstecks der Hostie, nämlich eine Stelle in einem Wäldchen bei Gardschütz, an, von wo sie alsbald von der Geistlichkeit in Prozession in die Kirche zurückgebracht wurde; in der auf das Abholen folgenden Nacht aber trug die Geistlichkeit dieselbe an den frühern Ort zurück und gab nun vor, daß sie durch göttliche Kraft wieder dahin gekommen sei. Hierdurch entstand die Veranlassung zu einer Wallfahrt nach diesem Ort, und es wurde eine Capelle durch den Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen dahin gebaut, die zum heiligen Leichnam genannt wurde und, wie die Pfarrei Saara, in deren Kirchspiel sie lag, zunächst dem Nonnenkloster St. Maria Magdalena zu Altenburg untergeordnet war.

Laut eines zu Altenburg am Dienstag nach unserer lieben Frauen Würzweihe im Jahre 1435 zu Stande gekommenen Vertrags wurde die fragliche Capelle jedoch, dem Wunsche des Kurfürsten Friedrich und seines Bruders Sigismund entsprechend, von dem gedachten Kloster dem Propst und dem Kapitel des St. Georgenstifts zu Altenburg mit ihrer Gerechtigkeit und mit allen Opfern, sei es an Geld, Wachs oder was sonst immer, für ewig überlassen; der Verlust aber, den das erwähnte Nonnenkloster durch diese Verzichtleistung erlitt, wurde dadurch ausgeglichen, daß es, statt des bisherigen jährlichen Zinses von sechs Schock Groschen auf das Schloß zu Altenburg, künftig nur drei Schock dahin entrichten sollte. (S. v. Beust a. a. O. I. S. 122.; Tauchwitz Coll. A.; Mitth. der Gesch. und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterl. z. A. Bd. III. S. 323.)

117.) S. Müllers Annalen S. 18.

118.) Wir unterlassen, die einzelnen Orte zu nennen, wie sie in dem im Haupttext erwähnten Oerterungsvertrage v. J. 1436 dem einen und dem anderen Theile der fürstlichen Brüder Friedrich, Sigismund und Wilhelm zugefallen sind, da schon in dem darauf folgenden Jahre, als der Herzog Sigismund in den geistlichen Stand trat, ein neuer Theilungsvertrag zwischen Friedrich und Wilhelm geschlossen wurde. (S. Gretschel a. a. O. I. S. 309; Müllers Annalen S. 19.)

119.) S. Mitth. a. a. O. Band III. S. 463. In v. Thümmels historischen 2c. Beiträgen zur Kenntniß des Herzogthums Altenburg S. 21 ist die im Haupttext erwähnte Nonne, das Fräulein von Lohma, mit dem Herzog Sigismund abgebildet. Angeblich sollen die Ritter von Lohma, wie v. Tümmel bemerkt, ehemals bei

Weida einheimisch, einige derselben ihren Aufenthalt in Klöstern gehabt, andere ansässig in der dortigen Umgegend gewesen sein.

120.) Albrecht II. von Oesterreich vermählte sich im Jahre 1422 mit der Tochter des Königs Sigismund, Elisabeth; nach dessen Tode (1437) ward er König von Ungarn und im Jahre 1438 König von Böhmen, worauf er mit der Bewilligung der Ungarn die Wahl zum Deutschen König annahm, allein schon das Jahr darauf (am 27. October 1439) starb er zu Langendorf zwischen Grau und Wien auf einem Zuge gegen die Türken.

Wegen vieler vortrefflicher Eigenschaften wurde sein früher Tod allgemein bedauert. Der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und dessen Bruder Wilhelm verloren einen großen Gönner und Beschützer an ihm. Das Jahr vor seinem Tode (am 29. April 1438) hatte er alle ihre Privilegien 2c. bestätigt.

Am Sonnabend vor Ostern, den 4. April 1439, ward ein Bündniß zu Preßburg zwischen ihm, als König von Böhmen, dem gedachten Herzog Wilhelm und dem Landgraf Ludwig von Hessen dahin geschlossen, daß sie gegenseitige Hülfe im Nothfalle einander leisten wollten; auch wurde bestimmt, daß vorkommende Irrungen unter ihnen durch einen Austrag entschieden werden sollten.

Desgleichen wurde ein Bündniß in ebendemselben Jahre zwischen den vorgenannten sächsischen Fürsten, deren Vetter, dem Landgraf Friedrich dem Friedfertigen in Thüringen, dem Landgraf Ludwig von Hessen, dem Graf Heinrich zu Schwarzburg, dem Graf zu Stolberg, den Grafen Volrad und Günther zu Mansfeld und Bruno Herrn von Querfurt, an einem, sowie dem Stift Halberstadt, den Grafen von Reinstein und den Städten Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg, am anderen Theile, zu gegenseitiger Hülfeleistung geschlossen. (S. Müllers Annalen S. 20. 21.)

121.) S. v. Beust a. a. O. I. S. 123. 4000 Hussiten sollen in der Schlacht zwischen Brix und Bilin geblieben und 2500 derselben gefangen genommen worden sein; von letzteren wurden Viele in Verwahrung nach Altenburg gebracht.

122.) S. Gretschel a. a. O I. S. 123.

123.) „ Müllers Annalen S. 22.

124.) „ Tauchwitz Coll. A. v. Beust a. a. O. I. S. 124.

125.) „ Böttiger a. a. O. I. S. 380.

126.) Der Landgraf Friedrich der Friedfertige in Thüringen ward oft auch der Einfältige, d. i. wohl in damaliger Sprache der Gutmüthige, genannt. Von seiner Verheirathung mit der Tochter

des Grafen Günther von Schwarzburg, Anna, die noch vor ihm am 16. Januar 1431 verstarb, und von seiner Betheiligung als Miterbe bei mehreren an die Wettiner gefallenen Erbschaften war bereits mehrfach die Rede.

Seine Regierung ist im Allgemeinen, mit Ausnahme einiger kleinerer Fehden in seinen Landen, ziemlich arm an Begebenheiten. Er wechselte sehr häufig seinen Wohnsitz; die viel verbreitete Ansicht aber, daß er meist zu Weißensee residirt habe, gründet sich wol lediglich darauf, daß er daselbst verstorben ist, denn seinen bleibenden Sitz hatte er nicht dort. Auch auf der Wartburg und in Weimar, welches letztere bekanntlich im Jahre 1376 nach dem Aussterben der Landgrafen von Orlamünda an die Landgrafen von Thüringen gelangte, hat er zuweilen Hof gehalten.

Daß derselbe indeß mit Vorliebe der Stadt Weimar sich angenommen, geht aus den mannichfachen Begünstigungen seiner Seits für sie hervor.

Trotz des mehrfachen Länderzuwachses durch Erbschaft oder andere Arten der Erwerbung war dennoch häufig Geldmangel bei demselben vorhanden, was deutlich aus den vielen Veräußerungen während seiner Regierung hervorgeht.

Er hatte vielfach auch von den Hussiten zu leiden; namentlich waren die von seinem Oheim, dem Markgraf Wilhelm I. zu Meißen, ererbten Plätze wiederholt von ihnen bedroht, jedoch fand er stets bereitwillige Hülfe und Unterstützung zur kräftigen Abwehr bei seinen Vettern in Sachsen.

Von seinen häuslichen Verhältnissen aus der späteren Periode seiner kinderlosen Ehe können wir aus Mangel aller bezüglicher Nachrichten nichts erwähnen. Selbst der Caplan des landgräflichen Hauses, Johannes Rothe († 1434.), dem wir die erste deutsch geschriebene Chronik von Thüringen verdanken, schweigt gänzlich darüber.

Im Jahre 1436 legirte der gedachte Landgraf dem Kloster zu Reinhardsbrunn zu ewigem Testament und Seelgeräthe für sich und seine Gemahlin, mit Beistimmung seiner Vettern, 100 rheinische Gulden ewigen Zins, nämlich 30 Gulden in der Stadt Gotha und 70 Gulden in Salza, und außerdem 10 erfurter Malter Getreide in Friemar, wofür täglich Messe am Altar des heiligen Benedicts am genannten Kloster gelesen und zwei Lampen unterhalten werden sollten.

Er starb im 55. Lebensalter und wurde zu Reinhardsbrunn bestattet, zugleich als der letzte Fürst, der seine Ruhestätte dort fand.

127.) Zum Witthum der Landgräfin Katharina gehörte unter anderen Besitzungen auch Altenburg. Als dasselbe nun nach ihrem am 28. December 1442 zu Grimma erfolgten Tode völlig an ihren ältesten Sohn, den Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen, fiel, mochte dies wohl Veranlassung zu neuer Zwietracht, geschürt durch die gewissenlosen Räthe des Herzogs Wilhelm, unter den nurgedachten beiden fürstlichen Brüdern gegeben haben. (S. Tauchwitz Coll. A.)

128.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 381.

129.) „ Müllers Annalen S. 22.

130.) ibid. S. 23.

131.) „ „ „

132.) Die von König Karl IV. auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz im Jahre 1356 als Reichsgesetz gegebene goldene Bulle setzte in, in 30 Hauptstücke getheilten Verordnungen vornehmlich die Formalitäten bei den Wahltagen, die Bestimmung der weltlichen Kurfürsten, das Recht ihrer Erbfolge, die Gültigkeit mehrerer Stimmen bei den Wahlen selbst, die Rechte und Verbindlichkeiten während eines Reichsvicariats u. w. d. m. fest. Zugleich war ein Hauptzweck dabei der: Streitigkeiten bei den Kaiserwahlen durch dieselbe vorzubeugen und die langen Reichsverwesungen zu vermeiden; auch wurde das Faustrecht durch das fragliche Reichsgesetz beschränkt und Regeln für das Fehdewesen darin vorgeschrieben.

133.) Ueber den Bruderkrieg gibt wohl der erfurter Rathsmeister Hartung Kammermeister die beste Nachricht in seiner thüringischen Chronik (gewissermaßen der Fortsetzung von Rothe's Werk). Wir verweisen außerdem auf den im 3. Heft des Bandes VII. der Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Bl. 254 ff. enthaltenden Beitrag des Dr. C. von der Gabelentz auf Poschwitz zur Geschichte des Bruderkrieges und Apels v. Vitzthum, der gewiß zu beachten ist, zumal er viele bisherigen Irrthümer aufklärt.

134.) Kunz von Kauffungen, dessen Name besonders durch den sächsischen Prinzenraub im Jahre 1455 weit verbreitet, ja man muß leider sagen, seitdem berüchtigt ist, und von dem wir noch weiter im Verlaufe unserer Geschichte sprechen werden, gehörte einem um Kaufungen bei Penig ansässig gewesenen Rittergeschlecht an, welches im Jahre 1807 erloschen ist. Kunz war zur Zeit des Bruderkrieges (1446), nach der einen Angabe kurfürstlicher Voigt und Amtmann auf dem Schlosse zu Altenburg, nach einer andern Schloßhauptmann und Hofmarschall in kurfürstlichen Diensten.

Aus der Stadtrechnung v. J. 1446/7 erfahren wir Einiges aus Altenburg über damalige Vorkehrungen, zu welchen der Bruderkrieg im Jahre 1446 Veranlassung gegeben hat, und wovon vielleicht am passendsten an dieser Stelle gesprochen werden kann.

Briefe wurden nach Leipzig wegen Befestigung der Stadt Altenburg und wegen der Trabanten abgesendet, der Bürgermeister von Leipzig kam in eigener Person zur Verabredung nach Altenburg, Boten wurden mit Briefen des Kurfürsten Friedrich nach Weida, Neustadt, Saalfeld, Ziegenrück, Gotha und Eisenach entsendet, der Rath von Altenburg ging zu den Thorhäusern, um zu sehen, wo Büchsen zu legen seien, Pulver und Blei wurden angekauft, Wachen nach allen Seiten hin bestellt u. s. w. Die Herrn des Altenburger Rathes verhandelten ferner mit den Hauptleuten auf hiesigem Schloß, um das Landvolk zur Stadt zu bestellen, worüber an den Kurfürst berichtet wurde, von dem die Nachricht anlangte, daß er aufgebrochen sei. Um die Stadt herum, an den Stadtgräben ꝛc. war man eifrig beschäftigt. Es wurden verschiedene Bauten zur Befestigung der Stadt vorgenommen, sechs bedeckte Bollwerke unter der Anleitung des damaligen Büchsenmeisters Namens Hans erbaut, Schläge vor den Thoren angelegt, Verhaue gemacht ꝛc. ꝛc.

135.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 315; Böttiger a. a. O. I. S. 388. Anm. 2.

136.) S. Müllers Annalen S. 26.

137.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 313.

Wir können nicht umhin, noch Folgendes mitzutheilen.

Als am Montag Laurentii 1448 (den 10. August) eine derartige gefährliche Miene von einigen der böhmischen Herren, Ritterschaft und Städten gegen die Herzoge zu Sachsen angenommen worden war, daß schon Zeit und Ort zum Anzuge wider sie von ihnen bestimmt gewesen, gab der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige solches den Landständen (Bischöfen, Aebten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Knechten und Städten) durch besondere Ausschreiben zu erkennen. In Erwägung aber, daß, wie der Kurfürst sich ausdrückte, viel Unrath an Leuten sich zum Streite einfinden, auch daß ihm nicht vollkommen gefolgt, noch daß solche Ordnung gehalten werden würde, als nothwendig und billig wäre, sollten die Ehrbaren unter ihnen mit Pferden, Knechten und Harnisch auf's stärkste wohl gerüstet sein, ein Jeder in eigener Person nebst der Hälfte seiner Unterthanen erscheinen, von denen ein Theil mit guten Armbrüsten und Pfeilen, ein anderer mit guten Spießen, ein dritter mit eisernen Flegeln bewaffnet sein sollte. Auch sollten

$^{2}/_{4}$ der Bürger aus jeder ihrer Städte, dazu die Hälfte der Einwohner eines jeden Dorfes, ebenfalls mit ihren eigenen Leuten und in der angegebenen Bewaffnungsart, in Bereitschaft sein, und zwar von den Städten ein Theil mit guten Armbrüsten, ein anderer mit guten Handbüchsen, ein dritter mit Spießen, ein vierter mit eisernen Kornhammern gerüstet, Niemand aber hiervon ausgenommen sein, als Witwen oder wer der Jugend, des Alters oder Krankheits halben nicht erscheinen könne; diese hätten aber Andere für sich zu schicken.

In dem Ausschreiben des Kurfürsten an die Bischöfe bittet derselbe, daß sie die Ihrigen von Stund an beordern und Anstalt in der oben bezeichneten Weise mit ihnen treffen möchten, welches er gern um sie verdienen wolle. Der Schluß des bezüglichen Ausschreibens an die Grafen und Herrn lautet: „Sie sollten anders hierin sich nicht finden lassen, daran thäten sie ihm wohl zu Dank, und sei auch seine Meinung ernstlich.“ In dem Ausschreiben an die Ritter und Knechte wird strenge Befolgung der fraglichen Verordnung, bei Strafe an Leib und Gut, anbefohlen. (S. Müllers Annalen S. 26.)

138.) S. Glafey, Kern der Gesch. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen d. a. 1753. S. 94.

139.) S. v. Beust a. a. O. I. S. 128.

140.) S. Müllers Annalen S. 27. Zum Heirathsgute waren der Prinzeß Elisabeth von Baiern in dem in München am 6. Mai 1450 abgeschlossenen Ehevertrage 20,000 Gülden, zugleich aber, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe, gleichviel zur Wiederlage zugesichert, mit dem besonderen Hinzufügen, daß, wenn Einer von den Contrahenten der qu. Eheberedung nicht nachkommen oder sich säumig darin zeigen werde, er 20,000 Gülden zu Regensburg oder Eger dem Anderen zu bezahlen habe.

141.) Utraquist (eigentlich ein Beiderseitiger, Beidgestaltiger, d. h. Einer, der im h. Abendmahl Beides, Brot und Wein, begehrt und genießt,) war eine vormalige Benennung der Hussiten. Als die Böhmen nämlich im Jahre 1435 auf einem zweiten Landtag zu Prag Sigismund als König anerkannt, und auch die meisten Taboriten sich ihm nach und nach unterworfen hatten, nahmen die so vereinigten Hussiten, Calixtiner und Taboriten, den Namen Utraquisten an.

142.) Kunz von Kauffungen hatte schon vor seiner Theilnahme an dem unseligen Bruderkriege zwischen dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen zu Sachsen und dessen Bruder, dem Herzog

Wilhelm, im Jahre 1449 sich als nürnbergischer Hauptmann durch die „heimlicherweise" geschehene Gefangennahme des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg bekannt gemacht. Mit ihm nahm auch der von uns bereits früher erwähnte Heinrich II., Reuß von Plauen, Theil an dem qu. Kriege. Wegen dieser nurgedachten Betheiligung der beiden dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen Untergebenen hatte man ihm gewissermaßen Vorwürfe gemacht, die er aber mit dem Bemerken zurückwies, daß jene freie Herren und überdies ohne seinen Willen gegangen seien. S. Böttiger a. a. O. I. S. 386; Chronik der fränkischen Städte „Nürnberg" 2. (Leipzig 1864, Verlag von S. Hirzel).

143.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 387; Gretschel a. a. O. I. S. 314. Letzterer setzt den Tag der Erstürmung der Stadt Gera auf den 30. October 1450, während Andere den 16. October hierfür annehmen, welches Letztere auch wohl das Richtige sein möchte.

Bei dem Jahre 1450 müssen wir noch bemerken, daß die fürstliche Gruft unter dem Altar in der hiesigen Schloßkirche in ebendemselben Jahre erbaut worden ist. (S. v. Beust a. a. O. I. S. 130.)

144.) S. v. Beust a. a. O. I. S. 129.

145.) Im 13. Jahrhundert gab es zwei blühende gräflich vitzthum'sche Linien, die von Apolda, der Apel von Vitzthum angehörte, die aber mit dem Graf Rudolph von Vitzthum im Jahre 1639 erlosch, und die noch jetzt existirende gräfliche Linie Vitzthum von Eckstädt. Noch in dem Lager vor Gera (1450) fiel Apel von Vitzthum in Ungnade bei seinem Herrn, dem Herzog Wilhelm. Unter dem Vorwand, die Gnade des Jubeljahres in Rom gebrauchen zu wollen, entfernte derselbe sich und begab sich zunächst dahin.

Der Herzog Wilhelm mochte jetzt wohl den Eigennutz seiner Räthe durchschaut haben, als er äußerte: „Ich will gern und willig sterben, wenn ich nur zuvor gesehen, daß ihr feindseligen Leute euern wohlverdienten Lohn bekommen habt." Dies erfüllte sich auch später in gerechter Weise.

Nachdem Apel von Vitzthum aus Rom zurückgekehrt war, forderte der Herzog gegen Rückgabe vitzthum'scher Güter die Pflege Koburg von ihm zurück, obgleich der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige deren Verkauf erst noch am 11. März 1451 bestätigt hatte, und nahm, als derselbe deren Rückgabe verweigerte, sie nebst anderen Gütern desselben mit Gewalt hinweg. Apel floh

nach Böhmen, suchte dort durch allerhand Intriguen sich an dem Herzog Wilhelm zu rächen und soll ihm im Jahre 1453 sogar nach dem Leben getrachtet haben.

Später, im Jahre 1470, wurde von den Vitzthumen eine königliche Commission gegen den Herzog Wilhelm ausgebracht, bestehend aus dem Markgraf Albrecht von Brandenburg und dem Landgraf Ludwig von Hessen, allein diese hatte keinen Erfolg, da der Herzog eine 750,000 Gulden betragende Gegenrechnung über den Schaden vorlegte, den die Vitzthume angeblich ihm verursacht hatten. Nach Apels und seines Bruders Busso Tode entsagten deren Söhne mit ihrem Oheim, Bernhard von Vitzthum, im Jahre 1479 allen weiteren Ansprüchen an denselben und traten gegen jährlich 1000 rheinische Gulden in dessen Kriegsdienste.

146.) S. Stichart, Gallerie der Sächsischen Fürstinnen ꝛc. Leipzig 1857. Als bald nach jener im Haupttext von uns erwähnten Zusammenkunft der fürstlichen Brüder Friedrich und Wilhelm zu Leipzig Apel von Vitzthum seiner von dem Letzteren zu Lehn tragenden Schlösser und Güter, als der Felonie schuldig, für verlustig erklärt worden war, wurden nebst seinen übrigen großen Besitzungen, worunter das Rittergut in Isserstädt mit gehörte, auch seine beiden kleinen Mannlehne, welche er bei Isserstädt in dem eine halbe Stunde davon gelegenen Dorfe Lutzendorf (zwischen Jena und Apolda) besaß, eingezogen, und der gedachte Herzog Wilhelm ersah eben dieses im Bruderkriege völlig verwüstete Dorf zum Ort der Wallfahrt aus, welches von nun an „Vierzehnheiligen" genannt wurde. Um das Jahr 1453 ward der Grund zur Wallfahrtskirche gelegt, die aber erst 1464 eingeweiht werden konnte.

147.) Herzog Wilhelm gab seine auf das ferne Luxemburg und Chimai erheiratheten Ansprüche, die selbst mit den Waffen geltend gemacht werden sollten, indem er ein Heer unter dem Graf Ernst von Gleichen dahin schickte und sogar einen Zweikampf dem Herzog Philipp von Burgund antrug, der aber nicht zum Vollzug kam, schließlich für Geld (wie man sagt gegen 120,000 Ducaten Entschädigung) hin, da sie bei der wachsenden Macht des burgundischen Hauses nicht durchführbar waren.

Gegen die fortwährend von Böhmen her drohende Gefahr stellten die sächsischen Fürsten durch Anlehnung an das Haus Brandenburg sich möglichst sicher, welches seiner Seits, insbesondere der hochstrebende Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg in dem Bunde mit ihnen eine Unterstützung seiner weit aussehenden Pläne zu gewinnen hoffte. (S. Böttiger a.a.O. S.394.

148.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 393.; Gretschel a. a. O. I. S. 322.; Mencken Scriptt. rer. Germ. T. II. p. 1079.

Von der Katharina von Heßberg, der späteren Gemahlin des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, werden so anstößige Geschichten erzählt, daß wir uns scheuen, sie mitzutheilen, zumal wir deren Wahrheit nicht verbürgen können. Die Urtheile über die eheliche Verbindung des Herzogs Wilhelm mit ihr, sowie über den Erzbischof von Magdeburg, der jenes Paar getraut, lauteten damals sehr hart; auch fand die Anerkennung dieser Ehe, als einer standesmäßigen, anfangs große Schwierigkeiten von competenter Seite, indessen erhielt der Herzog, wie wir schon im Haupttext erwähnt haben, dennoch die Einwilligung seiner Stammesvettern zu dieser Mißheirath und vom erbverbrüderten hessischen Hause wenigstens die des Landgrafen Heinrich von Marburg, (nicht die des Landgrafen Ludwig zu Kassel.)

Das Heirathsgut gab Wilhelm selbst Katharina mit 20000 Gulden und ebensoviel zur Wiederlage auf 4000 Gulden Verzinsung, sowie 4000 Gulden als Morgengabe. Die Stammesvettern gaben ihr den Titel, „irluchte und hochgeborne Fürstin," und der Herzog konnte durch nichts mehr erfreut werden, als wenn recht viel äußere Ehre von Anderen seiner Käthe erwiesen wurde.

149.) Über den Zug des Herzogs Wilhelm zu Sachsen nach Jerusalem im Jahre 1461 siehe Hartung Kammermeisters thüringische Chronik, S. 327. (Anm.), Müllers Annalen S. 34., Dr. Johannes Falke im Archiv für sächsische Geschichte Bd. IV. S. 283. ff. (Herzog Wilhelms Reise in das heilige Land.)

150.) S. Müllers Annalen S. 28.

151.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 389. Als der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige Kunz von Kauffungen zur Erstattung eines Raubes zwang, den er in der Nähe von Leipzig im Jahre 1448 an thüringischen Kaufleuten begangen, erhob der Letztere Klage gegen den Erstgenannten. Beide Parteien verpflichteten sich zwar, nachdem Kunz seine falsche und ehrenrührige Beschuldigung, „der Kurfürst habe ihm seit langem verbriefte Geldschulden nicht bezahlt," förmlich zurückgenommen hatte, sich dem Ausspruch erwählter Schiedsrichter zu unterwerfen, allein als dieser auf Grund der von den Schöppen zu Leipzig, Freiberg und Magdeburg eingeholten Rechtsgutachten am 25. Juni 1455 zu Altenburg erfolgte, verwarf Kunz von Kauffungen ihn, beschwerte sich laut über das ihm angeblich widerfahrene Unrecht und benutzte seine Anwesenheit auf dem Schloß, um die Gelegenheit zu der von ihm bald darauf ausgeführten Gewaltthat zu erspähen.

152.) In Dr. Schäfers Schrift (Dresden 1855.) über die Irrungen und den Rechtsstreit zwischen dem Kurfürst Friedrich II. zu Sachsen und Kunz (Konrad) von Kauffungen im Jahre 1455 ist die Quittung des Letzteren darüber, daß er von dem Kurfürst Friedrich wegen früherer Geldschulden ꝛc. vergnüget (befriedigt) sei, abgedruckt. Wir fügen sie im Anhange unter X. dem ganzen Wortlaut nach bei, müssen aber freilich dahin gestellt sein lassen, ob sie wirklich von Kunz von Kauffungen vollzogen ist.

153.) S. v. Langenn a. a. O. S. 17. ff.; Böttiger a. a. O. I. S. 189. ff. Ein geheimnißvoller Zettel, welchen Kunz von Kauffungen im Jahre 1455 zu Freiberg von Georg Podiebrad erhielt, beweist, daß er mit diesem böhmischen Guvernator in vertrautem Verkehr stand; vielleicht war der Inhalt jener Zuschrift sogar in einem gewissen Zusammenhang mit der nachfolgenden rachsüchtigen That des Kunz.

Auch wird behauptet, daß Letzterer zu jener Zeit in Verbindung mit den Vitzthumen in Böhmen, den entschiedenen Gegnern der sächsischen-wettinischen Fürsten, gestanden; in welcher Weise aber sie denselben unterstützt oder den Prinzenraub gefördert, ist unbekannt geblieben.

154.) Die leipziger Schöppen nahmen eine Vasallenpflicht des Kunz von Kauffungen gegen den Kurfürst Friedrich zu Sachsen wegen der Gesammtbelehnung an, die er in Bezug auf das Gut Leutmannsdorf empfangen habe, welches in damals den Wettinern gehörenden Pflege Riesenburg lag.

155.) Man erzählt, daß Kunz von Kauffungen dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen zu Sachsen vor seiner Entfernung nach Böhmen gedroht, „er werde für den erlittenen Schaden sich an Leib und Blut desselben rächen,“ worauf Letzterer ihm lächelnd erwiedert habe. „Mein Kunz, siehe, daß Du die Fische im Teiche mir nicht verbrennest.“ (S. Albinus Meißnische Land- u. Berg-Chronik. S. 266.)

156.) In einem Schreiben vom 23. Mai 1455 sagen die im Haupttext genannten Schiedsrichter unter Anderm: „Wir bitten euch gütig zu wissen, daß unser gnädiger Herr und Kunz sich auf uns veranlaßt, jeglicher Theil seine Schuld und Antwort schriftlich gesetzt und uns alß ihren gewilligten Schiedsrichter im Rechte aus ihren Zusprechen zu entscheiden übergeantwortet haben; wiewohl uns schwer worden ist, solche Bürde auf uns zu laden, haben wir doch ihrer beide fleißige Bete an uns gelegt, angesehen und die Sache zu uns genommen.“

An wen ihr Schreiben damals gerichtet gewesen, steht allerdings in Frage, allein wir vermuthen an die Rathsherrn in Zwickau, an welche Kunz von Kauffungen kurz vorher, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, sich gewandt hatte.

157.) S. den Brief des Hans Schwalbe an Kunz von Kauffungen d. dato Altenburg den 5. Juli 1455 im Anhange unter No. XI.

Auf der Adresse desselben an Letztern wird dieser „Coradt von Kawfungen vf Kalenberg" genannt, doch besaß nicht er, sondern sein Vetter (nicht Bruder), Dietrich von Kauffungen, Callenberg.

158.) Die Stelle, wo die Prinzenräuber in das Schloß zu Altenburg eingestiegen, ist jetzt nicht mehr zu ersehen, da das Schloß anders gebaut ist, jedoch ist soviel gewiß, daß es auf der Seite nach dem Pauritzer Teiche zu geschah. (S. Löbe a. a. O. S. 13.)

Dr. Schäfer a. a. O. S. 101 gibt es so an: die fragliche Leiter sei an der nördlichen Seite des Schloßgebäudes, wo sonst ein hohes Giebelhaus gestanden, und zwar neben der Küche, die in dem längeren niederen Baue nächst der Stiftskirche war, an ein „hohes" Fenster angebracht worden.

Als Kunz glücklich und unbemerkt in dem Inneren des Schlosses angelangt war, ersah er sich ein anderes, ihm zur Anlegung einer zweiten Leiter passender erscheinendes Fenster in einer tieferen Etage des damals ungleich hohen und nicht in einer Fronte stehenden Schloßgebäudes, welches, wie der Kurfürst in dem qu. Manifest sagt, „Kunz selbs, die wile er vnser Voit zu Altenburg was, mit Isenwerg nach aller nothdurfft, so Wir Vns laßen bedünken und ihm vertruweten, befesten ließ." Nach Beseitigung des Eisenwerks ließ er sofort an dieses Fenster, wie der Kurfürst bemerkt, „korcze Holtzleitern in einander geschrubet, anrichte, uf ein sulches das er zu siner ußfluchte die Höhe vermyde vnd ylende (schnellstens) wegkommen möchte."

Nachdem derselbe nun auch für das Aussteigen mit seiner Beute hinlänglich und namentlich dafür gesorgt hatte, daß er auf einer nicht so schwankenden Bahn, als die Steigleiter war, nämlich auf der erwähnten Holzleiter, seinen Rückzug nehmen konnte, war er dabei auch darauf bedacht gewesen, daß er die Höhe der zu steilen Felsen vermied.

Als dies alles gehörig besorgt, suchte er mit seinen „Folgern" die Gänge, die er, wie der Kurfürst in seinem gedachten Manifest bemerkt, „fur uf dem Rechtstage eigentlich besehen hatte."

Nachdem er ferner mit Vorbedacht, um durch keine Dazwischenkunft gestört oder zur Gewalt veranlaßt zu werden, „sogenannte Anwürflinge“ an die Thüren der Zimmer der Kurfürstin und des Hoffrauenzimmers gelegt hatte, eilte er sofort nach dem Schlafgemach der beiden jungen Herzöge Ernst und Albrecht „vnd offente das durch sine Künste vnd nam die uß ihrer ruhe.“

Wir haben das Manifest des Kurfürsten Friedrich vom 26. Juli 1455 „An unterschiedene Chur- und Fürsten des Reichs, Cuntzen von Kauffungen böse Handlungen betreffend,“ (siehe auch Dr. Gersdorf, einige Actenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes, Altenburg. 1855. S. 4. ff.) aus dem Grunde nicht abdrucken lassen, weil wir schon ohnedieß Stellen daraus an einzelnen Orten unserer Geschichte, wo es uns nöthig erschien, eingerückt haben.

159.) Der Kurfürst Friedrich nennt die Leiter, deren Kunz von Kauffungen und dessen Genossen zu dem Einsteigen in das Schloß zu Altenburg benutzt hatten, in dem fraglichen Manifest eine Garleiter aus dem Grunde, weil sie aus breiten Weißgarleder-Streifen, statt der Seitenbäume, verfertigt war, zwischen denen runde, hohlgedrehte Holzsprossen angebracht waren, durch die wieder schmälere Lederstreifen gezogen und durch Mörtel außerhalb der Seiten verknötet waren.

Sie soll in einer Scheuer des dem Vetter des Kunz, Dietrich von Kauffungen, gehörigen Guts Callenberg bei Waldenburg angefertigt worden sein. Ein Theil derselben — und zwar der obere Theil — wird in der Rüstkammer zu Altenburg aufbewahrt.

160.) Daß Hans Schwalbe nicht allein dem Kunz von Kauffungen beim Befestigen der Garleiter behilflich gewesen, geht deutlich aus den Worten des Kurfürsten Friedrich in seinem fraglichen Manifest hervor: „mit etlichen sinen Zulegern uff Vnsern Slosse.“

Angeblich war der Küchenjunge Barthel Schmoltzer ein Gehülfe Schwalbe's bei der vorerwähnten Handlung.

161.) Dr. von Weber im Archiv zur sächsischen Geschichte (Band IV. S. 37 ff.) hat zur großen Wahrscheinlichkeit erhoben, daß der eine der Genossen (Helfer) des Kunz von Kauffungen beim Prinzenraube Wilhelm von Schönfeld geheißen, nicht Schönfels, wie gewöhnlich angegeben wird.

162.) Wir haben schon einmal der Leiste beim Einfalle der Hussiten in Altenburg gedacht und wollen hier nur ergänzend hinzufügen, daß ein von der Peniger nach der Leipziger Straße sich hinziehendes Gehölz damals also genannt wurde.

163.) Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Prinzen Ernst und Albrecht nicht allein mit ihrem Spielgenossen Graf von Barby geschlafen haben, jedoch hinsichtlich der Personen, die mit ihnen in einem und demselben Zimmer geschlafen, ist die Meinung der Historiker verschieden, und auch wir vermögen nichts Gewisses darüber anzugeben.

Adam Ursinus in seiner Chronik erzählt z. B., daß der Schreiber, der mit den gedachten Prinzen in einem und demselben Zimmer geschlafen, von Kunz von Kauffungen vor der Ausführung des Raubes gefesselt worden sei.

164.) Daß die Kurfürstin Margaretha in jener verhängnißvollen Nacht, in der ihre Söhne geraubt worden, Versprechungen und flehentliche Bitten an Kunz von Kauffungen vom geöffneten Fenster aus gerichtet habe, wie von Einigen erzählt wird, ist nach Dem, was wir über den Rückweg desselben aus dem Schloß in Anmerkung No. 158. mitgetheilt haben, ganz unwahrscheinlich; denn er nahm ja denselben nicht über den Schloßhof, wo das Schlafgemach der Kurfürstin gelegen haben soll. Wäre dies aber auch der Fall gewesen, so würde es doch sehr fraglich sein, ob sie in der Finsterniß der Nacht Kunz erkannt haben würde.

Übrigens fehlte es der Sage zufolge vor dem von Kunz von Kauffungen ausgeführten Prinzenraube nicht an bedeutsamen Anzeichen auf dem fürstlichen Schlosse zu Altenburg. Wir erwähnen nur, daß die zwei zahmen Lieblingsvögel, welche die Kurfürstin Margaretha auf ihrem Kloset hatte, plötzlich von einem durch das Fenster einstürmenden Habicht, wie erzählt wird, ob sie schon Schutz auf der Fürstin Schooß gesucht, entführt worden seien, bis ein Pfeil ihn erreichte und niederstreckte, worauf dieselben nach der weiteren Erzählung noch lebend zurückgebracht wurden. Vor Allem war es aber ein sonderbarer Traum, der, wohl erst aus der besorgten Gemüthsstimmung Margarethens erzeugt, ihr Grund zu neuer Sorge gab. In der Nacht vor der Abreise ihres Gemahls nach Leipzig träumte ihr nämlich, sie sehe ein wildes Schwein im fürstlichen Garten Alles umwühlen, bis endlich ein starker Bär herbeistürzte und mit seinen gewaltigen Tatzen den verheerenden Eber zur Flucht zwang.

Am anderen Morgen drang die Kurfürstin inständig in ihren Gemahl, seine Reise aufzuschieben, allein er tröstete sie, ihre allzugroße Aengstlichkeit belächelnd, mit dem Hinweis auf die Nichtigkeit der Träume und reiste trotzdem ab.

165.) Die Fehdebriefe des Kunz von Kauffungen, Wilhelms von Mosen und Wilhelms von Schönfeld sind im Anhange unter

No. XII. u. XIII. abgedruckt und den diesfallsigen Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg Bd. IV. 257. u. 258. entnommen.

166.) Wir müssen dahin gestellt sein lassen, ob die Angabe des Dr. W. Schäfer a. a. O. S. 108. die richtige ist, daß die beiden Begleiter des Kunz von Kauffungen auf seiner weiteren Tour sein Knecht Albrecht Adolf und Hans von Schwencz gewesen seien; die gewöhnliche Erzählung nennt den Knecht Hans Schweinitz als einen seiner Begleiter auf seinem weiteren Marsch. Mit der Angabe von zwei Begleitern dagegen stimmt auch das qu. Manifest des Kurfürsten zusammen.

167.) Als Aussteuer der Gemahlin des Herzogs Albrecht zu Sachsen, Zedena oder Sidonia, der Tochter des Königs Georg (Girsick) von Böhmen, genannt Georg Podiebrad, (— die Vermählung fand im Jahre 1464 statt —) kam Schwarzenberg an den gedachten Herzog Albrecht, blieb aber böhmisches Lehen. Von ihm ward es im Jahre 1488, nach Anderen erst 1499, an die von Tettau veräußert, und erst 1533 gelangte es an den Kurfürst Johann Friedrich (den Großmüthigen) für 20,700 Gülden. Nach seiner Gefangennahme (1547.) kam das südliche Drittheil mit Platten und Gottesgabe durch Karl V. an Böhmen, die anderen beiden Drittheile aber erhielt Kurfürst Moritz.

168.) S. bei D. Schäfer a. a. O. die Beilagen K. d. S. 37. ff.; K. e. S. 41. ff; K. i. S. 43. ff.

169.) Da nichts eigentlich Actliches, noch weniger etwas Urkundliches darüber vorhanden ist, in welcher Weise der Köhler Georg Schmid Theil an der Befreiung des Prinzen Albrecht zu Sachsen genommen, und worin seine Belohnung dafür, wovon manche Historiker soviel zu erzählen wissen, bestanden, so weiß man nicht, ob etwas oder wenigstens wie viel Wahres daran ist; nur so viel dürfte als notorisch zu betrachten sein, daß der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige dem genannten Köhler nicht nur eine Art von Sinecure an seinem Hofe gewährt, sondern auch daß die Nachkommen desselben von dem Kurfürst August zu Sachsen den Namen Triller erhielten, der wahrscheinlich nicht ohne Bezug auf die Vielen bekannte Erzählung desselben sein mochte: „er habe mit seinem Schürbaume weidlich den Kunz getrillert.“ Uebrigens muß bemerkt werden, daß der Name Triller nicht allein von diesem Köhler abstammt; denn es gab Personen, welche den Namen „Triller“ führten und durchaus in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu demselben standen.

Als der erste der Nachkommen des Georg Schmid, welcher den Namen Triller wirklich geführt, wird ein Enkel desselben,

Burkhardt Schmid, Pulvermacher zu Freiberg, genannt. Urkundlich sollte dem Aeltesten der Nachkommenschaft des nurerwähnten Köhlers ein sogenanntes Gnadenkorn, welches in 4 Scheffeln (Zwickauischem Maß) bestand, alljährlich zu Fastnacht aus dem Amte Zwickau auf kurfürstlichen Befehl ewig gereicht werden, welches in neuester Zeit aber abgelöst worden ist.

170.) S. D. Schäfer a. a O. S. 149.

Das im Haupttext erwähnte alte Bergschloß Eisenburg darf nicht, wie es einige Historiker gethan, mit dem Kunz von Kauffungen gehörigen Schloß Eisenberg in Böhmen verwechselt werden. Stein soll mit der Eisenburg durch einen Gang in Verbindung gestanden haben, wovon jetzt freilich keine Spur mehr vorhanden ist.

Die ebenfalls oben gedachte, etwa 80 Ellen hoch über der am Fuße der Mehltheuer längs der Mulde sich hinziehenden alten Nürnberger Stapel-Straße, in der dichten Waldung des aufsteigenden Knoblochs-Bergs, eines Theils der Mehltheuer, mit vielem Felsengerölle umgebene Höhle, (seit 1796 gewöhnlich die Fürsten- oder Prinzenhöhle genannt,) die mehr einer Felsenspalte gleicht, war im Ganzen nur wenig geräumig, jedoch ziemlich lang und nach hinten zu tief und schmal verlaufend.

171.) Die Gründe, welche Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfeld bewogen, den Prinz Ernst von Sachsen bedingungsweise auszuliefern, werden verschieden von den Historikern angegeben, namentlich wird erzählt, daß die beiden Genannten mehrere Gespräche in ihrem Versteck belauscht, aus denen sie unzweideutig entnehmen mußten, daß Kunz von Kauffungen gefangen, und Prinz Albrecht nach Altenburg zurückgebracht sei.

172.) Die Angabe Einiger, daß die kurfürstliche Familie nach der glücklichen Befreiung der beiden Prinzen Ernst und Albrecht aus Räubers Händen eine Wallfahrt von Chemnitz aus nach dem benachbarten Ebersdorf am 15. Juli 1455 unternommen, ist historisch ungegründet.

Der Papst Calixtus bestätigte am 3. März 1456 die von der Kurfürstin Margaretha gestiftete „ewige Messe am Altare der gnadenreichen Christusgebärerin" in der Kirche zu Ebersdorf und das von ihr für zwei Arme (— besonders aus dem Köhlerstande —) gestiftete Almosen. In der nurgedachten Kirche zu Ebersdorf befand sich zu damaliger Zeit ein sehr besuchtes Gnadenbild der Mutter Gottes.

173.) Dietrich von Kauffungen auf Callenberg soll zu Altenburg am 30. Juli 1455 enthauptet worden sein.

174.) S. Dr. Schäfer a. a. O. S. 128. ff.; Dr. von Langenn a. a. O. S. 26. ff.; Böttiger a. a. O. I. S. 391. ff.

Der damalige Bischof Caspar zu Meißen, (ein Oheim des Kunz von Kauffungen,) ließ den Körper des Enthaupteten in der St. Peterskirche zu Freiberg nach ritterlichem Gebrauche beisetzen; da dies aber von dem Kurfürst Friedrich und dessen Bruder Wilhelm im hohen Grade gemißbilligt worden, so wurde dessen Leichnam nachher, wie man angibt in Neukirchen, unweit Freiberg, begraben.

Der Küchenknecht Hans Schwalbe mochte nach dem Raube ebenfalls alsbald das Schloß zu Altenburg verlassen haben, soll aber nicht lange darauf in Zwickau gefänglich eingebracht und am 28. Juli 1455 daselbst geviertheilt worden sein.

Mehrere der offenbaren Genossen des Kunz von Kauffungen hatten sich nach dem Raube ebenfalls aus dem Staube gemacht, waren aber gänzlich aus Sachsen verschollen. Das Schicksal der beiden Knechte desselben, des Hans Schweinitz und des Albrecht Adolf, sowie des Küchengehülfen Barthel Schmolzer, gibt man verschieden an; wir vermögen nichts Gewisses darüber anzugeben.

Es schwebt überhaupt ein Dunkel über Vieles bei dem sächsischen Prinzenraub, welches aus Mangel an bezüglichen archivalischen oder sonst begründeten Nachrichten wohl nie völlig aufgeklärt werden wird.

Die Urtheile über das rasche Verfahren gegen Kunz von Kauffungen, welches natürlich nur in dem damaligen Zeitgeist beurtheilt werden kann, lauteten auch damals sehr verschieden. Wenn man es freilich mit dem heutigen strafrechtlichen Gange vergleicht, so muß es ebenso einseitig, als übereilt, erscheinen, denn während es keinem Zweifel unterliegt, daß Kunz nicht einmal im Geiste des damaligen noch rohen Ritterthums gehandelt, so ist doch auch Das unzweifelhaft, daß die Schöppen zu Leipzig und Freiberg es eben nicht genau mit den Gründen ihrer Entscheidung über die Ansprüche des Kunz an den Kurfürst genommen hatten.

Das erscheint wohl sicher, daß Kunz von Kauffungen die Gesammtlehn an dem Gute Leutmannsdorf erhalten hatte, allein nirgends findet sich ein Nachweis über die Leistung des Lehneides von seiner Seite, und Kunz selbst bezieht sich in dem Verfahren vor den Schiedsrichtern noch besonders darauf, „er habe keine gehuldige Manschaft gethan,“ ein Punkt, den die magdeburger Schöppen als Grund ihrer Entscheidung angaben, wogegen die Schöppen zu Leipzig und Freiberg ihn nicht beachteten. Dunkel und zweifelhaft bleibt somit das Verhältniß, in dem derselbe damals zum Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen gestanden, allein

der Vorwurf trifft ihn mit Recht, den mit seiner Einwilligung eingeleiteten Rechtsgang unterbrochen und verschmäht, dagegen eine Gewaltthat ihm vorgezogen zu haben, wie der erwähnte Prinzenraub durchaus anzusehen ist.

Gegen Kunz von Kauffungen wurde wegen Menschenraubes von den Geschwornen zu Freiberg auf Grund ihres Gesetzbuchs im 5ten Capitel 7ten Abschnitt auf Hinrichtung durch das Schwert erkannt.

Kunz saß im Ganzen nur zwei Tage und zwei Nächte in gefänglicher Haft zu Freiberg, da sein Prozeß bald entschieden war, indem man ihn, so zu sagen, „auf frischer, handhafter That" ergriffen hatte.

Darüber war man bald im Klaren, vor welchem Richterstuhl Sachsens er, als Einer, der gegen die Person des Landesherrn sich vergangen, gehöre. Im Jahre 1294 war nämlich der Markgraf Friedrich der Gebissene zu Meißen mit den Bürgern zu Freiberg darin übereingekommen, daß die Geschwornen dieser Stadt nicht nur gewaltig sein sollten, das Recht zu „rügen" über Alles, was die Stadt und das gesammte Bergwesen beträfe, sondern sie sollten auch dann Recht zu sprechen gehalten sein, wenn Jemand gegen die Person des Landesherrn sich „vorwirket" haben würde. Zur Ausübung dieses alten Rechts hatte eine passende Gelegenheit sich jetzt dargeboten; Kunz von Kauffungen wurde daher als ein Verbrecher gegen die Landeshoheit am 12. Juli 1455 von Zwickau an den Rath zu Freiberg abgeliefert, um daselbst abgeurtheilt und bestraft zu werden.

175.) S. Müllers Annalen S. 33; Gretschel a. a. O. S. 325.

Als der Herzog Albrecht zu Sachsen kaum vierzehn Jahre alt war, verlobte er sich mit Ursula, der Tochter des Markgrafen Achilles von Brandenburg, aus dessen erster Ehe mit Margaretha von Baden; um aber das Friedenswerk zu Eger zu krönen, löste der Letztere selbst das zwischen den beiden Genannten verabredete Ehebündniß und verzichtete zugleich für seinen Sohn Johann auf die Ansprüche, die derselbe auf die Hand Katharina's, einer Tochter des Herzogs Wilhelm zu Sachsen, hatte, welche nun mit Hinko, dem Sohne Georg Podiebrads in Böhmen, verlobt wurde.

176.) Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige hatte, vielleicht eingedenk der Folgen früherer Vorgänge, in einer letztwilligen Verfügung vom Jahre 1447, welche die Obervormundschaft über seine unmündigen Söhne Ernst und Albrecht dem Kaiser, sowie die Landesverwaltung seiner Gemahlin, der Kurfürstin Margaretha,

mit einem Ausschuß von 18 Personen, (worunter auch Bürgerliche, wie der zwickauer Kaufmann Oswald, sich befanden,) anvertraute und manches Andere über die letztere bestimmte, auch eine Theilung seiner Länder untersagt, bis der jüngste seiner Söhne (Albrecht) das zwanzigste Jahr erreicht haben würde. Wenn nun auch bei seinem Tode (1464) seine Vorschriften über die Regentschaft wegen des von seinen beiden Söhnen erreichten Alters nicht mehr zur Ausführung kommen konnten, so hielten die Letztern doch wenigstens noch eine lange Zeit an die übrige Verfügung des Vaters bezüglich einer Nichttheilung der Länder sich gebunden.

177a.) Wir fügen das Bildniß der edlen Kurfürstin Margaretha unserer Schrift bei, wie es zur dankbaren Erinnerung an ihre hohen Verdienste um Stadt und Land im Schloß und im Rathhaus zu Altenburg aufbewahrt wird. Sie zeichnete sich körperlich, wie geistig, vortheilhaft aus, besaß viele Klugheit und Entschlossenheit und half Armen und Nothleidenden, wo sie nur konnte. Auch besuchte sie fleißig die Kranken in der Stadt und in den Vorstädten und sandte Erquickungen ihnen zu.

Dem Rath zu Altenburg wies sie Holz an, damit er ein Behältniß zur Erwärmung der Landleute an den Markttagen und der Stadtarmen an den übrigen Tagen der Woche heizen lassen möchte.

Sie besuchte oft das vor der Stadt gelegene Hospital zum heiligen Geist, welchem sie zwei Acker im Jahre 1467 verschrieb; auch ließ sie zu derselben Zeit den vom Johannisthore bis dahin führenden Steinweg auf ihre Kosten anlegen.

Im Jahre 1468 ließ sie ein Kornhaus im Schloßhof erbauen, um Vorräthe für die Unterthanen in der oft wiederkehrenden Getreidetheurung zu haben.

Dieses Gebäude bestand, wie jedem Altenburger bekannt ist, noch bis in die neueste Zeit, war aber später zu anderen Zwecken benutzt worden.

Auch die Grundlage des sogenannten Kanzleigebäudes ist ihr Werk; sie kaufte dazu im Jahre 1469 zwei Häuser am Brühl und richtete dieselben zum Versammlungsort ihrer Witthumsräthe, die untere Etage aber im Jahre 1471 zur Wohnung für den Geleitsmann und zu Ställen für die Geleitspferde ein.

Als Witwe lebte die Kurfürstin Margaretha gewöhnlich in Altenburg, welches sie mit seiner Pflege, sowie die Schlösser zu Leipzig und Liebenwerda mit der gleichnamigen Stadt und die Städte Colditz und Eulenburg nebst einigen anderen Lehen als

Witthum erhalten hatte. Im Besitze landesfürstlicher Rechte übte sie zu Altenburg die Gerichtsbarkeit durch ein von ihr abhängiges Landgericht aus, welches sich „Richter, Schöppen, Schreiber und Frohnen, Geschworene des Landgerichts zu Altenburg unserer gnädigen Frau zu Sachsen Witwe" nannte.

177b. Am 26. September 1466, am Freitag vor Michaelis, ertheilte der König Friedrich III. dem Kurfürst Ernst, dem Herzog Wilhelm und dem Herzog Albrecht, Gevettern und Gebrüdern zu Sachsen, einen von Neustadt bei Wien aus datirten Lehnbrief über die ihnen verliehenen qu. Lehen. (S. Müllers Annalen.)

178.) S. Weisse, Gesch. der kursächs. Staaten II. S. 295. u. 361.

179.) S. v. Langenn a. a. O. S. 447 ff.

180.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 355.

181.) Wir können unseren verehrlichen Lesern die Art und Weise nicht vorenthalten, wie man den Meth, dieses bei den Deutschen ehemals so beliebte Getränk, in alter Zeit zubereitet hat.

Auf ein Maß Honig wurden ungefähr acht Maß Wasser im Kessel bei gelindem Feuer, ohne daß Rauch hinzukommen durfte, gesotten und so oft abgeschäumt, bis die Flüssigkeit klar zu werden begann. Zu baldigem Verbrauch ließ man den Meth nicht dick einsieden, zu längerer Aufbewahrung aber blieb er solange im Kessel, bis er klebrig wurde. Im Fasse ließ man ihn gähren und stärkte ihn durch allerlei Würze, die in einem Säckchen in das Faß gethan wurde; nach der Gährung blieb er 3 Monate verspundet liegen.

Es gab verschiedene Arten Meth: Zitwer-, Nägelein-, Himbeer-, Brombeer-, Rosinen-, Malvasier-Meth.

182.) Geldgeschenke an Musiker waren auch früher am sächsischen Hofe nicht selten. Ausgezeichneten Künstlern wurden zuweilen Ringe oder auch andere Kleinodien zu Theil.

Außer den Trompetern folgten auch andere Musiker dem fürstlichen Hoflager. In dem von uns in Anm. 99. erwähnten Aussatz Friedrichs des Sanftmüthigen v. J. 1456 werden vier Pferde für die Pfeifer, zwei für die Lautenschläger und eins für den Fiedeler bestimmt.

183.) S. Wagners Coll. Bd. XVIII.

184.) Wie aus den Stadtrechnungen v. J. 1437/8 und 1439/40 hervorgeht, war die Stadt Altenburg zu jeder Zeit verpflichtet, für die Reisegelegenheit der Landesherrschaft und für den

Transport der Geräthschaften derselben von hier aus zu sorgen; auch wurden Pferde städtischer Seits theils zum Reiten, theils vor die Wagen, oder zum Transport des Geräthes nach Dresden, Neustadt, Arnshaugk &c. häufig der Landesherrschaft gestellt und die diesfallsigen Kosten aus der Stadtkasse bezahlt.

Da der Aufenthalt der höchsten Herrschaften unseres Landes früher häufig wechselte, so kam es nicht selten vor, daß die Stadt Altenburg, wenn sie zeitweilig auf hiesigem Schloß residirten, für deren Bedürfnisse zu sorgen hatte, namentlich auch für Teller, Messer, Gabeln, Tischgedecke u. s. w.

Ehedem befand sich zu Unterpauritz ein Gut, welches den Herzogen zu Sachsen als Herberge diente; zu jeder Zeit mußte ein fertiges Geschirr Pferde daselbst bereit gehalten werden, um Wasser, Bier, Brot u. dergl. bei den in Altenburg abgehaltenen Hoflagern zum Schloß zu führen. Eine ähnliche Herberge derselben befand sich in einem Hause in Unterpauritz an dem Ort, wohin später die Scharfrichterei erbaut worden, und die angeblich die Kurfürstin Margaretha einrichten ließ. Auf diesem dem damaligen St. Georgenstift hier lehnenden Hause wurden 30 Kühe gehalten.

185.) Bevor die Mutter der im Haupttext von uns erwähnten Prinzeß Elisabeth von Baiern, Anna geborene Prinzeß von Braunschweig, von dem Herzog Albrecht III. von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein heimgeführt wurde, ward dieser in Folge seiner standeswidrigen Vermählung mit der schönen Agnes Bernauer, der Tochter des Chirurgen Caspar Bernauer in Augsburg, von einem grausamen Schicksal heimgesucht, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist. Albrecht's Vater, der regierende Herzog Ernst, der die Pläne einer standesmäßigen Vermählung desselben, um dem Lande legitime Erben zu geben, dadurch zerstört sah, gerieth in großen Zorn über dessen Mißheirath. Zwar konnte er anfangs, von seinem Bruder und Mitregent Wilhelm III. daran verhindert, nichts dagegen vornehmen, allein sobald dieser verstorben, benutzte er eine unfreiwillige Abwesenheit seines Sohnes und ließ die unglückliche Agnes zu Straubing, ihrem damaligen häuslichen Aufenthalt, am 30. October 1436 durch Henkersknechte von der dortigen Brücke in die Donau hinabstürzen, in der sie baldgenug ihren Tod fand. Im ersten Zorn über diese Unthat, griff Albrecht zu den Waffen gegen seinen Vater, versöhnte sich aber durch Vermittelung des Königs Sigismund bald darauf wieder mit ihm. Im Jahre 1437 vermählte derselbe sich mit der vorgedachten Prinzeß Anna von Braunschweig, mit welcher er sieben Söhne und drei Töchter erzeugt, von welchen letzteren Elisabeth (die Gemahlin des Herzogs Ernst zu Sachsen) am 23. Februar 1442 geboren war.

186.) Die Geburt Christinens (1462), Tochter des damaligen Herzogs Ernst zu Sachsen, fiel in eine sehr betrübte Zeit, in welcher die Pest in Sachsen so arg hauste, daß ganze Dörfer durch sie entvölkert wurden, und ein Bauerngut damals, wie versichert wird, für ein Laib Brod feil war.

Christine ward bereits im Jahre 1478 an Johann II., den nachmaligen König von Dänemark, Schweden und Norwegen vermählt, der 1513 verstarb, während sie selbst am 14. December 1521 mit Tode abging.

187.) Albrecht, der zweite Sohn des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, wurde zum großen Theil am Hofe des Kurfürsten Dietrich (Diether) zu Mainz erzogen; im Jahre 1482 ward er zum Erzbischof und Kurfürst von Mainz gewählt, starb aber, noch nicht 20 Jahre alt, schon am 1. Mai 1484 am hitzigen Fieber zu Aschaffenburg und wurde in der St. Martinskirche zu Mainz begraben.

188.) Ernst, der dritte Sohn des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, wurde bereits im Jahre 1476 (im zehnten Jahre seines Lebens) als Erzbischof von Magdeburg und Primas von Deutschland vom Papst Sixtus IV. bestätigt; als solcher hielt er am 15. Juli 1479 einen glänzenden Einzug in Magdeburg mit vielen Fürsten und Grafen und einer großen Anzahl hohen Adels und 5000 Pferden. Fünf Jahre später ward ihm zugleich die Administration des Bisthums Halberstadt übertragen. Er starb am 3. August 1513 auf der Moritzburg zu Halle. (S. Müllers Annalen; Stichart, Galerie der sächsischen Fürstinnen ꝛc. S. 488. Leipzig 1857.

189.) S. v. Langenn a. a. O. S. 476.

190.) S. Band XVIII. der Wagner'schen Collectaneen. Aus der Stadtrechnung v. J. 1437/8 werden in demselben Bande auch heimlicher Gerichte in Altenburg gedacht, an welchen der Rath zu Altenburg selbst sich betheiligt zu haben scheint. In jener Rechnung finden sich verschiedene auf den fraglichen „Frienstul" sich beziehende Ausgaben vor.

191.) S. Müllers Annalen zu 1470. S. 40.

In peinlichen Sachen unterschied man im Mittelalter Scheltworte, Raufen, trockene Schläge, (ohne daß es blutete,) von blutenden und fließenden Wunden, Lähmung, Mord, Deube. Erstere Vergehen wurden mit Buße, Kehr und Wandel belegt, und die Richter sollten darin „nach billigen Dingen handeln;" bei letzteren fand leibliche Strafe statt, oder es belangte, wie man sagte, „Leip und Leben." Doch konnte manches criminelle Verbrechen auch durch Schiede der Fürsten gesühnt werden, wenn die Verletzten oder die

Verwandten der Getödteten sich zufrieden hiermit erklärten, und die Kirche durch fromme Handlungen versöhnt war. Eine weitere Untersuchung fand in einem solchen Falle nicht statt; man betrachtete den Staat selbst damals noch nicht durch das Verbrechen verletzt. Todtschläger mußten gewöhnlich Seelenmessen stiften „zur Ergötzlichkeit und zum Heil der Seele des Erschlagenen." (S. v. Langenn a. a. O. S. 328.)

192.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 351; Böttiger a. a. O. I. S. 419 ff.

Die Landesordnung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht zu Sachsen v. J. 1482 enthielt sehr verschiedene Bestimmungen: wie Knechte und Mägde gekleidet sein dürfen, wie viel Lohn ihnen zu reichen, (jährlich ein Schock und 40 Groschen einer Köchin, 50 Groschen einem Schweinhirten, ꝛc.) ferner: wie weit Geld und Essen den Handwerksleuten zu verabreichen seien, (an Fastentagen zwei Mal Fische, grüne und dürre, und Kovent,) alsdann: wie es mit Dingen und Aufkündigen der Dienstboten gehen solle; daß die Unterthanen, weß Standes sie auch wären, höchstens 6, Abends 5 Essen und blos zweierlei Wein und Bier (— bei 10 Fl. Strafe für jede Schüssel darüber —) haben sollten, wie viel bei Festlichkeiten verwendet, wie viel in den Schenken geborgt werden dürfe, (— nicht über einen Gulden, —) welche Kleider dieser oder jener Stand zu tragen habe, daß keine Schleppe länger, als zwei Ellen, sein solle, daß kein Kleid den Werth von 150 fl. übersteige, daß die theuern Wirthe (— besonders zu Leipzig, wo mancher 14 bis 15 Gr. am Scheffel Hafer gewönne,) von den Stadträthen beaufsichtigt werden sollten.

Auch an die Studirenden zu Leipzig, bei denen der Hang zur Ueppigkeit ebenfalls in erschreckender Weise mit dem steigenden Wohlstand überhand genommen, erging ein kurfürstliches Gebot von dem merseburger Bischof Tilo von Trott gegen die bei ihnen eingerissene Pracht und Ueppigkeit. (S. Böttiger a. a. O. I. S. 420.)

193.) S. Anm. 102.

Herzog Wilhelm zu Sachsen hatte seiner im Jahre 1446 erlassenen Landesordnung im Jahre 1452 auf Antrieb des aus der allgemeinen Geschichte bekannten Barfüßermönchs Capistranus noch eine andere Verordnung wider verschiedene Gebrechen seiner Zeit hinzugefügt.

Jener Barfüßermönch hatte in Meißen, wie auch in Thüringen, schon im Jahre 1451 wider die Hoffart, das Trinken und Spielen, den Wucher und andere Laster gepredigt und seine Zuhörer dahin gebracht, daß sie ihm ihre Bretspiele, Würfel und

Karten brachten, um sie durch ihn verbrennen zu lassen, wie denn auch die Frauen und Mädchen ihm ihre langen Zöpfe zu gleichem Zweck auslieferten.

Sein Eifer war aber auch gegen das Kugeln-, Pilken- (Bölke-Vorläufer des Billards-) Spiel, schwarze und weiße Spieltische (wahrscheinlich das rouge et noir der damaligen Zeit), gegen das halbe und ganze Zutrinken, gegen die Unehe (wilde Ehe), Unzucht, Wucherei rc. gerichtet. (S. Böttiger a. a. O. I. S. 419.)

Die oben gedachte zweite Landesordnung des Herzogs Wilhelm zu Sachsen enthielt u. a. auch die Bestimmung, daß jeder Delinquent drei Tage vor der Hinrichtung und dann noch ein Mal unmittelbar vor derselben beichten solle.

194.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 356; Böttiger a. a. O. S. 421. Schon im Jahre 1316 kommt Bergbau auf dem Fürstenberg bei Raschau vor, der vornehmlich auf Eisen gerichtet war; im Jahre 1471 aber brachten die im Haupttext erwähnten neuentdeckten Silbergänge bei Schneeberg, deren Auffinden die Sage dem Verdienst des Stahlwaarenhändlers Sebastian Romner zuschreibt, neues Leben in diese Gegend, und bald (um 1477) entstand die Stadt Schneeberg, in welcher eine Bergordnung im Jahre 1479 bekannt gemacht wurde.

Aehnlich, wie mit dem Bergbau bei Schneeberg, verhält es sich mit dem bei Annaberg, in dessen Bezirk der Bergbau nicht erst am Ende des 15. Jahrhunderts, wie vielfach behauptet worden, seinen Anfang genommen, sondern viel früher. Denn Schlettau bei Annaberg, Geyer, Elterlein, sind alte Bergorte, und schon hundert Jahre vor Gründung Annabergs ward das diesem Orte benachbarte Geyersdorf von geyer'schen Bergleuten gegründet. Bereits von 1315 an kommen Quittungen über Zinn vor, welches von Ehrenfriedersdorf nach Geyer abgeliefert wurde.

195.) Bezüglich der Bergwerke, an denen der Rath zu Altenburg, beziehentlich die Stadt, in früheren Zeiten sich betheiligt, wird in der Stadtrechnung v. J. 1475/6 bemerkt:

> v gl. Zcubuß von eynem halben teyl In der Aldemburgischen Zcech Symon regis außgegeben zcu Zcwikowe die trebin laßen außthun Helwigß halben vnde dem Rathe zcuschriben laßen;

ferner: in der Stadtrechnung v. J. 1476/7 werden der flache Gang, Herzog Friedrichs- und St. Joseph-Zeche, sowie St. Anna und St. Lorentz-Zeche auf dem Schneeberg genannt, in denen der

Rath zu Altenburg im Jahre 1476/7 9 ß. 34 g. wegen 9 Stück Kuxen (gückſ.) bezahlt hatte.

Im Jahre 1504/5 hatte man von Seiten der Stadt Altenburg 2 Kuxe in Gabriel auf dem Schneeberg, 2 dergl. in St. Dorotheanestermaſſe der Prieſter-Zeche und 1 Kux im Gemſen, im Jahre 1518/9 2 Kuxe im Schwalben und 2 dergl. in Joachimsthal im heiligen Kreuze erworben.

196.) S. Gretſchel a. a. O. I. S. 366.

197.) S. v. Langenn a. a. O. S. 385.

Die Fürſten Ernſt und Albrecht zu Sachſen thaten nach beſten Kräften Alles, um das wiſſenſchaftliche Streben der ſchon damals angeſehenen Hochſchule zu Leipzig zu unterſtützen.

Der jedesmalige Biſchof von Merſeburg war Kanzler derſelben zu jener Zeit, führte die Aufſicht über ſie und hatte die geſetzliche Ertheilung der akademiſchen Würden. Ein beſonderes Verdienſt um die fernere Einrichtung derſelben erwarb ſich der ſpätere Biſchof von Merſeburg, Tilo von Trotha. Der Kanzler ward durch den Pro- und Vicekanzler unterſtützt, deſſen amtliche Beſtätigung ſeit 1413 lediglich von den Biſchöfen abhing. Die Univerſität Leipzig übte ihre Gerichtsbarkeit ſelbſtſtändig aus und verwaltete auch ſelbſt ihr Beſitzthum, deſſen beweglichen Theil die ſogenannten Schlüſſelträger (clavigeri) mit bewahrten.

Einige Meiſter oder Lehrer bildeten den akademiſchen Rath, andere waren „außerhalb des Raths", wie es in gleichzeitigen Urkunden und Schriften heißt.

In dem im Haupttext erwähnten kurfürſtlichen Schiede v. J. 1466 heißt es unter Anderm: „daß die Parteien, nachdem man mit ihnen geredet, wohl vermerkt hatten, daß ſolche Irrung und Spanne für den Kurfürſt, die Hochſchule zu Leipzig und für einen Jeden nichts nutz, ſondern daß merklicher Schade und Unrath auf lange Zeit daraus entſtehen oder davon kommen möchte."

Hierin werden genannt: Biſchof Johann von Merſeburg als Kanzler der fraglichen Univerſität, und Dietrich von Schönberg (Domprobſt zu Meißen), als damaliger Rector derſelben.

198.) Im 18. Band der Wagner'ſchen Collectaneen finden wir die Notiz, daß die Bürgermeiſter Zoymer und Lauwe von Altenburg den zu Dresden im Jahre 1474 ſtattgefundenen Landtag beſucht, daß ein Landtag in Altenburg ſelbſt im Jahre 1494 abgehalten worden, und daß der Bürgermeiſter Knoyffler aus Altenburg mit dem Schloſſermeiſter (deſſen Name nicht genannt wird) zu einem Landtag zu Naumburg im Jahre 1510 geweſen ſei.

199.) S. Müllers Annalen S. 39; v. Beust a. a. O. I. S. 143. Mit der Einnahme des Umgeldes wurden die Stadträthe beauftragt.

200.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 413.

201.) Der sechzehnjährige Herzog Albrecht zu Sachsen ward u. A. von dem Graf Georg von Anhalt nach Eger, wo seine Vermählung mit der zehnjährigen Tochter des Königs Georg von Böhmen, Sidonie, am 11. November 1459 stattfand, begleitet. Für den genannten Graf Georg von Anhalt allein waren 30 Pferde bestimmt; außer diesem befanden sich im Gefolge des gedachten Herzogs: der alte Reuße, Friedrich und Veit von Schönburg, Heinrich von Wildenfels und Burggraf Georg von Leisnig, mehrere Räthe, eine besondere Canzlei nebst etlichen sechzig „Jungherren" (Edelleuten), ferner die Gemahlin des vorgenannten Burggrafen von Leisnig nebst anderen edlen Frauen. Der alte Reuße und Heinrich von Bünau sollten „das Fräulein" führen. Außerdem wurden reitende Köche, Küchenschreiber, Küchenmeister, Kammermeister, Essenträger und Steher vor dem Tische mitgesendet. Auch der Ritterspiele vergaß man nicht, denn der Kurfürst Friedrich schrieb den zum Gefolge bestimmten Edelleuten: „sie möchten das Renn- und Stechzeug mit gen Altenburg bringen, damit es nach Eger von dort geschafft werden könne, um ritterlichen Schimpf darin zu üben."

Nach der Schilderung, die wir über die Königstochter Sidonia besitzen, welche in der Folge die Stammmutter der albertinischen Fürstenlinie geworden ist, muß dieselbe eine sehr anmuthige Erscheinung gewesen sein. Ihre Mutter Kunigunde, die erste Gemahlin des Königs Georg von Böhmen, Tochter Sinilon's Freiherrn von Sternberg, starb, als sie geboren, im Kindbett mit ihr am 19. November 1449.

Die Verheirathung Sidoniens mit dem Herzog Albrecht zu Sachsen war, wie wir früher angedeutet; eine Heirath aus politischen Rücksichten, zu der aber dem Vater des Bräutigams, dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, selbst von befreundeten Höfen gerathen worden war.

Bei der zu Eger vollzogenen Vermählung des genannten fürstlichen Paares ward zugleich in einem schriftlichen Vertrag zwischen dem Hause Sachsen und Böhmen die Sühne durch nähere Auseinandersetzung der zwischen ihnen bisher streitig gewesenen Verhältnisse und genaue Bestimmung über das fernere Gebahren festgestellt.

Sidonia war somit gleichsam als eine Friedensbotin aus dem Böhmer- herüber in das Sachsenland gekommen, jedoch hatte ihr ferneres Leben in keiner Weise eine politische Bedeutsamkeit für Sachsen, vielmehr beschränkte sie ihre Thätigkeit auf den stillen häuslichen Kreis, in dem sie als eine milde, fromme und sorgsame Gattin und Mutter waltete.

In welcher innigen Eintracht die beiden fürstlichen Brüder Ernst und Albrecht am Hofe zu Dresden in gemeinschaftlicher Hofhaltung mit ihren Gemahlinnen ein und zwanzig Jahre hindurch gelebt, geht deutlich aus einer Aeußerung des Ersteren hervor, „daß sie Eines Tisches und Einer Schüssel sich bedienet."

Sidonia erhielt vierteljährlich 100 Gulden zur Bestreitung der Ausgaben für den Haushalt, welche als „der gnädigen Frau Quatembergeld" sich eingetragen finden.

In dem ersten Jahrzehnt ihres glücklichen Ehebundes waren beide genannte Ehegatten fast immer zusammen, im Jahre 1475 trennte der Herzog Albrecht aber sich zum ersten Mal von seiner Gemahlin, um in den Kampf gegen den Herzog von Burgund für den König Friedrich III. zu ziehen.

Als der gedachte Herzog bei seinem Zuge in die Niederlande (1487) den Wunsch geäußert hatte, daß seine Gemahlin ihm dahin folgen möchte, lehnte sie Dies, so sehr sie denselben verehrte und liebte, ab, lebte fortan in großer Zurückgezogenheit abwechselnd in Meißen und in Tharandt, beschränkte selbst ihren Hofstaat und überließ sich fast ausschließlich kirchlichen Uebungen.

In ihrer selbsterwählten Einsamkeit auf der Albrechtsburg zu Meißen diente es ihr zur großen Aufheiterung, daß sie von dort aus öfter an ihre Söhne schrieb, vornehmlich an ihren Lieblingssohn Georg, später der Bärtige genannt.

Wenn ihre Söhne an hohen Festtagen mit ihren Gemahlinnen zum Besuch bei ihr einsprachen, war es immer eine große Freude für sie; Georg hatte dann bei dergleichen kleinen Familienversammlungen gewöhnlich das von der Mutter vorher bestellte Wildpret an „Eichhörnern und Haselhühnern" zu besorgen.

Während Georg das Land unter Beirath erprobter Räthe in Abwesenheit des Vaters regierte, war die fürstliche Mutter nicht selten in ihren Briefen an ihn als eine warme Fürsprecherin für Bedrängte und Hilfsbedürftige, namentlich aus dem geistlichen Stande, aufgetreten.

Obgleich dieselbe fern von allem Verfolgungsgeist in Sachen der Religion sich hielt, so war doch ihr mütterlicher Einfluß, zumal

als eine streng gläubige Katholikin, nicht ohne Wirkung auf die spätere strenge Richtung ihres nurgenannten ältesten Sohnes geblieben.

Leider waren auch dieser edlen Fürstin manche harte Prüfungen von der Vorsehung beschieden; auch war es ihrem treuen Herzen recht schmerzlich, so oft sie ihren tapfern Gemahl den Gefahren und den Drangsalen des Krieges ausgesetzt wußte.

Im Jahre 1500 war er mit gutem Muthe, begleitet von Georg und einer zahlreichen Ritterschaft, gegen die Friesen mit 14,000 Mann ausgerückt und hatte diese mit Verlust von vier Tausend Todten von ihrer Seite glücklich geschlagen, so daß seine Gemahlin von Tag zu Tag auf seine gesunde Rückkehr hoffen durfte; er kam auch zurück nach Meißen, allein — nur als Leiche. Nach kurzem Krankenlager hatte er, in Folge einer bei der Belagerung von Gröningen erhaltenen Wunde, zu Emden am 12. September 1500 sein thatenvolles Leben beendigt. Er wurde in dem Dome zu Meißen beigesetzt, wo auch seine Gemahlin zehn Jahre darauf (am 1. Februar 1510) ihre letzte Ruhestätte fand. (S. Stichart a. a. O. Seite 194 ff.)

202.) S. Müllers Annalen zu 1464 S. 36.

Wir können an dieser Stelle kaum unerwähnt lassen, daß der Papst Paul II. eine Bestätigung über die in dem Jahre 1464 zu einer Stiftskirche angefangene Anrichtung der Schloßkapelle zu Weimar am 16. September dess. J. ertheilt und u. A. in der darüber ausgestellten Urkunde verordnet hatte, daß diejenigen gewisse Indulgentien erhalten sollten, welche jährlich zu Ostern und zu Mariä Himmelfahrt diese Stiftskirche besuchen würden, und daß letztere durch einen General-Vicar des Erzbischofs Adolph zu Mainz solenn am 7. Juli 1468 eingeweiht, und sechs Altare darin verordnet wurden, nämlich: 1.) der hohe Altar; 2.) der Altar corporis Christi; 3.) der Altar der Apostel; 4.) der Altar der heiligen Märtyrer; 5.) der Altar der heiligen Jungfrauen; 6.) ein Altar auf der Emporkirche, der aber keinen besonderen Namen hatte. (S. Müllers Annalen S. 39.

203.[a]) S. Müllers Annalen S. 37.

203.[b]) S. Anm. 114.

204.) Heinrich III., Herr zu Plauen, von dessen Bedrückung seiner Lehnsleute und Erbarmannen wir mehrfach im Haupttext gesprochen, klagte auch über diese in einem Schreiben an den Kurfürst Ernst zu Sachsen im Anfang des Jahres 1466, namentlich darüber, daß sie sich gegen ihn verbunden, jedoch konnte er keines-

wegs die ihm schuld gegebenen Bedrückungen gegen dieselben von sich abweisen, weshalb der Kurfürst ihm erwiederte, daß er den förmlichen Rechtsweg verlassen und die Vasallen zu Bann und geistlicher Beschwerung gebracht habe.

Der vorgenannte Heinrich, Herr zu Plauen, hatte nämlich wegen der fraglichen Streitsache sich an den Papst gewendet, und dieser hatte den Bischof von Lavant mit Schlichtung und Entscheidung der Sache beauftragt, und als die Mannschaft zu Plauen sich Dem nicht unterwerfen wollte, Letztere mit dem Bann belegt.

Ebenderselbe hatte auch den Kurfürst Ernst zu Sachsen selbst beschuldigt, daß er mehrere Orte, welche ihm gehörig, habe nehmen, plündern und viele seiner Leute morden lassen, und Dies gab wohl die Hauptveranlassung zu den zwischen ihnen im Anfang des Jahres 1466 entstandenen qu. Briefwechsel.

205.) S. Tauchwitz Coll. A. (1466); v. Beust a. a. O. I. S. 142.

Mehrere geben an, daß der Herzog Albrecht zu Sachsen zugleich mit seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst, Theil am Zuge gegen Plauen genommen; allein Dies möchte wohl auf einem Irrthum beruhen, da derselbe nach einer anderen, wie es uns dünkt, zuverlässigen Nachricht, siehe auch Tauchwitz Coll. A., gerade damals in Wien am Hofe seines Oheims, des Königs Friedrich III., sich aufgehalten haben soll.

206.) S. Glafey, Kern der Gesch. des Kur- und Fürstl. Hauses Sachsen ꝛc. 1753. S. 100.

207.) S. v. Beust a. a. O. I. S. 142; Urkunde No. XIV$^{\underline{a}}$ im Anhange.

208.) S. Müllers Annalen S. 40; Böttiger a. a. O. I. S. 400 ff.; Gretschel a. a. O. I. S. 329 ff.; v. Langenn a. a. O. S. 60 ff.

Der Herzog Albrecht zu Sachsen zog nach dem Osterfest 1471 nach Böhmen und hielt mit mehr als 5000 Mann und 400 Wagen, mit Trompetern und Pfeifern einen feierlichen Einzug in Prag, obgleich er kaum sich verhehlen konnte, daß Matthias von Ungarn und Wladislaw von Polen bedeutende Parteien für sich hatten, während seine Ankunft in Prag wohl Manchem verdächtig erscheinen mußte. Auch wurde derselbe um eben diese Zeit mit dem genannten König Matthias in eine Fehde um Schloß und Stadt Ellnbogen, welche in der Pflege der Familie Schlick lagen, verwickelt. Diese sollten nämlich nach einer mit dem Böhmenkönig Georg stattgefundenen Verabredung den Sachsenherzogen übergeben werden.

Bei dieser fraglichen Fehde sollen auch Altenburger unter Anführung Nickels von Köckeritz die Folge geleistet haben. (S. Tauchwitz Coll. A.; v. Beust a. a. O. I. S. 144.)

Die Stadt Ellnbogen wurde, ungeachtet des großen Widerstandes der Bürger, worin sie namentlich von dem ausgesprochenen Widersacher der Wettiner, Heinrich dem Jüngern von Plauen, unterstützt wurden, erobert. Im Allgemeinen hatte freilich der ganze Feldzug keine große Bedeutung, weil die weit wichtigere Frage wegen der böhmischen Königswahl wieder in den Vordergrund trat, nach Allem aber scheint die vorerwähnte Fehde nicht ohne Zusammenhang mit der letzteren gestanden zu haben.

Am 27sten (nach Anderen am 29sten) Mai 1471 ward der 15jährige Prinz Wladislaw von Polen zu Kuttenberg zum böhmischen König gewählt, wodurch die Aussichten des Herzogs Albrecht zu Sachsen auf jenen Thron, der ein Gegenstand des Streites noch längere Zeit verblieb, bedeutend schwanden. Trotzdem führte der Letztere das Amt eines Vermittlers zwischen den vorgenannten beiden Thronprätendenten, Matthias und Wladislaw, noch eine Zeit lang fort, da ein Bruch zwischen diesen gefährlich auch für die wettinischen Länder werden konnte. Mit Matthias schloß der Herzog Albrecht noch überdies einen Vertrag zu Collin am 20. Juni 1471 ab, in welchem er nicht nur bei seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst zu Sachsen, für seine Aufnahme in den Kurfürstenverein sich zu verwenden versprach, wenn er vom Papst und dem deutschen Oberhaupt als König von Böhmen anerkannt würde, sondern auch schon jetzt sich bemühte, die Lehnsverhältnisse Sachsens zu Böhmen zu sichern.

Nicht lange darauf aber zog Herzog Albrecht, sei es auf den Wunsch des Königs Matthias von Ungarn, oder vielleicht auch, — wie Einige berichten, — gezwungen durch angeblich in seinem Heergefolge selbst entstandene Unordnungen, in die Heimath zurück.

209.) Die sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht hatten von ihrer durch Georg Podiebrad in Böhmen (1461) und Matthias in Ungarn (1469) beliehenen Mutter her Ansprüche auf die Besitzungen des sogenannten weißen Herzogs in Schlesien.

Die von den vorgedachten sächsischen Fürsten eingeleiteten Unterhandlungen, um deren willen der Kurfürst Ernst sich persönlich nach Schlesien im Jahre 1474 begab, wurden auch glücklich zu Ende geführt und im Monat Februar des folgenden Jahres alle Ansprüche des sächsischen Hauses in Bezug auf schlesische Besitzungen geordnet.

210.) Nach dem im Jahre 1490 erfolgten Tode des Königs Matthias von Ungarn wurden Schlesien, Mähren und die Lausitz

wieder mit Böhmen vereinigt, und der König Wladislaw von Böhmen zugleich zum König von Ungarn gewählt.

211.) S. Müllers Annalen S. 40.

Wir können beim Jahre 1471 nicht unerwähnt lassen, daß am 24. Juli dess. Jahres in Freiberg durch die Verwahrlosung eines Bäckers Werner Kühn eine solche Feuersbrunst in einem Hause in der Burggasse, welches dem dortigen Kloster gegenüber lag, entstanden, daß das Rathhaus, die Kirchen, die beiden Klöster und die meisten Häuser ein Raub der Flammen in kurzer Zeit geworden waren. (S. Müllers Annalen zu 1471.)

212.) S. Tauchw. Coll. A. (1472.)

Eine dreijährige dürre Zeit folgte auf die Pest.

Bei v. Beust a. a. O. II. S. 1. finden wir zu 1472 der Schützenordnung gedacht, welche die hiesige Schützengesellschaft unter sich aufgerichtet. Sie ist in Meyners Nachrichten von Altenburg Seite 291 abgedruckt; in Ermangelung des Schlusses der betreffenden Bestätigungsurkunde läßt sich indeß das Jahr der Ausfertigung derselben nicht genau angeben, allein in die 70er oder höchstens Anfang der 80er Jahre möchte sie gehören, was theils aus der Schreibart, theils daraus sich folgern läßt, daß der Bürgermeister Saupan von Altenburg, der darin angeführt ist, um jene Zeit gelebt hat.

Ein großes Unglück traf die Stadt Erfurt in ebendemselben Jahre 1472, als 6000 Häuser durch die Verwahrlosung eines Predigermönchs in Asche gelegt wurden. (S. Müllers Annalen S. 41.)

Schließlich können wir nicht unerwähnt lassen, daß man die Kanne von dem besten Wein, weil er so gut in jenem Jahre gerathen, damals nur mit 4 ₰ bezahlte. (Tauchw. Coll. A.)

213.) S. d. Urk. im Anhange No. XV.

Im Jahre 1473 (s. v. Beust a. a. O. II. S. 2.) starb die Herzogin Agnes zu Sagan auf dem Schloß zu Altenburg und wurde in der hiesigen Schloßkirche begraben. Man vermuthet, daß sie eine Schwester des letzten Herzogs zu Sagan, Johann II., gewesen sei.

214.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 3.

In demselben Jahre 1474 (am 30. September) empfing der Kurfürst Ernst zu Sachsen die Lehen vom König Matthias zu Böhmen über das vor 2 Jahren kaufsweise an sich gebrachte Fürstenthum Sagan, welches aber im Jahre 1549 von Kurfürst Moritz

zu Sachsen durch Tausch an König Ferdinand abgetreten wurde. (S. Müllers Annalen S. 41.)

215.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 331.

216.) „ v. Beust a. a. O. II. S. 3; Tauchwitz Coll. A.

217.) Die Reise, welche der Herzog Albrecht zu Sachsen nach Jerusalem mit zahlreichem Gefolge im Jahre 1476 unternahm, war schon 1472 beschlossen, damals aber auf die Bitten der durch ängstliche Vorstellungen sternkundiger Männer erschreckten Mutter, der verw. Kurfürstin Margaretha, unterblieben. Zu dieser nurerwähnten, im Jahre 1476 ausgeführten Reise hatte der Rath zu Leipzig 1000 Gulden dem genannten Herzog geliehen. Der Rentmeister von Mergenthal, der sich mit im Gefolge desselben befunden, lieferte eine Beschreibung des qu. Zuges, die bei Mencke in dessen Scriptt. rer. germ. T. II. p. 2103. squ. abgedruckt ist. Siehe auch v. Langenn a. a. O. S. 111 ff.; Müllers Annalen S. 42 ff., Gretschel a. a. O. I. S. 332; Tauchwitz Coll. A. (1476.)

218.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 333; Müllers Annalen S. 46. 47.

Im Jahre 1479 (am Dienstag nach Oculi) belieh die Aebtissin Hedwig zu Quedlinburg ihre Brüder Ernst und Albrecht zu Sachsen mit der Vogtei über das Stift zu Quedlinburg.

219.) S. Müllers Annalen S. 46.

Groß mag wohl wiederum die Noth durch eine rasch entstandene Theurung im Jahre 1477 gewesen sein, welche die Leute, wie v. Beust a. a. O. II. S. 4. berichtet, zu einer solchen Verzweiflung brachte, daß Viele sich das Leben nahmen.

220.) S. Glafey a. a. O. S 101; Müllers Annalen S. 46.

221.) S. Gretschel I. S. 333. Die Reise, welche der Kurfürst Ernst zu Sachsen im Jahre 1480 nach Rom unternommen hatte, trug ihm zwar eine geweihte Rose vom Papst Sixtus IV. ein, wurde aber leider, wie wir im Haupttext näher ausgeführt, die Veranlassung zu einer ernstlichen Spannung zwischen ihm und seinem Bruder, dem Herzog Albrecht, wodurch die gewiß zuerst empfundene Freude über dieses ehrenvolle päpstliche Geschenk später sehr vermindert wurde. Als einen zweiten Gnadenact ertheilte der gedachte Papst Sixtus IV. den vorgenannten fürstl. Brüdern im Jahre 1481 das privilegium de non evocandis subditis. (S. Glafey a. a. O. S. 101.)

222.) S. v. Langenn a. a. O. S. 141; Gretschel a. a. O. S. 335. 337; Müllers Annalen S. 48.

Herzog Wilhelm III. zu Sachsen wurde nach seinem Ableben zunächst in dem von ihm erbauten Franziscaner- oder Barfüßer-Kloster zu Weimar beigesetzt, später aber, als dasselbe eine andere Bestimmung erhielt, in der Haupt- und Pfarrkirche St. Petri Pauli daselbst zur letzten Ruhe bestattet.

Seine Witwe Katharina, geb. von Brandenstein, trat das ihr zum Leibgut verschrieben gewesene Schloß und die Stadt Weimar, sowie die Städte und Aemter Weißensee, Freiburg und Weißenfels, dem Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, dem Herzog Albrecht, am 30. October 1482 ab und erhielt dagegen zu ihrem anderweiten Unter- und resp. Aufenthalt die Stadt und das Amt Saalfeld nebst allen Zubehörungen zugewiesen, worüber eine schriftliche Versicherung ihr von Weimar aus zugestellt wurde

Dieselbe starb am 2. November 1492 zu Saalfeld und wurde. von dort nach Weimar gebracht und daselbst neben ihrem Gemahl in dieselbe Gruft eingesenkt.

Leider raffte die Pest auch in diesem Jahre (1482) viele Menschen hinweg. (S. Tauchw. Coll. A. zu 1482.)

223.) S. v. Langenn a. a. O. S. 141. In dem neuen Vertrage v. J. 1484, wovon wir im Haupttext gesprochen, war noch die Rede von einer gemeinsamen Hofhaltung. Herzog Albrecht erklärte indeß in Uebereinstimmung mit seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst, daß ihre Gemahlinnen und Kinder nicht täglich an dem gemeinsamen Hofe sein sollten, sondern nach Lust und Bedünken auch an anderen Orten. Auch ward ein Jahrgeld von 14,000 Gulden, darunter 4000 Gulden in Gold, dem Herzog Albrecht zu Sachsen dabei ausgesetzt, ebenso wurden Verfügungen über die Bergwerksnutzungen und selbst über eine etwa vorzunehmende Hauptheilung der Länder getroffen, bei welcher Letzterem die Bestimmung der Theile, dagegen dem Kurfürst Ernst die Wahl gegen Herauszahlung von 30,000 Gulden zugedacht war.

224.) S. Müllers Annalen S. 49.

Nach Stichart a. a. O. S. 152 ist die Kurfürstin Elisabeth zu Sachsen am 5. März 1484 (— nicht am 23. Februar, wie Müller angibt, —) an der Wassersucht zu Leipzig verstorben. Sie ward bei den Predigermönchen daselbst begraben. Am 9. März d. J. kamen der Kurfürst Ernst, der Herzog Albrecht und der Sohn des Ersteren, der Erzbischof Ernst von Magdeburg, mit vielen Grafen und Edlen und den Bischöfen von Meißen, Naumburg und Merseburg in Leipzig zusammen, um die Todtenfeier der gedachten Kurfürstin mit großer Pracht zu begehen, bei welcher

jeder der genannten drei Bischöfe eine Messe in der Dominicanerkirche daselbst sangen.

Die fromme Kurfürstin Elisabeth hatte bei ihren Lebzeiten, ganz im Geiste ihrer Zeit, häufig reiche Schenkungen in der Heimath sowohl, als auch außerhalb derselben, zu heiligen Zwecken gemacht, und war eine treue Landesmutter im wahren Sinne des Wortes, weshalb die Trauer um ihren frühen Tod auch gewiß eine aufrichtige und allgemeine gewesen ist.

225.) S. v. Langenn a. a. O. S. 143 ff.; Gretschel a. a. O. I. S. 338 ff.; Müllers Annalen S. 49; Glafey a. a. O. S. 102 u. Beil. No. 1; Sachse, die Fürstenhäuser Sachsen-Altenburg. 1826.

Herzog Albrecht zu Sachsen, welcher, wie wir im Haupttext erwähnt, nach der zwischen ihm und seinem Bruder, dem Kurfürst Ernst, getroffenen Verabredung ausnahmsweise das Vorrecht der Wahl bei der i. J. 1485 vorgenommenen qu. Ländertheilung hatte, wählte den Theil, der die meißnischen Lande mit der Hauptstadt Dresden, einen Theil des leipziger Kreises mit der Stadt Leipzig, das Erzgebirge und einige thüringische Aemter, Weißenfels, Freiburg, Dornburg, Eckartsberga, Weißensee, Sangerhausen ꝛc. nebst der Landeshoheit über die Bisthümer Meißen und Merseburg, über die obere Grafschaft Schwarzburg, über die Grafen von Hohenstein, Stolberg, Mansfeld, Beichlingen, Querfurt, Leisnig, Schönburg und über die Besitzungen der Schenken zu Tautenburg und Frauenprießnitz umfaßte, während der andere Theil des Kurfürsten Ernst, wie wir ebenfalls im Haupttext bemerkt, die thüringischen Lande enthielt mit den Städten und Bezirken Weimar, Gotha, Eisenach, Hildburghausen, Heldburg, Coburg, Saalfeld, Pösneck ꝛc., ferner: die voigtländischen Aemter und Städte Weida, Triptis, Auma, Neustadt, Ziegenrück, Plauen, Oelsnitz, Adorf, desgleichen vom erzgebirgischen Kreise Zwickau, Werdau, Crimmitzschau, vom meißnischen das Amt Torgau, vom leipziger die Aemter und Städte Düben, Eulenburg, Grimma, Colditz, Borna, nebst der Landeshoheit über das Bisthum Naumburg mit Zeitz, über die niedere Grafschaft Schwarzburg und die Grafschaft Gleichen, über die Burggrafen von Kirchberg, über die Reuße und die Herren von Wildenfels auf Ronneburg. Auch der Landstrich, welcher später das besondere Fürstenthum Altenburg ausmachte, mit den Aemtern und Städten Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Roda, Cahla, Orlamünda ꝛc. kamen auf den Antheil des Kurfürsten Ernst, und blos Stadt und Amt Camburg fiel dem Herzog Albrecht anheim.

226.) Herzog Albrecht zu Sachsen insbesondere hatte den Obermarschall Hugo von Schleinitz in Verdacht, daß er das Herz

seines Bruders ihm entfremdet, und die im Haupttext erwähnte Ländertheilung aus eigennützigen Absichten veranlaßt habe, und stellte diese Beschuldigung bei einem schiedsrichterlichen Verfahren gegen ihn auf. Wohl mochte dieselbe auch nicht ganz ungegründet sein, da man nirgends findet, daß Schleinitz sich deshalb besonders verantwortet habe.

Siehe übrigens Acten des Archivs zu Dresden „Gebrechen zwischen Herzog Albrecht zu Sachsen und Hugold von Schleinitz, so dem Herzog zu nahe geredet haben soll.“ (1489.)

Sei nun Dem, wie Ihm wolle, so ist die Beschwerde oder Anklage des Herzogs Albrecht gegen den gedachten rc. von Schleinitz in jedem Falle darum für die Geschichte jenes wichtigen Ereignisses im Jahre 1485 und für die Persönlichkeit des nurerwähnten Herzogs von Bedeutung, weil sie die Ansichten desselben über das ganze fragliche Geschäft und über die Art, wie es betrieben worden ist, sattsam beurkundet.

227.) S. v. Langenn a. a. O. S. 317; Gretschel a. a. O. I. S. 348.

228.) Der Chronist Tauchwitz sagt nach der Mittheilung des Todes der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen in seinen Collectaneen A. unter d. J. 1486 von ihr: „sie ist eine fromme gottfürtige Fürstin gewesen, an welcher die Stadt und Pflege Altenburgk die 22 Jahre über, da sie nach ihres Herrn Tode die überige Zeit ihres Lebens als eine Wittwe daselbst zubracht, eine rechte Mutter gehatt; denn Sie nicht allein bei den Clöstern und Geistlichen, so wegen der vielfeltigen Kriegsverheerung in groß Gebruch kommen, sondern auch bey gemeiner Stadt und Landschaft viell gethan, sonderlich der Stadt etliche Befreihungen gegeben, viell Kirchengebew durch ihre Mildigkeit, indem Sie gemeiniglich das Bauholtz darzu geschenkt, befordern helffen.“ rc. rc.

Vieles, was Tauchwitz noch weiter über sie anführt, haben wir bereits in Anmerkung 177a mitgetheilt. Siehe ferner die bezüglichen Mittheilungen im 3. Bande Seite 402 ff. der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Nach den nurgedachten Mittheilungen verstarb die verw. Kurfürstin Margaretha am Sonntag Invocavit, den 12. Februar 1486 Vormittags 9 Uhr, im 70. Lebensjahre. Dagegen gibt v. Beust a. a. O. II. S. 8 den 3. Februar, Tauchwitz in seinen Collectaneen A. aber den 10. Februar 1486 als ihren Todestag an; wir glauben, daß der 12. Februar 1486 das richtige Datum ist.

Die einstweilige Beisetzung des Leichnams derselben in der Schloßkirche hier erfolgte nach den obigen Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes am Freitag in derselben Woche, nachdem der Sarg am Mittwoch und Donnerstag vorher auf den Schultern hiesiger Rathsmitglieder Behufs der Haltung von Seelenmessen durch sämmtliche Kirchen der Stadt getragen worden war. Die eigentliche Begräbnißfeier dagegen fand, wie man wohl nicht ohne Grund vermuthet, erst im Monat September — wenn nicht noch später — statt; denn nach einer Angabe Spalatin's reisten der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder, Herzog Johann, unmittelbar von dem Begräbniß ihrer Großmutter (der Kurfürstin Margaretha in Altenburg) hinweg zur Bestattung ihres am 26. August desselben Jahres, wie im Haupttext erwähnt, verstorbenen Vaters nach Meißen, und diese konnte kaum früher erfolgen, als um die gedachte Zeit.

Oestlich an das Grab des Markgrafen Wilhelm, des i. J. 1425 verstorbenen bekannten Gründers des St. Georgenstifts, anstoßend, nahe an den Stufen, welche zum Altarplatz der hiesigen Schloßkirche führen, ist die Grabstätte der verewigten Kurfürstin Margaretha, deren hoher Verdienste um das Altenburger Land auch in neuerer Zeit noch ein Mal bei der im Jahre 1846 an ihrer Ruhestätte in der erwähnten Kirche auf höchste Anordnung stattgefundenen erhebenden kirchlichen Feier von dem damaligen Hofprediger, dem auch um unsere Landesgeschichte hochverdienten verstorbenen Dr. Sachse hier, gedacht worden ist.

Am 16. Februar 1486 hatte der König Friedrich III. einen Reichstag in Frankfurt a. M. abgehalten, auf dem er im Beisein vieler Reichsfürsten seinen Sohn Maximilian zum römischen König erhob. Nach Mittheilungen von Tauchwitz (Coll. A.) sollen auch der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, dieser Feierlichkeit beigewohnt haben; wir wollen indeß wegen des inzwischen eingetretenen Todes ihrer Mutter dahin gestellt sein lassen, ob Letzteres wirklich der Fall gewesen ist.

229.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 339.

Kurfürst Ernst zu Sachsen hatte reiche Armenspenden in seiner letztwilligen Verordnung festgesetzt. Gerade zu derselben Zeit, als er mit dem Ausbau seines Schlosses zu Colditz beschäftigt war, starb er daselbst in dem blühenden Mannesalter von 45 Jahren.

230.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 374.

Wichtig war es gewiß für das wettinische Fürstenhaus, daß der römische König Maximilian am 18. September 1486 die dem

Herzog Albrecht zu Sachsen von dem König Friedrich III. aus besonderen Gnaden am 26. Juni 1483 überwiesene Anwartschaft auf die Herzogthümer Jülich und Berg nach dem Ableben des Herzogs Wilhelm zu Jülich auch auf die ernestinische Linie ausgedehnt hatte; freilich blieb dieselbe erfolglos, wie aus der allgemeinen Geschichte bekannt ist. Denn, ungeachtet des Einspruchs Sachsens und der Erneuerung des fraglichen Versprechens Seiten des deutschen Oberhaupts (des Königs Maximilian I.) im Jahre 1495, folgte doch nach Wilhelm's Tode (1511) dessen Schwiegerson Johann der Friedfertige in den beiden genannten Herzogthümern und im Jahre 1521 auch als Herzog von Cleve.

Nach dem Aussterben dieses Herzoglichen Hauses im Jahre 1609 entstand ein förmlicher Streit, bekannt unter dem Jülich'schen Erbfolgestreit, in Folge der Ansprüche mehrerer deutscher Fürsten, besonders der Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz-Neuburg, auf deren Hinterlassenschaft. Dieser fragliche Erbfolgestreit wurde erst im Jahre 1666 beendigt; seine ausführliche Geschichte gehört nicht hierher.

231.) In dem im Haupttext erwähnten Falle sollten dem Bruder der ebendaselbst gedachten beiden sächsischen Fürsten, dem Erzbischof Ernst zu Magdeburg, jährlich 5000 rhn. Gulden entrichtet werden, und, wäre er in Armuth, der dritte Theil der Lande ihm lebenslang verbleiben. (S. Gretschel I. S. 374.)

232.) S. Müllers Annalen S. 52.

Wir müssen noch verschiedener Bündnisse beim Jahre 1487 gedenken.

1.) Zwischen dem Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder Johann, an einem, und dem Pfalzgraf Georg bei Rhein, am andern Theile, wurde eine Vereinigung zu Ingolstadt am 23. April 1487 dahin aufgerichtet, daß Einer dem Andern im Falle einer Fehde beizustehen, auch erforderlichen Falls 300 zu Roß und 1200 zu Fuß wohl gerüsteter Leute auf Kosten desjenigen, der die Hülfe begehret, ihm zu schicken verbunden sein solle.

2.) Zwischen den genannten beiden fürstlichen Brüdern und dem Herzog Albrecht zu Sachsen, an einem, und den Markgrafen zu Brandenburg, dem Kurfürst Johann und dessen Brüdern, Friedrich und Sigismund, am andern, sowie dem Erzbischof Herrmann zu Cöln, am dritten Theile, wurde mit Wissen und Willen des dasigen Domcapitels ein Bündniß zu Nürnberg am 5. Juni 1487, am Montag post Johannis Baptistae, zu gegenseitigem Beistehen mit gewissen Mannschaften in Nothfällen abgeschlossen,

jedoch sollte Dies blos Geltung auf die Lebenszeit des vorgenannten Erzbischofs haben.

3.) Am Mittwoch, den 23. Mai 1487, (am Abend des Festes der Himmelfahrt Christi,) wurde zu Nürnberg die Erbeinigung zwischen den Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg und den Landgrafen zu Hessen, Wilhelm dem Aelteren, Wilhelm dem Jüngern und Wilhelm dem Reichen, erneuert. (Siehe Müllers Annalen S. 53.)

233.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 430; Gretschel a. a. O. I. S. 374.

Der Hauptgegenstand des im Haupttext erwähnten Vertrags war die Ausgleichung der Verhältnisse wegen der doppelten Lehnsherrlichkeit.

234.) Kurfürst Friedrich der Weise hatte in seiner Jugend nicht nur die alten Klassiker, den Horatius, Terentius, Cato, Seneca etc. verstehen gelernt, sondern auch frühzeitig vieles Gutes daraus sich zu eigen gemacht. Auf der Schule zu Grimma soll er die Wände seines Zimmers mit Kernsprüchen aus den Klassikern beklebt haben, um den Inhalt derselben immer vor Augen zu behalten und sie tief sich einzuprägen.

235.) Der Wahlspruch des Kurfürsten Friedrich des Weisen bei allen seinen Bestrebungen war: „Ich thue, soviel ich kann.“ Die Mahnung aus Homer, die er an die Wand in seinem Schlafzimmer auf der Schule zu Grimma geschrieben: „Einem Fürsten, der für Land und Leute zu wachen hat, steht nicht zu, die ganze Nacht zu schlafen, zeigt offenbar schon des Jünglings verständigen Sinn und ernstes Streben.

236.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 430.

237ª.) Kurfürst Friedrich der Weise gab strenge Verfügungen gegen die Unmäßigkeit, „Fürstliche Hofdiener, sie seien Grafen, Herren oder Edelleute, werden wegen Unmäßigkeit ꝛc. bestraft und ihres Dienstes entlassen,“ heißt es u. A. in den Strafbestimmungen für Unmäßigkeit im Trinken; „Knechte und gemeines Dienstvolk am Hofe sollen ebendeshalb entlassen und ein Jahr von Niemandem im Lande aufgenommen oder vier Wochen in den Thurm gesetzt, auch Amtleute, Räthe, Richter und Bürgermeister aus demselben Grunde ein Jahr lang entsetzt und zwei Wochen ins Gefängniß gethan werden.“ Nach seiner sprüchwörtlichen Rede: „man muß Grund und Anfang bei allen Dingen wissen,“ sah der genannte Kurfürst Friedrich die Wurzel der Rohheit, Unsittlichkeit und Verschwendung vornehmlich im Müßiggang, der namentlich durch die

Unzahl der Feiertage und Kirchentage recht eigentlich und absichtlich von den einzigen Trägern der damaligen Bildung, den Geistlichen, gehegt und gepflegt wurde, und auch hier suchte derselbe Vieles durch Vorschriften und Reformen zu verbessern.

237.) Nach v. Beust a. a. O. II. S. 29. wurden die beiden Hofgerichte zu Leipzig und Altenburg dergestalt im Jahre 1525 eingerichtet, daß von dieser Zeit an zwei Mal im Jahre Sitzungen an jedem Ort gehalten, zwei Räthe sich dabei befinden, und derjenige das Präsidium bei denselben führen solle, in dessen Lande, sei es in dem des Kurfürsten Friedrich des Weisen, oder in dem des Herzogs Georg zu Sachsen, das Gericht gehalten werde.

238.) S. v. Langenn a. a. O. S. 317. ff. Mit der Gründung des Oberhofgerichts zu Leipzig im Jahre 1488 kann man füglich einen neuen Zeitabschnitt in der Fortbildung und in dem Entwickelungsgange der sächsischen Justizverfassung annehmen, da mit der Feststellung jener Behörde an einem bestimmten Ort Manches nothwendig sich ändern mußte. Auch war Leipzig insbesondere wegen der dortigen Hochschule, auf welcher die bei jenem Gericht anzustellenden Doctoren gesucht und gefunden werden konnten, gewiß schon an und für sich nicht unwichtig bei dessen Gründung.

Hatte nun ferner schon der Herzog Albrecht zu Sachsen jede Einmischung der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltliche Händel zurückgewiesen, so erließ sein Sohn, der Herzog Georg, an des Vaters Statt, im Jahre 1490 ein noch geschärfteres hierauf bezügliches Verbot.

239.) Spalatin fügt zu dem im Haupttext erwähnten Ausspruch des Kurfürsten Friedrich des Weisen: „ich achte, daß man vielen armen Leuten damit dient, wenn man baut," hinzu, — neue Kirchen, Brücken, Schlösser zu Torgau, Wittenberg, Altenburg, Eilenburg, Liebenwerda, Grimma, Coburg sah man erstehen, herrlich schöne Häuser, deren gewißlich kein römischer Kaiser sich hätte zu schämen gebraucht; endlich sein Lieblingsschloß, die Lochau, da S. K. Gn. wunder gern waren, auch ihr Leben auf Erden daselbst beschlossen."

240.) S. Tauchwitz Coll. A. zu 1488.

241.) „ Müllers Annalen S. 53.

242.) „ v. Beust a. a. O. II. S. 10.

243.) „ Müllers Annalen S. 54.

244.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 378.

245.) „ Müllers Annalen S. 55.

246.) S. Müllers Annalen S. 55. u. 56.

Auch der Herzog Albrecht zu Sachsen und dessen ältester Sohn Georg begleiteten den Kurfürst Friedrich den Weisen im Jahre 1493 nach Jerusalem zum heiligen Grabe.

247.) S. Gretschel I. S. 375; Böttiger a. a. O. I. S. 431.

248.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 432.

Wir können kaum umhin, beim Jahre 1496 des festlichen Beilagers zu gedenken, welches der Herzog Georg zu Sachsen mit Barbara, der Tochter des Königs Casimir (IV.) von Polen († 1492.) zu Leipzig am 21. November desselben Jahres in Gegenwart vieler fürstlicher und anderer vornehmer Personen gefeiert hat, zu einer Zeit, als die Pest in Dresden grassirte. Auch der Herzog Albrecht zu Sachsen und dessen Gemahlin, Sidonia, waren zugegen. Das gedachte fürstliche Beilager ward, wie ein alter Chronist erzählt, (siehe bei Mencken II. 1454 u. 1472,) gehalten: „mit hoch czirlichem furstlichem vnd prachtlichem glancz vnd apparat, do vil Fursten vnd Hern gegenwert.“ Unter letzteren befanden sich der König Wladislaw von Böhmen, der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder, der Herzog Johann zu Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, mehrere Botschafter entfernter befreundeter Fürsten, der Erzbischof von Magdeburg mit seinem Hofstaate, der Bischof von Merseburg u. A. m.

Die Trauung des gedachten fürstlichen Paares ward ebenfalls an dem obenerwähnten Tage in der Thomaskirche zu Leipzig vollzogen. Im Schlosse Pleißenburg zu Leipzig waren eigens für dieses Fest besondere Bauten vorgenommen worden, allein der Schloßraum faßte wahrscheinlich die große Menge der Gäste nicht, denn ein Theil derselben befand sich, wie berichtet wird, zu Belustigungen auf dem Gewandhause in Leipzig.

Die Ehe dieses fürstlichen Paares war in der Folge, obgleich durch manchen Trauerfall getrübt, gleichwohl eine innig beglückte und beglückende, und keine Zwistigkeit störte das beiderseitige herzliche Einverständniß. (S. Stichart a. a. O. S. 217. ff.)

Wir wollen hier sogleich Das anknüpfen, daß der König Maximilian in dem folgenden Jahre, am 20. August 1497, zu Innsbruck das dem Hause Sachsen vom König Sigismund im Jahre 1423 ertheilte Privilegium, daß dessen Unterthanen vor keinem anderen Gericht, noch Richter, noch sonst zu Recht, denn allein vor den Herzogen zu Sachsen und ihren Gerichten zu stehen und Antwort zu geben pflichtig sein sollten, auf's Neue dem Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder, dem Herzog Johann zu Sachsen, bestätigte. (S. Müller Annalen S. 58.)

249.) S. Böttiger a. a. O. I. S. 432.

In der betreffenden Urkunde bei Mencke SS. II. 791. wird der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen, der, wie wir im Haupttext gedacht, die sogenannte große und kleine Comitive in Nürnberg erhalten hatte, genannt: „Sacri Laterensis palatii et Caesareae aulae nostrae ac imperialis consistorii comes palatinus.“

250.) S. Müllers Annalen S. 59.

Das Beilager des Herzogs Johann zu Sachsen mit der Tochter des Herzogs Magnus zu Mechlenburg, Sophie, welches zu Torgau gefeiert worden, war nach der Beschreibung, die wir in Müllers Annalen davon vorfinden, sehr glänzend, denn, außer den verschiedenen Festlichkeiten, Turnieren, Rennen, Stechen ꝛc., welche volle acht Tage fortgedauert haben sollen, hatten, wie berichtet wird, 13 Fürsten, 10 Aebte, 23 Pröpste und Prälaten, 22 Grafen, 22 Freiherrn, 47 Ritter und Andere vom Adel, 6 Fürstinnen, 10 Gräfinnen, 6 Freifräuleins, sowie viele andere adelige Frauen und Jungfrauen, deren Zahl über 300 angegeben wird, demselben beigewohnt.

Die fürstliche Braut brachte, in Gemäßheit der am 23. October 1499 aufgerichteten qu. Ehestiftung, 16,000 rheinische Gülden in Gold dem fürstlichen Bräutigam als Heirathsgut zu, während 3000 rheinische Gülden der Braut als Leibgedinge zugesichert worden, die Morgengabe aber ihr nach Herkommen und Gewohnheit des Hauses Sachsen gewährt werden sollte.

251.) S. die Schrift des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Archivars Dr. Burkhardt, Weimar 1863: „die Gefangenschaft Johann Friedrichs des Großmüthigen“ und das Schloß zur „Fröhlichen Wiederkunft.“ Nebst einer Abbildung.

252.) Als äußerer Anlaß zu der Verwirklichung des von dem Kurfürst Friedrich dem Weisen zu Sachsen vielleicht schon vor 1493 gefaßten Planes der Gründung einer Universität zu Wittenberg wird ein heftiger Gelehrtenstreit der leipziger Professoren Dr. Simon Pistoris und Dr. Martin Pollich aus Mellerstadt in den Jahren 1500 oder 1501 (?) de Malo Franco, jener Krankheit (mal de Naples), die erst kürzlich aus Italien über Frankreich nach Deutschland eingewandert und schon sehr verheerend war, angegeben, wir wollen indeß dahin gestellt sein lassen, ob dies wirklich Einfluß auf die Ausführung jenes fraglichen Planes gehabt hat; dem Dr. Pollich von Mellerstadt kam die baldige Realisirung desselben in jedem Falle wohl zu Statten, er ging als kurfürstlicher Leib-

arzt nach Wittenberg, wo er, wie wir im Haupttext erwähnt haben, der erste Rector der daselbst neu gegründeten Hochschule wurde. Dr. Pistoris wendete sich nach Brandenburg und veranlaßte die Gründung der Universität Frankfurt a. d. O. (S. Böttiger a. a. O. I. S. 437.)

Wir wollen hier noch erwähnen, daß die Brüderkirche in Altenburg im Jahre 1501 auf Kosten des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen und dessen Bruders, des Herzogs Johann, nach dem Johannisgraben zu erweitert worden ist. Der vordere gewölbte Theil blieb, als der älteste, stehen, und es wurde nur der ungewölbte angesetzt. (S. v. Beust a. a. O. II. S. 13.)

253.) Am 24. August 1502, am Tage Bartholomäi, ließen Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder, der Herzog Johann zu Sachsen, ein gedrucktes Patent veröffentlichen, in dem Allen zu wissen gefügt wurde, daß, zum Lobe Gottes, des Allmächtigen, und zur Förderung des gemeinen Nutzens der Unterthanen, einige gelehrte Personen in der Stadt Wittenberg (Doctores und Meister) bestellt, und daß von ihnen in den freien Künsten, der heiligen Schrift, geistlichen und weltlichen Rechten, Arznei, Poeterei und in anderen Künsten gelesen, damit aber der Anfang am nächsten Fest Lucae gemacht werden, sowie daß diejenigen, welche daselbst studiren würden, in den nächsten 3 Jahren in den besagten Facultäten frei promoviren sollten. (S. Müllers Annalen S. 61.)

254.) S. eod. loco bei Müller. Der Kurfürst Friedrich der Weise hatte der neuen Hochschule zu Wittenberg die Stiftskirche daselbst zu Universitätszwecken zugewiesen, nachdem die für diese neue Bestimmung nöthigen Bauten darin vorgenommen worden waren.

255.) Der Kardinallegat Raimund von Gurk ertheilte die Erlaubniß im Jahre 1502, Milch und Butter an Fasttagen zu genießen, daher die Bezeichnung „der Butterbrief“, dessen wir im Haupttext gedacht haben. (S. Böttiger a. a. O. I. S. 437.)

256.) Dr. Pollich von Mellerstadt, der nicht nur Rector der neuen Hochschule zu Wittenberg war, sondern auch an derselben lehrte, ward lux mundi (Licht der Welt) von seinen Zeitgenossen wegen seiner umfassenden und vielseitigen Gelehrsamkeit genannt. Er lehrte in Naturwissenschaften, Philosophie und sogar in Theologie.

Neben ihm war ein vorzüglicher Lehrer an der gedachten Hochschule Dr. Johann von Staupitz, der erste Decan in der theologischen Facultät daselbst, ein feines, sanftes und frommes

Gemüth, der in seinen Vorträgen zeigte, daß die volle Hingabe des Herzens an Gott das rechte Christenthum sei, und daß Gottes Gnade allein selig mache; in dieser Auffassung des Christenthums war er ein Vorläufer Luthers. Auf seine Empfehlung wurde dieser erfurter Augustinermönch, der im Jahre 1507 zum Priester geweiht worden, als Lehrer der Philosophie und baccalaureus tanquam ad biblia, im Jahre 1508 an die neue Universität Wittenberg berufen. Luthers hohe Bedeutsamkeit und seine mächtige Geisteskraft wurden sehr bald von dem scharfblickenden Mellerstadt erkannt.

257.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 18; Meyners Zeitschrift v. J. 1795. S. 158. Die betreffende Urkunde befindet sich im Rathsarchiv.

Beim Jahre 1507, um welches es sich hier handelt, gedenken wir noch des folgenden für Sachsen wichtigen Actes. Am 23. Juni 1507 erweiterte nämlich der König Maximilian in einem von Constanz aus datirten Briefe der Stadt Leipzig auf deren diesfallsiges Ansuchen die ihr vorher verliehenen 3 Jahrmärkte dahin, daß der eine am Sonntag Jubilate bis zum Sonntag Cantate, der andere von Sonntag nach Michaelis acht Tage, und der dritte am Neujahrstage beginnen und ebenfalls acht Tage fortdauern solle; ferner ertheilte er derselben, wie es heißt um der Verdienste des Herzogs Georg I. zu Sachsen willen, die Befugniß, eine Niederlage und einen Stapelplatz zur eigenen Benutzung daselbst zu haben, verbot dagegen, daß ein Jahrmarkt oder eine Messe oder eine Niederlage innerhalb 15 Meilen rings um die Stadt Leipzig gehalten und aufgerichtet werden dürften, bei Strafe von 50 Mark löthigem Golde. (S. Müllers Annalen S. 64.)

258.) S. Müllers Annalen S. 65; Gretschel a. a. O. I. S. 378; Böttiger a. a. O. I. S. 435.

Es war am 15. Juli 1509, als der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Johann, die zur Hülfe der Erfurter abgesandten kurmainzischen Räthe durch den Hauptmann Friedrich von Thun aus Weimar anhalten ließ. Nachdem sie das eidliche Gelöbniß ihnen abgenommen, daß sie nicht nach Erfurt gehen wollten, durften sie ungehindert nach Mainz zurückreisen, während die in ihrer Begleitung angetroffenen Rathsherrn und Bürger von Erfurt in Verwahrsam nach Weimar gebracht wurden.

Am 13. Februar 1483 hatten die Fürsten Ernst und Albrecht zu Sachsen einen Vertrag zu Weimar abgeschlossen, der die Stadt Erfurt auf's Neue dem Schutze und dem Schirm der sächsischen Fürsten gegen 1500 Gulden jährliches Schutzgeld übergab, ihre

Rechte und Freiheiten bestätigte, die Heeresfolge der Erfurter zum Kampfe für die sächsischen Länder (doch nicht außer Landes) anordnete und ein Austrägalgericht für den Fall neuer Irrungen festsetzte. Viel mochte der glückliche Umstand zu diesen Ausgleichungen beigetragen haben, daß Albrecht, der Sohn des Kurfürsten Ernst zu Sachsen, damals auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Mainz saß, über dessen Verhältniß zu Erfurt ein Vertrag zu Amorbach dahin abgeschlossen wurde, daß die Stadt Erfurt das Erzstift Mainz als ihren rechten Erbherrn anerkannte. Trotzdem hatte die sächsische Schutzhoheit seit diesem letzten Vertrage nach dem Ableben Albrechts († den 1. Mai 1484.) immer von Neuem Veranlassung zu mannichfachen Streitigkeiten mit dem mainzer Erbherrn gegeben; auch haderten die Erfurter selbst mit den sächsischen Fürsten, bis ein neuer Vertrag von diesen im Jahre 1492 mit den Erfurtern abgeschlossen worden, der ein leidliches Verhältniß zwischen ihnen bewerkstelligte.

259.) Das Jahr 1510 wird nicht mit Unrecht „das tolle Jahr" von den Geschichtsschreibern genannt. Tauchwitz berichtet, (siehe Coll. A. zu 1510.), daß etliche böse Thaten in Altenburg wegen eines Liedes, welches v. Beust a. a. O. II. S. 19. mit „Johannes im Korbe" bezeichnet, geschehen seien. Aehnliches muß damals auch in anderen Städten, wie in Freiberg, Chemnitz, Annaberg, vorgekommen sein.

260.) S. Müllers Annalen S. 66.

Der König Maximilian scheint die Occupirung der Fürstenthümer Jülich und Berg durch den Herzog Johann den Friedfertigen von Cleve im Jahre 1511 ruhig zugelassen zu haben.

Böttiger a. a. O. I. S. 434 bemerkt Folgendes darüber: Trotzdem, daß die dem Herzog Albrecht dem Beherzten zu Sachsen im Jahre 1483 ertheilte Eventualbelehnung mit Jülich und Berg nebst Ravensberg auch auf den Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Nachkommen im Jahre 1486 ausgedehnt und auch auf's Neue im Jahre 1495 den beiden sächsischen Linien bestätigt worden war, widerrief der König Maximilian nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg (im Jahre 1511) alle diese Exspectanzen zu Gunsten der einzigen Tochter des Letzteren, deren Gemahl, Johann von Cleve, er vom Bunde mit dem Herzog Karl von Geldern dadurch abzuziehen beabsichtigen mochte, und wirklich nahm jener die beiden gedachten Fürstenthümer nach dem Tode seines Schwiegervaters im Jahre 1511 in Besitz.

261.) Als der Herzog Johann zu Sachsen sein zweites Beilager mit Margaretha, der Tochter des Fürsten Waldemar zu Anhalt, zu Torgau feierte, war eine so grimmige Kälte, daß mehrere

Reiter und Spieß-Jungen, wie berichtet wird, auf dem Wege dahin auf ihren Pferden erfroren. Dieser Festlichkeit wohnte eine stattliche Versammlung bei: acht fürstliche Personen, drei Bischöfe, neun Grafen, acht Aebte und Prälaten, drei Capitel, Abgeordnete von zweien Universitäten, neun und funfzig von Adel, Abgeordnete von zwei und zwanzig Städten, drei und zwanzig gräfliche und adelige weibliche Personen, neun und siebenzig von Adel, welche ein Hofgewand für ihre Person zum Besuch dieses Festes, welches acht Tage dauerte, erhalten hatten, u. A. m.

Der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen, dessen Absichten auf eine Verheirathung seines Bruders mit einer Prinzeß aus dem Hause Savoyen oder Cleve gerichtet war, (ein Project, dessen Realisirung glänzende Aussichten dem Hause Sachsen würde eröffnet haben,) mag wohl anfangs mit der von dem Herzog Johann dann wirklich getroffenen Wahl einer zweiten Gemahlin, wie wir vorstehend gedacht, nicht einverstanden gewesen sein. (S. Müllers Annalen S. 68.)

262.) S. v. Beust a. a. O. II. S. 20; Tauchw. Coll. A. zu 1514.

Die betreffende Urkunde befindet sich im Rathsarchiv. Von Beust erwähnt ebendaselbst, daß ein Landtag am 28 Mai 1514 (am Sonntag nach Himmelfahrt) in Altenburg abgehalten worden, wobei über 2000 Pferde in hiesiger Stadt angekommen seien, sonst freilich werden keine weiteren bezüglichen Specialitäten von ihm erwähnt.

263.) Das thomistisch-dominicanische System, dessen wir im Haupttext gedacht, führt seinen Namen nach Thomas von Aquino (T. Aquinas), geb. 1225.

Er trat im Jahre 1243 gegen den Willen seiner Eltern in den Dominicanerorden, studirte später (1245) Theologie in Cöln und in Paris, wurde 1248 Lehrer der scholastischen Philosophie in Paris und fand sehr großen Beifall. Seit 1257 lehrte er in Rom und Bologna und 1272 in Neapel. Er starb am 6. März 1274. Die scholastische Philosophie und Theologie hatten eine ganz neue Gestalt und eine bestimmtere Form durch ihn erhalten. Seine über fast ganz Europa ausgebreiteten zahlreichen Anhänger, zu denen auch der in der Reformationsgeschichte erwähnte Cardinal Cajetan, (eigentlich Thomas de Vio,) geb. 1469 in Gaeta, gehörte, wurden mit dem Namen „Thomisten“ bezeichnet.

264.) Johann Tetzel (eigentlich Dietze) war der Sohn eines leipziger Goldschmieds und zu Leipzig um 1455 geboren. Er wurde später Prior des Dominicanerklosters zu Pirna, Ketzermeister und

apostolischer Vicar. Er mochte vielleicht nicht schlimmer, als Andere seines Zeichens sein, und nur das Licht der Reformation warf grellere Schlagschatten auf ihn. Als der päpstliche Abgesandte, der Kämmerer Karl von Miltitz, ein Meißnischer Edelmann, im Jahre 1519 ihn in Leipzig wegen seiner Unverschämtheit und Unsittlichkeit in harter Weise tadelte und mit dem päpstlichen Zorn und mit der Ausstoßung aus dem Dominicanerorden ihn bedrohte, soll er balddarauf aus Gram darüber im Dominicanerkloster daselbst verstorben sein.

265.) Bei Böttiger a. a. O. I. S. 438 ff. findet sich eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die reformatorische Bewegung im 16. Jahrhundert. Wir können übrigens nicht umhin, beim Jahre 1517 noch Einiges zu erwähnen, was nicht im Zusammenhange mit dieser steht.

In demselben Jahre gab es in Altenburg wiederum verschiedene Mißhelligkeiten wegen des Bierbrauens in der Meile. Die Bürger von Altenburg zogen mit bewaffneter Hand auf die umliegenden Dörfer und zerschlugen die Braubottiche, wodurch die Bauern, die, wie man erzählt, noch überdies von dem damaligen Amtmann in Altenburg, Sebastian von Kötteritz, der die Bürger Bottichhauer nannte, aufgehetzt waren, in große Erbitterung geriethen. Schließlich wurde der qu. Streit von den kurfürstlichen Räthen Wolf von Windebach, Amtmann zu Zwickau, Fabian von Feilitzsch und Dr. Wolfgang Stehelm am Donnerstag nach Calyxti dess. J. verglichen. (S. v. Beust a. a. O. II. S. 22.)

Am 4. October 1517 (am Sonntage St. Francisci) vollzog der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen sein Testament zu Torgau und ordnete unter Anderm darin an, daß man ihn nach seinem Ableben ohne äußeres Gepränge im Chor der Stiftskirche zu Wittenberg vor dem hohen Altar bestatten solle. Wolle man etwa eine Geldsumme für seine Leichenfeier festsetzen, so solle solche den weltlichen oder geistlichen Priestern zu Theil werden. Kurfürst Friedrich legirte ferner 1000 rhein. Gülden für 50 in seinem Fürstenthum und Landen gelegene Klöster.

Bei der Aufrichtung des fraglichen Testaments waren zugegen: Fabian von Feilitzsch, Friedrich Thun (Hauptmann zu Weimar), Degenhard Pfeffinger, Kämmerer, und Hieronymus Radelauf, Secretär. Degenhard Pfeffinger wird viel in der Lebensgeschichte des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen genannt; er gehörte mit zu seinen Vertrauten.

Auch Das können wir wohl nicht unerwähnt lassen, daß ein großes Turnier am 16. Februar 1518 (zur Fastnachtszeit) zu

Zwickau stattgefunden, an dem der Kurfürst Friedrich der Weise sein Bruder, der Herzog Johann, und viele Fürsten, Grafen, Ritter und andere Herren von Adel Theil genommen hatten. Der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen genannter Bruder ließen den Armen wöchentlich während der erwähnten Fastenzeit drei Mal Spende austheilen, nämlich jedem von ihnen einen Pfenning, zwei Hofbrode und einen Häring geben. (Siehe Müllers Annalen Seite 71.)

266.) Wie ergeben der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen der katholischen Kirche noch zu der Zeit gewesen, als Luther sein reformatorisches Werk begann, beweist die Thatsache, daß er noch eine geraume Zeit hindurch reiche Gaben an Kirchen und Klöster in altkirchlicher Weise spendete, auch noch immer Reliquien mit großem Eifer und mit vielen Kosten sammelte. Nur langsam und schwer trennte er sich von dem gewohnten Glauben seiner Zeit, und wir wissen aus der allgemeinen Geschichte, welchen Kampf Luther selbst deshalb mit ihm zu bestehen hatte.

Dem schnöden Ablaßkram Tetzels, dem der Kurfürst Joachim von Brandenburg im Interesse seines Bruders, des Erzbischofs von Mainz, freien Lauf ließ, wehrte der Kurfürst Friedrich der Weise nach Kräften in seinen Landen. Oft dünkte Luthers Verfahren ihm in seinem stillen und sanftmüthigen Geiste zu kühn und stürmisch, obschon er selbst fort und fort nach religiöser Wahrheit strebte und ihr in keiner Weise hinderlich war. Nachdem er aber einmal den rechten Weg des Glaubens, den Luther lehrte, betreten und die Heilswahrheiten in sich aufgenommen hatte, konnte er durch Nichts, selbst nicht durch die vom Papst Leo X. durch seinen Kämmerer Karl von Miltitz im Jahre 1519 als Geschenk ihm übersandte geweihte güldne Rose, davon abgebracht werden. Uebrigens empfing er diese Rose (— er verweilte gerade in Altenburg —) mit dem Zeichen der größten Ehrfurcht und befahl, daß sie in Prozession aus dem Dom in die Bergerklosterkirche, von dort in die Marien-Magdalenen-, Nikolaus-, Brüder-, Johannis-, Bartholomäi- und Martins-Kirche herumgetragen werden sollte.

Miltitz hatte zugleich den Auftrag vom Papst erhalten, mit Luther in Altenburg sich zu unterreden, was auch in der Wohnung Georg Spalatins, der damals noch Domherr des hiesigen Georgenstifts war, in Ausführung kam. (S. v. Beust a. a. O. II. S. 23.)

267.) Außer dem im Haupttext erwähnten Ereigniß gedenken wir, daß zwanzig Häuser im Bartholomäikirchspiele zu Altenburg im Jahre 1520 abgebrannt sind, sowie daß der Graf von Waldeck im Namen des Landgrafen von Hessen, in Folge der zwischen

Sachsen und Hessen noch fortbestehenden Erbvereinigung, die Huldigung in ebendemselben Jahre von der Stadt Altenburg und den Amtsunterthanen daselbst entgegennahm. (S. v. Beust a. a. O. II. S. 24.)

268.) Der deutsche Bauernkrieg in den Jahren 1524/5 gehört ohne Zweifel ebenfalls, wie die Reformation, zu den großen Bewegungen des 16. Jahrhunderts. Wir verweisen in Bezug auf denselben auf die Schrift des Dr. phil. Alfred Stern über die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus jener Zeit. Leipzig. 1868.

Es konnte nicht fehlen, daß die Gegner der Reformation die von den Bauern damals, auch in unserer Gegend, verübten Excesse als Folge der reformatorischen kirchlichen Neuerungen darzustellen suchten.

Als angebliche Verfasser der fraglichen zwölf Artikel, welche jener großen weit verbreiteten bäuerlichen Bewegung in Deutschland damals zu Grunde lagen, werden verschiedene Personen genannt, als: ein aus St. Gallen gebürtiger Prediger Christoph Schappeler in Memmingen, der schon im Jahre 1523 durch seine der Reformation offenbar zugeneigten Predigten die Aufmerksamkeit des Bischofs von Augsburg auf sich gelenkt hatte; der aus Lindau gebürtige Frühmesser Johann Heuglin (Hüglin) in dem der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee gehörigen Pfarrdorf Sernatingen; der churmainzische Kellner Friedrich Weigand zu Miltenberg im Odenwald; Thomas Münzer, gebürtig aus Stolberg; Johannes Fuchssteiner aus Würtemberg, Balthasar Hubmaier aus Friedberg in Baiern u. A. m. Daß Letzterer in Verbindung mit ꝛc. Münzer stand, und dieser einen großen Einfluß auf jenen ausgeübt hat, möchte wohl außer Zweifel stehen.

Mag aber auch der „eigentliche" Verfasser der fraglichen zwölf Artikel unbekannt bleiben, wie Dies bis jetzt wirklich der Fall ist, so möchte doch soviel gewiß sein, daß die im Vorstehenden von uns namhaft gemachten Männer — vielleicht der Eine mehr, als der Andere, — nicht fern der fraglichen Bauernbewegung gestanden haben; von allen Genannten war indeß Thomas Münzer ein Haupt-, wenn nicht überhaupt der hauptsächlichste Leiter derselben, und von ihm müssen wir daher noch weiter sprechen. Er war zu Stolberg am Harz im Jahre 1489 geboren, hatte später Theologie studirt und bekleidete zuletzt vor Ausbruch der Bauernunruhen (im Jahre 1523 u. flg.) das Amt eines Predigers zu Allstädt in Thüringen. Münzer war ein excentrischer Mann, der vornehmlich durch die Lectüre mystischer Schriften ein fanatischer Gegner der päpstlichen Hierarchie geworden war, zugleich aber auch feindlich

gegen Luther auftrat, nachdem dieser das Volk vor dessen Irrlehren und aufrührerischen Schriften, deren nachtheilige Folgen er leicht vorausgesehen, gewarnt hatte. Nachdem die Stellung Münzers als Predigers in Allstädt unhaltbar geworden war, wandte er sich in der Mitte des Monats August 1524 nach der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, wo schon vor ihm ein entlaufener fanatischer Mönch Heinrich Pfeifer die revolutionäre Bewegung durch aufrührerische öffentlich gehaltene Reden eingeleitet hatte. Dieser wurde zwar bald aus Mühlhausen vertrieben, kehrte aber nach kurzer Zeit (am 24. August 1524) dahin zurück und zog nun die Bauern des Mühlhäuser Gebiets in sein Interesse.

Ungefähr um jene Zeit mag es gewesen sein, als Münzer sich mit jenem vereinigte; ob aber Pfeifer denselben auf allen späteren Wanderungen begleitet hat, ist ungewiß. Nur Das möchte außer Zweifel stehen, daß Beide in Mühlhausen am 13. December 1524 wieder zusammen getroffen und von dieser Zeit an in Verbindung mit einander geblieben sind. Münzer wandte sich bald darauf von dort nach der südwestlichen Ecke des heutigen Baden (nach den Ausläufern des Schwarzwaldes), an der Grenze der Eidgenossenschaft, wo schon mehrere Monate vor ihm die ersten Regungen des Bauernaufstandes sich gezeigt hatten, die nun neuen Zündstoff durch seine aufreizenden Reden erhielten. Ungefähr acht Wochen mochte er sein Wesen in dieser Weise an verschiedenen Orten der dortigen Gegend, in Städten, Flecken und Dörfern, getrieben haben, als er wiederum dem Norden sich zuwandte, obgleich er immer in Verbindung mit seinen dort, namentlich in Schwaben, gewonnenen Freunden blieb. Aus der allgemeinen Geschichte ist hinlänglich bekannt, wie viel Unheil dieser berüchtigte politische Agitator damals, zuletzt noch in dem Bauernaufstand bei Frankenhausen, der mit einer blutigen Niederlage der Bauern am 15. Mai 1525 endigte, angestiftet hat. Er wurde in Mühlhausen am 30. Mai 1525 enthauptet. Es konnte fast nicht fehlen, daß unter den bewandten Umständen auch die osterländischen Bauern mit von jenem Freiheitsschwindel ergriffen wurden, wie wir sogleich näher anführen wollen.

Luther, der schon einmal von der Wartburg aus, wohin er bekanntlich auf die Veranstaltung des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen zu seiner eigenen Sicherheit im Jahre 1521 auf seiner Rückreise von Worms auf einige Zeit untergebracht worden war, jeden Aufruhr als eine Schändung des Evangeliums verdammt hatte, konnte, sobald er Kunde auch aus seiner Heimath von dem aufrührerischen Gebahren der Bauern empfangen, sich nicht enthalten, die Wartburg zu verlassen und hier und dort an ver-

schiedenen Orten zur Wiederherstellung der gewaltsam gestörten Ordnung gegen den fraglichen Aufruhr zu predigen und die Bauern zur Vernunft und Mäßigung aufzufordern, leider fand er aber nur wenig Gehör.

Der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen widerstrebte anfangs in seinem milden Sinne allen Gewaltmaßregeln gegen die aufrührischen Bauern und ermahnte selbst seinen Bruder, den Herzog Johann, zur Vorsicht und Nachgiebigkeit, obgleich er keineswegs die damalige gefahrvolle Lage unterschätzte. Er erlebte die blutige Niederlage der Bauern bei Frankenhausen nicht mehr.

Unter dem Drucke der mannichfachen Zehenten, Zinsen, Frohn- und Zwangdiensten, der bei uns, wie auch an vielen anderen Orten Deutschlands, damals schwer auf den Bewohnern des platten Landes lastete, und von dem allgemeinen Freiheitsschwindel mit fortgerissen, hatten auch eine Anzahl Bauern unseres Landes, und zwar zuerst die Bauern von Kayna, einem jetzt preußischen, damals aber altenburgischen Dorfe, im Jahre 1525 sich empört. Nachdem ihr Gesuch um Befreiung von Zinsen und Steuern nicht bewilligt worden war, fielen sie in die Pfarrei zu Monstab ein, richteten eine große Verheerung daselbst an, zogen darauf, verstärkt durch Andere, nach Altenburg, plünderten das Bergerkloster und die Häuser der Domherrn und Vicarien unter dem Schloß, beraubten noch einige Landgeistliche und schlugen sodann ihr Lager zwischen Mockzig und Prisselberg auf. Als sie aber die Lage ihrer Genossen in Frankenhausen erfahren hatten, — es wird also ebenfalls um diese Zeit, im Monat Mai 1525, gewesen sein, — zogen sie sich zurück. Nach Mariä-Heimsuchung 1525, kamen der Kurfürst Johann der Beständige, dessen Sohn Johann Friedrich, der Herzog Philipp zu Braunschweig, die Herzöge Otto und Franz zu Lüneburg und der Fürst Wolfgang zu Anhalt von Zwickau hierher und geboten den Bauern, mit ihren besten Waffen sich einzustellen, widrigenfalls sie als Rebellen betrachtet und gestraft würden. Als sie, wie befohlen, erschienen, wurden sie entwaffnet und in die Brüderkirche, die damals gerade leer stand, eingesperrt. Auch die erwähnten Fürsten fanden sich alsbald dort ein, um das Urthel den Bauern verkündigen zu lassen. Da Dies jedoch einige Zeit sich verzog, wandte einer der letzteren sich an die Fürsten und sprach: „gnädige Herren, was sollen wir arme Leute noch lange hier eingesperrt stehen? ich dächte, es wäre besser, wir gingen heim und warteten in dieser anmuthigen Zeit unserer Arbeit und sähen darauf, daß die Landsknechte uns nicht die Hühner abfingen.“ Diese naive Anrede bewegte die Fürsten zum Lachen und Mitleid, so daß sie das anfangs strenge Urtheil milderten und sämmtliche

Bauern bis auf vier wieder entließen; es wurde ihnen jedoch das Tragen jedes Gewehres für die Zukunft untersagt. Vierzig von ihnen wurden des Landes verwiesen, die vier Rädelsführer aber, Martin Schuster von Deitzen, Süßen und Kretschmar zu Meldis, Hans Krebs von Drogen und Hans Hartung von Langenleuben, am Mittwoch nach Kiliani 1525, am 12. Juli, auf dem Markt zu Altenburg enthauptet. (S. v. Beust a. a. O. II. S. 33; Meyners Nachrichten von Altenburg. 1786. Seite 1 u. flg.

269.) Das Schloß Lochau, wo der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen so gern sich aufhielt, verfiel bald nach seinem Tode; 50 Jahre später wurden die Trümmer desselben zum Bau des Schlosses Annaburg verwendet.

270) S. Mitth. der Gesch. u. Alterthumsf. Gesellschaft des Osterlandes z. A. Bd. III. Heft I. S. 113 u. 128. Ebendas. befindet sich auch eine Ansicht der Stadt Altenburg aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, auf die wir zugleich aufmerksam machen wollen. Diese zeigt auf der östlichen Seite bereits das Gebäude des jetzigen Magdalenenstifts, welches zur Zeit des Merianischen Bildes noch nicht erbaut war.

271) Im 12. bis zum 14. Jahrhundert war das Altenburger Schloß in drei Abtheilungen (Curien) getheilt, von denen der Burggraf die mittlere bewohnte.

Unter dem Kurfürst Friedrich dem Weisen wurde das vierstockige Gebäude nach Pauritz zu im kleinen Schloßhofe im Jahre 1518 aufgeführt.

Der Bau des Schlosses in seiner gegenwärtigen Gestalt begann im Jahre 1706 und wurde von dem Baumeister Vater im Jahre 1744 vollendet.

S. Lüders, das Schloß zu Altenburg, 1820; Löbe a. a. O. Seite 27. f.

272) S. Mitth. a. a. O. Bd. II. Heft III. S. 272 ff.

273) Nashusen bedeutet wahrscheinlich soviel, als am Wasser gelegen. (S. Meyners Zeitschrift v. J. 1795. S. 377 ff.)
Die Vorstadt Naschhausen, die, wie Pauritz, ehemals ein besonderes Dorf gewesen zu sein scheint, weil sie ihre eigenen Schultheiße bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte, lag zwischen dem Schlosse und dem Berge des Marienklosters.

274.) S. Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg.

275.) Mitth. a. a. O. I. Heft IV. S. 29.

276.) Das erste Rathhaus der Stadt Altenburg hat wahrscheinlich an demselben Ort in der Sporengasse gestanden, wohin später die Rathswage erbaut worden ist, jedoch, wie vermuthet wird, etwas weiter zurück, als diese.

Ein gewisser Ort in dem Keller derselben wird noch heute von alter Zeit her die Marterkammer genannt.

Die Wächterglocke auf dem Rathhaus hatte der Hausmann zu besorgen. Der Kirchner zu St. Bartholomäi ward für das Läuten der St. Urbansglocke daselbst und der Kirchner zu St. Nicolai für das Läuten der St. Urbansglocke und der Wächterglocke bei St. Nicolai aus der Stadtkasse bezahlt, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1491/2 hervorgeht.

Wir können bei dieser Mittheilung nicht umhin, unsere verehrten Leser auf den interessanten Aufsatz des Dr. Löbe sen. in Rasephas im 2. Heft des 7. Bandes der osterländischen Mittheilungen (Seite 183 u. folg.) aufmerksam zu machen, welcher überschrieben ist: „Beitrag zu den Glockeninschriften in unserem Lande.“

277.) In Band 23. Abth. IV. der Wagner'schen Collectaneen heißt es unter Anderm:

„Das Bauwesen in Altenburg kann um die Mitte des 15. Jahrhunderts selbst noch nicht sonderlich gewesen sein; nicht nur waren die meisten Gebäude, auch die städtischen, wie das Rathhaus, zu jener Zeit noch mit Schindeln gedeckt, sondern auch der Bau der Wände scheint damals größtentheils noch in der Art vollführt worden zu sein, daß man mit Holzstämmen aufbaute, dann den Bau mit Stockhölzern ausschlug und diese mit Ruthen (Gerthen) durchflocht und mit Lehm bekleibte.“

Die Kleber (Cleiber) kommen bereits im 15. Jahrhundert als ein Gewerbe in Altenburg vor.

Statt des Dielens wurde der Fußboden aus einer Mischung von Lehm und Sand gemacht und dieser Ueberzug „geberet.“

In vielen Häusern waren die Feueressen noch im Jahre 1524/5 in schlechtem Zustande, und nicht wenige Häuser hatten sogar keine Essen.

278.) Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts werden Fleisch- und Brodbuden auf dem jetzigen Markte erwähnt (s. Löbe a. a. O. S. 4.); die im Haupttext gedachte Erbauung neuer Fleischbänke von Stein mit Ziegelbedachung im Jahre 1490 war daher in jedem Falle eine wesentliche Verbesserung.

Einer Brodbänke (Brotbengke) wird schon in der Altenburger Stadtrechnung v. J. 1439/40 Erwähnung gethan.

279.) S. dieselbe Stadtrechnung (v. J. 1439/40).

280.) Noch im Jahre 1491 hatten die Schützen ihren Stand in der Nähe der Stadt in dem im Haupttext erwähnten Schützenzwinger; im Jahre 1500 aber wurde derselbe nach der Stadtrechnung von ebendemselben Jahre nach der Leimgrube (angeblich der jetzigen Kehrichsgrube) verlegt, auch bald darauf ein Haus von den Schützen dahin gebaut, zu dem der Rath zu Altenburg xxx gr. ihnen als Beitrag auszahlte. (Vergl. auch Anm. No. 302.)

281.) S. Tauchwitz Coll. C. Bl. 17[b.]

Wohl mit vollem Recht kann man unter allen Thürmen der Stadt Altenburg die unter dem Namen der rothen Spitzen bekannten beiden ungleichen Thürme den interessantesten Thurmbau nennen, sowohl in architektonischer, als auch in historischer Hinsicht. Sie sind bekanntlich die Ueberreste eines alten, durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa im Jahre 1172 erbauten Klosters zu unserer lieben Frauen auf dem Berge vor Altenburg, welches bekanntlich mit regulirten Chorherrn vom Orden St. Augustins besetzt und vom Bischof Udo von Naumburg eingeweiht wurde. (Siehe Anm. No. 330.)

In früherer Zeit war der gebräuchlichere Name für diese Thürme „Bergerspitzen;" der Name „rothe Spitzen" dagegen erklärt sich leicht aus der rothen Farbe der ohne äußern Putz gelassenen Backsteine, welche das Baumaterial dieser Thürme bilden und ein hellrothes Ansehen, besonders bei abendlicher Beleuchtung, denselben verleihen.

Der fragliche Bau zeigt überall die Formen des vollendeten sogenannten romanischen Styls, welcher im 11. und 12. Jahrhundert durchgängig der herrschende in Deutschland gewesen ist.

Der Zwischenbau, in alten Urkunden die „Kirchhalle" genannt, welcher gegenwärtig beide Thürme verbindet, hat indeß so viele Veränderungen im Laufe der Zeit erlitten, daß seine frühere Gestalt jetzt nur noch im Innern zu erkennen ist, wo man im unteren Raume noch die Spuren eines großen, mit runden hinter einander gesetzten Säulchen versehenen Portals und über demselben einen hohen gewölbten Raum wahrnimmt. Ebenso rührt die Bedachung der Thürme nicht mehr aus der ursprünglichen Zeit her, denn das Dach des südlichen Thurmes scheint erst im 15. oder 16. Jahrhundert entstanden zu sein, und die nördliche Thurmbedachung wurde in ihrer wesentlich vom Dache des südlichen Thurms ab-

weichenden Gestalt erst im Jahre 1618 aufgesetzt, nachdem die ältere durch einen Blitzstrahl im Jahre 1588 zerstört worden war.

Beide Thürme mochten in der ältesten Zeit wahrscheinlich von steinernen Spitzen gekrönt gewesen sein. (Siehe insbesondere den Altenburgischen Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1867, „die rothen Spitzen betreffend," herausgegeben von Dr. Hase.) In Folge des Beschlusses der Landschaft des Herzogthums Sachsen-Altenburg v. J. 1871, und resp. auf höchste Anordnung, ist eine wesentliche Verbesserung dieser interessanten alten Thürme im Jahre 1872 vorgenommen worden, durch welche dieselben, wie wir hoffen, uns noch ferner erhalten bleiben.

282.) Das Cirkelgeld wurde im vierteljährigen Betrage von 21 gr. an die Stadtwächter (Cirkeler genannt) bezahlt, welche, wie man aus der Altenburger Stadtrechnung v. J. 1447/8 ersehen kann, in unruhigen Zeiten auch zu besonderen Wachen benutzt wurden. Im Jahre 1459 jedoch scheint das Institut derselben, wie auch das der Hauptleute, seine Endschaft erreicht zu haben, denn nach der Stadtrechnung v. J. 1458/9 wurden die Cirkeler nur noch auf die drei Vierteljahre Michaelis, Weihnachten und Ostern verlohnt, während die Hauptleute in den städtischen Zehrungs- und Reiseausgaben nur noch im Anfange des Jahres 1459 genannt werden; an die Stelle der letzteren scheinen die Viertelsmeister später getreten zu sein.

283.) Die Breitengasse führte, wie man angibt, ursprünglich den Namen „Brigittengasse" nach der vormals dort gestandenen Brigittencapelle, wo jetzt der blaue Stiefel ist; im Jahre 1586 wurde dieselbe abgebrochen. Es gibt freilich Einige, die diese Ableitung nicht anerkennen, obgleich sie die gewöhnliche ist.

284.) Der Name Dechanei rührt wahrscheinlich von der Wohnung des Decanus plisnensis her, der seinen Sitz in Altenburg hatte, denn bei der Nicolaikirche war weder ein Capitel, noch ein Kloster, welches einen Dechanten hätte haben können.

285.) Die Jüdengasse hat ihren Namen jedesfalls daher, weil sie ehemals von Juden bewohnt gewesen ist; als dieselben aber im Jahre 1348 bei der in Altenburg, wie in vielen deutschen Ländern und Städten, herrschenden furchtbaren Pest in Verdacht der Vergiftung der Brunnen gekommen waren, wurden sie, gleich ihren Schicksalsgenossen jüdischer Abstammung in anderen deutschen Ländern und Städten, aus Altenburg vertrieben. Später scheint ihnen jedoch die Erlaubniß zur Rückkehr nach Altenburg wiederum ertheilt worden zu sein, bis sie im Jahre 1411 gänzlich von hier

entfernt wurden. Ihre Synagoge befand sich laut älterer Nachricht in der Johannisgasse.

286.) Die Spiegelgasse führte wahrscheinlich bis zum Jahre 1539 den Namen „Rittergasse," und erst nach und nach mag der Name „Spiegelgasse" wegen einer seit einer Reihe von Jahren dort wohnenden Familie Spiegel entstanden sein.

287.) Es wird vielfach behauptet, daß, wie aus den älteren Stadtrechnungen zu schließen sei, ein Rathhaus noch vor der Zeit, als das jetzige in den Jahren 1562—64 erbaut worden ist, am Markt gestanden habe. Wir wollen Dies nicht völlig bestreiten, allein dieses Gebäude kann kein sonderlich ansehnliches gewesen sein, vielleicht nur ein Holzbau, da es im 16. Jahrhundert in einem durchaus schlechten Zustande befunden worden war. Der Rath zu Altenburg klagte deshalb dem Herzog Johann Friedrich dem Mittleren im Jahre 1555 in einem Schreiben, daß die Stadt mit einem „sehr baufälligen" Rathhaus versehen sei, „also daß sie teglich einfaels vnd schadens müßten gewarten." In keinem Falle aber kann das soeben gedachte, wie vermuthet wird nur von Holz erbaute Rathhaus das erste in unserer Stadt gewesen sein, da es gewiß nicht von 1172 an, wo zum ersten Mal von einer Stadtbehörde in Altenburg die Rede ist, bis zu dem vorerwähnten Zeitpunkt (1555) den Stürmen und dem Witterungswechsel der Zeiten getrotzt haben würde; vielmehr muß dasselbe als ein blos interimistisch erbautes angesehen werden.

288.) Über die Frauenhäuser enthält Dr. Kriegks „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter" Frankfurt a/M. 1871. S. 291. u. folg. sehr Ausführliches. Sie kommen schon im 13. Jahrhundert bei den Deutschen vor, wurden aber im 16. Jahrhundert in ganz Deutschland, auch in den katholisch gebliebenen Theilen, von oben herab aufgehoben. (S. auch Wagners Coll. Bd. XVIII. XIX. u. XXVI.)

Außer dem Frauenhaus befand sich ehedem auch ein Narrenhaus (zur Aufbewahrung Irrer) am Burgthore. Dasselbe wird allem Vermuthen nach das im Haupttext ohne nähere Bezeichnung erwähnte, von dem Rathe zu Altenburg u. m. a. ebenfalls in gutem baulichen Stand zu erhaltende Haus vor dem Burgthore gewesen sein.

Im Jahre 1538 wurde nach der bezüglichen Altenburg'schen Stadtrechnung ein neues Narrenhaus auf dem Anger bei dem Spitale erbaut.

289.) Unter der gemeinschaftlichen Regierung des Kurfürsten

Ernst zu Sachsen und dessen Bruders, des Herzogs Albrecht, erhielt Altenburg, wie auch Eisenberg, im Jahre 1470 den Bier-Meilen- und Handwerkszwang, d. h. jeder Einwohner (— mit Ausnahme der Rittergüter und Geistlichen —) mußte sein Bier innerhalb einer Meile in der Bannstadt holen, und sollten um Altenburg, wie auch um Eisenberg, in der Zukunft in einer Meile Wegs nach allen Seiten hin weder Kretzschmar, noch Schenkstätten, noch Brauereien, noch Handwerker, zugelassen werden, mit Ausnahme der Schmiede, die man um der Arbeit des Ackerbaues willen allsoweit nicht entbehren könne.

Als Urkundszeugen sind u. a. genannt: Hugold von Schleinitz, Obermarschall, Caspar von Schönberg, Ritter, Dr. Johann Scheibe, Canzler.

290.) S. Kirchen-Galerie des Herzogthums S. Altenburg (Ostkreis). S. 191. 291. 309.

Wie aus einer Urkunde des Königs Heinrich IV. vom Jahre 1066, welche Güter in pago Trebani und im Pleißengau betrifft, sich ergibt, muß Weinbau schon damals in dieser Gegend betrieben worden sein, da Weinberge in derselben erwähnt werden.

291.) Für sämmtliche Viehgattungen war ein besonderer Hirt in der älteren Zeit bestimmt, der mit einer Wohnung und einem Garten dotirt wurde; auch erhielt er noch ein bestimmtes Deputat an den Feldproducten.

Das herrschaftliche Vieh wurde lange Zeit hindurch gemeinschaftlich mit dem Vieh der Bauern geweidet; später sonderte der Grundherr aber sein Weidevieh von dem der Bauern ab und entschädigte die Gemeinde entweder durch einen bestimmten oder alljährlich wechselnden Weideplatz.

Diese Gemeindehutungsplätze, meist an fließendem Wasser gelegen, waren anfangs zwar Eigenthum der Grundherrschaft, kamen jedoch später in den völligen Besitz der Gemeinde.

Nur solange, als das Getreide auf den Feldern und das Gras auf den Wiesen stand, wurde das Vieh der Bauern auf die Gemeindeanger getrieben, nach der Getreide- und Futterernte dagegen begann die allgemeine Hutung der ganzen Flur. (S. Geschichte der Landwirthschaft im Altenburgischen Ostkreise von William Löbe, Leipzig 1845.)

292.) S. W. Löbe a. a. O. S. 43.

293.) Ein Beweis dafür, daß die Butter der hiesigen Gegend um Altenburg bereits frühzeitig gesucht worden, dürfte u. a. auch

darin zu finden sein, daß schon im Jahre 1518 Aufkäufer von Altenburger Butter aus Eisleben und Nordhausen in Altenburg gewesen, die aber gestraft wurden, weil sie gegen das Verbot des hiesigen Raths Butter im Geheimen (unter dem Wische) aufgekauft hatten.

294.) Im Jahre 1440 mußte der Rath zu Altenburg ein ziemlich bedeutendes Weinlager gehabt haben, denn der eigene Keller reichte nicht aus, und man bezahlte Miethzins an mehrere Personen für Aufnahme der städtischen Weine in ihrem Keller.

Alantwein und Koczscheberger wurden meist aus Meißen, letzterer auch viel aus der Gegend von Dresden, bezogen.

Rothwein wird zum ersten Mal im Jahre 1443 in der Altenburg'schen Stadtrechnung erwähnt. Welschen Wein bezog man aus Nürnberg, jedoch nicht immer direct, sondern öfters durch Vermittelung aus Leipzig.

In den Altenburg'schen Stadtrechnungen aus den Jahren 1437—1444 wird als Gemäß des verkauften Weins im Kleinen nur das Stübchen erwähnt.

Im Jahre 1440 wurden aus dem städtischen Weinkeller nach diesem Gemäß verkauft:

1	Stübchen	Landmost	um	2 gr.	4	Heller
1	„	Landwein	„	2 „	4	„
1	„	welscher Wein	„	13 „	6	„
1	„	Frankenwein	„	4 „	8	„

Im 15. und zum Anfang des 16. Jahrhunderts muß man in Altenburg den Genuß des Mostes sehr geliebt haben, denn es finden sich viele Notizen in den Stadtrechnungen, daß man Most für den städtischen Weinkeller angefahren hatte.

295.) Wir verweisen bezüglich des im Haupttext gedachten bürgerlichen Lebens in Deutschland in den mittleren Zeiten auf die Schrift (Band II.) des Dr. Franz Pfalz „Bilder aus dem deutschen Städteleben im Mittelalter.“ Leipzig 1871.

296.) Bezüglich der im Haupttext erwähnten Rathsessen in Altenburg, welche in den mittleren Zeiten oft mehr, als ein Mal im Jahre, stattfanden, wollen wir auf eine Post in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1509/10 aufmerksam machen, die so lautet:

> xxv gr. vortzert zcw getrencke vff drey Collation, welche dy Nawen Rathfreunde dem Rate gegeben haben.

was uns der Anfang des bis auf die neuere Zeit beim Raths-

wechsel oder beim Eintritt neuer Rathsglieder bestandenen Gebrauchs eines Frühstücks gewesen zu sein scheint.

297.) Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts wurde es ganz gebräuchlich, überhaupt Tanz und andere Festlichkeiten auf dem Rathhaus abzuhalten, wie es der Fall auch in Altenburg gewesen ist.

Auch der Adel von Altenburg hielt Tanzbelustigungen von Zeit zu Zeit auf dem Rathhaus hier ab, wobei der Rath jedes Mal Geschenke an Wein verehrte. Die Wächter der Stadt waren alsdann beordert, für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen. Wegen des Verhaltens beim Tanze auf dem Rathhaus hatte der Rath zu Altenburg eine Ordnung erlassen, die im Rathhaus aufgehängt war.

298.) Wir verweisen bezüglich der mittelalterlichen deutschen Trachten auf Albert Kretschmer, Trachten der Völker 2c., Berlin und Gotha 1864, mit Text von Dr. Carl Rohrbach in Gotha, und auf Jacob Falke, die deutschen Trachten und die Modenwelt 2c. Leipzig. 1858.

299.) Das Wart Jacke soll aus dem französischen jacque, letzteres aber wieder aus dem englischen Jack entstanden sein. Aus beiden Wörtern bildete man später das deutsche Wort Schecke, welche die Friedenstracht des Ritters, wie des Bürgers, im Laufe der Zeit wurde.

Dieser kurze Rock (Schecke) wurde zuweilen auch Lendner genannt; der Lendner war aber nichts Anderes, als der lederne Waffenrock über der Rüstung, der gleichzeitig, wie der gewöhnliche Rock, kürzer und enger wurde. Da er dieselbe Form, wie dieser, hatte, so wurde sein Name bisweilen auf diesen übertragen.

300.) Als der Markgraf Friedrich der Streitbare im Jahre 1417 feierlich seinen Einzug in Constanz hielt, ging sein ganzes Gefolge mit glockenbehängten Gürteln (in der sogenannten Dunsingstracht) einher. Die Schellen waren bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts ausschließlich dem Adel vorbehalten, nachher aber wurden sie auch von Bürgerlichen getragen, bis diese Mode nicht lange darauf von selbst aufhörte. Höchst unbequem waren die Schuhe mit den langen Spitzen (von den lateinischen Chronisten ocreae rostratae genannt); dessenungeachtet erhielt diese Mode sich ziemlich lange. Die Schnabelschuhe wurden von den Frauen in ähnlicher Weise, wie von den Männern, getragen.

301.) Kronen wurden vor der im Haupttext erwähnten Zeitperiode (in der Ritterzeit) als ein allgemein ritterlicher Schmuck angesehen.

302.) Der 25. Band der Wagner'schen Collectaneen, betreffend Kriegs- und Schützwesen der Stadt Altenburg, enthält manches Interessante bezüglich unseres Schützenwesens in der Vorzeit, in dessen Geschichte vier verschiedene Perioden sich erkennen lassen. Die erste beginnt in der frühesten Zeit und währte bis in die letzte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts; in ihr diente das Schützenwesen vornehmlich den Zwecken des Kriegs und der Vertheidigung. Die zweite ist die, in welcher die Schützen der Stadt Altenburg nach der Richtung der Zeit der Kirche sich anschlossen und die Brüderschaft Fabian oder Sebastian oder die Schützenbrüderschaft bildeten, welche ihr Ende mit der Durchführung der Reformation erreichte. Mit der Auflösung aller Brüderschaftsverbände hebt die dritte Periode an, die, einen Uebergang bildend, zwischen dem früheren ersten Berufe des Schützen und der Benutzung der Schießwaffe zu Lustbarkeiten schwankte, welche letztere endlich als überwiegend, in der vierten Periode zur Errichtung einer landesherrlich bestätigten Schützencompagnie führte.

In der reichsstädtischen Zeit bestand ein Bündniß zwischen den Städten Zwickau, Chemnitz und Altenburg bezüglich der Stellung tüchtiger Schützenmannschaften zu Kriegszwecken. Die Bürgerschaft in Altenburg war damals nach den Vierteln oder Kirchspielen unserer Stadt in vier Banner getheilt, deren jedes durch einen von dem Rath hier gewählten Hauptmann befehligt wurde. Ein Hauptheil dieser Banner waren die Bogen- oder Rüstungsschützen, aus denen später die Schützengesellschaften hervorgingen. Damit eine gewisse Anzahl fertiger Schützen bei den oft plötzlich erfolgenden Aufgeboten stets in Bereitschaft stand, mußten öfters Schießübungen stattfinden, und es entstanden so nach und nach Schießgesellschaften, von denen schon im Jahre 1393 Spuren sich vorfinden.

Nach Erfindung des Schießpulvers, welches bereits zur Zeit der Hussiten um 1430 in hiesiger Gegend bekannt war, bildeten sich die Büchsenschützen (in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.)

Bereits um das Jahr 1443 scheinen die altenburgischen Schützen eine Vereinigung unter sich gehabt zu haben, ohne noch eine Gilde zu bilden. Sie wurden schon damals vielfach vom Rath zu Altenburg unterstützt, z. B. mit einem sogenannten, 16 gr. betragenden Bratengeld bei ihrem Sommer-Schießen.

Nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1471/2 wurde Peter Schutzler von der hiesigen Stadt als Schützenmeister mit der ausdrücklichen Verpflichtung angenommen, daß er ihr im Felde, wie in allen nöthigen Sachen, zu jeder Zeit zur Verfügung stehe.

Im Jahre 1480 oder 1481 möchten die hiesigen Schützen jedesfalls eine Corporation gebildet haben, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1481/2 zur Genüge hervorgehen dürfte, in welcher der damalige Kämmerer in Altenburg im Jahre 1481 1 Schock als Rest aus dem vergangenen Jahre von den Schützenvorstehern hier vereinnahmt hatte; wahrscheinlich hatte aber eine derartige Verbindung der altenburgischen Schützen schon im Jahre 1462, wie man aus einer städtischen Nachricht entnehmen möchte, in der hiesigen Stadt bestanden. Vogelschießen mögen wohl schon vor dem Jahre 1502, wo das erste Armbrustschießen nach dem Vogel in hiesiger Stadt erwähnt wird, (s. v. Beust a. a. O. II. S. 14.,) in Altenburg stattgefunden haben, denn es finden sich darauf bezügliche Notizen bereits in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts.

Nach einer städtischen Notiz v. J. 1493 fand das Vogelschießen zu Altenburg damals zu Pfingsten und von da an fast regelmäßig zu dieser Zeit in jedem Jahre statt. Hierbei wird Simon Heidenreich als Schützenhauptmann genannt.

Zuweilen nahmen die hiesigen Schützen auch Theil an auswärtigen Schießen. So finden wir die Nachricht in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1488/9, daß die damaligen Vorsteher der Altenburgischen Schützen, Cunz von Hoffe, Simon Heidenreich und Lucas Körner, im Jahre 1489 zu einem Schießen nach Torgau eingeladen waren, und daß dieselben den diesfallsigen Aufwand aus der hiesigen Stadtkasse mit 2 ß. 23 gr. — vergütet erhalten hatten. Kurze Zeit vorher waren ebendieselben in Folge einer Einladung zu einem Schießen in Zwickau gewesen. Natürlich führten solche Einladungen zu Gegenbesuchen der auswärtigen Schützen in Altenburg, und als die Schützen hier ein solennes Schießen im Jahre 1492 abhielten, hatten die Schützen zu Borna, Glauchau, Geithain, Waldenburg und noch aus anderen Orten Einladungen dazu erhalten, für welche Wein mit 6 gr. — in der betreffenden Altenburgischen Stadtrechnung sich verrechnet findet.

Im Jahre 1500 ward der bisherige Schießstand hinter der Mauer beim Franziscanerkloster nach der jetzigen Kehrichsgrube (damals Leimgrube genannt) verlegt, wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1499/1500 hervorgeht. Wir finden ferner die Nachricht in der vorgedachten Stadtrechnung, daß die Schützen hier, wie es der Fall auch schon früher gewesen, 20 gr. vom hiesigen Rath im Jahre 1500 zu ihrem Königsessen zu Fabiani und Sebastiani erhielten, an welchem dieser selbst Theil nahm.

Bereits im Jahre 1513 hatten die Schützen zu Altenburg ein Zelt und eine Vogelstange. Letztere stand auf einem der Stadt

gehörigen Anger; das Zelt diente, wie man vermuthet, der Landesherrschaft, wenn sie das Vogelschießen mit ihrem Besuch beehrte, zum Aufenthalt. Ungeachtet der nurerwähnten Nachricht von dem Anger als Ort des Vogelschießens im Jahre 1513, (wo dieser gelegen, wird nicht angegeben,) findet sich die Mittheilung in der Aemterrechnung v. J. 1562/3, daß der Schießplatz der hiesigen Schützen (wahrscheinlich der Armbrustschützen) im Jahre 1562 noch immer im Zwinger der Stadt, — vielleicht an derselben Stelle, wie früher, hinter dem ehemaligen Barfüßerkloster — sich befand. Bereits im Jahre 1535 hatten die Schützen hier ein Schießhaus, wenn auch von geringer Bedeutung, und es bestand schon damals die Sitte hier, Zelte zum Vogelschießen aufzuschlagen.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß die Gesellschaft der hiesigen Armbrustschützen nach der Altenburgischen Aemterrechnung v. J. 1598/9 bereits damals eine geschlossene gewesen ist, und daß das damalige Schießhaus hier in dem Johannisgraben lag, wie man dies im Mittelalter auch an anderen Orten findet, daß der Stadtgraben oder der Zwinger der Stadt zum Schießen von den Armbrustschützen benutzt wurde.

303.) S. Polack a. a. O. S. 379; v. Langenn a. a. O. S. 409. ff.; Gretschel a. a. S. I. S. 247. 352.

304.) Bei der Armbrust bediente man sich zuweilen auch sogenannter Feuerpfeile, die wahrscheinlich eine Art von Zündungsmitteln gewesen sind.

305.) Im Jahre 1446 wurde eine Pavehse in Altenburg um den Preis von ij gr. vij hll. gekauft; Bartel Gerber in Altenburg scheint solche nach der hiesigen Stadtrechnung v. J. 1445/6 angefertigt zu haben. Im Jahre 1513 dagegen, als die Feuerwaffen mehr und mehr Anwendung fanden, scheinen sie außer Gebrauch gekommen zu sein, denn ein Gerichtsknecht hier erhielt nach der hiesigen Stadtrechnung v. J. 1513/4 3 ₰ im Jahre 1514, um alle „poffesen“ auf den Boden zu tragen.

306.) Noch im 15. Jahrhundert, zur Zeit der Füsten Ernst und Albrecht zu Sachsen, wird der Wagenburgen im Kriege gedacht; sie ersetzten bei den Feldzügen häufig die Stelle der Feldverschanzungen, wie dies schon früher der Fall gewesen ist. Aus diesem Grunde wurde nicht blos eine bestimmte Lieferung von Wagen zur Fortschaffung der Kriegsgegenstände, sondern auch zur Vertheidigung selbst erfordert. Die Aufstellung und Anordnung der Wagenburg lag einem besonderen Wagenburgmeister ob.

307.) Wir können kaum unerwähnt lassen, daß der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, im Jahre

1474 die Lehnsleute und die Mannschaften zu einer Musterung auf die sogenannte Kaiserwiese bei Altenburg entbot; wo diese aber gelegen, wissen wir nicht anzugeben. Es findet sich in den deshalb gefertigten Anschlägen die Anzahl der reisigen Pferde, der Fußtrabanten, Wagen, Hakenbüchsen und Karnbüchsen genau verzeichnet, die bei dieser Musterung verlangt wurden; jedoch nur die bedeutenderen Vasallen hatten alle jene Leistungen zu erfüllen, während die minder bedeutenden nur das Eine oder das Andere, nie aber Schießwaffen, zu liefern hatten. Freilich kam es nicht selten vor, daß, wenn statt des Vasallendienstes oder der Stellung der Knechte, deren Versoldung eintreten sollte, Viele, denen solche Leistung angesonnen, um Erlaß oder Minderung baten. Die größte Schwierigkeit fand die Versoldung der Knechte bei der Geistlichkeit, welche oft Armuth in einem solchen Falle vorschützte, die nicht immer gegründet war.

Das Aufgebot scheint nach einer gewissen Reihenfolge erfolgt zu sein. Dies geht z. B. aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1437 hervor, in der bei Erhebung des Heerfahrtsgeldes bei einem Zuge nach Böhmen, nachdem die darauf bezügliche Einnahme aus dem Pauritzer Viertel aufgeführt worden, die Bemerkung sich vorfindet:

„In deme Thichvirtel vacat denn es was us uff dismal.“

Es war der erwähnte Zug nach Böhmen hiernach für jetzt erledigt, und ein weiteres Aufgebot nicht nothwendig. Auch das St. Georgenstift in Altenburg mußte Dienste in Kriegszeiten leisten.

Nach der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1504/5 scheint es, als ob Heerschau der Kriegstüchtigen oder Kriegspflichtigen, vielleicht auch Musterung des Kriegsmaterials, damals von Zeit zu Zeit stattgefunden habe. Im Jahre 1515 waren, laut der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1515/6, zwei Hauptleute, Michael von Ulm und Hans Ramscher in Altenburg, „dy, wie es dort heißt, das stadtvolgk gemustert haben.“ Sie erhielten 42 gr. Trinkgeld, die „Dromelschleger und pfeifer“ 2 gr. für ihre Mühe. Die Stadt Altenburg besaß ein eigenes Zelt auf den Heerfahrten.

Im Jahre 1437 wurden verschiedene kriegerische Vorkehrungen in Altenburg aus Furcht vor einem Ueberfall der Hussiten getroffen. Zwei Thürmer mußten zehn Tage lang auf dem Nicolaithurm wachen, um die Stadt sicher vor einem plötzlichen feindlichen Ueberfall zu stellen. Aus gleichem Grund berieth der Bürgermeister Dornbach von Altenburg in Begleitung von zwei Hauptleuten von hier 3 volle Tage mit dem Rath in Leipzig die diesfalls gemein-

schaftlich zu treffenden Sicherheitsmaßregeln, und nicht lange darauf waren die drei Bürgermeister von hier, Joswyn, Dornbach und Skolen, sieben Tage lang in dieser Angelegenheit mit den Hauptleuten in Leipzig.

308.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 294. Auch v. Langenn a. a. O. S. 412. gedenkt des der Mannschaft im Herzogthum Sachsen verliehenen qu. Freiheitsbriefs, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dessenungeachtet keine Spur von irgend einem nachtheiligen Einfluß in Meißen und in Thüringen sich vorgefunden, obgleich eine unbedingte Folge doch wohl auch hier nicht anzunehmen sein möchte. Noch im 17. Jahrhundert kam die Verpflichtung der Ritterschaft der sächsischen Länder in Bezug auf die Folge ins Ausland in Frage.

309.) Markgraf Friedrich der Streitbare zu Sachsen hatte genaue Vorschriften über die Ordnung im Kriege, sowie über die in demselben zu beobachtende Mannszucht gegeben, die man nicht nur durch mancherlei Strafen, u. a. durch Ruthenstreiche, (zum ersten Mal in der Schlacht bei Außig im Jahre 1426 angewendet,) sondern auch durch religiöse Uebungen aufrecht zu erhalten suchte. (S. Gretschel a. a. O. I. S. 303.)

310.) Im Felde und vor den Mauern und Werken der feindlichen Städte schoß man zu den Zeiten der Fürsten Ernst und Albrecht zu Sachsen mit Büchsen, Schlangen, Karthaunen und Mörsern.

Die Büchsen, wenn sie den Feldschlangen entgegengesetzt wurden, bezeichnete man mit dem Namen „Geschütz.“ Aus denselben wurden vorzugsweise Steine geworfen, daher sie auch häufig Steinbüchsen genannt wurden. Von diesen befand sich immer eine gewisse Anzahl in den Aemtern. Zum Ansatz (Aufstellung) derselben bediente man sich großer Hölzer und zum Bewegen und Heben besonderer Hebezeuge. Die Kugeln für dieselben wurden jedes Mal nach einem von dem Landesfürsten gebilligten Maße gefertigt.

Es dürfte Vielen vielleicht von Interesse sein, Nachstehendes aus einem Bericht des Zeugmeisters Urban zu Dresden aus dem Jahre 1481 über Kriegsbewaffnung zu vernehmen. „Anno domini, sagt dieser, „im 81. Jahre am Freitag nach Franzisci, hat mein gnädiger Herr befohlen und der Obermarschall, etzliche Gezug gen Sagan und Prebuß zu schicken, als hernach folget: zwei Tarrenbüchsen, die ich zu Dresden mit dem Buxsingezeuk ufgenommen habe, darzu 4 Schock Glott, (Ladung, Kugeln,) 15 große Hakenbüchsen, die ich auch zu Dresden mit dem Büxsenzeugk ufgenommen habe, die von Nürnberg kommen seyn, dazu 15 Schock glott und

15 Ladehölzer und 15 hölzerne Büchslein, so man mit hatt; 10 Centner Blei, zwei halbe Fudrige (Fuder) mit gestigkten Pfeilen; Item aus dem Amte Meißen geschickt gen Sagan zwei kupperne Steinbüchsen, 1 Schock 52 Steine dazu." (S. v. Langenn a. a. O. S. 425.)

311.) Die sogenannten Streitwagen (zu Streit und Wagenburg gehörig) waren ein häufig vorkommender Gegenstand der Arbeit der Werksleute, man bedeckte sie mit Breten oder „Swarten," welche nach Schocken angekauft wurden.

An den der Stadt Altenburg gehörigen Heerfahrtswagen befanden sich Schilder, wahrscheinlich mit dem Stadtwappen. Der Rath hier hatte außer diesen auch Schießwagen zum Transport des üblichen Geschützes an Tarras- und Steinbüchsen. Tarrasbüchsen waren Geschütze (meist aus Metall), aus denen man eiserne Kugeln oder mit Blei überzogene Eisenstücke schoß. Man brauchte sie insbesondere auf Thürmen nnd Mauern.

Auf den Rüstwagen mußte sich das im Kriege nothwendige Werkzeug befinden, als: Radehauen, Ketten, vorräthige Achsen und alles Andere, was „ins Feld zur Wagenburg zu Streit und Ernst gehörte," wie auch der eiserne Flegel, dessen man wahrscheinlich als Vertheidigungswaffe des festen Lagers der Wagenburg sich bediente. Zu je 15 Fußknechten ward gewöhnlich ein Wagen gerechnet, außer den Futter- und Speisewagen. (Siehe das betreffende Ausschreiben vom 20. August 1474 zur Heerschau auf der Kaiserwiese bei Altenburg.) Auch gab es gemiethete Wagen, die mit dem Bemerken von den Städten und Aemtern ausgeschrieben wurden, daß die Bespannung derselben auch zu Fortschaffung des Geschützes, die übrigen aber zu Fortschaffung des Pulvers, der Steine und sonstiger Nothdurft gebraucht werden sollten. Hierbei wurde jedoch billige Rücksicht auf die Möglichkeit der Aufbringung des diesfalls Nöthigen genommen.

In einem Aktenband des K. S. Hauptstaats-Archivs zu Dresden, betitelt „Miscellanea," findet sich eine Notiz darüber, was Alles zu einem Heerwagen gehörte;

an Rüstung:

1 Hakenbuchse,

2 Schauffeln,

2 Speichenn,

2 Radehauen,

2 Axte,

2 Ketten,
1 Senßenn,
2 Sichelnn,

etzliche Huffeysen vnd nagell, etzliche eichene pfähle, oben mitt eysernn rincken vnd eysern schuen beschlagenn;

an Speise:

3 schff. Brott,
j Hößlein Butter,
½ Tonne Kese,
1 Seiten Speck,
2 Seiten eßfleisch,
½ schff. Erbßenn.

Wir haben die vorgefundene Schreibweise beibehalten.

Auf einer Heerfahrt gegen Crossen um Bartholomäi 1448, zu welcher die Stadt Altenburg 110 Mann zu Pferde und zu Fuße mit sieben Wagen stellte, wurden für die Beköstigung der Mannschaft mitgenommen: Käse, Butter, Würze, Salz, Erbsen, Schweinefleisch, Stockfisch, Bier und Brod.

Aus der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1473/4 erfahren wir, daß die Armbrüste in der Capelle des Rathhauses aufgehängt wurden.

312.) Das Privilegium, welches der Markgraf Heinrich der Erlauchte zu Meißen der Stadtgemeinde zu Altenburg, deren Schutzherr er durch den damaligen Eintritt neuer Verhältnisse im Pleißnerlande geworden, auf ihr Ansuchen am 3. December 1256 ertheilte, und wodurch er ihre alten Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten bestätigte, (s. deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, herausgegeben von E. Th. Gaupp. Bd. I. Breslau 1851. S. 210—213.), ist zugleich als das älteste hiesige Stadtrecht und als die Grundlage mehrerer späterer der Stadt Altenburg ertheilter Privilegien zu betrachten; eine ältere Urkunde unseres Stadtrechts ist bisjetzt nicht aufgefunden worden. Das Original der fraglichen Urkunde, welches sehr wohl erhalten ist, wird bei dem Stadtrath hier aufbewahrt.

313.) Rothe Thür, wie im Haupttext in Bezug auf Goslar erwähnt ist, bezeichnet nicht den Namen des Gerichts, sondern den betreffenden Versammlungsort zu Goslar. Roth war überhaupt die symbolische Gerichtsfarbe des Mittelalters, und wir finden daher viele ähnliche Bezeichnungen aus jener Zeit.

314.) Nach einer im hiesigen Rathsarchiv sich vorfindenden Nachricht wurde zwar ein Exemplar der Statuten von Goslar dem Rath zu Altenburg im Jahre 1354 übersendet, es scheint aber später verloren gegangen zu sein. Aus einer Ausgabepost in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1465/6 geht hervor, daß der Rath ein Kopialbuch über die der Stadt ertheilten Privilegien ꝛc. anfertigen ließ.

315.) Im Jahre 1318 wird Ulrich Pfaffenrode als der erste Bürgermeister in Altenburg genannt. (Siehe Huth, Gesch. der Stadt Altenburg ꝛc. Erschienen im Jahre 1829. S. 240.)

Wir können uns kaum ein Interesse bei unseren verehrten Lesern denken, wenn wir sie mit den Namen der einzelnen Bürgermeister der Stadt Altenburg in der Zeit von 1350—1525 bekannt machen wollten; wir sehen daher davon ab.

Im Jahre 1437 werden die in der betreffenden Stadtrechnung außer den zwei Bürgermeistern angeführten 10 Rathsglieder mit „Ratiſkumppen, in anderen Altenburgischen Stadtrechnungen mit „Ratskumpanen, Rathmannen, Rathsfreunden ꝛc.“ bezeichnet. Wie aus der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1465/6 hervorgeht, scheint der Rath bisher auf ungepolsterten Bänken gesessen zu haben, im Jahre 1466 aber wurde nicht nur eine neue Rathstafel von Ahornholz angeschafft, sondern es wurden auch die Bänke in der Rathsstube gepolstert, wofür im Ganzen ein Aufwand von 4 ß. 3 gr. 2 ₰ berechnet ist.

316.) Was das ehemalige Landgericht im Altenburgischen Lande anlangt so müssen wir vor Allem daran erinnern, daß dasselbe in Folge der unter den Söhnen des Mark- und Landgrafen Friedrich des Ernsthaften stattgefundenen Landes-Theilung, bez. Oerterung, eine veränderte Bestimmung unter dem Namen eines osterländischen Landgerichts erhielt und unter die Aufsicht des meißnischen Landrichters gestellt wurde. Der Sitz desselben war in der Stadt, während das pleißnische Landgericht zur Zeit der Reichsunmittelbarkeit auf dem Schloß hier sich befand, wie Vielen aus der vaterländischen Geschichte bekannt ist.

Nach § 10 der beiden älteren qu. Stadtprivilegien, wie auch nach § 13 des fraglichen Privilegii v. J. 1470, war dem Landrichter nicht gestattet, im Weichbild der Stadt Altenburg zu richten. Es läßt sich fast mit Bestimmtheit aus dem öftern Wechsel der pleißnischen Landrichter schließen, daß ihr Amt kein dauerndes war, vielleicht sogar blos auf einzelnen Aufträgen beruhte.

Der Münzmeister besorgte meist das Finanzwesen in den mittleren Zeiten. Eine Münzstätte, wie sie auch in Altenburg noch

im Jahre 1356 bestand, war damals, wo man keine allgemein gangbaren, in dem ganzen Kreise des Handelsverkehrs gültigen Münzen hatte, ein wirkliches Bedürfniß an Handels- und Marktplätzen, zugleich aber auch eine Anstalt für den Geldwechsel. Es möchte fast unmöglich sein, noch jetzt den Geschäftskreis der damaligen Verwaltungsbeamten genau bestimmen zu wollen, da damals noch keine so scharfe Trennung stattfand, wie in der Gegenwart, und selbst Rechtspflege jedem Verwaltungsbeamten in Angelegenheiten seines Kreises zu jener Zeit zustand.

317.) Die Acten des Stadtraths zu Altenburg aus den Jahren 1507—1751. sub. sign. Rep. VII. 21. No. II., welche einen Anschlag der Ober- und Erbgerichte, Erkauf derselben Seiten des Kurfürsten Friedrich des Weisen zu Sachsen von dem Erbrichter Hans Schultes und Nachrichten über die Rechte und Nachkommen dieses frühern Erbrichters enthalten, möchten wohl so viel allgemeines Interesse darbieten, daß wir nicht umhin können, Einiges daraus mitzutheilen.

1.) Der Erbrichter zu Altenburg hatte 1 gr. — (sogen. Schultheißenzins) aus jedem Hause zu Michaelis zu erhalten;

2.) von den Fleischhauern hatte er 2 gr., von den Hausgenossen 6 pf. zu bekommen;

3.) verfiel ein Haus oder wurde es verkauft, so hatte der Richter 3 gr. —, von jedem Lehn aber 2 Nßo., es war groß oder klein, für sich einzunehmen;

4.) von Jedem, der Bürger ward, hatte der Richter 3 gr. zu erhalten;

5.) so oft Einer nicht vor Gericht antwortete, mußte er 1 gr. als Buße zahlen;

6.) wenn der Richter Einem geholfen hatte, so mußte er 3 gr. 6 pf. im Gericht bezahlen, wovon 2 gr. dem Richter, 1 gr. den Schöppen, 3 pf. dem Stadtschreiber gebührten;

7.) wenn Einer wegen einer Schuld verklagt ward, so bekam der Richter 1 gr. von der Klage;

8.) so oft der Richter Einen gefangen nahm, erhielt derselbe 1 gr., der Knecht 3 pf.;

9.) wenn Jemand selbst das Leben sich nahm, so hatte der Richter ein ihm gebührendes Erbtheil an der Hinterlassenschaft des Selbstmörders;

10.) verstarb Jemand, der unehelich geboren, so kam sein Nachlaß auf den Richter, wenn keine Erben sich binnen Jahresfrist vorfanden;

11.) wenn Jemand Meister im Fleischhauerhandwerk geworden war, so hatte er 5 gr. zu bezahlen, wenn er nicht ein Meisterssohn war;

12.) wenn ein Mann eine Witwe heirathete, so hatte er 12 gr. dem Richter zu geben;

13.) von dem Büchsengeld, welches das Jahr über von allen Handwerken in der Stadt gelöst worden, gebührte der dritte Pfennig dem Richter;

14.) so oft ein Mord in der Stadt-Freiheit verübt ward, kam der dritte Pfennig dem Richter zu;

15.) von einem Fischer, der 2 gr. für seinen Wagen mit Fischen zu bezahlen hatte, erhielt der Richter den dritten Pfennig;

16.) wenn ein Fremder eine Tonne Häring aufschlug, mußte er 1 ß. Häringsgebühren dem Richter bezahlen;

17.) von jedem fremden Fleischhauer auf dem Markt, der 2 gr. zu geben hatte, gebührte der dritte Pfennig dem Richter;

18.) von jedem peinlichen Gericht kam 1 Nßo. dem Richter zu;

19.) von dem Stättegeld zu Nativitatis Mariae auf dem Jahrmarkt gebührte der dritte Pfennig dem Richter.

ꝛc. ꝛc.

Wir theilen im Anhange unter No. XVI. die in den vorgedachten Raths-Acten sub. VII. 2. No. II. enthaltene Urkunde mit, laut deren der Erbrichter Hans Schultes die Ober- und Untergerichte in der Stadt Altenburg an den Kurfürst Friedrich den Weisen zu Sachsen und dessen Bruder, den Herzog Johann, im Jahre 1507 verkauft hat.

318.) Wir können nicht unerwähnt lassen, daß in Wagners Collectaneen Band 26. unter 4. „Erbrichter" bemerkt ist, daß das im Haupttext gedachte Richter'sche Privilegium auf einem Freihause an der Bergerkirche, das Sattlersche Haus genannt, geruht habe; es scheint fast hiernach, als ob dieses Geschlecht mehrere Häuser in der Stadt Altenburg besessen, da wir bereits eines in ihrem Besitz damals befindlichen Hauses am Markt gedacht haben.

319.) Siehe Meyner a. a. O. S. 158; Huth a. a. O. S. 247. Die Berechtigung des Aeltesten in der Familie Schultheiß (später Richter) auf Vierthalb Gebräude Bier scheint nicht auf einem bestimmten Hause in Altenburg geruht zu haben; vielmehr konnte dieser wohl die fragliche Gerechtsame ausüben, wo er auch wohnen mochte.

320.) S. Acten des Stadtraths zu Altenburg sub. VIII a. 1. No. 1. 1 b. „einzelne Raths-Wahl Bestätigungen und fürstliche Bestätigungs-Urkunden betreffend.“ 1512—1640.

321.) S. Wagners Coll. Bd. XVIII. S. 345. No. 943.

322.) S. ibid. S. 61. No. 127.

323.) Um ein Beispiel dafür anzuführen, daß die Stadt Altenburg einen geringen Gewinn aus den Gerichten hatte, erwähnen wir, daß die Einkünfte der Stadtkasse von denselben nach der Stadtrechnung v. J. 1457/8 12 ß. — gr. —, freilich die Ausgaben für sie auch nur 10 ß. 10 gr. 12 Heller betrugen.

324.) S. Wagners Coll. Bd. XVIII. S. 334. No. 907.

325.) S. ibid. S. 303. Die drei Bürgermeister im Jahre 1511/2, wie wir im Haupttext angedeutet, hießen: Valentin Knoyfler, Andreas Zschederich und Gregorius Gessener.

326.) S. Huth a. a. O. S. 246.

327.) S. Wagners Coll. Bd. XVIII. S. 331. No. 894. 895.

328.) Die Angießer, deren im Haupttext gedacht ist, scheinen nach den Altenburgischen Stadtrechnungen v. J. 1446/7 und 1481/2 Wächter gewesen zu sein, zugleich aber auch bei den Brauereien verwendet worden zu sein. In jedem Viertel der Stadt war ein Angießer.

329.) S. Wagners Coll. Bd. XI. S. 219. No. 97. und Wagner Julius, Garnisonpred. z. A., „Georg Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen zu Altenburg.“ 1830. Seite 5. und folg.

330.) Ueber die Klöster und geistlichen Stifte in Altenburg bemerken wir Folgendes.

Eine eigentliche Geschichte der vormaligen Klöster unseres Landes besitzen wir zur Zeit noch nicht. Wir erlauben uns aber auf die bezüglichen Nachrichten des Geh. Finanzraths Friedrich Wagner hier in den osterländischen Mittheilungen Band I. Heft III. Seite 37—48, sowie auf Huth a. a. O. S. 255. ff., hinzuweisen.

Die Klöster und geistlichen Stiftungen nahmen eine hohe Stelle in der Geschichte jedes Landes in der Vorzeit, vor Allem während des Mittelalters, ein; ihnen verdanken wir bekanntlich die ersten Anfänge der Kultur des Menschen, wie des Bodens.

Zu A.

Das Marienkloster der regulirten Chorherrn des Augustinerordens auf dem Berge vor Altenburg

oder

zu unserer lieben Frau auf dem Berge vor Altenburg

wurde, wie wol den meisten Altenburgern bekannt ist, im Jahre 1172 durch den Kaiser Friedrich I. Barbarossa gestiftet, die Einweihung desselben aber erfolgte einige Jahre später durch den Bischof Udo zu Naumburg.

Dieses Kloster — gewöhnlich Bergerkloster genannt — war das ansehnlichste im ganzen Lande.

Außer dem nicht unbedeutenden Grundbesitz in der Stadt Altenburg selbst und dessen Flur bezog es aus mindestens funfzig Dörfern beträchtliche Einkünfte, oder es hatte Grundstücke daselbst.

(Siehe Huth a. a. O. S. 256 ff. u. William Löbe a. a. O. „Einleitung zu seiner Geschichte der Altenburgischen Landwirthschaft im Ostkreise.") Das Archiv der vormaligen H. Landesregierung hier besitzt eine ziemliche große Anzahl von Urkunden über dasselbe, von dem Stiftungsbriefe im Jahre 1172 an bis zur Zeit seiner Aufhebung im Jahre 1543.

Wir dürfen wohl nicht unerwähnt lassen, daß dasselbe den ganzen Berg zwischen dem kleinen Teich, Naschhausen und der Leiste mit oberer und niederer Gerichtsbarkeit über alle Bewohner desselben erb- und eigenthümlich besaß. Verkaufte ein Hausbesitzer im Bezirke des Bergerklosters sein Haus, so mußte er einen Schilling dem Augustinerpropst desselben, als seinem Lehnsherrn, bezahlen, und dieselbe Verpflichtung lag dem Käufer ob. (Siehe Huth a. a. O. S. 256.) Auch besaß dasselbe sieben Häuser in der Vorstadt Pauritz, (S. Wagners Coll. Band I. S. 164. No. 65.,) ingleichen die sogenannte Katzenmühle bei Remsa, welche Nicolaus und Fritzow Jungen im Jahre 1307 ihm zugeeignet hatten.

Die im Bezirk des gedachten Klosters Verstorbenen wurden in dem in dessen Nähe befindlichen Klosterkirchhof begraben.

Der Burggraf Heinrich I. zu Altenburg, der fast allgemein als der Stammvater der Burggrafen von Altenburg betrachtet wird, (er kommt schon im Jahre 1140 vor,) begab sich, wie urkundlich bekannt ist, zum Vortheil des nurerwähnten Bergerklosters, bei dessen Stiftung sich aller Rechte an dem Grund und Boden, auf welchem dasselbe von Kaiser Friedrich I. erbaut worden, damit

derselbe solchen als aufgelassenes Reichslehn dem dortigen geistlichen Convente eigenthümlich zuwenden konnte. Für diese Bereitwilligkeit, solchergestalt ihm behilflich zu seinem Vorhaben geworden zu sein, ertheilte der Kaiser ihm, wie man vermuthet, die burggräfliche Würde.

Von diesem nach allen auf uns gekommenen Nachrichten sehr ansehnlichen und umfangreichen Augustinerkloster sind nur noch die von uns in Anm. No. 281. näher beschriebenen beiden Thürme, die sogenannten rothen Spitzen, ein Klosterbrunnen und einiges Gemäuer mit einer alten Inschrift vorhanden, wenn nicht vielleicht der Unterbau des Frauenfelses mit seinen zahlreichen Gewölben ebenfalls aus den Zeiten desselben herrührt.

Der Priester Günther und die Matrone Isentrudis stifteten im Jahre 1263 den Altar St. Augustin in demselben und dotirten solchen mit $2^1/_2$ Hufen in Poderschau.

Leider sind keine Nachrichten über das Leben der Mönche dieses Klosters vorhanden. Der Landgraf Dietrich von Thüringen bestätigte demselben im Jahre 1286 mehrere ihm früher verliehene Gerechtsamen, namentlich den Besitz der Kirchen in der Stadt Altenburg und der zu Mehna und Treben. (S. Wagner Coll. V. S. 65. No. 31.)

Die Einrichtung desselben wird im Allgemeinen wohl die anderer Klöster gewesen sein, und wir erlauben uns in dieser Hinsicht auf die bezüglichen Mittheilungen G. Freitags, „das Klosterleben im zehnten Jahrhundert," auf die Culturgeschichte der Menschheit ꝛc. ꝛc. von G. Friedr. Kolb 7. Heft Seite 52. ff. „das Klosterwesen," auf Karl Große, "Geschichte der Stadt Leipzig von der ältesten bis auf die neueste Zeit (1839.) Band I." und auf Gretschel a. a. O. I. S. 98. f. und 272. f. hinzuweisen.

Wir wollen nicht die ganze Reihe der Pröpste des Augustinerklosters in Altenburg von 1172—1524 anführen, sondern blos erwähnen, daß Heinricus von Kauffungen im Jahre 1351, also beim Beginn unserer gegenwärtigen Geschichte, und Benedictus Bischoff der letzte Propst desselben in den Jahren 1520—24 gewesen ist. Letzterer hatte freie Behausung bis an sein Lebensende in einem angeblich vor dem Bergerthore in Altenburg gelegenen Hause. (S. Tauchwitz Coll. C. S. 148.)

Die Mönche des Augustinerklosters sollen, wie Tauchwitz in seinen Collectaneen über Altenburg C. S. 151b. anführt, in ihrer Behausung weiße Röcke und weiße Schürzen darüber, beim Ausgehen aber schwarze Mäntel getragen haben.

Bezüglich des gedachten Klosters ist auch folgende Mittheilung nicht uninteressant. Am Sonntag nach Vincula Petri 1480 erhob

sich, wie aus alten Nachrichten in den nurerwähnten Collectaneen von Tauchwitz S. 87b. berichtet wird, ein so ungestümes Wetter nach Mitternacht in Altenburg, daß es alles Getreide niederschlug, Bäume entwurzelte, sowie Häuser und Scheunen vor und in der Stadt zerstörte, einige sogar umwarf. Die eine Spitze auf dem Bergerkloster wurde durch das Unwetter abgebrochen, die Schornsteine desselben eingeworfen, die Dächer eingerissen und Glasfenster an allen Kirchen der Stadt zerschlagen.

Wir können auch Das nicht unerwähnt lassen, daß, wie Tauchwitz weiter eod. loco Seite 87. anführt, das fragliche Kloster durch die im Winter 1547 darin gelegenen Landsknechte an Zahl 83 furchtbar verwüstet worden war, indem letztere alle Schilde und Monumente in der Klosterkirche, in Ermangelung des Holzes, abgerissen, zerschlagen und verbrannt hatten.

Das erwähnte Kloster besaß auch das Recht, täglich einen Karren Holz mit seinem Geschirr aus der Leina bei Altenburg holen zu dürfen, sowie die Berechtigung auf den Empfang einer Anzahl Fische aus dem oberen Fischteiche, welches Alles der Markgraf Heinrich der Erlauchte zu Meißen im Jahre 1256 ihm bestätigte. (S. Wagners Collectaneen Band Ia. S. 366 No. 136.) Dasselbe besaß auch Braurecht und eine eigene Brauerei. (S. ibid. Band XIII. S. 270. No. 88.)

Man kann wohl annehmen, daß die geistliche Wirksamkeit der Augustiner, wie auch der Franziscaner in Altenburg, mit dem Anfang des Jahres 1525 (wie angegeben wird im Monat März) aufgehört habe. (S. Mitth. a. a. O. VI. S. 34.)

Zu B.

Das St. Georgenstift auf dem Schloß zu Altenburg.

Eine vollständige Geschichte dieses Stifts besitzen wir zur Zeit noch nicht, wohl aber manche schätzenswerthe Beiträge zu einer solchen, welche in verschiedenen Bänden der Mittheilung der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg enthalten sind. Wir erlauben uns im Allgemeinen darauf hinzuweisen, können jedoch nicht umhin, auch im Speciellen Einiges daraus mitzutheilen.

Die Gründung des gedachten Stifts erfolgte, wie wir schon in unserer Geschichte erwähnt haben, durch den Mark- und Landgrafen Wilhelm II. (den Reichen) am 18. Juli 1413. Die bezügliche Stiftungsurkunde findet sich im ersten Bande Heft I. der gedachten Mittheilungen Seite 44—72 abgedruckt. Die Mark- und Landgrafen Friedrich der Streitbare, Wilhelm (II.) und

Friedrich (IV.) zu Meißen und Thüringen begnadigten dasselbe am Stiftungstage mit verschiedenen Gerechtsamen, namentlich in Naschhusen, wie aus der im ersten Bande Heft I. der nurerwähnten Mittheilungen Seite 73—76 abgedruckten betreffenden Urkunde und aus Band I.ª Seite 279 No. 39. der Wagner'schen Collectaneen mit Mehrerem hervorgeht. Es besaß unter anderen Rechten das jus patronatus über verschiedene Kirchen. (S. Mitth. a. a. O. Band I. S. 77.)

Der erste Propst des fraglichen Stifts war Falko von Gladis (Gladus) von 1413—1424. Der Stammsitz dieses Adelsgeschlechts war das Rittergut Gladitz (urkundlich Gladis) bei Zeitz, wo ein Conrad von Gladuz schon 1235 vorkommt. (S. Mitth. a. a. O. Band II. S. 417.)

Der Propst dieses Stifts besaß ein Haus innerhalb des Schlosses (beim ehemaligen Kornhaus). Der oben erwähnte Mark- und Landgraf Wilhelm verlieh dem gedachten Propst von Arnshaugk aus fer. V. in die Agnatis 1417 jährlich 12 Fuder Holz aus der Leina auf seine Lebenszeit.

Das Stift war unmittelbar dem päpstlichen Stuhl unterworfen, welchen der Papst Johann XXIII. zur Zeit seiner Gründung einnahm.

Über die Statuten des Stifts finden sich einige Nachrichten in den Mittheilungen a. a. O. im zweiten Bande Seite 83. 355. und 363. Dieselben zerfielen 1.) in die Statuta im engeren Sinne, welche Bestimmungen über die Wahl des Propstes und der Kanoniker und die üblichen hierbei zu bezahlenden Gebühren, die Rechte und Pflichten der Stiftspersonen, über die Beleihung derselben mit den zu ihren Pfründen gehörigen Curien, über die Zeit der Abhaltung der zweijährlichen General- und der monatlichen Capitel enthielten, und 2.) in die Consuetudines, welche von den Feierlichkeiten bei der Reception und Installirung des Propstes und der Kanoniker, von der Art der Abhaltung der Capitel und von der Feier der Feste und von dem Kirchendienst handelten. In der spätern Redaction, die in den Jahren 1507—1510 vorgenommen worden, findet dieser Unterschied zwischen Statuta und Consuetudines nicht mehr statt, sondern es erscheinen beiderlei Bestimmungen jetzt unter dem Namen „Statuta." (Vergleiche auch Wagners Collectaneen Band XIV. Seite 205. No. 101.)

Auch der Dechant des St. Georgenstifts zu Altenburg, welcher von 1478 an der eigentliche Schloßprediger gewesen zu sein scheint, hatte ein Haus innerhalb des Schloßraumes, und zwar war das ehemalige Stangen'sche Burglehn auf dem Schloß, welches der

Kanzler Georg Nebeldau dem Philipp Stange mit allen Zubehörungen zwischen Steinwitz und Lossen, in Kriebitzsch und Meuselwitz im Jahre 1429 abgekauft hatte, zur Wohnung desselben bestimmt worden, diese mußte er aber mit dem Inhaber der zweiten Vicarei St. Christofori (dem oculus decani) theilen. Die übrigen Vicarien hatten ein gemeinschaftliches Haus zum Bewohnen im Innern des Schlosses.

Die Vicareien waren folgende:

(Siehe Mitth. a. a. O. Band I. Seite 63. u. folg.

1.) Beate virginis in angulo, quam habet oculus Praepositi. Dieser Oculat war nicht, wie Tauchwitz irrthümlich in seinen Collectaneen C. über Altenburg angibt, eine Dignität, sondern ein Ministerium, welches die Besorgung der Metten und die Beaufsichtigung des Gesanges in sich faßte. Der erste oculus des Propstes kommt 1430, der letzte 1522 vor. Der nurerwähnte Oculat des Propstes beim gedachten St. Georgenstift war wahrscheinlich bald nach dessen Gründung angeordnet worden, da der Propst bei dem anfänglichen Mangel eines Dechanten bei seinen mancherlei amtlichen Geschäften nicht auch des Chordienstes sich annehmen konnte. Aehnlich verhielt es sich wol mit dem Oculat des Decans, wovon bereits die Rede war.

2.) Die zweite Vicarei war die St. Christofori, wie wir nur soeben erwähnt haben. Ihr Besitzer war zur Zeit der Errichtung der Stiftsdechanei (im Jahre 1478) Wippert Schaffer oder Scheffer.

3.) St. Andree ante Chorum, quam possidet Dionysius Happe Sindicus.

4.) St. Barbare, quam habet Dom. Wolfgangus Hewman.

5.) St. Andree in choro, quam possidet D. Matheus Schlackenwerdis.

6.) St. Agnetis, quam possidet M. Caspar Licht.

7.) St. Crucis, quam possidet D. Gregorius Steinpeiss.

8.) In altari retropilare, in quo ponitur imago Beate Virginis in sole, quam possidet D. Augustinus Pellifex.

9.) Etiam in altari Beate Virginis in angulo, quam possidet D. Nicolaus Hertz.

10.) St. Anne, quam habet D. Baltazar (Opitz).

11.) St. Katharine in antiquo altari, quam princeps contulit duobus Cantoribus.

12.) St. Martini, que est nova vicaria, annexa parochie St. Martini, errecta per Dom. D. Kitzscher et D. Ludovicum Schawer.

13.) In novo altari St. Katharine, quam habet Dom. Martinus Kempff et est nova vicaria, fundata per Dom. Johannem Hammelburg pie memorie.

Die unter 1—12 erwähnten Vicarien waren verpflichtet, des großen Chors zu warten, während der unter 13 genannte Inhaber der von Hammelburg gestifteten Vicarei die Horas de passione Domini im kleinen Chor zu halten hatte.

Hinsichtlich der Einkünfte der verschiedenen Stellen an dem mehrerwähnten Stift, einschließlich der des Propstes und des Dechanten, erlauben wir uns auf die bezüglichen Verzeichnisse im ersten Bande der Mittheilungen der Geschichts- und Alterthums-forschenden Gesellschaft des Osterlandes Seite 68 u. flg. hinzuweisen, und bemerken nur, daß dieselben in der Hauptsache theils in Naturalien, theils in gewissen Zinsen, bestanden.

Über die bei ebendemselben Stift bestandenen Dignitates, Officia, (von welchen letzteren die Scholasterei, die Cantorei, die Custodia zu bezeichnen sind,) über die Obedientiae, die 13 Thümereien und resp. über deren sämmtliche Einkünfte ꝛc. ꝛc. siehe im ersten Bande der gedachten Mittheilungen Seite 60 u. folg.

Vielleicht möchten auch nachfolgende Notizen nicht ohne Interesse für unsere verehrten Leser sein.

1.) Am 22. Juli 1420 bestätigt der König Sigismund zu Prag alle Befreiungen und Begnadigungen des St. Georgenstifts. (S. Wagners Coll. Bd. I.$^{A.}$ S. 278. No. 38.)

2.) Am Freitag nach Oculi 1427 verleiht der Kurfürst Friedrich der Streitbare zu Sachsen von Dresden aus den Domherrn dieses Stifts das Recht des Annuum Defuncti zur Bestellung von Seelgeräthen ꝛc. ꝛc. (S. Wagn. Coll. Bd. XVI. S. 401. No. 134.)

Fer. II. p. Laetare 1444 bestätigen der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige und dessen Bruder, der Herzog Wilhelm III. zu Sachsen, von Meißen aus alle Briefe, Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten des St. Georgenstifts. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 86. No. 28.)

4) Der Papst Nikolaus V. ertheilt am 5. Mai 1448 allen denjenigen 7 Jahre Ablaß und 40 Tage Remission der auferleg-

ten Pönitenzen, welche die Kirche St. Georgii auf dem Schloß zu Altenburg jährlich am Tage St. Georgii und am Tage der Himmelfahrt besuchen und hülfreiche Hand zu ihrer Erhaltung leisten würden. (S. Wagn. Coll. Bd. II. S. 171. No. 80.)

5.) Am Sonntag nach Juliane 1457 genehmigt der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen einen Tausch zwischen dem St. Georgenstift und Hildebrand von Einsiedel (Obermarschall), wonach das erstere das Dorf Altenmörbitz an letzteren überläßt, dagegen aber die Dörfer Ehrlich und Rudelsdorf erhält. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 101. No. 35.)

6.) Am Sonntag Quasimodogeniti 1464 bestätigen der Kurfürst Ernst und dessen Bruder, der Herzog Albrecht zu Sachsen, dem St. Georgenstift gewisse Bezüge für den Oberschulmeister und den Kirchner zu deren Unterhalt. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 143. No. 54.)

7.) Der Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige zu Sachsen erneuert von Zwickau aus im Jahre 1464 die Beleihung der Vicarien des St. Georgenstifts mit dem Stangen'schen Burglehn auf dem Schloß zu Altenburg, nachdem die frühere Beleihungs-Urkunde durch Feuer vernichtet worden war. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 104. No. 36.)

8.) Am 27. Juni 1471 verzichten Nikolaus Arnoldi und Johannes (Herold von) Königsberg vor einem Notar auf den Besitz der Capellen St. Dorothea zu Windischleuba und der heiligen Jungfrau zu Kraschwitz zu Gunsten des St. Georgenstifts zu Altenburg, dem sie überwiesen werden. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 312. No. 101.)

9.) Am Montag nach St. Marg.-Tag 1475 genehmigen der Kurfürst Ernst und dessen Bruder, der Herzog Albrecht zu Sachsen, daß der Domherr Herrmann von Eschwege das zu seiner Pfründe gehörige vordere Thorhaus auf dem Schloß zu Altenburg gegen Entschädigung an das Capitel des St. Georgenstifts zu einem Capitelhause und einer Liberey abtritt. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S III. No. 43.)

10.) Fer. V. post. Bonifac. 1478 genehmigen und bestätigen der Kurfürst Ernst und der Herzog Albrecht zu Sachsen den von dem Capitel des St. Georgenstifts bewirkten Kauf des Dorfes Bornshain und die darauf begründete Stiftung der Stelle eines Dechanten an gedachtem Stifte, sowie die Stelle eines Oculus des Dechanten. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 118. No. 48. Nachricht aus dem Dresdner Staats-Archiv.)

11.) Der Papst Sixtus IV. incorporirt IV. Idus Aprilis 1480 dem St. Georgenstift die Capellen zu Kraschwitz, Meucha, Windischleuba und bei Gnadschütz (d. i. die Capelle zum heiligen wahren Leichnam) und gestattet dem Propst, zu gewissen Zeiten bischöfliche Insignien zu tragen und gewisse bischöfliche Verrichtungen vorzunehmen. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 147. No. 55.)

12.) Am Sonntag nach Margaretha 1496 bestätigen die Gebrüder Hugo, Eustachius und Alexander, Burggrafen von Leißnig und Herren zu Penig, dem St. Georgenstift den Besitz des Dorfes Boderwitz. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 124. No. 52.)

13.) Im Jahre 1503 erfolgt die Errichtung der Stelle eines Syndicus am St. Georgenstift, getrennt von der eines Procurators, die bereits bestand. (S. Wagn. Coll. Bd. XIV. S. 406. No. 228.

14.) Der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder, der Herzog Johann zu Sachsen, belehnen zu Torgau am Mittwoch nach St. Joh. Bapt. 1509 Günther von Bünau zu Breitenhain mit einem ehemals dem St. Georgenstift gehörig gewesenen Holze, das Domherrnholz genannt. (S. Wagn. Coll. Band XXI. S. 194. No. 63.)

15.) Vorgenannte Fürsten bekennen am Mittwoch nach Jubilate 1511, die Summe von 1800 Rhn. fl. von dem Capitel des St. Georgenstifts empfangen zu haben, und versprechen, solche mit jährlich 102 fl. 18 gr. zu verzinsen. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 307. No. 99.)

16.) Der Scholastikus und Kanonikus des Georgenstifts, Johann Hammelburg, stiftet in demselben die bereits erwähnte Vicarei St. Katharinä (Pridie Idibus Januarii 1513.), dotirt solche mit 600 aureos und trifft Bestimmungen über Verwendung der Renten und die Dienste des Vicars, was der Propst Johann von Kitscher genehmigt, zugleich auch die Präsentation nach dem Tode des Stifters dem Stadtrath zu Schmölln überweist. (S. Wagn. Coll. Bd. V. S. 389. No. 172.)

17. Im Jahre 1518 wird die St. Michaelis Capelle zu Gerstenberg dem St. Georgenstift für eine Vicarei überwiesen. (S. Wagn. Coll. Bd. XV. S. 348. No. 154.)

18.) Am Sonntag nach Luciae 1519 verkauft Albrecht von Lindenau zu Machern seine Güter zu Gößnitz und Podelwitz an das St. Georgenstift um 1500 Rhn. fl. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. S. 350. No. 192.)

19.) Nachricht über Verheirathung der Ordenspersonen, namentlich über G. Spalatins Verheirathung im Jahre 1525. (S. Wagn. Coll. Bd XIV. S. 417. No. 241.)

20.) Klage des St. Georgenstifts gegen die Einwohner zu Altenburg wegen Störung des Gottesdienstes und öffentliche Verhöhnung und Beeinträchtigung, Abschaffung der Ceremonien 2c. 2c. (S. Wagn. Coll. Bd. XIV. S. 314. No. 182.)

Wir fügen noch folgende Bemerkungen bei.

Das Capitel des St. Georgenstifts bestand ursprünglich aus einem Propst, 12 Domherrn und 12 Vicaren, zuletzt aber aus einem Propst, einem Dechanten, 13 Domherrn und 13 Vicaren. Viele der Domherrn wohnten auswärts, bezogen blos die Erträge ihrer Pfründen, ließen sich dagegen im Uebrigen durch Vicare vertreten. Das besagte Domcapitel hatte in einem von dem Kurfürst Friedrich dem Weisen und dessen Bruder, dem Herzog Johann zu Sachsen, im Jahre 1498 ertheilten (neuen) Schied „zu sonderlichen Gefallen vnd Willfahrung" bewilligt erhalten, daß zwar nichts Anderes, als Altenburgisches Bier, in ihrem Kretzschmar unter dem Schloß geschenkt, daß aber acht Tage nach Michaelis drei Wochen lang Wein aus den Weingärten der Domherrn geschenkt werden dürfe. Dem Propst auf dem Berge dagegen, der bisher auch eine Kneipe unterhalten hatte, war in ebendemselben Schied verboten worden, künftighin süßen und andern Wein zu schenken.

Das qu. Stift mit seinen Gliedern war von aller fremden Gerichtsbarkeit eximirt und stand, wie wir schon gedacht, unmittelbar unter dem Papst; im Jahre 1480 erhielt es sogar diese Exemtion auch für seine Lehnsleute und Unterthanen. Im Jahre 1533 wurde das St. Georgenstift aufgehoben; der letzte Propst desselben war Heinrich von Bünau.

Mit der Stelle des Propstes bei dem fraglichen Stift war das Lehen der St. Martinskirche zu Altenburg, von der wir sogleich noch weiter sprechen werden, mit der des Dechanten das der Pfarrei Bornshain, mit der des Seniors die erste Obedienz an der Capelle zu Kraschwitz, mit der des Subseniors die zweite Obedienz an derselben Capelle, mit der vierten Präbende die Obedienz an der Capelle zu Windischleuba und mit der fünften Präbende, wie es scheint, die Stelle eines Vorstehers der Capelle zum heiligen Leichnam verbunden.

Die dem gedachten Stift untergeordneten Kirchen und Capellen waren überhaupt folgende.

1.) Die Kirche St. Martin unter dem Schloß zu Altenburg.

(S. Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft III. S. 295 u. flg.)

Diese Kirche lag nach den uns aufbewahrten bezüglichen städtischen Nachrichten zwischen dem Gasthof Naschhausen (dem spä-

teren Gasthof zur Stadt Leipzig) und dem Schlosse. Wahrscheinlich war sie aus der früheren Capelle St. Martin auf dem Schloß (der Hauscapelle der Burggrafen von Altenburg) hervorgegangen, denn von der Zeit an, wo die Martinskirche erscheint, wird nicht weiter dieser Capelle gedacht. Zu welcher Zeit aber die Martinskirche erbaut worden ist, läßt sich nicht genau angeben; man vermuthet indeß, daß es zu derselben Zeit geschah, als die Capelle St. Georg auf dem Schloß zu Altenburg im Jahre 1413 zu einer Kollegiatsstiftskirche erhoben worden ist. Die St. Martinskirche sollte wahrscheinlich ein Ersatz für die beiden auf dem Schloß inzwischen eingegangenen Capellen St. Martin und St. Gertrud sein, vielleicht zu Gunsten der unterhalb des Schlosses seßhaften Burgleute. Zum ersten Mal wird dieselbe in einer Urkunde vom Jahre 1420, als bereits vorhanden, erwähnt. (Siehe Orig. Urk. v. J. 1420 im Rathsarchiv.)

Die Besorgung des Gottesdienstes in dieser Kirche war den Vicaren des St. Georgenstifts anvertraut. Später wird zwar eines Pfarrers zu St. Martin gedacht, allein die Stelle eines solchen war dennoch noch keine feststehende, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1518 sich ergibt, sondern war der Propstei der Stiftskirche St. Georg zuständig und ihr incorporirt, und es wurde deren Verwaltung auch jedesfalls nur zeitweise einzelnen Vicaren des Stifts, wie dem Vicar Ludwig Schawer im Jahre 1518, von dem Propst übertragen. Als rc. Schawer aber im Jahre 1530 verstorben war, wurde die Kirche St. Martin auf Anordnung des Kurfürsten Johann zu Sachsen aufgehoben.

In die gedachte Kirche waren diejenigen Bewohner Altenburgs eingepfarrt, welche unterhalb des Schlosses bei Naschhausen wohnten, und die größtentheils Lehnsleute des St. Georgenstifts waren. Auch diese Kirche umgab ein Begräbnißplatz, jedoch auch in der fraglichen Kirche fanden Beisetzungen statt, wie denn von Tauchwitz (Coll. C. S. 64.) angeführt wird, daß gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts Einer von Adel in dieselbe begraben worden sei, der in einem Hause unter dem Schloß erstochen worden war.

Nach der Aufhebung der mehrerwähnten Kirche (im Jahre 1530) wurden die zur Seelsorge bisher in dieselbe gepfarrten Einwohner außerhalb der Stadt (der Vorstadt) und die Stiftsleute in die Stadtkirchen verwiesen, das Einkommen der Vicarei und der Pfarrei aber nebst der dazu gehörigen Behausung zur Unterhaltung eines Kaplans bei der Stadtpfarrkirche verwendet. (S. Raths-Acten sub XII. p. No. III.)

Einen großen Umfang hatte die fragliche Kirche in keinem Falle, wie schon aus der Lage derselben sich ergeben möchte.

2.) Die Capelle zum heiligen Kreuz zu Altenburg.

(Siehe Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft III. S. 303.)

Diese Capelle, welche an der Ecke der großen Leiste (hart am Wege nach Münsa) lag, war nur von unbedeutender Größe. (S. Tauchw. Coll. C. S. 73a.) Urkundliche Nachrichten finden sich nirgends über dieselbe, was jedesfalls darauf hindeuten möchte, daß sie von keiner besonderen Bedeutung gewesen ist. Auch die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt, und alles Dasjenige, was darüber angegeben wird, beruht auf bloßer Vermuthung. Die Messen und andere kirchliche Verrichtungen in derselben wurden von den Vicaren des St. Georgenstifts besorgt.

Um die Osterzeit 1594 wurde die gedachte Capelle durch den Secretär Jacob Eichler bis auf den Grund abgebrochen, die Steine aber aus derselben anderweit verwendet; doch wird von Tauchwitz (Coll. C. Seite 73) erwähnt, daß ein Stück der zu derselben gehörigen Mauer noch nach dem Jahre 1600 sichtbar gewesen sei.

3.) Die Capelle St. Dorothea zu Windischleuba (Wenigen-Luben.)

(Siehe Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft III. S. 304.)

Diese Capelle wurde von dem Kanonikus zu Magdeburg, Merseburg und Meißen und Archidiakonus der Lausitz, Konrad Pruze, dessen Vorfahren schon seit sehr früher Zeit seßhaft in Windischleuba gewesen, zugleich im Namen seines Bruders, des Ritters Dietrich Pruze, im Jahre 1364 auf dem Kirchhofe zu Windischleuba, zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile, insbesondere aber zum Lobe und zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und glorreichen Jungfrau und Märtyrin Dorothea, mit Genehmigung des damaligen Plebans zu Windischleuba, Gerhard von Lübschwitz, gegründet und mit gewissen Gütern und Einkünften aus ihrem Vermögen begabt. Die genannten Stifter verordneten selbst einen besondern Kaplan für die von ihnen errichtete Capelle, deren Patronat sie sich und ihren Erben vorbehielten, und bestimmten gleichzeitig, daß jeder Kaplan, dem die Verwaltung der qu. Capelle übertragen werde, entweder bereits Priester sein, oder doch wenigstens die Aussicht haben müsse, es binnen Jahresfrist zu werden; wofern letzteres aber nicht erfolge, sei die Stelle des Kaplans dadurch von selbst als erledigt anzusehen. Auch war der

Kaplan verpflichtet, persönlich bei der ihm übertragenen Capelle sich aufzuhalten, in welcher nach der Verordnung der Stifter täglich eine Messe, an jedem vierten Tage der Woche aber die Messe von dem heiligen Apostel Jacobus, der heil. Dorothea, dem heil. Urso und dessen Gefährten, den Thebaischen Märtyrern, und an jedem sechsten die Messe vom heiligen Kreuze und an jedem Sonnabend die von unsrer lieben Frau darin gehalten werden sollten, während es dem Ermessen des Kaplans überlassen wurde, die an den Sonntagen und an dem dritten und fünften Tage der Woche zu feiernde Messe nach den Zeitumständen selbst zu wählen. Außer diesen täglichen Messen fand ein Gottesdienst jedes Mal am Tage der heil. Dorothea, als der besondern Patronin der gedachten Capelle, und am Tage der Einweihung in derselben statt. Die Parochialkirche zu Windischleuba dagegen sollte nach der eigenen Erklärung der Stifter in keiner Weise durch die erwähnte Stiftung beeinträchtigt werden, und es waren deshalb besondere Bestimmungen von den Stiftern getroffen, auch noch überdies von ihnen der gedachten Parochialkirche unter Zustimmung des Rektors der neuen Capelle, Friedrich von Wiltschiz, vier Hufen artbaren Landes und drei dazu gehörige Höfe in der Flur und dem Dorfe Burgishayn (Borgeczan) und zwei Gärten und Höfe im Dorfe Windischleuba geeignet worden. Außerdem war bezüglich der bei der fraglichen Capelle fallenden Darreichungen Lebender und der Vermächtnisse von den Stiftern bestimmt worden, daß der Kaplan solche ohne Ausnahme an den Pleban in Windischleuba abzuliefern habe, und nur diejenigen Gefälle, welche an den Tagen der heil. Dorothea und der Weihung der qu. Capelle eingingen, sollten zwischen dem Pleban und dem Kaplan zu gleichen Hälften getheilt werden. Der Pleban erhielt überdies von Gründung der gedachten Capelle an eine jährliche Entschädigung von 15 Gr. (pro restauro) ausgezahlt.

Am vierten Tage der Osterwoche 1364 war auf Anordnung des Bischofs Gerhard zu Naumburg die Weihung der mehrerwähnten Capelle erfolgt. Im Jahre 1367 waren ihr von dem einen Stifter, Konrad Pruze, von Neuem zwei Hufen artbaren Landes mit einem Hof im Dorfe Pähnitz (Panwicz) und von dem anderen, dem Ritter Dietrich Pruze, im Jahre 1378 eine Hufe Ackers mit einer Hofstatt und einem kleinen Stück Wiese nebst Büschen, in demselben Dorfe gelegen, mit der Bestimmung zugeeignet worden, daß der jeweilige Kaplan der fraglichen Capelle die Nutzung davon zu beziehen haben solle. Der damalige Kaplan hieß Dietrich von Boschwitz. Von 1378 an aber sind Nachrichten über das weitere Schicksal der erwähnten Capelle nicht vorhanden.

Später, (wie man vermuthet nachdem die Capelle St. Georg zu einer Kollegiatstiftskirche erhoben worden war,) traten die genannten Patrone der erwähnten Capelle in Windischleuba (die beiden Gebrüder Pruze) die Lehn über dieselbe und somit auch das Recht zur Wahl eines Kaplans dem St. Georgenstift ab.

Statt der täglichen Messen wurden jetzt nur vier in der Woche gefeiert, im Uebrigen jedoch blieb das Verhältniß der qu. Capelle von da an anscheinend unverändert bis zum Eintritt der Reformation, wo sie dem Schicksal aller derartigen Stiftungen unterlag. Im Jahre 1535 wurde sie mit Genehmigung des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen abgetragen, aus dem daraus gewonnenen Bau-Material aber ein Hospital zu Windischleuba erbaut.

4.) Die Capelle der heiligen Jungfrau zu Kraschwitz.

(S. Mitth. a. a. O. S. 314. u. folg.

Diese Capelle ist fast von gleicher Entstehung, als die vorerwähnte Capelle zu Windischleuba, und hatte auch fast gleiche Schicksale, wie diese, nur bestand sie noch Jahrhunderte hindurch nach der Reformation fort, während die andere nach dem soeben Angeführten bald nach Eintritt derselben ihre Endschaft erreicht hatte. Spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts, vielleicht aber noch früher, muß die Gründung einer Capelle in Kraschwitz (und zwar der ersten) erfolgt sein, dagegen ergibt sich aus späteren Nachrichten, daß die Stiftung einer neuen Capelle in Kraschwitz erforderlich ward, nachdem die erste nach einem mehr oder weniger langen Bestehen wiederum in Verfall gerathen oder ihren Untergang durch irgend einen uns unbekannten Umstand gefunden hatte. In welcher Weise jene ältere Capelle aber begabt, und welchem Heiligen sie geweiht gewesen, darüber sind Nachrichten nicht vorhanden. Die Errichtung der neuen Capelle (der Capelle der heiligen Jungfrau) in Kraschwitz erfolgte um 1380 und zwar ebenfalls durch die Gebrüder Konrad und Dietrich Pruze, welche beide auch in dieser Gegend begütert waren. Diese begabten die nurgedachte neue Capelle in Kraschwitz und den bei ihr angestellten Kaplan mit zwei in der Flur dieses Dorfes gelegenen Hufen Landes, die sie von dem deutschen Orden (und zwar von dessen Hause in Altenburg) in Lehn hatten. Die Genehmigung und resp. Bestätigung der gedachten Capelle erfolgte durch den Bischof Witko zu Naumburg jedesfalls noch vor 1384, wobei dieser erwähnte, daß die qu. Capelle in honorem beatae virginis, Jacobi majoris et beatae Barbarae virginis geweiht sei. Um ebendieselbe Zeit müssen mehrere Dotationen dieser Capelle zu Theil geworden sein, als: vier Hufen artbaren Landes in der Flur und im Dorfe Lehnitzsch

(Lehencz), welche jährlich vier Schock breiter Groschen in dem Ehrenbergischen Bezirke zinsten, und 18 Gr. von einer Hufe in der Flur des Dorfes Kraschwitz (Nucraschwitz); ferner durch den Ritter Dietrich Pruze, der seinen Wohnsitz nach Kraschwitz verlegt hatte, und dessen Söhne, Time, Friedrich und Heinrich Pruze, eine Hufe Ackers in der Flur und im Dorfe Rasephas nebst einer Hofstatt ebendaselbst, welche jährlich 2½ Schock breiter Groschen zinsten, sowie eine Hufe in Gimmel mit ebenfalls einer Hofstatt und einem Garten daselbst, die jährlich ein Mandel Groschen zinsten. Die Lehnherrn dieser Grundstücke, die Gebrüder Friedrich, Johannes und Heinrich, Burggrafen und Herren zu Starkenberg, sprachen ihre Genehmigung zu dieser Zueignung am Sonnabend nach St. Martinstag 1384 aus.

Die erwähnte Capelle bestand von da an ruhig fort, ohne daß eine Veränderung mit ihr sich begab, und erst im Jahre 1467 wurde sie, wie die Capelle St. Dorothea zu Windischleuba, von der Familie Pruzen dem St. Georgenstift überlassen, und in gleicher Weise, wie bei jener, bestätigte der Kurfürst Ernst zu Sachsen diese Ueberweisung im Jahre 1468. Wie es scheint, erfolgte die Stiftung der Obedienz zu Kraschwitz gleichzeitig mit der Obedienz zu Windischleuba im Jahre 1471; da jedoch die Einkünfte der Capelle zu Kraschwitz bei weitem beträchtlicher, als die der Capelle St. Dorothea zu Windischleuba waren, — sie beliefen sich auf jährlich 16 gute Schock 5 Gr. —, so möchten diese Einkünfte der Capelle zu Kraschwitz schon von Anfang an zur Errichtung von zwei Obedienzen benutzt worden sein, denn es geht wenigstens aus den vorhandenen Nachrichten hervor, daß zwei Obedienzen bei der Capelle der heil. Jungfrau zu Kraschwitz seit der im Jahre 1478 erfolgten Stiftung der Stelle eines Dechanten an dem St. Georgenstift bestanden, deren erste mit der zweiten Präbende des Stifts, der Stelle des Dechanten, als Senior, und die andere mit der dritten Präbende, der des Subseniors, verbunden war, und daß diese Einrichtung bis zur Zeit der Reformation fortbestand, wo beide Obedienzen ihre Erledigung fanden.

Aus späteren Urkunden ergibt sich, daß nach erfolgter Einverleibung der fraglichen Capelle zu Kraschwitz in das S. Georgenstift zu Altenburg wöchentlich 6 Messen in derselben gelesen, an deren Stelle aber in noch späterer Zeit Predigten durch den von dem genannten Stift eingesetzten Geistlichen gehalten wurden.

Als der letzte Kaplan der fraglichen Capelle vor Errichtung der Obedienzen wird M. Johannes Herold im Jahre 1471 genannt.

Der letzte Prediger an derselben war der vormalige Vicar des St. Georgenstifts, Simon Koler, der diese Stelle bis 1540, ver-

muthbar bis zu seinem Tode, verwaltete, worauf die mehrerwähnte Capelle als Tochterkirche mit der Pfarrei zu Windischleuba verbunden wurde.

5.) Die Capelle St. Andreas zu Meucha.

(S. Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft III. S. 320. u. flg.)

Die ersten schriftlichen Nachrichten über diese Capelle sind aus dem Jahre 1471, in welchem Verhandlungen wegen Ueberweisung der Einkünfte derselben zur Verstärknug der Dotation des St. Georgenstifts zu Altenburg stattfanden, wozu der Papst Sixtus IV. im Jahre 1480 seine Genehmigung, resp. Bestätigung, ertheilte. Die Einkünfte der gedachten Capelle zog das erwähnte Stift zu seinem übrigen Einkommen, welches der Procurator verwaltete, wovon er 3 Schock 26 Gr. 3 Pf. an die Kustodie des Stifts und 2 Schock 40 Gr. an den Kaplan zahlte, dem die Abhaltung der Messen in der qu. Capelle übertragen waren. Am feierlichsten mochte wohl der Andreastag (zum Andenken an den heil. Apostel Andreas) in der gedachten Capelle begangen worden sein. Die Erbzinsen, welche zu den Einkünften derselben gehörten, waren insbesondere aus den Dörfern Meucha, Prehna, Misselwitz, Monstab, Dölzig, Naundorf, Primmelwitz und Maltis, sowie aus den Städten Altenburg und Schmölln; wie viel jedoch aus jedem dieser Orte, ist unbekannt.

Über das gesammte Vermögen dieser Capelle, deren Kirchengeräthe, sowie über deren Größe und Bauart, ist nichts bekannt. Nach 1528 wurde dieselbe bezüglich der in ihr vorzunehmenden kirchlichen Handlungen von dem Pfarrer zu Altkirchen, in dessen Kirchspiel sie lag, versorgt, dem von dieser Zeit an 2 Schock 40 Gr. dafür zugewiesen wurden. Im Jahre 1550 wurde sie eingezogen und die aus derselben gewonnenen Steine zu baulichen Zwecken verkauft, die Bewohner des Dorfes Meucha aber in die Parochie Altkirchen gewiesen.

6.) Die Capelle zum heiligen wahren Leichnam bei Gardschütz.

(S. Mitth. a. a. O. Band III. Heft III. S. 323. u. folg.)

Hinsichtlich des Ereignisses, welches die Veranlassung zur Stiftung der nurgenannten Capelle und resp. zur Wallfahrt zu derselben gegeben, erlauben wir uns auf die Anmerkung No. 116. in unserer Geschichte hinzuweisen, bemerken aber im Uebrigen Folgendes.

An die Stelle der Capelle wurde frühzeitig eine Kirche erbaut, weil erstere nicht mehr dem gesteigerten Bedürfniß genügt hatte, und im Jahre 1439 wurde die gedachte Kirche geweiht; ob durch den Propst des St. Georgenstifts oder durch einen fremden Weihbischof, darüber ist eine sichere Nachricht nicht vorhanden. Nur Das hat man erfahren, daß die Genehmigung zu einer Wallfahrt nach Gardschütz noch in demselben Jahre durch das gerade zu Basel versammelte Concil ertheilt, und eine gleiche später im Jahre 1480 auch durch den Papst Sixtus IV. in einer Bulle ausgesprochen worden ist.

Darüber aber, in welcher Weise der Gottesdienst in der gedachten Kirche geordnet war, und wie oft Messen darin gefeiert wurden, sind sichere Nachrichten nicht vorhanden; wahrscheinlich war die Hauptfeier auf den Donnerstag des heiligen Leichnamstags beschränkt.

In der vorerwähnten Bulle des Papstes Sixtus IV. vom Jahre 1480 wurden insbesondere diejenigen Zugeständnisse und Briefe dem St. Georgenstift zu Altenburg bestätigt, welche seine Vorgänger, der Bischof Balthasar von Tusculum und Martin, demselben bezüglich jener Kirche ertheilt hatten, und die vornehmlich darin bestanden, daß die Pröpste des gedachten Stifts am Sonntage der Oktave Corporis Christi und am Feste der Weihung der erwähnten Kirche während der Feier der Messe der Mitra, des Ringes und der übrigen Insignien, wie in ihrer Domkirche, sich bedienen, nach der Feier der Messe den Segen ertheilen, die Weihung geistlicher Kleider und Geräthe vornehmen, sowie andere Gerechtsame ausüben und Ablaß ertheilen durften.

Der an dem mehrgedachten Wallfahrtsort stattgefundene Zusammenfluß vieler Menschen gab damals Veranlassung zur Entstehung des noch jetzt vorhandenen Dorfes Heiligenleichnam. Der erste Anfang zu diesem Dorfe mag ein Wirthshaus (Kretzschmar), bestimmt zur Labung und Aufnahme der zuströmenden Wallfahrer, gewesen sein, neben welchem aber wahrscheinlich schon frühzeitig noch mehrere andere zu ähnlichen Zwecken, wohl auch zur Aufnahme der die Kirche besorgenden Geistlichen, sich befunden haben mögen. Die älteste Kunde von diesem Kretzschmar gibt ein Schied der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen zwischen der Stadt Altenburg und der umliegenden Pflege über das Bierbrauen vom Jahre 1473, worin bedungen wurde, daß außer 9 seit den frühesten Zeiten bereits berechtigten Kretzschmaren alle innerhalb der Meile um Altenburg gelegenen Schenkstätten nur Altenburgisches Bier verzapfen durften, und blos dem Kretzschmar zu Heiligenleichnam verstattet wurde, acht Tage vor jeder Kirchfahrt Wein und fremde

Biere zu schenken. Dem Besitzer des Lehns der fragl. Capelle (Kirche), welches mit dem Hauptaltar derselben verbunden, war die eigentliche Obsorge für den darin abzuhaltenden Gottesdienst übertragen. Als Besitzer werden im Jahre 1513/14 der Domherr Ehrhard Berger und gegen Ende des Jahres 1514 der Domherr Leonhard Zcehender genannt, und es mag dieses Verhältniß bis zum Eintritt der Reformation fortbestanden haben. Die gewöhnlichen Obliegenheiten in der qu. Capelle wurden jedoch meist nicht von den Domherrn selbst, sondern von deren Vicaren besorgt.

Außer dem ersten Lehen am Hauptalter der Capelle (Kirche) gab es noch ein zweites am Altar St. Jobst daselbst, dessen Inhaber einer der Vicare des erwähnten Stifts gewesen zu sein scheint; als ein solcher, der es besaß, wird wenigstens der Vicar des St. Georgenstifts, Konrad Krafft, im Jahre 1528 genannt.

Wahrscheinlich war dieses letztere Lehn von dem Propst Johann von Kitscher oder doch wenigstens durch dessen Familie um 1507 veranlaßt worden, da das Capitel des vorgenannten Stifts blos das Präsentations-, dagegen die Familie der Kitscher das bezügliche Verleihungsrecht hatte. Das Einkommen dieses Lehns bestand in dem jährlichen Betrage von 5 guten Schocken 40 Gr. 6. Pf.

An den Pleban zu Saara, in dessen Kirchspiel die qu. Capelle (Kirche) lag, mußten nach einer Nachricht vom Jahre 1528 jährlich zwei gute Schock und nach einer anderen noch im Jahre 1579 der jährliche Betrag von 5 Thlrn 15 Gr. aus den Gefällen bezahlt werden.

Die ursprüngliche Capelle, angeblich in einer Holzung bei Gardschütz, war in jedem Falle nicht umfangreich, ganz anders dagegen war der später an jener Stelle ausgeführte größere Bau einer Kirche, der wohl hauptsächlich durch den mehr und mehr sich steigernden Besuch der Wallfahrtsstätte veranlaßt worden sein mag; er wird als ein schöner Bau geschildert. In dieser Kirche befanden sich vier Altäre, von denen der Hochaltar dem wahren heiligen Leichnam geweiht war.

Nachdem die Reformation in Altenburg eingetreten, und das diesfalls Nöthige durch die allgemeine Kirchenvisitation des Jahres 1528 geordnet war, hörten Messen und Wallfahrten, wie allenthalben im Lande, auch in der Kirche zum heiligen Leichnam auf, die Einkünfte der letztern aber, wie der bezüglichen Lehen, wurden eingezogen und zu anderen Zwecken verwendet. Endlich wurde die gedachte Kirche selbst wegen ihrer inzwischen eingetretenen Baufälligkeit im Jahre 1539 bis auf den Grund niedergelegt.

7.) Die Kirche zu Bornshain.

(S. Mitth. a. a. O. Bd. III. Heft III. S. 333. ff.)

Die letzte Erwerbung, welche das St. Georgenstift in Altenburg in der mehr gedachten Beziehung machte, war die der Kirche und Pfarrei zu Bornshain, einem Dorfe, welches vor Zeiten im Besitz derer von Weissenbach sich befand, die einen Rittersitz oder ein Vorwerk daselbst hatten; allein bereits in dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts entäußerten die von Weissenbach sich dieses Besitzthums. Nach der einen Angabe verkauften diese ihre Besitzungen zu Bornshain als ein Erbgut an die dortigen Bauern, von denen angeblich die verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen sie mit Bewilligung des Bischofs zu Naumburg, als Lehnsherrn, im Jahre 1477 erkauft und solche dem St. Georgenstift zu Altenburg überwiesen habe, nach einer anderen Nachricht aber verkaufte Hans von Weissenbach das qu. Vorwerk und das Dorf Bornshain mit allem Zubehör und Gerichten, wie er solches Alles von dem Stift zu Naumburg zur Lehn erhalten, dem damaligen Propst (Dr. Johann Königsberg) und dem Capitel des St. Georgenstifts zu Altenburg am 11. Januar 1477, worauf das Dorf Bornshain als ein freies Kirchenlehen dem gedachten Stift einverleibt worden sei, nachdem der Bischof zu Naumburg der Lehen darüber sich begeben hatte.

Beide Angaben dürften indeß nicht völlig auf Richtigkeit beruhen, wenn auch etwas Wahres in beiden enthalten sein möchte. Die von Weissenbach dürften nämlich das qu. Vorwerk, welches sie aller Wahrscheinlichkeit nach in dem ihnen gehörenden Dorfe Bornshain besaßen, entweder noch vor oder doch wenigstens zu Anfang des Jahres 1477 an die Bewohner des erwähnten Dorfes veräußert haben, denn es geht aus einer Verschreibung derer von Weissenbach aus dem Jahre 1477, welche noch im Jahre 1580 im Besitze der Verwaltung des St. Georgenstifts hier sich befand, hervor, daß die von Weissenbach das Dorf Bornshain damals (im Jahre 1477) an das erwähnte Stift verkauft, und daß der Bischof zu Naumburg seine Gunst (Genehmigung) dazu ertheilt hatte. Keinem Zweifel möchte es aber unterliegen, daß des erwähnten Vorwerks gewiß hierbei gedacht worden wäre, wenn dasselbe zugleich mit dem Dorfe Bornshain dem genannten Stift überlassen worden wäre; das letztere scheint jedoch nur das qu. Dorf mit seinen Erbzinsen, Frohnen und anderen Abgaben, sowie mit Erbgerichten und dem Kirchlehen zu Bornshain, vielleicht unter Zuthun der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen, welche, wie genügend bekannt ist, alle geistlichen Stiftungen lebhaft unterstützte, verkauft zu haben. Diese hier nur ausgesprochene Vermuthung findet aber auch ihre

Bestätigung durch eine Urkunde des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht zu Sachsen vom Jahre 1478, worin diese beurkunden, daß der Propst und das Capitel des St. Georgenstifts zu Altenburg das Dorf Bornshain (Bornsaw) mit allen seinen Zubehörungen von Hane von Weissenbach erkauft und von dessen Lehnsherrn, dem Bischof Heinrich zu Naumburg, unter Zustimmung dessen Capitels, vereignet und ihrer Kirche einverleibt erhalten; zugleich sprechen die sogenannten fürstlichen Brüder als Landesfürsten ihre diesfallsige Bestätigung darin aus. Außerdem war verordnet, daß der Propst und die Domherrn des nurgedachten Stifts die Nutzung des erwähnten Dorfes nebst dessen Zubehörung zur Mehrung und Besserung des Gottesdienstes in ihrer Kirche in der Weise verwenden sollten, daß eine Prälatur und Dignität unter dem Namen einer Dechanei mit Bewilligung des Papstes gesetzt oder geordnet werde.

Ohne Zweifel erfolgte auch sofort die Uebernahme des Dorfes Bornshain und des Pfarr- und Kirchenlehns daselbst von Seiten des St. Georgenstifts in Altenburg, sowie die Einverleibung der Einkünfte in die Mittel desselben, obschon die wirkliche Gründung und die Besetzung der Dechanei erst im Jahre 1483 stattfand. Bei dieser Besetzung wurden dem Dechanten die Einkünfte aus diesem Dorfe als Gehalt überwiesen, und es wurde derselbe zugleich Lehnsherr der Kirche, wie des Dorfes, welches Verhältniß bis zur Auflösung des gedachten Stifts fortbestand.

Der letzte Dechant, der als Lehnsherr der Kirche und des Dorfes Bornshain erwähnt wird und als solcher noch im Jahre 1532 einen Geburts- und Unbescholtenheitsbrief für Martin Röller von Bornshain ausstellte, hieß M. Wolfgang Stein.

Die Einkünfte, welche die Geistlichkeit aus dem mehrgenannten Dorfe bezog, waren von dreifacher Art, vorerst die aus der Grundherrlichkeit entspringenden, welche den wesentlichsten Theil des Gehaltes des Dechanten neben dem Besitz einer Präbende des St. Georgenstifts bildeten, sodann die des Pfarrers und endlich die der Kirche. Über die erste Errichtung der letztern und deren Bau ist nichts bekannt; in jedem Falle war sie aber von hohem Alter, da sie bereits vor der Ueberweisung des Dorfes Bornshain an das erwähnte Stift vorhanden war.

Schließlich bemerken wir noch Folgendes. Bereits bei der Gründung des Georgenstifts im Jahre 1413 begaben die Gebrüder und Vettern, die Markgrafen Friedrich der Streitbare und Wilhelm II. zu Meißen und der Landgraf Friedrich IV. zu Thüringen, sich aller ihrer Rechte und Lehen an den Pfarreien zu Elsterberg, Kahla, Frohburg, Kohren, Gößnitz, Burgwerben, Lucka, Thuna, Ziegenrück

und Lubin (?), (Mainzer, Halberstädter, Merseburger und Naumburger Bisthums,) und verzichteten dabei auf alle geistlichen Lehen, die sie bisher an den genannten Pfarrkirchen gehabt hatten, worüber sie dem St. Georgenstift am Sonntage Trinitatis 1413 eine mit vielen Zeugen versehene Urkunde ausstellten. (Die betr. Original-Urkunde befindet sich im Reg.-Archiv hier.) In welcher Weise aber dieses Patronatsrecht ausgeübt worden ist, darüber finden sich keine sicheren Nachrichten vor, jedoch gewinnt es den Anschein, als ob diese Pfarreien entweder gar nicht oder nur selten von den bei dem fraglichen Stifte angestellten Geistlichen verwaltet worden seien; es scheint vielmehr, als ob man diese Pfarreien mit anderen Geistlichen besetzt, ihnen aber die Entrichtung einer gewissen jährlichen Abgabe auferlegt habe, die (wenigstens ursprünglich) den wesentlichsten Theil der Dotation für die Stellen der Vicare des Stifts bildete. Indessen es entstanden wiederholt verschiedene Irrungen wegen dieser qu. Abgabe, die endlich eine Minderung derselben durch die Entscheidung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen zu Sachsen und seines Bruders, des Herzogs Sigismund, für die verpflichteten fraglichen Pfarreien herbeiführte. Im Jahre 1531 entrichtete keine der zehn Pfarreien die erwähnten Abgaben mehr, woraus hervorgehen dürfte, daß dieses ganze Verhältniß jener Pfarreien zum St. Georgenstift, besonders wegen des darauf begründeten Einkommens des letzteren und in Folge der Verweigerung jener Zahlungen, seine Endschaft erreicht habe, da weitere bezügliche Nachrichten sich nicht vorfinden.

Endlich müssen wir noch des geistlichen Lehns gedenken, welches das St. Georgenstift hier in der Pfarrkirche zu Frohburg besaß. Es bestanden nämlich zwei geistliche Lehen in dieser Kirche, von denen das eine der dortige Pfarrer, das andere der Propst, Dechant und die Domherrn des St. Georgenstifts zu Altenburg zu verleihen hatten. Dieses letztere Lehen scheint mit dem Altar St. Nicolai daselbst verbunden gewesen zu sein. Soviel ist bekannt, daß der Inhaber des letzteren wöchentlich vier Messen zu bestellen hatte, daß die Einkünfte des fraglichen Lehns auf wiederkäufliche Zinsen, über deren Gesammtbetrag jedoch bis jetzt keine Nachweisung sich vorgefunden, begründet waren, und daß der Besitzer desselben alljährlich dem Pfarrer zu Frohburg ein altes Schock als Restauer und 10 Gr. den Priestern und dem Kirchner wegen eines Jahrgedächtnisses verabreichen mußte.

Im Jahre 1529 mag dieses Lehn mit dem letzten Altarist zu Frohburg, Johann Friedel, der zugleich Vicar des St. Georgenstifts in Altenburg war, wohl hauptsächlich in Folge der Bestimmung der damaligen Kirchenvisitatoren, aufgehört haben.

Zu C.

Das deutsche Ordenshaus zu Altenburg.

(S. Mitth. a. a. O. Band I. Heft III. S. 43. u. flg.)

und

(S. Mitth. a. a. O. Band II. Heft I. S. 148. ff.)

Die Besitzungen des im Jahre 1190 entstandenen deutschen Ordens waren, wie Vielen wohl bekannt sein wird, in Balleien unter einem Landkomthur, und letztere wiederum in Komthureien unter einem Hauskomthur eingetheilt. Der Komthurhof zu Altenburg gehörte zur Ballei Thüringen und war ein der ansehnlichsten des deutschen Ordens.

Die früheste Geschichte des deutschen Ordenshauses zu Altenburg möchte wohl nicht frei von Sagen sein. Dasselbe wurde von dem Kaiser Friedrich II. im Jahre 1213 gestiftet, was aus der in den Mittheilungen a. a. O. II. S. 165. abgedruckten betreffenden Stiftungsurkunde hervorgeht. Nach einer anderen ebendaselbst abgedruckten Urkunde aus dem Jahre 1216 verlieh derselbe Kaiser dem neugestifteten qu. Ordenshaus verschiedene Freiheiten, und es ergibt sich zugleich aus der letztgedachten Urkunde, daß der hiesige Komthurhof von dem nurerwähnten Kaiser dem deutschen Orden geschenkt worden, und daß derselbe bereits damals an der nämlichen Stelle gestanden, welche noch heute mit dem Namen „des deutschen Hofes" belegt wird. Freilich nahm er einen weit größeren Umfang ein, als der jetzige sogenannte deutsche Hof, wie wir sogleich näher anführen werden. Es gehörte nämlich zu dem eigentlichen Komthurhof, der etwa die Stelle der jetzt Schmied Feller'schen (früher Rother'schen,) der Schurich'schen und Hülsemann'schen Häuser eingenommen haben dürfte, Folgendes dazu:

1.) eine Knabenschule, welche nach der Säcularisation in eine Mädchenschule verwandelt worden ist, und die wahrscheinlich an derselben Stelle gestanden hat, wo die jetzige Knabenbürgerschule in der Johannisstraße sich befindet. Für diese Schule hatte das deutsche Ordenshaus hier einen Schulmeister und zwei Gesellen zu halten.

2.) Neben dieser Schule soll die St. Johanniskirche gestanden haben. In diese Kirche waren ein Theil der Stadt und mehrere Dorfschaften eingepfarrt; auch an dieser Kirche befand sich ehemals ein Begräbnißplatz.

3.) Zwischen dem deutschen Hause und dem Stadtthore mochte die St. Lorenzkirche gestanden haben. Daneben war

4.) ein zu dem deutschen Hause in Altenburg gehöriges Hospital von geringem Umfange. Endlich gehörte

5.) ein Garten zu dem gedachten Ordenshause, der theils inner-, theils außerhalb der Stadtmauer, lag.

Außer diesen erwähnten, den eigentlichen deutschen Hof bildenden Gebäuden und Grundstücken besaß die Komthurei in Altenburg noch bedeutende Liegenschaften und nutzbare Rechte. Sie besaß einen Fischbach (den sogenannten deutschen Bach) und 170 Acker Holz (das sogenannte deutsche Holz). Außer dem daraus gewonnenen Holze für seinen Bedarf erhielt aber der deutsche Hof in Altenburg noch jährlich 200 Fuder Holz aus der fürstlichen Waldung und 2 Pfund Wachs wegen des Vorwerks Craschwitz. Im Ganzen wird die Summe aller Nutzungen desselben an Zinsen und Frohngeld auf 272 ßo. 47 gr. 9½ pf. angegeben. Diesen bedeutenden Einkünften gegenüber hatte das gedachte Ordenshaus zu Altenburg, außer der Verpflichtung zu Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer und des Hospitals, nur folgende Abgaben:

5 ßo. an Geld ins Amt zu Walpurgis;

2 ßo. 48 gr. für 1 Tonne Häringe ins Amt zu Michaelis;

10 ßo. — dem St. Georgenstift zu Michaelis;

1 ßo. 24 gr. dem Convent zu Zschillen (dem heutigen Wechselburg).

Außerdem hatte es ein tägliches Frohngeschirr für das Amt Altenburg zu stellen und zur Jagd mit zwei Geschirren zu dienen. Die Erbgerichte standen dem deutschen Ordenshause und die Obergerichte dem fürstlichen Amte in Altenburg zu.

Wir fügen noch folgende Bemerkungen bei.

1.) Am 29. Juni 1360 hatten mehrere Einwohner zu Serbitz die Erklärung abgegeben, daß das Dorf Serbitz dem deutschen Hause zu Altenburg seit länger, als 48 Jahren, gehöre. (Siehe Wagner Coll. Bd. VII. Seite 382. No. 221.) Hierauf bezüglich bekennt

2.) Die Klosterjungfrau Adelheid von Flugelsberg zu Nimptschen am 5ten März 1361 (am Freitag nach Oculi), daß nur dem Deutschen Ordenshause zu Altenburg (nicht aber denen von Hersfeld) ein Recht an dem Gute zu Serbitz nach ihrem und ihrer Mutter Tode zustehe. (S. Wagner Coll. Bd. VII. S. 391 No. 226.)

3.) Der Landgraf Friedrich (IV.) zu Thüringen entscheidet (d. dato Gotha den 6. September 1362, nach diesfalls stattgefundener Verhandlung zwischen dem Deutschen Orden zu Alten-

burg und denen von Hersfeld und Jungmann von Meckau, daß das Gut zu Serbitz dem Deutschen Orden gehöre. (S. Wagner Coll. Bd. VII. S. 394. No. 228.)

4.) Verordnung des Kurfürsten Friedrich des Sanftmüthigen zu Sachsen d. dato Altenburg, Dienstag den heiligen Christabend 1443, nach welcher die Aecker in der Stadtflur zu Altenburg, sie mögen von den Unterthanen des St. Georgenstifts, des Bergerklosters oder des deutschen Ordenshauses sein, schoßbar bleiben, auch keinem der Pröpste der vorbenannten Stifte, noch dem Trappier des deutschen Ordenshauses zu Altenburg erlaubt sein solle, mehr, als ein Faß Wein, einlegen zu dürfen. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. S. 109. No. 77.) Wir können nicht umhin, hierbei zu bemerken, daß der Trappier beim deutschen Orden ursprünglich derjenige gewesen, dem die Bewaffnung und Bekleidung der Ritter oblag; er gehörte zu den Großbeamten des Ordens. Welche Verrichtungen aber dem Trappier beim deutschen Ordenshause z. A. oblagen, können wir nicht angeben.

5.) Das deutsche Ordenshaus zu Altenburg beleiht den Stadtrath unterm 15. Juni 1485 mit einem Teiche in Altendorf wegen des Stadtwassers, ingleichen mit 3 Aeckern Wiese in der Serbitzer Flur unter der Bedingung, das die diesfallsige Lehn bei jedesmaliger Veränderung der Lehnträger erneuert werde.

6.) Der Komthur Leuthold Zschadris und der Trappier Nikolaus Panis des deutschen Ordenshauses zu Altenburg gestatten am Dienstag Severini 1487, daß Hans Berger zu Mockern einen daselbst gelegenen Garten um 10 Rfl. an den Pfarrer Balthasar zu Gödern auf Wiederkauf verkaufen dürfe. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 8. No. 6.)

7.) Im Jahre 1491 werden der Komthur Johann Penhausen und der Trappier Johann Molitoris des deutschen Ordenshauses zu Altenburg genannt. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 5. No. 4.)

8.) Das Oberhofgericht zu Altenburg bezeugt im Jahre 1499, daß der deutsche Orden etliche Zinsen von Simon Moller zu Fockendorf erkauft habe. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 421. No. 243.)

9.) Der Kurfürst Friedrich der Weise und dessen Bruder (der Herzog Johann zu Sachsen) vermitteln einen Vertrag d. dato Torgau den 13. Mai 1515 zwischen dem Bischof Johann zu Naumburg und dem deutschen Orden zu Altenburg wegen eines Wasserflusses beim Dorfe Plottendorf in den Stiftsteich bei Breitingen. S. Wagn. Coll. Bd. XXVII. S. 131. No. 50.)

10.) Nachrichten über die Einkünfte des deutschen Ordenshauses zu Altenburg finden sich im 11. und 27. Bande der Wagner'schen Collectaneen.

Der letzte Komthur des gedachten Ordenshauses war Anton von Harstall; unter ihm wurde der mehrgenannte Orden auf Befehl des Kurfürsten Johann zu Sachsen im Jahre 1539 aufgehoben. Zwar sollte der fragliche Orden nach der Wittenberger Capitulation auf kaiserlichen Befehl im Jahre 1547 wieder hergestellt und seine ehemaligen Güter ihm zurückgegeben werden, worüber Differenzen entstanden, diese wurden aber endlich in der Weise ausgeglichen, daß die Besitzer der bei der Auflößung des gedachten Ordenshauses erkauften Güter desselben gegen Bezahlung eines Kaufgeldes an die inzwischen in Folge der Wittenberger Capitulation in Altenburg wieder hergestellte Komthurei behielten.

Im Jahre 1594 kauften die Herzöge Friedrich Wilhelm I. zu Sachsen und dessen Bruder Johann den mehrerwähnten deutschen Hof und stellten die Verwaltung der demselben noch gehörenden Besitzungen unter ein eigenes Amt, das deutsche Ordensamt genannt, welches bis 1757 in Altenburg fortbestand, wo es mit dem vormaligen Herzogl. Kreisamte hier vereinigt wurde.

Zu D.

Das Franziscaner- oder Barfüßer-Kloster zu Altenburg.

Dieses Kloster stand ehemals an dem Platz, wo die erste Bürgerknabenschule gegenwärtig sich befindet, in der Nähe der Brüderkirche. Wir besitzen im Ganzen nur wenige Nachrichten über dasselbe. Seine Mönche mußten ihren Unterhalt zum großen Theil durch Betteln sich erwerben. Die erste schriftliche Nachricht von der Existenz der Franziscaner in Altenburg findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1290, und es läßt sich vermuthen, daß dieselben in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Altenburg sich niedergelassen haben, da man sie am Ende jenes Jahrhunderts schon völlig heimisch bei uns vorfindet. (S. Julius Wagner, Georg Spalatin ꝛc. S. 20.)

Als Guardiane des Franziscanerklosters zu Altenburg werden genannt:

1238. Hartungus.
(S. Wagn. Coll. Bd. VII. No 80.)

1272. Hartundus.
(S. ibid. No. 95.)

1297. Albertus.
(S. Wagn. Coll. Bd. I. A. c. No. 61.)

1314. Hermanus dictus de Egra.
(S. ibid. Bd. V. No. 95.)

1437. Nerlich (S. Altenb. St.=R. v. J. 1437/8.)

1439. Scheffele. (Desgl. v. J. 1439/40.)

1455. Niclaws Kriwizsch.
(S. Wagn. Coll. Bd. XII. No. 49.)

1477. Derselbe.
(S. ibid. Bd. X. No. 13.)

1457. Hans von Hugewicz.
(S. Altenb. St.=R. v. J. 1457/8.)

1472. Martinus.
(S. Wagn. Coll. Bd. VIII. No. 79.)

1473. Derselbe.
(S. ibid. Bd. VIII. No. 83.)

1490. Lucas Punificis.
(S. ibid. Bd. IX. No. 16.)
Derselbe kommt auch 1484 und 1498 vor.

1493. Nicolaus Tenner.
(S. Wagn. Coll. Bd. X. No. 15.)

1525. Mathias Schroter.
(S. ibid. Bd. XXVII. Coll. d. Franzisc.=Kl. betr. S. 10.)

Als Viceguardiane desselben Klosters werden erwähnt:

1472. Gregorius Hoheman.
(S. Wagn. Coll. Bd. VIII. No. 79.)

1477. Heinrich Han.
(S. ibid. Bd. X. No. 13.)

1490. Jorge Homan.
(ibid. Bd. IX. No. 16.)

1493. Clemens.
(ibid. Bd. X. No. 15.)

Als Lesemeister und Lectoren bei dem gedachten Franziscanerkloster werden genannt:

1472. Johannes Pantzermecher.
(S. Wagn. Coll. Bd. VIII No. 79.)

1477. Laurentz Grubener höfer.
(S. ibid. Bd. X. No. 13.)

1490. Johannes Rotmunde.
(ibid. Bd. IX. No. 16.)

1493. Nicolaus Hessler.
(ibid. Bd. X. No. 15.)

1494. Johannes Koburg.
(S. Altenb. St.-R. v. J. 1493/4.)

Die Zahl der Franziscaner Mönche in Altenburg soll im Anfang nur 12 betragen haben. Man findet folgende Namen unter ihnen:

1272. Cunradus de Peltiz.
(S. Wagn. Coll. Bd. VII. No. 95.)

" Johannes de Gene.
(ibid. No. 95.)

1314. Johannes de Lipzk.
(ibid. Bd. V. No. 95.)

" Heynemannus de Nuenburg.
(ibid. Bd. V. No. 95.)

" Conradus de Eschenwege.
(ibid. V. 95.)

" Johannes de Schepelin.
(ibid. V. 95.)

1314. Conradus de Werde.
(ibid. V. 95.)

" Heinricus de Rywinstorf.
(ibid. V. 95.)

" Conradus de Akin.
(ibid. V. 95.)

" Henricus de Wida.
(ibid. V. 95.)

" Petrus de Bizcowe.
(ibid. V. 95.)

" Hermannus de Roschowe.
(ibid. V. 95.)

1477. Ludewig apt.
(S. Wagn. Coll. Bd. X. No. 13.)

1490. Johannes Karge.
„ Philippus Regis.
„ Benedictus Cramer } Seniores.
„ Caspar Colditz.
(ibid. Bd. IX. No. 16.)

1494. Sebastianus Bernawer
(S. Altenb. St.-R. vom J. 1493/4

1529. Veit Pempel.
(S. Wagn. Bd. XXVII. Coll. z. Franzisc.-Kl. S. 2.)

Vielleicht sind auch folgende Notizen von Interesse für unsere verehrten Leser.

1.) Das Franziscanerkloster zu Altenburg bezog einen jährlichen Zins von 40 gr. in den Jahren 1437/8 und 1439/40, in viertelj. Raten zu je 10 gr., aus der Kämmereikasse der Stadt. Die Zahlung erfolgte an den Guardian (Ern Nerlich und Ern Scheffele.) (S. Wagn. Coll. Bd. XXVII. Coll. z. Franzisc.-Kl. No. 48.)

2.) Im Jahre 1458 muß das gedachte Kloster in günstigen Vermögensverhältnissen gewesen sein, denn der Guardian Hans von Hugewicz gab den Betrag von XV ß. — gr. auf Wiederkauf an die Stadtkasse gegen einen jährl. Zins von jß gr., worüber der Rath ein Document dem Kloster ausstellte. (S. ibid. No. 49. u. Altenb. St.-R. 1457/8.)

3.) Am Dienstage nach Barnabe 1463 schenken Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere (Vettern), Herren von Wildenfels, dem Barfüßerkloster in Altenburg eine Hufe Landes zu Göhren. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. No. 9.)

4.) Burggraf Friedrich von Starkenberg eignet am Donnerstag vor Mitfasten 1414 3 Aecker dem Stadtrath zu Altenburg für den Altar des heiligen Leichnams in der Barfüßerkirche. (S. Wagn. Coll. Bd. XII. No. 85.)

5.) Das Barfüßerkloster zu Altenburg bekennt am Donnerstag nach Lucie 1472 den Empfang von 30 Gulden von Katharina von Mende und verspricht, deren Gedächtniß alljährlich mit Vigilien und Seelmessen zu feiern. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. No. 79.)

6.) Dietrich von Creuzen zu Pölzig und Hans Metzsch, Amtmann zu Altenburg, bekennen am Montage nach Michaelis 1476, daß der Erstgenannte (Dietrich von Creuzen) zu Gunsten der Seelen seiner Oheime, der Gebrüder Stange, dem vorerwähnten Kloster einen Zins zu Pölzig angewiesen habe. (S. Wagn. Coll. Bd. X. No. 14.)

7.) Dasselbe Kloster verpflichtet sich am Dienstage nach Palmarum 1477, ein Seelgeräthe für den Dompropst Nikolaus Arnoldi zu halten. (S. Wagn. Coll. Bd. X. No. 13.)

8.) Im Jahre 1493 löste die Stadt Altenburg denjenigen Zinsbetrag von jährlich 40 gr. — mit 10 ß. bei dem Franziscanerkloster ab, welchen dasselbe, wie bereits erwähnt seit langen Zeiten, aus der Stadtkasse hier bezogen hatte. Diesen Ablösungsbetrag nahm Konrad Triller als Vorsteher ((procurator) jenes Klosters in Empfang, und ward derselbe zur Verwendung in die Kloster-Gebäude bestimmt. Es scheint auch wirklich ein nothwendiger Bau an gedachtem Kloster damals vorgenommen worden zu sein. (S. Altenb. St.-R. v. J. 1492/3.)

Zu verschiedenen Malen hatten Visitationen des mehrerwähnten Klosters stattgefunden, wie im Jahre 1485, wo der würdige geistliche Herr vom Orden der Minoriten hier, der Doctor der heiligen Schrift Johann Rothe, einige Zeit zu diesem Zwecke in Altenburg sich aufhielt. Es ist in der Altenburgischen Stadtrechnung v. J. 1484 5 dabei erwähnt, daß der Rath der Stadt am Sonntage Quasimodogeniti 1485 mit ebendemselben nebst dem Guardian Lucas Ponificis und den Aeltesten im Kloster gegessen, und daß er, der Rath, Wein bei dieser Veranlassung verehrt habe.

Gegen Ende des Jahres 1493 beauftragte der päpstliche Legat Raymund Peyrau auf Ansuchen des Kurfürsten Friedrich des Weisen und des Herzogs Johann zu Sachsen den Abt des Klosters St. Georg zu Naumburg, die Franziscanerklöster zu Saalfeld, Weida, Naumburg und Altenburg zu visitiren und zu reformiren. Dies mochte wohl hauptsächlich durch die schlechte Aufführung der Mönche jener Minoritenklöster veranlaßt worden sein. Der Abt des nurgedachten Klosters zu Naumburg sollte genau von dem Leben und den Sitten jener Mönche sich unterrichten und sie streng zur Befolgung der Ordensregeln anhalten. (S. Friedr. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 33. No. 12. u. Jul. Wagn. „Georg Spalatin 2c." S. 23.)

Im Jahre 1529 wurde das Franziscanerkloster zu Altenburg aufgehoben, nachdem es schon eine Zeit lang von den Mönchen verlassen worden war, und es wurden die Räumlichkeiten desselben von dem Kurfürst Johann zu Sachsen dem Rath und der Stadtgemeinde zu Altenburg zum Behufe einer Stadtschule (Knabenschule) und zu geistlichen Wohnungen übergeben.

Zu E.

Das Nonnenkloster St. Mariä Magdalenä.

Dieses Kloster stand früher neben der Margarethenkirche am Markt, wurde aber später von dort in die Teichgasse verlegt und lag da, wo jetzt das Bäßler'sche und die Nachbarhäuser aufwärts stehen, und wo noch Spuren von Klostergewölben sichtbar sind. Die Nonnen desselben gehörten dem Orden der Büßerinnen an und standen unter einer Priorin und einem außerhalb des Klosters wohnenden Prior. Eine Beschreibung des genannten Klosters finden wir in der bekannten Schrift des Friedrich Gotthelf Fritzsche (Dresden 1763), aus der wir Mehreres im Nachstehenden erwähnen wollen.

Es dürfte wohl als gewiß angenommen werden können, daß das erwähnte Kloster schon im Jahre 1231 gestanden habe, da eine Tochter der heiligen Elisabeth, mit Namen Gertrud, um diese Zeit unter die Nonnen desselben aufgenommen wurde.

Ist es auch unbekannt, wer der erste Schutzherr desselben von Beginn seiner Stiftung an gewesen ist, so wissen wir doch aus späterer Zeit, daß der Mark- und Landgraf Friedrich der Strenge zu Meißen das gedachte Jungfrauenkloster in seinen Schutz und Schirm genommen, ihm auch zu seinem bessern Auskommen verstattet, eine öffentliche Beisteuer an jedem Michaelisfest einzusammeln, für welche Vergünstigung dasselbe jährlich 6 Schock ihm zu geben hatte. Außerdem hatte es Zinsen und andere Nutzungen von verschiedenen Grundstücken, wie im Dorfe Steinwitz, vom Zoll zu Sarowe (Saara), in Kürbitz, in Craasa, in Stöbnitz, in Gauern, in Gölen, in Nauendorf, in Thräna, in Wilchwitz, in Garbus ꝛc. ꝛc.

Im Jahre 1349 verkauften 3 Ordens-Jungfrauen, Sophie von Hageneſt, Kunigunde von Ende und Margarethe von Wiesenbach, an das gedachte Jungfrauenkloster einen gewissen Zins von 30 Groschen, welcher auf einer Hufe im Dorfe Ilsitz haftete; dabei war jedoch bestimmt, daß sie dieses Einkommen während ihrer Lebenszeit für sich genießen sollten, nach ihrem Ableben aber dem erwähnten Kloster zu Theil werden solle. Ferner wurde ein Pfund breiter Pfennige, als ein aus Seldis gezahlter Zins, ebendemselben Kloster von Heidenreich von Hageneſt geeignet, mit der Bestimmung, daß seine Schwester Clara von Hageneſt diese Rente bis zu ihrem Tode genießen solle.

Am Sonntage nach St. Veit 1358 bestätigten die Mark- und Landgrafen Friedrich der Strenge und dessen Bruder Balthasar diesem Kloster auf's Neue alle brieflichen Urkunden, die es vor dem Brande (die Zeit, wo solcher es betroffen, wird nicht angegeben,)

in Händen gehabt, und nach welchen es Folgendes eigenthümlich besessen:

1.) 7½ Hufe Acker zu Seldis nebst zwei Zinsgärten, die 4½ Schock 24 Groschen nebst 1 Schfl. Korn und 1 Schfl. Hafer eintrugen.

2.) wöchentlich 2 Fuder Reißig aus dem Dorfe Lyna.

3.) 5½ Hufe 4 Schock und 42 Groschen aus Saara, ferner 28 Groschen Zinsen von den Gärten, wo die Schenken wohnten; 3 Schfl. Hafer und 3 Schilling Heller von 2 Beten; 5 Mandel breiter Groschen von der Mühle; das Kirchlehen nebst einer Bede, Vorcstadel genannt, Buschholz, der Lehmgrund genannt; eine Wiese, 7 Acker 2c.

4.) 2 Hufen in Gleina, 6 Schock 16 gr. Zinsen, 28 Schfl. Korn und 28 Schfl. Hafer.

5.) Ferner gehörte der Kretzschmar zu Saara dem genannten Kloster, der in der Nähe der dortigen Kirche lag. Es kaufte solchen von Reinhold von Zürchau und wurde nach Lichtmeß 1375 von dem Markgraf Friedrich dem Strengen damit belehnt. Später entstanden bekanntlich verschiedene Irrungen über diesen Bierschank zwischen dem fraglichen Kloster und der Stadt Altenburg, die jedoch durch die Vermittelung der verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen im Jahre 1473 dahin beigelegt wurden, daß die Klosterjungfrauen zwar alljährlich 8 Faß von ihren selbst gebrauten Bieren in ihrem Kretzschmar zu Saara ausschenken durften, das übrige Bier aber nach Bedürfniß aus der Stadt herbeiholen mußten.

6.) Selbst bei der Stadt Altenburg besaß das gedachte Kloster verschiedene Grundstücke, als:

a.) ein altes Kirchengebäude, welches die Jungfrauen jenes Klosters den Augustiner Mönchen auf dem Berge vor Altenburg käuflich im Jahre 1303 überließen, woraus später ein Kornhaus mit Einwilligung des Bischofs zu Naumburg gemacht wurde.

b.) 15 Stück Aecker, in deren Besitz das qu. Jungfrauenkloster sich bereits im 14. Jahrhundert befand. Da dieselben aber weit aus einander lagen, so wurde ein Tausch zwischen der damaligen Priorin Jutta von Rüdigersdorf, an einem, und dem Domherrn Heinrich, als Propst, und Günther, als Prior des erwähnten Klosters, am anderen Theile, im Jahre 1371 dahin getroffen, daß letztere die fraglichen Aecker dieses Klosters übernahmen und dagegen andere 15 Stück Aecker, welche am Wege nach Ehrenberg rechter Hand lagen, an dasselbe abtraten.

c.) $3\frac{1}{2}$ Acker, die in dem sogenannten Hundsgrunde lagen, und welche die erwähnte Priorin tauschweise von Peter Marggraf erhielt.

7.) Ferner besaß das qu. Kloster das Kirchenlehen zu Gräfenhain. Es fielen ihm auch die und jene oblationes (Geschenke) anheim, welche der Kirche zum heiligen Leichnam in Saara von wohlthätigen Personen dargereicht wurden. Eine im Jahre 1435 zwischen dem nurerwähnten Kloster und dem Pfarrer zu Saara darüber entstandene Irrung, bei welcher auch die Domherrn des St. Georgenstifts in Altenburg betheiligt waren, wurde von dem Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen zu Sachsen und dessen Bruder, dem Herzog Sigismund, am Mittwoch nach unser Frauen Würzweihe dess. J. dahin geschlichtet, daß die Kanoniker des gedachten St. Georgenstifts alle oblationes, die der erwähnten Kirche dargereicht würden, auch ferner behalten und zum Bau und Unterhalt ihrer Kirchen verwenden möchten, dagegen solle eine jede ihrer Kirchen verbunden sein, dem Jungfrauenkloster in Altenburg ein Schock Groschen zuzustellen. Auch erließen die beiden genannten Fürsten gleichzeitig 3 Schock von den erwähnten 6 Schock, welche das gedachte Kloster ihnen bisher jährlich zu bezahlen hatte.

In dem Dorfe Eschefeld besaß das mehrgenannte Kloster die Kirche nebst dem Kirchlehen. Aus allen über dieses Kloster uns erhaltenen Nachrichten geht hervor, daß dasselbe einen sehr reichlichen Unterhalt hatte.

Auch Frauenspersonen, die nicht Nonnen waren, wurden in die Schwesterschaft desselben, oder, wie man sagte in die Gemeinschaft der guten Werke desselben, aufgenommen.

Von den Pröpsten und Vorstehern dieses Klosters sind nur wenige uns bekannt geworden, da weder ein zuverlässiges Verzeichniß derselben, noch andere bezügliche Nachrichten, sich vorfinden.

Der erste Propst, der im Jahre 1334 namhaft gemacht wird, hieß Henricus. Ein anderer gleiches Namens wird im Jahre 1347 genannt. Dieser war früher Capellan des Mark- und Landgrafen Friedrich des Strengen, wurde dann Canonicus in Sulz und später (noch unter demselben Mark- und Landgraf) Prior des Jungfrauenklosters in Altenburg. Im Jahre 1365 wird wiederum ein Propst Heinrich, vorher Pfarrer zu Gnandstein, erwähnt. In den Jahren 1371 bis 1378 wird ein Johannes de Gera als Propst des qu. Klosters angeführt; ferner im Jahre 1442 wiederum ein Johannes ohne nähere Bezeichnung, im Jahre 1483 ein Balthasar Schneider. Man vermuthet, daß letzterer derselbe ist, der vielfältig unter dem Namen Balthasar Sartoris vorkommt, eigentlich Schneider hieß und um ebendieselbe Zeit in Altenburg lebte.

Von Priorinnen des erwähnten Klosters werden genannt:

Anna 1337—1350;

Katharina 1356;

Adelheid 1361;

Sophia Studentschen 1370;

(eine zweite) Katharina 1397;

Jutta von Rüdigersdorff 1412 u. 1435;

Anna Stangin 1442;

Maria Stangin 1447;

Barbara Reichin 1517.

Die Namen der Sub-Priorinnen, welche Fritzsche a. a. O. S. 38. u. flg. anführt, wollen wir übergehen, bemerken aber dagegen, daß folgende adelige Namen unter den Kloster-Jungfrauen vorkommen:

Jutta von Schwencz (1337); Katharina de Stalburc (1337); Adelheid von Boyndorf (1348—1358); Kunigunde von Ende (1349); Margaretha von Wißenbach (1349); Margaretha von Bruch (1358); Marline von Gösnitz (1369); Katharina von Zwickau (de Zwiccavia) 1370; Margaretha von Zwickau (1380); Katharina de Trivolis (1371); Margaretha von der Luben (1388); Margaretha von Kockeritz (1412); Anna von Bresen (1536); Anna von Salhausen (1536); Anna von Wernsdorff (1536) rc. rc.

Im Jahre 1430 wurde auch das Marien-Magdalenen-Kloster in Altenburg durch Feuer von den Hussiten zerstört. Wann dasselbe säcularisirt worden, ist unbekannt. Noch lange Zeit nach Eintritt der Reformation wohnten Nonnen mit einer Priorin in diesem Kloster, wie die Priorin Barbara Reichin noch im Jahre 1527. Nach deren Ableben aber wurden die Kloster-Gebäude zu anderen Zwecken verwendet, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie nebst den zu diesem Kloster gehörenden Aeckern, Wiesen, Gärten und dergleichen dem Rath und der Bürgerschaft zu Altenburg im Jahre 1542 erb- und eigenthümlich überlassen wurden.

Vielleicht dürften auch noch folgende Notizen einiges Interesse für unsere verehrten Leser haben.

1.) IV. Cal. Decembris 1228 bestätigt der Papst Gregor IX. sämmtliche Besitzungen des Nonnenklosters zu Altenburg. (S. Wagn. X. S. 196. No. 104.)

2.) (III. Cal. Sept. 1223.) Urkunde Papst Gregors IX. für die Vorsteher der St. Marien-Magdalenenklöster über das ihnen

bewilligte Dispensationsrecht von geistlichen Gelübden. (S. Wagn. Coll. Bd. VII. S. 34. No. 16.)

3.) Der Markgraf Dietrich zu Landsberg bestätigt d. dato Greiz 1265 den Priester Metzner und andere 4 ungenannte als Vorsteher des Frauenklosters zu Altenburg. (S. Wagn. Coll. Bd. XIII. S. 13. No. 38.)

4.) Bischof Ulrich zu Naumburg genehmigt im Jahre 1303 die Errichtung des Altars St. Margaretha und die Theilung und Verwendung der sonst zum Magdalenen Nonnenkloster zu Altenburg gehörigen Kirche zu Gunsten des Bergerklosters das. (S. Wagn. Coll. Bd. VI. S. 319. No. 199.)

5.) Abt und Convent zu Pegau nehmen das Jungfrauenkloster zu Altenburg im Jahre 1330 in die Brüderschaft auf. (S. Wagn. Coll. Bd. XIII. S. 46. No. 219.)

6.) Der Markgraf Friedrich der Strenge zu Meißen sichert das Nonnenkloster zu Altenburg am 10. März Sabb. ante Dominicam Laetare 1347 vor allerhand Bedrückungen durch Einsetzung eines Provisors in der Person des Kanonikus Heinrich in Sulz. (S. Wagn. Coll. Bd. I.$\underline{\underline{A}}$ S. 115. No. 78.)

7.) Die Mark- und Landgrafen Friedrich (der Strenge) und Balthasar in Thüringen bestätigen demselben Kloster am 22. Juni 1388 (Freitag nach Viti) alle Güter desselben in der Leina, Sarowe, Glina, Stöbnitz, Ilsitz, Gauern, Göhren, Malwitz, Nuendorf, Altenburg, Wüstensebitz, Drenow (Thräna), Eschefeld, Gräfenhain, Wilchwitz, Porditz (Paditz), Zschechwitz, Garbus rc. (S. Wagn. Coll. Bd. I. S. 174. No. 142.)

8.) Der Burggraf Otto von Leißnig bestätigt dem Nonnenkloster zu Altenburg am Freitag vor Johannis 1358 alle seine von ihm zu Lehn gegangenen Besitzungen zu Crazschitz, Lowebiz, Langenleuba, Garbus, nachdem die Briefe darüber durch Brand verloren gegangen. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 95. No. 34.)

9.) Heinrich der Aeltere, Herr zu Weida, bestätigt ebendemselben Kloster am St. Lucientage 1358 alle seine von ihm zu Lehn gegangenen Besitzungen in Krasowe (Craasa), nachdem die Briefe darüber durch Brand verloren gegangen. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 97. No. 35.)

10.) Die Mark- und Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm in Thüringen verleihen zu Leipzig am Palmsonntag 1365 dem nurgedachten Kloster die Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Halsgerichts. (S. Wagn. Coll. Bd. XV.II. S. 60. No. 32.) Die Originalurkunde befindet sich im Herzogl. Geh. Archive zu Altenburg.

11.) Thimo von Colditz übereignet ebendemselben Kloster im Jahre 1379 zwei Kretzschmare zu Saara. (S. Wagn. Coll. Bd. I. A. d. No. 174.)

12.) Das erwähnte Kloster nimmt im Jahre 1385 das zu Laußnitz in seine geistige Gütergemeinschaft auf. (S. Wagn. Coll. Bd. II. S. 179. No. 28.) Ebenso nimmt

13.) das Kloster zu Laußnitz das gedachte Nonnenkloster zu Altenburg am 27. September 1386 in seine Gütergemeinschaft auf. (S. Wagn. Coll. Bd. I.A. S. 209. No. 176.)

14.) Die Grafen Albrecht der Aeltere und Wirth der Jüngere von Leißnig eignen ebendemselben Jungfrauenkloster zu Altenburg d. dato Penig den 25. Juli 1411 (S. Jacob, d. h. 12 Boten,) einen jährlichen Zins zu Rositz zur Haltung zweier wöchentlichen Messen. (S. Wagn. Coll. Bd. VIII. S. 343. No. 114.)

15.) Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Johann, bestätigen dem gedachten Nonnenkloster zu Altenburg die Gerichte im Jahre 1492. (S. Wagn. Coll. Bd. XIII. Seite 15. No. 97.)

16.) Im Jahre 1520 kommt eine Hedwig v. Friesen als Klosterjungfrau in Altenburg vor. (S. Wagn. Coll. Bd. X. S. 296. No. 155.)

17.) Visitations-Angelegenheiten des Nonnenklosters zu Altenburg und damit zusammenhängende innere Umgestaltung desselben, Verwaltung, Einkommen rc. rc. (1528—1536.) (S. Wagn. Coll. Bd. XXVII. S. 64. No. 18.)

18.) Vollständige Auflösung des Marien-Magdalenenklosters in Altenburg im Jahre 1538 und Verwendung der Einkünfte dess. (S. Wagn. XI. S. 29b. No. 148.)

19.) Der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige zu Sachsen überläßt den Bürgern der Stadt Altenburg im Jahre 1541 die Kirche, Behausung und Vorräthe des genannten Klosters nebst einer Anzahl von Aeckern und Wiesen desselben um ein Kaufgeld von 1843 fl. und 10 fl. 16½ gr. Erbzins. (S. Wagn. Coll. XII. S. 366. No. 200.)

331.) S. Huth. a. a. O. S. 282; Meyners Nachrichten von Altenburg. 1786. S. 164. ff.; Mitth. a. a. O. Bd. I. Heft IV. S. 29. ff. Die im Haupttext erwähnte Urkunde v. J. 1214 (s. Regierungskopialbuch Bd. II. No. 155.) ist diejenige, durch welche die St. Bartholomäikirche in Altenburg von dem Kaiser Friedrich II. dem dortigen Bergerkloster zugeeignet wurde.

332.) S. Meyners Nachrichten von Altenburg S. 171.

333.) „ Wagners Coll. Bd. VII. S. 332. No. 174. und
„ „ „ „ XII. „ 274. „ 148.

334.) wie unter 332.

335.) S. Wagners Coll. Bd. XI. S. 316. No. 184.

336.) „ ibid. Seite 1. No. 1.

337.) Bezüglich der im Haupttext erwähnten Brüderschaften erlauben wir uns, ebenfalls auf den eilften Band der Wagner'schen Collectaneen zu verweisen.

Auch siehe Kriegk a. a. O. I. S. 178. flg.

Die Brüderschaften im Mittelalter hingen anfangs mit dem Gildenwesen zusammen, später mochte aber ihre Vereinigung, dem religiösen Geist jenes Zeitalters gemäß, meist zu religiösen und milden Zwecken benutzt worden sein. Sie schlangen ein einiges Band um die mit einander Verbrüderten, leisteten aber auch deshalb alles dasjenige zusammen und gewöhnlich in höherem Grade, was jetzt private Religions-Vereine, Maurer-Logen, Hülfsvereine, Kranken- und Sterbekassen und ähnliche Anstalten für sich allein zu leisten suchen.

Solche Brüderschaften waren übrigens zu sehr verschiedenen Zwecken im Mittelalter geschlossen; sehr oft vereinigten sie sich auch zu geselligen Zwecken.

338.) S. ibid. S. 131. No. 78.

339a.) „ „ „ 135. „ 79.

339b.) „ „ „ 230. „ 103.

In der Fastenzeit 1523 wurde die Communion in Altenburg zum ersten Mal in beiderlei Gestalt gehalten, wobei der Oberstadtschreiber Leonhard Hase hier, welcher viel zur Einführung der lutherischen Lehre in Altenburg beigetragen, mit seinem Weibe sich eingefunden hatte. Das erste Kind, welches im Jahre 1524 in Altenburg nach protestantischem Ritus getauft worden, war die Tochter eines hiesigen Bürgers und hieß Ursula. Sie heirathete später den Bürger Ambrosius Waldstein, der am Markte hier wohnte und starb am 6. April 1594.

340.) Für die am Tage der heiligen drei Könige im Jahre 1450 stattgefundene Weihung der Rathscapelle erhielt der Bischof zu Zeitz 1 ß. xxx gr., der Kaplan desselben aber v gr. und der Schulmeister für Singen der Messe ij gr. als Trinkgeld oder wie es heißt — pro bibalibus. Für die von den Rathsgliedern mit dem

Bischof gehaltene Mahlzeit endlich wurde der Betrag von 32 gr. verausgabt.

341.) S. Stadtrechnung v. J. 1446/7.

342.) „ Mitth. a. a. O. Band IV. S. 195.

343.) „ ibid. Band III. Heft IV. S. 489. (Anm.)

344.) „ Wagners Coll. Band XI. S. 66. No. 48.

Schon früher, als 1476, kommt eine Margarethencapelle in Altenburg vor, wie aus folgender Notiz im Bande VI. der Wagner'schen Collectaneen Seite 82. No. 39. hervorgeht. Im Jahre 1330 bekennen nämlich der Propst und der Convent des Bergerklosters die durch Heinrich Kraft bewirkte tägliche Messe mit Zinsen in Kraftsdorf und Pristaulitz in der Capelle St. Margaretha zu Altenburg; wir können daher nicht anders glauben, als daß die von Konrad Triller im Jahre 1476 erbaute Capelle, welche ebenfalls mit dem Namen „Margarethencapelle" bezeichnet wird, ein Neubau gewesen ist.

345.) S. Wagners Coll. Band XI. S. 69. No. 56.

346.) Bezüglich des zur St. Margarethencapelle gehörenden Inventars aus der Zeit v. J. 1502—1515 ist Folgendes im 11. Bande der vorerwähnten Wagner'schen Collectaneen Seite 71. No. 57. bemerkt:

j Rat seiden Kasel, das Humerale mit iiij silbern vbergulten spangen vnd susten mit aller zugehorung;

ij seidene ornate mit aller zugeherung das Eine Rote vnd j grüne;

j brawn Harfaß ornate cum Debitis requisitis;

j wiesse Kassel zu der — — — — dinende mit aller zugeherunge;

ij corporalia;

j silbern vbergulten kelch mit j kewlichten pacificale;

j silbern Crewtzlein mit j kupfern fusse vbergult der fuse;

j Leystén mit xxx kupffern vbergulten spangen;

iiij ampullichen von zcine;

ij zcenen lewchter

j altartuch mit j rotsidenen gestreifften furhange;

j altartuch mit xxviij kewlichten silbern spangen uff j leysten von rot seiden gestreifft gehafft;

j parmenten missale;

iij Altartucher teglich zu furen Das j mit einen Rotten wellen furhang vnd j mit einer leisten weiß vnd Rote Creitzicht gewercht;

j weisser lynen vorhangk in der vasten dinende mit j schwartzen crutz;

xj tucher clein vnd groß boß vnd gut zu teckturen vnd wortzu man der bedorff furtzuhangen vnd zugebrauchen In der kirchen;

iiij Handtqwelen;
Flachs vngeuerlich uff iiij Cloben geschatzt auch verhanden;

It. j Zcenen stenderichen zcum weyne summertzeit dinende, bey iij nosl;

It. j Nosl. Zcynen teglich Zu messewin zu gebrauchen;

It. ij ewige kuhe der hot dy Kumentzin in der stat eine, vnd freiw. zu steinewitz gewandt, wo der hinkomen auch j, Et. — — — j lib. (ℨ) wachse, de vaccis;

It. Im stock funden an gelde;

iij gr. gut vnd ij gr. an vorboten vnd geriuger muntze;

It. ij groze vnd viij kleyne wichsen licht Zcum altar vnd kirchen dinende.

(Vergl. die Raths Acten sub XII. p. No. 11.)

347.) S. Tauchwitz Coll. C. No. 69.[a]

348.) „ Mitth. a. a. O. Bd. II. Heft I. S. 26.

349.) „ Liebe, Nachlese ꝛc. S. 16.

— — contulit in dotem altaris S. galli, quod in ecclesia sancti Nicolai episcopi et confessoris in civitate Aldenburg est constructum — — (1223.)

350.) S. Löbe a. a. O. S. 60.

351.) „ Wagn . Coll. Bd. XI. S. 306. No. 163.

352.) „ ibid. S. 386. No. 413.

253.) „ ibid. „ 280. „ 132.

354.[a]) „ „ „ 138. „ 80.

354.[b]) Daß die Kirche des St. Marien-Magdalenenklosters in Altenburg im Jahre 1542 (— und nicht erst im Jahre 1594, wie Andere angeben, —) abgebrochen, möchte mit der Nachricht

im 12. Bande der Wagner'schen Collectaneen S. 366. No. 200. übereinstimmen, daß der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige zu Sachsen den Bürgern der Stadt Altenburg die erwähnte Kirche 2c. 2c. im Jahre 1541 käuflich überlassen habe. Diese werden sie bald darauf zu anderen Zwecken verwendet haben.

355.) S. Löbe a. a. O. S. 32.

356.) Huth a. a. O. S. 284 u. flg. führt Einiges über die Marienkirche in Altenburg an, was wir zu unseren bezüglichen Mittheilungen im Haupttext benutzt haben.

357.a.) S. Löbe a. a. O. S. 55.

357.b.) „ Mitth. a. a. O. Band VI. S. 198. u. flg.

358.) „ Lorenz a. a. O. S. 8.

359.) „ ibid. Seite 9.

360.) Im Anfange der Reformation finden wir noch sehr häufig Franziscaner in Schul-Aemtern, da man überhaupt nur geringe Wahl hierbei, besonders bei der auch für die damalige Zeit höchst ärmlichen und bisher nur auf unverheirathete Männer berechneten Besoldung, hatte.

361.) S. Wagner, Georg Spalatin 2c. Seite 98.

362.) „ Mitth. a. a. O. Bd. VI. S. 205.

363.) „ Dr. J. Löbe, Mittheilungen über den Anfang und Fortgang der Reformation in Altenburg (aus gleichzeitigen Acten, nach Briefen, Nachrichten 2c.). Vorerwähnte Mittheilungen finden sich abgedruckt im 6. Bande der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes z. A. (S. ibid. Seite 1 u. folg.)

364.) S. Wagner, Georg Spalatin 2c. S. 59 u. folg. Spalatin führte seinen Namen von seinem Geburtsorte Spalt, einem Städtchen im ehemaligen Bisthum Eichstädt (Baiern), wo er im Jahre 1482 geboren war. Sein Vater hieß Burkhard und war ein Rothgerber. Es ist interessant, das Leben und Wirken Georg Spalatins näher aus dem oben angegebenen Werk 2c. Wagners kennen zu lernen.

365.) S. die Altenburgischen Stadtrechnungen v. J. 1443/4, 1444/5, 1458/9.

366.) S. dergl. v. J. 1505/6.

367a.) „ dergl. v. J. 1504/5 und 1533/4.

367b.) „ dergl. v. J. 1520/1.

368.) „ Mitth. a. a. O. Band III. S. 493.

369.) S. die Altenburgische Stadtrechnung v. J. 1512/3.

370.) „ dergl. v. J. 1488/9.

371.) „ Kriegk Dr., Deutsches Bürgerthum im Mittelalter. Frankfurt a./M. 1868. Band I. Seite 1. flg.

372.) „ Mitth. a. a. O. Band V. S. 14 u. flg.

373.) „ Altenburg. Stadtrechnung v. J. 1512/3.

374.) Der Kurfürst Friedrich der Weise zu Sachsen unterstützte den Magister Sebald Nebe hier mit einem Vorschuß von 100 fl. im Jahre 1517 bei der Einrichtung einer neuen Apotheke.

375.) Die Stelle, wo das vom Magister Sebald Nebe in Altenburg besessene, im Haupttext erwähnte Haus gelegen, in welchem er seine Apotheke im Jahre 1517 eingerichtet hatte, wird verschieden angegeben; bald wird es auf dem Markt, bald in der Sporengasse angeführt. (Vergleiche die bezüglichen Nachrichten im 18. Bande der Wagner'schen Collectaneen Seite 329. No. 890 mit Seite 316. No. 853.) Hierzu bemerken wir, daß das fragliche Haus des rc. Nebe in dem Geschoßregister auf Walpurgis 1520 unter den am Markt gelegenen Häusern angeführt ist.

376.) Über das im Haupttext erwähnte erste Apothekerprivilegium siehe das Speciellere in den Mitth a. a. O. Bd. V. Seite 25 u. flg., sowie in den Raths-Acten sub XIII. e. 15. No. 1.

377.) S. Löbe a. a. O. S. 49.

378.) „ Wagner Coll. Bd. XI. S. 77. No. 62.

379.) „ ibid. S. 83. No. 63.

380.) „ Löbe a. a. O. S. 50.

381.) „ Rau Dr. Karl Heinrich über das Zunftwesen, Leipzig 1816; Hüllmann Karl Dietrich, Städtewesen des Mittelalters. I. Theil. Bonn 1826.

382.) „ Gretschel a. a. O. I. S. 52.

383.) „ ibid. (I.) S. 270.

384.) „ „ „ „ 268.

385.) „ Böttiger a. a. O. I. S. 424. Aus den Luxusgesetzen und Kleiderordnungen im 15. Jahrhundert kann man ungefähr abnehmen, welche fremde Artikel damals in Sachsen verbraucht wurden. Es scheinen solche besonders Sammet, Seide, Perlen, Geschmeide, feine leydner (lündische) Tücher und Weine gewesen zu sein. Diese Waaren pflegten die Consumenten gewöhnlich

direct aus den Productionsländern zu beziehen. Ausfuhrartikel aus Sachsen und Thüringen dagegen waren: Bier (besonders torgauer), rohes und Bruch-Silber, Leinwand, Waid, welcher besonders in Thüringen erzeugt und zu Erfurt, Großenhain und in der Lausitz in Niederlagen aufgestapelt wurde, u. A. m. (Waid ist eine Pflanzenart, welche zum Blaufärben dient, neuerer Zeit aber theilweise vom Indigo verdrängt worden ist.)

386.) S. Gretschel a. a. O. I. S. 266. Morgensprachen oder Handwerkszusammenkünfte — deren wir im Haupttext gedacht haben — wurden häufig am Frohnleichnamstage oder am Tage des Patrons der Innung gehalten.

387.) S. v. Langenn a. a. O. S. 367. Die im Haupttext erwähnte Verordnung der sächsischen Fürsten Ernst und Albrecht wegen der Handwerker war vom 19. December 1471.

388.) S. ibid. Seite 362.

389.) „ Kresse Zach., Geschichte der Landwirthschaft des Altenburgischen Osterlandes. Altenburg. 1845. Seite 56.

390.) S. Wagners Collectaneen Band 23. 4. „Handels- und Gewerbswesen in Altenburg in der Vorzeit.“

391.) Eine Maurer- und Zimmerinnung scheint im 15. Jahrhundert noch nicht in Altenburg bestanden zu haben, denn es ward alle Maurerarbeit in Altenburg das ganze 15. Jahrhundert hindurch dem Polirer, dem Helferknechte beigegeben wurden, aufgetragen, während die Zimmermannsarbeit, damals in der Regel von dem Röhrmeister besorgt wurde.

392.) In der Altenburgischen Stadtrechnung vom Jahre 1465/6 findet sich nachstehende Taxe für Böttcherarbeit:

Bottich Reiffe einer fur v gr.

Ein fas fur v gr.

Ein firtil fur xj ald gr.

Ein schag reiffe für iiij gr.

Vom stucke zu bornen iij Hlr.

Urkunden.

Ia.

Lehnbrief des Königs Carl IV. über das Osterland, das Land zu Pleißen, die Grafschaft Orlamünda zc., wie auch über des Römischen Reichs Ober-Jägermeister-Amt d. a. 1350.

Aus Rudolphi Gotha dipl. V. 212.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Künig zu Böheim, verjehen und thun kund offendlich mit diesen Brief allen den die ihn sehn, hören oder lesen, daß Wir mit vollem Rathe und wohlbedachtem Muthe Unser Bischoffe, Fürsten und anderer Herren, die dabey gewest sin, do Wir Gegerbit sassen und angethan mit Unsir Küniglichen Dyademen und anderen Regalien als eyn Römischer Künig zo Rechte sitzen soll, den Hochgebornen Friedrichen, Balthasar, Ludwigen und Wilhelmen, Gebrüdern, Landgrafen zo Düringen und Marggrafen zo Missen in dem Ostirlande, und itzo Landisperg, Grafen zu Orlamünde und Herren des Landes zo Plyssen, Unsern lieben Fürsten und Oheimen, liehn das Ostirland, und das Land zu Plyssen, die Graveschefte Orlamünde, Rochlitz und Grousihtz mit allen ihren Herrschefften und Aemten, damit dieselbe Graveschefte geeret und von Alter ußgesetzt sin, bynamen mit Mannschafft, mit Slossen, mit Vesten, mit Lehen, Geistlichen und Weltlichen, mit dem Banne, den man nennet das Obriste Gerichte, mit allen ihren Ban-Stülen, die do von Alter in denselben Landen und Graveschefften hergesatzt und ußgeben sind, mit allen Straßen, Geleiten, Zollen, Müntzen, Juden, Mercken und Marckrechten, mit allem Bergwerck, Goldwerck, Silberwerck, Zenwerck, Isenwerck und Kupfferwerck, wie die Nahmen haben, mit Wiltpanden, als eines Römischen Reichs Obirster Jägermeister,

und die Folge der Jagd uf allen Wälden in denselben Landen und Graveschefften, und andern Herren dieselben folge zo weren uf seinen Wälden und in den egen Graveschefften und Bynamen, die Zollen uf den fließenden Wasseren, darnach Welde, Holtzer, Forste, Heyde und Strüte mit wilder Zydelweide, uit Fischereyen fließender und unbeflossener Wasseren und gemeinlich mit allen ihren Rechten, Wurden, Nutzen, Freyheiten und allen iren Zogehörungen, als dieselben Land, Graveschaffte der Hochgebohrn Friedrichs selige ir Vatir und andere ihre Eltern den Gott gnade von den Heil. Röm. Reich behalten und dirworben haben, von sünderlichen Gnaden und Würden zohaben und ewiglich zu besitzen zorechten Fürstl. Lehn, wann auch die vorgenannten Balthasar Ludwig und Wilhelm Unsir Oheimen und Fürsten bei Uns zo diesem mahl von andern Hindernissen nicht gewest sin und mit irem eltesten Bruder Friederichen, der zehen Jahr ihr Vormunder seyn soll, dieselbe Lehn nicht empfangen haben dahvon Unsir Königlichen Macht und Gewalt, so senden und langen Wir den obgenannten treuen Fürsten, Unseren Oheimen, die Mergen, Land und Graveschefte mit allen ihren Zogehörungen, als vorgeschrieben stehet, an diesen selben Briefe mit samt ihrem Bruder zo rechten Lehn, als die Sachsen sie gein seliger Gedächtniß, Künig Carl, Unsirn vorn an behalten haben, und ihr füllen in allen Gebrechen von Küniglicher Gewalt, der sie daran gehindern mögte, Uns, daß sie selber ir Lehn von Uns empfahen mügen.

Mit Urkund dies Briefe versiegelt mit Unserm Küniglichen Ingesiegel, der geben ist zu Budissin nach Christi Geburth drewzehenhundert und funfftzig Jahr, des nechsten Dienstags nach St. Valentins Tag, im vierten Jahr Unsir Reiche.

Ib.

Die Land- und Markgrafen Friedrich der Strenge und Balthasar in Thüringen bestätigen der Stadtgemeinde zu Altenburg auf's Neue ihre Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten. Gegeben zu Rochlitz 1356.

„Fridrich vnd Balthasar, von gotis gnade lantgrefen in Düringen, marggrefen zu myßin, ym ostirlande vnd czu landisperg vnd grefen czu orlamunde Hern dez landes der plißen. Der gemeine der Burger czu Aldinburg sagen wir gnade vnd vnsirn günstigen willn. euwer Bete, der wir vil von euch genommen habin, dy ir von uns inniclichen vnd demütiglichen gebeten habit,

daz wir euwer Rechten, Gewohnheiten vnd Vriheiten, dy ir vor von gnaden dez riches gebruchen syt gewest, daz wir euch der von gabe vnsern gnaden auch gebruchen lisen, dar vmme wir euch vnsir gnade libir meren wolden denne mynnern, durch euwer Bete willen vnd durch ynniger rede, da mite yr euch vas erbitet vnd erzeiget dinstlich vnd getreuwe czu syn, vnd laßen euwer bete wirdiglichen czu euwer rechte vnde euwer vriheiten vnd gewonheiten, der ir von allden geczíten gebrucht habit, also sollit ir der hy nach von vnsern gnaden auch gebruchen in sulchir masse, alz wir euch daz hirnach vorschriben."

(§ 1.) Der schultiß, der euch hirnach richtir wirt sin, der sal in sulchir forme vnd masse richten. von slechtin vnd von einfeldigin bußin sal er czwene Swinsfüze nemen adir czwei hüner. adir von sweren adir frewilnbußin, wy vil adir waz er nemende sy, daz sulln dy czwelf geswornen achten vnd irkennen nach größe der schult. (§ 2.) Wer do einem sweren solde adir sich intslann solde mit rechte vnd der cleger ym dez rechtin irliz vnd nicht von ym nemen wolde, wolde yn der schultiß dez vmme sust nicht loz laßen, so solde der, der do gesworen solde haben, dem schultissin geben czwene swinsfüße adir czwe hüner. (§ 3.) Wer do einen todslag tete vnd an der tad nicht begriffen würde, hat der yn euwer Stat, festunge adir wichbilde, eigins, daz do czehen phunt wert ist, der spricht vor sich selbe vnd sal nicht mehr vf andir Burgin getzwungin werden. (§ 4.) Der schultiß der sal keine sachen, dy vor ym nicht vorlüth wird, richten. (§ 5.) Nymant sal sich an ein großir gerichte berufen, is kunne denne der schultiß nicht gerichtin, vmme keine sache. (§ 6.) Wer auch czu deme voitdinge eine buße verlöre ane frewille sache, der gibit achtzen pfennigen czu buße. (§ 7.) Waz czinßes von geseczen, daß man kuer heißet, gevilen, der sal daz drytte teil deme schultißin vnd czwei teil czu der Stat vestunge geben. (§ 8.) Eine buße sal vf dy andere nicht wachsin. (§ 9.) Der schultiß der sal keinen flüchtigen manne nicht geleite geben ane dez clegers willin. (§ 10.) Der lantrichter der sal in euwer wichbilde der Stat kein recht czu richtin haben. (§ 11.) Wer eine buße tud us der gestal des gerichtes adir hinder gerichte, alzo daz er dy vinger in den vyr benken nicht erhebit, der Buße sal er nicht obirwunden werdin, sundern wil er darvor swerin, er mag davor sweren. (§ 12.) Wer auch vf gnade czuflucht hat czu der Stadt, den sal man drinne laßin vf sin recht. (§ 13.) Euwer munze blibet by yrem erstin stehen, also daz man neuntzen pfennigen wechßiln sal vor eine marg. (§ 14.) Welchir euwer Burger eine deme muntzemeister der neuwen pfennigen vnd der vnverworfen adir vnverslain eines schillinges me gibit, denne

er pfliget im wechßil czu gebin vor eine marg, deme sal der muntzmeister eine marg silbers geben. (§ 15.) Dorobir mag ein Burger von deme andern, eine nacgebuer von deme andern czu stunden eine marg wechßiln. (§ 16.) Mit phennigen aldenburger muntze sal man viererleye kaufen, korn, hobphen, honig vnd wolle; andre alle ding mag man mit allen andern muntzen vndir einander keufen. (§ 17.) Der muntzmeister der sal keinen aldenburgischen phennig czu brechin, ab er wol alt ist. (§ 18.) Wer auch vor deme schultissin adir vor deme merern theils dez ratis icht gelobet adir rede vnd wolde dez leukin, der sal von dem dez gelöbdis obirwundin werdin, dy schult sy groz adir cleine. (§ 19.) Ein iczlich schuldiger von schuldin vndir einem pfunde mag obirwunden adir obirczeuget werden von czwehen adir dreyen glaubhaftigen czuegen vnd dez zwifache schult von geczugniß czweiher adir dryer von der gesellnschaft der czwelfgesworne mag man daz beczugin vnd daz also czu vornemen ist. Wer mit einfeldigin adir mit slechtin geczeugen mag obirwunden vnd obirczeugit werden vmme czehen schillingin mit czweien adir mit dreyen der geswornen, mag er obirwundin vnd obirczeugit werdin vmme czwenzig. (§ 20.) Vmme euwer Stat vf alle sytin ynwendig der mile sulln keine kreczsmern noch keine trang noch Byre nicht veile haben uzgenommen desse ernachgeschrieben dorfer. czu Sarow sal inawant einer syn; czum hayn einer; czu puschow einer czu Trebin einer; czu leßin einer; czu rolag einer. adir sy sulln nicht malcz machin. Wo in andern dorfern sy gehabt würdin, dy salln der lantrichter euch vnd ewern schultißin vorbitin vnd abe thun. (§ 21.) Welchir euwer Burger einer etwaz wy eyginschaft dez ihr habit in euwer Stat vnd wichbilde yn keiner kirchin beschide alz ein selngerete, daz bescheidene gut sal vorkouft werdin in einem Jar. (§ 22.) Wer do eigin in euwer Stat jar vnd tag wüst lezet ligin, daz eigin sal czugeschribin werdin der gewalt dez riches. (§ 23.) Nymant, er sy phaffe adir ritterlicher wirdikeit, der sal nicht obirtragin syn, sy sullen czu euwer Stat festinunge helfen, haben sy andirs gesezn in der Stat. (§ 24.) Wer do auch von dinstſtande wegin geborin ist, daz ist alzo czu vernemen. ab einer ein eygengeborn dinst were, queme der yn dy Stat vnd blibe in euwer Stat jare vnd tag ane ansprache, dornach mag man den nicht gewordern nach angesprechin. (§ 25.) Wer den andirn wunth, deme wirt geteil dy hant abe czu hauwen. (§ 26.) Nymant in euwer Stat sal geladen werden czu kamphe. (§ 27.) Wer do in der flucht fleuget czu synis nacgeburen adir mitburgers hus, der sal nicht hervz genomen werdin, sundern mit gerichte. (§ 28.) Ist daz ein vzendigir einen euwern mitburger schuldig ist, deme man vf dem agker nicht gephindin kan, kummt der in dy Stat, do mag man yn vmme dy schulde bekummern.

Were auch, daz der wirt dem vorkummirtin man mit willin gehen lyz, der muz vor yn antwortin. (§ 29.) Czu waldinberg sullit ir nicht czoll gebin. (§ 30.) Euwer Recht uz der Stat czu suchin daz sullit ihr suchin czu Goezslar in der roten thör. (§ 31.) Waz auch an den tichin treuge wirt, daz sal euwern weidin gebüren, alzo lange daz treuge ist. (§ 32.) Ist daz ymant der euwern fluchtig würde umme einen todslag und darumme sine gute czu geschribin wurden der kammer des riches adir der gewalt, dez huzfrauwe gibit deme schultissin dry marg und behelt yre gutir vry unde gar; adir der man blibit in der schult so lange als er versünit und berücht wird. — Alle stügke sunderlichin und mit einander, alz sy vorgeschribin sten, vorlyhn wir euch und bestetigin euch dy von unsir gewalt darumme, daz hernach unse gnade geytilt und vorrukt möchte werden. Czu geczugnisse haben wir dessin keginwertigin Brif gegeben, dessin keginwertigen geveſtiget mit unsern Ingesigel. Gegeben czu Rochlitz nach gotis geburth Tusint Jar dryhundirt Jar in deme Sechs und funfczigisten Jare an der mitwochin nach Sente Jacophstag des heiligin czwelbotin — am 27. Juli. —

II.

Die Ländertheilung der Mark- und Landgrafen Balthasar, Wilhelm, Friedrich Wilhelm und Georg am 13. November 1382.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren S. 658.

Wir Balthazar und Wilhelm, Friedrich Wilhelm und Jurge von Gots gnaden Lantgrafen in Düringen Marcgrafen zu Missen in dem Osterlande und czu Landisperg Grafen zu Orlamunde und Hern dez Landes zcu Plitzsen bekennen und tun kunt uffintlich mit desim genwertigen brife datz wir eintrechtiglich mit guten vorrathe und wizzin und wolbedachten mute alle unsere fürstentum herschafft land und lute in dryteil geschigket und gesundirt habin Altz er noch geschriben stet, Also datz uns **Balthazar** In unsirn teyl kommen ist **Wartberg Tenneberg Gotha Wassenberg Möls Eyligersburg Swartzenwalde Lybinstein Balnhusen Grunyngen Wizzensehe Tenstete Herbisloybin Salza Tungesprucken Bischoffguttern Wymar Eckirsperg der Vyn Nuwenmarkt Botelstete datz geleite czu Erffort datz schultheizzin ampt czu Northusen Wihe Schonenwerde Butstete Sangerhusen Grellinberg Brandinberg Fure Brucken Bendeleiben Rotenburg Kuffhusen Slatheim**

Dryforte Breitenbach der **Vorst** czu **Gerstungen Beyernyenburg Gebese** vnd **Sittichinbeche** datz **Closter**, Vnd vns **Wilhelm** czu vnserm teile worden ist **Czwickaw Rochlitz Deltzs Nuwinhofe Borne Gyten Grymme Turgow Schellinberg Kempnicz Dreßden Missen Hain** vbir elbe, **Tarand Dobelin Lieznig Mittewende Albrechtshain Oschatz Radeburg Czorbeck Voitsperg Adorff Wedersperg Moldorff** dy Manschafft in dem gericht czu **Friberg** vnd alle geistliche lehin vnd Mannlehin in der stat vnd vff den lande czu **Friberg** die von **Elstyrberg** mit **Elsterberg** vnd **Valkenstein** dy von **Plawen** mit **Vrbach Pusin** vnd **Lobow** der von **Lienznig** mit **Luterstein Scwarczinberg** vnd **Penick**, Vnd vns **Frederich Wilhelm** vnd **Jurgen** Gebrüdern czu vnsern teile worden ist **Burgow Lodeburg Jhene Dornburg Nebir Orlamunde Arnshoug Nuwestat Triptis Vhma Cziginrucke Bergow Wintberg Kamburg Burgelin Ysinberg Nauenburg** datz hus **Wizzinfels Groitzs Pegow Aldinburg Erenberg Korun Kal Brandinstein Wizzinburg Lipczk** vnd das Closter **Salefelt**, vnd vnserm iglichen sal syn teil volgen mit Mannschaft lehin geistlichen vnd werltlichen mit vriheiten gerichten vnd rechten genizzen vnd nuczen gevellen vnd angevellen Clostern vnd Closterhofen vnd nemelich mit allin czubehorungen besucht vnd vnbesucht als wir dy mit einander bitzher gehabt habin vnd den erblichin sal behalden, vnd vnser ilich hat die Manschaft Amptlute Sloz vnd Stete an den den sy vnter vns zcu teyle worden sint gewiset vnd sy der huldunge vnd eyde, dy sy uns vor getan habin ledig vnd los gesagit vnd gelatzen vnd wisen sy ouch an den vnd sagen vnd latzen sy ouch der eyde vnd huldunge ledig vnd los mit diesem brive, vnd welch Manschafft adir slotz als obin geschriben stet sich an den dem sy vnter vns czu teyle worden sint nicht halten wolden, So sullin ym die andern vnter vns dorczu beholfen syn Ob er des von yn begert, datz sie datz tun vnd also halden musten ane geverde, Ouch sal Friberg hus vnd stat mit den bergwercke muncze vnd czenden mit dem lantgerichte statgerichte vnd berggerichte mit allin renten nuczen vnd herscheften vtzgenommen lehin geistlich vnd wertlichen vnd Manschafft als obin geschriben sted vnser allir dryer Partie glich mit einander syn vnd vngesundert blieben vnd darczu alle Bergwerck dy wir icz und in den egnanten drylanden vnd teylen habin adir noch darynne vffstunden vnd wollin dy Bergwerck mit einander alle glich getruwelichin schüczen vorteydingen vnd furdern ane geverde, Watz abir vnser iglicher mit synen phengen vff den bergwercken erbuwet vnde irerbeitet, datz sal ym alleyne bliben, Geschehin ouch vff denselbin vnsern bergwercken brüche von watz sachin daz quemen da not vmb were czu reden adir czuteidingen, So sal der den datz erst wizzintlich ist datz die andern czwene von

stad an laʒen wiʒʒin, dy sullin dann bynnen virczen tagen vff einen genannten tag darczu ryten adir senden ob sy wollin vnd gliche macht vnd herschafft habin daʒ czu richten vnd czu teidingen nach vnser allir fromen nuczen vnd besten, Senten aber vnser czwene adir vnser einer nicht darczu waʒ gescheffde vns daʒ beneme So sullen der adir dy dy denn da geinwertig weren daʒ was allin getruwelich richten vnd vertigen nach rate vnd mit wiʒʒen vnser amptlute daselbins, so daʒ vnsern eyne glich als dem andern nucz ere vnd frome daruʒ werde ane geverde, Wenn iʒ aber sulche brüche dy man czu stund an richten vnd vertigen muste durchs mergliches schaden willin der davon komen mochte, So mag denn vndir vns der der da geinwertig ist dy brüche vns allin czu glichen eren fromen vnd nuczen richten nach rate vnd mit wiʒʒen vnser Amptlute als vor sted geschriben vnd nymant sal vorteil darynne suchin gein den andern ane gewerde Wir sullin ouch alle Amptlute vff den bergwercken glich mit einander seczin vnd die sullin vnser eyme glich also gehorsam vnd vntertenig syn als den andern, daʒ wir alle vorgeschriben rede stugke vnd artikele mit einander vnd iglichin besundern stete ganʒ vnd vnvorbrochlich halden wollin, daʒ hat vnser ein dem andern in guten truwen globt vnd habin des czu Vrkunde vnser secret wiʒʒintlichin an diesen brief laʒin hengin, vnd wir Wilhelm vud Jurge gebruchin vnsers bruders Friederichs insigele, wan wir iczund eygener insigele nicht enhabin, Geschen vnd gegeben czu Kempniʒ nach Gots geburt driczenhundert Jar darnach in den zwey vnd achczigesten Jare am Dornestage sente Briccii tage des heiligen Bischoffs.

III.

Der Landgraf Balthasar von Thüringen genehmigt eine von dem Markgraf Wilhelm (I.) zu Meißen zum Gedächtniß seiner verstorbenen Gemahlin Elisabeth gemachte Stiftung.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren S. 60. (Anm. 66.)

Wir Balthasar ꝛc. bekennen ꝛc. Als der Hochgeborne Fürste Er Wilhelm Marcgrave zu Missen vnd Langgrave in Doringen vnser lieber Bruder in deme Thume zu Missen mitten in deme Kore einen Altar obir siner Gemalen ettiswanne frouwin Elizabethen Marggrafinne der God gnade grabe gestifft vnd den mit zween Prestern die fürbaß mer Altaristen in deme Thume zcu Missen sin sullin vßgesaczt had vnd dorczu derselbe vnser lieber

Brudir in der Stad Jarrenten zcu Dreßden die die Burgir daselbis von yrem Radhuse jerlichen reichin zcwei vnd vierczig schock Geldis had geeignit vnd gegeben vnd ouch sust siner eldern der genanten frouwin Elizabethen ettewane siner Gemahln sin vnd aller siner nachkomen selgerete mit den Barfußin Brudir zcu Dreßden bestalt had darzcu had er dem frouwin Kloster sente Claren Ordens zcu Suczelicz vier schock Geldis in der obgeschriben Jarrente zcu Dreßden geeignit Alsc daz dieselbin Barfußin Brudir zcu Dreßden der 4. schocke gebruchin vnd die innemen sullin als daz alliz des genanten vnsers lieben Bruders Brife die er daruber gegebin had eigentlichin vswisen daz daz vnsir guter Wille ist vnd were ab Dresden an vns qveme So sullin wir der obgeschreben Sechs und virtzig schock von den Burgern zu Dresden nicht vordern noch sie vnd alle yre nochkomen vnd die Stad zcu Dresden darumb nicht anlangin in dheine wys Sundirn wir vnsir erbin vnd nochkomen sullen vnd wollin des obgeschreben vnsers lieben Brudirs Briefe die er so obir die sechs vnd vierzcig Schock gegeben had an allin yren stücken puncten vnd Artikeln stete gancz vnd vnvorbrochlich haldin ane argelist vnd ane alliz geverde vnd haben des zcu Vrkunde vnser Insegil vor vns vnser Erben vnd vnser Nochkomen wißintlichin an dissen Brif lassin hengin der gebin ist zcu Wymar anno MoCCCCo primo sexta post Lucie.

IV.

Die Markgrafen Friedrich der Streitbare und Wilhelm II. und der Landgraf Friedrich IV. der Friedfertige treffen zu Freiberg am Sonntage Judica 1407 eine vorläufige Vereinigung bezüglich der ihnen im Erbe zugefallenen Länder ihres kinderlos verstorbenen Oheims, des meißnischen Markgrafen Wilhelm I.

Aus Horn im Leben Friederichs des Streitbaren S. 729.

Wir Friderich Wilhelm vnd Friderich von Gots Gnaden Lantgrafen in Doringen vnd Marcgrafen zcu Missen bekennen vnd tun kund offintlichin mit dessem Briesse Alz vnsers Vettern Hern Wilhelms seligin lande an vns sin irstorben Sint wir durch steter fruntschafft vnd angeborner libe obirkomen vmme daz die briffe in den wir vnser lande einander gemacht han vzwisen, daz wir Friderich der Junger czuvor in dem Lande czu Mißin czwei slosse kisen solden vnd wir Friderich vnd Wilhelm ouch ein teil Slosse czuvor meynen czu haben, daz wir daz von beiden

syten haben abegetan, vnd sollen dornach ez halden noch lute der briffe die wir obir die Lande einander gegebin haben Mit namen alzo, daz wir alle Slosse, die vnser Vetter Her Wilhelm obgenant gelaßin hat, glich in czwey teilen sollin Sloz gein Slossen vnd habin von beiden syten darczu gegeben Wir Friderich vnd Wilhelm Gebrudern ern Offen von Sliwen ern Hugolde von Slinicz vnd Albrechte von Brandenstein vnd wir Friderich der Junger ern Heinriche von Honsperge ern Ditheriche von Cruczeburg vnsers Vettern ern Wilhelm seligin eczwenn Canczeler vnd Jane von Slinicz die teil czu machen vor den vesten czukunfftigen sente Michils tage, die ouch von beiden syten darczu nemen mogen wen sie dabie nuczze vnd beqveme ducht, Were ouch daz derselben ein ader mer abirgingen binnen der czyd von todes wegin da Got vor sie ader vor libes ader vor ehaffte nod dabie nicht gesin konden von welcher vnser Parteyen die darczu gegebin werep, die Partey solde macht haben andere an der stad darczu czu geben vnd solde daz geschen alz digke des not worde ane geverde vnd wen die teil gemacht sin so sollin wir darumb losen alzo daz vns Frideriche vnd Wilhelm Gebrudern ein teil vnd vns Frideriche den Jungern der ander teil folgen werde vnd daz furder czu halden nach lute der obingnanten vnser briffe in den vnd allen sachen Ouch sollin wir czu stund darczu schigken daz alle erbe vnd farnde habe ouch glich in czwei geteilet werde, alzo daz vns Frideriche vnd Wilhelm Gebrudern ouch ein vnd vns Frideriche den Jungern der ander teil folgen vnd werden vnd sollen furdermer vnser eine partey der andern kein vorczogk inlegin Ouch sollin wir Mißin Hus vnd stad mit der czugehorunge die czu der Voitien vnd den gerichte dezselbin Slossis gehoren mit einander vngeteilt behaldin, alzo daz vns Frideriche vnd Wilhelm Gebrudern alle nuczze vnd gefelle halb vnd vns Friderich dem Jungern halb folgen vnd werden sollen darczu wir mit einander alle Amplute daselbis seczzen sollen, die vns semptlichen sweren vnd hulden sollen vnser iglicher Parteyen czu gewarten czu iren halben teile Were ouch daz vnser ein Partey die andere daran bedrangete vnd inlegete alzo daz wir vns des ane geverde mit einander nicht betragen konden, So solden wir dazselbe sloz mit den obingnanten sinen czugehorungen ouch teilen noch Lute der briffe darynne wir vnser lande vor einander gemacht haben, Ez ist ouch geteidinget vmb lehin geistlichin vnd werltlichin die czu denselbin slosse Mißin vnd ouch czu Friberg gehoren, daz wir Friderich vnd Wilhelm Gebrudere die lehin daselbis czu Missen ein Jahr vnd wir Friderich der Junger dazselbe Jar die lehen czu Friberg tun vnd lihen sollen vnd daz andere Jar dornach wir Friderich der Junger die lehin daselbis czu Missen vnd wir Friderich vnd Wilhelm Gebruder die lehen czu Friberg

tun vnd lihen sollen vnd solln von Jare czu Jare daz alzo halden vnd die Jar der Vorlihunge antretin sollin vff datum deses briffes vnd stehin alz lange biz wir vns daruz anders einen worden ane geverde, Waz ouch angefelle ader gutere an werltlichim lehin daselbis czu Mißin vnd czu Friberg ledig worden die solde vnser kein Partey ane die andern vorlihen Daz wir alle oben geschriben stugke vnd artikele stete feste vnd vnvorbrochin haldin sollin vnd wollin daz habin wir einander in truwen globit vnd dez czu orkunde vnser allir Insigele an desen briff wißintlichin laßin hengin Hiebie sin gewest habin getedinget vnd sint geczuge vnser lieben getruwen vnd heymelichin die edeln Grafe Heinrich von Swarczpurg Here czu Sundershusen Grafe Friderich von Bichelingen Grafe Gunther von Mansfeld Heinrich Here czu Plauwen vnd die gestrengen er Offe von Sliwin er Dither von Bernwalde er Albrecht von Botilstete vnd er Hugold von Sliniez Rittere Gegebin czu Friberg an Suntage Judica Anno Domini MoCCCCmo Septimo.

V.

Hauptvertrag zwischen den osterländischen Fürsten Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II., an einem, und dem Landgraf Friedrich IV. dem Friedfertigen in Thüringen, am andern Theile, über die Hinterlassenschaft ihres kinderlos verstorbenen Oheims, des Markgrafen Wilhelm I. zu Meißen. 1410.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren. S. 755.

Wir Friederich Wilhelm vnd Friederich Gebrudere vnd Vettern von Gotis Gnaden Lantgraven in Doringen vnd Marcgraven czu Miessin bekennen vnde thun kunt vffintlichin mid dessin brive vor vns vnd alle vnser erbin: Alß daz Furstenthum zcu Miessen vnd alle andere lande lute vnde herschafft, die der hochgeborn Furste Her Wilhelm eczwanne Marcgrave czu Miessen vnsere liebir Vetter seliges Gedechtnis gelassin had, vnde von ym vff vns erstorbin sint, deß wir angesehen vnd besunnen habin eynntrechtigkeit friede vnd beste der lande vnd habin vns mid wolbedachtem Mute vnd gutem Vorrate vnsere heimelichin vnd liebin getruwen vs demselbin Furstenthum landen luten vnde herrschafft entsaczt vnd geteilt, Alzo daz vns **Friederiche** vnde **Wilhelm Gebrudern** gefallen vnd wurdin sint diesse nachgeschriebene Slosse Stete lande lute vnd herschafft, Torgauw Delczsch Czorbegk Grevenheynichen Tybynn Mulberg Werdenhaine Grymme Nuwehoff Koldicz Borne Gythen Rocheliz Mitteweyde Kempniz vnd Schellinberg, nemelichin mid

dissen nachgeschriebin Mannschaften vnd Elostern, der von Lieẞnigk mid Rogksberg vnd Penigk der von Lieẞnigk zu Mozschin die von Waldenberg mid allen iren Slossin der von Schoneboutgk vnd Gluchouw mid den guten die er in dissen iczund genanten teyle had, vnd darczu die Slosse Wolgkenberg Sachsenberg Griwenstein Flogelsberg Brandis Dewin Grunaw Snewdiz Diffensehe Lobenicz vnd Strele, darczu auch gehorin die Klostere Buche Kempnicz Czschillyn vnd Sente Petersberg, vnd alle Frauwin Elostere die darynne gelegin sint, vnde vns **Friederiche** dem **Jungern** Dreẞden Hayn Ortrandt Radeberg Skassauw Wolframestorff Pyrne Konnygesteyn Donynn Dippoldiswalde Tharandt Rysenburg Duraw Czwigkauw Voitsberg Olsenicz Adorff Tirstein Thirẞheim Vwerbach Gevelle Pusen Moldorf Elsterberg vnd Gliesberg, nemelich in auch mid diessen nachgeschribnen Mannschafft vnd Elostern, der von Lieẞnigk mid Swarzenberg vnd Lutersteyn der von Bergaw mid Lauwensteyn die von Comenz mid sulchen gutern die sie von vnsere Herschafft habin der von Schonenburg vnd Gluchaw mid den gutern die er in diessem iczund genanten teile had, vnd darczu die Slosse Wrauwenhain Thyffennaw Sathan Elsterwerde Mugkenberg Schonefelt Helffenberg Weysenstein Bernsteyn Plauwenicz Weisenberg Plone Falgkensteyn Donyn Plonschewicz Gloweiczk der Steyn vnd Wydersberg, darczu auch gehorin die Eloster Gruyenhain vnd Suselicz vnd alle andere Frauwen Elostere die darynne gelegen sint. Vnde vnserme Iglichin partie sullin dieselbin ire Elostere in iren teyle gelegin volgen mid allen iren guten die in demeselbin teile gelegen sint. Waz Elostere abir die in vnser eyner partie teile gelegin sint gutere habin in der andern partien teile, die gute sullin der partien volgen in der teile sie gelegen sind mid dinste vnd allir pflichte als sie bisher gewest sint. Auch als die hochgeborn Furstynne Frauwe Anne ecztwann eliche Gemahel vnsirs liebin Vettern Hern Wilhelms seligen obgenante czu lipgedinge had dise Slosse vnd Stete, Lieẞnigk Ylenburg Dobelyn vnd Oschacz mid Iren czugehorungen, Were ab die abeginge von todes wegin, So sulden vns Friederiche vnd Wilhelm Gebrudern vnd vnsern libislehnserben czwey der obgenantin Sloẞ welche wir kiesen, vnd vns Friederiche dem Iungern vnd vnsern libislehnserbin die andern czwei Slos volgen vnd werdin, Were abir daz sie sich vorandern worde, So suldin wir Friederich vnd Wilhelm Gebrudere vnd vnsere libeslehnserbin vor die obgenantin czwei Sloẞ die vns geburen czukiesen daz halbe teile des gelden daz ir von vnserm Vettern seligen vnd vns mid eynander vorschribin ist, vnd wir Friederich der Iunger vnd vnsere libeslehnserbin ir den andern halbe teile vor die andern czwei Sloẞ beczalin vnd richtin. Wir habin ouch von angeborner liebe fruntschafft vnd hulffe willin der wir vnd

alle vnser Erbin ewiglichin mid ganczen Trewen sullin vorbunden sin vns vorеynet vnd vorbunden, Alzo daz wir eynander alle vnsre Furstenthum herschafft lande vnd lute mid namen vnsere lande, czu Doringen Miessen Osterland vnsere lande vnd Slosse czu Frangken Hessen vnd alle vnsere Slosse die wir czu vns gekoufft erkriegit erworben vnd an vns bracht habin adir nach czu vns in czukunfftigen czyten kouffen erkriegen erwerbin addir czu vns brengen werdin wo die gelegin sin addir werdin vnd wie die genant sin addir namen gehabin mugen nichtis vßgenomen gemacht, Alzo ab vnsere eyn partie ane libeslehnserbin abeginge von todes wegin, daz dann derselbin Partie Furstenthum herschafft land vnd lute an die ander partien vnd ire rechte libeslehnserbin sal ir obgenante teile des landes czu Miessen vnd ire Furstenthum die sie iczunt ynne had volgen vnd blibin mid allin herschafften mannschafften vorgeschribin vnd allin andern herschafften mannschafften lehen geistlichin vnd werltlichin Renten Guldin czinsen gevellin vnd allin vnd jglichin iren czugehorungen gesucht vnd vngesucht nichtes vsgenomen, als die vnsere Vetter Her Wilhelm obgenante vnd wir bißher besessin vnd gehabit habin. Auch sullin wir Mießen huws vnd stad mid deme Clostere der Czelle vnd den czugehorungen die czu der Voitige vnd deme Gerichte desselbin Slosses gehorin mid eynander vngeteilt behalden, Alzo daz vns Frideriche vnd Wilhelm Gebrudern vnd vnsern libeslehnserbin alle nucze vnd gevelle halb, vnd vns Friederiche dem Jungern vnd vnsern libeslehnserbin halb volgen vnd gefallin sullin, darczu wir auch mid eynander alle Amplute daselbins seczen sullin die vns samptlichin swerin vnd holdin vnsere jglichir partien czugewartene czu irem halbin teile, Sundern das Sloß Miessen daran sullen wir vns entschichten das vnsere igliche partie ihre besundere Wanunge vnd Beheltenisse daruffe habe das vnsere einer partie als glich sie als der andern. So vmb Frieberg huwß vnd Stadt vnd bergwergke mid iren czugehorungen sullin wir auch vngeteilet mid eynadir behaldin nach lute der brieve, alß Her Balthasar vnd Her Wilhelm vnsere Vettern vnd Vater seligen vnd wir vbir Teilung vnser allir drier lande vormals eynandir gegebin habin, vnd sal vnsere eyn partie der andern furdir daryn nicht legin. Auch sullin wir die obgenante Slosse Miessin vnd Frieberg mid eynandir buwen vnd bessern vnd vmb geistliche vnd werltliche lehen, die czu denselbin Sloßin Mießin vnd Frieberg gehorin, Sullen wir Friederich vnd Wilhelm Gebrudere vnd vnsere libeslehnserbin die lehin daselbins zu Frieberg eyn Jar vnd wir Friederich der Junger vnd vnsere libeslehnserbin dasselbe Jar die lehn czu Missin thun vnd lihen vnd das ander Jar darnach wir Friederich der Jungere vnd vnsere libeslehinserbin die lehin daselbins czu Frieberg vnd wir

Friederich vnd Wilhelm Gebrudere vnd vnser libeslehnserben die lehin czu Mießin thun vnd liehen sullen, vnd sullin von Jare czu Jare daz alzo haldin, vnd die Jare der Vorliehunge antreten sullin vff datum desses brieves ane geverde. Was auch angevelle oder gutern an welcherlige lehin daselbins czu Mießin vnd Frieberg ledig wurdin, die sulde vnsere keyne partie ane die andern vorliehen, vnd vnsere jgliche partie vnd ire Erbin sullin in der andern partien vnd ire libeslehnserbin Furstenthum herschafft mannschafft lehin lande vnd lute die sie vor habin iczundt czu teile wirdet vnd wo sie die habin vnd gewynnen alle die wile sie lehin in keynen Sachen werrin nach yn darynn sprechin nach sie daran hindern mit Worden nach mid Werken nach yn ire Manne noch lute in keyne wyß wider sie nach ir voite vorteidingen nach ynnemen was wesens die sint ane geverde, Sundern unsre jgliche partie sal ire Furstenthum herschafft mannschafft land vnd lute als sie die iczunt ynne had vnd wo sie die had vnd gewynnet selbins vorstehin bestellen vnd machin nachdeme als sie mit den Iren erkennen daz das Ire vnd Irer herschafft allirnuczist vnd beqvemlichin ist, Welche vnsere partie das also nicht hilde, So sulden vnsere lande Slosse Stete vnd lute sich an die andern partie die daz hildet halden alzo lange das sulche Inlegunge abegethan vnd gehalden werdin also vorgeschribin steed ane geverde. Vnde sal auch vnser dheine partie ane der andern Wissen vnd Willin keyne Sloß Stete lande nach lute in deme lande czu Miessen nicht vorseczen vorkouffen vorwechseln vorgeben vorwiesen noch in dheyne wys der herschafft vnd der andern partien entpfremden nach entwendin ane geverde. Were auch das dheiner partien vndir vns noit were addir wurde czuvorseczen addir czuvorkoufen yn deme obgenanten lande czu Mießin vnd je die andere partie des nicht gestaten wulde, So sal unsre jgliche partie czwene vs iren Rate darczu gebin vnvorczoglichin vnd als balde vnsre eyn partie des von der andern vormanet wurde die vier danne bynnen eynen Monden vffe ire Eyde vnd ane verhaldin erkennen sullin ab der partien vorseczens addir vorkouffens noit sie, Were abir das sich die vier daran czweien wurdin so solde die partie die vorseczin addir vorkouffin wulde eynen Vbirman kiesen vs der andern partien Rate wie der Vbirman daryn spreche vnd erkente vff synen Eyd, Alß solde daz von beyden partien gehaldin werdin, daz auch der Vberman binnen virczen tagen thun vnd vollenden sal vnd dessis Erkentnisse sal vnsre eyn partie der andern lassin gehin vnd geschen, Als digke des noit wurde vnd jgliche Partie sal ire czwene vnd den Vbirman der vs iren Rate gekoren wurde vermugen daz sie sich des annemen vnd daz vff ire Eyde schiden vnd vßsprechin als digke des abir noit wurde vnd wie die vire addir der Vbirman

das scheiden vnd vssprechin, darvumb sullen sie von beyden syten vnvordacht vnd vnbehawit blieben ane geverde, Wurde dann von den vire addir deme Vbirmanne erkandt daß der partien der noit were, So sal sie das der andern parthien anbithen, wulde danne die des nicht kouffin addir daruff liehen nach mugelichin dingen vnd nach Erkentnisse der vir vnd des Vbirmans als vorgeschrebin steed, So mag die parthie daz vorkouffen addir vorseczen vnsern geholten vnd gesworn Mannen in deme vorgenanten lande czu Miessin die auch der andern Partie ire brieffe gebin redin vnd globen sullin, daß sie mid der Saczunge ir czu losunge siczen ab die Partie vnd ire libeslehnserbin die die Saczunge gethan hette die Slosse Stete lande vnd lute nicht loseten bie irem lebin ane geverde. Auch so mag also eyn jgliche partie ire Jargulde Rente czinse geniesse vnd gevelle vorseczen vnd vorwiesen czu iren Gescheфften nach mugelichin dingen ane der andern partien Insprache vnd ane geverde, Also daz die czinse Rente geniesse vnd gevelle der andern partien erbiglichin nicht entwandt werdin. Auch sal vnser eyn partie der andern Slosse Stete lande nach lute in allin vnsern landen nicht entwenden, Wulden abir wir Friederich vnd Wilhelm Gebrudere obgenanten addir vnsere Erbin in deme Osterlande addir wir Friederich der Jungere obgenante addir vnsre Erbin in deme lande czu Doringen vorseczin addir vorkouffin, das soldin wir nymande andirs thun dann vnsern geholten Mannen die in vnser jglicher partie der vorseczin addir vorkouffin wulde die sulde das thun mid der andern partien Wissin vnd Rate, also daß vnser eyn partie der andern lande noch Slosse nicht damite entwenden nach iren Rad der andern partie daran czu schaden vnd mid geverden nicht verhalten sal, Sundern vnser eyn partie sal der andern getruwelichin raten darynn czu thune als sie selbins thun wolde ab sie die Sache antrete ane arg vnd ane allis geverde, Welche partie ez darubir mid geverden tete addir den Rad verhilde so sulden abir vnsre lande Slosse Stete vnd lute sich an die andern partien halden als lang das sulche Inlegunge vnd Geverde abegethan wurdin ane geverde. Vnde vnser dheine partie sal auch nicht vorseczin vorkouffen vorwechseln nach vorgebin in den obgeschrebin Doringen Miessen vnd Osterlande vnd in andirn vnsern landin wo wir die habin den Konnigen czu Behemen czu Vngern den Bischoffen vnd Stiefften czu Mencze vnd czu Meydeburg vnd deme Marcgraven czu Brandenburg deme Herczoge czu Sachßen dem Lantgraven czu Hessen den Herczogen von Brunsewigk den von Swarczburg czu Sundirshusen den Steten Erffurte Molhusen vnd Northusen nach dheine mechtigen Fursten nach Steten, vnd welche vnsre partie das darubir tete, So sulden abir vnsre lande Slosse Stete vnd lute sich an die andern partien

haldin als lang biß daß daz abegethan wurde ane geverde. Were auch daz dheine partie an den obgeschriben teilen des landes czu Miessen angeteidinget vnd gefurdet wurde mid Rechte von dem Konnige czu Behemen den Burcgraven czu Norenberg den Herczogen czu Sachsen adder wer der were, darczu sal eyn partie die andern heischin vnd welche partie darczu also geheischet wurdet Sal darczu vnvorczogelichin vnd czu stund komen ader schigken wie digke des noit ist, Wurde vns dann also mid rechte icht abgenummen, vs welchir partien daz were So solde die andere partie des halben teiles Widerstatunge darvmb der partien in der teile daz gelegen were tun vnverczogelichin binnen eynen Monden nach Erkenntnisse der vir addir des Vbermannes den die partie an der der bruch were vs der andern partien Rad kiesen sal als vorgeschriebin steed, Glicher wyß wurde dheiner partien in fruntschafft icht abegeteidin geteidinget mid Willin vnd Wissen der andern partien, das sulde dieselbe andere partie der partien der das abgeteidinget wurde auch widirstaten nach mugelichin dingen vnd nach Erkentnisse der vir addir des Vbirmans Als obgeschriben steed, Welche partie abir der andern partien die Widerstatunge vorhilde vnd nicht tete als vorgeschribin steed So sulden abir lande Slosse Stete vnd orte sich an die andern partien haldin alz lange daz die Widerstatungen geschen ane gefehrde. Wulde auch vnser dheine partie Eynunge vnd Buntenisse vffnemen mid ymande wer der were das sulde die partie thun mid der andern partien Wissin vnd Rate, So sulde die andere partie iren Rad der partien zcu schadin vnd mid geverde nicht vorhaldin Sundern vnsre eyn partie sal der andern darczu getruwelichin raten dorynne zcu thune als sie selbis thun wulde ab sie die sache antrete ane arg vnde ane allis geverde, vnd die eynunge vnd buntenisse sullin auch wider vnser beidersyt lande lute vnd die andern partien czuthune nicht sin, Welche partie abir eynunge vnd buntnisse dorubir vffneme addir den rad vorhielde, So sulden aber lande Slosse vnd stete vnd lute sich an die andern partien haldin Als lange daz sulche eynunge vnd buntnisse abegethan wurde ane geverde. Was auch vnsre igliche partie eynunge vnd buntenisse vor datum dessis brieves vffgenomen habin Als wir derselbin buntenisse vnd eynunge abeschriefft iczunt hie czu Nuemburg vorsigelt eynandir gegebin habin, die sullin bie iren krefften vnd werdin blieben. Auch sullin vnd wollin wir vorgenannten Fursten vnd vnsere Erbin getruwelichin eynander behulffen vnd beraten sin, mid vnsers selbis liben furstenthum herschafften landen vnd luten vnsre igliche partien furstenthum herschafft manschafft Stete Slosse lande vnd lute recht vnd gewonheit czu behertene schuczen schirmen vorteidingen vnd czu vorantworten glich vnsers selbis

furstenthum landen vnd luten widir allermenlichin der vnser dheynen doryn legen irren adder hindern wulde nymand vßgenomen, vnd sullin vnser eyner dez andern mid vnsers selbins liben czu iren tagen geschefften vnd kriegen komen vnd behulffen sin addir die vnsern sendin yn czu helffen vff vnser jgliches selbins koste vnd schadin vnvorczogelichin Wanne vnser eyner von deme andern des vormanet wurdet ane allin vorczog mid als vil luten vnd vffe sulche czyt als noit vnde mugelichin ist vnd wirdet ane geverde, Wulde aber vnser dheiner vnredelicher kriege vor sich nemen vnd vnser eyn partie der andern nicht muchte mechtig sin daz die rechtis addir mugelichen dinge volgete nach erkenntnisse der vorgeschrebin vir addir des Vbirmanns als vorgeschrebin steed, darczu sulden wir andern partien der partien hulffe vnvorbundin sin, Wanne auch vnser eyn partie der andern czu hulffe kumet addir die synen sendet Wurden danne Slosse addir Stete gewunnen In welcher parthien furstenthum landen vnd herschafften die gelegin werin Sie gingen von der partien czu lehn addir nicht, des sulden die slosser vnd Stete alleyne blyben, Werin sie aber vssewendigk vnsern landen gelegin vnd gingen von vnserm keynen czu lehn wo wir danne bey den Partien addir vnser eyn mid synes selbins libe dabie werin vnd die andern die iren auch mid macht dabie hette, die Slosse vnd stete sullin wir mid eynandir glich teilen behaldin addir brechin Als wir des dann mid eynander czu rate werdin ane geverde, Sendten wir abir eynandir die vnsere czu hulffe was dann jgliche Partie nach manczal gewappenter Lute die wir danne vffe deme veilde hettin an den Slossen vnd Gutern die wir danne gewunnen geburen muchte, daz sulde jglicher Partien sin vnd volgen ane geverde. Wir obgenanten Friederich Wilhelm vnd Friederich sullin nach wollin vortmer keynen vnser Voite nach Amptlute von vnsern Voitien Ampten nach Slossen nicht entseczin nach die andern Luten bevelin nach die sullen sich nicht entseczin laßin, die ander dem wir Partien welche vnsere daz were die entphelen addir darczu seczen wulden habin dann vor der andern Partien vnd ire libeslehnserbin mit den Slossen vnd Ampten eyne rechte erbhuldunge gethan als Ihene die wir abeseczen vor gethan haben vnd darubir ire brive gegeben. Stundin auch icht schelung addir czweitracht vortmer czwischin vns obgenantin Partien addir vnsere erbin vff wo von sich daz machte das God nicht wulle, So sal vnser jgliche Partie czwene vß iren Rate darczu geben vff den Vberman den die Partie an der den Bruch were vß der andern Partien Rate kiesen sal, die vier vnd der Vbirman das scheiden vnd entrichten sullen freuntlichin addir mid rechte vffe ire eide als digke des noit geschiet vnd als obgeschriben steed, vnd vnser eyne sal des andern vient nicht werdin nach mid en czu vehedin

vnd kriegen komen in keyne wys, welche Partie daz alzo nicht hilde nach deme nicht also volgete So solden aber Lande Slosse stete vnd lute sich an die andern Partien haldin als lange das daz gehaldin vnd deme vorvolget wurde ane geverde. Auch sal vnser eyner deme andern getruwelichin behulffen vnd beraten sin wider Idermenlichin nymandes vßgenomen als vorgeschribin steed ane arg vnd ane allis Geverde. So sullin wir Friederich der Jungere obgenant den vorgenantin vnsern Vettern vnd iren erbin auch mid dieser eynunge vnd buntnisse kegin vnsern Herrin vnd swager Her Gunthern Erczbischoff czu Meideburg vnd syne Stieffte nicht vorbunden sin czu helffin diewiele er lebit, Sundern were es aber vnd vnsere Vettern obgenantin czu kriege quemen da God vor sie, So suldin wir stille siczen vnd irer keynem widdir den andern helffin ane geverde, Glicher wys sullin wir Friederich vnd Wilhelm Gebrudere obegenantin deme vorgenanten vnserme Vettern vnd synen erbin auch mid dissir eynunge vnd buntnisse kegin vnsern swehir vnd brudere Hern Heinrichen Herczogen czu Brunswigk nicht vorbundin sin czu helfene diewiele er lebit, Sundern were ez ab her vnd vnsere Vettere obgenante czu kriege quemen da God vor sie, So suldin wir auch stille sieczen vnd ire keynem widdir den andern helffin ane geverde. Were auch daz vnsre obgenantin Partien dheine von todes wegin abeginge vnd hinder eme lisse libeslehnserbin die vnmundig werin, die sulde die andere Partie getruwelichin vorstehin vnd ire Vormunden sin alle die wile sie czu iren Jaren nicht komen weren, liesse aber die Partie hinder ym tochtere So solden wir ander Partien vnd vnsre erbin dieselbin tochtere diewile sie vnbestatet werin erwerdiglichin haldin mid alle deme des sie bedurfftet als das Furstynnen wol czemelichin ist biß czu irem bestatungen, vnd sulden dann die bestaten erwerdiglichin nach Rate der Partien die abegangen were Frunde Herren vnd als mugelichin vnd billich ist ane Geverde. Was auch vnsre igliche partie an Goteshusere altaren addir andir Gotisdinste gereite gegebin vnd gemacht habin, das sullin wir alle vngeverlichin stete haldin, Darczu sal vnsere igliche partie sunderliche gancze Macht habin an vnserme todbette vnd davor wann wir wullin eyn Selegerete czu machin nach vnsere iglicher Partie begerunge von hundert schogken Jargulde Frieberger groschin addir darvndir ab wir wullin vnd darvbir nicht daz vnser dheiner nach vnsere dheyns erbin nicht widersprechin nach in keyne Wys hindern sullin, Geschee auch daz vnsre obgenantin Partien eyne ane rechte libes lehns Erbin von todes wegin abeginge, Also daz eyner Partien Herschafft Lande vnd Lute an die andern Partien vnd ire erbin qwemen was sie dann an phandeschafften addir an schuldin vorschrebin hettin addir waz eyner Partie Amptlute adder andern

luten schuldig blebin, von welcher vßrichtunge wegin sie daz gethan hettin die sie kuntlichin vnd redelichin berechene muchten, die brive sulde die andere Partie vnd ire erbin haldin vnd die schulde geldin als die Partie die das vorsaczt hette die pflichtig czu haldin vnd czu geldin were ane geverde. Auch sal vnser iglicher macht habin syner elichin gemaheln mid der er sich vorandert hette addir nach vorandern wurde eyn liepgedinge czu machin mid Slossen Steten iren czugehorungen vnd andir sachin als gewenlichin vnd mugelichin ist Furstynnen czu beliepgedingen nach sulchir mitegabe die yn darczu wurde, darwidir wir andern in dheine wys nicht sprechin nach daz hindern sullin, Sundern darczu getruwelichin behulffen sin daz die frouwen die also beliepgedinget weren ires liepgedinges habinde sin vnd sie daran schuczen vnd schirmen als vnsers selbis gutere Lande vnd Lute ane geverde. Auch sullin alle vnsere Graven Herin Manne Stete Lande vnd Lute hiroff vns allin eyne nuwe rechte erbhuldunge thun globin vnd swerin, vnd auch also daz sie sich nicht sullin laßin vorwiesin ane vnsere beyde Partie wißin vnd willin, vnd wan die huldunge globede vnd eyde genczlichin in allin vnsern Landen gescheen sin vnd vnser iglichir partie von der andern dißir verschribunge eyne recht vorsigelt brieff volnczogen vnd gegebin ist vnd iglichir synes teyles mechtiglichin als vorgeschrebin steed ynne vnd habinde ist, So sullen die alten brieffe die wir vor vber die Lande eynander gegeben habin abegethan sin vnd vnsre dheine Partie sich damite nicht behelffen nach vorbinden sal sin vßgenommen das Frieberg anlanget als vorgerurit ist ane geverde. Wir obgenantin Friederich Wilhelm vnd Friederich sullin auch einander getruwelichin behulffen sin so wir beste mugen, das wir mid den obgeschrebin landen semptilichin belehint werdin vnd vnser dheiner sal sich ane den andern nicht belehnten belehin laßin. Das wir obgenanten Friederich Wilhelm vnd Friederich Gebruder vnd Gevettern Lantgraven In Doringen vnd Marcgraven czu Missen vnd vnser Erbin alle vorgeschrebin rede stugke vnd Artikele genczlichin vnd ewiglichin ane alle argelist vnd geverde halden sullin vnd wullin, daz had vnser iglicher vor sich vnd syne erbin den andern in truwen an die hende globit vnd mid eynander lieplichin czu den heilgen gesworin, globin vnd swerin auch das geinwertiglichin in craffte dieses brieffes, darane wir czu Vrkunde vnsere allir Furstliche Ingesigele wißentlichin habin laßin hengen. Gegebin czu Nuemburg nach Christi Geburte virczenhundirt Jar darnach In deme czehenden Jare am Donnerstage vor sente Peterstage Ad vincula.

VI.

Stiftungsurkunde der Universität Leipzig.

Anno Domini MCCCCIX.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren Seite 751.

In nomine Domini amen Ad honorem omnipotentis Dei gloriosissimeque Virginis Marie ac totius celestis curie nec non ad utilitatem sancte matris ecclesie atque pro salute animarum nostrarum & progenitorum nostrorum subditorum quoque nostrorum & circumvicinarum terrarum & gencium que procul sunt ob profectum **Nos Fridericus** senior & **Wilhelmus** fratres germani divina favente clemencia Thuringie Lantgravii Marchiones Misnenses Comites Saxonie palatini pro felici incremento universitatis studii Lipczensis privilegiis statutis & graciis sedis apostolice privilegiati & confirmati sicut in literis apostolicis desuper datis & concessis plenius continetur prehabitis super hoc matura deliberacione & consiliis episcoporum doctorum magistrorum & prelatorum accedente nichilominus consensu & voluntate honorabilium magistrorum in predicta nostra universitate pro nunc constitutorum & degencium volumus statuimus & ordinamus quod perpetue in ipsa universitate sint quatuor naciones videlicet Misnenses Saxones Bavari & Poloni Item ordinavimus & ordinamus quod predicte quatuor naciones in consiliis universitatis & examinibus facultatis arcium in emolimentis ceterisque disposicionibus in dicta universitate habendis & faciendis per omnia sint equales Item in dicto opido pro predicta universitate ad incrementum ejusdem instituimus & fundavimus duo collegia que nominabuntur collegia principum unum vocabitur majus aliud vero minus pro quibus duas domus donavimus & assignavimus pro leccionibus disputacionibus ceterisque actibus scholasticis inibi exercendis Et easdem domus collegiorum ab omnibus exaccionibus contribucionibus steuris juribus oneribus & a subjeccione civium opidi prefati libertavimus & ad commodum pretacte universitatis de certa nostra sciencia graciose incorporamus & libertamus Item quod magistri doctores & studentes eo libencius ad dictum studium confluant studeant & laborent deputavimus pro viginti magistris stipendia seu salarium perpetuum quingentorum florenorum quos annuatim de camera nostra persolvere volumus juxta ordinacionem infra scriptam quousque tantum in perpetuis redditibus po-

terimus ipsis providere & quam primum poterimus de censibus perpetuis ipsis curabimus providere Item volumus & ordinamus ut in majori collegio sint duodecim magistri de qualibet nacione tres quorum quilibet pro sallario habebit XXX florenos annuatim inter quos debet esse unus magister sacre Theologie qui ultra predictam summam habebit XXX florenos omni anno Et sic predicti XII magistri in tota summa trecentos nonaginta florenos habebunt Item volumus quod in minori collegio sint octo magistri de qualibet nacione duo quorum quilibet pro sallario annuatim habebit duodecim florenos Item ex certis motivis absque prejudicio antedicte nostre ordinacionis Misnensis & Polonorum disposuimus quod nacio Saxonum in minori collegio pro nunc debeat habere quatuor magistros sic quod Misnensis & Poloni ad complacendum nobis condescendant ipsis in duobus Et hec disposicio hujus articuli duntaxat ad annos quatuor magistrorum cederet vel decederet alius ejusdem nacionis capiatur quibus quatuor annis lapsis extunc nos hujus articuli ordinacionem seu disposicionem immutandi vel ulterius continuandi absque cujusque nacionis contradiccione plenam & liberam habebimus facultatem Item est intencionis & voluntatis nostre quod magistri qui recipiuntur pro nunc ad collegia ordinem secundum senium magisterii observabunt Cetera vero statuenda & observanda in universitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum Et si aliqua dubia in premissa ordinacione occurerint vel in ordinacionibus adhuc faciendis hec omnia arbitrio nostro & voluntati reservamus Cujus ordinacionis pronunciacio facta fuit Anno Domini MoCCCCiXo secunda feria post primam dominicam adventus dominici hora quasi nona in refectorio canonicorum regularium cenobii sancti Thome in Lipsck presentibus serenissimus principibus prenominatis una cum episcopis ,prelatis magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter & vocatis.

VII.

Die Markgrafen Frie`rich und Wilhelm versöhnen sich mit dem Graf Güntl,er zu Schwarzburg wegen ihres Vetters, des Landgrafen Friedrich IV. des Friedfert'gen in Thüringen, im Jahre 1412.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren S. 779.

Wir Friderich vnd Wilhelm Gebruder ꝛc. bekennen ꝛc. Alz wir bisher mit den Edeln Graven Gunther von swarczporg Hern

zcu Arnstete vnd Sundershusen vnd Graven Heinriche sinen sone in vnwillen gewest syn wie aber in welicher wise adir vmme welicherleie sache der Vnwille komen sy daz wir dez vnd alle andere sache dy wir zcu ön gehaben mochten vnd biß an dese zcyt gehabt haben nu mit ön gutlich gericht gesunit vnd gesaczt syn Alzo daz wir allen Vnwillen den wir zcu ön gehad haben genczlich vnd zcumale geyn ön abegethan haben vnd wir sullen vnd wullen sie darvmme vnvordacht vnd vnbehabit lassen vnd ön daz zcu keynem argen kern mit Worten noch mit Wercken in dheine wis noch keynz den vnsern weder Mannen Steten Landen noch luten in dem Lande zcu Doringen noch in andern vnsern landen der wir mechtig syn daz gestaten zcuthune ane geverde Sundern wir sullen vnd wullen sö öre Land vnd Lute schuczzen vnd vorteidingen zcu gliche vnd zcu rechte alz andere vnser Hern vnd Mann darczu wir ör auch mechtig syn sullen an arg vnd an geverde Ouch sullen vnd wullen wir alle dy dorch iren willen vnd mit yn mit vns czu vnwillen komen syn dorvmme vnbehabit vnd vnvordacht lassen ane geverde desselben glich sö vns vnd den vnsern ouch weder thun vnd pflegen sullen Ouch sullen dy briffe dy vns der genante Grave Gunther Grave Heinrich syn Bruder vnd Grave Heinrich syn Son vorgegeben haben mit desim briffe nicht gekrenkit syn Sundern sö sullen in allen ören krefften vnd mechten bliben ane geverde Datum anno Domini MoCCCCXijo.

VIII.

Investitur-Brief des Königs Sigismund über die Belehnung des Markgrafen Friedrich des Streitbaren zu Meißen mit der Kur in dem Herzogthum Sachsen d. a. 1425.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren Seite 906.

Wir Sigmund von Gots Gnaden Romischer Kunig zcu allen zciten Merer des Richs vnd zcu Hungern zcu Behem Dalmatien Croatien ꝛc. Kunig bekennen, Wann wir sider der zcyt als wir zcum Romischen Kunig erkoren sind allzcyt betracht haben, das vns vnd dem heyligen Romischen Rich vnbeqwemlich wer, wo die zcal der siben Kurfursten sintemal dieselbigen des Richs forderste Glieder vnd als feste Sewlen sind daruf es gebuet ist vnerfullet bleiben solt, Vnd wenn wir den hochgeborn **Friderichen Herczogen zcu Sachssen** des heyligen Romischen Richs Erz Marschalck Lantgraven in Doringen vnd Marcgraven czu Myßen, vnsern liben Ohemen

vnd Curfursten so redelichen feste biderbe vernunftig vnd getruwe in allen Sachen gegen vns alzcyt erkant vnd befunden vnd ouch solche gute gancze vnd zweifentliche zcuvorsicht zu Ihm gewonnen haben das wir zcu Got hoffen vnd gänczlich getruwen, er sey der fürtreffenden des Kurfurstentums des Herczogtums zcu Sachsen finer Kur, die denn an vns als Romischen Kunig vnd das heylige Rich mit sampt Graven Herrn Rittern knechten lanten leuten vnd iczlichen seinen zcugehorungen recht vnd redelichen gefallen ist wol wirdig vnd wert, vnd möge die auch redelichen vernunfftig vnd rechtlich außrichten verwesen vnd vmb vns vnd das Rich vordinen, Dorvmb die vorgenannte zal der Kurfursten wider zcuerfullen haben wir angesehen vnd gutlichen betrachtet des heylichen Romischen Richs Ehr Nuz vnd bestes, vnd des iztgenannten Friderichs redligkeit festigkeit biderbkeit vnd Vernunfte vnd sonderlich sin willige vnvordroßene nuze vnd getruwe dinste, die er vns izt wider die Kezer in Behem nu etlich Jar vnd dem Rich lange zcyt getan hat vnd noch teglichen tut vnd vorbas tun soll vnd mag in zcukunfftigen zcyten, Vnd haben als wir in vnser kuniglichen Majestat zcu Ofen gezieret sassen, mit wolbedachten mut guten Rat vnser vnd des Richs Fursten geistlichen vnd werltlichen Grafen Herren Edeln vnd getruwen, den vorgenanten Fridrichen zcu den vorgenanten Kurfurstenthumb gewirdiget vnd mit Fanen Panieren vnd Schild angewiset vnd in ouch dazcu geschickt, vnd im also in namen der heyligen Dryfaltigkeit das vorgenante Kurfurstenthumb vnd Herczogthumb zu Sachsen, mit sampt der Kur vnd Erczmarschalk-Ampt darczu gehorend, vnd ouch sonsten mit der Pfalcz Haus vnd Stad Alstedte vnd der Graffschafft zcu Brene mit der Burggraffschafft vnd Gravengeding zcu Magdeburg vnd Halle, vnd mit allen sinen Herligkeiten Wirden Ehren Rechten Mannen Mannschafften lehen lenschafften Eigen Eigenschafften Pfanden vnd Pfandschafften, die zcu den Herczogtum zcu Sachsen von alders gehoren, mit Straffen dazu gehorende Grenzen gebieten gerichten Wildbannen Zcollen Gleiten Stedten Merckten Slossen Dorffern Ackern Wiesen Holczern Wassern Wyern wunen widen landen luten zcinsen gulten Renten nuzen gutern wirdigkeiten vnd zugehorungen, wie man die dan mit sondern namen benennen mag wo vnd an welichen Ende die gelegen sind nichts vßgenomen, als dan die von alders dazcu gehoret haben gehoren sollen vnd mogen vnd von vns vnd den Riche zcu lehen ruhrend, gnediglichen vnd mit solcher zierheit als dann sich geburet hat vf disen tag als diser brif gegeben ist, vorlihen di vorbaßmer im vnd sinen erben vnd Erbeserben Mannsgeschlechte von vns vnd von dem Riche zcu lehen zcu haben zcu halten vnd zcu genissen, als dan Kurfursten vnd Kurfurstentums vnd Herczogtumes mit der Pfalcz vnd Erz Marschalk-Amt vnd auch der Graff-

schafft zcu Brene Burggrafschafft vnd Gravengeding zcu Magdeburg vnd Halle Lehnrecht vnd herkomen syn, vnd wisen seczen bringen vnd füren den obgenanten Friderichen sine erben vnd Erbeserben in das vorgenante Herczogtumb vnd Kurfurstentumb vnd in alle vnd iczliche oben geruhte Fryheit vnd Gerechtigkeit geruglíche Gewere vnd besiczung in kraft dises brifes von allermenniglich vngehindert, Vns hat auch der vorgenante Friderich gewonliche Gelubde vnd Eide doruf getan vns vnd dem Rich getruwe gehorsam vnd gewere zcu sin zcu tun vnd zcu dinen, Als dann des Richs ein getruwer Kurfurste sinen rechten Herrn dem Romischen Kunige zukunftigen Keiser pflichtig zcu tun an alle geverde Mit Vrkund dises brifes vorsigelt mit vnser Majestat Insigel Geben zcu Ofen nach Christus Geburt vierczehenhundert Jar vnd dornach in den funf vnd zwanczigsten Jar an Sent Peterstag ad vincula unser Riche des Vngerischen in dem nuyn vnd drißigesten des Romischen in den funfczehenden vnd des Behemischen in dem sechsten Jaren.

Ad mandatum Domini Regis Johannes
Episcopus Zagrabiensis Cancellarius.

IX.

König Sigismund bestätigt urkundlich dem Kurfürst Friedrich (I.) zu Sachsen, daß seine Unterthanen ihr Recht künftig blos vor Ihm oder seinen Gerichten zu suchen und zu nehmen haben. Gegeben im Jahre 1423.

Aus Horn im Leben Friedrichs des Streitbaren Seite 872.

Wir Sigmundt von Gotes gnade Römischer Königk, zu allen zeiten Merer des Reichs vnd zu Hungarn zu Beheym Dalmatien Croatien ꝛc. Königk, bekennen vnd tun kunt offentlich mit diesem brive, allen den die ime sehen oder horen lesen, Sehtemal vns der almechtig Gott von seiner Miltigkeit vnd Güte zu der hohe Römisch Koniglicher Wirdigkeit geruft vnd gesazt, vnd wir die Pürde desselben Reichs auf vns genomen vnd das zu vorwesen vnd außzurichten vns nu etliche zeit mit nicht cleyner Arbeit gemuhet haben, vmb des willen daß desselben Reichs vnterthanen vnder vnsern Flugeln seliglich an yren Wesen zunemen, So sein wir billich vnnsern vnd das heilgen Romischen Reichs Churfursten mer pflichtig zu vorsehen vnd mer gunst vnd guten willen zu beweisen, an den wir veste vnverruckte Treve befunden haben vnd teglich befinden, Vnd wann wir angesehen vnd gutlich betracht haben solche trewe

willige vnd anneme Dinst, die der hochgeborne Furst Friderich Herzogk zu Sachssen des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalh Lantgrave in Doringen vnd Marggrave zu Meissen, vnnser lieber Oheim vnd Churfurst vns vnd dem heilgen Reiche gethan hat teglich thut vnd furbaß thun soll vnd mag in kunfftigen zeiten, Darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate vnd rechter Wissen haben wir Jme vnd seinen Erben dise besundere Gnade vnd freyheit getan vnd thun Jne die von Römischer Koniglicher Macht volkomenheit in craft dises briefs, daß yre Lewte, Edeln Grafen Herren Ritter Knecht vnd vntersessen in den Churfurstenthum zu Sachsen vnd andern seinen Landen vnd Furstenthumen gesessen für keinen andern Richter oder Gericht noch sunst zu rechte, dan alleyn vor dem obgenanten Herzogen Friderichen vnd seinen Erben oder vor yren Amptleuten in denen Gerichten dorinnen sie gesessen sind vnd dareyn sie gehoren, vmb eynicherlei Sachen willen pflichtig seyn sollen zu steen vnd zu antworten, Sie thun es dan von yren gutem Willen, Vnd ob sie das wol eins oder mer teten so soll Jnen doch das an disen vnsern Gnaden vnd Freyheiten nicht schedlich sein, vnd daß sie auch nymand für eynich Lantgericht hoffgericht oder ander gericht außwendig den egenante Landen für heischen laden oder domit vmbtreiben soll noch kein Vrteil vber sie sprechen, sundern wer zu ine zu sprechen hette oder zu schicken gewonne, daß der oder die das Recht darumb vor den vorgenanten Herzogen Fridrich seinen Erben oder yren Amptleuten suchen vnd nehmen on geverde, Vnd wer es Sache daß des vorgenante Herzogen Fridrichs vnd seiner Erben Vntersessen vnd Leute von ymands wer der were vber die obgeschriben Gnade für eynicherlei Gerichte geheischen oder geladen wurden, die mag der vorgenant Herzogk Friderich wol fordern wider vor Jme zu weisen, vnd wann er das getan hat so soll sie derselbe Richter widermb wesen als des gerichts Recht ist one Widersprechen, Es were dan daß den Clegern wissentlich Recht versagt oder geverlich verzogen vnd des gleuplicher Schein vnd Vrkundt fürbracht wurde, so mogen solche Cleger yre Recht vor vnns oder vnsern Hoffgericht wol suchen vnd fordern als moglich vnd billig ist, Mit Vrkunde diß briefs versigelt mit vnnser Konigliche Majestat Jnsigel Geben zu Keßmargk? nach Crists Gepurt vierzehenhundert Jare dornach in dem drey vnd zwenzigsten Jare an vnnser lieben Frauwen Annunciaconis vnnserer Reiche des Hungarischen in den sechs vnd dreißigsten des Römischen in dreyzehnden vnd des Beheymischen in drittem Jare.

X.

Quittung Kunz von Kauffungens.

S. Anm. 152.

Ich Cuntz von Kauffungen bekenne für mich myne Erben und Erbnehmen, und thu kunt mit diesem mynem offen brieve gein allermeniglich, das mich der Irluchte Hochgeborne Fürste und Herre, Herr Friderich Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Richs Ertzmarschalg, Landgrave in Döringen und Marggraf zu Missen, myn gnädiger lieber Herre, uf hüte dato diß brives aller geldtschulde, die mir sine Fürstliche Gnade für dinst, Pferde, Harnasch und alle ander myne schäden, der geldschulde halben restheren, wie, wo und in welchen enden ich die von siner Gnaden wegen bis uf diesen hutigen tag empfangen habe, schuldig gewest ist, gütlich und wohl zu danke das mir gnügt uß gericht und bezahlt hat, Und ich sage für mich, myne erben und erbnehmen den genannten mynen gnedigen Herrn, Hertzog Friederichen zu Sachsen vnd seiner gnaden Erben und Nachkommen alles sollichs geldes quyt, ledig und loß, mit und in Krafft dieses brieves, und ab hinfürder eynche brieve oder Geldschulde für dato dieses brieffs gegeben, sine Fürstliche Gnade, oder seiner Gnaden Erben belangende bie mir oder sunst irgend funden werden, mir ader mynen Erben zu haldende und berürende, die sollen alle vernicht, und absten, und von jedermenniglich gantz crafft und machtlos gehalden werden, ane gewerde, Zu urkunde mit myem hieruff gedrucktem Insiegel für mich, myne Erben und Erbnehmen wißentlich versiegelt, und gegeben zu Aldenburg am Dornstag nach Galli, Anno Dni. MoCCCCo I quarto.

XI.

Brief Hans Schwalbe's an Kunz (Conrad) von Kaufungen d. dato Altenburg, Sonnabend den 5. Juli 1455.

Mein willigen Dienst sampt alles lybs und gutes czuvor Erbar strenger liber Jungker.

Als der Kurfirst vestigklich peslossen hat vf morgen Sundages nach der frumeß gein Lypczk czu wegfarten mitt den mernsten Hofeluten, och Montag vfn abendt der Canczyler yn eegelebete in synem Huse vsrichdten wirdet, samer mügen Doheby mannichveltige

Höfelinge wesen vndt vffs Sloß pflegt daczumalen allyn der oldte Eßmus Drabandten Dynst wellicher aſt yngeschleffert magk werdin, der Pforthyner ist lagerich krank, kan ich Uch nicht pergin, yn gelubner Truwe Uch selbir gewertiglich czu dynen, vnd Vwer anstaltungk gewartin. Darnach Ihr Vch czu richten. Datum Aldenburg, am Samstag nach Vnser Frawentage, A. ꝛc. lv. Hans Schwalbe.

Dem Ehrbaren, strengen Jungker Curadt von Kawfungen vf Kalenberg. Meinen gynstigklichen lyben Jungker czuczustellen czu aygenen Handen.

XII.

Fehdebrief Kunz von Kauffungens wider den Kurfürst Friedrich, vom 4. Juli 1455.

Irlauchter hochgeborner furste vnd herr herr Frederich herczoge zu sachsen langrafe in doringen marggrafe zu meissen wist, daz ich kunrat von Kauffungen umme sach vnd pruch so ir in minen schulden vor nommen habet, mit alle meinen helfern vnd helfershelfern vnd alle den, die ich an awern vnd der awern schaden brengen mag, awer vnd alle der awern, di ir iczczut habet ader noch in czukunftigen czeiten haben wert, feint sein wel vnd wel des mein er mit alle den vorbenomten kein auch vnd alle den vorbenomten bewart haben, vnd was ader welcherlei nu daz menschen sin erdenken mochten, ich mit sammet den vorbenomten kein uch vnd di mit uch vorbenomt vornemen vnd teten, deß wel ich mit sammt den vorbenomten uch vnd den mit uch benomt nicht er noch rechtens umme sein, vnd ab ich mit sammet den vorbenomten kein uch ader den mit uch benant mer bewarunge dorften, wollen wir alles mit desem brife getan haben. datum am freitage noch unser liben frawen tage der minnern zal im lv jare mit minem segl vorsegelt.

awer obenbenomter forste wollen wir noch geschreben umme des obenbenomten unsers junkern willen, in masen alzo er und oben vorlut ist, feint sein und czin uns des in sein frede vnd unfrede. jorge von swencz. herding ruswormſ. olbrecht adelf heincze keilwain. nickel vom forst. kuncze merckel vn mir alle ander sein gebooten knechte benomt ader vnbenowt ꝛc.

Auf der Rückseite befinden sich die Worte:

pres. Ald. fer. ttia. kiliani hora octava de mane 1455.

XIII.

Fehdebrief Wilhelms von Mosen und Wilhelms von Schönfels wider den Kurfürst Friedrich, vom 7. Juli 1455.

Irluchter hochgeborner forste vnd herre frederich herczoge czu sachsen langrafe in doringen margrafe czu missen wist, daz wir wilhelm von mosen vnd wilhelm von schonfelt vmme des wiln, daz ir vns vnser sproche an dem edeln hern heinriche von gerau nicht wollt vorgonnen, czu ermanen awer vnd der awern vnvorhindert vnd vnbillich vns daz wegert, seint ir vnßer alle wege czu gleiche mechtig gewest seit, mit aller vnsern helfern vnd helfershelfern vnd alle den die mir an awern vnd der awern schaden brengen mogen, awer vnd alle der awern feint sein wollen, vnd wollen des mit den oben benommten vnser er kein vch vnd den mit vch benomt bewart haben, vnd waz wir darin vornehmeu oder teten, wollen wir zu er vnd rechte nicht von antwerten; vnd ob wir mit sammet den vor benomten mer bewarunge bedorften, wollen wir alles mit desem brife getan haben datum am montage noch vnser lieben frawen tage der minnern czal im lv. jare vorsegelt mit kurdes von kouffungen segl, deß mir iczczunt, gebrechen halben der vnsern, hierin gebrawchen.

Auf der Rückseite findet sich dieselbe Bemerkung, wie bei No. XII.

XIV.a.

Kurfüst Ernst zu Sachsen bestätigt die Freiheiten und Gerechtsame der Stadt Altenburg. Leipzig am Freitag nach Michaelis 1470.

Aus Wagners Callectaneen, Band X. No 18.

Wir von gots gnadenn Ernst deß heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalgk Kurfurste vnde Albrecht gebruder Herzogen zcu Sachssen lantgraffen in Doringen vnde Marcgraffen zcu Missenn. Bekennen für vns vnser erben vnde nachkomen vnde thun kunt offentlich mit dissem Briffe allen die yn sehen horen adder lesenn das vns vnsere liben getruwenn der Rat der Stad Aldenburg von der gantzen Gemeyne wegen doselbst vorgehalden vnd zcu erkennen haben geben, das die egnante Stadt von vnsern vorfarn lobelicher Gedechtniß mit mancherley sunderheit befreihet vnde begnadet weren vnde welcherley stucke der befreihunge sie in alder

Gewonheyt darczu herbracht hetten vns auch sollicher sunderlicher Gnade vnde Befryhunge yn gnediglich beweyset, glawben gemacht sicherunge vnde wissenschaft gethann mit alden Briffen vnde vortzeichunge vß der Stad Buchern dorbey auch ire vnde der Stad anliegende not, grosse schulde vnde der Inwoner armüt geoffent, dadurch zcu besorgen were, so solliche gegebene Fryheit vnde herbracht Holdunge sunderlich nicht vornawet vnde sie mit etzlichen stugken dortzu nicht ferner begnadet wurden das die Stad vorterben vnde zcu nichte werden mochte vns flelich vnde demutiglich gebeten sie in Dem gnediglich zcu bedengken sollich alde herbrachte Befryhunge zcuvornuwen vnde sie mit etzlichen andern stucken dorzcu zcu begnaden. Alß es dann im Ampt vnser Sorgfeldigkeyt vnsers furstlichen stands vnde Wesens steht mit gnaden zcu schigken vnde zcu ordenn das alde gute ordenunge vnuorruckt bestant behalten vnde vßspriſſenden irrunge abewyset auch notturfftige nuwe vorsorgunge noch gelegenheit vnde stannd der Dinge die vorawgen seyn angekarth werde dodurch die vnsern vnder vnserm beschirm beysamlich zcu gedeyen gemeyns nutzs vnde sunderlicher beqwemheit einß ydern in frede vnde gemach leben mogen habenn wir der genanten deß Rats zcu Aldenburg vlissige vnde demutige bete, auch getruwe vnde anneme Dinste so ir vorforn vnde sie vnserm Herrn vnde vater obereldern vnde vorforn loblicher Gedechtniß auch vns selbst gethan haben zcu kunftlich thun sollen vnde mogen auch notturft vnde Billigkeit der Dinge die sie bitten angesehen vnde den egenanten dem Rate vnde der Gemeynen vnser egenannten Stad Aldenburgk solliche sunderheyt vnde fryheit die sie auch in Gewonheyt herbracht habenn alß wir deß von yn gnughafft vnderrichtunge empfangen vnde deß glawben geben haben sunderlich gevolwort dorzcu bestetigt vnde confirmiret bewilligen vollworten bestetigen vnd confirmiren also hirmitt vß rechten wissen noch gnughaffter vnderrichtunge in der besten forme vnde weiße alß eß crefftiglich geschenn mag. zcu einer ewigen Vrkunde in vnde mit craft diß briffs vnde das sie vnde die iren sich deste boß darnoch wissen czu halden vude von nymandes daran gehindert werden, sie ouch hinderung vude irrunge so die vorgenomen wurde abewenden mogen so setzen wir etzliche gesetze vnde artigkel ires alden befryhetten stadrechts in dißem vnserm bestetigungsbriff die also lawten. der Schulteiß der itzunt ist adder in czukunftigen zceiten richter wirdet der sol in sollicher maaſſe vnde forme richten von slechten vnde ynfeldigen busen sol er zcwey Hüner adder zwene Sweynsfusse ader davor einen nuwen grosschen nemen Sundern von sweren freueln bussen wieuil ader was er nemen sal, das sollen die zwelff geswornne deß Rats erkennen noch grosse der schulde. wer auch einem sweren ader sich von im mit rechten entwirgken solde

vnde der cleger yn deß rechten erliesse vnde von ym nicht neme welde der richter den vmbsust nicht loßlassenn, der der do gesworn solde habenn, gibt dem richter zcwene sweynsfusse oder zcwey Hünner ader eynen grosschen. Eyn itzlicher Bürger sal dem Richter so er eyn Hawß in Lehen nympt dry nüwe grosschen zcu Lehenware geben. Eß sal auch ein iczlich besessenn Bürger eynen nawen Grosschen ierlich uff Michaelis den Richter zcu Zcinse geben; hawßgenossen vnd ledige Burger geben halbenn zcinß vnde darumb bedarff eyn Bürger gegn dem andern nicht helffe gelt gebenn. Wer eynen todshlagk tette vnde an der tat nicht begriffen würde, hat er in der Stad weichbilde eigenß daß zcehn pfunt wert ist, der spricht vor sich selber vnde sal nicht fürder uff ander Burger gezcwungen werden. Der Richter sal keyne sachen richten, die nicht vor in vorlawth werden, vnde auch von nymande helffe gelt heyschen. eß kome dann zcu der hulffe mit der tat. Ab eyn Burger den andern vor frydeß burgen wolle, der sal darumb nichts geben. Nyman sal sich an eyn grosser Gerichte beruffen umb keine sache eß konne dann der Richter ader der Rat nicht gerichten. Wer auch zcum grossen Dinge, der deß Jares vire sollen gehalden werdden, eine busse verwirgket ane frevelsache, gibt achtzehn pfennige zcu busse. Was genießes von Gesetzen, das man kore heysset, gefellet sal das drytte teyl dem Richter vnd zcwey teyl der Stadt (zufallen?) vnde der Richter sal eine busse ober die andre nicht wachssen noch anstehen lassen vnd sal auch keynem flüchtigen manne gleyte gebenn ane des clegers willen. Der lantrichter der sal im Weichbilde der Stad keyne macht noch recht zcu richten habenn, vnde ab eyn Burger eynem vßwendigen fur lantgerichte geboth thun lasset, vnde der clage nicht setzet, tregt keyn busse widder dem cleger noch dem antworter. Ab eyn Burger ader mehr vmb feltschaden pfenden wurde, mag der Rat ob sie konnen richten ane busse, vnde man darff sich nicht mit den pfanden zcu gericht wenden, der tetter wurde sich denne nicht richten lassenn. Wer eyne busse tut vsser der gestallt gerichts ader hinder gericht, also das er die finger in den vierbengken nicht irhebet, der bussen sal er nicht obirwunden werden sundern wil er, so mag er dovor sweren. Wer uff gnade zcuflucht hat zcu der Stad, den sal man dorinn lassen vff sein recht. Wer auch vor dem Richter ader vor dem meren teyl des Rats icht gereth oder globet vnde wulde deß leugken, der sal von den deß globdis obirwünden werden, die schulde sey groß ader cleyne. Eyn itzlicher schuldiger von schulden vnder eynem pfunde mag obirwunden adder obirtzcewget werdden, von zween adder dryen glaubhaftigen zcüngen. mag er aber obirtzcewget werdden mit eynfeldigen ader slechten getzewgen vmb tzehenn schillinge, mogelicher kan er mit zcween ader dryen der zcwelff geswornnen

vmb zwantzig schilling obirtzewget werdden. Wer auch vor dem Rate zcu schulden, sie sey kleyne ader groß neyn saget vnde der hirnoch vor den Richter adder gerichte bekennte, sal das der Stad verwandeln noch irkentniß der zcweelff geswornen. Wann zcwen eelich zcu sampen komen vnde Burgerrecht habenn, stirbet der eynß ane Kinder, das ander, es sey man ader weip, behel haws hoff farende habe vnde alles das in weichbilde ist, vnde muß auch alle schulde in wigbilde geldenn. Sundern in lantgerichte mussen sie geben vnde nemen noch deß landes gewohnheyt vnde recht. Nympt ein mann ein weip vnde tzeügt mit ir erben vnde stirbet, also das die frawe von den Kindern gedryttelt wird, vnde nympt einen andern mann, derselbe erbet der frawen dritteteyl noch irem tode fur den Kindern noch aldem Herkommen vnde gewonheyt der Stad. Wenn nicht swert mogen noch spynnel mogen in der Stadt sind, die billich noch der siptzal heergerethe adder gerade nemen, so sal das von der Stad wegen uff das Rathuß zcur Stad besserunge noch aldem Heerkomen genomen werden vnde vß der Stad keyns zcu geben verbunden sein, sundern es verstorbe sich dann in andern wigbild. Wer den Rat mit worten beswert ader hinderreth ire eyde belangende, sal des vorwandeln noch irkenthniß dryer Rete ader die Stad rewmen eyn jar ab er des wegertte vnde dennoch nicht widder inkomen, er habe denn wandel gethan noch irkenthniß dryer Rete wie vorberurt. Vmb die Stad uff alle seyten inwendig der myle sal nymant brewen noch meltzen noch keynen trangk schengken anders denne Aldenburgisch Bier, vnde wo das nicht gehalten wurde, sal das durch die Amptlewthe zcu Aldenburgk neben der Stad abgestalt vnde gewehret werdenn. Wurde auch ymant von Erbeschafft ichtes zcu gotshwsern bescheyden sal in Jare vnde tagen wider vorkoufft werdden vnde nicht bey dem gotßhwße bliben, Sundern das gelt darvon vff das die Stad hinfürder das geschos vnde ander pflicht vnde die Erbherrn its lehenn doran bekomen konnen. Wer in der Stad ichts leßt wuste liegen Jar vnde tag, mag sich die Stad vnderwindet vff das solchs wider besatzt mocht werden. Nymant er sey pfaffe, ader Ritterlicher wirdigkeit, sal vbertragen seyn, sie sollen zcu der Stad festenunge helffen, die gesesse in der Stad haben. Wer auch von Dinststande weßen geborn ist, das ist also zcu vernemen. ab eyner eyn eygen geborn wer, das er ytel eigen were, qwem der in die Stad vnde blibe darinne Jar vnde tage ane ansprache, dornoch mag man den vor eigen nicht gefordern noch angesprechen. Wer eynen wirt in seynem Hawse unverschult der da scheiden wolde, wündet, hat die hant vorworcht, deßglichen wer den andern vnverschult im Rathuße wündet ader in andern der Stad fryheyten, wil der seyne hant laßen gegen der Stad vnde dem cleger,

muß er thun noch irkenthniß der zcwelff gesworner. Nymant in der Stad sal geladen werden in kampff. Wer in der flucht influcht tut zcu eynes nogbaren adder mitburgers Hawß der sal doruß nicht genomen werden, sundern mit gerichte. Ist eyn vßwendiger eynen Burger schuldig, den man vff dem acker nicht gepfenden kann, den mag in der Stad vmb die schuld komern; wurde yn der wirth mit willen gehenn lassenn, so muß er selbs vor yn antwortten. Zcu Waldenburg sollen die Burger von Aldenburg nicht zcoll geben. Was an den Teiche trucken wird vnde leyt, sal der Stad zu irer weyde zcu irem vyhe gewartten alle die weyde das trugken ist. Ab ymant in der Stad fluchtig wurde vmb eyn todschlagk oder anders vnde darum seine gutter verfallen weren, deß Hawßfrawe gibt dem Richter dry margk vnde beheldet die gutter frey vnde gar, aber der man blibet in der schulde, so lange das er des vorsünet oder gericht wirdet. Wir beczeigen vnde benennen yn auch ir Wichbilde alß sie das hinfurder zcu ewigen Zceiten haben sollen, das wir yn dann meeglicher Vrsach halben vß rechten wissen vnde vß gnedigem willen an etzlichen enden weyter forten wenn sie eß vorgehat haben. Also das der Stad Aldenburg wigbilde wenden sal vff beyden seyten von sente Johannisthore vnde dem Smolschenthore bis an das gerichte, das doby zcu mergken ist, das die Stad vnserm lantgerichte vnde dornach der Stad zcu gute halden muß. deßglichen sal eß wenden zcu pawernitz also ferne alß der vssergrabe gehet biß zcu Georgen Vrymmers deß Topfers erbe, dovon er der Stadmann ist, Von den Borgkthor biß an das Teuchthor, von der Mawer biß an den Molgraben vnde sust vff allen seyten also ferre vnde weyt der Stadgraben wendet an den enden allen sin von lantgerichte nicht getzwungen noch gedrungen werden sollen; doch vns vnschedelich was wir zcu puwertz an wachen oder andern gesellen sollen haben. Dorubber thun wir yn diße sunderliche gnade vor vns vnser erben vnde nachkomen, das ein itzlicher, er sey Burger yn eyner andern stad gewest, ader Inwoner der lande, ader vßlendischer man, der sich gein Aldenburg in die Stad weßens wende vnde Burger aldo werdden wil, mit seyner habe gute vnde Hußgerethe zcolles vnde gleitzfry seyn vnde aller dinge von vnsern Amplewten von vnser adder iren wegen yn die Stad zcu tzyhen, zcu faren, zcu tryben, adder zcu tragen vnobbirnommen seyn vnde bliben sal, vnde solich gelt, alß vormals in sollichen sachen gefordert vnde genommen ist, sal hinforder abe syn vnde nicht gefordert werdden, ane was sich gewonlich von pferden zcu gleyten als in andern sachen geboret. Obber des alles so bestetigen vnde confirmiren wir yn alle vnde itzliche ire ander befryhunge, Statutt vnde wilkore, die sie herbracht haben, vnde altherkomen, redeliche gewonheit vß vnser fürstlichen

wirde vnde macht vß rechten wissenn, wolle, das sollich ire privilegia vnde befryhunge crafft vnd macht sollen habenn in aller massen, als ab wir yn die itzunds von nawes an geben vnde hirrinne von worte zcu worte geschrieben stunden, wollen auch das yn solliche Befryhunge, wilkore vnd Gewonheyt von vnsern Amptlewten, die itzunds aldo seyn werdenn, vnvorrückt gehaldenn vnd doran nicht geswecht sollen werden, alles trevlich vnde vngeverlich. Dorby vnde ober syn gewest vnde getzugen vnser Rete vnde liben getruwen Hugolt von Slynitz vnser Obermarschalgk er Ditterich vndermarschalgk er Caspar Ritter vnde Heinrich alle von Schonberg, Johannes Schybe Doctor vnser Cantzeler, er Heynrich von Eynsedil Ritter, Nickel pflugk zcum Knawthayn vnde ander mehir glavbwurdige. Zcu Vrkunde vnde steter ewiger Haldvnge habenn wir Hertzoge Ernst vnser Maiestad Insigel hir vnden an wissentlich thun hangen, das wir Hertzog Albrecht mit gebrauchen. Gebenn zcu Liptzk noch gots gebort virtzenhundert darnach in Sibintzigsten Jare, am Fritage noch sente Michaelistage.

XIV^b.

Der Kurfürst Ernst zu Sachsen und dessen Bruder, der Herzog Albrecht, bestätigen der Stadt Altenburg abermals ihre Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten. Gegeben zu Leipzig 1470.

„Wir von gots gnadenn Ernst deß heyligen Romischen Reichs Ertzmarschalgk Kurfurste vnde Albrecht gebruder Herzogen zcu Sachssen lantgraffen in Doringen vnde Marcgraffen zcu Missenn Bekennen für Vns unser erben vnde nachkomen vnde thun kunt offentlich mit dissem Briffe allen die yn sehen horen adder lesenn, das vns vnsere liben getruwenn der Rat der Stad Aldenburg von der gantzen Gemeynen wegen doselbst vorgehalden vnd zcu erkennen haben geben, das die egnante Stadt von vnsere vorfarn lobelicher Gedechtniß mit mancherley sunderheit befreyet vnde begnadet weren vnde welcherley stucke der befreyunge sie in alder Gewonheyt darczu herbracht hetten, vns auch sollicher sunderlicher Gnade vnde Befryhunge yn gnediglich beweyset, glawben gemacht, sicherunge vnd wissenschaft gethann mit alden Briffen vnde vortzeichnunge vß der Stad Buchern, dorbey auch ire vnde der Stad anliegende not, grosse schulde vnde der Inwoner armüt geoffent, dadurch zcu besorgen were, so solliche gegebene Fryheit vnde herbracht Haldunge

sunderlich nicht vornawet vnde sie mit etzlichen stugken dortzu nicht ferner begnadet wurden, das die Stad vorterben vnde zcu nichte werden mochte, vns flelich vnde demutiglich gebeten, sie in dem gnediglich zcu bedengken sollich alde herbrachte Befryhunge zcvvornüwen, zcu orden vnde zcu schaffen, das eß also vnabeleßlich gehalden würde vnde sie mit etzlichen andern stucken dorzcu zcu begnaden. Alß es dann im Ampt vnser Sorgfeldigkeyt vnsers fürstlichen stands vnde Wesens steht, mit gnaden zcu schigken vnde zcu ordnen, das alte gute ordenunge vnüorruckt bestant behalten vnde vßsprissenden irrunge abewyset, auch notturfftige nüwe vorsorgunge noch gelegenheit vnde stannd der Dinge, die vorawgen seyn, angekarth werde, dodurch die vnsere vnder vnserm beschirm beysamlich zu gedeyn gemeyns nutzs vnde sunderlicher beqvemheit einß ydern in frede vnde gemach leben mogen, habenn wir der genanten deß Rats zcu Aldenburg vlissige vnde demutige bete, auch getruwe vnde annehme dinste so ir vorfarn vnde sie vnserm Herrn vnde vater, obereldern vnde vorfarn loblicher Gedechtniß, auch vns selbst gethan haben, zcukunftiglich thun sollen vnd mogen, auch notturft vnde Billigkeit der Dinge, die sie bitten, angesehen vnde den egenanten dem Rate vnde der Gemeynen vnser egenanten Stad Aldenburgk solliche sunderheyt vnd fryheit, die sie auch in Gewonheyt herbracht habnen, alß wir deß von yn gnughafft vnderrichtunge empfangen vnde deß glawben geben haben, sunderlich gevolwort darzcu bestetigt vnde confirmiret, bewilligen, volwortten, bestetigen vnde confirmiren die also hirmitt vß rechten wissen noch gnughaffter vnderrichtunge in der besten forme vnd weiße, alß eß crefftiglich gescheen mag, zcu eyner ewigen Vrkunde in vnde mit craft diß briffs, vnde das sie vnde die iren sich deste baß darnach wissen zcu halden vnde von nymandes daran gehindert werden, sie auch hinderung vnde irrunge, so die vorgenomen wurde, abewenden mogen. so setzen wir etzliche gesetze vnde artigkel ires alten befryhetten stadtsrechts in dißem bestetigungsbriff, die also lawten. (§ 1.) Der Schulteiß, der itzunt ist adder in zcukunftigen zceiten richter wirdet, der sal in sollicher maasse vnde forme richten. von slechten vnde ynfeldigen busen sal er zcwey Hüner adder zwene Sweynsfusse ader darvor einen nuwen grosschen nemen. Sundern von sweren vnde freveln bussen wieviel ader was er nemen sal, das sollen die zwelff geswornne des Rats erkennen noch grosse der schulde. (§ 2.) wer auch einem sweren ader sich von im mit rechte entwirgken solde vnde der cleger yn deß rechten erliesse vnde von ym nicht neme, wolde der richter den vmbsust nicht loßlassenn, der der do gesworn solde habenn, gibt dem Richter zcwene sweynsfusse ader zcwey Hünner ader eynen grosschen. (§ 3.) Eyn itzlicher Burger sal dem Richter, so er eyn Hawß in Lehen nympt, dry nüwe grosschen zcu

Lehenware geben. (§ 4.) Eß sal auch ein iczlich besessenn Burger eynen nawen Grosschen ierlich uff Michaelis den Richter zcu Zcinse geben; hawßgenossen vnd ledige Burger geben halbenn zcinß vnde darumb bedarff eyn Burger gegn dem andern nicht helffe gelt gebenn. (§ 5.) Wer eynen todslagk tette vnde an der tat nicht begriffen würde, hat er in der Stad weichbilde eigenß daß zcehn pfunt wert ist, der spricht vor sich selber vnde sal nicht fürder uff ander Burger geczwungen werden. (§ 6.) Der Richter sal keyne sachen richten, die nicht vor in vorlawth werden, vnde auch von nymande helffe gelt heyschen, es kome dann czu der hulffe mit der tat. (§ 7.) Ab eyn Burger den andern vor frydeß burgen wolle, der sal darumb nichts geben. (§ 8.) Nyman sal sich an eyn grosser Gerichte beruffen vmb keine sache, eß konne dann der Richter ader der Rat nicht gerichten. (§ 9.) Wer auch zcum grossen Dinge, der deß Jares vire sollen gehalden werdden, eine busse verwirgket ane frevelsache, gibt achtzehn phennige zcu busse. (§ 10.) Was genießes von Gesetzen, das man kore heysset, gefellet, sal das drytte teyl dem Richter vnde zcwey teyl der Stad (zufallen?) vnde (§ 11.) der Richter sal eine busse ober die andre nicht wachssen noch anstehen lassen vnd (§ 12.) sal auch keynem flüchtigen manne gleytte gebenn ane des clegers willen. (§ 13.) Der lantrichter der sal im Weichbilde der Stad keyne macht noch recht zcu richten habenn, vnde ab eyn Burger eynem vßwendigen fur lantgerichte geboth thun lasset, vnde der clage nicht setzet, tregt keyn busse widder dem cleger noch dem antworter. (§ 14.) Ab eyn Burger ader mehr vmb feltschaden pfenden wurde, mag der Rat ob sie konnen richten ane busse, vnde man darff sich nicht mit den pfanden zcu gericht wenden, der tetter wurde sich denne nicht richten lassen. (§ 15.) Wer eyne busse tut vsser der gestallt gerichts ader hinder gericht, also das er die finger in den vierbengken nicht irhebet, der bussen sal er nicht obirwunden werden, sundern wil er, so mag er dovor sweren. (§ 16.) Wer vff gnade zcuflucht hat zcu der Stad, den sal man dorinn lassenn vff sein recht. (§ 17.) Wer auch vor dem Richter ader vor dem meren teyl des Rats icht gereth oder globet vnde wulde deß leugken, der sal von den deß globdis obirwünden werden, die schulde sey groß ader cleyne. (§ 18.) Eyn itzlicher schuldiger von schulden vnder eynem pfunde mag obirwunden adder obirtzcewget werdden, von zcween adder dryen glaubhaftigen zcüngen. mag er aber obirtzcewget werdden mit eynfeldigen ader slechten getzewgen vmb tzehenn schillinge, mogelicher kan er mit zcween ader dryen der zcwelff geswornen vmb zcwantzig schilling obirtzcewget werdden. (§ 19.) Wer auch vor dem Rate zcu schulden, sie sey kleyne ader groß, neyn saget vnde der hirnoch vor den Richter adder gerichte bekennte, sal das der Stad verwandeln noch irkenntniß der zcwelff

geswornenen. (§ 20.) Wann zcwen eelich zcu sampen komen vnde Burgerrecht habenn, stirbet der eynß ane Kinder, das ander, es sey man ader weip, behel haws hoff farende habe vnde alles das in weichbilde ist, vnde muß auch alle schulde in wichbilde geldenn. Sundern in lantgerichte mussen sie geben vnde nemen noch deß landes gewohnheyt vnde recht. (§ 21.) Nympt ein mann ein weip vnde tzeugt mit ir erben vnde stirbet, also das die frawe von den Kindern gedrytteilt wird, vnde nympt einen andern mann, derselbe erbet der frawen dritteteyl noch irem tode fur den Kindern nach aldem heerkommen vnde gewonheyt der Stad. (§ 22.) Wenn nicht schwert mogen noch spynnel mogen in der Stadt sind, die billich noch der siptzal heergerethe adder gerade nemen, so sal das von der Stad wegen uff das Rathuß zcur Stad besserunge noch aldem Heerkomen genomen werden vnde vß der Stad keyns zcu geben verbunden sein, sundern es verstorbe sich dann in andern wigbild. (§ 23.) Wer den Rat mit worten beswert ader hinderreth ire eyde belangende, sal des vorwandeln noch irkenthniß dryer Rete ader die Stad rewmen eyn jar, ab er des wegertte vnde dennoch nicht widder inkomen, er habe denn wandel gethan noch irkenthniß dryer Rete wie vorberurt. (§ 24.) Vmb die Stad vff alle seyten inwendig der myle sal nymant brewen noch meltzen noch keynen trangk schengken anders, denne Aldenburgisch Bier, vnde wo das nicht gehalten wurde, sal das durch die Amptlewthe zcu Aldenburgk neben der Stad abgestalt vnde gewehret werdenn. (§ 25.) Wurde auch ymant von Erbeschafft ichtes zcu gotshewsern bescheyden, sal in Jare vnde tagen wider vorkaufft werdden vnde nicht bey dem gotßhewse bliben, Sundern das gelt davon vff das die Stad hinfürder das geschos vnder ander pflicht vnde die Erbherrn jts lehenn doran bekomen konnen. (§ 26.) Wer in der Stad ichts leßt wuste liegen Jar vnde tag, mag sich die Stad vnderwindet vff das solchs wider besatzt mocht werden. (§ 27.) Nymant, er sey pfaffe ader Ritterlicher wirdigkeit, sal vbertragen seyn, sie sollen zcu der Stad festenunge helffen, die gesesse in der Stad haben. (§ 28.) Wer auch von Dinststande weßen geborn ist, das ist also zcu vernemen. ab eyner eyn eygen geborn wer, das er ytel eigen were, qwem der in die Stad vnde blibe darinne Jar vnde tage ane ansprache, dornoch mag man den vor eigen nicht gefordern noch angespreche. (§ 29.) Wer eynen wirt in seynem Hawse unverschult der da scheiden wolde, wündet, hat die hand vorworcht, deßglichen wer den andern vnverschult im Rathuße wündet ader in andern der Stad fryheyten, wil der seyne hant laßen gegen der Stad vnde dem cleger, muß er thun noch irkenthniß der zcwelff geswornen. (§ 30.) Nymant in der Stad sal geladen werden in kampff. (§ 31.) Wer in der flucht influcht tut zcu eynes nogbaren adder mitburgers

26*

Hawß, der sal doruß nicht genomen werden, sundern mit gerichte. (§ 32.) Ist eyn vßwendiger eynen Burger schuldig, den man vff dem acker nicht gepfenden kann, den mag man in der Stad umb die schuld komern; wurde yn der wirth mit willen gehenn lassen, so muß er selbs vor yn antwortten. (§ 33.) Zcu Waldenburg sollen die Burger von Aldenburg nicht zcoll geben. (§ 34.) Was an dem Teiche trucken wirt vnde leyt, sal der Stad zcu irer weyde zcu irem vyhe gewartten alle die weyde das trugken ist. (§ 35.) Ab ymant in der Stad fluchtig wurde umb eyn todschlagk oder anders vnde darum seine gutter verfallen weren, deß Hawßfrawe gibt dem Richter dry margk vnd beheldet die gutter frey vnde gar, aber der man blibet in der schulde, so lange er vorsünet ader gericht wirdet. (§ 36.) Wir beczeigen vnde benennen yn auch ir Wichbilde alß sie das hinfurder zcu ewigen Zceiten haben sollen, das wir yn dann menglicher Vrsach halben vß rechten wissen vnde vß gnedigem willen an etzlichen enden weyter forten wenn sie eß vorgehat haben. Also das der Stad Aldenburg wigbilde wenden sal vff beyden seyten von sente Johannisthore vnde dem Smolschenthore bis an das gerichte, das doby zcu mergken ist, das die Stad vnserm lantgerichte vnde dornach der Stad zcu gute halden muß. deßglichen sal eß wenden zcu pawernitz also ferne alß der vssergrabe gehet biß zcu Georgen Brymmers deß Topfers erbe, dovon er der Stadmann ist, Von den Borgkthor biß an das Teuchthor, von der Mawer biß an den Molgraben vnde sust vff allen seyten also ferre vnde weyt der Stadtgraben wendet an den enden allen sie von lantgerichte nicht getzwungen noch gedrungen werden sollen; doch vns vnschedelich was wir zcu puwertz an machen oder andern gefellen sollen haben. (§ 37.) Dorubber thun wir yn diße sunderliche gnade vor vns vnser erben vnde nachkomen, das ein itzlicher, er sey Burger yn eyner andern stad gewest, ader Inwoner der lande, ader vßlendischer man, der sich gein Aldenburg in die Stad weßens wende vnde Burger aldo werdden wil, mit seyner habe gute vnde Hußgerethe zcolles vnde gleitzfry seyn vnde aller dinge von vnsern Amptlewten von vnser adder iren wegen yn die Stad zcu tzyhen, zcu faren, zcu tryben, adder czu tragen vnobbirnommen seyn vnde bliben sal, vnde solich gelt, alß vormals in sollichen sachen gefordert vnde genommen ist, sal hinforder abe syn vnde nicht gefordert werdden, ane was sich gewonlich von pferden zcu gleyten als in andern sachen geboret. — Obber deß alles so bestetigen vnd confirmiren wir yn alle vnde itzliche ire ander befryhunge, Statutt vnde wilkore, die sie herbracht haben, vnde altherkomen, redeliche gewonheit vß vnser fürstlichen wirde vnde macht vß rechten wissenn, wolln, das sollich ire privilegia vnde befryhunge crafft vnd macht sollen habenn in aller masse, als ab wir yn die itzunds von nawes an

geben vnde hierinne von worte zcu worte geschrieben stunden, wollen auch das yn solliche Befryhunge, wilkore vnde Gewonheyt von vnsern Amptlewten, die itzunds aldo seyn werden, vnvorrückt gehaldenn vnd doran nicht geswecht sollen werden, alles trevlich vnde vngeverlich. Dorby vnde ober syn gewest vnde getzugen vnser Rete vnde liben getruwen Hugolt von Slynitz vnser Obermarschalgk er Ditterich vndermarschalgk er Caspar Ritter vnde Heinrich alle von Schonberg, Johannes Schybe Doctor vnser Cantzeler, er Heynrich von Eynsedil Ritter, Nickel pflugk zcum Knawthayn vnde ander mehir glavbwurdige. Zcu Vrkunde vnde steter ewiger Haldvnge habenn wir Hertzoge Ernst vnser Maistad Insigel hir vnden an wissentlich thun hangen, das wir Hertzog Albrecht mit gebrauchen. Gebenn zcu Lipsk noch gots gebort virtzenhundert darnach in Sibintzigsten Jare, am Fritage noch sente Michaelistage.

XV.

Die verw. Kurfürstin Margaretha zu Sachsen bestätigt der Stadt Altenburg das Privilegium über das Bierbrauen. Altenburg am 1. November 1473.

Nach der betr. Originalurkunde im Rathsarchiv zu Altenburg.
(S. Wagners Coll. Band XII. No. 97.)

Von gotes gnaden Wir Margareta gebornne von Osterrich Hertzogin zcu Sachssenn, Lantgrauynn In Doringen vnd Marcgrauynn zcu Missenn Witwe bekennen vnd thun kunt mit disem brive gein Idermennicliche So vnd nachdem die wirdigen gestrengen vnd Ersamen Prelaten, geistlickeit vnd Erbaren Manschafft vnsers ampts vnd pflege zcu Aldemburg an eynem, vnd der Rat vnd gemeyne vnser Stat doselbs zcu Aldemburg am andern teyl, vnser liben andechtigen vnd getrawen, etlicher stuck bißher vndereinander Irrtumb, Zcweytracht vnd vneinickeit gehabt, das wir sie uff allen teyln uff ir bewilligung, mit Rate wissenn vnd vollwort der Hochgebornnen Fursten Herren Ernsts Kurfursten rc., vnd Herren Albrechts gebruder, Hertzogen zu Sachssen rc. vnser lieben Sone sulcher Irrtumb gutlich geschiden vnd gericht haben, das auch von allen teyln geret vnd gewilliget wurden ist, hinfur zcu ewigem gezceiten vourgrifflich zcu halten vnd zcu uolfuren Inmassen hirnach geschriben steht, vnd nemlich der Kretzschmar halben ist beteidingt, das die Sechs Kretzschmar zcu Leßen, Puschaw, Fuchßhayn, Zara, Rulack vnd Treben itzlicher Im jar vier gebrude tun vnd Maltz darczu machen mogen, so uil sie zcu vihr gebruden bedurffen. Die

Kretzschmar zcu Kriwitzsch Tekewitz vnd Rositz mogen itzlicher Im Jar zcwey gebrude tun, vnd maltz darzcu machen souil itzlicher bedarff vnd alle vorgerurten auch ander Kretzschmar in der myle gelegen sullenn kein frembde Byer schencken anders dann aldemburgischs Sundern der Kretzschmar zcum heiligen lichnam sal vnd mag fur itzlichen Kirchfarten acht tage vnd nach den Kirchfarten acht tage vngeuerlich wyn vnd frembde Byer schencken Auch so mogen die gebawer uff dem lande In yren husern zcu irer notturfft In pfannen oder Kesseln brawen wie itzlicher vormag doch also das sie das nicht zcu kermessen ader wirtschafften vorkouffen. Es sullen auch der Rate vnd Stat vorgemelt Gewicht vnd maß darzcu auch die faß vnd den Byerkouff nach zcimlicher weyße also in andern vmbligenden Steten machen vnd setzen. So mag man in eym Dorff ein Smydt vnd Snyder halten doch alzo das der Snyder kein Knecht uff syner werckstat sitzende habe, es geschee dann mit der meister In der Stat Innung vnd willen. Es sullen auch ledige knecht In den Dorffern nicht das hantwerg triben nach arbeiten Sundern alleyn den Erbarmannen vnd geistlichen mogen sie arbeiten Vmb die gerade wann sich die verstirbet Ist beteidingt vnd von den parteyen vorgemelt gewillet das sie die geineynander nicht geben noch nemen wullen vnd hergewette wullen sie desglichen nicht geben noch nemen. Wann sichs auch begeben das in der Stat ader uff dem lande ymants vorsterben vnd vnmundig kinder hinder ym lassen wurde ab denn derselben vnmundigen kinder nechste frunde ader Swertmogen den kindern mit furmundeschafft nicht noch dem besten vnd nutzlichsten furstehen mochten ader darzcu togelich weren. So sullen vnd mogen der Rat der Stat vorgerurt bey iren beywonern, vnd uff dem lande der Erbherre vnder dem die kinder mit iren gutern besessen sint die furmundschafft bestellen vnd vorsorgen helffen, bissolang die kinder zcu mundigen jaren komen vnd dann sullen sie davon ordenlich vnnd genuglich Rechenschafft tun. Wann sich auch guter durch todesfelle vorsterben ader vorfallen Es sey in der Stad ader uff dem lande, die sullen sie vnder eynander furdern vnd nemen, also das die lantrecht ußwißen. Vnd ab sich Ecker durch todesfelle vorsturben, die furmals zcum Stat geschosse gehorig vnd Schoßbar gewest weren, die sullen In Jar vnd tag vorgunst vnd gestat werden wider in die Stat zcu kouffen. Desglichen sal es auch widerumb werden vorgunst, was sich uff dem lande vnd In landtgerichte vorstirbet In Jar vnd tag wider dohin zcu uorkouffen. Domit so sullen vnser prelaten geistlickeit Erbarmanschafft vnd Stat vorgemelt aller vorbegriffenn stuck gantz vnd gar gericht geschiden vnd vorfuget sin, sich dorumb hinfurder zcu ewigen gezceiten nicht meher zcu Irren ader vneinig zcu sin, auch derhalben keynerley ußzcoge geuerde Intrag vnd hinderniß furnemen, das wider disen

gutlichen schyt vorgryfflich sey ader den andern moge Sundern sulchs alles in allermasse vnd forme also hyfur eigentlich ußgedruckt vnd berurt ist gein einander halten vnd volfuren. Nachdem sie uff allen parteyen zcutun geret vnd gewillet haben bey vormeydung vnser swermen vngnaden vnd ernsten straffung Des zcu warer orkunde haben wir diser schidesbriue zcwene glichs luts machen mit vnserm Insigel vorsigeln vnd itzlicher partey eynen geben lassen Sich darnach wissen zcu richtin. Geben zcu Aldemburg nach cristi geburt tawsent viherhundert vnd Im drey vnd sibentzigisten Jaren am Montag aller heiligen tage.

(L. S.)

XVI.

Der Erbrichter Hans Schultes verkauft die Ober- und Unter-Gerichte in der Stadt Altenburg im Jahre 1507.

Ich Hanß Schultes Erbrichter zu Altenburgk bekenne für mich, alle meine Erben vndt Erbnehmen vndt thue Kundt für allermänniglich, daß Ich mit Wohlbedachten muthe vnndt guter Vorbetrachtung Zur sonderlichen Nutz Mein Vndt Meiner Erben recht Vnndt redtlich Verkaufft habe Vndt Verkauffe, in crafft dießes Briefes, dieselbe meine Gerichte Oberst Vndt Niedrigst Vnndt alle meine Gerechtigkeitt derselben Gericht in der Stadt Altenburgk, wie mein Vater Vnndt Vorfahren das auf mich bracht, Vnndt solch Erbrichter-Ambt Von dem Durchl. Hochgebornen Fürsten, meinen Gnädigen Herrn zu Sachßen Langezeitt zur rechten Mannlehn gehabt Vnndt Herbracht haben, Dem Durchl. Vndt Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten Vnndt Herren, Herrn Friedrich des Heyl. Röm. Reichs Ertzmarschalgk, Churfürst, Vnndt Herru Johanßen, gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landtgraffen in Thüringen Vnndt Marggraffen zu Meißen, meinen gnädigst vnndt gnädigen Herren Vnndt Ihren Fürstl. Gn: solch Erbgericht mit aller Gerechtigkeittegegeben für Zwey Taußent Reinische Gülden auf Tage Zeit, Wie hernach folget Zu bezahlen. Nemlichen sollen Ihr Fürstl. Gn: meinetwegen Zahlen dem Rath Zu Altenburgk 181 fl. 9. gr. So habe Ich Von Richter Ambte Versatzt die Schultes-Zinße für 50. fl. Item bey Heitzschen zur Rodemeuschel 45 fl 15 gr. Item bey Hrn Baltzer Altaristen 22 fl. 18 gr. vnndt Zu Steinewitz 60 fl. aller Versatzung, darüber bleibet mir Ihr Fürstl. Gn. schuldtig, Eintausent Sechshundert Vnndt Viertzigk güldten Vf hernach Bestimbte Tage Zeit Zu bezahlen, Nemlich Vf den

Neuen Jahrsmarckt schierst nach dato 320 fl. Auf den Ostermarck darnach 320 ff. Vnndt die Übrigen Eintausent güldten mit gnüglich Versorgung Vf Zwickau oder Vf Altenburgk Ihärlichen mitt 50 fl. zu Verzinßen, darüber ist mir in solchen Kauff Vorbehalten Mein Frey Hauß zu Altenburgk für mich vnnd meine leibes Lehns Erben mit der Freyheitt wie meine Vorfahren Vnndt Ich mitt Viertehalb Bier zu brauen, Vnndt andere gebrauchet haben Vnndt ob ich oder meine leibes lehns Erben solch Hauf darinnen Ich itzo Wohne, ȣber Kurtz oder ȣber lang Verkäuffe, oder ein anders es sey groß oder Klein Kauffen würdte, so soll dasselbige gekaufte Hauß in der Freyheitt mit Bier brauen Vnndt andern Wie Dz itzige sein vndt gehalten werdten, Vndt Dz itzige Hauß wieder in das Geschoß- Vnndt Stadtrecht wie ein ander Hauß Kommen, Vndt gefallen, daß Ich auch Vnndt meine leibes lehns Erben mit dießen Verkeuffen der Gerichte nicht anders Beschweret, den wie mein Vatter, Vorfahren Vndt Ich Zu Altenburgk allwege geseßen Vndt Von dem Rath gantz Vnbeschwert Blieben Geredte Vndt gelobe darauf Vor mich alle meine Erben Vnndt Erbnehmen, solcher Gerichte Oberst Vnndt Niederst Zu Altenburgk in der Stadt mit aller Gerechtigkeit wie oben* stehet eine rechte gewehr Zu seyn Vnndt habe darauf Ihr Gn. Landt Rentmeister Hanßen von Lembach alle Lehnbriefe Vnndt Gerichts Bücher Vberantwortet Vnndt ȣbergeben, alles Treulich Vndt Vngefehrlich.

Des zu Vhrkundt habe Ich obgemelter Hanß Schultes mein angebohren Siegel an dießen Brief gedrucket. Solcher Kauff ist geschehen auf Sonnabendt nach Lucientag Ao. 1507.

Druckfehler.

Seite 31.	Zeile 16	lies	„Tharandt"	statt	Tarant.
„ 46.	„ 16	„	„Teplitz"	st.	Töplitz.
„ 48.	„ 7	„	„Grabmal"	st.	Grabmahl.
„ 52.	„ 23	„	„untergeordnet"	st.	untergeordent.
„ 60.	„ 14	„	„Sanftmüthigen"	st.	Sanfthmüthigen.
„ 78.	„ 21	„	„Kurfürstin"	st.	Kurfrüstin.
„ 82.	„ 8	„	„angeblich"	st.	angebliche.
„ 92.	„ 31	„	„Wolfersdorf"	st.	Wolferdorf.
„ 94.	„ 30	„	„Wolfgang"	st.	Wolfang.
„ 129.	„ 35	„	„aus"	st.	ausr.
„ „	„ 36	„	„nur"	st.	nu.
„ 131.	„ 24	„	„deutschen"	st.	deuschen.
„ 151.	„ 12	„	„Weizen"	st.	Weitzen.
„ 210.	„ 11	„	„Feuersbrunst"	st.	Feuerbrunst.
„ 243.	„ 8	„	„sächs."	st.	säch.
„ 250.	„ 4	„	„Mansfeld"	st.	Mannsfeld.
„ 269.	„ 13	„	„erbverbrüderten"	st.	erverbrüderten.
„ 371.	„ 13	„	„vil"	st.	wil.

Seite 387. Zeile 25 lies „vocabitur“ statt vocapitur
" " " 30 " „prefati“ st. prefadi.